Svenja Bethke

Tanz auf Messers Schneide

Kriminalität und Recht in den Ghettos Warschau, Litzmannstadt und Wilna

Hamburger Edition

Studien zur Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts

Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH
Verlag des Hamburger Instituts für Sozialforschung
Mittelweg 36
20148 Hamburg
www.hamburger-edition.de

© der E-Book-Ausgabe 2015 by Hamburger Edition
ISBN 978-3-86854-653-8
E-Book Umsetzung: Dörlemann Satz, Lemförde

© 2015 by Hamburger Edition
ISBN 978-3-86854-295-0

Redaktion: Sigrid Weber
Umschlaggestaltung: Wilfried Gandras
Satz aus der Stempel Garamond von Dörlemann Satz, Lemförde
Umschlagmotiv: Jüdischer Polizist im Ghetto Litzmannstadt, 1941
© Bundesarchiv_101I-133-0703-32; Fotograf Zermin

Inhalt

Einleitung 7

I. Kriminalität und Recht in der »Lebenswelt Ghetto« 28
»Lebenswelt Ghetto« – »jüdische« oder »menschliche« Erfahrung? 28
Definitionen von Kriminalität und Recht 32

II. Nationalsozialistische »Judenpolitik« in Osteuropa und die Perspektive der Judenräte 41
Die Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung 41
Deutsche Kerninteressen im Wandel 50
Neue Definitionen von Kriminalität 53
Willkürliches Handeln und paradoxe Entwicklungen 62
Die Überlebensstrategien der Judenräte 67

III. Die Bekanntmachungen der Judenräte – Definitionen von kriminellem Handeln 96
Deutsche Forderungen und ihre Überführung in die ghettointerne Zuständigkeit 99
Ghettointerne Regeln und Sanktionen 107
Deutsche Forderungen im Rahmen der Deportationen 119

IV. Die jüdische Polizei als Exekutivorgan 124
Die Einrichtung der jüdischen Polizeiorgane 124
Versuche interner Gestaltung 136
Strafverfolgung und Ermittlungen 147
Deliktdefinitionen in der Praxis der jüdischen Polizeiorgane 153

V. Die ghettointernen Gerichte 163
Institutionelle Rahmenbedingungen 163
Offizielle und inoffizielle Abgrenzungen zur deutschen Gerichtsbarkeit 169
Rechtstraditionen und Berufserfahrungen 173
Exkurs: Jüdische Gerichte und jüdisches Recht in historischer Perspektive 179
Verhandelte Rechtsfälle 184
»Mildernde Umstände« und Amnestien 209
Spezifische Rechtsprobleme 216

VI. Der Strafvollzug im Ghetto 223
Das Spektrum der Strafen 224
Die ghettointernen Zentralgefängnisse 239

VII. Die »einfachen« Ghettobewohner und ihr Bezug auf die »inneren« und »äußeren« Autoritäten 253
Zum Umgang mit ghettointernen Rechtsinstanzen 254
Wege der Beschwerde 265
Kriminalität als Widerstand? 283

Kriminalität und Recht zwischen »äußerer Macht« und »innerer Autonomie« – Schlussbetrachtungen 292

Danksagung 303

Anhang
Abkürzungsverzeichnis 305
Quellen- und Literaturverzeichnis 305

Zur Autorin 318

Einleitung

Am 25. April 1941 klärte der Judenrat in Litzmannstadt[1] die Ghettobewohner in der *Geto-Tsaytung* darüber auf, welche Handlungen in Zukunft als Vandalismus und somit als Verbrechen anzusehen seien: »Wie sich herausstellt, hat eine besonders große Zahl des Abschaums und Vandalen das Ghetto zu solch einem Zustand, welcher unsere Gesundheit bedroht, geführt. So zum Beispiel sind im Laufe der letzten etlichen Monate durch dieselben skrupellosen Menschen der größte Teil von hölzernen und auch gemauerten Aborte und Müllgruben, von welchen nicht die mindeste Spur geblieben ist, auseinander genommen worden. Solche Arten des Vandalismus gehören zu der täglichen Erscheinung. […] Die erwähnten Verbrecher stellen sich nicht für die mindeste Sache ab und setzen ihre zerstörerische Arbeit weiter fort, mit welcher sie bloß Eigennutz – das entwendete Holz zu Wucherpreisen zu verkaufen – bezwecken.«[2]

Ghettobewohner, die sich solche Delikte zuschulden kommen ließen, wurden vom jüdischen Ordnungsdienst festgenommen und teils von ghettointernen Gerichtsinstanzen zu Geld- und Haftstrafen oder auch zur Fäkalienabfuhr verurteilt.[3] Die Haftstrafen wurden im ghettointernen Gefängnis verbüßt.

---

[1] Am 11. April 1940 hatte Gauleiter Arthur Greiser die Stadt Łódź in Litzmannstadt umbenannt. Namensgeber war der deutsche General Karl Litzmann, der mit seinem Verband im November 1914 bei Łódź russische Truppen besiegt hatte. Vgl. Feuchert, Chronik. Supplemente, S. 148. Für die bessere Lesbarkeit wird im Folgenden die Bezeichnung »Ghetto Litzmannstadt« verwendet. Dabei wird jedoch auch der Zeitraum von Februar bis April 1940 erfasst, als die Stadt offiziell Lodsch hieß.

[2] Archiwum Państwowe w Łodzi (APŁ), Przełożony Starszeństwa Żydów w Getcie Łódzkim (PSŻ), 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 8, 25. 4. 1941, Orig. S. 2. Zitate aus der *Geto-Tsaytung* beziehen sich auf die vom Judenrat für die Besatzer angefertigte deutsche Übersetzung, die mit dem jiddischen Original abgeglichen wurden. Sprachliche und grammatikalische Unstimmigkeiten gehen auf die Übersetzung zurück.

[3] Die Beseitigung der Fäkalien gehörte zu den unbeliebtesten Aufgaben im Ghetto.

Im Ghetto Wilna verhängte der Judenratsvorsitzende Jakub Gens unter anderem Strafen für das Verbreiten von Gerüchten. So verurteilte das Ghettogericht im Dezember 1942 aus diesem Grund einen Bewohner zu einer siebentägigen Haftstrafe.[4] Im Ghetto Warschau deckte der jüdische Ordnungsdienst auf, dass eine Frau wiederholt geschwächte Ghettobewohner unter dem Vorwand bei sich aufgenommen hatte, sie zu versorgen. Stattdessen hatte sie jedoch abgewartet, bis die Hilfsbedürftigen gestorben waren, um deren Kleidung zu verkaufen.[5] Und im Dezember 1941 beschäftigte sich das Gerichtskollegium beim Judenrat im Ghetto Litzmannstadt mit dem ersten Mordfall.[6] Der Chronist in Litzmannstadt zog zwei Jahre später eine ernüchternde Bilanz: »Leider existiert praktisch keinerlei Ethik im Ghetto, für alle seine Bewohner steht das Essen an erster Stelle und alle Mittel sind gut.«[7] Ähnliches vermerkte im Ghetto Wilna Herman Kruk in seinem Tagebuch: »Das Ghetto ist amoralisch und das Ghettoleben in Wilna bedeutet Gesetzlosigkeit an der Grenze zwischen Leben und Tod.«[8]

Dem entgegenzustehen scheint die in Forschungsliteratur, zeitgenössischen Quellen und Memoiren vertretene These, dass das Ausmaß der »Kriminalität« in den Ghettos in Anbetracht der katastrophalen Lebensumstände sehr gering gewesen sei.[9] Samuel Gringauz, Überlebender des Ghettos in Kaunas, führte dies beispielsweise 1949 rückblickend auf eine »hohe jüdische Moral« zurück.[10] Józef Rode, jüdischer Polizist in Warschau, hielt in seinem Tagebuch fest, es habe weder Morde noch Raubüberfälle im Ghetto Warschau gegeben,[11] und

---

4 Kruk, The Last Days, 13. 12. 1942, S. 425.

5 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 258.

6 Feuchert, Chronik 1941, 24. 12. 1941, S. 324f.

7 Feuchert, Chronik 1943, 11. 4. 1943, S. 91.

8 Kruk, The Last Days, S. 598, Datum unbekannt zwischen 1941 und 1943, vermutlich vor Sommer 1942.

9 Ein bedeutsames Moment dieser Untersuchung ist der subjektive, wandelbare – und damit relative – Charakter von Begriffen wie Kriminalität, Recht, Moral, Gerechtigkeit, Delikt, Vergehen und Zuwiderhandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Begriffe hier nicht durchgehend in Anführungszeichen geschrieben, sie sind jedoch stets, und insbesondere im Hinblick auf die NS-Definitionen, »mitzudenken«.

10 Gringauz ging vom Ghetto Kaunas aus, bezog diese These jedoch auch auf andere Ghettogemeinschaften. Vgl. Gringauz, »The Ghetto as an Experiment«, S. 6f.

11 Żydowski Instytut Historyczny (ŻIH), RG 302, (Pamiętniki) 129, Józef Rode.

der dortige Ordnungsdienst-Funktionär Stanisław Adler schrieb: »Das Ausmaß an Kriminalität war nicht so groß, wie man in Anbetracht der großen Armut erwarten würde.«[12] Über das Ghetto Litzmannstadt berichtete Oskar Rosenfeld: »Wenn auch hier und da grenzenlose Not zu einem kleinen Diebstahl, zu einem raschen Griff in fremdes Gut verführt, so ist doch das Getto frei von Gewalt und Verfemung.«[13]

Auch heute begegnet man ähnlichen Auffassungen. »Kriminalität? – Die hat es doch in den Ghettos nicht gegeben!«, entgegnete mir beispielsweise kopfschüttelnd eine Archivarin, als ich sie während meines ersten Archivaufenthaltes in Israel fragte, in welchen Beständen ich Quellen für meine Dissertation über Kriminalität und Recht in nationalsozialistischen Ghettos finden könnte. Einen ähnlichen Einwand bekam ich zu hören, als ich mein Projekt in einem Forschungskolloquium in Deutschland vorstellte. Hier war ein Zuhörer der Meinung, angesichts der deutschen Mordpläne habe es in den Ghettos keinerlei Aushandlungsspielräume bezüglich der Frage gegeben, was als kriminell, was als gerecht oder ungerecht einzuordnen war. Schließlich seien die jüdischen Selbstverwaltungsorgane gezwungen worden, deutsche Befehle und Zwangsmaßnahmen eins zu eins umzusetzen.

Die widersprüchlichen Einschätzungen zeugen davon, dass die Definitionen von kriminellem Handeln überaus *subjektiv* waren und sind und stets einem Wandel unterliegen. Angesichts der deutschen (Mord-)Pläne gegenüber der jüdischen Bevölkerung[14] nahmen Kriminalitätsdefinitionen und daraus resultierende Rechtsnormen[15] in den nationalsozialistischen Ghettos eine spezifische Form an.

Die auf Befehl der Deutschen eingerichteten Judenräte waren

---

[12] Adler, In the Warsaw Ghetto, z. B. S. 48, 257, 259.

[13] Rosenfeld, Wozu noch Welt, S. 53.

[14] In dieser Arbeit wird die Bezeichnung »jüdisch« und »Juden« für die Personengruppe verwendet, die durch die rassistischen Gesetze der Deutschen während des Nationalsozialismus als solche definiert worden war. Diese Fremdzuschreibung sagt nichts über die Zugehörigkeitsgefühle der betroffenen Menschen aus. Als Beispiel können zum Katholizismus konvertierte Juden im Ghetto Warschau genannt werden, die gemäß deutscher Definition Anfang 1941 in das Ghetto deportiert wurden, wo sie weiter ihre christliche Religion praktizierten. Vgl. Dreifuss, »Warsaw«, S. 910; Ben-Sasson, »Christians in the Ghetto«.

[15] Es handelte sich im Ghetto vielmehr um Regeln, denen im Rahmen des ghettointernen Rechtssystems jedoch die Funktion von Rechtsnormen zukam.

mit dem Dilemma konfrontiert, deutsche Forderungen erfüllen und deutsche (Rechts-)Vorstellungen in den Ghettos umsetzen zu müssen. Sie hofften, auf diesem Wege das Überleben der Ghettogemeinschaft, zumindest eines Teils, sichern zu können. Bei der Ausgestaltung zweifelsohne eingeschränkter und sich verändernder Handlungsspielräume versuchten sie, die Pläne der Deutschen gemäß rationalen, vernunftgeleiteten Kriterien zu verstehen und sich so wahrgenommene deutsche Interessen – beispielsweise an Arbeitskraft – zunutze zu machen.[16] »Wie immer verschieden die Umstände gewesen sein mochten, in denen sich die ›Judenräte‹ befunden haben – gemeinsam war ihnen die Erfahrung einer Grenzsituation, in der alle universell gültigen Antizipationen menschlichen Verhaltens annulliert waren«,[17] schreibt der Historiker Dan Diner über ihre Perspektive. Hierunter fiel auch die Erfahrung, dass die Deutschen die Ghettobewohner ermordeten, *obwohl* die Judenräte deutsche Forderungen erfüllten. Diner bezeichnet dies als »Gegenrationalität«, als Ausdruck des zivilisatorischen Bruchs, den der Nationalsozialismus darstellt.[18]

Ausgangspunkt dieser Studie ist die These, dass sich das Dilemma der Judenräte in besonderer Weise im Bereich der ghettointernen Rechtssphäre verdichtete.[19] Vor diesem Hintergrund wird untersucht, welche Definitionen von Kriminalität und Recht die Judenräte in den von den Deutschen eingerichteten Zwangsgemeinschaften formulierten und wie diesen zur Durchsetzung verholfen werden sollte. Hier, wie insgesamt im Ghetto, bewegte sich das Handeln der Judenräte zwischen dem Erfüllen deutscher Forderungen und der Sorge um das Wohl der Ghettogemeinschaft. Mit der Zeit sollte sich zeigen, dass beide Anliegen angesichts der deutschen Mordpläne nicht miteinander zu vereinbaren waren.

Die Kriminalitäts- und Rechtsdefinitionen der Judenräte waren nicht statisch. Sie standen unter dem Einfluss sich wandelnder deutscher Pläne bezüglich der jüdischen Bevölkerung. Die nach dem Überfall auf Polen im September 1939, vor allem im Laufe des Jahres 1940,

---

16 Vgl. Diner, »Perspektive«, S. 27.

17 Ebenda, S. 24f.

18 Vgl. ebenda, S. 28, 31; ähnlich: ders., »Jenseits des Vorstellbaren«.

19 Der Begriff der Rechtssphäre soll hier sowohl ghettointerne Vorstellungen von Kriminalität und Recht wie auch daraus resultierende institutionelle Ausgestaltungen umfassen.

eingerichteten Ghettos waren als »Provisorien« konzipiert worden, um weitere, zunächst nicht konkretisierte »Umsiedlungsmaßnahmen« vorzubereiten. Im Laufe des Sommers 1941 entschieden die Deutschen dann, die gesamte jüdische Bevölkerung in Europa systematisch zu ermorden. Abhängig davon, wie sich die Pläne der Deutschen veränderten und in den Ghettos ihre systematischen Ermordungsabsichten bekannt wurden, modifizierten die Judenräte ihre Überlebensstrategien für die Ghettogemeinschaften.

Im Folgenden wird untersucht, inwiefern sich dieser Wandel in ihren Konzeptionen von kriminellem Handeln und daran anknüpfenden Rechtsnormen und Sanktionen ausdrückte. Der Blick wird dabei nicht nur auf die Judenräte gerichtet, sondern ebenfalls auf diejenigen, denen ihre Kriminalitäts- und Rechtsdefinitionen galten: auf die »einfachen« Ghettobewohner, die keinen Posten in der jüdischen Selbstverwaltung innehatten.[20] Für sie stellten häufig gerade die neu definierten kriminellen Handlungen individuelle Überlebensstrategien dar. Ihre Wertvorstellungen wichen daher oft eklatant von den Kriminalitäts- und Rechtsdefinitionen der Judenräte ab. Wie noch zu zeigen sein wird, stellten sie dennoch dort, wo es für sie Sinn machte, die ghettointernen Rechtsinstanzen in ihren Dienst.

Die Kriminalitäts- und Rechtskonzeptionen der Judenräte werden hier für die Ghettos Warschau, Litzmannstadt und Wilna untersucht. Diese lagen in verschiedenen deutschen Verwaltungsdistrikten (Warschau im Generalgouvernement, Litzmannstadt im Reichsgau Wartheland und Wilna im Reichskommissariat Ostland) und bestanden unterschiedlich lange: Während das Ghetto Warschau von Oktober 1940 bis Mai 1943 existierte, riegelten die Besatzer das Gebiet in Litzmannstadt im April 1940 ab und ermordeten die verbleibenden Ghettobewohner im August 1944. Das Ghetto in Wilna wurde im September 1941 eingerichtet und im September 1943 »liquidiert«.[21] Der

---

[20] Es wird hier nicht davon ausgegangen, dass es sich um zwei jeweils homogene, klar voneinander abzugrenzende Gruppierungen handelte. Zugehörigkeiten konnten sich z.B. wandeln, sobald ein »einfacher« Ghettobewohner einen Posten beim Judenrat annahm, und nicht immer lassen sich zuverlässige biografische Informationen ausmachen.

[21] In Wilna hatte es für wenige Wochen zwei Ghettos gegeben. Die Bewohner des kleineren Ghettos wurden bereits zwischen Mitte September und Ende Oktober 1941 ermordet.

Vergleich zwischen zwei Ghettogemeinschaften, die im besetzten Polen lagen und eingerichtet wurden, als die Deutschen die Ghettos noch als »Provisorien« ansahen, und dem Ghetto Wilna in der besetzten Sowjetunion, das von den Deutschen eingerichtet wurde, als ihr Plan zur systematischen Ermordung der jüdischen Bevölkerung bereits feststand, ist in mehrerlei Hinsicht aufschlussreich. Damit kann zum einen gezeigt werden, auf welche Weise die sich wandelnden Absichten der Deutschen die ghettointernen Kriminalitätsdefinitionen, die Ausgestaltung der Rechtssphäre und somit die Werte und Vorstellungen von Zusammenleben in den Zwangsgemeinschaften beeinflussten, und zum anderen, wie sich die unterschiedlich lange Existenz der Ghettos auf die Verankerung von Kriminalitäts- und Rechtsdefinitionen und die Institutionalisierung von Rechtsinstanzen auswirkte.[22]

Die Ghettos in Warschau, Litzmannstadt und Wilna waren große Ghettos mit einem hohen Grad an Institutionalisierung. In kleineren und in sogenannten offenen Ghettos nahm die Ausgestaltung von Rechtsinstanzen andere Formen an.[23] Obgleich ein entsprechender Vergleich bereichernd wäre, wird hier der Schwerpunkt auf die vielschichtigen Aushandlungsprozesse der Instanzen der jüdischen Selbstverwaltungsorgane gelegt. Diese können nur für die großen Ghettos untersucht werden, weil hier ein hoher Grad an Institutionalisierung vorlag und somit eine dichte Quellenüberlieferung gegeben ist. In kleinen Ghettos, insbesondere auf vormals sowjetischem Gebiet, war die Rechtssphäre weniger ausdifferenziert. Die jüdische Polizei übernahm auf Befehl der Deutschen regulative und Recht sprechende Kompetenzen, wobei deutsche Rechtsdefinitionen in Anbetracht der veränderten Pläne der Deutschen von Beginn an unmittelbarer in die Ghettogemeinschaften getragen wurden.[24]

---

[22] Unter den Begriff Rechtsinstanzen werden in dieser Arbeit die Institutionen gefasst, die auf deutschen Befehl oder Geheiß des Judenrates befugt waren, in unterschiedlichem Ausmaß verbindliche Regeln innerhalb der Ghettogemeinschaft zu definieren und Strafen zu verhängen.

[23] Die offenen Ghettos wurden nicht hermetisch abgeriegelt und lagen oft am Rande von Kleinstädten. Hier griffen die deutschen Besatzer bei der Umgrenzung oft auf bereits bestehende Mauern oder Gebäude zurück und ließen die Gebiete teilweise offen. Vgl. Pohl, »Ghettos im Holocaust«, S. 40.

[24] Dies geschah in den besetzten sowjetischen Gebieten häufig bereits vor der Einrichtung von Ghettos. Dieser Eindruck entsteht z.B. im Hinblick auf die

Je nach thematischem Fokus werden in der Darstellung Schwerpunkte auf einzelne Ghettos gelegt. Das Ghetto Litzmannstadt nimmt dabei aufgrund der Quellenlage besonders viel Raum ein. Dies ist gerechtfertigt, da Rumkowskis Strategie der »Rettung durch Arbeit« zum einen als Zuspitzung der Perspektive der Judenräte eingeordnet werden kann.[25] Überdies fungierte das seit 1940 bestehende Ghetto Litzmannstadt aus deutscher Sicht als Modell für später eingerichtete Ghettos und kann daher quasi als »Idealtypus« untersucht werden.[26] Vor allem der Kontrast mit dem Ghetto Wilna, das erst im September 1941 eingerichtet wurde, verdeutlicht Unterschiede, die aus den divergenten Einrichtungszeitpunkten resultierten, während Beispiele aus dem Ghetto Warschau zeigen, auf welche Weise sich der weniger autokratische Führungsstil des dortigen Judenrates und strengere deutsche Restriktionen auf die Ausgestaltung einer ghettointernen Rechtssphäre auswirkten. Mit dem vergleichenden Ansatz kann insofern sichtbar gemacht werden, auf welche Weise sich die Erfahrungen der Ghettogemeinschaften – in Anbetracht der an die Judenräte herangetragenen deutschen Forderungen – ähnelten und doch im Hinblick auf Zeit und Raum unterschieden.

Kriminalitäts- und Rechtsdefinitionen beinhalten Vorstellungen von erwünschtem und unerwünschtem Verhalten in einer Gemeinschaft, geknüpft an den Versuch, diese verbindlich zu verankern. Sie durchziehen alle Bereiche des menschlichen Zusammenlebens und sind das Ergebnis komplexer Aushandlungsprozesse, in deren Mittelpunkt die Frage steht, wie Gemeinschaften ihr Zusammenleben gestalten wollen – und können. In den Ghettos formulierten verschiedene Akteure Vorstellungen von Kriminalität, Recht und somit auch von Moral und Gerechtigkeit. Die Studie beschäftigt sich schwerpunktmäßig auf den Judenräten und den ihnen unterstellten Rechtsinstanzen,

---

Arrestbefehle der Ordnungsabteilung beim Judenrat in Pinsk (Reichskommissariat Ukraine), wo von Mai bis November 1942 ein Ghetto existierte. YVA, Archives of Belarus (M-41), 949.

[25] Mit dieser Strategie, die auch Gens in Wilna wählte, hoffte Rumkowski über die Steigerung der »Ghettoproduktivität« das Überleben der Ghettobewohner sichern zu können. Ab 1942 beinhaltete sie auch die »Selbstselektion«, d.h. die Auslieferung der »Arbeitsunfähigen« an die deutschen Besatzer. Mit Dan Diner kann sie als exemplarisch für das Dilemma der Judenräte eingeordnet werden. Vgl. Diner, »Perspektive«, S. 20.

[26] Vgl. ebenda; Browning, Entfesselung, S. 177.

die kraft deutscher Verordnungen, wenngleich in eingeschränktem Ausmaß, befugt waren, verbindliche ghettointerne Normen zu formulieren. Die Moralvorstellungen der Ghettobewohner kommen vor allem dann zur Sprache, wenn sie sich auf die Kriminalitäts- und Rechtsdefinitionen der Judenräte bezogen, beispielsweise im Rahmen von Briefen, Denunziationen oder Zeugenaussagen.[27]

Von den Konzeptionen der Judenräte abweichende Überlebensstrategien und damit in Verbindung stehende Vorstellungen von Moral und Gerechtigkeit vertraten Ghettobewohner, die sich bewaffneten Widerstandsgruppen anschlossen. Die Judenräte in Litzmannstadt und Wilna lehnten die Option des bewaffneten Widerstands strikt ab, weil sie ein brutales Einschreiten der deutschen Besatzer und damit eine Gefahr für die gesamte Ghettogemeinschaft befürchteten. Im Ghetto Warschau gab es einzelne Judenratsmitglieder, die den Widerstand finanziell unterstützten.[28] Trotz der ablehnenden Haltung der Judenräte in Litzmannstadt und Wilna gab es keinen einzigen Fall, in dem ein Bewohner von einem ghettointernen Gericht wegen »bewaffneten Widerstands« verurteilt wurde.

Gleichwohl fand »Widerstand« als Delikt in vielen Arrestbefehlen der jüdischen Polizeiorgane Erwähnung. Welche konkreten Handlungen darunter fielen, ist aber nicht immer zu rekonstruieren. Eine Ausnahme stellen zahlreiche Arrestbefehle der jüdischen Polizei aus dem Ghetto Wilna dar. Sie erfolgten wegen Verhaltensweisen wie »Beleidigung« von Ghettopolizisten oder »Schlagen eines Polizisten«. Doch obwohl sich Ghettobewohner in Wilna der Fareynigte Partizaner Organizatsie (FPO) und anderen bewaffneten Widerstandsgruppen anschlossen, taucht in den Arrestbefehlen das entsprechende Vergehen nicht auf. Dies zeigt, dass Diskussionen und Positionierungen der Judenräte im Hinblick auf bewaffneten Widerstand nicht in der ghet-

---

[27] Weil ihre Gerechtigkeitsvorstellungen nicht die Form verbindlicher Rechtsnormen annahmen, sind sie als Moralvorstellungen einzustufen.

[28] Hierzu gehörte etwa Abraham Gepner, der bei der Versorgungsabteilung des Judenrates tätig war. Es gab auch Judenräte, deren Mitglieder geschlossen bewaffnete Untergrundaktivitäten unterstützten, wie z. B. im Ghetto in Piotrków Trybunalski. Vgl. Trunk, Judenrat, S. 463 f.; Trunk, The Attitude. Laut Diner lehnten vor allem die Judenräte, die sich der Strategie der »Rettung durch Arbeit« und der damit einhergehenden »Selbstselektion« verschrieben hatten, den bewaffneten Widerstand strikt ab. Vgl. Diner, »Perspektive«, S. 18.

tointernen Rechtssphäre erfolgten, sondern primär als politische Auseinandersetzungen geführt wurden. Diese Annahme kann durch eine Rede von Jakub Gens am 15. Mai 1943 im Ghetto Wilna gestützt werden: Wenige Monate vor der Liquidierung des Ghettos rief er dazu auf, dass sich die Ghettobewohner an die Ghettopolizei wenden sollten, um bewaffnete Widerstandskämpfer zu denunzieren.[29] Der Umstand, dass er in den letzten Monaten des Ghettobestehens, als die Deutschen bereits Tausende Bewohner in Ponar ermordet hatten, die Zuständigkeit der jüdischen Polizei für diese Art von Vergehen definieren musste, deutet darauf hin, dass zuvor keine entsprechenden Delikte ghettointern verhandelt worden waren. Aus diesen Gründen werden in der Studie die Positionen der bewaffneten Widerstandsgruppen nur dann erwähnt, wenn ihre Überzeugungen und ihr Handeln in Konkurrenz zu den Überlebensstrategien der Judenräte traten und somit, etwa im Ghetto Warschau, zu einem Bedeutungsverlust der Institutionen des Judenrats führten.

Im Mittelpunkt der Studie stehen Definitionen und Regelungen, die klassischerweise dem Strafrecht zugeordnet werden, das heißt Rechtsnormen, durch die bestimmte Verhaltensweisen verboten und mit einer Strafe als Rechtsfolge verknüpft werden. Eine solche Schwerpunktsetzung entspricht dem Umstand, dass die Judenräte diesen Fällen im Ghetto weitaus mehr Bedeutung beimaßen als zivilrechtlichen Fragen. Das hing damit zusammen, dass beispielsweise Scheidungsfälle zu keiner Bedrohung für die gesamte Ghettogemeinschaft werden konnten, während dies bei strafrechtlichen Belangen sehr wohl denkbar war. In diesem Sinne berührte das Strafrecht innerhalb der ghettointernen Rechtssphäre die Kernfragen des menschlichen Daseins unter den lebensbedrohlichen Bedingungen der Ghettoisierung.[30] Die thematische Konzentration auf die Rechtsinstanzen der

---

[29] Rede Jakub Gens vor den Vorarbeitern der Zwangsarbeiterkolonnen, 15. 5. 1943, abgedruckt in: Arad/Gutman, Documents on the Holocaust, S. 451 ff., D. 1.355.

[30] Zweifelsohne sind auch zivilrechtliche Fälle von Relevanz, wenn es um eine Annäherung an die »Lebenswelt Ghetto« geht. So können Urteile in Scheidungsfällen z. B. Aufschluss geben über den Wandel von Familienstrukturen unter den Bedingungen der Ghettoisierung, die einerseits neue Abhängigkeitsstrukturen schufen, andererseits jedoch auch häufig Frauen und auch Kindern Verantwortungen aufbürdeten, die zu neuen Rollenverteilungen führten.

Judenräte bringt es mit sich, dass parallel existierende religiöse Instanzen, die Streitschlichtungsverfahren nach rabbinischem Recht vornahmen, nur dort Beachtung finden, wo eine Auseinandersetzung oder Überschneidung mit Instanzen der jüdischen Selbstverwaltungsorgane auszumachen ist.

Zum Forschungsstand

Jahrzehntelang wurden die nationalsozialistischen Ghettos vorrangig als Stufe auf dem Weg in den systematischen Massenmord untersucht.[31] Im Vordergrund stand dabei die deutsche Täterperspektive, während kaum Raum für die Frage blieb, wie sich die von den Deutschen als »jüdisch« klassifizierten Opfer in den Zwangsgemeinschaften der Ghettos verhielten, wie sie ihren Alltag wahrnahmen und organisierten.[32] Nach dem Zweiten Weltkrieg hatten lediglich kleine Forscherzirkel in den USA und Israel anregende soziologisch motivierte Studien über die Organisierung des Zusammenlebens der dortigen Gemeinschaften hervorgebracht.[33] Am Rande thematisierte beispielsweise der bereits erwähnte Samuel Gringauz auch die Kriminalität im Ghetto. Für diese seien nur Ghettobewohner verantwortlich gewesen, die bereits vor der Ghettoisierung Straftaten begangen hätten.[34] Diese These reiht sich in seine noch zu diskutierende Argumentation ein, die von einer geringen Kriminalität und einer hohen jüdischen Moral in den Ghettos ausgeht.

Wenn die Judenräte in den Blick gerieten, wurde ihr Handeln, oft nicht zuletzt aufgrund der persönlichen Betroffenheit der Autoren, als »moralisch verwerflich« und sie selbst als Diktatoren eingeord-

---

31 In Anbetracht der Literaturfülle seien hier nur beispielhaft genannt: Hilberg, Vernichtung, Bd. 1; Friedländer, Die Jahre der Vernichtung; Browning, Entfesselung; Gerlach, Kalkulierte Morde. Einen umfassenden Forschungsüberblick liefern etwa Pohl, »Ghettos im Holocaust«; sowie Dieckmann/Quinkert, »Einleitung«.

32 Resümierend hierzu z.B. Bergen/Hájková/Löw, »Warum eine Alltagsgeschichte des Holocaust?«, S. 1.

33 Vgl. hierzu etwa die Arbeiten von Philipp Friedman, Überlebender aus dem Ghetto Lemberg: Friedman, »American Jewish Research«, besonders S. 235f.; ders., »Research and Literature«.

34 Vgl. Gringauz, »The Ghetto as an Experiment«, S. 6f.

net.[35] Allen voran konstatierte Hannah Arendt 1963 in ihrem Buch über den Eichmann-Prozess, dass die »Rolle der jüdischen Führer bei der Zerstörung ihres eigenen Volkes […] für Juden zweifellos das dunkelste Kapitel in der ganzen dunklen Geschichte« sei.[36] Indirekt stieß sie damit in den 1970er und 1980er Jahren wichtige Untersuchungen jüdischer Forscher an, die ein differenzierteres Bild von den Aktivitäten und dem Dilemma der Judenräte, vor allem in den großen Ghettos im besetzten Polen, zeichneten.[37] Häufig mit Memoirencharakter entstanden auch zum Ghetto Wilna alltagsgeschichtliche Arbeiten unter besonderer Berücksichtigung des dortigen Judenrates, etwa von Yitzhak Arad, der dort selbst als Jugendlicher gelebt hatte.[38]

Mit der Öffnung der osteuropäischen Archive nach 1991 konnten Forschungen dann auf eine breitere Quellenbasis gestellt werden. Bereits zuvor hatten polnische Historiker diese in instruktiven Studien zum Ghettoleben einbezogen.[39] Auf Grundlage der neu zugänglichen ghettointernen Dokumente entstanden wegweisende alltagsgeschicht-

---

35 Vgl. z.B. über Rumkowski: Bloom, »Towards the Ghetto Dictator«; Huppert, »King of the Ghetto«; Friedman, »Pseudo-Saviors«; zu Jakub Gens vgl. Friedman, »Jacob Gens«. Resümierend vgl. Michman, »Kontroversen über die Judenräte«.

36 Arendt, Eichmann in Jerusalem, S. 209. Zu der These vgl. ebenda, S. 153 ff.

37 Vgl. insbesondere das Monumentalwerk von Trunk, Judenrat; ders., Łódź Ghetto; mit einem Schwerpunkt auf der Haltung der Ghettobewohner: ders., »The Opposition to the Jewish Councils; ders., »The Judenrat and Jewish Responses«, sowie Robinson, And the Crooked Shall be Made Straight; ders.: »Introduction«, S. xxvi. Vgl. zur jüdischen Polizei: Weiss, Ha'mishtara hayehudit; ders., »Jüdischer Ordnungsdienst«; ders., »The Relations«. Vgl. zum Verhältnis von Ghettobewohnern und Judenräten ders., »Jewish Leadership«; sowie zum Ghetto Warschau Gutman, Jews of Warsaw.

38 Arad, Ghetto in Flames. Ähnlich verdienstvolle Arbeiten verfassten Dworzecki, Yerushaleyim de Lite, und Balberyszski, Stronger than Iron.

39 Vgl. z.B. zu den Häuserkomitees im Ghetto Warschau Sakowska, »Komitety domowe«. Zum Ghetto Litzmannstadt: Dąbrowska, »Administracja żydowska«; dies., »Struktura i funkcje, Teil 1«; dies., »Struktura i funkcje, Teil 2«; Galiński, »Policja w getcie«; sowie Rubin, Żydzi w Łodzi, dessen unkritische Befürwortung von Rumkowski jedoch als problematisch einzustufen ist. Nach 1991 für Warschau vgl. z.B. Engelking/Leociak/Libionka, Prowincja noc; Sakowska, Menschen im Ghetto; für das Ghetto in Litzmannstadt vgl. Baranowski, »The Łódź Ghetto«, Baranowski, »Utworzenie«, Baranowski, »Zigeunerlager«.

liche Monografien zu den Ghettogemeinschaften.[40] In diesen Studien wird, wie bereits in den früheren Arbeiten der genannten jüdischen und polnischen Historiker, am Rande auch auf die ghettointernen Rechtsinstanzen eingegangen. Wo dies der Fall ist, werden vor allem die Ausgestaltung und die Aktivitäten der jüdischen Polizeiorgane berücksichtigt, seltener die ghettointernen Gerichte und die Gefängnisse.[41] Dina Porat hat sich in einem Aufsatz explizit mit der Einrichtung der Gerichte in den Ghettos Wilna, Kaunas und Šiauliai auseinandergesetzt und diese als Ausdruck des Bestrebens gedeutet, im Ghetto moralische Standards aus der Vorkriegszeit aufrechtzuerhalten.[42] Dem ghettointernen Zentralgefängnis in Litzmannstadt widmet sich Antoni Galiński in einem Aufsatz, der ebenfalls besonders die institutionellen Rahmenbedingungen im Blick hat.[43]

Weil Historiker verstärkt Ego-Dokumente der Ghettobewohner als Quellenbasis einbezogen, wurde das Handeln der jüdischen Polizei, wie auch der anderen ghettointernen Instanzen, überwiegend als »gegen das Wohl der Ghettogemeinschaft« gerichtet beschrieben. Im Hinblick auf die jüdische Polizei hat vor allem ihre ambivalente Rolle beim Schmuggel sowie ihre Beteiligung an den Vorbereitungen der deutschen Deportationen Aufmerksamkeit erfahren.[44] Die Perspektive der jüdischen Polizisten selbst, ihr Umgang mit neuartigen Polizeiaufgaben im Ghetto und die Ahndung bisher unbekannter Delikte geraten seltener in den Blick.[45]

---

[40] Vgl. zum Ghetto Litzmannstadt insbesondere Löw, Juden im Getto; zum Ghetto Warschau Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto; neuerdings auch Roth/Löw, Das Warschauer Ghetto; sowie zum Ghetto Wilna, Schroeter, Worte.

[41] Vgl. z.B. Trunk, Judenrat, S. 172–185, 475–527; Löw, Juden im Getto, S. 105–116; Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 190–217; Arad, Ghetto in Flames, S. 124–128.

[42] Vgl. Porat, »The Justice System«, S. 49f.

[43] Vgl. Galiński, »Centralne więzienie«.

[44] Z.B. Trunk, Judenrat, S. 498ff.; für Warschau z.B. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 207ff. Vgl. für Warschau und Litzmannstadt Fox, »The Jewish Ghetto Police«, der jedoch auch solidarisches Verhalten erwähnt, sowie Löw, »Ordnungsdienst im Getto Litzmannstadt«.

[45] Für das Ghetto Kaunas geschieht dies bei Levin, »How the Jewish Police«. Engelking und Leociak, Warsaw Ghetto, beziehen ebenfalls Tagebücher von jüdischen Polizisten ein. Vorbildhaft geschieht dies auch in der Monografie von Podolska zum Ordnungsdienst in Warschau, jedoch mit einem deskriptiven, ereignisgeschichtlichen Fokus. Vgl. Podolska, Służba Porządkowa.

Insgesamt wurde die Frage, welche Wahrnehmungen und Überlegungen hinter dem ambivalenten Handeln der Judenräte in den Ghettos standen, auf Grundlage der zugänglichen ghettointernen Quellen bisher vergleichsweise wenig behandelt. Zwar hat neben Dan Diner auch der israelische Historiker Dan Michman wichtige Grundlagen zur Erforschung der Judenräte im NS-besetzten Osteuropa geschaffen.[46] Der davon ausgehende Blick auf die Mikroebene der Ghettogemeinschaften, der das Dilemma anhand konkreter Fallbeispiele näher beleuchtet, steht bisher jedoch erst am Anfang. Eine Ausnahme stellt hier, mit einem biografischen Ansatz, die Monografie von Monika Polit dar, die dies für das Handeln des Judenratsvorsitzenden Rumkowski leistet.[47]

»Kriminellen Handlungen« in den Ghettogemeinschaften hat die Forschung bisher nur eingeschränkt Aufmerksamkeit geschenkt. Am meisten beachtet wurde der Schmuggel. Hierbei geht es vor allem um die konkreten Abläufe, Praktiken der Bestechung und die Beteiligung jüdischer Polizisten an der Ghettogrenze.[48] Die Schmuggelaktivitäten der Ghettobewohner werden häufig per se als »Widerstand« eingeordnet und nicht als Handlungen, die von den verschiedenen Akteuren auf unterschiedliche Weise bewertet wurden.[49]

Der »jüdischen Kriminalität« im Ghetto Warschau – über das Delikt des Schmuggels hinaus – haben Jan Grabowski und Barbara Engelking eine kurze informative Monografie gewidmet.[50] Bei ihnen geraten vor allem deutsche und polnische Kriminalitätsdefinitionen in den Blick, während ghettointerne Definitionen weitgehend aus-

---

[46] Vgl. Michman, »Reevaluating«; ders., »Why did Heydrich Write the Schnellbrief?«.

[47] Vgl. Polit, Moja żydowska dusza. Knapper und den Forschungsstand resümierend vgl. Unger, Reassessment. Einen ähnlichen Ansatz im Hinblick auf Dilemmata und Handlungsspielräume jüdischer Funktionsträger während des Nationalsozialismus wählt Rabinovoci zum Judenrat in Wien: Rabinovici, Instanzen, und Meyer zur Reichsvereinigung der Juden in Deutschland: Meyer, Tödliche Gratwanderung.

[48] Vgl. etwa Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 446–459; Löw, Juden im Getto; S. 172–176; Schroeter, Worte, S. 188f.

[49] So etwa für das Ghetto Warschau bei Battrick, »Smuggling«. Vgl. zu entsprechenden Einordnungen kritisch Bauer, »Die dunkle Seite«, S. 153–180.

[50] Vgl. Engelking/Grabowski, Żydów łamiących.

gespart bleiben. Auch sie werten die kriminellen Handlungen der Ghettobewohner als Widerstand, weil sie, so ihre These, gegen deutsche Normen verstoßen mussten, um zu überleben.[51] Grabowski und Engelking machen zwar deutlich, dass die Delikte der Ghettobewohner auf entsprechende *Definitionen* von Kriminalität zurückgingen. Stellenweise entsteht dennoch der Eindruck, als würden sie sich auf die Suche nach einer »objektiv messbaren« Kriminalität im Ghetto begeben.[52] Ein Delikt, das in der Forschungsliteratur darüber hinaus am Rande Berücksichtigung gefunden hat, ist die »Prostitution«.[53]

Das große Verdienst dieser Arbeiten besteht darin, den Blick für Ambivalenzen und Machtverhältnisse innerhalb der Ghettogemeinschaften zu schärfen. Sie stellen wichtige Anregungen dar, an die das vorliegende Buch anknüpft.[54]

Zu den Quellen

Wissenschaftler, die sich der Alltagsgeschichte der Ghettogemeinschaften widmen, stehen im Hinblick auf die Quellen vor besonderen Herausforderungen. Sie sind in einer Vielzahl von Sprachen verfasst, nicht selten handelt es sich um schwer leserliche Handschriften oder stark in Mitleidenschaft gezogene Dokumente, weil sie vor den Deutschen versteckt wurden. Das vorliegende Buch bezieht sich auf eine breite Quellenbasis, die durch Recherchen in folgenden Archiven gelegt wurde: Yad Vashem, Jerusalem (YVA), Beit Lohamei Ha-Getaot/ Ghetto Fighter House, Western Galilee (GFH), United States Holo-

---

51 Vgl. ebenda, S. 8.

52 Vgl. z. B. die Anmerkung, dass es schwierig sei, aus Tätigkeitsberichten des OD an die deutsche Polizei »konkrete Informationen über die Kriminalität im Ghetto zu bekommen«, Engelking/Grabowski, Żydów łamiących, S. 32, ähnlich S. 33, 34, wohingegen die Autoren davon ausgehen, dass Berichte der polnischen Polizei »gesicherte Informationen über die Kriminalität der Juden im besetzten Warschau« liefern könnten, S. 36.

53 Vgl. Ostrowska, »Prostytucja w Polsce«; Person, »Sexual Violence«.

54 Erste Forschungsergebnisse wurden bereits in Aufsätzen veröffentlicht: Bethke, »Regeln und Sanktionen im Getto Litzmannstadt«; dies, »Crime and Punishment in Emergency Situations«.

caust Memorial Museum, Washington D.C. (USHMM)[55], Institute for Jewish Research, New York (YIVO), Żydowski Instytut Historyczny, Warschau (ŻIH), Instytut Pamięci Narodowej, Warschau (IPN), Archiwum Państwowe w Łodzi, Łódź (APŁ).

Die Kriminalitäts- und Rechtskonzeptionen der deutschen Besatzer werden mithilfe von Berichten und Befehlen der für die Ghettos zuständigen deutschen Funktionäre sowie der deutschen Polizeiorgane nachgezeichnet.[56] Hinzu kommen Urteile des deutschen Sondergerichts in Litzmannstadt bezüglich verhandelter »Ghetto-Delikte« und Korrespondenzen zwischen den deutschen Besatzern und den ghettointernen Rechtsinstanzen.[57]

Den Kern des Quellenkorpus stellen Dokumente der ghettointernen jüdischen Selbstverwaltungsorgane dar. Diese sind für die drei Ghettos in umfangreichem Ausmaß überliefert, weil die dortigen Judenräte und Einzelpersonen das Alltagsleben dokumentierten, archivierten und entsprechende Berichte vor den deutschen Besatzern teils in Untergrundarchiven versteckten, um die Erfahrungen im Ghetto für die Nachwelt festzuhalten.[58] Im Ghetto Warschau war es der Historiker Emanuel Ringelblum, der mithilfe von einigen Mitarbeitern ab Oktober 1939 ein Archiv organisierte. Nach der Abriegelung des Ghettos wurde seine Tätigkeit im November 1940 illegal unter dem Tarnnamen *Oneg Shabbat* fortgeführt.[59] Die Mitarbeiter des Archivs

---

55 Viele Bestände, die aus Archiven in Polen und Litauen stammen, wurden in Kopie am USHMM gesichtet, weshalb im Folgenden diese Signaturen angeführt werden.

56 Für das Ghetto Litzmannstadt: YVA, JM-1440, JM-1454, JM-1455, JM-1496 (Kriminalkommissariat w Łodzi); United States Holocaust Memorial Museum (USHMM), RG 05.008 (Akta Miasta Łodzi, Stadtverwaltung Litzmannstadt), für das Ghetto Wilna teils enthalten in: Institute for Jewish Research, New York (YIVO), RG 223 (Abraham Sutzkever-Szmerke Kaczerginski Collection, 1806–1945), YIVO, RG 225 (Hersch Wasser Collection, 1939–1946), für das Ghetto Warschau: ŻIH, Archiwum Ringelbluma I/II (RING I//II), ŻIH, RG 205 (Getto Łódź), ŻIH, RG 241 (Obwieszczenia).

57 YVA, JM-834, JM-836, JM-839, JM-845 (Sondergericht Litzmannstadt). Die Korrespondenzen sind in den genannten Beständen enthalten.

58 Vgl. hierzu Kassow, »Vilna and Warsaw«; für das Ghetto Wilna: Schroeter, Worte, S. 38ff.; für das Ghetto Litzmannstadt: Löw, Juden im Getto, S. 43–50; Feuchert, »Die Getto-Chronik«.

59 Vgl. hierzu Kassow, Who Will Write.

verfassten Berichte über den Ghettoalltag, sammelten Berichte von Ghettobewohnern, archivierten Dokumente des Judenrates und führten zudem eigene Forschungsarbeiten durch.[60]

Im Ghetto Litzmannstadt richtete der Judenrat im November 1940 ein Archiv ein, um Dokumente und Materialien für eine zukünftige Darstellung der Ghettogeschichte zu sammeln.[61] Die dortigen Mitarbeiter, unter ihnen Journalisten und Schriftsteller, schrieben zwischen Januar 1941 und Juli 1944 anfangs auf Polnisch und später auf Deutsch eine Chronik, die Tagesmeldungen sowie feuilletonistische Berichte über die wichtigsten Alltagsereignisse im Ghetto umfasste.[62]

Im Ghetto Wilna sammelte der Bibliothekar Herman Kruk unter Mithilfe von Rahel Mendelsund-Kavarski Berichte, dokumentierte im Rahmen einer Chronik Tagesereignisse und organisierte eine Ghettobibliothek.[63]

Bei den überlieferten Quellen der jüdischen Selbstverwaltungsorgane muss berücksichtigt werden, dass das Hauptinteresse der Archivierenden meist nicht den Definitionen von Kriminalität und Recht im Ghetto galt, weswegen entsprechende Quellen möglicherweise nicht aufbewahrt wurden. Auch die Angst, dass die Deutschen die Dokumentationstätigkeiten entdecken könnten, kann dazu geführt haben, dass insbesondere von diesen definierte kriminelle Handlungen nicht immer eingehend dokumentiert wurden.

Weitere wichtige Quellen stellen die ghettointernen Zeitungen, namentlich die *Gazeta Żydowska* für Warschau,[64] die *Geto-Tsaytung* für

---

60 Als Ringelblum-Bestand erhalten in: ŻIH, RING I, II; Berichte über kriminelles Handeln im Ghetto finden sich auch in ŻIH, Bernard Mark Collection, und ŻIH, RG 221 (Judenraty) sowie in: YIVO, RG 225.

61 USHMM, RG 15.083 (Przełożony Starszeństwa Żydów w Getcie Łódzkim, PSŻ).

62 Vgl. zur Entstehungsgeschichte Feuchert, Die Getto-Chronik.

63 Kruk gehörte dem Bund (Algemeyner Yidisher Arbeyterbund in Poyln, Lite un Rusland) an. Der Bund war als jüdische sozialistische Arbeiterpartei im zaristischen Russland gegründet worden und propagierte Jiddisch als jüdische Nationalsprache. Die Chronik wurde 1961 auf Jiddisch publiziert: Kruk, Togbuch. Seit 2002 liegt es in edierter englischer Fassung vor: Kruk, The Last Days. Dokumente des Wilner Judenrates überliefert in: USHMM, Acc. 1999.A.0105 (Vilnius Ghetto Records, 1941–1944); sowie YIVO, RG 223.

64 ŻIH, RING I/702. Die polnischsprachige, von den Deutschen für die Ghettos im Generalgouvernement offiziell zugelassene *Gazeta Żydowska* erschien zwi-

Litzmannstadt[65] und die *Geto-Yedies* für Wilna[66] dar. Obgleich sie der deutschen Kontrolle unterlagen, geben sie in besonderer Weise Aufschluss über neuartige Kriminalitätsdefinitionen, Regeln, Kriminalfälle und verhängte Urteile. Wertvolle Informationen liefern darüber hinaus von den Judenräten veröffentlichte Bekanntmachungen, mit deren Hilfe ebenfalls neue Delikte und Regeln verkündet wurden.[67]

In der Auseinandersetzung mit den jüdischen Polizeiorganen werden Statistiken, Anordnungen, Tätigkeitsberichte sowie Arrestbefehle analysiert.[68] Um die Perspektive der jüdischen Funktionäre einzufangen, werden ergänzend von ihnen verfasste Tagebücher und Memoiren hinzugezogen, in denen sie über den Wandel von Kriminalitäts- und Rechtsdefinitionen berichten. Eine unverzichtbare Quelle für das Ghetto Warschau stellen insbesondere die 1943 in einem Versteck auf der »arischen« Seite in Warschau verfassten Memoiren von Stanisław Adler dar.[69]

---

schen dem 23. Juli 1940 und dem 30. August 1942 anfangs zweimal und ab Juli 1941 dreimal wöchentlich.

65 APŁ, 278/1075, APŁ 278/1076. Die jiddischsprachige *Geto-Tsaytung* erschien von März bis September 1941 und wurde nach 18 Ausgaben aufgrund von Papiermangel eingestellt.

66 Ghetto Fighter House (GFH), Collections Section, 554, *Geto-Yedies.* Die jiddischsprachige *Geto-Yedies* ist am GFH nur in Fragmenten überliefert.

67 Überliefert in: APŁ, 278; YIVO, RG 241 (Nachman Zonabend Collection), YVA, O-34 (Nachman Zonabend Collection) sowie ŻIH, RG 205. Für das Ghetto Warschau in: ŻIH, Bernard Mark Collection, sowie ŻIH, RING II; für das Ghetto Wilna in YIVO, RG 223, teils abgedruckt in: Kruk, The Last Days.

68 Enthalten in den ghettointernen Beständen und Chroniken. Tätigkeitsberichte für das Ghetto Warschau in IPN, 165/367 (Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD für den Distrikt Warschau, Raporty dzienne KSP dla niemieckiego komisarza o planowanych czynnościach służbowych i stwierdzonych uchybieniach porządkowych w getcie). Arrestbefehle für das Ghetto Wilna in: YIVO, RG 223, USHMM, Acc. 1999.A.0105, und GFH; 1575/Registry Holdings 1215.

69 Adler, In the Warsaw Ghetto. Darüber hinaus: z.B. Czerniaków, Im Warschauer Ghetto, Gombiński, *Wspomnienia,* Tagebuch Józef Rode (ŻIH, RG 302/129); Zygmunt Millet, OD-Revierleiter (ŻIH, 435. RING I/100, März 1941); 7. AR I/PH/23–3–2, Contents of a Conversation with a Member of the Order Police, in: Kermish, To Live with Honor, S. 310 (entspricht ŻIH, RING I/435). Einbezogen werden zudem Aussagen eines ehemaligen Ordnungsdienst-Funktionärs vor einem Gemeinschaftsgericht (Poln. *sąd społeczny*)

Im Hinblick auf die judikativen Instanzen werden Gerichtsurteile aus den Ghettos Litzmannstadt und Wilna analysiert, die bisher in der Forschung kaum berücksichtigt wurden.[70] Über das Rechtspersonal im Ghetto Litzmannstadt gibt ferner eine im Ghetto verfasste Enzyklopädie Aufschluss.[71]

Besondere Quellenprobleme ergeben sich für das Ghetto Warschau. Die Deutschen gestanden den dortigen Judenratsmitgliedern nur eingeschränkte ghettointerne Kompetenzen im Bereich der Strafverfolgung zu, weshalb die jüdischen Funktionäre geheime Verhandlungen abhielten. Dies bedeutete auch, dass Urteile nicht schriftlich festgehalten wurden. Somit bleibt das Bild für die judikativen Instanzen im Ghetto Warschau unvollständig und kann sich lediglich auf wenige Tagebücher stützen.[72]

Die Untersuchung der Perspektive der »einfachen« Ghettobewohner gestaltet sich ebenfalls als schwierig, weil ihre Vorstellungen in keine verbindlichen, schriftlich fixierten Definitionen und Regeln mündeten. Je nach Adressat und Zeitpunkt variierte die Art und Weise, wie sie sich, wenn überhaupt, zu eigenen kriminellen Handlungen, den Vergehen anderer Ghettobewohner oder den Kriminalitäts- und Rechtsdefinitionen der Judenräte äußerten. Einen Einblick geben hier Ego-Dokumente, die bislang in der Forschung kaum berücksichtigt wurden. Es handelt sich um zahlreiche Briefe, die Ghettobewohner an die Judenräte und in wenigen Fällen sogar an die deutschen Autoritäten richteten. Hinzu kommen Zeugenaussagen vor ghettointernen und

---

beim Jüdischen Zentralkomitee in Warschau nach Kriegsende. ŻIH, Ekspertyzy Korespondencja ŻIH (sąd społeczny), Aussage von Henryk (Hersz) Wasser, 1948 (auch YIVO, RG 225/422, Bericht Hersch Wasser).

70 Enthalten in den benannten ghettointernen Beständen. Für das Ghetto Litzmannstadt ergänzend in GFH Collections Section sowie als Abschrift für die deutsche Kriminalpolizei in: USHMM, RG 05.008 und in YVA, JM-1440.

71 ŻIH, RG 205/349 (Getto-Enzyklopädie – Zbiór Materiałów do dziejów ludności Z˙ydowskiej w Łodzi 1939–1944)/1–99. Weitere Einträge in: YIVO, RG 241.

72 Neben Adler, Warsaw Ghetto, berichten über die Verhandlungen bei den Ordnungsdienstrevieren Józef Rode (ŻIH, RG 302/129) sowie ein anonymer OD-Mann (ŻIH, RING I/435; abgedruckt in: 7. AR I/PH/23–3–2, Contents of a Conversation with a Member of the Order Police, in: Kermish, To Live with Honor, S. 310–317); über Verhandlungen bei den Hauskomitees in Warschau berichtet Opoczyński, Reportaże, S. 87ff.

deutschen Gerichten.[73] Während der Schwerpunkt auf zeitgenössischen Quellen und dabei besonders auf solchen liegt, in denen die Ghettobewohner explizit Bezug auf die Definitionen der Judenräte nahmen, werden Tagebücher und Überlebendenberichte nur ergänzend einbezogen.[74]

Das hier untersuchte Quellenkorpus kann unausweichlich nur eine eingeschränkte Perspektive der im Ghetto lebenden Menschen abbilden, weil lediglich eine kleine Gruppe von ihnen ihren Auffassungen (schriftlich) Ausdruck verleihen konnte. Zum einen gilt dies für die Mitglieder der jüdischen Selbstverwaltungsorgane, die über ihr Amt mit gewissen Kompetenzen und nicht zuletzt mit finanziellen und materiellen Mitteln ausgestattet waren, um ihre Auffassungen von Kriminalität und Recht zu formulieren. Sie stellten damit eine zumeist männliche »Ghetto-Elite« dar, deren Stellung an Macht und Privilegien gebunden war, deren Verlust sie auch fürchtete.

Eine kleine, gut ausgebildete Schicht stellten zum anderen diejenigen dar, die sich entschieden, als Mitglieder des Judenrates oder auf eigene Initiative, Dokumente zu sammeln, zu archivieren oder über den Alltag im Ghetto zu schreiben. Und nicht zuletzt sind auch die Quellen der »einfachen« Ghettobewohner nur in eingeschränktem Maße repräsentativ. Auch sie geben lediglich Aufschluss über diejenigen, die lesen und schreiben konnten, beziehungsweise dies auch taten, weil sie (noch) daran glaubten, auf diesem Wege ihre Anliegen durchsetzen zu können.

Zum Aufbau

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit der Lebensrealität im Ghetto. Für die Erforschung der Ghettogemeinschaften wird das interpretative Konzept der »Lebenswelt« fruchtbar gemacht. Die anschließende Diskussion des Kriminalitäts- und des Rechtsbegriffs, der sich auf demokratisch legitimierte Gemeinschaften bezieht, hebt die Spezifika der Rechtssphäre in der »Zwangsgemeinschaft Ghetto« hervor.

---

[73] Insbesondere für das Ghetto Litzmannstadt enthalten in USHMM, RG 15.083, USHMM, RG 05.008, sowie in YVA, JM-836, JM-839, JM-845, JM-1483, YVA, JM-1496, vereinzelt für das Ghetto Warschau in ŻIH, RING I, sowie am IPN, 165/367.

[74] Eingesehen in: YVA, O-3 (Testimonies), sowie ŻIH, RG 301 *(Relacje).*

Um die Rahmenbedingungen nachzuzeichnen, unter denen ghettointerne Kriminalitäts- und Rechtsdefinitionen formuliert wurden, rücken im zweiten Kapitel die nationalsozialistische »Judenpolitik« in Osteuropa und die Perspektive der Judenräte in den Fokus. Dabei wird zunächst das nationalsozialistische Bild vom »kriminellen Juden« in den Kontext der Ghettoisierung gestellt, um dann die sich wandelnden deutschen Forderungen und daraus resultierende Deliktdefinitionen zu schildern. Vor diesem Hintergrund entwickelten die Judenräte in Warschau, Litzmannstadt und Wilna ihre jeweiligen Überlebensstrategien für die Ghettogemeinschaften.

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit der ghettointernen Rechtssphäre in ihren verschiedenen Ausprägungen. Das dritte Kapitel beleuchtet zunächst die Deliktdefinitionen und Regeln, die in den im Ghetto veröffentlichten Bekanntmachungen und Zeitungen verkündet wurden. Sie erfüllten quasi die Funktion von Rechtsnormen. Im vierten Kapitel wird untersucht, wie die jüdische Polizei als ghettointernes Exekutivorgan ausgestaltet wurde und inwieweit sie für das Ahnden zuvor definierter Kriminalitäts- und Rechtskonzeptionen verantwortlich war.

Das fünfte Kapitel legt den Fokus auf die ghettointernen Gerichte als Instanzen der »Judikative«, die versuchten, eine Rechtspraxis zwischen Rechtstraditionen aus der Vorkriegszeit und den bis dahin unbekannten Bedingungen im Ghetto zu begründen. Neben der institutionellen Ausgestaltung interessieren verhandelte Fälle und Bewertungskriterien dieser Instanzen, wobei gefragt wird, inwiefern sie den Definitionen der Judenräte Nachdruck verliehen und welche Funktion ihre Urteile erfüllten. Dem ghettointernen Strafvollzug widmet sich das sechste Kapitel. Dabei sind sowohl die Bestrafungsmechanismen wie auch die ghettointernen Gefängnisse als Orte von Interesse, da sie in besonderem Maße dem Zugriff der deutschen Autoritäten unterlagen.

Als Personen, auf die sich die neuen Definitionen von Kriminalität und Recht richteten, rücken schließlich im siebten Kapitel die »einfachen« Ghettobewohner in den Mittelpunkt. Ihre Perspektive findet insbesondere dort Beachtung, wo sie sich implizit oder explizit – etwa in Bittschriften und Denunziationen – auf die Kriminalitäts- und Rechtsdefinitionen der Judenräte oder gar der Deutschen bezogen.

Ausgehend davon, dass Konzepte von Kriminalität und Recht immer einen subjektiven und zeitgebundenen Charakter haben, wird da-

nach diskutiert, inwieweit sich kriminelles Handeln im Ghetto als Widerstand einordnen lässt.

Abschließend werden die Ergebnisse der Studie mit der Diskussion um die These von der geringen Kriminalität im Ghetto zusammengeführt und in den größeren Kontext der Geschichte des jüdischen Rechts eingeordnet.

I. Kriminalität und Recht in der »Lebenswelt Ghetto«

»Lebenswelt Ghetto« – »jüdische« oder »menschliche« Erfahrung?

Im November 1941 berichtete die Chronik im Ghetto Litzmannstadt über die fast 20000 Juden, die kurz zuvor aus dem »Altreich«, Wien, Prag und Luxemburg von den Deutschen ins Ghetto deportiert worden waren. In dem Eintrag heißt es: »Sie wussten […] nur, und auch das nicht ganz genau, dass sie in ein Getto fahren würden. Was aber dieses Getto ist, davon hatte natürlich keiner von ihnen die leiseste Ahnung, vielleicht von der Bedeutung dieses Wortes abgesehen, die sie der Lektüre altertümlicher Texte entnommen hatten.«[1]

Auch der Judenratsvorsitzende Rumkowski schilderte im Juni 1941 rückblickend, dass er nach Einrichtung des Ghettos mit einer gänzlich unbekannten Situation konfrontiert gewesen war, ein Umstand, den er anführte, um die Schwierigkeiten beim Aufbau der Verwaltung zu rechtfertigen: »Es ist richtig, dass in dieser Zeit [nach Einrichtung des Ghettos; S. B.] auch Fehler gemacht wurden. Eine Sache, die nebenbei bemerkt, unvermeidlich ist, wenn es sich um plötzliche Aenderungen in der ganzen Lebensstruktur einer Allgemeinheit oder einer gewissen Menschengemeinschaft handelt.«[2]

Aus beiden Zitaten geht hervor, dass die Ghettoisierung für die betroffenen Menschen einen Bruch bedeutete. So verschieden das individuelle Erleben war, sie alle machten die Erfahrung, dass sich das alltägliche Leben innerhalb der neuen »Zwangsgemeinschaft Ghetto« anders gestaltete als in den Gemeinschaften, in denen sie zuvor gelebt hatten. Dass sie nicht wussten, was sie erwartete, zeigte sich beispiels-

---

[1] Feuchert, Chronik 1941, November 1941, S. 267. Von ähnlichen Ängsten und Ungewissheiten der Juden in Warschau berichtet der ehemalige Ordnungsdienstfunktionär Gombiński in seinen 1944 verfassten Memoiren, Gombiński, Wspomnienia, S. 35.

[2] APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 13, 20. 6. 1941, S. 1.

weise auch darin, dass es jüdische Menschen gab, die die Ghettoisierung anfangs befürworteten, weil sie sich von der Separierung einen Schutz vor brutalen Übergriffen erhofften.[3]

Über den Charakter der Ghettogemeinschaften und die Form ihres Zusammenlebens wurden in der Forschung unterschiedliche Überlegungen angestellt. Samuel Gringauz, Sozialwissenschaftler und Überlebender aus dem Ghetto Kaunas, ordnet die Geschichte der Ghettogemeinschaften während des Zweiten Weltkrieges als »soziologisch relevantes Experiment einer *jüdischen* Gemeinschaft« unter außergewöhnlichen Lebensbedingungen ein. Es habe sich um die einzige »homogene jüdische Gemeinschaft« außerhalb des Staates Israel gehandelt.[4] Mit diesem Vergleich verkennt Gringauz allerdings den Zwangscharakter der Ghettogemeinschaften, obgleich er ansonsten sehr wohl das Spannungsverhältnis zwischen »äußerer« deutscher Macht und eingeschränkter »innerer Autonomie« betont.[5] Ähnliche Einschätzungen finden sich in zeitgenössischen Quellen und in der Forschung, wo oftmals die These vertreten wird, dass die Kriminalität in den Ghettogemeinschaften aufgrund der »hohen *jüdischen* Moral« sehr gering gewesen sei.[6]

Dan Diner betont im Unterschied dazu, dass es bei der Auseinandersetzung mit den Ghettogemeinschaften und insbesondere mit den Judenräten während des Nationalsozialismus um die »Wahrnehmung einer höchst verzweifelten Lage von Menschen [gehe], die nicht aus dem Grunde so gehandelt haben, weil sie *Juden* waren, sondern weil sie *Menschen* waren«.[7]

Dieser Sichtweise schließt sich auch die vorliegende Untersuchung an. Es wird davon ausgegangen, dass die Ghettogemeinschaften Zwangsgemeinschaften waren, in denen Menschen zusammenlebten,

---

[3] Vgl. Dreifuss, »Warsaw«, S. 902. Dies wurde etwa von dem deutschen Oberbürgermeister Schiffer in Litzmannstadt als »Absurdität« eingestuft: USHMM, RG 05.008 M 3/126, Abschrift Lagebericht Oberbürgermeister Schiffer an den Herrn Regierungspräsidenten in Lodsch, 9. 4. 1940, Bl. 30.

[4] Vgl. Gringauz, Some Methodological Problems, S. 67.

[5] Gringauz, »The Ghetto as an Experiment«, S. 4 (Hervorheb. S. B.).

[6] Vgl. Gringauz, »The Ghetto as an Experiment«, S. 6; Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 48, 257, 259; Rosenfeld, Wozu noch Welt, S. 53; sowie Richter Bienstock im ersten ghettointernen Mordprozess im Ghetto Litzmannstadt. Feuchert, Chronik 1941, 24. 12. 1941, S. 325.

[7] Diner, »Perspektive«, S. 25 (Hervorheb. im Orig.).

weil sie von den Deutschen als »jüdisch« definiert worden waren. In diesen Zwangsgemeinschaften, in denen das eigene Leben einer ständigen Bedrohung unterlag, geriet das bis dahin geltende Normengefüge für soziales Zusammenleben ins Wanken. Um mit den Anforderungen der neuen Lebenswelt zurechtzukommen, entwickelten die Menschen neue Verhaltensweisen und klassifizierten und bewerteten das eigene Handeln wie auch das der anderen nach neuen Maßstäben.

Im Rahmen dieser Arbeit wird davon ausgegangen, dass sich aufgrund des erlebten Bruchs, den die Ghettoisierung bedeutete, und der damit einhergehenden Konfrontation mit unbekannten, außergewöhnlichen Lebensbedingungen die »kollektiven Deutungsmuster« innerhalb der Ghettogemeinschaften wandelten. Dazu gehörten auch Konzeptionen von Kriminalität und Recht, die unter diesen Bedingungen sowohl von den Judenräten als auch von den »einfachen« Ghettobewohnern formuliert wurden.

In diesem Zusammenhang können theoretische Ansätze des sogenannten interpretativen Paradigmas dazu verhelfen, den Blick für den Wandel von Deutungen und Aushandlungsprozessen innerhalb der Ghettogemeinschaften zu schärfen.[8] Zentral ist dabei die Annahme, dass Menschen anderen Menschen sowie Dingen und Institutionen gegenüber aufgrund der Bedeutung handeln, die sie diesen beimessen. Bestimmend für die Art und Weise der Interaktion ist die wechselseitige Interpretation der Beteiligten.[9] Dabei sind sich wiederholende

---

[8] Die Überlegungen gehen auf das Projekt »Lebenswelt Ghetto« zurück, das 2009 am Lehrstuhl von Professor Frank Golczewski an der Universität Hamburg initiiert wurde. Siehe hierzu die Konferenz »Lebenswelt Ghetto«, die vom 9. 10. 2009–11. 10. 2009 am Nordost-Institut in Lüneburg stattfand. Vgl. Florin, Review. Vgl. zum theoretischen Ansatz bereits Ofer, Everyday Life; Bethke/Schmidt Holländer, »Lebenswelt Ghetto«; sowie Hansen/Steffen/Tauber, Lebenswelt Ghetto. Wichtige Forschungsimpulse wurden dabei durch das sogenannte »Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto« (ZRBG) von 2002 ausgelöst, in deren Rahmen historische Gutachten hinzugezogen wurden, in denen ghettointernen Quellen, mit Blick auf die Arbeitssphäre, eine neue Relevanz zukam. Vgl. hierzu Zarusky, Ghettorenten; Lehnstaedt, Geschichte und Gesetzesauslegung.

[9] Dieser Ansatz des sogenannten Symbolischen Interaktionismus wurde von dem Soziologen Herbert Blumer begründet. Vgl. Blumer, »Der methodologische Standort«.

Muster der Interaktion entscheidend, die jedoch je nach empirischer Welt sehr unterschiedlich ausfallen können.[10]

Teil dieses interpretativen Paradigmas ist der sogenannte Lebensweltansatz, der auf den Philosophen Edmund Husserl zurückgeht und von den Soziologen Alfred Schütz und Thomas Luckmann weiterentwickelt wurde. Als »Lebenswelt« bezeichnete Husserl die Gegebenheiten der bloßen Wahrnehmungswelt.[11] Hieran anknüpfend gehen Schütz und Luckmann davon aus, dass Menschen in ihrem Handeln stets auf »Wissensvorräte«, auf routiniertes Wissen, zurückgreifen.[12] Die Interpretation werde von zurückliegenden Erfahrungen beeinflusst, die dazu führen, dass Menschen bestimmte Erwartungen an ähnliche Situationen haben, sogenannte Typisierungen.[13] Die Deutungen können sich jedoch wandeln, wenn es zu Brüchen im Erleben der Menschen kommt.[14]

Neuere kulturwissenschaftliche Ansätze ordnen die Wirklichkeitswahrnehmung nicht nur als Verstehensakt eines einzelnen Subjekts ein, sondern betonen die Bedeutung und Herausbildung von übergeordneten kollektiven Sinnstrukturen, an die individuelle Handlungsinterpretationen anknüpfen.[15] Als kollektives Wissen bilden sich »kulturelle Systeme« (Geertz)[16] oder »kollektive Sinnsysteme« (Reckwitz)[17] heraus, welche die Zuschreibung von Bedeutungen regeln. Solche kollektiven Sinnmuster implizieren laut dem Krimonologen Karl Ludwig Kunz neben Kategorisierungen ebenfalls Wertungen, Vorstellungen des Erwünschten oder Abzulehnenden.[18]

Die zwangsweise eingerichteten Ghettogemeinschaften bestanden aus einer Vielzahl von Individuen, die aus unterschiedlichen Regionen kamen, verschiedene Sprachen nutzten und unterschiedlich sozialisiert waren – sprich, über sehr unterschiedliche Erfahrungen und »Wis-

---

10 Vgl. ebenda, S. 121.
11 Vgl. Husserl, Die Krisis; Schütz/Luckmann, Strukturen.
12 Vgl. Schütz/Luckmann, Strukturen, S. 156ff.
13 Ebenda, S. 149ff.
14 Vgl. Husserl, Ideen, besonders S. 185, 193; Schütz/Luckmann, Strukturen, S. 181ff.
15 Vgl. Reckwitz, Die Transformation. In Ansätzen bereits bei Schütz/Luckmann, Strukturen, sowie bei Goffmann, Rahmenanalyse.
16 Geertz, Local Knowledge.
17 Reckwitz, Die Transformation, S. 22.
18 Kunz, Die wissenschaftliche Zugänglichkeit, S. 81f., 85.

sensvorräte« verfügten. Sie alle wurden im Zuge der Ghettoisierung mit neuen, unbekannten und lebensbedrohlichen Bedingungen konfrontiert und verständigten sich – implizit oder explizit – darüber, wie das Zusammenleben in Anbetracht dessen gestaltet werden sollte. Daran anknüpfende Aushandlungsprozesse nahmen in den Zwangsgemeinschaften eine spezifische Form an.[19] Zwar befanden sie sich gegenüber den deutschen Besatzern in einer *Ohnmachts*position. Dennoch gab es gewisse ghettointerne Ausgestaltungsmöglichkeiten – wenn auch oftmals nur aufgrund der Gleichgültigkeit der Deutschen.

Eine Schlüsselrolle kam dabei den Judenräten zu, denen von den Deutschen zweifelsfrei eingeschränkte Kompetenzen zugesprochen worden waren, verbindliche ghettointerne Regeln zu formulieren. Kernbereiche im Hinblick auf die Frage, wie das Zusammenleben in der Zwangsgemeinschaft im Ghetto zu gestalten sei, stellten dabei Definitionen von Kriminalität und Recht dar.

Definitionen von Kriminalität und Recht

In seinen Memoiren über das Warschauer Ghetto schreibt der ehemalige Ordnungsdienst-Funktionär Stanisław Adler: »Es entstand eine paradoxe Situation, weil es schwierig war, gegen diejenigen vorzugehen, die Lebensmittel mit unhygienischen Beimischungen ›streckten‹, die verdorbenes Essen verkauften und all die anderen Händler, die man in normalen Zeiten als Betrüger bezeichnet hätte. In unserem Dschungel musste jeder Hüter über seine eigene Gesundheit und seine eigenen Taschen sein, jeder musste Entscheidungen gemäß seiner persönlichen Mittel treffen. Das Bild, das ich hier beschreibe, bezieht sich natürlich auf die meistverbreiteten und gefährlichsten Methoden, d. h. auf solche, die an der Grenze zwischen Legalität und Kriminalität einzuordnen waren.«[20]

Dieser Bericht vermittelt einen Eindruck davon, dass sich in der »Lebenswelt Ghetto« die Vorstellungen darüber wandelten, was als kriminell, als moralisch verwerflich, gerecht, ungerecht oder rechtmä-

---

[19] Hier wird bewusst von Aushandlung gesprochen, um zu verdeutlichen, dass die Ghettobewohner als Subjekte handelten.

[20] Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 124.

ßig galt. Es ging stets um unterschiedliche Bewertungen menschlicher Verhaltensweisen.

Weder Kriminalität noch Recht und Moral sind etwas Statisches und objektiv messbar. Vielmehr handelt es sich um wandelbare Wahrnehmungen, Definitionen und Zuschreibungen durch verschiedene Akteure zu verschiedenen Zeiten. Insofern geben sie auch stets Aufschluss über die Gemeinschaft, die sie hervorbringt. Um Kriminalität und Rechtspraxis in den Ghettos zu begreifen, ist ein Blick auf kriminologische und rechtswissenschaftliche Forschungsansätze hilfreich. Zwar beziehen sich diese stets explizit oder implizit auf demokratisch legitimierte Gemeinschaften. Doch gerade in Abgrenzung dazu kann herausgestellt werden, worin die Spezifika der Rechtssphäre in den Zwangsgemeinschaften der Ghettos bestanden.

Der Soziologe Émile Durkheim begriff das Phänomen der Kriminalität als »normales« soziales Phänomen, das ausdrücke, welche Handlungen gewisse »Kollektivgefühle« innerhalb einer Gemeinschaft verletzen.[21] Auch der Kriminologe Fritz Sack betonte, dass sich Mitglieder einer Gemeinschaft über Kriminalitätsdefinitionen ihrer gemeinsamen Wertvorstellungen vergewissern und diese verstärken.[22] Sie seien gekoppelt an Prozesse der Formulierung, Durchsetzung und Anwendung von Normen, die in Form von sozialen Auseinandersetzungen ablaufen.[23] Der Kriminalsoziologe Howard Becker drückte dies folgendermaßen aus:

»Das gleiche Verhalten kann zu einem Zeitpunkt eine Regelverletzung sein, zum anderen Zeitpunkt nicht; es kann, wenn es von einer Person gezeigt wird, ein Verstoß sein, jedoch nicht, wenn ein anderer es zeigt […] Devianz ist keine Qualität, die ihren Ort im Verhalten selbst hat, sondern in der Interaktion zwischen der Person, die eine Verhaltensweise zeigt, und denen, die darauf reagieren.«[24]

Wer innerhalb einer Gemeinschaft bestimmte Definitionen von delinquentem Verhalten durchsetzen kann, hängt immer von den gesellschaftlichen Machtverhältnissen ab.[25] Im nationalsozialistisch besetz-

---

21 Durkheim, »Kriminalität«, S. 4, 7.

22 Sack, Probleme der Kriminalsoziologie, S. 268.

23 Vgl. ebenda, S. 282, 319.

24 Becker, Outsiders, S. 14, zit. n. Keckeisen, Die gesellschaftliche Definition, S. 36.

25 Vgl. Keckeisen, Die gesellschaftliche Definition, S. 110. Keckeisen bezieht sich auf den Macht- und Herrschaftsbegriff von Max Weber (S. 94), der Macht als

ten Osteuropa hatten in erster Linie die deutschen Besatzer die Definitionsmacht über Kriminalität und Recht inne. Den Juden sprachen sie jeglichen Rechtsstatus ab, stigmatisierten sie als »geborene Kriminelle« und legitimierten ihre antijüdische Diskriminierungs- und Verfolgungspolitik mithilfe neu geschaffener Rechtsnormen. In Bezug auf die Ghettos gestanden sie den Judenräten jedoch einige, zweifelsohne eingeschränkte Kompetenzen zu, interne Angelegenheiten zu regeln. Insofern verfügten diese in der ghettointernen Rechtssphäre über eine gewisse Definitionsmacht.

Doch welche Funktionen haben Definitionen von kriminellem Handeln? In kriminologischer Hinsicht dienen sie dazu, verbindliche Wertvorstellungen durchzusetzen und ein konfliktfreies Zusammenleben zu ermöglichen.[26] Ganz anders im Fall der Zwangsgemeinschaften der Ghettos: Hier versuchten die Judenräte, mit ihren spezifischen Definitionen von Kriminalität das Überleben der Ghettogemeinschaft angesichts der deutschen Mordpläne zu sichern. Dabei stuften sie bestimmte, auch bis dahin als »normal« geltende Handlungen als gefährdend und damit kriminell ein. Welche Handlungen Einzelner das Überleben der Ghettogemeinschaft tatsächlich gefährdeten, konnten die Judenräte nicht abschließend wissen. So beruhten ihre Überlebensstrategien auf dem steten Versuch, das Handeln der Deutschen zu antizipieren und als von rationalen Kriterien geleitet zu verstehen. Die Kriminalitätsdefinitionen wurden dann in Form von Regeln verkündet; für entsprechendes »kriminelles Handeln« wurden Strafen angedroht und verhängt. Auf diese Weise bildeten sich in den Ghettos Rechtsnormen und Rechtspraktiken heraus.

Diese Entwicklung, in deren Rahmen faktisch eine ghettointerne Rechtssphäre entstand, beschreibt der Ordnungsdienstfunktionär Stanisław Adler für das Ghetto Warschau folgendermaßen: »Unter diesen Umständen war es unumgänglich, Recht und Rechtsnormen festzusetzen, ohne die Zustimmung der Besatzer einzuholen und eigene

---

»Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht« definiert. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 28. Turk macht eine Wechselbeziehung aus: Einerseits hätten Machtkonstellationen Einfluss auf die Durchsetzbarkeit, andererseits stabilisiere die Etablierung rechtlicher Normen die Machtverhältnisse. Vgl. Turk, »Prospects for Theories«.

[26] Vgl. z. B. Kunz, Die wissenschaftliche Zugänglichkeit.

Durchsetzungsmöglichkeiten zu finden, um das Befolgen unserer Befehle sicherzustellen. Dies war ein Prozess, in dessen Rahmen zunächst Strafen für bestimmte Vergehen verhängt wurden. Nach einiger Zeit, als sich dies bewährt hatte, schritten wir voran zu allgemeineren Rechtsaspekten.«[27]

Auch mit rechtswissenschaftlichen Ansätzen lässt sich der Begriff Recht nur schwer fassen. So definiert etwa Kant Recht als »Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann«.[28] Zippelius fasst Recht als Ordnung, mit deren Hilfe die Menschen ihr Verhalten nach normativen Mustern aufeinander abstimmen, und Arthur Kaufmann nennt Sozialität, Gleichheit, Normativität und Rechtssicherheit als weitere Wesensmerkmale.[29] Hier wird deutlich, dass der Rechtsbegriff mit Begriffen gefüllt wird, die ihrerseits einer Definition bedürfen, wie Gerechtigkeit und Moral. In welchem Zusammenhang stehen Moral und Recht? Die Rechtswissenschaft geht davon aus, dass rechtliche Ordnungen meist historisch aus der Sozialmoral einer Gemeinschaft erwachsen.[30] Somit speise sich auch die Legitimation der Rechtsnormen in demokratisch legitimierten Gemeinschaften aus der Akzeptanz der Mehrheit seiner Mitglieder, die zudem auf einen grundlegenden Wunsch nach »Orientierungsgewissheit« zurückgehe.[31]

Im Gegensatz dazu beruhten die Rechtsnormen in den ghettoisierten Zwangsgemeinschaften *nicht* auf den Moralvorstellungen der Mehrheit der Ghettobewohner. Stattdessen mussten die Judenräte den (Rechts-)Vorstellungen der deutschen Besatzer entsprechen und For-

---

27 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 140.

28 Kant, Metaphysik der Sitten, S. 230.

29 Zippelius, Rechtsphilosophie, S. 156. Zippelius gewährt einen hervorragenden Überblick über zentrale rechtswissenschaftliche Theorien, weshalb sich der folgende Abschnitt maßgeblich auf seine Ausführungen stützt. Vgl. Kaufmann, »Gustav Radbruch«. Rechtswissenschaftliche Begriffsbestimmungen lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Vertreter des sogenannten Rechtpositivismus definieren lediglich die Gesamtheit der staatlich gesetzten Normen als Recht (Kelsen), während überpositives Recht auch außergesetzliche Normen darunter subsumiert. Daraus wird beispielsweise abgeleitet, dass Gesetze, die gegen elementare Gerechtigkeitskriterien verstoßen, keine Gültigkeit haben.

30 Vgl. ebenda, S. 15, 26f.

31 Vgl. ebenda, S. 35.

derungen erfüllen, die dem Wohl – und dem Überleben – der Ghettogemeinschaft entgegenstanden. Daher klafften die von den Judenräten formulierten Normen und die Sozialmoral der Ghettobewohner auseinander. Hierin liegt auf vielen Ebenen des Ghettolebens konstatierte Kritik der Ghettobewohner am Handeln der Judenräte und an deren Definitionen von Kriminalität und Recht begründet.

Vertreter einer materialistischen Rechtstheorie betonen eine »ideologische« Funktion des Rechts: In Anlehnung an Antonio Gramsci gehe es darum, eine Weltanschauung, der moralische Normen zugerechnet werden, als »hegemonielles Projekt« durchzusetzen und so den Fortbestand einer (kapitalistischen) Gesellschaftsordnung sicherzustellen.[32] Sonja Buckel und Andreas Fischer-Lescano fassen hierunter etwa »eine permanente Praxis, eine in Anerkennungskämpfen ausgefochtene Weltauffassung, mit der eine moralische, politische und intellektuelle Führung etabliert wird«.[33]

Zweifelsohne ging es den Judenräten nicht um das Aufrechterhalten einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung, sondern um das Überleben der Ghettogemeinschaft mittels Strategien, von denen sie glaubten, dass sie dies am ehesten gewährleisten konnten. Das galt vor allem für die Ghettos in Litzmannstadt und Wilna, in denen die Judenratsvorsitzenden die Strategie der »Rettung durch Arbeit« propagierten. Hier versuchte die ghettointerne Führungsschicht, in gewisser Weise ein umfassendes »hegemonielles Projekt« – oft gegen die Moralvorstellungen der Mehrheit der Ghettobewohner – durchzusetzen. Definitionen von Kriminalität und Recht, die die Judenräte in den Ghettogemeinschaften verankern wollten, waren Teil dieses Bestrebens.

---

[32] Es geht hier um keine abschließende Festlegung auf einen Rechtsbegriff. Stattdessen werden Definitionen ausgewählt, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit fruchtbar gemacht werden können, um Spezifika der Organisation der Rechtssphäre im Ghetto hervorzuheben. Die selektive Bezugnahme bedeutet nicht, dass die Theorien als idealtypisches Modell auf die ghettoisierten Zwangsgemeinschaften übertragen werden können.

[33] Den Begriff der »Hegemonie« nach Antonio Gramsci setzen die Vertreter an die Stelle des Ideologiebegriffs, um den Charakter einer gelebten gesellschaftlichen Praxis zu betonen, die auf die Sicherung der (kapitalistischen) Gesellschaftsordnung abzielt. Vgl. Buckel/Fischer-Lescano, Hegemonie (Zitat S. 89); Kennedy, A Critique; Benney, »Gramsci on Law«.

Die Rechtssoziologie, die Recht als soziales Ordnungsgefüge begreift, hebt hervor, dass Rechtsnormen in (demokratischen) Gemeinschaften dazu dienen, Stabilität zu gewährleisten und damit dazu beitragen, gesellschaftliche Wirklichkeit zu konstituieren.[34] Dies geschehe erstens über regulierte Mechanismen, die Interessenkonflikte innerhalb einer Gemeinschaft in geregelte Bahnen lenken und persönlichen Auseinandersetzungen Einhalt gebieten.[35] Zweitens würden rechtliche Normen nicht nur zu einer sozialen, sondern auch zu einer individualpsychischen Stabilität beitragen: »Weil vieles durch die Verhaltensnormen der Gemeinschaft schon vorentschieden ist, braucht der Einzelne nicht selber für jede Situation alle möglichen Handlungsalternativen zu erwägen und zwischen ihnen zu entscheiden.«[36] Als drittes stabilisierendes Moment wird Kontinuität genannt: Die Gewährleistung einer gewissen Stabilität über die Zeit schaffe Rechtssicherheit.[37] Rechtssicherheit entstehe zudem durch Orientierungssicherheit, das heißt, das Individuum muss wissen, welches Verhalten verlangt wird, sowie durch Realisierungsgewissheit, das heißt das Wissen, dass die definierten Normen beachtet und durchgesetzt werden.[38]

Ganz anders sah die Lebensrealität in den Ghettos aus: Sie stand jeglichem Bedürfnis nach Orientierungsgewissheit entgegen. Die Deutschen veränderten ihre Pläne innerhalb kurzer Zeit, ihr Handeln war unberechenbar und von Willkür geprägt. Nichtsdestoweniger

---

[34] Vgl. etwa Geiger, Vorstudien, S. 19ff., sowie Luhmann, Rechtssoziologie. Auch Max Weber, der die soziale Ordnung durch die Chance des Zwangs gesichert sieht, lässt sich hier einordnen: Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 17.

[35] Vgl. Zippelius, Rechtsphilosophie, S. 58.

[36] Vgl. hierzu Gehlen, Moral und Hypermoral, S. 69ff., sowie Zippelius, der die These aufstellt, dass es in Zeiten des Wandels, in denen Orientierungsgewissheit fehlt, vermehrt zu Gewalttätigkeit kommt. Zippelius, Rechtsphilosophie, S. 131.

[37] Zippelius weist darauf hin, dass das Recht dem Wandel der Sozialmoral häufig nachhinke, eine Tatsache, die jedoch als stabilisierend wahrgenommen werde. Vgl. Zippelius, Rechtsphilosophie, 58f.

[38] Orientierungsgewissheit werde durch die Klarheit und Transparenz des Rechts gewährleistet, d.h., betroffene Personen und Sachverhalte müssen eindeutig bezeichnet werden. Vgl. ebenda, S. 133. Die Orientierungsgewissheit bezeichnete Geiger als »certitudo«. Sie verlange, dass Verhaltensregelungen klar, eindeutig, übersichtlich und kontinuierlich gestaltet werden. Die Realisierungsgewissheit wird als »securitas« bezeichnet. Daran sei geknüpft, dass das Rechtfindungsverfahren einen geregelten und zügigen Ablauf hat, an dessen Ende die Durchsetzung der Normen steht. Vgl. Geiger, Vorstudien, S. 63ff.

stellt sich die Frage, warum die Judenräte so komplexe Rechtsinstitutionen wie Gerichte ins Leben riefen und versuchten, festgelegte Verfahrensweisen einzuhalten – sogar in Zeiten, als die Mordpläne der Deutschen schon bekannt waren. Es ist davon auszugehen, dass sie damit versuchten, ein Mindestmaß an sozialer Stabilität zu gewährleisten. In diesem Sinne knüpften sie an Erfahrungen und bekannte Strukturen aus der Vorkriegszeit an und versuchten auch auf diese Weise, eine gewisse »Normalität« zu schaffen.[39] Dies galt umso mehr, da die Deutschen entgegen jeglicher zuvor geltender Rechts- und Moralvorstellungen handelten. Letztlich ging es auch dabei darum, etwa dem Aufkommen von Panik vorzubeugen.

Der Zwang, auf die Forderungen der Deutschen und die unbekannten und lebensbedrohlichen Lebensumstände schnell reagieren zu müssen, führte jedoch nicht zur Herausbildung eines feststehenden Kanons an Rechtsnormen, der Stabilität hätte gewährleisten können. Von Fall zu Fall und zu unterschiedlichen Zeitpunkten mussten Vergehen anders bewertet werden. Darüber hinaus bestanden die Ghettos nur vergleichsweise kurze Zeit, in der sich zudem die von den Deutschen gesetzten Rahmenbedingungen veränderten. Insofern konnte sich in den Ghettos keine Kontinuität in der Rechtspraxis herausbilden.

Rechtswissenschaftler konstatieren darüber hinaus, dass die Durchsetzung der Rechtsnormen in Gemeinschaften durch Autoritäten gesichert sein muss. Zippelius schreibt hierzu: »Gerade weil die Menschen in ihren Anschauungen über Recht und Unrecht, über Gut und Böse nicht übereinstimmen, muß verbindlich entschieden werden, was zu geschehen hat.«[40] Institutionen, die mit übergeordneter Regelungs- und Durchsetzungsmacht ausgestattet sind, würden in diesem Sinne repressiv und präventiv wirkende Sanktionen als Mechanismen der Rechtsgewährleistung durchsetzen.[41] Gramscianische Rechtstheo-

---

[39] Grundsätzlich zum Konzept der »Sozialen Normalität« vgl. Diner, »Rupture in Civilisation«.

[40] Diese Annahme zugrunde legend hat Thomas Hobbes die Aufgabe des Staates, Recht zu gewährleisten, formuliert. Vgl. Hobbes, De cive, Vorwort, zit. n. Zippelius, Rechtsphilosophie, S. 132.

[41] Eine solche Institution, die Recht garantiert, stellt in den meisten Gesellschaften der Staat dar. Auf frühen Stufen der Menschheitsentwicklung gab es auch anders organisierte Gemeinschaften, die durch nichtstaatliche Mechanismen so-

rien bezeichnen diese als »Hegemonieapparate«, die maßgeblich durch das »intellektuelle Führungspersonal« bestimmt seien.[42] In den Ghettos kam die Aufgabe der internen Rechtsgewährleistung den Judenräten zu. Die deutschen Besatzer hatten sie mit gewissen, jedoch sehr eingeschränkten Kompetenzen ausgestattet, um Sanktionen gegenüber den Ghettobewohnern durchzusetzen.

Gemäß rechtswissenschaftlichen Definitionen kommt Sanktionen in Gemeinschaften die Funktion zu, zu »sozialverträglichem Verhalten« zu erziehen und Zwang auszuüben, um den »Regelzustand« wiederherzustellen oder Schadensersatz zu gewährleisten.[43] Thomas von Aquin sah im Rahmen seiner »absoluten Straftheorie« die Vergeltung eines Rechtsbruchs als vorrangigen Zweck einer Strafe. Der Grund für die Strafe liegt bei ihm in der Vergangenheit; es geht um eine Art Ausgleich für die Störung der »öffentlichen Ordnung« und des Gemeinwesens, auch wenn man sich von der Strafe keinerlei sozialen Nutzen mehr erhofft.[44] Die »relative Straftheorie« weist hingegen in die Zukunft: Strafen werden erlassen, damit künftige Delikte unterbleiben. Dabei unterscheidet die Rechtswissenschaft zwischen einer »Spezialprävention«, bei der die Strafe den Täter erziehen soll, und einer »Generalprävention«, die der Abschreckung anderer Mitglieder der Gemeinschaft vor Straftaten dienen soll.[45]

In den Zwangsgemeinschaften der Ghettos war »sozialschädliches Verhalten«, das sanktioniert werden sollte, aus Sicht der Judenräte nur bedingt definierbar. Entsprechende Definitionen basierten auf Er-

---

zialer Kontrolle ein befriedetes Zusammenleben sichern konnten. Vgl. Zippelius, Rechtsphilosophie, S. 158.

42 Diese »Intellektuellen« werden dabei nicht als außerhalb der Gesellschaft stehend eingeordnet, sondern als »Spezialisten und TechnikerInnen […], die es vermögen, ein bestimmtes Stadium der historischen Entwicklung in eine adäquate Sprache zu bringen«. Buckel/Fischer-Lescano, Hegemonie, S. 92.

43 Zippelius, Rechtsphilosophie, S. 58.

44 Kant beschrieb diesen Ansatz wie folgt: »Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflöste (z.B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinander zu gehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volk hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat: weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.« Kant, Metaphysik der Sitten, S. 229.

45 Vgl. Zippelius, Rechtsphilosophie, S. 167, 199.

fahrungen und Befürchtungen, welche Handlungen Einzelner ein brutales Eingreifen der Deutschen in das Ghetto und somit eine Gefährdung für die gesamte Gemeinschaft bedeuteten. Unter diesen Bedingungen spielte die »Generalprävention« bei den ghettointernen Sanktionsmechanismen eine wichtige Rolle. Wie noch zu zeigen sein wird, ging es bei den Bestrafungen weniger um die Sühne des Einzelnen als vielmehr um die abschreckende Wirkung auf alle. Auf diese Weise gaben die Judenräte Drangsalierungen, denen sie selbst durch die Deutschen ausgesetzt waren, als Zwangsmaßnahmen an die Ghettobewohner weiter.

II. Nationalsozialistische »Judenpolitik« in Osteuropa und die Perspektive der Judenräte

»Im Ghetto wohnen immerhin 250000 Juden, die alle mehr oder weniger kriminell veranlagt sind. Die vielen Vorkommnisse machen es erforderlich, dass diese umgehend durch Kriminalbeamte überprüft werden.«[1] Mit diesen Worten begründeten die Besatzer im Mai 1940 die Einrichtung einer deutschen Kriminalpolizei auf dem Gebiet des Ghettos Litzmannstadt. Bei den angesprochenen »Vorkommnissen« ging es vor allem um Schmuggelfälle. Schon bald sahen die Deutschen dann ihre Vorstellungen von der »kriminellen Veranlagung« der Juden bestätigt. Im September 1942 hieß es im Jahresbericht der Kriminalpolizei: »Die langjährige Praxis der Beamten und Angestellten des Getto-Kommissariats hat weitgehenden Einblick verschafft in die Lebensgewohnheiten der Juden und im Besonderen in ihre verbrecherische Veranlagung. […] Jede verfügbare Minute wird vom Juden ausgenutzt, um sich an fremden Gütern zu bereichern.«[2]

Die Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung

Feindbilder vom »kriminellen Juden« waren bereits vor Einrichtung der Ghettos fest verankert. Zentraler Bestandteil der nationalsozialistischen Ideologie, die ab 1933 zur Staatsdoktrin erhoben wurde, war ein Antisemitismus, der die Furcht vor der »rassischen Entartung« des deutschen Volkes mit dem Glauben verband, dass eine Erlösung durch die »Entfernung« der Juden aus der »Volksgemeinschaft« zu erzielen

---

[1] ŻIH, RG 205/155, Betrifft: Sonderkommando der Kriminalpolizei im Ghetto, 19. 5. 1940, Bl. 3 ff.: Begründung für die Notwendigkeit einer Zweigstelle der deutschen Kripo im Ghetto (hier v. a. hinsichtlich des Schmuggels).

[2] USHMM, RG 05.008, 26/63, Leistungsbericht Gettokommissariat Litzmannstadt, Berichtszeitraum vom 1. 9. 1941 bis 15. 9. 1942, 16. 9. 1942, Bl. 14.

sei.[3] Mit dem Rückgriff auf den Topos des »kriminellen Juden« bekam das Bestreben, »den Juden« als »Fremdkörper« zu stigmatisieren, eine spezifische Ausprägung.[4] Michael Berkowitz schreibt diesem Topos eine zentrale Rolle bei der Verankerung antisemitischer Feindbilder in der deutschen Gesellschaft während des Nationalsozialismus zu: »Die Wahrnehmung der Juden als Kriminelle spielte eine größere Rolle, als bisher mit Blick auf die Geschichte des Holocaust und des Antisemitismus […] angenommen wurde – sie war verflochten mit anderen antijüdischen Bestrebungen, politischen, ökonomischen und ›rassischen‹.«[5]

Der propagandistischen Hetze, wie sie unter anderem in der Presse verbreitet wurde, lag die Vorstellung zugrunde, dass die Juden »geborene Kriminelle« seien.[6] So titelte *Der Stürmer* im September 1937 auf einem Werbeplakat für eine Sonderausgabe: »Judentum ist organisiertes Verbrechertum […] der Jude ist der Gründer, der Organisator und Leiter des *gesamten Berufsverbrechertums und der Unterwelt* überhaupt.«[7]

Auf gesetzlicher Ebene wurde die Prämisse vom »geborenen kriminellen Juden« mit den Nürnberger Gesetzen vom September 1935 verankert. Nur deutsche »Reichsbürger« waren fortan »Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze«, nicht hingegen die jüdische Bevölkerung.[8] Die Nationalsozialisten legitimierten deren Entrechtung und Kriminalisierung mithilfe neu geschaffener Rechts-

---

[3] Vgl. z.B. Bergmann, Geschichte des Antisemitismus, S. 102ff.; Holz, Nationaler Antisemitismus, S. 248–358.

[4] Feindbilder vom »kriminellen Juden« knüpften dabei an eine lange antisemitische Tradition an. Vgl. Klier, »Crime and Criminals«.

[5] Berkowitz, The Crime, S. XIV, XV. Dies sei in der NS-Ideologie jedoch kein Schlüsselmoment wie der rassistische Antisemitismus gewesen.

[6] Besonders seit dem 19. Jahrhundert wurden in der Kriminologie biologistische Narrative mit Vorstellungen eines »kriminellen Charakters« verknüpft. Vgl. etwa Wetzell, Inventing the Criminal; Liang, Criminal-Biological Theory. Mit einem Fokus auf »jüdischer Kriminalität« vgl. Vyleta, »Jewish Crimes«; grundlegend hierzu Katz, From Prejudice to Destruction, S. 245ff.; Gilman, Jewish Self-Hatred.

[7] Die Sonderausgabe des *Stürmers* erschien anlässlich des Reichsparteitages der NSDAP. Das Plakat ist einzusehen unter: https://www.dhm.de/lemo/Bestand/objekt/xp991312 [22. 04. 2015] (Hervorheb. im Orig.).

[8] Vgl. Longerich, Politik der Vernichtung, S. 105.

normen.[9] Innerhalb kurzer Zeit wurden antijüdische Verordnungen verabschiedet und nur selten öffentlich verkündet. Für die jüdische Bevölkerung schwand jegliches Gefühl von Rechtssicherheit,[10] sodass bis 1939 bereits viele emigriert waren. Die »Ausgrenzung« der Juden war somit auf dem Gebiet des Reiches bereits weit vorangeschritten.[11]

Nach dem Überfall auf Polen am 1. September 1939 und der anschließenden Besetzung bekam die »Judenfrage« eine neue Dimension: Im neuen nationalsozialistischen Herrschaftsbereich lebten 2,5 Millionen Juden. Die Deutschen waren überzeugt, dass man die jüdische Bevölkerung in Osteuropa aus den sie umgebenden Gesellschaften »eliminieren« und der Überwachung unterstellen müsse. Dieser Gedanke lag der Einrichtung von Ghettos zugrunde. Vorstellungen vom »kriminellen Juden« waren dabei stets von Bedeutung.[12] Neben der angeblich drohenden Verbreitung von Fleckfieber wurde die Einrichtung von Ghettos im besetzten Polen 1939 und 1940 vor allem mit den »kriminellen Machenschaften« der Juden begründet, worunter zum Beispiel das »Horten von Lebensmitteln« und der Schwarzmarkthandel gefasst wurden.[13]

Am 21. September 1939 befahl der Chef der Sicherheitspolizei Heydrich den Chefs der Einsatzgruppen in Polen per Schnellbrief, »jüdische« Ghettos einzurichten.[14] Von der Konzentrierung der jüdischen

---

[9] Zur »Ausschaltung« der Juden aus der Wirtschaft ab 1936 vgl. Longerich, Politik der Vernichtung, S. 121ff.; antijüdische Gesetzgebungen ab 1938, vgl. ebenda, S. 159, S. 186f. Im besetzten Polen befahlen die Deutschen der jüdischen Bevölkerung ab Herbst 1939, Armbinden bzw. aufgenähte gelbe Abzeichen mit der Inschrift »Jude« zu tragen (für das Generalgouvernement verkündet im November 1941 mit Geltung ab dem 1. Dezember 1939, für das Reichgau Wartheland verkündet am 14. November mit Geltung ab 12. Dezember 1939). Für das Reichskommissariat Ostland verordnet am 13. August 1941. In Deutschland wurde die Kennzeichnungspflicht erst im September 1941 eingeführt. Vgl. Gutman, Enzyklopädie, »Kennzeichnung als Juden«, S. 749–754, sowie Pohl, Von der »Judenpolitik«, S. 63f.

[10] Vgl. Berkowitz, The Crime, S. 30.

[11] Lebten dort im Jahre 1933 noch 500000 jüdische Menschen, waren es Ende 1939 im Reich in den Grenzen von 1937 nur noch 190000. Vgl. Benz, Dimensionen des Völkermordes, S. 23, 32, 34.

[12] Vgl. Michman, The Emergence, S. 45–60; Steffen, »Connotations of Exclusion«.

[13] Vgl. Hilberg, Vernichtung, S. 234f.; Pohl; Von der »Judenpolitik«, S. 71ff.

[14] Dokument vom 21. 9. 1939, Schnellbrief des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes, R. Heydrich, an die Chefs der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei,

Bevölkerung versprach man sich bessere »Kontroll- und Abschubmöglichkeiten« für geplante »Umsiedlungen«.[15] Die Maßnahme gliederte sich in umfassende geplante »Bevölkerungsverschiebungen« im Osten ein. Dabei war vorgesehen, dass »Volksdeutsche« den neuen »Lebensraum« im Osten gestalten und nutzen sollten, während »unerwünschte« Bevölkerungsgruppen, das heißt die meisten Polen und die jüdische Bevölkerung, vertrieben werden sollten.[16] Die Form dieser Umsiedlungen wurde jedoch nicht weiter konkretisiert. Man diskutierte Maßnahmen wie ein »Judenreservat« bei Lublin, die Errichtung eines riesigen Ghettos auf Madagaskar und mit den Vorbereitungen auf einen Krieg gegen die Sowjetunion schließlich die Vertreibung der Juden nach Sibirien.[17]

Die anschließende Einrichtung der Ghettos verlief dezentral und unterschied sich in den einzelnen Verwaltungsdistrikten, weil die deutschen Lokalbehörden in Polen keine klaren Anweisungen von oben bekamen. Lokale Handlungsspielräume waren dabei allerdings auch gewollt.[18] Während die Kennzeichnungspflicht, Bewegungsbeschränkungen für die jüdische Bevölkerung und die Installation von Judenräten als »vorbereitende« Maßnahmen unmittelbar mit der Einrichtung von deutschen Zivilverwaltungen 1939 durchgesetzt worden waren, wurden die meisten Ghettos im Generalgouvernement erst im Laufe des Jahres 1940 eingerichtet.[19] Diese »jüdischen Wohnbezirke« waren als Provisorien vorgesehen. Doch da sich die geplanten Bevölkerungsverschiebungen nicht realisieren ließen, waren die deutschen

---

Dokument 1, in: Berenstein/Eisenbach, Faschismus – Getto – Massenmord, S. 37–41.

15 Vgl. Browning, Entfesselung S. 173.

16 Vorgesehen war, den westlichen Teil Polens ins Reich einzugliedern und durch die Ansiedlung von »Volksdeutschen« aus der Sowjetunion zu »germanisieren«. Zentralpolen sollte als »Reservoir für billige polnische Arbeitskräfte« herhalten. Vgl. Browning, Entfesselung, S. 166.

17 Vgl. ebenda, S. 166f.; Musial, Aktion Reinhardt, S. 59ff.; Michman, The Emergence, S. 64f.; Pohl, Von der »Judenpolitik«, S. 60f.

18 Vgl. Hilberg, Vernichtung, S. 225. Zu den Handlungsspielräumen vgl. Michman, The Emergence, S. 62; Musial, Aktion Reinhardt, S. 60ff.; Wildt, Generation des Unbedingten.

19 Vgl. Hilberg, Vernichtung, S. 231. Bereits im Oktober 1939 hatten die Deutschen das erste Ghetto in Piotrków Trybunalski/Petrikau eingerichtet, weitere Ghettoisierungen der jüdischen Bevölkerung erfolgten in Puławy und Radomsko. Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 64.

Behörden damit konfrontiert, dass die Ghettos länger bestehen würden als geplant. Dies hing unter anderem damit zusammen, dass die Juden aufgrund der militärischen Lage nicht in die Ostgebiete »abgeschoben« werden konnten. Auch eine »Umsiedlung« innerhalb des Generalgouvernements ließ sich aufgrund des akuten Wohnungsmangels nicht umsetzen. Zudem stießen Himmlers Umsiedlungspläne auf Widerstand: Göring wollte die wirtschaftliche Ausbeutung in Anbetracht des Krieges maximieren und Hans Frank sprach sich als Chef der deutschen Zivilverwaltung gegen die unbeschränkte Abschiebung von Juden ins Generalgouvernement aus. Nichtsdestoweniger wurden Zehntausende Juden bereits im Zuge der Eroberung in Osteuropa vertrieben oder ermordet.[20]

Mit dem Überfall auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 veränderten sich die Rahmenbedingungen dann grundlegend. Die Vertreibung der jüdischen Bevölkerung drohte mit der Eroberung der sowjetischen Gebiete ein nicht mehr zu überblickendes Ausmaß zu bekommen. Zudem wurde der Bolschewismus mit dem Judentum identifiziert. Diese Umstände leiteten in der zweiten Hälfte des Jahres 1941 eine Entwicklung von der Idee der Vertreibung der jüdischen Bevölkerung hin zu ihrer planmäßigen Ermordung ein.[21]

Die Einrichtung von Ghettos in der besetzten Sowjetunion erfolgte daher vielerorts bereits unter der Prämisse, die Juden systematisch zu ermorden. So führten SS- und Polizeieinheiten im Juni/Juli 1941 parallel Massenerschießungen jüdischer Menschen durch.[22] Vorstellungen vom »kriminellen Juden« spielten auch hierbei eine Rolle, wie etwa im Jäger-Report zum Ausdruck kommt, in dem SS-Standartenführer Karl Jäger über die systematischen Ermordungen an den litau-

---

[20] Vgl. Musial, Aktion Reinhardt, S. 67; Browning, Entfesselung, S. 168, 174.

[21] Übereinstimmung herrscht mittlerweile dahingehend, dass es sich hierbei um einen stufenartigen Prozess handelte, der sowohl von den Entscheidungsträgern des NS-Regimes wie auch von den Handlungsdynamiken der deutschen Einsatzgruppen und Wehrmachtssoldaten im besetzten Osteuropa geprägt war. Die Entscheidung zur systematischen Ermordung der sowjetischen Juden wird, je nach Autor, auf Juli/August 1941 datiert, hinsichtlich der jüdischen Bevölkerung im besetzten Polen auf September/Oktober 1941. Vgl. hierzu etwa Musial, Aktion Reinhardt; Browning, Entfesselung; Aly, »Endlösung«; Gerlach, »Die Wannsee-Konferenz«, S. 9, sowie Pohl, Von der »Judenpolitik«, S. 101.

[22] Vgl. Pohl, »Ghettos im Holocaust«, S. 47; Longerich, Politik der Vernichtung, S. 321 ff.; Michman, The Emergence, S. 120.

ischen Juden zwischen Juli und Winter 1941 durch das ihm unterstehende Einsatzkommando 3 berichtete: Dabei sei es weniger um eine »rassische Säuberung« gegangen als vielmehr um einen »Polizeieinsatz« gegen die »kriminellen Juden«.[23] Die Verknüpfung von »Bolschewismus« und »kriminellen Juden« wurde nach dem Überfall auf die Sowjetunion auch im besetzten Polen in die nationalsozialistische Wahrnehmung integriert: In einer Bekanntmachung für das Ghetto Warschau warnte Gouverneur Fischer am 13. Mai 1943, dass »kommunistische Agenten und Juden«, die für eine Reihe von Mordanschlägen verantwortlich gemacht wurden, Zuflucht bei den Juden im Ghetto Warschau gefunden hätten: »Jeder Jude und Bolschewist, der heute noch in Freiheit lebt, ist der gefährlichste Feind der Bevölkerung.«[24]

Im September 1939 hatte Heydrich in seinem Schnellbrief an die Einsatzgruppen die Bildung von »jüdischen Ältestenräten«[25] befohlen, die je nach Größe der jüdischen Gemeinde bis zu 24 männliche Mitglieder umfassen sollten.[26] Diese Judenräte sollten die jeweiligen Forderungen der deutschen Besatzer erfüllen und wurden für die Ausführung deutscher Befehle »im Sinne des Wortes vollverantwortlich« gemacht.[27] Dazu gehörte auch, die deutschen Definitionen von Kriminalität und Recht gegenüber der jüdischen Bevölkerung durchzusetzen, die laut Verordnung für das Generalgouvernement die Anweisun-

---

[23] Vgl. Berkowitz, The Crime, S. 49ff.; Michman, The Emergence, S. 114.

[24] ŻIH, RG 241/265, Bekanntmachung, Gouverneur Dr. Fischer, 13. 5. 1943.

[25] Neben dem Begriff »Judenrat« fanden, örtlich und zeitlich bedingt, Bezeichnungen wie Ältestenrat, Judenältester, Obmann oder Judenvereinigung Verwendung. Zur Vielfalt an Bezeichnungen vgl. Trunk, Judenrat, S. 10f., sowie Michman, »Reevaluating«, S. 72.

[26] Am 28. November 1939 erging dann eine Generalgouvernementsverordnung, die vorsah, dass alle jüdischen Gemeinden mit bis zu 10000 Mitgliedern einen 12-köpfigen und alle Gemeinden mit mehr als 10000 Mitgliedern einen 24-köpfigen Judenrat zu wählen hatten. Vgl. Hilberg, Vernichtung, S. 227. Zu Heydrichs Schnellbrief vgl. Trunk, Judenrat, S. 1–13.

[27] Vgl. Trunk, Judenrat, S. 2f.; Browning, Entfesselung, S. 173. Zur Diskussion um den rechtlichen Charakter des Schnellbriefs: vgl. Trunk, Judenrat, S. 4–6 – Einordnung als rechtliche Grundlage bei der Einrichtung von Ghettos –, versus Michman, »Reevaluating«, S. 75ff.; Michman, »Why did Heydrich Write the Schnellbrief?« – Einordnung als Nachkorrektur der bereits erfolgten Ghettoisierungen.

gen der Judenräte zu befolgen hatte.[28] Die Besatzer drohten den Judenräten mit strengen Sanktionen für den Fall, dass ihre Befehle nicht befolgt würden.[29] Brutale Drangsalierungen, willkürliche Verhaftungen und die Ermordung von Judenratsmitgliedern waren an der Tagesordnung. Mit der Verordnung vom 28. November 1939 wurde für das Generalgouvernement festgeschrieben, dass die Judenräte der staatlichen Oberaufsicht unterstanden und öffentliche Einrichtungen darstellten.[30] Die Macht der Regionalbehörden gegenüber den Judenräten war unbegrenzt.

Für die besetzten sowjetischen Gebiete verabschiedete General von Schenckendorff am 13. Juli 1941 eine dem Schnellbrief im Charakter ähnliche Verordnung. Darin befahl er die Einrichtung von Judenräten mit 12 bis 24 Mitgliedern, die von den jüdischen Gemeinden aus den eigenen Reihen gewählt werden sollten. Anders als im besetzten Polen wurde die Einberufung jedoch nicht mehr explizit an die Einrichtung von Ghettos geknüpft. Zwar wurde befohlen, Juden »innerhalb einer geschlossenen Gemeinde in nur von Juden bewohnten Unterkünften zusammenzufassen«.[31] Diese Anweisung erfolgte jedoch im Hinblick auf »vagabundierende« Juden[32] und zielte nicht auf eine grundlegende räumliche Separierung, womit sie sich von Heydrichs Schnellbrief unterscheidet. Der Judenrat wurde als »hilfreich«, jedoch nicht als »unabdingbar« für die Realisierung der »Endlösung« angesehen.[33] Er sollte die Befehle der deutschen Wehrmacht und der Polizei entgegennehmen, in der jüdischen Gemeinde umsetzen und wurde für Vorkommnisse verantwortlich gemacht, »soweit sich diese gegen die deutsche Wehrmacht, die deutsche Polizei und deren Anordnungen

---

28 »Verordnung über die Einsetzung von Judenräten. Vom 28. November 1939, gez. Frank«, in: Weh (Hg.), Das Recht des Generalgouvernements, S. 489f.

29 Schnellbrief, zit. n. Trunk, Judenrat, S. 2.

30 Im Generalgouvernement wurden sie in den Städten den Stadthauptmännern untergeordnet und in den Landkreisen den Kreishauptmännern; in den eingegliederten Gebieten waren sie dem Bürgermeister bzw. den Landräten unterstellt. Vgl. Hilberg, Vernichtung, S. 227. Zur Verordnung vgl. Trunk, Judenrat, S. 3f.

31 Befehlshaber des rückw. Heeres-Gebietes Mitte von Schenckendorff, Verwaltungs-Anordnungen Nr. 2, 13. 7. 1941, YVA, DN-7–2, zit. n. Michman, The Emergence, S. 108f.

32 Ebenda.

33 Vgl. Michman, The Emergence, S. 114.

richten«.[34] Je nach Schwere des Delikts würden nicht nur die Täter, sondern auch die Mitglieder des Judenrates mit der Todesstrafe bestraft werden.[35]

Die Zuständigkeiten der zwangsweise eingerichteten Judenräte unterschieden sich grundlegend von den Selbstverwaltungsorganen der *Kehilla,* der jüdischen Gemeinde aus der Vorkriegszeit. Traditionell hatten die jüdischen Gemeinden Aufgaben in den Bereichen der Religion, der Fürsorge, Bildung und der politischen Organisierung übernommen. Auch in Rechtsfragen hatten sie Kompetenzen inne, die sich jedoch meist nur auf zivilrechtliche Belange beschränkten.[36] »Nach der Besetzung Warschaus wurde die Jüdische Gemeinde vor völlig neue Aufgaben gestellt«,[37] schrieb der Judenratsvorsitzende Adam Czerniaków in Warschau im Frühjahr 1940. Nun stand das Erfüllen deutscher Forderungen an erster Stelle – auch beim Aufbau einer ghettointernen Verwaltung. Die Judenräte schufen Organe, mit deren Hilfe zum einen deutsche Forderungen effizient erfüllt werden sollten und zum anderen das Zusammenleben im Ghetto geregelt und der Ausschluss von staatlichen Institutionen sowie die Organisation der Versorgung im Rahmen des Möglichen abgefangen werden sollten.[38]

Auch wenn lediglich von einer »Scheinautonomie«[39] die Rede sein kann, stellt sich doch die Frage, warum die Deutschen den Judenräten

---

[34] Befehlshaber des rückw. Heeres-Gebietes Mitte von Schenckendorff, Verwaltungs-Anordnungen Nr. 2, 13. 7. 1941, YVA, DN-7–2, zit. n. Michman, The Emergence, S. 108f. Kandidaten sollten bis zum 31. Juli 1941 der Ortskommandantur gemeldet werden. Grundsätzliche Weisungen sollten dabei nach Prüfung durch die deutsche Dienststelle schriftlich erfolgen. Sämtliche Juden hätten diese zu befolgen, vgl. ebenda.

[35] Vgl. ebenda.

[36] Vgl. Stanislawski, »Kahal (kehilah)«.

[37] ŻIH, 46. RING II/127, nach dem 26. 3. 1940, Czerniaków: Memorial »Die neuen Aufgaben der Jüdischen Gemeinde in Warschau und die Lage der jüdischen Bevölkerung«, Bl. 1.

[38] Trunk unterscheidet zwischen »von den Deutschen auferlegte Abgaben«, »routinemäßigen Aufgaben«, die er im Bereich der Fürsorge und Kultur als Kontinuität der Vorkriegsaktivitäten einstuft, und neuen Aufgaben, die aus dem gesellschaftlichen Ausschluss resultierten, wie etwa die Organisation der Versorgung oder die Einrichtung von Rechtsinstanzen. Vgl. Trunk, Judenrat, S. 44.

[39] So der treffend gewählte Begriff von Löw. Löw, Juden im Getto, S. 97.

ghettointerne Gestaltungsspielräume ließen. Isaiah Trunk nennt als Grund eine gewisse »Toleranz«,[40] wobei der Begriff »Gleichgültigkeit« hier zutreffender scheint.[41] Zudem konnte laut Trunk die Aufrechterhaltung einer Art von »Normalität« dazu beitragen, die deutschen Mordpläne möglichst lange zu verbergen.[42]

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass deutsche Forderungen am ehesten effektiv erfüllt werden konnten, wenn die Abläufe in der ghettointernen Gemeinschaft funktionierten und ein gewisser Organisationsgrad sichergestellt war. Aus einem ähnlichen Grund, aus dem die deutschen Besatzer Judenräte eingerichtet hatten, mussten sie der Überzeugung sein, dass die Räte am besten wüssten, wie man »Ruhe und Ordnung« innerhalb der Ghettogemeinschaft gewährleisten konnte. Bei der Ausgestaltung dieser »inneren Autonomie« kam den Judenräten eine Schlüsselrolle zu: Besonders in großen Ghettos schufen sie komplexe Verwaltungsapparate mit zahlreichen Institutionen – teils gemäß deutschen Vorgaben, teils auf eigene Initiative: »Die von den Nazis geschaffenen jüdischen Ghettos wurden zu jüdischen Städten *sui generis*«,[43] schreibt Trunk.

Die Strukturen dieser Verwaltungsorgane waren meist nicht festgelegt. Oft wurden sie im Laufe der Zeit umgestaltet und anfangs gewährte Gestaltungsmöglichkeiten von den Deutschen fallbezogen oder strukturell, auf meist brutale Weise, eingeschränkt. Dazu hieß es beispielsweise in einem Tätigkeitsbericht des Judenrates in Warschau: »Die *Organisationskommission* arbeitet ohne Unterlass an der Organisierung der Abteilungen, an der Bestimmung ihrer Aufgaben und an der Aufteilung größerer Abteilungen in kleinere oder lebensfähigere Zellen, die nach einer gewissen Zeit abermals aufgeteilt oder gar aufgelöst werden müssen. So werden nacheinander neue Kommissionen berufen und neue Abteilungen und Institutionen geschaf-

---

40 Trunk, Judenrat, S. 44.

41 Vgl. zu dieser Einschätzung für Warschau z. B. das Tagebuch von Henryk Bryskier, Żydzi pod swastyką, S. 209.

42 Vgl. Trunk, Judenrat, S. 44. Hier ist Trunk ungenau und lässt außer Acht, dass die Ausgestaltung der Selbstverwaltungsorgane vor allem in den großen polnischen Ghettos zu einer Zeit erfolgte, als die »Endlösung« noch nicht beschlossen war.

43 Trunk, Judenrat, S. 44. Dies gilt insbesondere für die großen, geschlossenen Ghettos im besetzten Polen.

fen, die in einem gedrängten Berichte nicht behandelt werden können.«[44]

Die Rechtsinstitutionen machten dabei nur einen Bruchteil aus. Trotz der großen Zahl an Institutionen und Mitarbeitern waren es die Judenratsvorsitzenden, die eine Schlüsselrolle einnahmen. Sie fungierten als Entscheidungsträger und standen in ständigem Kontakt mit den Deutschen.

Besonders im besetzten Polen zwangen die deutschen Besatzer meist Autoritätspersonen der jüdischen Vorkriegsgemeinden, als Judenratsvorsitzende zu fungieren.[45] Und auch im Baltikum konnten die Deutschen auf alte Strukturen zurückgreifen, obgleich sich diese in den vorangegangenen zwei Jahren sowjetischer Besatzung verändert hatten.[46]

Deutsche Kerninteressen im Wandel

Die deutschen Besatzer trugen sich wandelnde Forderungen an die Judenräte heran und setzten diese mit brutalen Mitteln durch. Sie resultierten aus den deutschen Kerninteressen an der Ghettobevölkerung, die sich im Lauf der Zeit veränderten.

Nach der Einrichtung der Ghettos, besonders im besetzten Polen, beabsichtigten die deutschen Besatzer zunächst die Beschlagnahmung der »Wertgegenstände« der jüdischen Bevölkerung. Die Umsetzung war durch Verordnungen wie etwa über die Beschlagnahmung jüdischen Vermögens (September 1939) sowie die Sperrung aller jüdischen Bankeinlagen und Konten (November 1939) vorbereitet worden, die es ermöglichten, auf den angeblichen »Reichtum« der jüdischen Bevölkerung »zugreifen‹« zu können.[47]

---

[44] ŻIH, Judenraty, RG 221/File 1 (2 Unstimmigkeit Sign.), Bericht über die Tätigkeit des Judenrates in Warschau im Zeitraum vom 7. Oktober 1939 bis 31. Dezember 1940, Bl. 20 (Hervorheb. im Orig.).

[45] Vgl. ebenda S. 8–10, 28–35.

[46] Vgl. ebenda S. 14. In anderen Teilen der besetzten Sowjetunion, in der die jüdischen Autoritäten bereits 20 Jahre zuvor von den Sowjets aufgelöst worden waren, stießen die Deutschen bei der Einrichtung von Judenräten auf andere Ausgangsbedingungen. Vgl. Diner, »Perspektive«, S. 16; Robinson, »Introduction«, S. XXVI.

[47] Vgl. Hilberg, Vernichtung, S. 252; Browning, Endlösung, S. 174f.; Trunk, Judenrat, S. 62–68.

Die Ausplünderung, die bereits unmittelbar nach der Besetzung Polens begonnen hatte, wurde nach der Einrichtung der Ghettos in Warschau und Litzmannstadt weiterverfolgt.[48] Eine Schlüsselrolle übernahmen dabei die so genannten Treuhandstellen. Schon bald stuften die Deutschen jedoch die Beschlagnahmungen als nicht besonders einträglich ein.[49] Neben den deutschen Polizisten mussten auch die jüdischen Polizeiorgane auf deutschen Befehl vermeintlich versteckte Wertgegenstände im Ghetto aufspüren.

Auch in Wilna hatten die Einsatzkommandos der SS bereits vor Mitte Juli 1941 Bargeld und Wertgegenstände geraubt. Zudem erpresste Murer noch vor Einrichtung des Ghettos vom Judenrat »Kontributionen« und Lösegelder für festgenommene Geiseln.[50] Nach der Ghettoisierung organisierte das Gebietskommissariat in Wilna die systematische Beschlagnahmung von Wertgegenständen und plünderte das jüdische Eigentum, das in den verlassenen Wohnungen zurückgelassen worden war.[51]

Schon vor Einrichtung der Ghettos hatten die deutschen Besatzer willkürlich Juden auf der Straße aufgegriffen, um ihre Arbeitskraft auszubeuten.[52] Als sie ab Frühjahr 1940 die zu geringe Ausbeute bei der Beschlagnahmung von Wertgegenständen beklagten, gewann das Interesse an »jüdischen Arbeitskräften« an Bedeutung.[53] So wurde ab Sommer 1940 etwa in Litzmannstadt ein Kurswechsel eingeleitet und

---

48 Für die Zeit vor der Ghettoisierung in Warschau vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 139f.

49 Vgl. Hilberg, Vernichtung, S. 252, 259.

50 Am 6. August 1941 forderte Murer bspw. die Ablieferung von zwei Millionen Rubel oder entsprechende Wertsachen, einen Tag später weitere drei Millionen, andernfalls würden alle Judenratsmitglieder ermordet werden. Am 9. August 1941 wurden 170 jüdische Geiseln festgenommen und 564000 Rubel als Lösegeld gefordert. Vgl. Dieckmann, Deutsche Besatzungspolitik, Bd. 2, S. 972.

51 Vgl. Dieckmann, Deutsche Besatzungspolitik, Bd. 2, S. 1004–1008.

52 Um dieser Willkür entgegenzuwirken, stellten die Judenräte den Deutschen vielerorts bereits vor den Ghettoisierungen »jüdische Arbeitskräfte« zur Verfügung. Vgl. Diner, »Perspektive«, S. 2; Hilberg, Vernichtung, S. 262; für Warschau: Dreifuss, Warsaw, S. 906ff. Die Deutschen führten per Verordnung am 26. Oktober 1939 die Zwangsarbeit für jüdische Männer zwischen 14 und 60 Jahren ein; das willkürliche Aufgreifen hatte bereits zuvor stattgefunden. Vgl. Trunk, Judenrat, S. 72: Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 143; für Wilna hierzu Kruk, The Last Days, 10. 7. 1941, S. 61.

53 Vgl. Trunk, Judenrat, S. 73ff.; Löw, Juden im Getto, S. 117.

der Schwerpunkt auf die systematische Ausbeutung der Arbeitskraft der Ghettobewohner gelegt.[54] Fortan wurden diese gezwungen, sowohl in ghettointernen Werkstätten als auch außerhalb des Ghettos, in Privatfirmen oder in Arbeitslagern, für die Deutschen zu arbeiten und Waren zu produzieren.[55] In Warschau forderte Alexander Palfinger, zuständig für die dortige Transferstelle, die die »wirtschaftliche Kooperation« zwischen dem Ghetto und der »arischen« Seite koordinierte, den Judenrat ab Dezember 1940 auf, ghettointerne Produktionseinheiten zu organisieren. Dieser Interessenwandel wurde insbesondere ab Mai 1941 mit der Ankunft von Heinz Auerswald als Kommissar für den Jüdischen Wohnbezirk konsequent weiterverfolgt.[56] Die geringen Löhne der Arbeiter mussten die Judenräte dafür aufwenden, den Besatzern die ohnehin zu knapp bemessenen Lebensmittellieferungen zu bezahlen, um so die notdürftige Versorgung der Ghettogemeinschaft zu sichern.

Nach dem Entschluss zur systematischen Ermordung der jüdischen Bevölkerung beuteten die Deutschen die Arbeitskraft der Ghettobewohner weiterhin aus. Dies galt auch für die auf sowjetischem Territorium errichteten Ghettos wie etwa in Wilna, die nun aus deutscher Sicht zunehmend den Charakter von Arbeitslagern annahmen.[57] Die Ghettobewohner wurden fortan nach Kriterien der Arbeitsfähigkeit beziehungsweise -unfähigkeit ausgewählt und ermordet und die Judenräte gezwungen, entsprechenden Forderungen nachzukommen.

Im besetzten Polen geschah dies in den Ghettos Warschau und Litzmannstadt Ende 1941 und in der ersten Hälfte des Jahres 1942 noch auf »verdeckte« Weise, indem die Deportationen, die faktisch die Ermordung der Betroffenen bedeuteten, gegenüber den Judenräten als »Arbeitstransporte« deklariert wurden.[58] Mit der Auflösung der Ghettos und der Ermordung der verbleibenden Bewohner verloren die anderen zuvor virulenten deutschen Kerninteressen an Bedeutung. Dem systematischen Massenmord an der jüdischen Bevölkerung

---

[54] Vgl. für Litzmannstadt: Löw, Juden im Getto, S. 117; für Warschau: Gutman, Jews of Warsaw, S. 23.

[55] Vgl. Hilberg, Vernichtung, S. 268.

[56] Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 394.

[57] Vgl. Michman, The Emergence, S. 116; Dieckmann/Quinkert, Einleitung, S. 13 f.

[58] So etwa erstmals im Dezember 1941 im Ghetto Litzmannstadt.

räumten die Deutschen nun oberste Priorität ein – entgegen jeglicher Rationalität.[59]

Da die Antizipation der deutschen Kerninteressen und und damit verbundener Forderungen eine Möglichkeit bot, drohende Gefahren für das Ghetto abzuwenden, bestimmten sie ganz wesentlich die Praxis der Judenräte in Bezug auf Kriminalität und Recht. Verhängnisvoll war dabei, dass die Kerninteressen nicht statisch und nur bedingt erkennbar waren.

Neue Definitionen von Kriminalität

Bereits unmittelbar nach der Besetzung Polens hatten die Deutschen begonnen, neuartige Delikte zu definieren, die aus den antijüdischen Verordnungen in den besetzten Gebieten resultierten. Zudem schufen sie ein neues Gerichtswesen: Auf Gemeinde- und Bezirksebene wurden polnische Gerichte aufrechterhalten, die weiterhin für »herkömmliche« Kriminalfälle verantwortlich waren. Darüber hinaus wurden durch einen Erlass Hitlers ab dem 8. Oktober 1939 deutsche Sondergerichte ins Leben gerufen, die den Zivilverwaltungen unterstanden. Sie verhandelten Fälle, sofern Deutsche involviert oder deutsche Interessen in besonderer Weise berührt waren.[60] Die im Folgenden angeführten Delikte decken nicht alle von den deutschen Besatzern geahndeten kriminellen Handlungen ab, sondern nur diejenigen, die für die ghettointerne Rechtssphäre von Bedeutung waren.

---

[59] Dies gilt nicht nur in moralischer Hinsicht, wie Engelking/Leociak schreiben: »Die Vernichtung der Juden stand den wirtschaftlichen und militärischen Interessen des Dritten Reiches entgegen. […] Ideologie siegte nicht nur über die religiösen Gebote und die Traditionen der europäischen Zivilisation und Kultur, sondern auch über gesunden Menschenverstand und wirtschaftliche Kalkulationen.« Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 411.

[60] Im Deutschen Reich waren Sondergerichte aufgrund einer Verordnung vom 21. März 1933 eingerichtet worden. Zu den Sondergerichten in den besetzten Gebieten vgl. Heuer, Geheime Staatspolizei, S. 121ff.; zum Sondergericht in Litzmannstadt: Schlüter, Das Sondergericht Litzmannstadt; zum Sondergericht Warschau: Grabowski, »Żydzi przed obliczem«; Engelking/Grabowski, Żydów łamiących, S. 40; Grabowski, »Jewish Criminality«, S. 118ff.; Becker, Mitstreiter im Volkstumskampf.

Die Durchsetzung der Ghettogrenze

Ein zentrales Anliegen der Deutschen war die Durchsetzung der Ghettogrenze. Die räumliche Separierung der jüdischen Bevölkerung, die durch die Ghettoisierung erfolgen sollte, musste im Bewusstsein der Ghettobewohner wie auch der außerhalb des Ghettos lebenden Gesellschaften verankert werden.[61] Diesbezügliche Delikte fielen in den deutschen Zuständigkeitsbereich. Die Judenräte und die ihnen unterstehenden jüdischen Polizeiorgane sollten entsprechende Handlungen ahnden und anschließend die Deutschen darüber informieren oder die Strafverfolgung in die deutsche Zuständigkeit übergeben.

Mittels Verordnungen verkündeten die Besatzer im Zuge der Ghettoeinrichtungen in Warschau, Litzmannstadt und Wilna die neu gezogenen Grenzen und befahlen den jüdischen Menschen den Umzug in die Ghettogebiete. Auch nachträgliche Veränderungen der Grenzen wurden per Plakatanschlag oder Lautsprecherverkündung mitgeteilt.[62] Die Durchsetzung der deutschen Raumvorstellungen erfolgte unter Androhung scharfer Sanktionen. »Bei jedem Versuch eines jüdischen Ghettoeinwohners, auf irgendeine Art das Ghetto unerlaubt zu verlassen, ist sofort von der Schusswaffe Gebrauch zu machen«,[63] befahl zum Beispiel der SS-Brigadeführer Schäfer der deutschen Kriminalpolizei im Mai 1940 in Litzmannstadt.

Nach der Abriegelung der Ghettos gewann das Delikt der »illegalen Grenzüberquerung« an Bedeutung. Darunter wurde das Überqueren der Ghettogrenze ohne Erlaubnis der deutschen Behörden oder des Judenrates gefasst. So war es zum Beispiel verboten, ohne einen Passierschein außerhalb des Ghettos zu arbeiten. Nicht nur den »illegalen Grenzüberquerern«, sondern auch Helfern und Mitwissenden, die die deutschen Autoritäten nicht von entsprechenden Vergehen in Kenntnis setzten, drohten mitunter strenge Strafen, wie Stadthauptmann

---

61 Mit einem Fokus auf der räumlichen Separierung im Zuge der Ghettoisierung in Budapest vgl. die wegweisende Studie von Cole, Holocaust City; zum Einbezug von raumtheoretischen Überlegungen für die Erforschung der Ghettogemeinschaften vgl. auch Bethke/Schmidt Holländer, »Lebenswelt Ghetto«.

62 Vgl. für Warschau Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 52–107, besonders S. 71 ff.; für das Ghetto Litzmannstadt vgl. Löw, Juden im Getto, S. 86 ff.; für das Ghetto Wilna Arad, Ghetto in Flames, S. 108 ff.

63 ŻIH, RG 205/155, Schäfer SS-Brigadeführer, Sonderanweisung für den Verkehr mit dem Ghetto an die deutsche Kriminalpolizei, 10. 5. 1940, Bl. 1, 2.

Ludwig Leist am 14. Januar 1941 in einer strafrechtlichen Verordnung für das Warschauer Ghetto deutlich machte.[64] Ab 10. November 1941 stand das »unbefugte Verlassen des Ghettos« in Warschau unter Todesstrafe.[65] In Litzmannstadt sollten explizit auch Versuche von Deutschen und Polen, unerlaubterweise ins Ghetto zu gelangen, als kriminelle Handlung geahndet werden.[66] Aus Sicht der Deutschen musste die Ghettogrenze also auch im Bewusstsein der nichtjüdischen Menschen verankert werden.

Die räumliche Separierung von jüdischer und nichtjüdischer Bevölkerung hatten die Deutschen mit Einführung der Kennzeichnungspflicht »vorbereitet«. »Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht«, das heißt das Nichttragen des vorgeschriebenen Judensterns, wurden dementsprechend schon vor der Einrichtung von Ghettos als kriminell klassifiziert. Mit der räumlichen Separierung nahm die Strafverfolgung dieses Delikts weniger Raum ein, obgleich es nicht gänzlich an Bedeutung verlor. Verstöße wurden besonders in Ghettos, in denen die Kennzeichnungspflicht erst kurz vor der Ghettoisierung eingeführt worden war und die Insassen zudem zum Arbeiten das Ghetto verlassen mussten, wie etwa in Wilna, weiterhin bestraft und mussten auch von der jüdischen Polizei geahndet werden.[67]

Der Schmuggel ist das wohl prominenteste von den Deutschen definierte »Ghetto-Delikt«. Weit verbreitet ist die These, dass sie ihn deshalb kriminalisierten, weil er ihrer Absicht entgegenstand, die Ghettogemeinschaften auszuhungern.[68] Das war jedoch zum Zeit-

---

64 Angedroht wurden zu diesem Zeitpunkt Haft- und Geldstrafen sowie Aufenthalte in Arbeitslagern. Ludwig Leist, Verordnung 14. 1. 1941, nach Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 76.

65 Eine entsprechende Verordnung hatte Hans Frank bereits am 15. Oktober 1941 für das gesamte Generalgouvernement erlassen. Am 10. November 1941 trat sie, verkündet von Ludwig Fischer als Gouverneur für das Ghetto Warschau, in Kraft. Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 84, 86.

66 ŻIH, RG 205/155, Schäfer SS-Brigadeführer, Sonderanweisung für den Verkehr mit dem Ghetto an die deutsche Kriminalpolizei, 10. 5. 1940, Bl. 1.

67 Vgl. zu der Einführung der Kennzeichnungspflicht den Bericht von Kruk, The Last Days, 8. 7. 1941, S. 60.

68 So etwa Battrick, »Smuggling«, S. 200. Während Trunk, Judenrat, S. 61, ebenfalls von einer »planmäßigen« deutschen Absicht des Aushungerns ausgeht, widerspricht Browning, Entfesselung, S. 250, ihm zu Recht für diese frühe Phase. Zur Relevanz des Schmuggels aus deutscher Sicht im Vergleich mit anderen

punkt der Ghettoisierungen im besetzten Polen 1940 nicht das erklärte Ziel. Vielmehr sahen die Deutschen auch durch Schmuggel oder »Schleichhandlungen« die Grenzen der Ghettos infrage gestellt, die zunächst noch einige Zeit Bestand haben sollten. So wurde etwa in Litzmannstadt die Bekämpfung des Schmuggels häufig im Zusammenhang mit dem Erfordernis der besseren Grenzsicherung diskutiert. Zudem bezog sich die Bekämpfung des Delikts nicht nur auf Ghettobewohner, sondern auch auf Polen, die Waren in das Ghetto brachten.[69]

Ab Ende des Jahres 1941, das heißt mit Entwicklung der Pläne zur systematischen Ermordung der jüdischen Bevölkerung, wurde dann auch die Unterbindung der ergänzenden Lebensmittelzufuhr ins Ghetto aus deutscher Sicht eine Option. Über die Versorgung sollte die Kontrolle über die Ghettogemeinschaft bewahrt werden, und der Hungertod der Bewohner wurde zumindest als Nebeneffekt gutgeheißen.[70] Das Motiv des Aushungerns bei der Verfolgung des Schmuggels scheint jedoch nicht einmal im Ghetto Wilna, das erst im September 1941 eingerichtet wurde, an erster Stelle gestanden zu haben. Zwar beschwerte sich der dortige Gebietskommissar Murer, dass der Judenrat nicht vehement gegen den Schmuggel vorgehe. Eine Ermordungsabsicht ist dahinter jedoch nicht erkennbar.[71]

»ghettointernen Vergehen« vgl. für Warschau den Bericht des Zeitzeugen Bryskier, Żydzi pod swastyką, S. 209.

69 Die vorrangige Absicht der Grenzverankerung wird etwa in einer Sonderanweisung des SS-Brigadeführers Schäfer deutlich, in der er die Grenzziehung und damit einhergehende strafbare Handlungen zusammen mit dem Delikt des Schmuggels benannte. Vgl. ŻIH, RG 205/155, Schäfer SS. Brigadeführer, Sonderanweisung für den Verkehr mit dem Ghetto, 10. 5. 1940, Bl. 1, 2. Siehe auch ŻIH, RG 205/155, Bericht betr. die Veränderung der Ghettogrenze, 4. 10. 1940, gez. SS. Hauptscharführer u. Krim. Oberass., Bl. 12, 13. Auch in diesem Schreiben wird die Ausgestaltung der Grenze und deren mangelnde Absicherung mit dem Schmuggel in Verbindung gebracht; das Eindringen von polnischen Schmugglern in das Ghetto steht dabei im Vordergrund.

70 Vgl. hierzu auch Browning, Entfesselung, S. 250.

71 Im Unterschied zu Warschau und Litzmannstadt erfolgten Ermahnungen des Gebietskommissars Murer zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr unter Berufung auf die notwendige Durchsetzung der Ghettogrenze. Vgl. hierzu Kruk, The Last Days, 5. 2. 1942, S. 193.

Illegale Grenzüberquerung und Schmuggel waren als Delikte vor allem in den 1940 eingerichteten Ghettos Warschau und Litzmannstadt von Bedeutung. Auch in Wilna wurden entsprechende Handlungen von den deutschen Autoritäten geahndet, jedoch keinen feststehenden Begriffen zugeordnet. So hieß es etwa in einer von Franz Murer verkündeten Verordnung, dass das »übermäßige Tragen von Lebensmitteln in das Ghetto« strafbar sei, von Schmuggel war nicht die Rede.[72]

Meldepflicht, Ruhe, Ordnung und Hygiene

Mit der Einrichtung der Ghettos definierten die deutschen Besatzer, über welche weiteren kriminellen Handlungen sie von den Judenräten informiert werden wollten. Darunter fielen in Warschau und Litzmannstadt sowohl »politische Verbrechen«, wie etwa das illegale Empfangen von Nachrichten, sowie die Lektüre und der Handel mit im Ghetto verbotenen Zeitungen, für deren Verfolgung offiziell die Gestapo zuständig war. Aber auch »klassische« Kriminalfälle mussten gemeldet werden, wie etwa Diebstahl, Raubüberfälle und Mord – darüber urteilte wiederum die deutsche Kriminalpolizei.[73]

In Litzmannstadt wollte die Kriminalpolizei zudem über Selbstmorde in Kenntnis gesetzt werden.[74] Es ist anzunehmen, dass die Besatzer damit etwas über die Stimmung im Ghetto erfahren wollten, weil Panik und Unruhe die Umsetzung ihrer Pläne hätten behindern können. Sowohl ghettointerne Morde wie auch Suizide konnten als

---

[72] Anordnung des Gebietskommissars Franz Murer, abgedruckt in: Kruk, The Last Days, definierte Aufgaben des Polizeichefs Gens, abgedruckt in: Kruk, The Last Days, 29. 4. 1942, S. 274.

[73] Vgl. Trunk, Judenrat, S. 183f.; Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 77ff. Für das Ghetto Litzmannstadt ist dies zum einen aus entsprechenden Kompetenzveränderungen des ghettointernen Gerichts durch die Deutschen ab August 1942 abzuleiten. Vgl. Feuchert, Chronik 1941, 4. 8. 1941, S. 210. Zum anderen geht dies aus Einzelanweisungen der deutschen Kripo an den Judenrat hervor.

[74] Abzuleiten aus Berichten der deutschen Kriminalpolizei: USHMM, RG 05.008, 26/63, Leistungsbericht Gettokommissariat, 16. 9. 1942, v.a. bearbeitete Vorgänge September 1941–September 1942, Bl. 15 (hier: u.a. Selbstmorde, Selbstmordversuche) sowie zahlreichen Meldungen, die Aufschluss darüber geben, dass Selbstmorde auf Befehl der Deutschen gemeldet wurden. Siehe etwa Feuchert, Chronik 1942, 31. 3. 1942.

Stimmungsbarometer gedeutet werden. Zudem schienen zunächst auch gewisse rechtspraktische Gewohnheiten eine Rolle zu spielen: Als »schwerwiegend« eingestufte klassische Rechtsfälle wollten die Deutschen möglicherweise selbst bearbeiten. Damit einher ging anfangs auch die Beschneidung der Strafverfolgungskompetenzen der Judenräte, was eine ghettointerne Strafverfolgung in »schwerwiegenden« Fällen verunmöglichte. Wie noch zu zeigen sein wird, ließ das deutsche Interesse in diesem Bereich aber ab der zweiten Hälfte des Jahres 1941 nach. Für die Judenräte bedeutete dies, dass die ghettointernen Möglichkeiten der Strafverfolgung offiziell oder inoffiziell ausgeweitet wurden.

Bei der Ghettoisierung in Wilna 1941 nahmen solche expliziten Kompetenzabgrenzungen weniger Raum ein. Zu diesem Zeitpunkt wurden nationalsozialistische Vorstellungen von »politischen Verbrechern« wie Bolschewisten und Partisanen mit dem Bild des »kriminellen Juden« verknüpft. Weil in den Augen der Deutschen alle Juden »kriminell« waren, wurde es offenbar nicht mehr für notwendig erachtet, eine explizite Zuständigkeit für diesen Bereich festzuschreiben.

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Deutschen war das Aufrechterhalten von Ruhe und Ordnung, wofür die Judenräte verantwortlich gemacht wurden. Dies betraf etwa die Sperrstunden, zu denen es den Ghettobewohnern verboten war, sich auf der Straße aufzuhalten, sowie damit einhergehende Verdunklungsvorschriften.[75] Zudem wurde den Ghettobewohnern in Warschau, Litzmannstadt und Wilna vorgeschrieben, auf welche Weise sie deutsche Uniformträger im Ghetto zu grüßen hatten.[76]

---

[75] Für das Ghetto Litzmannstadt bspw.: ŻIH, RG 205/155, Schäfer SS. Brigadeführer, 10. 5. 1940, Bl. 1, 2; Bl. 1: Sperrstunde; ŻIH, RG 205/66, 14. 11. 1940: deutsche Polizeiverordnung für das Ghetto: Verdunklungsvorschrift; für das Ghetto Warschau z.B.: ŻIH, RING I/208 (Lb. 1452), ŻIH 779, W 10, Mitteilungsblatt für den jüdischen Wohnbezirk in Warschau, No.1, 1. 2. 1942. Sperrstunden und Verdunklungsmaßnahmen wurden in Anbetracht des Kriegszustandes mitunter als Luftschutzmaßnahmen deklariert, insofern handelte es sich nur bedingt um ghettospezifische Vorschriften.

[76] Für Litzmannstadt übermittelt durch den Judenrat: ŻIH, RG 241/556, Bekanntmachung Nr. 410, 16. 2. 1944 (»auf Anordnung der Behörde«); für Wilna: YIVO, RG 223/32, Meldung Nr. 87, 3. 12. 1942, übermittelt durch den Judenratvorsitzenden Gens; für Warschau: Bericht über die Verkündung der deutschen Grußpflicht im Ghetto: Kaplan, Buch der Agonie, 6. 11. 1940, S. 263.

Darüber hinaus befahlen die deutschen Autoritäten den Judenräten die Umsetzung von Maßnahmen zur »Aufrechterhaltung der Hygiene«. Dies galt vor allem für die Phase, als man noch von einem längeren Bestehen der Ghettos ausging. Nationalsozialistische Vorstellungen vom »krankheitserregenden Juden«, der die deutsche Volksgemeinschaft zersetzen könne, hatten – ähnlich wie der Topos vom »kriminellen Juden« – die gesellschaftliche Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung begleitet.[77] Dementsprechend waren an den Ghettogrenzen in Warschau und Wilna Schilder mit der Aufschrift »Vorsicht Seuchengefahr« angebracht.[78] Berkowitz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die Deutschen mit der Ghettoisierung eine »self-fullfilling prophecy« schufen: Das Zusammenpferchen Hunderttausender Menschen auf engstem Raum, die unzureichende Versorgung mit Lebensmitteln und fatale hygienische Bedingungen führten dazu, dass die prognostizierten Seuchen und Krankheiten zur Realität wurden.[79]

Vor allem in den Ghettos Warschau und Litzmannstadt bekamen die Judenräte konkrete Anweisungen, die dem Ausbruch von Epidemien entgegenwirken sollten. Darunter fielen Impfungen, Entlausungen der Ghettobewohner wie auch von Haustieren sowie Reinigungsbefehle.[80] Die Deutschen befürchteten vor allem, dass die Seuchen aus dem Ghetto hinausgelangen und auf die sie umgebenden nichtjüdischen Gemeinschaften übergreifen könnten.[81] Gleichwohl war die Haltung der verantwortlichen NS-Funktionäre in diesem Punkt ambivalent beziehungsweise hing von ihren jeweiligen Interessen ab. Im

---

77 Vgl. hierzu für das Generalgouvernement Chapoutot, »Eradiquer le typhus«.

78 Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 52; Sutzkever, Wilner Ghetto, S. 56.

79 Vgl. Berkowitz, The Crime, S. 54.

80 Für Warschau z.B. Czerników, 3. 2. 1940, S. 39: Befehl Entlausung und anschließende Bestrafung des Judenrats wegen Nichterscheinen der Aufgerufenen; ŻIH, RING I/208 (Lb. 1452); ŻIH 779, W 10, Mitteilungsblatt für den jüdischen Wohnbezirk in Warschau, No. 1, 1. 2. 1942, Bl. 1: Anordnung von Schutzimpfung gegen Ruhr; für Litzmannstadt siehe etwa: YVA, O-34/222, Bekanntmachung Nr. 213, 7. 2. 1941: Pferdeimpfungen; YVA, O-34/119, Bekanntmachung Nr. 112, 27. 8. 1940: Tötung aller Hunde wegen Tollwutgefahr.

81 Auch die Einführung der Todesstrafe für illegale Grenzüberquerer im November 1941 wurde mit der drohenden Verbreitung von Fleckfieber begründet (ŻIH, RG 241/262, Generalgouverneur Hans Frank, 10. 11. 1941). In Litzmannstadt hatten die Deutschen bereits im Juli 1940 ein Postverbot mit Verweis auf die drohende Übertragung von Ruhr verhängt. Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 283; Baranowski, »The Łódź Ghetto«, S. 33.

September 1939, noch vor Einrichtung der Ghettos, hatte Himmler als Reichkommissar für die Festigung deutschen Volkstums sich folgendermaßen geäußert: »Es wird höchste Zeit, daß dieses Gesindel zusammengetrieben wird, in Ghettos, und dann schleppt Seuchen hinein und lasst sie krepieren.«[82]

Als sich im besetzten Polen 1940 abzeichnete, dass die Ghettos noch einige Zeit bestehen würden und das Interesse an jüdischen Arbeitskräften an Bedeutung gewann, befahlen die Besatzer Maßnahmen, die dem Ausbruch von Epidemien entgegenwirken sollten.[83] Dies geschah auch noch nach September 1941 in Wilna, als der dortige Gebietskommissar Hingst befürchtete, dass »jüdische« Seuchen auf die umliegende Bevölkerung übergreifen könnten.[84] Konkrete Maßnahmen, die dem Ausbruch von Epidemien entgegenwirken sollten, wurden dabei jedoch seltener explizit und wenn, dann in der Anfangsphase des Ghettobestehens angeordnet.[85] Laut Abraham Sutzkever ließ der Gestapochef Hering seit Einrichtung des Ghettos jedoch keinen Zweifel daran, welche Gefahren der Ausbruch von Epidemien für die Ghettogemeinschaft bedeuten würde: »Wenn er einen Krätzigen oder einen einzigen Kranken mit Flecktyphus finden würde, wäre es Schluß mit dem Getto.«[86]

Das Problem der Definitionen

Wie bereits dargestellt waren die Deutschen der Auffassung, dass Juden schon als Kriminelle geboren wurden. Nichtsdestoweniger zeigte sich in der Praxis, dass auch hinter den deutschen Kriminalitätskonzeptionen neue Definitionen von kriminellem Handeln standen, die

---

[82] Bemerkungen Himmlers, nach den Memoiren eines Wehrmachtsoffiziers, zit. n. Pohl, Von der »Judenpolitik«, S. 49.

[83] Vgl. auch Michman, The Emergence, über Heydrichs Bestreben, Epidemien im Ghetto zu unterbinden, S. 31, sowie Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 233, für derartige Maßnahmen im Ghetto Warschau.

[84] Vgl. Dieckmann, Deutsche Besatzungspolitik, Bd. 2, S. 970f.

[85] Hinweise auf sanitäre Inspektionen durch die deutschen Besatzer finden sich bei Kruk, The Last Days, 27. 9. 1941, S. 119. Anzunehmen ist, dass auch hier die Sorge vor Ansteckung ausschlaggebend war. Der Ghettopolizei wurde jedoch auch eine Sanitätspolizei unterstellt, die entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen traf.

[86] Sutzkever, Wilner Getto, S. 116.

nicht »naturgegeben« im Bewusstsein des verantwortlichen deutschen Personals verankert waren. Dies zeigte sich beispielsweise auf einer Behördenbesprechung des Regierungspräsidenten in Litzmannstadt im August 1940, in der es um Beschlagnahmungen von »jüdischen Wertgegenständen« ging. Dabei wurde in Erinnerung gerufen, dass vereinbart worden sei, lediglich Waren, »die von einer strafbaren Handlung herrühren«, beschlagnahmen zu dürfen. Bemängelt wurde, dass die deutsche Kriminalpolizei sich nicht daran halte und die Ghettoverwaltung daher die Versorgung der Ghettogemeinschaft nicht sichern könne.[87] Dabei wurde ein grundlegendes Problem benannt: »Bei den Besprechungen wurde aber niemals der Tatbestand der strafbaren Handlung klargelegt. Wahrscheinlich ist ein solcher niemals vorhanden gewesen. Nach der Sonderanweisung vom 10. 5. 1940 des Polizeipräsidenten haben sich die Beamten der Kriminalpolizei im ›Getto‹ nur mit Schmugglerangelegenheiten zu befassen, zu deren Bekämpfung sie eingesetzt sind.«[88]

In anderen Fällen war den deutschen Autoritäten nicht klar, ob Handlungen als kriminell einzuordnen waren und, falls ja, welchen übergeordneten Deliktkategorien sie zuzuschreiben waren. Im Juni 1940 sorgte zum Beispiel im Ghetto Litzmannstadt der Fall des Ghettobewohners Goldberg für Unklarheiten. Der Oberbürgermeister in Litzmannstadt legte Goldberg zur Last, im Ghetto verbotenerweise die *Litzmannstädter Zeitung* verkauft zu haben.[89] Der Beschuldigte wandte ein, dass für ihn nicht erkennbar gewesen sei, dass dies eine

---

[87] Hintergrund war, dass der Judenrat besonders in der Anfangsphase des Ghettobestehens Wertgegenstände an die deutsche Ghettoverwaltung abliefern musste und dafür geringe Lebensmittelmengen für die Ghettogemeinschaft zugeteilt bekam.

[88] ŻIH, RG 205/155, Material für die Behördenbesprechung am 28. 8. 1940 beim Herrn Reg.-Präsidenten, Bl. 9, 10. Für das Ghetto Litzmannstadt wurde im Oktober 1940 festgehalten, dass sämtliche Gegenstände aus Beschlagnahmungen zwecks Versorgung des Ghettos an die deutsche Ghettoverwaltung abzuführen seien, es sei denn, es handle sich auch um »Verwahrstücke aus Strafverfahren«. ŻIH, RG 205/158, Niederschrift über eine Besprechung am 23. 10. 1940 zwischen der Gettoverwaltung und der Kriminalpolizei, Bl. 1.

[89] USHMM, RG 05.008, 9/23, Oberbürgermeister der Stadt Lodsch (Ernährungs- und Wirtschaftsamt) an die Gestapo, betrifft den Verkauf von Zeitungen im Ghetto, die auf illegalem Wege in das Wohngebiet der Juden geschafft werden, 18. 5. 1940, Bl. 287.

»verbotene Handlung« darstelle, weil selbst die deutschen Polizisten die Zeitung im Ghetto gekauft hätten.[90] Der Oberbürgermeister hatte die Handlung zunächst als illegalen Zeitungsverkauf und damit als politisches Delikt eingeordnet, weshalb offiziell die Gestapo für zuständig erklärt worden war. Nun sollte die Handlung jedoch, gemäß seiner Anweisung, als »Schmuggelangelegenheit« eingestuft und der Fall somit an die deutsche Kripo weitergeleitet werden.[91]

Auch in Warschau führte die Vielzahl an neuen deutschen Deliktdefinitionen und Regeln zu einer gewissen Unübersichtlichkeit: Anfang des Jahres 1942 wurde ein »Mitteilungsblatt für den jüdischen Wohnbezirk in Warschau« veröffentlicht, das alle bis dahin erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen zusammenfasste. Explizit wurde dies nicht nur für notwendig erachtet, um die Ghettobewohner zu informieren: »Es hat sich aber in zunehmendem Masse als Mangel erwiesen, dass diese Veröffentlichungen nicht allen interessierten Dienststellen bekannt geworden sind und dass es bei der zunehmenden Anzahl der Anordnungen und Bekanntmachungen immer schwieriger wurde, diese zu sammeln und eine Übersicht über sie zu behalten. Die Herausgabe eines eigenen Mitteilungsblattes erwies sich daher als unbedingt notwendig.«[92]

Willkürliches Handeln und paradoxe Entwicklungen

Für die Judenräte waren deutsche Forderungen, Deliktdefinitionen und die daran anknüpfende Strafverfolgung durch Willkür und Brutalität gekennzeichnet. Zwar ließen sich zeitgebunden deutsche Interessenschwerpunkte ausmachen, die jedoch immer wieder durchbrochen

---

[90] So die Aussage von Goldberg, die von der Gestapo an die deutsche Kripo weitergeleitet wurde. USHMM RG 05.008, 9/23, Gestapo an die Staatliche Kriminalpolizei, 26. 5. 1940, Bl. 288, 289.

[91] In einem Vermerk vom 27. 6. 1940 heißt es, dass nun der Verlag und der Judenrat in Kenntnis gesetzt wurden und eine Einigung erfolgt sei, »alle nun denkbaren Maßnahmen zur Verhinderung des Schleichhandels mit Zeitungen« zu ergreifen. USHMM, RG 05.008, 9/23, Sonderkommando im Getto, Vermerk 27. 6. 1940. Siehe auch USHMM, RG 05.008, 9/23, Sonderkommando im Getto, bzgl. einer Festnahme wegen »illegalem Zeitungshandel« am 18. 6. 1940, Bl. 372, 373.

[92] ŻIH, RING I/208 (Lb. 1452), ŻIH 779, W 10, Mitteilungsblatt für den jüdischen Wohnbezirk in Warschau, No. 1, 1. 2. 1942, Bl. 1.

wurden. In besonderer Weise zeigte sich dies im Hinblick auf den Schmuggel. Nach der Einrichtung der Ghettos in Warschau und Litzmannstadt 1940 wurden Schmuggelfälle zunächst vor deutschen Sondergerichten verhandelt. Offiziell hatten die Richter an den Sondergerichten deutsches Recht anzuwenden, waren jedoch Polen oder Juden angeklagt, fielen die Strafen und Bewertungskriterien meist deutlich strenger aus; häufig wurden Todesstrafen verhängt.[93]

Vor allem ab 1942 bestand an Verhandlungen vor den Sondergerichten zunehmend nur noch dann Interesse, wenn eine Relevanz für die deutsche »Volksgemeinschaft« ausgemacht wurde.[94] Wurden dort anfangs zahlreiche Schmuggelfälle verhandelt, findet sich in Schreiben des Ghettogerichts in Litzmannstadt ab 1942 häufig der Verweis, dass Verfahren gegen Juden aus »Mangel eines öffentlichen Interesses« eingestellt und die Angeklagten ohne Verfahren bestraft würden. Die Sondergerichte waren nur noch von Belang, sofern Deutsche als »Geschädigte« eine Rolle spielten.[95]

Abgesehen von der strafrechtlichen Praxis zeigte sich in Einzelfällen, dass Entscheidungen und Handlungen häufig fall- und situationsgebunden waren. So hieß es zum Beispiel in einem Bericht der deutschen Kriminalpolizei vom 10. Juli 1940 über die Jüdin Hala Schweizer: »Sie hat das Getto verlassen und zwecks Durchführung dieser Tat die Davidsterne entfernt, um Lebensmittel für ihren eigenen Gebrauch aus der Innenstadt nach dem Getto einzuführen. […] Die Lebensmittel befanden sich in einer Tasche in einem ekelhaften Zustande. Sie wurden ihr überlassen. Ebenso ist die 1 RM. zurückgegben worden.«[96] Solche Berichte finden sich vor allem für die Anfangszeit,

---

93 Vgl. Heuer, Geheime Staatspolizei, S. 122.

94 Vgl. für Warschau Engelking/Grabowski, Żydów łamiących, S. 40.

95 Zu 1940 und 1941 verhandelten Schmuggelfällen: etwa YVA, JM-839, Schmuggelfall Abbe/Walfisz, Urteil 15. 10. 1940, Bl. 182f.; YVA, JM-836, Verhandlung Bittermann/Bialek, Beschluss 2. 8. 1941; YVA, JM-845, Schmuggelfall Goldmann, Strafanzeige vom 6. 3. 1941, Bl. 2; Zu aus »Mangel an öffentlichem Interesse« eingestellten Verfahren: YVA, JM-836, Juli 1942, Bl. 28; USHMM, RG 05.008, 27/64, deutsche Kriminalpolizei, Verzeichnis der nach deutschem Recht verurteilten ghettointernen Häftlinge, Bl. 165, 206, USHMM, RG 05.008, 29/75, Verzeichnis 1941–1942, Bl. 60, 87, 141.

96 USHMM, RG 05.008, 9/23, Berichte der Kriminalpolizeidienststelle Litzmannstadt 1940, z.B. Bl. 46 (Vermerk Schmuggel zwecks Versorgung der kranken Mutter; Lebensmittel überlassen).

als die Ghettogrenze offiziell durchgesetzt und der Schmuggel streng geahndet werden sollte. Dabei wurden den Ghettobewohnern auch Lebensmittel zurückgegeben, wenn es sich um geringe Mengen handelte.[97]

In vielen anderen Fällen erschossen jedoch deutsche Polizisten in Litzmannstadt und Warschau Schmuggler unmittelbar an der Ghettogrenze. Zudem kam es zu Misshandlungen durch deutsche, polnische und litauische Polizisten; die Bereicherung der Polizisten an Schmuggelwaren und Bestechungsgeldern war die Regel.[98] Nachdem die Deutschen im Ghetto Warschau ab Herbst 1941 den Kampf gegen den Schmuggel wie auch illegale Grenzüberquerungen verschärft hatten, stieg die Zahl der aus diesem Grund hingerichteten Ghettobewohner signifikant an.[99]

Ähnlich brutal war das Vorgehen zum Teil auch im Fall von illegalen Grenzüberquerungen. Am 17. November 1941 wurden im ghettointernen Gefängnis in der Gęsia-Straße acht Bewohner wegen illegaler Grenzüberquerungen von den Deutschen erschossen, im Dezember 1941 zwölf weitere Häftlinge.[100] Nur wenige Monate später, im März 1942, erließ Auerswald als Kommissar für den Jüdischen Wohnbezirk hingegen in Warschau eine Amnestie, in deren Rahmen 151 Häftlingen, die unter anderem wegen »illegaler Grenzüberquerungen« im ghettointernen Zentralgefängnis einsaßen, die Todesstrafe erlassen wurde.[101] Wahrscheinlich hing die Freilassung damit zusammen, dass

---

[97] USHMM, RG 05.008, 9/23, Berichte der Kriminalpolizeidienststelle Litzmannstadt 1940, z.B. Bl. 131: Vermerk Lebensmittel der Jüdin überlassen, da es sich um kleine Mengen handelt; ähnlich auch Bl. 157, sowie Bl. 431, 302f., 386.

[98] Siehe z.B. für Litzmannstadt die Berichte der Gesundheitsabteilung für 1940, über »am Drahtzaun erschossene Personen«. USHMM, RG 05.008 6/43, Bl. 139. Für Warschau über Erschießungen von Schmugglern im Ghetto z.B. Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 116f. Im Ghetto Wilna wurden selten Schmuggler direkt an der Ghettogrenze erschossen, später kam es jedoch zu Exekutionen. Vgl. hierzu Kruk, 18. 11. 1942, S. 417.

[99] Vgl. Dreifuss, »Warsaw«, S. 907f. Sie auch die Berichte YIVO, RG 225/32.2, Ghettotagebuch (Abraham Levin), 14.–15. 5. 1942: Ermordung eines Schmugglers; YIVO, RG 225/32.5, 29. 6.–10. 7. 1942: Erschießung von Schmugglern.

[100] Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 86f.; siehe auch den Bericht vom Juni 1942 über weitere Exekutionen von 17 Schmugglern im Ghetto Warschau. YIVO, RG 225/31.14, unbek. Autor, 20. 6. 1942.

[101] ŻIH, 44. RING II/140, Auerswald an den Obmann des Judenrates, 10. 3. 1942, betr. Gnadenerweis gegenüber Juden, Bl. 7; auch ŻIH, 62. RING II/151, Tele-

die Strafverfolgung solcher Delikte mit der nun beabsichtigten systematischen Ermordung der Ghettobewohner an Bedeutung verlor.

Über die deutsche Strafverfolgung schrieb Ringelblum im Ghetto Warschau in sein Tagebuch: »Man hatte das Gefühl, […] dass die Deutschen sich nicht darum kümmerten, was die Juden dachten, sondern nur den illegalen Handel ahndeten.«[102] Auch Engelking und Leociak kommen zu der Einschätzung, dass die deutschen Besatzer interessierter an illegalem Handel als an politischen Delikten waren.[103] In der Tat wurden »politische Verbrechen«, obgleich als relevant klassifiziert, in den Ghettos vergleichsweise selten geahndet. Ein Grund könnte auch hier gewesen sein, dass die Besatzer, vor allem nach dem Überfall auf die Sowjetunion – und der Verknüpfung von »Bolschewismus« und »jüdischen Kriminellen« –, die Ghettobewohner per se als »politische Verbrecher« betrachteten. Denkbar ist auch, dass sie das Potenzial ghettointerner Untergrundaktivitäten unterschätzten.[104]

In den wenigen Fällen, in denen die Deutschen wegen »politischer« Vergehen intervenierten, geschah dies auf äußerst brutale Art und Weise. In Warschau exekutierten sie am 17./18. April 1942 aufgrund des »politischen Verbrechens«, Untergrundzeitungen gedruckt zu haben, in der sogenannten Bartholomäusnacht 52 Ghettobewohner.[105] Im Juni 1942 wurden 110 Häftlinge des Ghettogefängnisses wegen »Widerstandes gegen deutsche Befehle« erschossen.[106]

Im Ghetto Wilna sorgte Mitte Juli 1943 die Witenberg-Affäre in der Ghettogemeinschaft für Schrecken: Im Zuge einer deutschen Razzia hatten Untergrundkämpfer aus Wilna den Namen des Kommandanten der Fareynigte Partizaner Organizatsie (FPO) Witenberg preisgegeben. Die Gestapo forderte von Gens dessen Auslieferung und drohte mit der »Liquidierung« des Ghettos. Nach mehreren Unterredungen zwischen Gens und dem FPO-Führungsstab, der für den be-

---

gramm des Leiters des Zentralgefängnisses, Kommandant der Arreststreife des Zentralgefängnisses an den Judenrat, 11. 3. 1942, betr. Entlassung. Die Freilassung ging auf einen Gnadenerlass zurück, der laut Schreiben bereits am 9. Januar 1942 verkündet worden war. Siehe auch Czerniaków, Im Warschauer Ghetto, 11. 3. 1942, S. 236.

102 Ringelblum, Notes, S. 372.

103 Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 679.

104 Vgl. ebenda.

105 Vgl. Dreifuss, »Warsaw«, S. 911.

106 YIVO, RG 225, 29. 6.–10. 7. 1942, Bericht Autor unbek.

waffneten Aufstand plädierte, wurde Witenberg übergeben und am nächsten Tag mit Folterspuren tot aufgefunden.[107] Der Fall führte Gens auf dramatische Weise die deutschen Bestrafungsmechanismen und sein Dilemma als Judenratsvorsitzender vor Augen.

Der Umgang der Deutschen mit »klassischen« Delikten wie etwa ghettointernen Mordfällen war sehr unterschiedlich. Im Ghetto Litzmannstadt hatten sie noch im April 1941 den ersten ghettointernen Mordfall vor dem Sondergericht verhandelt.[108] Mit der Kompetenzerweiterung des ghettointernen Gerichts überließen sie die Bestrafung dem Judenrat. Wie noch zu zeigen sein wird, entschieden sie jedoch häufig fallbezogen, ob sie in die ghettointerne Praxis eingriffen und ghettointern wegen Mordes verurteilte Häftlinge deportierten. In Warschau und Litzmannstadt interessierten sich die Deutschen hingegen kaum für ghettointerne Morde und Raubüberfälle, wodurch sich in diesem Bereich der Strafverfolgung besondere Handlungsspielräume für die Judenräte ergaben.

Da die Deutschen Juden per se als kriminell betrachteten, waren Willkür, Brutalität und Ermordungen im Zweifelsfall mit dieser ideologischen Prämisse zu rechtfertigen. »Recht hatte faktisch keine Bedeutung. Jeder Deutsche konnte das Gesetz ungestraft brechen, wenn es aus seiner Sicht nicht mit deutschen Interessen übereinstimmte«,[109] schreibt Robinson hierzu. Es stellt sich die Frage, warum die Deutschen überhaupt Delikte und Rechtsnormen definierten. Berkowitz argumentiert überzeugend, dass dies eine selbstvergewissernde Funktion erfüllte: »Die Deutschen mussten eine Fassade der Legalität errichten, nicht nur um den Schein für die Juden und die polnische Bevölkerung zu wahren, sondern auch um sich selbst zu vergewissern, dass sie die obersten Hüter von Recht und Ordnung waren.«[110]

Bei der deutschen Ahndung von kriminellen Handlungen der Ghettobewohner hielten sich noch vergleichsweise lange »deutsche«

---

[107] Vgl. Schroeter, Worte, S. 397ff.

[108] Der Ghettobewohner Moszek Lajb Czosnek war angeklagt, seine Ehefrau und seinen Sohn ermordet zu haben. Feuchert, Chronik 1941, 22. 4. 1941, S. 131. Die Deutschen verhängten ein Todesurteil, das am 5. August 1941 im Posener Gefängnis vollstreckt wurde. Nach Feuchert, Chronik 1941, Anm. 96, S. 438.

[109] Robinson, »Introduction«, S. 1. Vgl. hierzu grundlegend auch Fraenkel, Der Doppelstaat, S. 55; Wildt, »Die Transformation«.

[110] Berkowitz, The Crime, S. 73.

Deliktdefinitionen. Das heißt, obwohl Ghettobewohner etwa unmittelbar an der Ghettogrenze von deutschen Polizisten erschossen wurden, hielten diese schriftlich fest, dass die Erschießung zum Beispiel wegen Schmuggels oder illegaler Grenzüberquerung erfolgt war.

Es entsteht der Eindruck, dass es ab Ende 1941 mit dem deutschen Entschluss zur systematischen Ermordung der jüdischen Bevölkerung zunehmend unwichtiger wurde, welche konkreten Vergehen sich Ghettobewohner hatten zuschulden kommen lassen. Für die Judenräte bedeutete das nachlassende deutsche Interesse im Bereich der Strafverfolgung, dass sich zum Teil ghettointern neue Handlungsspielräume ergaben, um eigene Bewertungsmaßstäbe anzulegen und durchzusetzen. Dort, wo die Deutschen eingriffen, geschah dies jedoch willkürlicher, brutaler und folgenschwerer als zuvor.

Die Überlebensstrategien der Judenräte

Die Judenräte in den Ghettos Warschau, Litzmannstadt und Wilna hofften, mit dem Erfüllen sich wandelnder deutscher Forderungen das Überleben der Ghettogemeinschaft – oder zumindest eines Teils – sichern zu können. Ihre konkreten Überlebensstrategien unterschieden sich jedoch. Sie waren nicht statisch und hingen davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Judenratsvorsitzenden von den systematischen Mordplänen der deutschen Besatzer wussten und welche Schlüsse sie daraus zogen. Insofern waren sowohl die Einrichtungszeitpunkte der Ghettos bedeutsam, das Handeln der deutschen Besatzer und nicht zuletzt die individuelle Perspektive der Judenratsfunktionäre.

Das Ghetto Warschau

Als die Deutschen am 28. September 1939 Warschau besetzten, lebten dort circa 360 000 Juden; die größte jüdische Gemeinde Europas.[111] Die Stadt wurde dem Verwaltungsbezirk des Generalgouvernements zugeordnet, in dem Hans Frank als Chef der deutschen Zivilverwaltung von Herbst 1939 bis Sommer 1940 alle Kompetenzen für »Juden-

[111] Vgl. Gutman, Jews of Warsaw, Vorwort, S. VII; Dreifuss, »Warsaw«, S. 899. Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde vor 1939 vgl. den Überblick in Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 2–26.

angelegenheiten« innehatte.[112] Gouverneur für den Distrikt Warschau war ab Ende Oktober 1939 Dr. Ludwig Fischer.[113] Waldemar Schön, Leiter der Abteilung für Umsiedlung beim Gouverneur des Distrikts Warschau, war von Anfang 1940 für das Ghetto verantwortlich,[114] bis er am 15. Mai 1941 von Heinz Auerswald als Kommissar für den Jüdischen Wohnbezirk abgelöst wurde.[115]

Mit dem deutschen Überfall waren Anfang September 1939 zahlreiche Mitglieder der Vorkriegs-*Kehilla* aus Warschau geflohen, so auch der Vorsitzende Maurycy Mayzel.[116] Am 4. Oktober 1939 befahlen die Deutschen dem Ingenieur Adam Czerniaków, der sich stellvertretend um die Belange der jüdischen Gemeinde gekümmert hatte, einen Judenrat zusammenzustellen. Zum Zeitpunkt der Ernennung wurde Czerniaków von den meisten der jüdischen Gemeinde nicht als Autoritätsperson anerkannt[117]. Er stammte aus einer assimilierten jüdischen Familie und hatte in Warschau und Dresden studiert.[118] Trotz ihrer Skepsis willigten viele der ehemaligen *Kehilla*-Mitglieder zunächst ein, sich dem Rat anzuschließen.[119] In ihrer Zusammensetzung deckten sie das breite politische Spektrum der jüdischen Gemeinde ab, unter ihnen Zionisten, Bundisten und Mitglieder der Aguda.[120]

Nachdem bereits im November 1939 das zukünftige Ghettogebiet zum »Seuchensperrgebiet« erklärt worden war, begannen die Deutschen am 1. April 1940 mit dem Bau einer Grenzmauer, die im Juni

---

112 Vgl. Musial, Ursprünge, S. 56.

113 Zeitgleich agierte die SS mit einem Hauptquartier in Warschau teils unabhängig von der Zivilverwaltung und richtete eigene Forderungen an den Judenrat. Vgl. Dreifuss, »Warsaw«, S. 899.

114 Laut Engelking/Leociak wurde in dieser Abteilung die Umsetzung der Ghettoisierung für Warschau geplant. Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 57.

115 Vgl. ebenda, S. 79.

116 Vgl. ebenda, S. 138f.; Dreifuss, »Warsaw«, S. 899.

117 Vgl. Kermish, To Live with Honor, S. 132f.; Dreifuss, »Warsaw«, S. 899. Zu seiner Person: Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 159f.

118 Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 159ff.

119 Vgl. dazu die Ausführungen des Mitglieds des Warschauer Judenrates Hartglas, »How did Czerniakow Become Head?«, S. 6.

120 Anders als die Zionisten sprachen sich die Bundisten gegen die Emigration nach Palästina aus. Die Aguda war eine antizionistische Partei orthodoxer Religiöser. Zu den neuen Judenratsmitgliedern zählten etwa Apolinary Hartglas und Mojżesz Koerner (Zionisten), Szmul Zygielbojm (Bundist) und Icchak Meir Lewin (Aguda). Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 139.

1940 fertiggestellt wurde. Im Oktober 1940 verkündete Ludwig Fischer über öffentliche Lautsprecher die geplante Aufteilung der Stadt Warschau in einen deutschen, einen polnischen und einen jüdischen Teil.[121] Am 12. Oktober 1940 erging an die gesamte jüdische Bevölkerung der Befehl, innerhalb von sechs Wochen in den »jüdischen Wohnbezirk« zu ziehen.[122] Das Gebiet, das aus einem »kleinen« und einem »großen« Ghetto bestand, wurde am 16. November 1940 geschlossen und durfte fortan nur noch mit bestimmten Passierscheinen – etwa zur Arbeit außerhalb des Ghettos – verlassen werden.[123] 360 000 Menschen waren nun auf 3,5 Quadratkilometern eingesperrt.[124] Nach der Ankunft zahlreicher Deportierter aus den umliegenden Gemeinden lebten im März 1941 über 460 000 Menschen auf engstem Raum unter verheerenden hygienischen Bedingungen und ohne ausreichende Versorgung zusammen,[125] eine Zwangsgemeinschaft, die im Hinblick auf materielle Lage, sozialen Status und Religiosität kaum heterogener sein konnte.[126]

Der Judenrat wusste häufig nicht, wo die Ghettogrenze genau verlief und welche Regelungskompetenzen ihm zustanden. Zudem hatte Czerniaków Probleme, den Menschen nach der Umsiedlung Unterkünfte zuzuweisen: »Die größte Schwierigkeit entstand dadurch, dass wiederholt Grenzstrassen und einzelne Blocks, ja sogar einzelne Häuser aus dem jüdischen Wohnviertel ausgeschlossen wurden, sodass Juden, die bereits ihre neue Wohnung auf dem Wege des Aus- und Um-

---

121 Vgl. Hilberg, Vernichtung, S. 235 f.; Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 52.

122 Der Text der Verordnung, die von Fischer unterzeichnet worden war, wurde am 14. Oktober 1940 im *Nowy Kurier Warszawski* abgedruckt. Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 65 ff.

123 Vgl. ebenda, S. 72. Polen durften die Ghettogrenze noch bis zum 26. November 1940 frei passieren.

124 30 % der Warschauer Bevölkerung waren damit auf 2,4 % des Stadtgebiets zusammengepfercht. Vgl. Dreifuss, »Warsaw«, S. 902.

125 Bis Sommer 1942 sank die Bewohnerzahl aufgrund von Krankheiten und Hungertod auf 380 000. Vgl. ebenda.

126 Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 158. Mit der Zeit bildeten sich neue soziale Stratifikationskriterien heraus, wofür u. a. erlernte Berufe ausschlaggebend waren: So hatten Handwerker große Vorteile gegenüber Akademikern. Vorteile hatten auch diejenigen, die bereits vor der Ghettoisierung in dem »Wohnbezirk« gelebt hatten, weil sie in ihren Wohnungen bleiben konnten und mit der Umgebung vertrauter waren. Vgl. ebenda.

tausches bezogen hatten, gezwungen wurden, abermals ihre Wohnungen zu verlassen und eine neue zu suchen.«[127]

Nach der Abriegelung des Ghettogebiets schuf der Judenrat, teils auf deutschen Befehl, teils auf eigene Initiative, einen komplexen Verwaltungsapparat mit Hauptsitz in der Grzybowska-Straße 26. Am 23. September 1940 schrieb Aron Kaplan in sein Tagebuch: »Der *Judenrat* ist zu einer jüdischen Regierung geworden und auf Befehl der Besatzer muss er nun Regierungsfunktionen übernehmen, auf die er nie vorbereitet war.«[128] Im Mai 1941 umfasste die Verwaltung 26 Abteilungen, deren Strukturen wiederholt verändert wurden.[129] Sie dienten einerseits der effektiven Erfüllung deutscher Forderungen und andererseits der Regelung des Zusammenlebens unter den außergewöhnlichen Lebensbedingungen im Ghetto.[130] Hierzu zählten auch der auf deutschen Befehl eingerichtete jüdische Ordnungsdienst (kurz OD), ein ghettointernes Gefängnis sowie eine vom Judenrat gegründete Rechtsabteilung, zu der ein Disziplinargericht gehörte.

Czerniaków musste – jeglicher finanzieller Mittel beraubt – die Versorgung der Ghettogemeinschaft sicherstellen und finanziellen Forderungen der Deutschen nachkommen.[131] Ab Frühjahr 1941 forderten sie von ihm Kontingente für die Verschickung in Arbeitslager.[132] Hatten

---

127 Ebenda.

128 Kaplan, 1999, S. 198, zit. n. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 153 (Hervorheb. im Orig.).

129 Zu der Schwierigkeit, den Aufbau und den Wandel zu rekonstruieren, vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 147f.

130 Im Mai 1941 gab es u.a. Abteilungen in folgenden Bereichen: Produktion, Handel und Industrie sowie Arbeit, Sozialfürsorge, Gesundheitswesen, Berufsausbildung, Schulwesen, Post, Standesamtregister und Stadtreinigungswerke. Vgl. Sakowska, Menschen im Ghetto, S. 177; für eine detailliertere Auflistung der einzelnen Institutionen zwischen 1940 und 1942 vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 174–189.

131 Vgl. Dreifuss, »Warsaw«, S. 902. Der Rückgriff auf finanzielle Reserven der Ghettobewohner war kaum möglich; aufgrund der deutschen Beschlagnahmungen und dem Entzug der Existenzgrundlagen hatten bereits vor der Ghettoisierung 70000 bis 80000 Menschen kein Einkommen mehr. Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 382f. Zu den finanziellen Forderungen vgl. auch ebenda, S. 149ff.

132 Diese waren ab Sommer 1940 unter der Aufsicht der deutschen Zivilverwaltung oder von SS und Polizei im GG eingerichtet worden.

sich anfangs aufgrund finanzieller Nöte noch freiwillig Männer gemeldet, führten Berichte über die verheerenden Arbeits- und Versorgungsbedingungen ab 1941 dazu, dass der Judenrat die geforderten Kontingente mit Zwang zusammenstellen musste.[133] Aufgrund der Kooperationsbereitschaft des Judenrats und der Beteiligung des Ordnungsdienstes kam es dazu, dass die Funktionsträger von der Ghettogemeinschaft zunehmend abgelehnt wurden.[134]

Ab Mai 1941 forcierte Max Bischof als Vorsitzender der deutschen Transferstelle den Einsatz jüdischer Arbeitskräfte in Fabriken außerhalb des Ghettos und trieb die Einrichtung von ghettointernen sogenannten »Shops« voran.[135] Dabei handelte es sich um Produktionsstätten, die deutschen Firmen ermöglichten, die Arbeitskraft der Ghettobewohner, zum Beispiel bei der Herstellung von Textilwaren, auszubeuten.[136] Die dafür erhaltenen geringen Zahlungen setzte die Versorgungsabteilung beim Judenrat für die ghettointerne Lebensmittelversorgung ein.[137] In den deutschen Fabriken außerhalb des Ghettos bekamen die Bewohner eine dürftige Mahlzeit, in den ghettointernen Shops wurden manchmal geringe Löhne gezahlt.[138]

---

133 Vgl. ebenda, S. 145f.

134 Vgl. ebenda, S. 146; Gutman, Jews of Warsaw, S. 24.

135 Vgl. Dreifuss, »Warsaw«, S. 906. Die Transferstelle war im Dezember 1940 eingerichtet worden, gewann jedoch erst ab Mai 1941, mit Heinz Auerswald als Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk, an Bedeutung. Mit ihrer Hilfe wurde der Handel zwischen dem Ghetto und der »arischen« Seite koordiniert, wobei es vor allem um die Ausbeutung ghettointerner Arbeitskräfte, insbesondere von Fachkräften ging. Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 391. Im Ghetto war ab Februar 1941 dem Judenrat eine Produktionsabteilung unterstellt, die für die Shops zuständig war. Vgl. ebenda, S. 394.

136 So z.B. die Textilfirma von Walter Többens sowie die Pelzproduktionsfirma von Fritz Schulz. Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 396ff.

137 Vgl. ebenda, S. 400; Dreifuss, »Warsaw«, S. 906. Problematisch war dabei, dass die Anzahl der Arbeitslosen überwog: Lag die Zahl der »Arbeitsfähigen« im September 1941 theoretisch bei 173000 von 400000 Bewohnern, verzeichnete die deutsche Transferstelle für die Zeit 50000 bis 60000 Arbeitende. Eine unbekannte Anzahl war in Bereichen wie dem Schmuggel tätig, die von den Deutschen als illegal eingestuft wurden. Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 409.

138 Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 396ff.; Gutman nennt als Höhe einen Lohn von 3–5 Złoty pro Tag, der nicht einmal ausgereicht habe, um einen halben Laib Brot zu kaufen. Vgl. Gutman, Jews of Warsaw, S. 74f.

Ab Januar 1941 organisierte der Judenrat die Verteilung der von den Besatzern gewährten geringen Lebensmittelmengen. Mithilfe von Lebensmittelkarten, für die eine Steuer zu entrichten war, konnten Bewohner in autorisierten Läden Waren erwerben.[139] Auch in anderen Bereichen erhob der Judenrat Steuern, um die finanziellen Forderungen der Besatzer zu erfüllen und Institutionen etwa im Bereich der Fürsorge und Gesundheitsversorgung aufrechtzuerhalten.[140]

Neben den Instanzen beim Judenrat entstanden »Mieterselbstverwaltungen« auf der Ebene der Häuser.[141] Diese vom Judenrat einberufenen Hauskomitees hatten neben organisatorischen und fürsorglichen Aufgaben auch die Funktion, Streitigkeiten zwischen Mietern und unter Eheleuten zu schlichten. Insbesondere in der Nachbarschaftshilfe waren sie überdies dafür zuständig, Essen und medizinische Versorgung für bedürftige Bewohner zu organisieren. Sie ergänzten die Tätigkeiten des Judenrates auf der Mikroebene der Wohnhäuser und sollten seine Direktiven auf dieser Ebene durchsetzen. Offiziell wurden ihre Rechte und Pflichten von der sogenannten Rechtsabteilung definiert.[142]

Ab Juli 1941 gelangten über die polnische Untergrundpresse Informationen über deutsche Massaker an der jüdischen Bevölkerung ins Warschauer Ghetto.[143] Ein aus dem Vernichtungslager Kulmhof geflohener Jude namens Szlamek berichtete Anfang Februar 1942 über dort stattfindende Massenvergasungen.[144] Marek Edelman schreibt,

---

139 Die Auswahl war dabei sehr beschränkt und die Mengen gering. Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 412ff.

140 Vgl. ebenda, S. 153.

141 Über die Aktivitäten berichtet z.B. der Tagebuchschreiber Opoczyński, Reportaże, S. 87ff.

142 Vgl. Sakowska, Menschen im Ghetto, S. 183; Sakowska, »Komitety domowe«; siehe auch Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 54ff. ŻIH, 177. RING II/62, Rechte und Verpflichtungen der Hauskomitees, Rechtsabteilung des Judenrates, 30. 4. 1942.

143 Gerüchte über drohende Aussiedlungen wurden ab Mitte Juli 1941 verbreitet. In einem Bericht aus dem Warschauer Ghetto heißt es z.B., dass seit Mitte Juli 1941 befürchtet wurde, dass 150000 bis 300000 Menschen aufgrund der sich verbreitenden Krankheiten »verschickt« werden würden. YIVO, RG 225, Folder 31.8, Juli-September 1941, Bl. 1.

144 Vgl. Sakowska, Menschen im Ghetto, S. 216. Szlamek hatte im jüdischen Sonderkommando in Kulmhof arbeiten müssen und wurde nach seiner Flucht von Hersz Wasser, dem Sekretär des Untergrundarchivs in Warschau, aufgenom-

dass zunächst nur Anhänger des Widerstands die Nachrichten geglaubt hätten.[145] Anfang Juni 1942 berichtete die Untergrundpresse dann über ein Arbeits- und Todeslager in Treblinka; Gerüchte über das Vernichtungslager Sobibor hatten sich bereits im April verbreitet.[146]

Ab Ende April 1942 versuchte Moritu Orzech, ein Mitglied des Bundes, Czerniaków davon zu überzeugen, dass die Deutschen die systematische Ermordung der jüdischen Bevölkerung beabsichtigten.[147] Der Judenratsvorsitzende war schon seit Beginn des Jahres besorgt und hatte anlässlich einer Reise von Auerswald nach Berlin in seinem Tagebuch festgehalten: »Ständig hege ich Befürchtung, daß den Juden aus Warschau möglicherweise eine massenhafte Aussiedlung droht.«[148] Noch am 20. Juli 1942 ließ er sich von Auerswald versichern, dass keine Deportationen geplant seien.[149] Nur einen Tag später wurden Mitglieder des Judenrates als Geiseln genommen, um Czerniaków auf diese Weise unter Druck zu setzen, alle Vorbereitungen für die am nächsten Tag einsetzenden »Umsiedlungen nach dem Osten« zu treffen. Zunächst ausgenommen waren Angestellte des Judenrates sowie Bewohner, die bei deutschen Firmen arbeiteten und potenziell »Arbeitsfähige«. Am 22. Juli 1942 deportierten die Deutschen über 60 000 Ghettobewohner nach Treblinka und ermordeten sie im dortigen Vernichtungslager.[150] Einen Tag später, am 23. Juli 1942, beging Czernia-

---

men. Dieser schrieb den Bericht auf und übergab ihn der Untergrundpresse zur Veröffentlichung. Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 282 f. Der Bericht findet sich in ŻIH, RING I/412, in Übersetzung abgedruckt in: Sakowska, Menschen im Ghetto, S. 159–185.

145 Vgl. Edelman, Das Ghetto, S. 35.

146 Vgl. Sakowska, Menschen im Ghetto, S. 220, 222.

147 Hierüber berichtet Goldstein, Die Sterne sind Zeugen, S. 114.

148 Czerniaków, Im Warschauer Ghetto, 19. 1. 1942, S. 219. Vermutlich stand Auerswalds Reise tatsächlich im Zusammenhang mit der Wannsee-Konferenz, auf der am 20. Januar 1942 die »Endlösung der Judenfrage« besprochen wurde, obgleich er selbst nicht an der Konferenz teilnahm: ebenda, S. 219, Anm. 8.

149 Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 164.

150 Vgl. ebenda, S. 703 ff.; Gutman, Jews of Warsaw, S. 197 ff. Zu diesem Zeitpunkt gingen viele Bewohner noch davon aus, dass es sich um Arbeitstransporte handelte; ab August äußerten sie in ihren Tagebüchern vermehrt die Angst, dass diese in den Tod führten. Während Lewin etwa noch Ende Juli 1942 hoffte, dass es sich nur um Gerüchte handle, schrieb er am 9. August 1942: »Uns ist klar, dass 99 % der Wegtransportierten ermordet werden.« Lewin, A Cup of Tears,

ków Selbstmord – nachdem er weitere deutsche Befehle zur Vorbereitung von Deportationen bekommen hatte.[151] Sein Abschiedsbrief, in dem er beklagte, dass sie von ihm verlangten, »mit eigenen Händen die Kinder meines Volkes umzubringen«, deutet darauf hin, dass er wusste, dass die »Ausgesiedelten« von den Deutschen ermordet wurden.[152]

Czerniakóws Selbstmord kann in gewisser Weise als Ausdruck seiner Desillusionierung im Hinblick auf die von ihm verfolgte Überlebensstrategie betrachtet werden. Bis Juli 1942 hatte er noch gehofft, durch das Erfüllen deutscher Forderungen, durch Kompromisse und Verhandlungen die Willkür und Brutalität der Deutschen kanalisieren zu können.[153] Als er sich der systematischen Mordpläne der Deutschen im Juli 1942 bewusst wurde, gab er die Hoffnung auf, das Überleben der Ghettobewohner auf diese Weise sichern zu können.[154]

Nach Czerniakóws Tod übernahm Marek Lichtenbaum den Posten des Judenratsvorsitzenden. Mithilfe des Ordnungsdienstes wirkte er an der Vorbereitung der deutschen Deportationen mit.[155] Viele Bewohner hofften, dass eine Arbeitsstelle im Ghetto sie schützen könnte. Zahlreiche Shops wurden daher ins Leben gerufen.[156] Zulauf bekamen nun auch Gruppierungen, die den bewaffneten Widerstand als Überlebensstrategie befürworteten. Am 28. Juli 1942 wurde die Żydowska Organizacja Bojowa (ŻOB) von Vertretern der Jugendorganisationen Hashomer Hatzair, Dror und Akiva gegründet.[157]

---

9. 8. 1942, S. 150. Aus Treblinka Geflüchtete berichteten ab August 1942 von den dortigen Ermordungen. Vgl. Gutman, Jews of Warsaw, S. 223.

151 Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 164.

152 Dies schrieb Czerniaków in einem Abschiedsbrief an seine Ehefrau; zit. n. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 164.

153 Zu Czerniakóws Strategie angesichts der deutschen Forderungen vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 162.

154 Auch dafür wurde der Judenratsvorsitzende von der Ghettogemeinschaft und aus der unmittelbaren Nachkriegsperspektive kritisiert; sein Selbstmord sei »egoistisch« gewesen. Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 160. Jedoch zeugen andere Tagebucheinträge, wie etwa von Kaplan, von Verständnis (1999, S. 384, nach Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 165). Hierzu auch Gombiński, Wspomnienia, S. 81.

155 Vgl. Dreifuss, »Warsaw«, S. 912.

156 Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 405.

157 Vgl. Gutman, Jews of Warsaw, S. 236ff.

Ab dem 31. Juli 1942 nahm die Brutalität während der Deportationen, die nun Teil der »Aktion Reinhard«[158] waren, weiter zu: Unter dem Kommando von Hermann Hoefle beteiligten sich SS-Männer, deutsche Polizisten sowie ukrainische und litauische Hilfskräfte am Festsetzen der Bewohner. Am 10. August 1942 wurde das kleine Ghetto »aufgelöst« und die dortigen Insassen gezwungen, ins große Ghetto zu ziehen. Zwischen dem 6. und 12. September 1942 deportierten die Deutschen im Rahmen der »großen Deportationen« nun auch Mitglieder des Ordnungsdienstes und ihre Familien. Zwischen dem 22. Juli und dem 21. September 1942 wurden 90 Prozent der Ghettoinsassen, circa 265 000 Menschen, nach Treblinka deportiert und dort ermordet. Im Ghetto verblieben 35 000 Bewohner, die für deutsche Firmen im Ghetto arbeiteten, sowie ungefähr 20 000 Versteckte.[159]

Das Ghetto war nun vorrangig zu einem Arbeitslager geworden. Die Strukturen der jüdischen Selbstverwaltung waren erschüttert. Nach den Deportationen waren von zuvor 9000 nur noch 2500 Mitarbeiter in den Institutionen des Judenrates verblieben. Die Überlebensstrategien der Judenratsmitarbeiter bezogen sich nun nicht mehr vorrangig auf die Ghettogemeinschaft, sondern auf das individuelle Wohl: »Sie sorgten sich nun vor allem um sich selbst und um ihre Familien.«[160] Die Versorgungsabteilung war die einzige Abteilung des Judenrates, die weiter funktionierte. Die Rechtsabteilung existierte nicht mehr.[161]

Nach den Deportationen versuchte Mordechai Anielewicz, die bewaffneten Widerstandsgruppen im Ghetto neu zu formieren. Neben der ŻOB entstand, hervorgegangen aus der Revisionisten-Bewegung, die Żydowski Związek Wojskowy (ŻZW). Kontaktpersonen außer-

---

158 »Aktion Reinhard«, benannt nach dem Chef der Sicherheitspolizei Reinhard Heydrich, war der Deckname für die systematische Ermordung der Juden im Generalgouvernement und in Białystok. Den entsprechenden Befehl erteilte Himmler im Herbst 1941 an Odilo Globocnik, den SS- und Polizeiführer des Distrikts Lublin. Bis zum Sommer 1942 wurden drei Vernichtungslager gebaut: Belzec, Sobibor und Treblinka.

159 Weitere 11 000 Ghettobewohner wurden in Arbeitslager geschickt, 10 000 starben im Ghetto und ca. 8000 konnten aus dem Ghetto fliehen. Vgl. Dreifuss, »Warsaw«, S. 913 f.

160 Vgl. ebenda, S. 275.

161 Vgl. ebenda; Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 165 f., 416.

halb des Ghettos ermöglichten es, Waffen ins Ghetto zu schmuggeln. Ab Herbst 1942 versuchten die Gruppen, die im Ghetto Verbliebenen über das Schicksal der Deportierten aufzuklären. Zudem verübten sie Anschläge auf Personen, deren Handeln sie als »gegen das Wohl der Ghettogemeinschaft gerichtet« sahen. So exekutierten sie zum Beispiel Mitglieder des Ordnungsdienstes wie Jakub Lejkin und andere Judenratsmitglieder.[162] Auf diese Weise verliehen die Widerstandskämpfer *ihren* spezifischen Vorstellungen von Moral und Gerechtigkeit Ausdruck. Diese mündeten zwar nicht in Rechtsnormen, stießen nun jedoch – nach den Massendeportationen – in der Ghettogemeinschaft auf größere Akzeptanz.[163]

Am 30. Oktober 1942, nach der Hinrichtung des OD-Funktionärs Lejkin, veröffentlichte die ŻOB ein Bekennerschreiben und kündigte weitere Maßnahmen an. Diese sollten sich richten gegen: »1) Judenratsmitglieder für die Kooperation mit den Besatzern und dem Unterschreiben von Vernichtungsaktionen, 2) Leiter von Shops und Verwaltern von Shops, die Arbeiter ausbeuten und unterdrücken, 3) Gruppen und Funktionäre des Werkschutzes, die Arbeiter und ›illegale‹ jüdische Menschen quälen«.[164]

Im Januar 1943 ordnete Himmler die weitere »Reduktion« der Ghettogemeinschaft an. Als die Besatzer daraufhin am 18. Januar 1943 in das Ghetto kamen, widersetzten sich viele Insassen dem Deportationsbefehl und versteckten sich. Mitglieder der bewaffneten Gruppe Hashomer Hatzair schossen auf die »Eindringlinge«. Obgleich die Deportation nicht wie geplant durchgeführt werden konnte, schafften die Deutschen 5000 Menschen aus dem Ghetto und erschossen etwa 1700 unmittelbar auf der Straße.[165]

Danach bekamen die bewaffneten Widerstandsgruppen mehr Rückhalt in der Ghettogemeinschaft – auf Kosten des Judenrates: »Während dieser Zeit verloren der Judenrat und der jüdische Ordnungsdienst gänzlich ihre Autorität im Ghetto, und zum ersten Mal fungierte die Untergrundbewegung als alternative jüdische Füh-

---

[162] Vgl. Dreifuss, »Warsaw«, S. 915.

[163] Vgl. zu diesem Zusammenhang auch Bauer, Die dunkle Seite, S. 174.

[164] ŻIH, Bernard Mark Collection/526, Bekanntmachung ŻOB, betreffend Todesstrafe für Jakub Lejkin, 30. 10. 1942.

[165] Alle Kämpfer außer dem Kommandanten Anielewicz wurden erschossen. Vgl. Dreifuss, »Warsaw«, S. 915f.

rung.«[166] Als weitere individuelle Überlebensstrategie gewann nun das »Sichverstecken« an Bedeutung – im Ghetto oder bei entsprechenden Verbindungen auf der »arischen« Seite.[167]

Anfang Februar 1943 befahl Hitler dann die »Liquidierung« des Warschauer Ghettos. Am 19. April 1943, während des Pessach-Festes, drangen SS und deutsche Polizeikräfte in das Ghetto ein. Es kam zum Aufstand im Warschauer Ghetto. ŻOB und ŻZW schossen mit den wenigen zur Verfügung stehenden Waffen auf die Deutschen, und die Ghettobewohner verweigerten sich den Deportationsbefehlen. Nachdem die »Fachkräfte« aus den Ghettofabriken evakuiert worden waren, setzten die deutschen Besatzer ab dem 23. April 1943 zentrale Ghettogebäude in Brand und stellten Strom, Gas und Wasser ab – was zum Tod vieler Versteckter führte. Am 16. Mai 1943 ließ SS-General Jürgen Stroop die große Synagoge in die Luft sprengen und erklärte die »Aktion« für beendet.

30000 von ungefähr 40000 verbliebenen Ghettobewohnern wurden anschließend in die Vernichtungslager nach Majdanek, Poniatow, Trawniki und Treblinka deportiert und ermordet. Weitere 10000 waren im Ghetto während des Aufstands hingerichtet worden oder im Feuer umgekommen. Nur wenige Ghettobewohner überlebten in Verstecken, zumeist auf der »arischen« Seite.[168]

Das Ghetto Litzmannstadt

In Łódź befahlen die Deutschen am 13. Oktober 1939 die Einrichtung eines Judenrates, nachdem sie die Stadt am 8. September 1939 in ihre Gewalt gebracht hatten. Zum Vorsitzenden ernannten sie den 63-jährigen Mordechai Chaim Rumkowski, zuvor Unternehmer in der Textilindustrie und Versicherungsagent. Bereits vor dem Krieg war er in der jüdischen Gemeinde tätig gewesen, unter anderem im Bereich der Kinderfürsorge.[169] Rumkowski war überzeugter Zionist und für sei-

---

166 Ebenda, S. 916; zu dieser Einschätzung auch Gutman, Jews of Warsaw, S. 276. Nur noch im Bereich der Versorgung führte der Judenrat eingeschränkte Aktivitäten fort. Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 166.

167 Vgl. Dreifuss, »Warsaw«, S. 917.

168 Vgl. ebenda, S. 918ff.

169 Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 72ff.

nen autoritären Führungsstil bekannt.[170] Am 11. November 1939 verhaftete die Gestapo die 31 Mitglieder des ersten Judenrates und ermordete die meisten von ihnen. Rumkowski wurde anschließend gezwungen, ein neues Gremium zusammenzustellen. Es konnte erst wieder am 5. Februar 1940 mit nun 21 Mitgliedern tagen.[171]

Am 12. Februar 1940 leiteten die Deutschen dann per Polizeiverordnung die Einrichtung eines Ghettos in den Armenvierteln der Stadt Łódź ein.[172] Etwa 160000 Menschen lebten danach zusammengepfercht auf 4,13 Quadratkilometern – geplagt von Enge, Hunger, Krankheit, Ungewissheit und Angst.[173] Sie kamen aus verschiedenen Regionen, gehörten unterschiedlichen sozialen Schichten und politischen Strömungen[174] an, unter ihnen waren assimilierte und orthodoxe Juden. Zwischen dem 16. Oktober und 4. November 1941 nahm die Heterogenität der Ghettogemeinschaft weiter zu, als fast 20000 Juden aus dem »Altreich«, Wien, Prag und Luxemburg sowie 5000 »Zigeuner« in das Ghetto deportiert wurden.[175] Unter den Neuangekommenen befanden sich viele Kaufleute und Rentner, die keine körperliche Arbeit gewohnt waren.[176]

Auch der Judenratsvorsitzende im Ghetto Litzmannstadt hoffte, durch das Befolgen der Anweisungen die brutale Willkür der Deut-

---

[170] Rumkowski, 1877 in Iliono, im zaristischen Russland, geboren, war um die Jahrhundertwende in die Industriestadt Łódź gekommen. Nach der Gründung einer Seidenfabrik, die er später aufgeben musste, arbeitete er in einer Versicherungsgesellschaft und rief zudem ein Waisenhaus ins Leben. Rumkowski war als Vertreter der Allgemeinen Zionisten Mitglied des Jüdischen Gemeinderates gewesen. Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 72f. Polit macht einen engen Zusammenhang zwischen der zionistischen Einstellung des Judenratsvorsitzenden und seinem Machtstreben im Ghetto aus. Vgl. zur Vorkriegsbiografie Rumkowskis ausführlich Polit, Moja żydowska dusza, S. 9–43.

[171] Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 76f.

[172] Vgl. Hilberg, Vernichtung, S. 233; Löw, Juden im Getto, S. 92; Freund/Perz/Stuhlpfarrer, Das Getto in Litzmannstadt, S. 19; Baranowski, »Utworzenie«.

[173] Bis Oktober 1941 wurde das Gebiet von 4,13 Quadratkilometer auf 3,18 Quadratkilometer verkleinert. Vgl. Alberti, Die Anfänge, S. 161.

[174] Politisch unterscheiden ließen sich Zionisten und Nichtzionisten, wobei Letztere sozialistischen, nichtsozialistischen und religiösen Strömungen anhingen. Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 56ff.

[175] Vgl. ebenda, S. 224, Baranowski, »The Łódź Ghetto«, S. 120; ders., »Zigeunerlager«.

[176] Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 251.

schen kanalisieren zu können. Zu seinen Aufgaben gehörten in der Anfangsphase die Registrierung der jüdischen Bevölkerung, die Räumung von Wohnungen zur Vorbereitung von »Umsiedlungsmaßnahmen«, die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften und die Beschlagnahmung von Wertgegenständen.[177] Zudem musste er die neu gezogene Ghettogrenze mithilfe einer jüdischen Polizei durchsetzen.[178]

Um den Forderungen nachzukommen und das Zusammenleben im Ghetto zu organisieren, baute Rumkowski einen komplexen Verwaltungsapparat auf. Teils hatten die Deutschen dem Judenratsvorsitzenden explizit die Einrichtung bestimmter Institutionen befohlen, wie etwa der jüdischen Polizei, auch hier Ordnungsdienstes genannt, sowie eines ghettointernen Zentralgefängnisses. Auf eigene Initiative richtete Rumkowski auch Gerichtsinstanzen ein.[179] Darüber hinaus versuchte er, sich deutsche Interessen an Arbeitskraft zunutze zu machen, weil er hoffte, auf diese Weise das Überleben der Ghettogemeinschaft sichern zu können. So schuf er vor allem ab Frühjahr 1940 zahlreiche Arbeitsressorts und Verwaltungsinstanzen sowie ein Zentralbüro, das die Zuteilung von Beschäftigten sicherstellte.[180]

Nichtsdestoweniger forderte der Chef der deutschen Ghettoverwaltung Hans Biebow im August 1940, die Arbeitskraft der Insassen systematischer auszubeuten, weil der »Ertrag« bei der Beschlagnahmung von Wertgegenständen seiner Ansicht nach zu gering ausfiel. Nachdem Regierungspräsident Friedlich Uebelhoer diesem Kurswechsel im Herbst 1940 zugestimmt und einen Kredit für die Versorgung der Ghettogemeinschaft gewährt hatte, vergab Biebow an Rumkowski Arbeitsaufträge.[181] Fortan arbeiteten die Ghettobewohner in den Ressorts vorrangig Textilaufträge für die deutsche Wehrmacht ab – mehr als zehn Stunden täglich an sechs Tagen in der Woche, ohne Pausen und angemessene Verpflegung. Das für die Produktion gezahlte

---

177 Hilberg, Vernichtung, S. 250; Bender, »Judenräte and Other Representative Bodies«.

178 Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 107.

179 Auf diese für die Rechtssphäre bedeutsamen Instanzen wird in den folgenden Kapiteln näher eingegangen.

180 Vgl. Dąbrowska, »Struktura i funkcje, Teil 2«, S. 40; Löw, Juden im Getto, S. 118.

181 Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 117; Klein, Gettoverwaltung Litzmannstadt, 266ff.

Geld ging auf das Konto der deutschen Ghettoverwaltung und diente vor allem dem Ankauf von Lebensmitteln, während den Arbeitern vom Judenrat Ghetto-Mark ausbezahlt wurden.[182]

Um der deutschen Ghettoverwaltung »Wertgegenstände« liefern oder diese zum Ankauf von Lebensmitteln nutzen zu können, richtete Rumkowski im Sommer 1940 auch Banken und Ankaufsstellen ein. Dort konnten die Ghettobewohner ihre letzte Habe gegen eine geringe Bezahlung abgeben.[183] Die Verteilung der von den Deutschen zur Verfügung gestellten knappen Lebensmittelmengen übernahm ab Januar 1940 eine eigene Verpflegungsabteilung unter der Aufsicht von Mengel Awigdor Szczęśliwy.[184]

In der Anfangsphase des Ghettobestehens hatten zunächst selbstorganisierte Hauskomitees die Verteilung von Lebensmitteln übernommen. Diese waren anfangs von Bewohnern einzelner Häuser ins Leben gerufen und ab März 1940 dann in die Zuständigkeit des Judenrates überführt worden. Sie waren darüber hinaus für Sauberkeit und Ordnung in den Häusern verantwortlich, übernahmen Reparaturen und ernannten die Hausverwalter.[185] Nach deren Auflösung Ende 1940 kauften die Ghettoinsassen dann Rationenberechtigungen bei der Bank der Verpflegungsabteilung und erwarben die Lebensmittel anschließend in öffentlichen Kooperativen gegen die Vorlage von Lebensmittelkarten, sogenannten Talonen.[186] In Geschäften wurden darüber hinaus einige Waren, wie etwa Gemüse, zu höheren Preisen im »Freiverkauf« angeboten.[187] Auf dem Schwarzmarkt verkauften Be-

---

182 Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 120f.; Alberti, Die Anfänge, S. 219. Ab dem 8. Juli 1940 war die Reichsmark im Ghetto 1:1 durch die Mark-Quittungen des Judenältesten ersetzt worden. Außerhalb des Ghettos waren diese nichts wert. Die deutsche Maßnahme sollte dazu dienen, alle im Ghetto vermuteten Werte abzuziehen und den befürchteten Handel außerhalb des Ghettos zu unterbinden. Vgl. Grabowski, Das Geld, S. 362.

183 Vgl. Dąbrowska, »Struktura i funkcje, Teil 1«, S. 51–54; Feuchert, Chronik 1941, 13. 1. 1941, S. 24f.; Löw, Juden im Getto, S. 142, 145.

184 Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 124ff.; Baranowski, Honor, S. 123; Rubin, Żydzi w Łodzi, S. 276–285. In Bekanntmachungen veröffentlichte Rumkowski die pro Ghettobewohner errechneten Zuteilungen wie etwa für Fleisch: z.B. ŻIH, 241/409, Bekanntmachung Nr. 208, 3. 2. 1941.

185 Vgl. Feuchert, Chronik 1941, S. 349, Anm. 85.

186 Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 126.

187 Oskar Rosenfeld, Freiverkauf, ŻIH, Getto-Enzyklopädie, Bl. 127f.

wohner außerdem zu horrenden Preisen Lebensmittel, die oft aus ihren eigenen Zuteilungen stammten.[188]

Ab Sommer 1941 gab Gauleiter Arthur Greiser zu erkennen, dass er die Anzahl der angeblich arbeitsunfähigen Juden »reduzieren« wollte.[189] Im Dezember 1941 wurde Rumkowski mitgeteilt, dass 20000 Menschen aufgrund von »Versorgungsengpässen« das Ghetto verlassen müssten.[190] Zu den ersten Deportierten gehörten Ende Dezember 1941 die »Zigeuner«.[191] Zwischen dem 16. Januar und Mai 1942 wurden weitere 55000 Bewohner deportiert und im Vernichtungslager Kulmhof ermordet.[192] Rumkowski versuchte, die von den Deutschen geforderten »Kontingente« für die Deportationen herunterzuhandeln und mithilfe einer von ihm im Januar 1942 eingerichteten Aussiedlungskommission Einfluss auf die Auswahl der Bewohner zu nehmen.[193] Zu den ersten »Ausgewählten« gehörten die »Delinquenten«, die gegen Rumkowskis »Ordnung im Ghetto« verstoßen hatten.[194]

Ende August 1942 befahl das Reichssicherheitshauptamt dem Judenratsvorsitzenden, alle Ghettobewohner unter zehn und über 65 Jahren sowie alle Kranken und Arbeitslosen für die Deportation »auszusondern«. Das Ghetto sollte zu einem reinen Arbeitslager werden. In dieser Zeit der sogenannten »Sperre« wurden 15885 Menschen ermordet.[195] Nach einer Phase relativer Ruhe wurden im Juni und Juli

---

188 Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 126.

189 Vgl. Alberti, Die Anfänge, S. 366–370; Rubin, Żydzi w Łodzi, S. 337f.

190 Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 265.

191 Vgl. Unger, »Łódź«, S. 409.

192 Vgl. ebenda.

193 Im Januar 1942 gelang es Rumkowski zunächst, dass die Deutschen die geforderte Zahl um die Hälfte reduzierten – jedoch nur für kurze Zeit. Die am 5. Januar 1942 eingerichtete Aussiedlungskommission bestand aus Angehörigen des Judenrats und war sich zunächst uneinig, wen sie auswählen sollte, weil das Ziel der Transporte unbekannt war.

194 Rede Rumkowski am 4. 1. 1942, APŁ, 278/1192, Bl. 273f. Ab Februar 1942 wählte das Gremium neben Delinquenten zunehmend »unproduktive« Ghettobewohner aus: Alte, Kranke und Bewohner, die keine Arbeit hatten. Vgl. Löw, Juden im Getto, Tab. 4, S. 265ff.

195 Vgl. Alberti, Die Anfänge, S. 405f.; Löw, »Ordnungsdienst«, S. 163f. Bereits am 1. und 2. September waren Patienten aus dem Krankenhaus deportiert worden. Die »allgemeine Gehsperre« galt vom 5. bis zum 12. September 1942. Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 292.

1944 weitere 7000 Ghettobewohner nach Kulmhof deportiert. Im August 1944 »liquidierten« die Deutschen das Ghetto und verschleppten 72000 Menschen nach Auschwitz-Birkenau.[196]

Aufgrund einer Postsperre gelangten Berichte über systematische Ermordungen an der jüdischen Bevölkerung vergleichsweise spät ins Ghetto Litzmannstadt. Rumkowski erfuhr vermutlich Ende Mai 1942, was mit den »Arbeitstransporten« geschah. Entsprechende Informationen von aus Todeslagern geflohenen Juden hatten das Ghetto im Mai 1942 mit einem Brief erreicht, den ein »Eingesiedelter« aus Brzeziny bei sich trug.[197] Für diese Zeit ist auch in der Ghettochronik eine allgemeine Beunruhigung der Ghettobewohner in Bezug auf die »Aussiedlungen« dokumentiert.[198] Ab Sommer 1942 häuften sich in Tagebüchern Hinweise auf das Wissen um »Vergasungen« und Befürchtungen, dass die Deutschen die »Ausrottung« der jüdischen Bevölkerung beabsichtigten.[199]

Im Gegensatz zu Czerniaków in Warschau, der Selbstmord begangen hatte, als er gezwungen wurde, Ghettobewohner für die Deportationen auszuliefern, willigte Rumkowski ein, die »Selbstselektion« gemäß deutscher »Nützlichkeitskriterien« vorzunehmen. Seine Kooperationsbereitschaft mit den Deutschen war bereits während des Ghettobestehens und auch unmittelbar nach dem Krieg höchst umstritten. Rumkowski vereinte nahezu alle ghettointernen Machtbefugnisse in seiner Person. In den Augen vieler agierte er als selbstherrlicher »König«, »Tyrann« oder gar »Führer«.[200] So wie er selbst von

---

196 Vgl. Löw, Juden im Getto, Tab. 4, S. 265.

197 Die Postsperre war von den Deutschen im Juli 1940 verhängt worden, als erste Fälle von Ruhr im Ghetto auftauchten und befürchtet wurde, dass diese auf »nicht verseuchte Gebiete« auf dem Postwege übertragen werden könnten. Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 283; Baranowski, »The Łódź Ghetto«, S. 33.

198 Feuchert, Chronik 1942, 30./31. 5. 1942, S. 248ff. Die Bewohner waren vor allem besorgt, weil das Gepäck der Ausgesiedelten wieder zurück in das Ghetto gebracht wurde. Vgl. Löw, Juden im Getto (Anm. 12), S. 284; Podolska, Rumkowski, S. 218, Anm. 11.

199 Z.B. Rosenfeld, Wozu noch Welt, Heft E, o. Datum (aber in der Chronologie laut Löw ca. in dieser Zeit), S. 136. Der Jugendliche Sierakowiak berichtet in seinem Tagebuch von Gerüchten, dass die Deutschen die »Ausrottung der Juden in Europa« beabsichtigen. Sierakowiak, Ghettotagebuch, 17. 8. 1942, S. 158.

200 Vgl. Friedman, »Pseudo-Saviors«; Huppert, »King of the Ghetto«; Unger, Reassessment, hier S. 7–11; Podolska, »Nie w naszej mocy przebaczać«, S. 205ff.; Polit, Moja żydowska dusza, S. 6ff.

den Deutschen drangsaliert wurde, setzte er gegenüber den Ghettoinsassen brutale Machtmittel ein. Seine Losung »Unser einziger Weg ist Arbeit« sah vor, das Ghetto für die Deutschen »attraktiv« zu gestalten, indem die »Produktivität« gesteigert wurde. Auf diesem Wege wollte er das Überleben der Ghettobewohner sichern.[201] Seit Rumkowski von den systematischen Mordplänen der Deutschen wusste und gezwungen war, ihnen »Kontingente« für die Deportationen zu liefern, versuchte er, durch die »Opferung« vieler zumindest einen Teil der Gemeinschaft zu retten. Es war ein Wettlauf mit der Zeit: Während er den Deutschen Arbeitskräfte zur Verfügung stellte, hoffte er auf eine Wende im Kriegsverlauf zugunsten der Anti-Hitler-Koalition und der Roten Armee.[202]

Das Ghetto Wilna

Die Stadt Wilna lag in dem Teil Osteuropas, der Ende September 1939 infolge des Ribbentrop-Molotov-Pakts von der Sowjetunion besetzt wurde. Nach dem Einmarsch der Roten Armee gehörte die Stadt zunächst zu Litauen, bis am 15. Juni 1940 eine sowjettreue Regierung die Führung übernahm.[203] Die anschließende Sowjetisierung hatte einschneidende Konsequenzen für die zuvor aktive jüdische Gemeinde: Weil alle Organisationen und Parteien, mit Ausnahme der Kommunistischen Partei, verboten wurden, konnten jüdische Institutionen, Organisationen und Parteien nicht weiter legal existieren.[204] So erlebte die jüdische Bevölkerung Wilnas bereits vor der deutschen Besatzung einen von oben diktierten Wandel von Rechts- und auch Kriminalitätsdefinitionen. Dazu gehörte etwa ein Verbot zionistischer Gruppen und – für alle Stadtbewohner – die Verstaatlichung von Banken und Industrie.[205]

---

201 Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 116ff.

202 Vgl. Diner, »Perspektive«, S. 19.

203 Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 9f.

204 Vgl. ebenda, S. 21.

205 Eine Konsequenz war, dass die zionistischen Gruppen, wie etwa He-Halutz ha Za'ir-Dror, ihre Arbeit nun im Untergrund fortführten und damit ihren eigenen Vorstellungen von Recht und Moral Ausdruck verliehen. Während der ersten Monate unter sowjetischer Besatzung wurde von den Untergrundzellen u.a. Waffentraining organisiert. Zu den neuen illegalen Untergrundaktivitäten vgl. ebenda, S. 22f.

Vor dem Zweiten Weltkrieg hatten in Vilnius circa 55 000 jüdische Menschen gelebt, nach der Besetzung Polens durch die deutsche Wehrmacht waren weitere 12 000 bis 15 000 Flüchtlinge hinzugekommen.[206] Am 24. Juni 1941, zwei Tage nach dem Überfall auf die Sowjetunion, besetzten die Deutschen die Stadt. Ab Juli 1941 setzten sie antijüdische Maßnahmen durch, begleitet von willkürlicher Gewalt und Ermordungen.[207]

Am 4. Juli 1941 befahl die deutsche Militärverwaltung dem Synagogendiener Chaim-Mayer Gordon die Einrichtung eines Judenrates. Viele lehnten die Ernennung zunächst ab. Zu deutlich sahen sie bereits zu diesem Zeitpunkt, dass der Judenrat gezwungen sein würde, sich beim Erfüllen deutscher Forderungen gegen die eigene Gemeinde zu wenden. Dr. Gershn Gershuni, eine Autoritätsperson in der zionistischen Bewegung, mahnte aus diesem Grund auf der Wahlversammlung: »Wir dachten, dass das Jerusalem deLite[208] von den Verfolgungen verschont bliebe […]. Aber so geschah es nicht. Wir müssen einen Judenrat gründen. […] Deshalb stimme ich dafür, dass diejenigen, die gewählt werden, [dies] akzeptieren müssen.«[209] Damit wurde der Wahl der Stellenwert eines jüdischen Gebots, einer *Mizvah,* beigemessen. Sie wurde als *Kiddush HaShem* eingeordnet, was bedeutete, dass die Betreffenden der Ernennung – als Ausdruck ihrer Hinwendung zu Gott und der Verehrung der Gebote – nachkommen mussten.[210] So wurden schließlich zehn Mitglieder von der jüdischen Gemeinde gewählt; Ende Juli wurde der Rat auf deutschen Befehl um zwölf Personen erweitert. Die Mitglieder rekrutierten sich aus dem jüdischen politischen Spektrum der vorsowjetischen Zeit.[211]

Seit der Einrichtung einer deutschen Zivilverwaltung ab Ende Juli 1941 gehörte Wilna zum Reichkommissariat Ostland; zuständig war

---

206 Vgl. Schroeter, Worte, S. 65; Gutman, Enzyklopädie, Bd. 2, »Litauen«, S. 870.

207 Verantwortlich waren hier das Einsatzkommando 9 und die Wehrmacht, die von litauischen Einheiten unterstützt wurden. Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 53 f.

208 Aufgrund ihrer Bedeutung als Zentrum für jüdische Gelehrsamkeit und Kultur wurde die Stadt Vilnius/Wilna als »Jerusalem Litauens« bezeichnet.

209 Kruk, Togbukh, 1. 7. 1941, S. 10 (Änderung der Übersetzung nach Abgleichung mit dem Orig., S. B.).

210 Vgl. Schroeter, Worte, S. 97.

211 Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 58 ff.; Kruk, The Last Days, S. 8–9; Schroeter, Worte, S. 95.

Reichminister Alfred Rosenberg in Berlin.[212] Vor Ort war Heinrich Lohse als Reichskommissar von Ende Juli 1941 bis Ende Juli 1944 verantwortlich und genoss weitreichende Handlungsfreiheiten – auch im Umgang mit der jüdischen Bevölkerung.[213] Das Gebietskommissariat in Wilna mit Hans Hingst an der Spitze hatte keine separate Abteilung für jüdische Angelegenheiten, diese wurden der politischen Abteilung zugeordnet. Franz Murer war als Gebietskommissar für die Versorgung des Ghettos und die Kontrolle der Ghettogrenze verantwortlich.[214] Am 27. Juli 1941 informierte Lohse bei einem ersten Treffen mit den Gebietskommissaren über die Absicht der »Endlösung der Judenfrage« und kündigte am 13. August 1941 an, dass dies Konsequenzen für die Judenräte haben würde.[215]

Ab Juli 1941 führte das Einsatzkommando 9 in Ponar mithilfe von Litauern bereits Massenerschießungen der jüdischen Bevölkerung aus Wilna durch.[216] Dabei trafen anfangs noch gegenläufige deutsche Interessen aufeinander: Die deutsche Militärverwaltung forderte Arbeitskräfte vom Judenrat, um Fabriken, Eisenbahnwege et cetera funktionsfähig zu halten sowie das Militär mit erforderlichen Mitteln zu unterstützen, während das Einsatzkommando bestrebt war, die jüdische Bevölkerung, zunächst vor allem männliche Führungspersonen als Träger potenziellen Widerstands, zu ermorden.[217] So stand die im September 1941 eingeleitete Ghettoisierung in Wilna bereits im Zei-

---

212 Am 17. Juli 1941 erging der Befehl Hitlers, zivile Verwaltungen in den neuen Ostgebieten zu errichten, während die polizeiliche Sicherheit Heinrich Himmler und der SS zugeteilt wurde. Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 81f.; Dieckmann, »Die Zivilverwaltung«, S. 101.

213 Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 84ff.

214 Aufseiten der lokalen litauischen Autoritäten war Petras Buragas für »jüdische Angelegenheiten« zuständig. Vgl. ebenda, S. 89.

215 So formuliert in einem Schreiben an die Zivilverwaltung: »Provisional Directives or the Treatment of Jews in Reichskommissariat Ostland«, abgedruckt in: Arad, Ghetto in Flames, S. 471–477. Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 91.

216 Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 66. Vor Beginn der Deportationen in die großen Vernichtungslager ab Anfang 1942 erschossen Deutsche und ihre Kollaborateure zwei Drittel der litauischen Juden an Orten wie Ponar oder in umliegenden Wäldern. Vgl. Atamuk, Juden in Litauen, S. 172.

217 Scheine, die Juden als Arbeiter für die deutsche Armee oder litauische Fabriken auswiesen, sollten sie fortan »schützen«, was in der Praxis nur unzuverlässig umgesetzt wurde. Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 69, 72.

chen systematischer Ermordung.[218] Zwischen dem 31. August und dem 2. September 1941 ermordeten die Besatzer nahezu 3700 jüdische Menschen anlässlich der sogenannten »Großen Provokation«.[219] Gebietskommissar Hingst begründete dies per Bekanntmachung damit, dass jüdische »Banditen« auf deutsche Soldaten geschossen hätten, eine Tat, für die die gesamte jüdische Gemeinde haften müsse.[220]

Am 1. und 2. September 1941 wurden 16 Mitglieder des Judenrats von den deutschen Besatzern verschleppt und ermordet.[221] Danach hatte die jüdische Gemeinde in Wilna keine Möglichkeit mehr, mit den Besatzern in Kontakt zu treten.[222] Ohne vorherige Ankündigung erfolgte am 6. September 1941 innerhalb von 24 Stunden die Konzentration in zwei Ghettos.[223] Zahlreiche Juden wurden im von den Deutschen verwalteten Lukiszki-Gefängnis inhaftiert und von dort zur Erschießung nach Ponar deportiert.[224]

Am 7. September 1941 befahlen die Deutschen, in beiden Ghettos einen neuen Judenrat einzurichten. Im ersten Ghetto, in dem nahezu 30000 Menschen interniert waren, ernannte Murer Anatol Fried, bereits Mitglied des ersten Judenrates, zum Vorsitzenden und zwang ihn, einen fünfköpfigen Rat zusammenzustellen. Der Rat setzte sich aus ehemaligen Personen des öffentlichen Lebens und Vertretern verschiedener Parteien zusammen.[225] Im zweiten, kleineren Ghetto mit circa

---

[218] Browning, Entfesselung, S. 317; Schroeter, Worte, S. 104f.; Arad, Ghetto in Flames, S. 101.

[219] Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 102, 107. Hierzu auch Kruk, The Last Days, S. 42, 44, 53; Sutzkever, Wilner Getto, S. 33ff.

[220] Bekanntmachung, Gebietskommissar Hingst, 1. 9. 1941, abgedruckt in: Sutzkever, Wilner Ghetto, S. 34.

[221] Schroeter, Worte, S. 104; Arad, Ghetto in Flames, S. 104f.

[222] Die wenigen Mitglieder, die der Verhaftung durch die Deutschen hatten entgehen können, wandten sich hilfesuchend an die litauischen Autoritäten. Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 106f., sowie Sutzkever, Wilner Ghetto, S. 40ff.

[223] Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 108, 113, 116; Kruk, The Last Days, S. 71, 259; Sutzkever, Wilner Ghetto, S. 46ff.

[224] Wie aus einem Bericht des Einsatzkommandos hervorgeht, wurden am 12. September 1941 3334 jüdische Männer, Frauen und Kinder ermordet. Jäger Report, S. 6, nach Arad, Ghetto in Flames, S. 116; vgl. Schroeter, Worte, S. 120; zum Lukiszki-Gefängnis vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 74f.

[225] Neben Anatol Fried, einem assimilierten Juden und Bankmanager, gehörte diesem G. Jaszunski, ein Anwalt und Führungsperson des Bundes, an. J. Fishman, Mitglied des Bundes, S. Milkonovicki, Anwalt und Zionist, und der Ingenieur

10000 Bewohnern befahl SS-Oberscharführer Schweinberger dem Händler Isaac Lejbowitz die Einberufung eines Judenrates; vier weitere Personen wurden willkürlich auf der Straße aufgegriffen und dem Gremium zugeordnet.[226] In beiden Ghettos bauten die Judenräte Institutionen auf, mit deren Hilfe unter den außergewöhnlichen Bedingungen die notwendigen Abläufe in den Bereichen Ernährung, Gesundheit, Wohnen und Arbeit organisiert werden sollten; auf deutschen Befehl wurden jüdische Polizeiorgane eingerichtet. Das Büro des Judenrates im größeren Ghetto hatte seinen Sitz in der Rudnicka-Straße 7.[227] Dort wurde auf Initiative des Judenrates auch ein ghettointernes Gericht eingerichtet.

Zwischen dem 15. September und dem 29. Oktober 1941 ermordeten die Deutschen die Bewohner des zweiten Ghettos, unter ihnen vor allem Alte, Kranke und Waisen.[228] Dass auch eine Arbeitsstelle keine Überlebensgarantie war, wurde am 1. Oktober 1941, an Yom Kippur, auch im ersten Ghetto deutlich, als vom Judenrat die Auslieferung von 1000 Bewohnern verlangt wurde. Als die geforderte Zahl nicht erschien, griffen Deutsche und Litauer willkürlich Bewohner auf. Erstmals half die jüdische Polizei mit.[229]

Die Besatzer stellten verschiedenfarbige Scheine aus, die auf den Arbeitsstatus und die jeweiligen Bewegungseinschränkungen verwiesen. Nach Einrichtung des Ghettos gab Himmler 3000 gelbe Scheine für »Facharbeiter« an den Judenrat aus. Sie wurden »Lebensscheine« genannt, weil sie die Facharbeiter und ihre Familien vor deutschen Mordaktionen schützen konnten. Lediglich Besitzer von gelben Scheinen durften das Ghetto verlassen, alle anderen hatten rosa Scheine.[230] Mit der Zeit entschieden die Deutschen dann anhand der

---

G. Guchman waren bereits vor dem Krieg der jüdischen Gemeinde aktiv gewesen. Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 123; Schroeter, Worte, S. 122f.

226 Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 124.

227 Vgl. ebenda, S. 123.

228 Bereits bei der Einrichtung der Ghettos hatten die Besatzer eine entsprechende Aufteilung in »Arbeitsfähige« (im größeren Ghetto) und »Arbeitsunfähige« (im kleineren Ghetto) vorgenommen, die im Zuge der sogenannten »Aktionen« fortgeführt wurde. Vgl. Schroeter, Worte, S. 124f.; Arad, Ghetto in Flames, S. 133f.

229 Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 136f.; Schroeter, Worte, S. 128.

230 Vgl. Sutzkever, Wilner Ghetto, S. 60.

Farben der Scheine, wer ermordet wurde.[231] Am 21. Dezember 1941 wurden 1000 Menschen, die keine rosa Scheine hatten, gejagt und ermordet. Ghettobewohner, die Besitzer eines rosa Scheins waren, mussten zusätzlich einen blauen Schein haben, um das Ghetto zum Arbeiten verlassen zu können. Nach den blauen Scheinen kamen grüne Zettel, die alle vorangegangenen Scheine ersetzten. Zusätzlich erhielten die Arbeiter Pässe, Arbeitsbücher und Blechnummern, die um den Hals getragen werden mussten. Laut Sutzkever beabsichtigten die Deutschen, mit dem System von Farben, Scheinen, Dokumenten und Nummern Verwirrung zu stiften.[232]

Zwischen dem 3. und 5. November 1941 fielen der »Aktion der gelben Scheine« circa 8000 Ghettobewohner zum Opfer; im Dezember 1941 folgten weitere Massaker.[233] Der Zeitraum zwischen Ende Dezember 1941 und Sommer 1943 ging als »Phase relativer Stabilität« in die Ghettogeschichte ein. Größere Massaker blieben aufgrund von Interessenkonflikten zwischen der deutschen Zivilverwaltung, der Wehrmacht und der SS zunächst aus.[234]

Bis Anfang Juli 1941 gingen sowohl der Judenrat als auch die Ghettobewohner davon aus, dass die von den Deportationen Betroffenen zur Arbeit nach Ponar verschickt würden.[235] Informationen, dass sie dort erschossen wurden, erhielt der Judenrat am 10. Juli 1941.[236] Die ersten Berichte von jüdischen Frauen, die am 3. und 4. September 1941 aus Ponar geflohen waren, erreichten das Ghetto in der Zeit der »Großen Provokation«.[237] Kruk notierte am 4. September 1941: »Es ist un-

---

231 Zu den unterschiedlichen Scheinen vgl. die Ausführungen bei Sutzkever, ebenda, S. 58ff.; Schroeter, Worte, S. 130f.

232 Sutzkever, Wilner Ghetto, S. 60.

233 Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 164.

234 Während Zivilverwaltung und Wehrmacht ein Interesse an der weiteren Ausbeutung der jüdischen Arbeitskräfte hatten, plädierten die SS-Funktionäre für die Ermordung der gesamten jüdischen Bevölkerung in Litauen. Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 164ff.

235 Als am 13. August 1941 400 Frauen beim Judenrat protestierten, um über den Verbleib ihrer Ehemänner aufgeklärt zu werden, musste dieser bereits einräumen: »Leider konnten die Männer nicht herausgegeben werden, weil niemand wusste, wo sie waren.« Kruk, The Last Days, 14. 8. 1941, S. 73.

236 Vgl. ebenda zu den Berichten eines polnischen Journalisten, S. 164ff. Schroeter, Worte, S. 116f.

237 Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 175.

möglich, das schockierende Ereignis durch Aufschreiben zu beschreiben … die Hand zittert … wurden all die Mitgenommenen tatsächlich ermordet, erschossen in Ponar?«[238]

Da der erste Judenrat gerade ermordet worden war, wussten die neuen Judenratsmitglieder im ersten Ghetto vermutlich zwischen Mitte September und Anfang Oktober 1941 über die systematischen Ermordungen Bescheid, als weitere aus Ponar Geflohene das Ghetto erreichten.[239] Ins zweite Ghetto gelangten kaum noch Informationen.[240] Nach dessen »Liquidierung« konnte der Judenrat bis zu den Aktionen am 5. November 1941 sein Wissen um die deutschen Mordpläne vor der Ghettogemeinschaft geheim halten.[241] Am 2. Januar 1942 notierte Kruk in der Chronik, dass er seit sechs Wochen von systematischen deutschen Ermordungsabsichten wisse.[242] Vor allem ab Herbst 1942 gelangten Informationen über Massaker in anderen Gegenden ins Ghetto.[243] Ende November 1942 schrieb Kruk, dass Himmlers Absicht, die gesamte jüdische Bevölkerung zu ermorden, nun bekannt sei; die Ghettobewohner versuchten jetzt zunehmend, sich zu verstecken.[244] Seit Beginn der deutschen Besatzung versteckten sich Menschen in sogenannten *Malinen*,[245] um den litauischen »Greifern« und den Deutschen zu entkommen. Bei den von den Deutschen beauftragten Greifern, »Chapunes«, handelte es sich oftmals um Mitglieder des litauischen Sonderkommandos »Ypatinga«. Sie waren dafür zuständig,

---

238 Kruk, The Last Days, 4. 9. 1941.

239 Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 176f. Auch Sutzkever schreibt, dass Gens ab September 1941 von den deutschen Mordplänen wusste. Sutzkever, Wilner Getto, S. 55.

240 Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 179f.

241 Vgl. ebenda, S. 182.

242 Kruk, The Last Days, 2. 1. 1942, S. 153. Ähnliche Informationen wurden am 1. Januar 1942 in einem Manifest einer Jugendorganisation im Ghetto verkündet (vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 182).

243 Kruk, The Last Days, 30. 10. 1942, Bericht der Untergrundpresse aus Warschau über Massenmorde, S. 396; ebenda, 18. 11. 1942, Bericht aus Kovno: Ermordung von 20 Juden, S. 416; ebenda, Kruk, 26. 11. 1942, Berichte aus der Untergrundpresse bzgl. öffentlicher Exekution und der Ermordung von Ghettobewohnern in Warschau, S. 420; ebenda, 26. 12. 1942, Nachrichten über Ermordungen in anderen Ghettos, u.a. in Grodno, S. 439.

244 Kruk, The Last Days, 26. 11. 1942, S. 420.

245 Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 192f.; Schroeter, Worte, S. 90ff.; Sutzkever, Wilner Getto, S. 19ff.

jüdische Männer zum Arbeiten »einzufangen«.[246] Bestanden die Malinen in der Vorghettozeit noch aus einfachen Verstecken, zum Beispiel in Kellern, wurde ihr Bau nach der Ghettoisierung professionalisiert: »Es entstand eine unterirdische Stadt«, schrieb Sutzkever.[247] Dies zeugt in gewisser Weise von der Befürchtung der Bewohner, dass die Überlebensstrategie des Judenrates *nicht* aufgehen würde.[248] Ab April 1943 wusste die Ghettogemeinschaft definitiv um die deutschen Mordpläne; in der Chronik wurde vermerkt, dass die Bewohner sich wie nie zuvor betrunken hätten.[249]

Auch in Wilna vertrat der Judenrat eine Strategie der »Rettung durch Arbeit«.[250] Konsequent wurde diese vor allem von Jakub Gens durchgesetzt, der zunächst Chef der Ghettopolizei war. Im Juli 1942 setzte Murer ihn dann als Judenratsvorsitzenden an die Stelle von Anatol Fried.[251] Gens war vor dem Krieg Offizier in der litauischen Armee gewesen und gehörte der Betar-Bewegung an, die 1923 als zionistische Jugendbewegung von dem revisionistischen Zionisten Ze'ev Jabotinsky in Riga gegründet worden war.[252] Gens erklärte »Arbeit, Disziplin und Ordnung« zu den Grundpfeilern seiner Überlebensstrategie für die Ghettogemeinschaft.[253] Im Unterschied zu Rumkowski in Litzmannstadt wusste er früh, dass die Ghettobewohner, die die Deutschen von ihm forderten, ermordet wurden. Dennoch

---

246 Sutzkever, Wilner Getto, S. 15f.

247 Ebenda, S. 138.

248 Von der FPO, die ihre Strategie als »sozialen und nationalen Kampf« verstand, wurde das »Sichverstecken« in Malinen als »individuelles« Handeln abgelehnt. Dworzecki, abgedruckt in: Arad/Gutman, Documents on the Holocaust, S. 437.

249 Sie hatte Informationen über die »Liquidierung« des Warschauer Ghettos sowie systematische Ermordungen in West- und Osteuropa vernommen. Kruk, The Last Days, 19. 4. 1943, S. 519ff., 523f.

250 Vgl. Balberyszski, Stronger than Iron, S. 216; Schroeter, Worte, S. 137.

251 Als Grund führte Murer die angebliche Ineffizienz Frieds an. Vgl. Schroeter, Worte, S. 136ff.; Arad, Ghetto in Flames, S. 333ff.

252 Besonders in den 1930er Jahrne übte die Bewegung große Anziehungskraft auf die jüdische Bevölkerung in Osteuropa aus und propagierte die Emigration nach Palästina.

253 Etwa »Adress by Gens after his Appointment as Ghetto Leader«, 15. 7. 1942, Announcement, abgedruckt in: Arad/Gutman, Documents on the Holocaust, S. 438ff.

ließen die »Selektionen« den Schluss zu, dass die Ausbeutung der jüdischen Arbeitskraft für die Deutschen zu diesem Zeitpunkt noch von Bedeutung war. Zudem nährten Nachrichten aus Zeitungen und von ins Ghetto zurückkehrenden Arbeitern die Hoffnung auf eine deutsche Kriegsniederlage und die baldige Ankunft der Roten Armee.[254]

Der Judenrat richtete im Ghetto Betriebe mit Werkstätten und Nähstuben ein. Lag die Zahl der Beschäftigten im Juni 1942 bei 337, betrug sie im Dezember 1942 759 und im Mai/Juni 1943 waren 2400 Personen in 33 Werkstätten tätig. Darüber hinaus arbeiteten Ghettobewohner außerhalb des Ghettos in Arbeitslagern beim Bau von Straßen, Eisenbahnstrecken oder in der Holzbeschaffung.[255] Morgens brachen sie vor 6 Uhr auf und kehrten abends gegen 20 Uhr zurück.[256] An den erwirtschafteten Gewinnen bereicherte sich das deutsche Gebietskommissariat, während die Bewohner lediglich einen Hungerlohn bekamen.[257]

Auch im Ghetto Wilna war die Versorgungsberechtigung der Ghettobewohner an die Arbeit geknüpft. Um das Elend derjenigen, die keine Arbeit hatten, zu lindern, entstanden zusätzliche Hilfseinrichtungen wie Suppenküchen.[258] Der Judenrat erhob in der Ghettogemeinschaft verschiedene Steuern, um den finanziellen Forderungen

---

254 Im Ghetto erhältlich waren litauische, polnische und deutsche Zeitungen mit antisemitischer Ausrichtung, die nicht explizit über Niederlagen berichteten; die Ghettobewohner lernten jedoch, »zwischen den Zeilen zu lesen«. Vgl. Balberyszski, Stronger than Iron, S. 213; Schroeter, Worte, S. 200ff. Bereits ab Juli 1941 zeichnete sich ab, dass der »Blitzkrieg« für die Deutschen nicht wie geplant verlief. Vgl. Browning, Entfesselung, S. 406ff.

255 Vgl. Dieckmann, Deutsche Besatzungspolitik, Bd. 2, S. 1134ff.

256 Vgl. Schroeter, Worte, S. 138; Arad, Ghetto in Flames, S. 279. Die Ghettowerkstätten unterstanden unmittelbar dem Gebietskommissariat in Wilna. Vgl. Dieckmann, Deutsche Besatzungspolitik, Bd. 2, S. 1134.

257 Der Durchschnittslohn lag je nach Qualifikation offiziell zwischen 30 und 50 Pfennig pro Stunde, faktisch jedoch bei 15 Pfennig. Vgl. Sutzkever, Wilner Getto, S. 102; Schroeter, Worte, S. 139.

258 Vgl. Schroeter, Worte, S. 139. Im Ghetto Wilna gab es keine so großen Hungerkatastrophen wie in Warschau und Litzmannstadt, denen Tausende Bewohner zum Opfer fielen. Nichtsdestoweniger gab es wiederholt Zeiten strikter Kontrollen an der Ghettogrenze, in denen die Ghettogemeinschaft großen Hunger litt. Vgl. Schroeter, Worte, S. 183, sowie Kruk, The Last Days, 30. 4. 1942, S. 275.

der deutschen Besatzer nachzukommen und ghettointerne Institutionen aufrechtzuerhalten.[259]

Ab Sommer 1942 stellten die Deutschen den Judenrat und besonders die jüdische Polizei in den Dienst ihrer »Selektionen«. Am 17. Juli 1942 forderten sie von Gens, alle »Arbeitsunfähigen« auszuliefern. Während der sogenannten »Aktion gegen die Greise« wurden 84 alte und schwache Bewohner in Begleitung der jüdischen Polizei aus dem Ghetto transportiert und am 23. Juli 1942 in Ponar erschossen.[260] Ab Oktober 1942 beauftragten die Besatzer Gens auch mit der Verwaltung der umliegenden Ghettos. Am 18. Oktober 1942 sollte er 1500 Juden aus dem Ghetto in Oszmiana ausliefern. Gens handelte die Anzahl herunter: Statt der zunächst geforderten Zahl von 1500 lieferte die jüdische Polizei 406 ältere Juden aus.[261]

Auch in Wilna stellten bewaffnete Widerstandsgruppen die Strategie des Judenrates infrage. Aufgrund des Wissens über die Massenerschießungen in Ponar wurde dabei – im Unterschied zum Warschauer Ghetto – relativ früh über politische Differenzen hinweggesehen und das gemeinsame Anliegen, eine bewaffnete Organisation aufzubauen und Sabotageakte gegen deutsche Einrichtungen durchzuführen, in den Vordergrund gerückt.[262] Die Aktionen richteten sich deshalb auch nicht schwerpunktmäßig gegen den Judenrat und die Ghettopolizei.[263] Die Zwänge, unter denen die Judenräte standen, waren für die Ghettobewohner deutlicher zu erkennen als zum Beispiel in Warschau.

Nachdem bereits unmittelbar nach der Ghettoisierung erste Gespräche zwischen politischen Jugendgruppen stattgefunden hatten, wurde am 21. Januar 1942 die Fareynigte Partizaner Organizatsie (FPO) aus den Gruppen HaShomer HaTza'ir, HaNo'ar HaTzioni,

---

259 Auf den Arbeitslohn entfiel eine Steuer von 10 %. Für Wohnung und heißes Wasser Wasser fielen weitere Zahlungen an; eine Gewerbesteuer kam für kleine Betriebe wie Bäckereien und Wäschereien hinzu. Vgl. Schroeter, Worte, S. 140; Dworzecki, Yerushaleyim deLite, S. 170f.

260 Vgl. Schroeter, Worte, S. 142f.

261 Vgl. ebenda, S. 144–147.

262 Vgl. ebenda, S. 375; Arad, Ghetto in Flames, S. 235.

263 Dem Führungsstab der FPO gehörte sogar der zweite Vorsitzende der Ghettopolizei, Yozef Glazman, an. Vgl. Schroeter, Worte, S. 376.

Betar und Kommunisten gegründet. Der Bund schloss sich im Sommer 1942 an.[264]

Während die FPO den Widerstand im Ghetto vertrat, plädierte die sogenannte Yechiel-Gruppe für die Gründung von Partisanengruppen in den umliegenden Wäldern.[265] Auch im Programm der FPO standen Fragen nach dem Verhältnis von Individuum und Ghettogemeinschaft im Mittelpunkt: »Die FPO wird den Kampf dann beginnen, wenn die Existenz des *ganzen* Ghettos in Gefahr ist. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass das Leben eines jeden Juden des Schutzes wert ist […]. Weil die FPO aber keine starke militärische Kraft darstellt und sie keinen gleichberechtigten Kampf mit den Deutschen aufnehmen kann, kann sie nicht als Beschützerin eines jeden einzelnen Lebens auftreten.«[266]

Die Widerstandskämpfer führten Sabotageaktionen gegen deutsche Einrichtungen und Züge durch und bemühten sich, Waffen und Munition zu beschaffen. Im Unterschied zu Warschau gab es im Ghetto Wilna keine offene Propaganda; die Gruppen handelten hier streng konspirativ.[267] Nachdem die Gestapo im April 1943 4000 Juden aus umliegenden Ghettos ermordet hatte und Nachrichten über den bewaffneten Widerstand im Ghetto Warschau nach Wilna gelangten, nahmen die Aktivitäten der bewaffneten Gruppen zu.[268] Im Mai 1943

---

[264] Vgl. ebenda, Worte, S. 375ff. Bei den Gruppen HaShomer HaTza'ir und HaNo'ar HaTzioni handelte es sich um zionistische Jugendorganisationen. Während Erstere sozialistische Ideale betonte, hob Letztere neben der Emigration nach Israel und die Bedeutung von jüdischer Kultur und Religion hervor. Innerhalb des Bundes gab es zunächst keine einheitliche Strategie für das politische Handeln im Ghetto, zudem bestanden in der FPO Vorbehalte gegenüber den »Revisionisten«, sprich den Betar-Mitgliedern. Der erste Führungsstab der FPO setzte sich aus Yitzak Witenberg (Kommunist), Abba Kovner (HaShomer HaTza'r) und Yozef Glazman (Betar) zusammen. Vgl. ebenda.

[265] Der Yechiel-Gruppe, die nach ihrem Vorsitzenden benannt worden war, gehörten zahlreiche Mitglieder der Jugendorganisation Dror an. Ein erster Stützpunkt in den Rudnicka-Wäldern wurde Ende April 1943 aufgebaut. Vgl. ebenda, S. 179; Arad, Ghetto in Flames, S. 266.

[266] Dworzecki, Yerushaleyim deLite, S. 389.

[267] Vgl. Schroeter, Worte, S. 385ff.

[268] Die kleineren Ghettos in Sventsian und Oshemene waren »liquidiert« worden. Jüdische Polizisten aus Wilna mussten die Leichen vergraben. Laut Schroeter stellte die »Aktion« einen Wendepunkt in der Geschichte des Wilner Ghettos dar: Erstmals hatten die deutschen Besatzer nicht versucht, den Judenrat und

kam es zu einer Zusammenarbeit zwischen der FPO und den Partisanen in den Wäldern.[269]

Ab Mai 1943 versuchte Gens, entschieden gegen die Widerstandskämpfer vorzugehen, deren Handeln er als Gefahr für die Ghettogemeinschaft ablehnte.[270] Zuvor hatte ihm die Gestapo aufgrund von zunehmenden Waffenkäufen in der Umgebung des Ghettos gedroht, das Ghetto zu »liquidieren«. Er forderte von den Ghettobewohnern: »Ihr müsst aufeinander achten, und wenn es einzelne Hitzköpfe gibt, ist es eure Pflicht, es der Polizei zu melden. Das ist keine Denunziation. Es wäre Denunziation, wenn ihr ruhig bleibt und die Menschen leiden müssten.«[271]

Weder Gens' Strategie der Rettung durch Arbeit noch die bewaffneten Widerstandsgruppen konnten die Ermordung der Ghettogemeinschaft aufhalten: Am 21. Juni 1943 befahl Himmler, alle Ghettos in den östlichen besetzten Gebieten bis zum 1. August 1943 zu »liquidieren« beziehungsweise sie in Konzentrationslager zu verwandeln.[272] Als sich ab dem 5. August 1943 Gerüchte über bevorstehende Deportationen im Ghetto verbreiteten, weigerten sich die Bewohner, weiter zur Arbeit zu gehen. Die jüdische Polizei nahm auf Gens' Befehl zahlreiche Arbeitsverweigerer fest.[273]

Zwischen dem 6. August und dem 5. September 1943 deportierten die Deutschen über 7000 Menschen aus dem Ghetto.[274] Die FPO hatte am 1. September 1943 zum bewaffneten Widerstand aufgerufen, die meisten Bewohner waren jedoch dem deutschen Aufruf zur Deportation nachgekommen. Einige FPO-Mitglieder eröffneten das Feuer, die

---

die Ghettobewohner bezüglich ihrer Mordpläne zu täuschen. Vgl. Schroeter, Worte, S. 152ff. Die FPO zählte im Frühsommer 1943 ca. 300 Mitglieder im Ghetto und umfasste weitere 300 in der Umgebung. Vgl. ebenda, S. 395.

269 Vgl. ebenda, S. 381; Arad, Ghetto in Flames, S. 381ff.

270 Vgl. Schroeter, Worte, S. 395; Arad, Ghetto in Flames, S. 377ff.; auch GFH 1646/Registry Holdings 4471, Rede fun dem getofarshteyer Gens, 24. 6. 1943.

271 Rede vor den Vorarbeitern der Zwangsarbeiterkolonnen, 15. 5. 1943, abgedruckt in: Arad/Gutman, Documents on the Holocaust, S. 451ff. (Orig. Moreshet Archives, D. 1.355).

272 Vgl. Schroeter, Worte, S. 154f.

273 Auf Druck von Angehörigen, die drohten, das ghettointerne Gefängnis zu stürmen, wurden die Verhafteten wieder entlassen. Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 404f.

274 Vgl. ebenda, S. 420ff.; Schroeter, Worte, S. 155ff.

Deutschen reagierten mit der Sprengung des Hauses, das als Rückhalt diente. Die letzten Mitglieder der FPO flohen am 15. September 1943 durch die Kanalisation in die Wälder.[275]

Am 23. September 1943 wurde das Ghetto vollständig »liquidiert«, die Bewohner in Konzentrationslager nach Estland und in Kaiserwald bei Riga deportiert oder in Ponar erschossen. Jakub Gens war am 14. September 1943 im Büro der deutschen Sicherheitspolizei erschossen worden.[276]

---

[275] Vgl. Schroeter, Worte, S. 399f.

[276] Vgl. ebenda, S. 157; Arad, Ghetto in Flames, S. 429ff.; Shneidman, The Three Tragic Heroes, S. 130.

III. Die Bekanntmachungen der Judenräte – Definitionen von kriminellem Handeln

»Man weiß nicht, was man darf, und meist erfährt man, dass man nichts darf, und daher sind alle gesellschaftlichen Aktivitäten, die wirtschaftlichen und die kulturellen, in den Untergrund verbannt, in die Illegalität.«[1]

Was Stanisław Różycki hier im Dezember 1941 über das Leben im Ghetto Warschau schrieb, galt für alle Ghettogemeinschaften. Die Bewohner wussten nicht, welche Handlungen als kriminell anzusehen waren. Folglich mussten die Judenräte ihnen vermitteln, welche Handlungen unter deutscher Besatzung fortan ein konfliktarmes Zusammenleben bedrohten, somit eine Lebensgefahr darstellten und damit strafbar waren.

Die Judenräte in den Ghettos Warschau, Litzmannstadt und Wilna gaben auf unterschiedliche Weise neue Delikte und Regeln bekannt. Rumkowski professionalisierte diese Praxis. In zahlreichen Bekanntmachungen, den *obwieszczenia,* informierte er über neue Delikte, Regeln und daran anknüpfende Sanktionen, die jedoch nur zu einem geringen Teil unmittelbar aus deutschen Befehlen resultierten. Bei den meisten handelte es sich um »ghettointerne« Regeln, mit denen er versuchte, neu eingerichtete Institutionen im Ghetto zu verankern, oder sie bezogen sich auf Handlungen, von denen eine Gefahr für die Ghettogemeinschaft ausgehen konnte. Auch in den Ghettos Warschau und Wilna gab es Bekanntmachungen, die jedoch in erster Linie der unmittelbaren Weitergabe deutscher Befehle dienten.[2] Wie noch zu zeigen

---

[1] ŻIH, RING I/428, Stanisław Różycki, »To jest getto«, Reportaż z inferna XX wieku, XII 1941 r. Die Reportage war einer von vier Berichten, die Różycki für das Ringelblum-Archiv verfasste. Kassow geht davon aus, dass der Verfasser Gymnasiallehrer war. Vgl. Kassow, Who Will Write, S. 253.

[2] In Form und Funktion ähnliche Bekanntmachungen wie im Ghetto Litzmannstadt kamen vom Judenratsvorsitzenden Efraim Barasz im Ghetto Białystok. Vgl. Furła-Buszek, »Charakteristika«.

sein wird, traten zahlreiche Delikte, die Rumkowski für die Ghettogemeinschaft in Litzmannstadt definierte, auch in den Ghettos Warschau und Wilna auf.

Rumkowski setzte seine Bekanntmachungen vor allem in den Jahren 1940 und 1941 ein, als er eine ghettointerne Verwaltung einrichtete und die Deutschen ihm noch gewisse Gestaltungsspielräume gewährten.[3] Sie wurden meist dreisprachig, auf Deutsch, Polnisch und Jiddisch verfasst und an zentralen Orten im Ghetto ausgehängt.[4] Eine wichtige ergänzende Funktion erfüllte die vom Judenrat ins Leben gerufene *Geto-Tsaytung,* die von März bis September 1941 erschien und die Erlasse veröffentlichte und konkretisierte.[5] Ihr erklärtes Anliegen war es, »die Einwohner des Gettos allseitig über alles, was im Getto vorkommt, zu informieren und genau aufzuklären, was im Getto zu tun erlaubt und nicht erlaubt ist«.[6]

Mithilfe der Bekanntmachungen wollte Rumkowski die Bewohner seinen Regeln und somit seiner Überlebensstrategie für das Ghetto unterwerfen. So dienten sie im Herbst 1941 auch dazu, die 20000 Neuangekommenen aus dem Westen möglichst schnell in die Zwangsgemeinschaft einzugliedern, die häufig nur die von den Deutschen definierte Zuschreibung »jüdisch« einte. Am 7. November 1941 mahnte Rumkowski, dass die »Neueingesiedelten« sich umgehend an die Bedingungen im Ghetto anpassen und seine Anordnungen strengstens befolgen müssten, andernfalls erfolge eine Bestrafung. Sie hätten »kein Recht auf bevorzugte Abfertigung«.[7] Bestimmungen, die im Ghetto

---

[3] In den ersten Kriegsjahren galt es, das Zusammenleben unter neuen, außergewöhnlichen Bedingungen zu regeln. Mit dem Beginn der Deportationen nach Kulmhof im Jahre 1942 wurde die ghettointerne »Scheinautonomie« durch die Deutschen, besonders ab September 1942, eingeschränkt. Dies schlug sich auch in Anzahl und Inhalten der Bekanntmachungen nieder. Vgl. Löw, Das Getto Litzmannstadt, S. 159ff.

[4] Zum Druck und dem Anschlagen der Bekanntmachungen an den Ghettomauern: APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 10, 11. 5. 1941, S. 1.

[5] Ab Februar 1941 wurden die Themen zudem häufig in den öffentlichen Reden des Judenratsvorsitzenden aufgegriffen. Zur Funktion der Reden vgl. Polit, Moja żydowska dusza, S. 44ff.

[6] APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 1, 7. 3. 1941, S. 1.

[7] YVA, O-34/330, 7. 11. 1941.

bereits seit einigen Monaten galten, mussten sofort von den »Neuen« befolgt werden.[8]

Neue Kriminalitätsdefinitionen wurden nicht nur in Form von Plakaten verkündet, sondern auch über ghettointerne Zeitungen. Im Ghetto Warschau wandten sich Ghettobewohner zum Beispiel in eigens dafür vorgesehenen Sparten an die Redakteure der *Gazeta Żydowska,* um auf diesem Wege zu erfahren, welche Handlungen »erlaubt« oder »verboten« und welche Institutionen für spezifische Anliegen zuständig waren. Indem die Zeitung sowohl Frage wie auch Antwort abdruckte, konnten auch andere Kenntnis davon bekommen.[9] Am 6. Juni 1941 fragte etwa ein Ghettobewohner bei der Redaktion an, ob ihm ein Rechtsweg offenstehe, um an sein Bankguthaben zu kommen. Doch schien die Zeitung nicht sehr gut informiert zu sein: Ihm wurde empfohlen, sich zunächst an die Rechtsabteilung des Judenrates zu wenden, außerdem stünde der Rechtsweg vor einem polnischen Gericht offen.[10]

Indem die Zeitungen über Vorfälle wie Diebstahl, das Fälschen von Lebensmittelkarten oder Trickbetrüger berichteten[11] und die Urteile der ghettointernen Gerichte veröffentlichten,[12] wurden die Ghettobewohner gewarnt und erfuhren darüber hinaus, was fortan vom Judenrat als Verbrechen eingeordnet, geahndet und bestraft wurde. Dies bezog sich insbesondere auf Handlungen, die in den spezifischen Be-

---

[8] Dies galt zum Beispiel für das bereits seit dem 1. Januar 1941 geltende deutsche Verbot, Pelze zu tragen, und den Befehl, diese umgehend bei den ghettointernen Verkaufsstellen abzuliefern. ŻIH, RG 241/577, 27. 11. 1941 (erstmals am 2. 11. 1941 verkündet), Bl. 458.

[9] So auch die offizielle Begründung vonseiten der Redaktion der *Gazeta Żydowska.* ŻIH, RING I/702, *Gazeta Żydowska,* Nr. 47, 13. 6. 1941, S. 8.

[10] ŻIH, RING I/702, *Gazeta Żydowska,* 6. 6. 1941, Nr. 45, S. 6, Aufruf Nr. 2261.

[11] In der *Gazeta Żydowska* geschah dies vor allem in der Sparte »Tagesereignisse«. Siehe etwa ŻIH, RING I/702, *Gazeta Żydowska,* 13. 7. 1940, Nr. 42: Bericht über Diebstahl in einem Geschäft; *Gazeta Żydowska,* 11. 2. 1941, Nr. 12: Bericht über Taschendiebstahl auf der Straße; *Gazeta Żydowska,* 3. 10. 1941, Nr. 93: Warnung vor Trickbetrügern bei Umsiedlungen im Rahmen der Veränderung der Ghettogrenze; *Gazeta Żydowska,* 11. 8. 1941, Nr. 70: Warnung vor Betrügern, die mithilfe von »Zaubertricks« Geld stehlen.

[12] Diese nahmen insbesondere in der *Geto-Tsaytung* in Litzmannstadt viel Raum ein. Siehe etwa Urteile des Schnellgerichts unter Nennung der Delikte und des Strafmaßes: APŁ PSŻ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 3, 21. 3. 1941, Orig. S. 4, *Geto-Tsaytung* Nr. 5, 4. 4. 1941, S. 10.

dingungen der »Lebenswelt Ghetto« begründet lagen und zuvor nicht als kriminell galten. Im Ghetto Wilna berichtete etwa die *Geto-Yedies* am 14. März 1943 über folgenden Fall: Die Ghettobewohnerin Ema Z. war nicht zur Arbeit erschienen und daraufhin von der Ghettopolizei zu einer Haftstrafe verurteilt worden. An ihrer Stelle ließ sich ein anderer Ghettobewohner verhaften. Der »Betrug« wurde entdeckt, weil der zuständige Ghettopolizist sich wunderte, dass es sich bei dem Delinquenten um einen Mann und nicht, wie im Arrestbefehl vermerkt, um eine Frau handelte. Die Angelegenheit wurde an das Gericht verwiesen, beide Bewohner wurden zu einer Haftstrafe von einer Woche, Ema Z. zusätzlich zu einer Geldstrafe verurteilt.[13]

Deutsche Forderungen und ihre Überführung in die ghettointerne Zuständigkeit

Eine Trennung zwischen »deutschen« und »ghettointernen« Kriminalitätsdefinitionen ist nur bedingt möglich, weil das Handeln der Judenräte davon bestimmt war, deutsche Forderungen zu erfüllen, um so das Überleben der Ghettogemeinschaft zu gewährleisten. Insofern flossen sie immer auch in den »ghettointernen Normenkatalog« ein. Ob und wie die Judenräte dies in den Bekanntmachungen, etwa mit dem Verweis »auf Anordnung der deutschen Behörden«, kenntlich machten, verweist darauf, welche deutschen Forderungen sie zu welchem Zeitpunkt zu ihrem »eigenen Anliegen« machten.[14]

Die Bekanntmachungen, die direkt nach der Einrichtung des Ghettos in Litzmannstadt verkündet wurden, gingen unmittelbar auf deutsche Befehle zurück und bezogen sich zunächst auf die Verankerung der Ghettogrenze. So hieß es in der Bekanntmachung vom 8. Mai 1940: »Gemäss § 2 der vom Herrn Regierungspräsidenten für den Re-

---

[13] GFH, Collections Section, 554, *Geto-Yedies* Nr. 30, 14. 3. 1943, Bl. 6.

[14] Rückschlüsse, die sich aus den überlieferten Bekanntmachungen ergeben, stehen unter Vorbehalt. So kann vor allem für Wilna und Warschau in Anbetracht der wenigen Bekanntmachungen häufig nicht mit Gewissheit gesagt werden, ob thematische Schwerpunkte lediglich aus der Überlieferung spezifischer Bekanntmachungen resultieren. Aufgrund der Quellenlage rücken im Folgenden vor allem die Bekanntmachungen Rumkowskis in den Fokus. Im Vergleich mit einigen Beispielen aus den Ghettos Warschau und Wilna können Besonderheiten verdeutlicht werden.

gierungsbezirk Litzmannstadt am 14. 2. 1940 erlassene Pol. Verordnung ist Juden das Verlassen ihres Wohnortes bei Strafe verboten. Ich bestimme hiermit, dass das Ghettogebiet in Litzmannstadt als ›Wohnort‹ im Sinne dieser Pol. Verordnung anzusehen ist.«[15] Unterzeichnet wurde die Bekanntmachung sowohl vom Polizeipräsidenten und SS-Brigadeführer Johannes Schäfer als auch von Rumkowski als Judenratsvorsitzendem. Zu diesem Zeitpunkt wurde also die deutsche Urheberschaft noch explizit kenntlich gemacht. Und am 9. Juli 1940 war etwa auf einem Plakat zu lesen: »Auf Anordnung der Behörden gebe ich bekannt, dass es *strengstens* untersagt ist, dass sich Leute, die innerhalb des Ghettos wohnen, mit Personen, die ausserhalb des Ghettos sich befinden, ueber den Drahtzaun hinweg […] *unterhalten.*«[16]

Obwohl die Deutschen explizit die Strafverfolgung des Schmuggels verlangten, thematisierte Rumkowski dies in den Bekanntmachungen nur selten. Dies könnte auf seine Ambivalenz in dieser Sache zurückzuführen sein: Einerseits brachten die Schmuggler kostbare Lebensmittel ins Ghetto und leisteten so einen Beitrag zu dessen Versorgung.[17] Andererseits drohten jederzeit tödliche kollektive Strafen; zudem erschossen deutsche Wachposten regelmäßig (vermeintliche) Schmuggler an der Ghettogrenze.[18] Nachdem die deutschen Behörden Rumkowski Nachlässigkeit bei der Verfolgung des Schmuggels vorgeworfen hatten, wandte er sich im Frühjahr 1941 in der *Geto-Tsaytung* an die Ghettogemeinschaft: »Das unnötige Spazierengehen bei den Drähten schafft den besten Schutz für die unverantwortlichen Schmuggler, welche deren eigener Taschen-Interessen zuliebe, sich für keine Sache abstellen, mag das mit Lebensgefahr für unschuldige Menschen verboten sein.«[19] Der Judenratsvorsitzende drohte hier den Schmugglern nicht unmittelbar mit Strafen, sondern appellierte an die

---

15 ŻIH, RG 205/219, Bekanntmachung, 8. 5. 1940, Bl. 92.

16 YVA, O-34/84, Bekanntmachung Nr. 78, 9. 7. 1940 (Hervorheb. im Orig.).

17 Der Ghettobewohner Jakub Poznański berichtet etwa in seinem Tagebuch, dass vor allem in den ersten Monaten des Ghettobestehens große Warenmengen auf dem Schmuggelwege ins Ghetto gelangten. Poznanski, Tagebuch, S. 52.

18 Siehe etwa den Eintrag Feuchert, Chronik 1941, 26. 3. 1941, »Chana Lewkowicz erschossen. Der angebliche Grund: Schmuggel«, S. 99; weitere Meldung: 1. 4. 1941, S. 110.

19 APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 7, 17. 4. 1941, S. 2. Ähnlich bereits APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 2, 14. 3. 1941, S. 3.

Bewohner, die den Schmuggel durch das Entlanglaufen an der Ghettogrenze unbewusst ermöglichten.

In Wilna war die Haltung des Judenrates gegenüber dem Schmuggel ebenfalls ambivalent. Dies trat dort jedoch weniger in Bekanntmachungen zutage als vielmehr in der Praxis der Ghettopolizei.[20] Neben dem Verbot, das Ghetto zu verlassen, wurde in Wilna von den Deutschen mit Nachdruck die Kennzeichnungspflicht eingefordert. Hier war es ab Dezember 1941 Jakub Gens, der als Chef der Ghettopolizei entsprechende Befehle in eigenem Namen unter Androhung ghettointerner Sanktionen ausgab: »Jede Person, die im Ghetto ohne Davidstern angetroffen wird, wird mit einer Geldstrafe von 5 Rubel bestraft […]. Es ist streng verboten, das Ghetto ohne gelben Schein oder Sondererlaubnis des Chefs der Ghettopolizei zu verlassen«; »diejenigen die versuchen, das Ghettotor zu passieren, werden mit einer Geldstrafe von 10 Rubel bestraft.«[21]

Obgleich auch die Bewohner im Ghetto Litzmannstadt verpflichtet waren, die »Abzeichen« zu tragen, bedurfte es dort keiner expliziten Bekanntmachung des Judenrats. Im Vergleich zu Wilna, wo die Kennzeichnungspflicht erst kurz vor der Ghettoisierung eingeführt wurde, war die jüdische Bevölkerung im besetzten Polen bereits mehrere Monate vor Einrichtung der Ghettos mit den diesbezüglichen deutschen Rechtsvorstellungen konfrontiert worden.

Auch innerhalb der Ghettogemeinschaften sollten deutsche Ordnungsvorstellungen durchgesetzt werden, wie etwa die Sperrstunden und Verdunkelungsvorschriften. Im Hinblick auf dementsprechende Anordnungen ist in Rumkowskis Bekanntmachungen ein Wandel zu verzeichnen. Kurz nach deren Einführung, im Oktober 1940, erwähnte er noch den ausschlaggebenden Gestapo-Befehl,[22] was in weiteren Bekanntmachungen zu Sperrstunden und allgemeinen Gehsperren[23]

---

20 Hierzu ausführlicher das Kapitel »Die jüdische Polizei als Exekutivorgan«.

21 Befehl der Ghettopolizei, Nr. 22 vom 6. 12. 1941, abgedruckt in: Kruk, The Last Days, 22. 12. 1941, S. 136.

22 YVA, O-34/141, Bekanntmachung Nr. 133, 4. 10. 1940.

23 Die allgemeinen Gehsperren wurden meist im Rahmen geplanter Deportationen verhängt, um die zur »Entsendung« bestimmten Personen aufzufinden. So werden die Deportationen, die in der Woche vom 5. bis zum 12. September 1942 durchgeführt wurden, auch als »Aktion Gehsperre« bezeichnet.

dann unterblieb.[24] Ähnliches galt für die Verdunkelung der Wohnungen und der Betriebe nach Beginn der Sperrstunde. Anfangs verwies Rumkowski noch auf die »Anordnung der *Behörde*«,[25] und die angedrohten Strafen wurden sehr allgemein formuliert.[26] Ab 1941 wurde mit der Sperrung des Stroms gedroht,[27] und 1944 hieß es dann: »Nichtbeachtung der Verdunklungsvorschriften in den Wohnungen wird mit Arrest und Sperrung des Lichtstromes bestraft, während die für die Verdunklung in den Abteilungen, Werkstätten und Fabriken verantwortlichen Personen mit Arreststrafen belegt werden.«[28] Hier zeigt sich die Überführung deutscher Befehle in die ghettointerne Zuständigkeit. Weil Verstöße zu einer Gefahr für die Ghettogemeinschaft werden konnten, wurde das Einhalten der Regeln zu Rumkowskis eigenem Anliegen. Auch in Wilna ordnete Gens als Polizeichef im Ghetto Verdunkelungsvorschriften und das Einhalten der Sperrstunde an und drohte mit strengen Bestrafungen durch die Ghettopolizei.[29]

Im Unterschied dazu war die sogenannte Grußpflicht eine Regel, die in allen Ghettos durchgehend als explizit deutsche Anordnung vermittelt wurde. Rumkowski verfasste im Mai 1942 ein Schreiben an die Ghettobewohner, in dem er die Grußpflicht gegenüber allen deut-

---

[24] YVA, O-34/402, 5. 9. 1942, ŻIH, RG 241/541, Bekanntmachung Nr. 382, 12. 9. 1942, Aufhebung der am 5. 9. 1942 verhängten allgemeinen Gehsperre; ŻIH, RG 241/557, Bekanntmachung Nr. 411, 18. 2. 1944, betr. Vollkommene Gehsperre in Zusammenhang mit der Entsendung von 1600 Arbeitern nach ausserhalb des Ghettos.

[25] ŻIH, RG 241/437, Bekanntmachung Nr. 244, 4. 4. 1941 (Hervorheb. im Orig.); ŻIH, RG 241/464, Bekanntmachung Nr. 287, 1. 7. 1941. Neben der Forderung nach Verdunkelung der Fenster wurde hier ebenso das Verbot ausgesprochen, nach Beginn der Sperrstunde »auf den Strassen und Höfen Zigaretten zu rauchen«, sowie der richtige Umgang mit Taschenlampen beschrieben.

[26] So beinhalteten sie z. B. lediglich die Ankündigung, dass »die Strafe im Falle der Nichteinhaltung […] sehr gross« sei. ŻIH, RG 241/437, Bekanntmachung Nr. 244, 4. 4. 1941 (Hervorheb. im Orig.). Siehe auch APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 7, 17. 4. 1941, S. 2.

[27] »Zuwiderhandlungen werden strengstens bestraft, und der elektrische Lichtstrom abgesperrt«. ŻIH, RG 241/497, Bekanntmachung Nr. 330, 8. 11. 1941.

[28] ŻIH, RG 241/561, 2. 5. 1944. Die Haftung von Hausvorstehern und Hausverwaltern wird ab 1942 genannt: YVA, O-34/401, Aufruf, 31. 8. 1942.

[29] YIVO 223/16, Befehl Nr. 26, Jakob Gens, Chef der jüdischen Polizei, 24. 3. 1942. Siehe auch Kruk, The Last Days, 24. 3. 1942, S. 248.

schen Beamten und Uniformträgern vorschrieb.[30] Zwei Wochen später wurde sie, aufgrund nachlässiger Beachtung, nochmals mit Nachdruck in Erinnerung gerufen.[31]

Auch in Wilna ordnete der Judenrat die Grußpflicht an, wobei in einer Bekanntmachung sowie in der Ghettozeitung auf den Urheber der Forderung verwiesen wurde.[32] Dem Befehl wurde nochmals Nachdruck verliehen, nachdem sich Murer darüber beschwert hatte, dass die Bewohner ihm nicht nachkämen.[33]

Zahlreiche weitere deutsche Befehle, die keine deutschen Kerninteressen berührten, wurden in Wilna vom Judenrat mit Verweis auf die deutschen Urheber per Bekanntmachung übermittelt. Hierzu gehörten sowohl Regeln, die Ghettobewohnerinnen verboten, sich zu schminken und zu »elegant« zu kleiden,[34] das Verbot von Schwangerschaften[35] wie auch das auf Druck von Murer verkündete Rauchverbot in den Räumen des Judenrates, das gleichzeitig eine Verbannung von jeglichem brennbaren Material bedeutete.[36] Befehle dieser Art wurden im Ghetto Wilna offenbar weitaus häufiger als in Litzmannstadt und Warschau entweder direkt von den deutschen Besatzern ver-

---

30 Dabei wurden auch genaue Anweisungen erteilt, wie zu grüßen sei. Feuchert, Chronik 1942, 24. 5. 1942, S. 230.

31 YVA, O-34/396, Bekanntmachung Nr. 387, 27. 6. 1942. Weitere Erinnerungen erfolgten 1944, siehe ŻIH, RG 241/552, Bekanntmachung Nr. 406, 6. 1. 1944, sowie ŻIH, RG 241/556, Bekanntmachung Nr. 410, 16. 2. 1944 – auch hier mi der Formulierung »auf Anordnung der Behörde«.

32 YIVO, RG 223/32, Meldung Nr. 87, 3. 12. 1942, durch den Ghettovorsteher Gens.

33 GFH, Collections Section, 554, *Geto-Yedies* Nr. 15, 30. 11. 1942, Bl. 1.

34 YIVO, RG 223/29, Bekanntmachung Ghettovorsteher und Polizei-Chef Gens, 3. 10. 1942.

35 Nach Kruk, The Last Days, 10. 11. 1942, S. 408. Ab Februar 1942 hatten die Deutschen Schwangerschaften im Ghetto Wilna verboten; für Mutter und Kind drohte die deutsche Todesstrafe. Die Frauen versteckten mit Unterstützung der Gesundheitsabteilung neugeborene Kinder an geheimen Orten. Leah Preiss schreibt auch über Fälle, in denen Ghettopolizisten schwangere Frauen zur Abtreibung gedrängt hätten. Vgl. Preiss, »Women's Health«. Hierzu auch Sutzkever, Wilner Getto, S. 57f., sowie Ben-Sefer, »Forced Sterilization and Abortion«, S. 168.

36 Verkündet von Gens, auf Befehl von Murer. Hierzu auch Kruk, The Last Days, 5. 3. 1943, S. 471.

kündet oder von den Judenräten unter Berufung auf den deutschen Wortlaut weitergegeben.

Eine Vielzahl von Bekanntmachungen resultierte aus den deutschen Kerninteressen an Wertgegenständen und Arbeitskräften. Der Judenrat in Litzmannstadt machte die Beschlagnahmung von Wertgegenständen zu seinem eigenen Anliegen, weil er hoffte, dadurch die Versorgung und das Überleben der Gemeinschaft sichern zu können. Dies schlug sich auch in entsprechenden Anordnungen nieder, die Rumkowski ohne den Hinweis unterzeichnete, dass dies auf Verlangen der Deutschen geschehe.[37] Mittels Bekanntmachungen versuchte er, die Ghettoinsassen zur freiwilligen Abgabe von Wertgegenständen zu bewegen, indem er Straffreiheit zusicherte, obwohl der Besitz etwa von Gold oder Fremdwährungen bereits verboten war.[38] In diesem Fall hoffte er, sein Anliegen nicht wie üblich durch das Androhen von Sanktionen, sondern mit »Belohnungen« durchsetzen zu können.[39]

Während Rumkowski in Litzmannstadt im Juni 1942 die Ghettobewohner dazu aufforderte, Pelze bei seinen Banken im Ghetto abzuliefern,[40] hatte in Warschau der deutsche Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk im Dezember 1941 die Abgabe von Pelzen per Bekanntmachung unter Androhung strenger Strafen befohlen: »Juden, die sich nach Ablauf der Ablieferungen noch im Besitz von ablieferungswürdigen Gegenständen befinden, werden erschossen.«[41] Ähnlich scharfe Drohungen ergingen auch in Wilna: Am 28. Dezember 1941 gab der Judenrat den deutschen Befehl zur Ablieferung von Pelzen an die

---

37 YVA, O-34/146, Bekanntmachung Nr. 138, 11. 10. 1940; YVA, O-34/231, Bekanntmachung Nr. 222, 27. 2. 1941; ŻIH, 241/490, Bekanntmachung Nr. 322, 2. 11. 1941; YVA, O-34/398, Bekanntmachung Nr. 389, 8. 7. 1942.

38 YVA, O-34/146, Bekanntmachung Nr. 138, 11. 10. 1940 (Hervorheb. im Orig.); YVA, O-34/231, Bekanntmachung Nr. 222, 27. 2. 1941; ŻIH, RG 241/490, Bekanntmachung Nr. 322, 2. 11. 1941; YVA, O-34/398, Bekanntmachung Nr. 389, 8. 7. 1942.

39 Anders agierte das Sonderkommando (später Sonderabteilung), das seit Juni 1940 Wertgegenstände im Ghetto »aufspürte« und dabei vor allem unter dem Leiter Dawid Gertler brutale Methoden bis hin zu Folter anwandte. Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 108.

40 ŻIH, 241/311, Bekanntmachung Nr. 385, 10. 6. 1942.

41 ŻIH, 24. RING II/144, 25. 12. 1941.

Ghettobewohner weiter und drohte, im Sinne der Deutschen, mit Erschießung bei Nichtbefolgung.[42]

Angesichts der hohen Priorität, die Rumkowski im Ghetto Litzmannstadt der »Rettung durch Arbeit« einräumte, bezogen sich viele seiner Bekanntmachungen auf die Organisation der ghettointernen Arbeitssphäre. Am 26. Oktober 1940 war zum Beispiel im Ghetto zu lesen: »Infolge der grossen Arbeitsaufträge für meine Schneiderwerkstätten und Wäschenähereien werden dringendst Nähmaschinen benötigt. Ich fordere daher alle Personen, ganz gleich, ob Arbeiter oder Privatpersonen, auf, die in ihrem Besitz befindlichen Nähmaschinen aufzugeben und sie leihweise zur Verfügung zu stellen. Diejenigen, die ihre Nähmaschinen […] nicht freiwillig zur Verfügung stellen, werden bestraft und deren Nähmaschinen beschlagnahmt.«[43] Neben der Abgabe von benötigten Arbeitsgeräten befahl Rumkowski unter Androhung von Strafe auch die Registrierung der »arbeitsfähigen« Ghettobewohner.[44]

Als die Deutschen Anfang 1942 Kontingente für die »Arbeitstransporte« forderten, rief Rumkowski die für die »Aussiedlung« bestimmten Ghettoinsassen persönlich auf, pünktlich zu erscheinen – ansonsten würden sie *»zwangsweise geholt«* werden und dürften kein Gepäck mitnehmen.[45] Mit Nachdruck warnte er im Januar 1942 davor, die für die Deportation ausgewählten Menschen zu verstecken. In diesem Fall würden auch die Unterschlupf gewährenden Familien sowie die Hauswächter »ausgesiedelt« werden.[46]

---

[42] Erwähnt bei Kruk, The Last Days, 28. 12. 1941, S. 144; zur Wiederholung des Befehls durch die Ghettopolizei, Befehl Nr. 28, 31. 12. 1941, abgedruckt in: Kruk, The Last Days, 31. 12. 1941, S. 148. Der deutsche Befehl vom November/Dezember 1941 stand auch im Kontext des deutschen Überfalls auf die Sowjetunion: Die Pelze sollten den deutschen Truppen zur Verfügung gestellt werden.

[43] ŻIH, 241/357, Bekanntmachung Nr. 148, 26. 10. 1941 (Hervorheb. im Orig.).

[44] YVA, O-34/285, Bekanntmachung Nr. 285, 29. 6. 1941: Meldung Männer beim Arbeitsamt, ŻIH, 241/462, Bekanntmachung Nr. 285: Meldung aller Männer, die Unterstützung beziehen bei der Arbeitseinsatzabteilung, ansonsten Verlust der Unterstützung und Bestrafung; ŻIH, 241/469, Bekanntmachung Nr. 294, 27. 6. 1941: Meldung aller Männer, die Unterstützung beziehen bei der Arbeitseinsatzabteilung, sonst Verlust der Unterstützung und Bestrafung.

[45] YVA, O-34/362, Bekanntmachung Nr. 355, 14. 1. 1942 (Hervorheb. im Orig.); YVA, O-34/379, Bekanntmachung Nr. 371, 22. 3. 1942.

[46] YVA, O-34/362, Bekanntmachung Nr. 355, 14. 1. 1942 (Hervorheb. im Orig.).

Im Unterschied zu Rumkowski hatte der Judenratsvorsitzende Czerniaków in Warschau den vor der Einrichtung des Ghettos eingeführten Arbeitszwang unter deutlichem Verweis auf den deutschen Befehl weitergegeben: »Aufgrund der Verordnung des Generalgouverneurs vom 26. Oktober 1939 über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements, wie auch aufgrund der zweiten Durchführungsvorschrift vom 12.XII. 1939 und der Aufforderung des Kommissarischen Bürgermeisters der Stadt Warschau vom 27. I. 1940 macht der Obmann des Judenrates bei der Jüdischen Kultusgemeinde folgendes bekannt: Sämtliche Juden männlichen Geschlechts vom vollendeten 12-ten bis z. vollendeten 60-ten Lebensjahr sind verpflichtet, in folgenden Terminen persönlich sich zu melden, um in die Kartei der dem Arbeitszwang unterliegenden Personen eingetragen zu werden.«[47]

Während der Vorbereitung der ersten »Umsiedlungen« gab Czerniaków dann am 22. Juli 1942 bekannt, dass Ghettobewohner, die in deutschen Betrieben tätig waren, weiterhin ihrer Arbeit nachgehen sollten,[48] und drohte: »Wer dieser Anordnung nicht nachkommt, kann schärfster Strafe gegenwärtig sein.«[49] Auch dabei verwies er explizit auf den deutschen Befehl. Czerniaków nahm also die deutschen Forderungen nach jüdischen Arbeitskräften bei gleichzeitiger Auslieferung der »Unproduktiven« nicht »bedingungslos« in einen »ghettointernen Normenkatalog« auf.

Ähnlich konsequent wie Rumkowski in Litzmannstadt erklärte der Judenrat in Wilna die Sicherung der »Ghettoproduktivität« zu seiner zentralen Aufgabe. So verkündete etwa die Arbeitsabteilung beim Judenrat im Januar 1942 in eigenem Namen: »Wir warnen die Arbeiter davor, ihre Arbeitsplätze zu verlassen, sonst droht ihnen eine Strafe. Im Falle dessen, dass ein Arbeiter sich nicht zur Arbeit einfinden kann, muss er eine Begründung mit Nennung der Ursache bei der Arbeitsabteilung vorlegen.«[50] Entsprechende Regeln schienen jedoch nicht die erwünschte Wirkung zu erzielen. Im April 1942 wiederholte Ge-

---

47 ŻIH, Bernard Mark Collection/478, Brief Czerniaków, Aufforderung an die jüdische Bevölkerung der Stadt Warschau vom 29. 1. 1940.

48 ŻIH, 52. RING II/186, 22. 7. 1942, Bl. 2.

49 Ebenda.

50 YIVO, RG 223/34, Meldung Nr. 108, vom 31. 1. 1942, von der Arbeitsabteilung beim Judenrat an alle Arbeiter.

bietskommissar Murer persönlich in einer Bekanntmachung, dass das Verlassen der Arbeitsstelle unter Strafe stehe.[51] Dass die Ghettobewohner trotz der deutschen und ghettointernen Befehle der Arbeit fernblieben, deutet darauf hin, dass sie, nachdem bereits Tausende Bewohner in Ponar erschossen worden waren, nicht mehr an die Strategie der »Rettung durch Arbeit« glaubten. Ab Januar 1943 drohte Gens damit, in Zukunft »Arbeitsdeserteure« mit Peitschenhieben zu bestrafen. Zusätzlich müssten sie im Ghettogefängnis eine Haftstrafe absitzen – und würden beim zweiten Mal an die Litauer und Deutschen ausgeliefert werden.[52]

Ghettointerne Regeln und Sanktionen

Mithilfe seiner Bekanntmachungen regelte Rumkowski auch Lebensbereiche im Ghetto, die sich nicht auf den ersten Blick aus den deutschen Kerninteressen ergaben. Er informierte zum Beispiel über neu eingerichtete Institutionen und Regularien und klärte über damit einhergehende Pflichten auf. Häufig drohte er dabei mit strengen Sanktionen, sollten seine Regeln nicht befolgt werden. Dies galt etwa für die Organisation der ghettointernen Lebensmittelverteilung wie auch für die Zuweisung von Wohnraum. So wurden die Bewohner am 6. Juni 1940 per Bekanntmachung aufgefordert, sich für die Lebensmittelzuteilungen zu registrieren. Weiter hieß es: »Sollte das Registrieren nunmehr unterbleiben, verlieren die Betreffenden nicht nur das Anrecht auf Lebensmittelzuteilung, sondern werden ausserdem noch *bestraft*.«[53]

Per Polizeiverordnung hatten die Deutschen den Judenrat im Februar 1940 mit den Umsiedlungsangelegenheiten betraut.[54] Als auf-

---

51 GFH, 7361, Gebietskommissar der Stadt Wilna Murer, 7. 4. 1942.

52 Nach Kruk, The Last Days, 21. 1. 1943, S. 453.

53 ŻIH, 205/219, Bekanntmachung Nr. 56, 6. 6. 1940, Bl. 158 (Hervorheb. im Orig.).

54 YVA, O-34/10, Aufruf Nr. 4, nicht datiert, Ausführung der Polizeiverordnung vom 8. 2. 1940. Hier wurde festgelegt, dass die Überweisung der Juden in das »Wohngebiet« nur durch den Judenrat bzw. die Umsiedlungsabteilung erfolgen dürfe. Der eigenständige Umzug und das Mieten einer Wohnung ohne die Zustimmung des Judenrates wurden unter strenge Strafe gestellt. Wer sich dies zuschulden kommen lasse, werde »rücksichtslos ausgewiesen und polizeilich

grund der Einrichtung einer Straßenbahnlinie Anfang 1941 Bewohner in andere Teile des Ghettos umziehen mussten,[55] befahl Rumkowski, auf die Anweisungen seiner Umsiedlungskommission zu warten: »Ich muss […] verbieten, eigenmächtig umzuziehen, denn dieses wird sicher von unverantwortlichen Menschen ausgenutzt, um sich daraus Verdienste zu schaffen und dadurch würde ein kolossales Chaos entstehen. Diejenigen, die trotzdem eigenmächtig in eine andere Wohnung einziehen, werden zusammen mit allen Mietern der betreffenden Wohnung ausgesiedelt. Ausserdem werden in diesem Fall die Nahrungsmittelkarten *nicht* auf die neuen Adressen umgeschrieben, sodass die also *keine Lebensmittel* erhalten könnten.«[56] In Wilna versuchte Gens als Chef der Ghettopolizei im Dezember 1941 ebenfalls, die Zuweisung der Bewohner durch die Wohnungsabteilung mithilfe einer Bekanntmachung durchzusetzen: Ghettobewohner, die sich in Wohnungen begeben würden, die ihnen nicht offiziell vom Judenrat zugeteilt worden seien, würden aus dem Ghetto »verbannt« werden.[57]

Durch weitere Bekanntmachungen regelte Rumkowski die Registrierung der Ghettobewohner, einschließlich der Geburten, sowie den Ablauf von Begräbnissen im Ghetto.[58] Am 26. März 1940 befahl er die

---

bestraft«. Siehe auch YVA, O-34/19, Bekanntmachung Nr. 13, 8. 4. 1940, sowie O-34/32, Bekanntmachung Nr. 27, Erinnerung an vorhergehende Bekanntmachungen.

55 Zunächst war von den deutschen Behörden die Abtrennung eines Teils des Ghettogebiets geplant gewesen, zu der es aufgrund der Existenz zahlreicher Arbeitsressorts in diesem Teil nicht kam. Einige nichtarbeitende Bewohner mussten jedoch umziehen. Feuchert, Chronik 1941, 31. 1. 1941, Anm. 177, S. 357.

56 ŻIH, RG 241/407, Bekanntmachung Nr. 208, 1. 2. 1941 (Hervorheb. im Orig.). Siehe auch YVA O-34/323, 31. 10. 1941, bezüglich der Vergabe von Wohnungen an die »Neueingesiedelten«, die nur durch die Wohnungszuweisungsstelle vergeben werden dürften. Auch hier kündigte Rumkowski an, dass sie Wohnungsvermieter bei Missbrauch als Bestrafung aus ihrer Wohnung ausgesiedelt werden würden.

57 Befehl Nr. 26, Chef der Ghettopolizei, 18. 12. 1941, abgedruckt in: Kruk, The Last Days, 21. 12. 1941, S. 136.

58 ŻIH, RG 205/219, Verordnung Nr. 35, 9. 5. 1940, Bl. 96: Meldung beim Judenrat, sonst strenge Bestrafung; YVA, O-34/124, Bekanntmachung Nr. 117, 2. 9. 1940: Pflicht, Geburten innerhalb von sieben Tagen zu melden, ansonsten keine Lebensmittelkarten für die Kinder; ŻIH, RG 241/397, Bekanntmachung Nr. 192, 15. 1. 1941: Erfordernis, dass bei Begräbnissen zwei Zeugen die Identität des Begrabenen bestätigen müssten, sonst strenge Bestrafung.

Einrichtung der bereits erwähnten Hauskomitees binnen drei Tagen und drohte an: »Diejenigen, die meiner Aufforderung nicht Folge leisten, werden strengstens bestraft.«[59] In zahlreichen Vorschriften definierte er die Zuständigkeiten und Pflichten der Hauskomitees und Hausverwalter. Als Pflichten wurden ihre allgemeine Verantwortung für Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit in den Häusern sowie konkrete Aufgaben wie Schneeräumung benannt.[60] Sollten sie diesen nicht nachkommen, drohte dem jeweiligen Hausverwalter die sofortige Entlassung und der Entzug des Lohnes.

Ab Frühjahr 1941 verlangte der Judenratsvorsitzende von den Ghettobewohnern verstärkt, Strom zu sparen und den Gebrauch von Licht sowie von elektrischen Kochgeräten einzuschränken. Am 3. März 1941 hieß es zum Beispiel: Es »dürfen Glühbirnen mit höherer Wattzahl als 15 Watt in einem Wohnraum nicht gebrannt werden«; er ließe Kontrollen durchführen und bei entsprechenden Vergehen das Licht abstellen.[61] Hintergrund dieser Vorgaben war, dass die deutsche Ghettoverwaltung Rumkowski den Elektrizitätsverbrauch im Ghetto in Rechnung stellte und die Preise fortwährend erhöhte.[62]

Rumkowski versuchte, mit dem Aufbau einer ghettointernen Verwaltung deutsche Forderungen effektiv zu erfüllen und die Versorgung der Ghettogemeinschaft sicherzustellen. Dementsprechend stellten Verstöße gegen »seine« Ghettoeinrichtungen das Funktionieren des »Ghettosystems« infrage und konnten somit in letzter Konsequenz bedeuten, dass sich die deutschen Besatzer gegen die weitere Aufrechterhaltung des Ghettos entschieden.

---

59 ŻIH, RG 205/219, Aufforderung 7, 26. 3. 1940, Bl. 20.

60 ŻIH, Festlegung der Aufgaben bzgl. Reinigung: ŻIH, RG 205/219, Aufforderung Nr. 8, 27. 3. 1940, Bl. 22; ŻIH, RG 241/401, Verordnung Nr. 198, 18. 1. 1941.

61 ŻIH, RG 241/424, Bekanntmachung Nr. 235, 3. 3. 1941. Siehe auch ŻIH, RG 205/237, Rundschreiben, an die Leiter in den Brot- und Milchverteilungsstellen, 10. 3. 1941, Bl. 27; ŻIH, RG 205/234, Rundschreiben an alle Abteilungen, Werkstätten und Fabriken, 21. 1. 1943, Bl. 10.

62 Zur Abrechnung der Elektrizität durch die deutsche Ghettoverwaltung vgl. Alberti, Die Anfänge, S. 219. Zur Erhöhung der Strompreise etwa Feuchert, Chronik 1942, 19. 5. 1942, S. 210. Die deutschen Besatzer mahnten 1942 auch die Stadtverwaltung, »den Verbrauch an Brennstoffen, Strom und Gas so niedrig wie nur irgend möglich zu halten.« USHMM, RG 05.008, Verwaltungsbericht für die Monate Oktober bis Dezember 1942, 14. 1. 1943, S. 3, Bl. 103.

Darüber hinaus definierte Rumkowski mehrere Handlungen als kriminell, die aus seiner Sicht einen »Schaden für die Ghettoallgemeinheit« bedeuteten. Zum Beispiel rügte er ab 1940 das »unberechtigte Beziehen von Fürsorgeleistungen«, die seit September 1940 diejenigen bekamen, die keine Arbeit hatten. Dies war vor allem unmittelbar nach der Einrichtung des Ghettos der Fall, als viele noch nicht in die Arbeitssphäre eingegliedert worden waren.[63] Unwahre Angaben sollten *»strengstens bestraft«* werden. Rumkowski forderte, derartige Anträge sofort zurückzuziehen, und drohte, die Namen dieser Menschen *öffentlich* bekannt zu geben[64] und den entsprechenden Personen das Recht auf Unterstützung zu entziehen.[65] Als »Betrug« wurde auch angesehen, wenn sich eine Person als unterstützungsberechtigt registrieren lasse, obwohl sie noch über Wertgegenstände verfüge. Wer die Unterstützung missbrauche, dessen Wertgegenstände würden beschlagnahmt; die entsprechende Person müsse die gesamte Unterstützungsleitung zurückzahlen und würde drastisch sanktioniert.[66] In der *Geto-Tsaytung* führte Rumkowski aus: »Die Unterstützung ist für alle, welche keine andere Erwerbsquelle haben, und nicht für Faulenzer oder für diejenigen, die Waren- und Wertsachen haben. Diese Personen sind verpflichtet, diese in meinen berechtigten Einkaufstellen zu verkaufen und von dem Geld zu leben und nicht auf Rechnung der Gemeinde.«[67]

Der Vorwurf, »auf Kosten der Gemeinschaft zu leben«, war gravierend: In dem Maße, in dem die »Produktivität« des Ghettos aus Rumkowskis Perspektive über Leben und Tod der Bewohner entschied, räumte er deren Arbeitsfähigkeit höchste Priorität ein. »Arbeit im Ghetto« sollte ihnen das Überleben sichern; diejenigen, die nicht arbeiten konnten, mussten von den Arbeitern »mitgetragen« werden.[68]

---

63 Im September 1940 bekamen 60 000 Erwachsene je neun Mark monatlich, 15 000 Kinder bis 14 Jahre und 7000 Erwachsene über 60 Jahre je zehn Mark. Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 185.

64 YVA, O-34/144, Bekanntmachung Nr. 136, 11. 10. 1940 (Hervorheb. im Orig.).

65 ŻIH, 241/338, Bekanntmachung Nr. 125, 20. 9. 1940.

66 APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 14, 15. 7. 1941, S. 1. Entsprechende Fälle wurden vor dem ghettointernen Gericht verhandelt und die Urteile anschließend in der *Geto-Tsaytung* veröffentlicht. APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 13, 20. 6. 1941, S. 3.

67 APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 14, 15. 7. 1941, S. 1.

68 Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 120f.

Eine »unrechtmäßige« Inanspruchnahme der Unterstützung und damit der ohnehin knappen Ressourcen der Ghettogemeinschaft gefährdete insofern das Überleben. Um Missbrauch vorzubeugen, setzte Rumkowski Inspektoren ein, die die Wohnungen der sich um Unterstützung bewerbenden Ghettobewohner in Augenschein nahmen.[69]

Ab 1941 musste Rumkowski seine Aufmerksamkeit einem weiteren Delikt widmen: der Verwendung von Lebensmittelkarten von Kranken.[70] Strenge Strafen drohten nicht nur jenen, die deren Karten nutzten, sondern auch den Kranken, die vor ihrer Einlieferung in ein Krankenhaus – entgegen den Bestimmungen des Judenrates – ihre Karten nicht abgaben.[71] 1942 äußerte sich dieses Delikt noch in einer weiteren Form: Nachdem die Gestapo im September 1942 über 15000 Menschen deportiert hatte, wurden deren Lebensmittelkarten weiterhin verwendet. Angesichts dessen sah sich Rumkowski zu einer strengen Rüge veranlasst.[72] Ghettobewohner, die Karten von Deportierten nutzten, sollten erfasst und »strengstens bestraft« werden.[73] Dass Rumkowski gezwungen war, diese Praktiken als Delikte zu definieren, lag an der Versorgungssituation des Ghettos. Die geringe Menge an Lebensmitteln, die die Deutschen zuteilten, richtete sich nach der Anzahl der Ghettoinsassen. Nach Deportationen reduzierten sie die Lebensmittellieferungen gemäß der Anzahl der Deportierten. Wenn Einzelne nun mithilfe fremder Essenskarten mehr Lebensmittel erhielten, als ihnen eigentlich zustand, konnten andere Bewohner nicht mehr ihre vollständigen Rationen bekommen.

Der Deliktdefinition lag also ein spezifisches Verständnis des Verhältnisses von Egoismus und Allgemeinwohl zugrunde. Aus »egoistischen« Motiven auf Kosten der Allgemeinheit zu leben, bedeutete unter den Bedingungen der Ghettoisierung, das Wohl aller Ghettobewohner und im Zweifelsfall ihr Leben zu gefährden – und war damit aus Rumkowskis Sicht kriminell.

---

69 Vgl. ebenda, S. 185. Über seine Arbeit als Inspektor im Ghetto hinterließ der Schriftsteller Józef Zelkowicz mehrere Berichte. Zelkowicz, »A Bruise and a Welt in Every Dwelling«.

70 ŻIH, 241/398, Bekanntmachung Nr. 193, 15. 1. 1941.

71 Ebenda. Es wurde angedroht, dass der Ordnungsdienst die Karten abholen und die betreffenden Personen mit Arrest bestrafen würde.

72 YVA, O-34/405, Bekanntmachung Nr. 393, 13. 9. 1942; YVA O-34/406, Bekanntmachung Nr. 394, 17. 9. 1942.

73 YVA O-34/406, Bekanntmachung Nr. 394, 17. 9. 1942.

Im Kontext der Lebensmittelverteilung wurden weitere Delikte definiert. Ab der zweiten Hälfte des Jahres 1940 gab Rumkowski bekannt, dass den Hauskomitees das Einbehalten und der Weiterverkauf von zugeteiltem Essen verboten sei. Zuwiderhandlungen würden »mit einer Geldstrafe, Haft bis zu 3 Monaten oder mit beiden Strafen« belegt.[74] Betroffene sollten ihn durch Beschwerdebriefe über fehlende Lebensmittel und die dafür verantwortlichen Personen informieren. Der Judenratsvorsitzende warnte: »Die Vorsitzenden des Hauskomitees werden von mir so bestraft, dass sich solche Fälle bestimmt nicht mehr wiederholen.«[75]

Als Ende 1940 die Hauskomitees aufgelöst und die Verteilung der Lebensmittel zentral organisiert wurde, scheint es zu einer Häufung derartiger »Missbräuche« gekommen zu sein. Rumkowski verbot daraufhin auch den anderen Ghettobewohnern, mit Lebensmitteln aus den Zuteilungen der Verpflegungsabteilung zu handeln, sei es auf der Straße oder in Geschäften.[76] Entsprechende Missetäter bezeichnete er als »Lebensmittelwucherer und Spekulanten«.[77] Als Strafen drohte er die Beschlagnahmung der Lebensmittel, die Schließung der Läden und bei Wiederholung Haft an[78] und appellierte an die Ghettobewohner, den Ordnungsdienst von »Wucherpreisen« für Lebensmittel in Kenntnis zu setzen.[79]

Ärmeren Bewohnern war es erlaubt, einen Teil der Rationen weiterzuverkaufen, um sich andere Lebensmittel leisten zu können.[80] Einen »kriminellen Charakter« sah Rumkowski jedoch dann gegeben, wie er im Mai 1941 in der *Geto-Tsaytung* konkretisierte, wenn die Verkäufer aus egoistischen Motiven handelten, um sich zu bereichern. Hier erwähnte er nun auch Schmuggler. Verwerflich war der »Schleichhandel« aus seiner Sicht, sobald er »professionell« organi-

---

74 YVA, O-34/159, Bekanntmachung Nr. 151, 30. 10. 1941; YVA, O-34/182, Bekanntmachung Nr. 173, 4. 12. 1940.

75 YVA, O-34/175, Bekanntmachung Nr. 167, 20. 11. 1940.

76 YVA, O-34/185, Bekanntmachung Nr. 176, 8. 12. 1940; YVA, O-34/274, Bekanntmachung Nr. 273, 25. 5. 1941.

77 YVA, O-34/274, Bekanntmachung Nr. 273, 25. 5. 1941; siehe auch Feuchert, Chronik 1941, 21.–26. 5. 1941, S. 152 und 12. 1. 1941, S. 20f.

78 YVA, O-34/185, Bekanntmachung Nr. 176, 8. 12. 1940; YVA, O-34/274, Bekanntmachung Nr. 273, 25. 5. 1941.

79 YVA, O-34/143, Bekanntmachung Nr. 135, 11. 10. 1940.

80 APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 11–12, 30. 5. 1941, S. 2.

siert vonstattenging und nur der Gewinnsucht diente: »Wie es sich herausstellt, wird ein gewisser Teil Produkte, die von der Ration und auch von Diebstählen stammen, nicht von privaten Personen, welche sie wirklich benötigen, sondern von professionellen Wiederverkäufern, Spekulanten und Schleichhändlern, welche es verstehen, die Konjunktur auf verbrecherische Art auszunützen, gekauft. […] Ich erkläre deswegen noch einmal, dass ich eine solche Art Handel, der bezweckt, den letzten blutigen Pfennig von der Bevölkerung zum Eigennutz der Schleichhändler herauszureissen, vollständig ausrotten werde.«[81]

Die Ghettobewohner wiederum empörten sich wiederholt über die Lebensmittelverteilung durch den Judenrat. Sie beschuldigten Rumkowski und seine Mitarbeiter, sich an den Lebensmitteln zu bereichern, während der Großteil der Gemeinschaft unter Krankheit und Hunger leide.[82] Hier zeigte sich jedoch, dass sich die Ghettoinsassen auf keinerlei Instanz berufen konnten, um ihre eigenen moralischen Vorstellungen durchzusetzen. Nur der Judenratsvorsitzende war per deutscher Verordnung befugt, verbindliche ghettointerne Regeln zu formulieren.

Auch Rumkowskis Bestreben, die Gesundheit der Ghettobevölkerung aufrechtzuerhalten, führte zur Definition einer Vielzahl ungewöhnlicher und sehr unterschiedlicher Delikte. So verkündete er zum Beispiel am 16. Juli 1941 auf einem Plakat im Ghetto Litzmannstadt: »Ich warne […] zum letzten Male vor der Fabrikation u. dem Verkauf von Süßigkeiten und Zuckerwaren. Diejenigen, die nach wie vor die Zuckerwaren fabrizieren, werden von mir mindestens zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Außerdem werden die Waren sowie die Rohmaterialien und Fabrikationsgegenstände beschlagnahmt und eingezogen. Diejenigen, die bei dem Verkauf der Süßigkeiten und Zuckerwaren angetroffen werden, werden ebenfalls arrestiert und die Ware beschlagnahmt. […] Bei Kindern, die die Süßigkeiten und Zuckerwaren verkaufen, wird die Ware beschlagnahmt, die Eltern von mir bestraft u. verliert die Familie das Recht auf Unterstützung. Die Kinder, die alleinstehend sind, werden in diesem Falle in meine Erziehungs-

---

[81] Ebenda; Rumkowksi kündigte in der *Geto-Tsaytung* an, zur Bekämpfung dieser Delikte 80 OD-Männer abzustellen. Ebenda.

[82] Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 128f.; siehe zum Beispiel Sierakowiak, Ghettotagebuch, 7. 7. 1941, S. 63; Poznanski, Tagebuch, 3. 10. 1943, S. 158f.

anstalt bei dem Gefängnis gebracht.«[83] Unterzeichnet war die Bekanntmachung mit dem Namen »Chaim Rumkowski. Der Älteste der Juden in Litzmannstadt«.

Das Verbot, Lebensmittel privat herzustellen, bezog sich nicht nur auf Süßigkeiten. Am 12. November 1940 war auch folgende Bekanntmachung zu lesen: »Wie ich festgestellt habe, sind im Getto ausser meiner Wurstfabrik und den Wurstverkaufsstellen viele nichtlegalisierte Geschäfte, die ohne Erlaubnis selbst Wurst herstellen und verkaufen. Diese Wurst wird unhygienisch und mit ungesunden Präparaten hergestellt, und ist somit schädlich für die Gesundheit der Bevölkerung. Ich habe daher aus Gesundheitsrisiken beschlossen, die geheime Wurstfabrikation zu verbieten.«[84] Das Verbot sollte fünf Tage später, am 17. November 1941, in Kraft treten und folgende Strafen nach sich ziehen: die Beschlagnahmung der Waren, das Schließen der Läden und zudem die Bestrafung der Verkäufer.[85]

Rumkowski begründete die Verbote damit, dass diese Produkte die Gesundheit der Bevölkerung im Ghetto gefährden könnten. In der *Geto-Tsaytung* hieß es: »Die erwähnten unverantwortlichen schädlichen Elemente führen deren Arbeit in den ärgsten antisanitären Bedingungen aus und benützen gleichzeitig solche Substanzen, die für die Gesundheit schädlich sind und epidemische Krankheiten herbeiführen können, mit welchen ich ohne Unterlass kämpfe.«[86]

Die im Ghetto verbreitete Praxis, Holz »aus dem öffentlichen Raum« zu entwenden, um damit zu heizen, rügte der Judenrat nicht nur unter dem Aspekt des Diebstahls, sondern ebenfalls aus Gründen der Gesundheitsgefährdung, wie in einer Bekanntmachung vom 21. April 1941 deutlich wird: »Da täglich Holzteile ganzer Häuser und sogar erst neu eingerichtete oder ausgebesserte Aborte und Müllgruben verschwinden, sodass oft nur offene mit Fäkalien gefüllte Gruben verbleiben, bilden solche Diebstähle eine außergewöhnlich *große Ge-*

---

[83] YVA, O-34/292, Bekanntmachung Nr. 292, 18. 7. 1941. Ähnlich YVA, O-34/292, Bekanntmachung Nr. 292, 18. 7. 1941.

[84] YVA, O-34/168, Bekanntmachung Nr. 160, 12. 11. 1940.

[85] Ebenda.

[86] So erläutert in APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 15, 1. 8. 1941, S. 1: »wegen verbotenen Handelns mit Zuckerwaren-Ausarbeitungen«.

fahr für die Gettobevölkerung.«[87] Seuchen und Krankheiten könnten dadurch ausbrechen.

In der *Geto-Tsaytung* rügte er die »gesellschaftlichen Schädlinge« und warf ihnen vor, die Gemeinschaft im Ghetto zu gefährden. Sie zögen nicht in Betracht, dass sie »auf diese Weise […] ihre Nächsten mit Unglücksfällen bedrohen und dadurch verschiedenen Krankheiten und Epidemien herausrufen«.[88] Deshalb wurden Holzdiebstahl und Vandalismus als Verbrechen eingestuft und mit drei Monaten schwerer Zwangsarbeit und der Beschlagnahme des Holzes bestraft.[89] Der Judenrat setzte überdies zwei Kommissionen ein: eine sanitär-wirtschaftliche Kommission, die dafür sorgen sollte, die hygienischen Gefahren einzudämmen, und eine juristische, die einen speziellen Strafkodex für »Holzdiebe« entwickeln sollte.[90]

Das naheliegende Bestreben, Krankheiten zu vermeiden, hatte noch eine weitere Dimension: Das nationalsozialistische Bild von den »Juden als Seuchenträgern« hatte ihre gesellschaftliche Ausgrenzung bis zur Ghettoisierung begleitet. Deshalb stand die berechtigte Befürchtung im Raum, dass die Deutschen die Ghettogemeinschaft im Zuge der »Seuchenbekämpfung« ermorden würden, sollten tatsächlich Epidemien ausbrechen.[91]

Auch im Ghetto Warschau gab Ende August 1942 der zweite Judenratsvorsitzende Marek Lichtenbaum bekannt, dass »alle im jüdischen Wohnbezirk gelegenen Häuser und zwar sowohl Häuser für Gewerbezwecke als auch Wohnhäuser […] in gehöriger Sauberkeit zu

---

87 YVA, O-34/257, Bekanntmachung Nr. 252, 21. 4. 1941 (Hervorheb. im Orig.).

88 APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 4, 28. 3. 1941, S. 50. Die schlechten Lebensbedingungen lösten einen enormen Anstieg von Krankheiten und Sterblichkeit im Ghetto aus. Durch Krankheit und Hunger starben 43500 Menschen, fast 22 % aller Bewohner. Feuchert, Chronik 1942, S. 336.

89 YVA, O-34/257, Bekanntmachung Nr. 252, 21. 4. 1941. Verweis und Erinnerung auch in: APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 4, 28. 3. 1941, S. 50.

90 APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 8, 25. 4. 1941, S. 2.

91 Aus diesem Grund ordnete Rumkowski auch Impfungen an, sowohl für Ghettobewohner als auch für Haustiere. Siehe etwa ŻIH, RG 241/484, Bekanntmachung Nr. 313, 16. 10. 1941: Pockenimpfungen für Kinder, sonst Bestrafung mit Milch- und Lebensmittelkartenentzug. Auch: Maulkorbvorschrift für Hund wegen Tollwutgefahr: ŻIH, RG 241/291, Bekanntmachung Nr. 76, 2. 7. 1940.

halten« seien.[92] Wer dem nicht nachkomme, werde »zur strafrechtlichen Strafverantwortlichkeit gezogen«.[93] Eine besondere Verantwortung hierbei wurde den Hauswächtern zugeschrieben. Eine »Reinlichkeitswoche« im Januar 1943 ging zwar auf eine deutsche Anweisung zurück, der Judenrat betonte jedoch, dass deren Durchführung im Interesse aller Ghettobewohner liege, Krankheiten vorbeuge und somit ihr Leben schütze.[94] Die angedrohten Strafen sollten ghettointern verhängt werden, wobei die Inhalte vorerst offengehalten wurden: »Wer dagegen zuwiderhandelt, hat Zwangsmittel zu gewärtigen«[95] oder würde »streng bestraft werden«.[96]

Die meisten der wenigen überlieferten Bekanntmachungen des Warschauer Judenrates beziehen sich auf das Einhalten von »Sauberkeit und Hygiene« im Ghetto.[97] Obwohl sie auf deutsche Befehle zurückgingen, erfolgte auch hier eine Überführung in die ghettointerne Verantwortlichkeit. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Deutschen bereits Tausende von Ghettobewohnern deportiert, und der Judenrat wusste von ihren systematischen Mordplänen. Deshalb befürchtete er, dass der Ausbruch von Krankheiten und Seuchen die Hoffnung, wenigstens einen Teil der Ghettogemeinschaft retten zu können, schnell zunichtemachen würde.

Des Weiteren spielte der Tatbestand der »Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung« eine wichtige Rolle. Darunter fielen verschiedene

---

92 ŻIH 52. RING II/186, Der Judenrat in Warschau, Bekanntmachung 22. 7. 1942, Bl. 2.

93 Ebenda.

94 ŻIH 56. RING II/262, An die Bewohner des Jüdischen Wohnbezirks, 3. 1. 1943 (Polnisch und Jiddisch), Ankündigung der Reinlichkeitswoche vom 3. bis 9. 1. 1943.

95 ŻIH 56. RING II/262, Der Obmann des Judenrates in Warschau, Bekanntmachung (Deutsch und Polnisch), 23. 12. 1942, Ankündigung »Reinlichkeitswoche« vom 3. bis 9. 1. 1943.

96 ŻIH 57. RING II/263 Judenrat Warschau, Anweisungen bzgl. Durchführung der »Reinlichkeitswoche«, 29. 12. 1942.

97 Auch im Zusammenhang mit auftretenden Typhusfällen wurden strenge Regeln formuliert, die jedoch nicht im Original überliefert sind. Engelking/Leociak schreiben, gestützt auf Zeugnisse von Ghettobewohnern, dass das private Behandeln von Typhusfällen vor Herbst 1941 unter Androhung der Todesstrafe von den Deutschen verboten war; mit der Einrichtung ghettointerner ärztlicher Kommissionen wurden die Bestimmungen ab Herbst 1941 etwas gelockert. Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 288.

Handlungen, wie zum Beispiel das Verbreiten von Gerüchten. 1940 gab Rumkowski dazu einige Bekanntmachungen heraus.[98] So habe das Gerücht, dass die Sperrstunde ab 20 Uhr aufgehoben worden sei, dazu geführt, dass sich Ghettobewohner trotz Verbots auf die Straße begeben hätten.[99] Ein anderes Mal hätten Gerüchte die Ghettobewohner an der Qualität des Fleisches in den Läden des Judenrates zweifeln lassen.[100] Für den Judenratsvorsitzenden waren hier »unverantwortliche provokatorische Unterweltmenschen«[101] am Werk, die versuchten, Unruhe zu stiften und somit eine »Sabotage«[102] seiner Pläne betrieben.[103] Er kündigte über alle bisherigen Strafen hinausgehende scharfe Maßnahmen an und rief die Bewohner des Ghettos dazu auf, ihn über die »Gerüchteverbreiter« zu informieren.[104] So hieß es zum Beispiel am 15. November 1940: »Diejenigen, denen irgendwelche Gerüchteverbreiter bekannt werden, bitte ich, mir die Namen derselben aufzugeben und zwar auf schriftlichem Wege. Die Briefe sollen in den Kasten für Bittgesuche und Beschwerden, Hanseatenstr. 27, hineingeworfen werden. Damit helft ihr nicht nur mir, sondern auch Euch selbst.«[105]

Die Stigmatisierung von »Gerede« erklärt sich zunächst damit, dass der Judenrat »Ruhe und Ordnung« im Ghetto aufrechterhalten wollte, um ein (brutales) Einschreiten der Deutschen und damit die Gefährdung aller zu vermeiden.[106] Die Risiken durch das Verbreiten

---

98 YVA, O-34/80, Bekanntmachung Nr. 74, 2. 7. 1940; YVA, O-34/70, Bekanntmachung Nr. 64, 18. 6. 1940, YVA; O-34/129, Bekanntmachung Nr. 123, 20. 9. 1940; YVA, O-34/172, Bekanntmachung Nr. 164, 15. 11. 1940; YVA, O-34/110, Bekanntmachung Nr. 104, 12. 8. 1940.

99 YVA, O-34/80, Bekanntmachung Nr. 74, 2. 7. 1940. Rumkowski verhängte als Strafe eine Ausgangssperre ab 18h für den 3. 7. 1940.

100 YVA, O-34/70, Bekanntmachung Nr. 64, 18. 7. 1940.

101 YVA, O-34/80, Bekanntmachung Nr. 74, 2. 7. 1940.

102 YVA, O-34/110, Bekanntmachung Nr. 104, 12. 8. 1940.

103 Ebenda; ähnlich YVA O-34/172, Bekanntmachung Nr. 164, 15. 11. 1940. Siehe auch Rumkowskis Empörung, dass in seiner Abwesenheit »Hetze« gegen ihn betrieben worden sei. APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 11–12, 30. 5. 1941.

104 YVA, O-34/129, Bekanntmachung Nr. 123, 20. 9. 1940, Bl. 2. Rede von Rumkowski am 30. 8. 1941, in: Feuchert, Chronik 1941, S. 216.

105 YVA, O-34/172, Bekanntmachung Nr. 164, 15. 11. 1940.

106 Die Herstellung von »Ruhe und Ordnung im Getto« nannte Rumkowski wiederholt als sein Ziel: siehe z.B. die Losungen, die er in der ersten *Geto-Tsaytung* verkündete. APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 1, 7. 3. 1941, S. 1, sowie APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 11–12, 30. 5. 1941.

von Gerüchten waren sehr viel schwerer abzuschätzen als bei anderen Delikten: »Täter« waren kaum auszumachen und sowohl die Reaktion der Ghettobewohner als auch die Konsequenzen der Deutschen nicht abzusehen.

Rumkowskis Empörung dürfte jedoch noch einen anderen Grund gehabt haben. In der Bekanntmachung vom 15. November 1941, in der er ein strenges Vorgehen gegen »Gerüchteverbreiter« ankündigte, betonte er, dass nur »wahr« und »zutreffend« sei, was in seinen Bekanntmachungen veröffentlicht werde.[107] Schon am 30. August 1941 hatte er in einer Rede betont, wie wichtig rückblickend aus seiner Sicht die Anfangszeit im Ghetto für die Stabilisierung seiner Autorität und die Umsetzung seiner Strategien war: »Große Mühe wurde darauf verwendet, die Ruhe im Getto zu sichern, eine Ruhe, die für das Getto eine Rettung vor möglichen und unberechenbaren Erschütterungen ist.«[108] Das lässt darauf schließen, dass ihm seine prekäre Stellung bewusst war und er um seine Autorität fürchtete: Er war von den Deutschen ernannt worden, um ihre Befehle umzusetzen, und nicht von der Gemeinschaft im Ghetto als ihr Vertreter gewählt, aber dennoch auf ihre Folgebereitschaft angewiesen.[109]

In Wilna und Warschau sahen die Judenräte die »Ruhe und Ordnung« in der Ghettogemeinschaft ebenfalls durch die Verbreitung von Gerüchten bedroht. In der *Geto-Yedies* vom 30. 11. 1942 bezeichnete Jakub Gens Ghettobewohner, die Gerüchte über anstehende Deportationen verbreiteten, als »giftige Schlangen« und »Panikmacher«.[110] Dementsprechend klassifizierte er das Verbreiten von Gerüchten als »Delikt«, das von der Ghettopolizei mit Arrest bis zu 48 Stunden bestraft werden durfte.[111]

Auch im Ghetto Warschau drohte Czerniaków mit Strafen für das Verbreiten von Gerüchten.[112] Nach dessen Tod fürchtete der zweite Judenratsvorsitzende Lichtenbaum um den Rückhalt der Ghettogemein-

---

[107] YVA, O-34/172, Bekanntmachung Nr. 164, 15. 11. 1940.

[108] Rede Rumkowski, 30. 8. 1941, abgedruckt in: Feuchert, Chronik 1941, S. 217.

[109] YVA, O-34/129, Bekanntmachung Nr. 123, 20. 9. 1940, Bl. 2.

[110] GFH, Collections Section, 554, *Geto-Yedies* Nr. 15, 30. 11. 1942, Bl. 1.

[111] USHMM, 1999. A. 0105, 3/63. Bl. 347: »Verbreitung von unwahren Nachrichten steht unter Strafe; 48 Std. in schweren Fällen weiterleiten an das Gericht.

[112] Hierüber berichtet der Ordnungsdienstfunktionär Gombiński, Wspomnienia, S. 69.

schaft sowie in den Reihen des Judenrates, nachdem er an Czerniakóws Stelle die Umsetzung der deutschen »Umsiedlungen« gewährleistet hatte. Im Oktober 1942, nachdem die Deutschen Tausende von Bewohnern deportiert hatten, der bewaffnete Untergrund zunehmend an Popularität gewann und die Institutionen der jüdischen Selbstverwaltung geschwächt waren, forderte er die Mitarbeiter des Judenrates zur »bedingungslosen Erfüllung der Pflichten«[113] auf. In einem Schreiben drohte er mit strengen Strafen, sollten sie den Forderungen nicht nachkommen. Zu einem Zeitpunkt, als das eigene Überleben und das der nächsten Familienmitglieder – auch für die Judenratsmitglieder – in den Fokus rückte, führte Lichtenbaum das Wohl der gesamten Gemeinschaft ins Feld: »Keiner soll glauben, dass er meine Wachsamkeit täuschen und sich auf mein Mitgefühl verlassen kann, dessen Anwendung gegenüber einem schädlichen Individuum ich als Verbrechen gegen das Kollektiv erachte.«[114]

Deutsche Forderungen im Rahmen der Deportationen

Am 4. August 1944 war im Ghetto Litzmannstadt eine Bekanntmachung zu lesen, die sich von den vorhergehenden unterschied. Nicht Rumkowski war der Unterzeichner, sondern Otto Bradfisch, der Oberbürgermeister von Litzmannstadt. Darin hieß es: »Da die Betriebe I und II […] der Aufforderung Nr. 417 v. 2. 8. 1944 bezgl. Verlagerung des Gettos *nicht* Folge geleistet haben, wurde mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet: 1. Die Lebensmittelzuteilungen für die Angehörigen der Schneiderbetriebe I und II werden mit SOFORTIGER WIRKUNG GESPERRT. Die Ausgabe der Lebensmittel erfolgt *nur* auf dem Bahnhof Radegast. 2. Wer einen Angehörigen der Schneiderei I und II bei sich beherbergt, versteckt oder verpflegt, WIRD MIT DEM TODE BESTRAFT.«[115] Die Bekanntmachung er-

---

[113] ŻIH, 55. RING II/266, Rundschreiben des Judenrates (Lichtenbaum) an die Mitarbeiter des Judenrates vom 2. 10. 1942.

[114] Ebenda.

[115] Bekanntmachung Nr. 418, 4. 8. 1944, in: Eisenbach, Dokumenty i Materiały, S. 269 (Hervorheb. im Orig.). Zum neuartigen Charakter der Bekanntmachung vgl. auch Löw, Juden im Getto, S. 472.

ging im Zuge der letzten großen Deportationen aus dem Ghetto, die nun erstmals Auschwitz-Birkenau zum Ziel hatten. Hintergrund dafür war, dass Ghettobewohner, insbesondere Arbeiter der letzten Schneidereibetriebe, dem deutschen Befehl, sich auf dem Bahnhof Radegast zwecks »Verlagerung des Gettos« einzufinden, nicht nachgekommen waren. Mittlerweile war bekannt, was mit den Deportierten geschah.

Seit Dezember 1941 hatten die Deutschen von Rumkowski Kontingente an Ghettobewohnern für ihre Deportationen gefordert, die sie zunächst als »Arbeitstransporte« deklarierten. Doch auch nachdem der Judenratsvorsitzende wusste, dass die Deportierten von den Deutschen ermordet wurden, übermittelte er diese deutschen Forderungen in seinem Namen. Seine Strategie der »Rettung durch Arbeit« beinhaltete auch die »Selbstselektion« nach deutschen Kriterien der »Arbeits(un)fähigkeit«. Sogar nach dem 4. August 1944, im Anschluss an die Bekanntmachung von Bradfisch, war im Ghetto die Aufforderung Rumkowskis zu lesen: »Im eigenen Interesse der Gettobevölkerung rate ich, sich weiter freiwillig zu den Transporten zu melden, damit Zwangsmassnahmen vermeiden werden können«, hieß es zum Beispiel am 13. August 1944.[116] Zwangsmaßnahmen bezogen sich hier etwa auf das Verbot, Gepäck mitnehmen zu dürfen.

Während im Ghetto Litzmannstadt auch im Rahmen der Deportationen deutsche Forderungen zu Forderungen des Judenrates wurden, war in Warschau eine deutlichere Trennungslinie zu erkennen, die sich auch sprachlich niederschlug. Czerniaków war dem deutschen Befehl zur Vorbereitung der »Umsiedlungen nach dem Osten« mittels Bekanntmachung vom 22. Juli 1942 nachgekommen und hatte unter Androhung von Sanktionen befohlen, dass alle in deutschen Betrieben tätigen Ghettobewohner weiterhin ihrer Arbeit nachgehen sollten.[117] Zwar hatte er den Aufruf mit »der Judenrat in Warschau« unterzeichnet, jedoch darauf verwiesen, dass die Befehle auf die »Anordnung des Herrn Beauftragten für die Umsiedlung« zurückgingen.[118]

Nach Czerniakóws Selbstmord erfüllte sein Nachfolger Lichtenbaum fortan die deutschen Forderungen – einschließlich der Kooperation bei den Deportationen. Im Zuge dessen verabschiedete er eine

---

[116] ŻIH, RG 241/592, 13. 8. 1944; ähnlich YVA, O-34/435, Aufruf, 19. 8. 1944.
[117] ŻIH, 52. RING II/186, 22. 7. 1942, Der Judenrat in Warschau, Bl. 2.
[118] Ebenda.

ganze Reihe von Bekanntmachungen auf Deutsch und Polnisch, mit denen er die von den Deutschen angewiesenen »Umsiedlungen« vorbereitete. Dabei machte er stets – im Gegensatz zu Rumkowski in Litzmannstadt – die deutsche Urheberschaft der Befehle deutlich, indem er Formulierungen verwendete wie »Auf Anordnung des Herrn Beauftragten« oder »auf Anordnung der Behörden« »gibt der Judenrat in Warschau folgendes bekannt«.[119]

Mit Beginn der »Umsiedlungen« belegten die Deutschen den Judenrat mit strengen Auflagen, unter anderem, dass er für deren Erfüllen mit dem Leben hafte.[120] Auch die Bekanntmachungen wurden nun stärker reglementiert: Ein Schreiben der deutschen Autoritäten enthielt genaue Anweisungen, nach welchem Muster die Bekanntmachungen während der »Umsiedlungen« formuliert werden sollten: »Der Judenrat gibt durch Plakate folgende Bekanntmachung an die jüdische Bevölkerung […] heraus: Auf Befehl der deutschen Behörde werden alle jüdischen Personen gleichgültig …/usw. vom Punkt 1 bis 4/.«[121] Die in den Bekanntmachungen angedrohten Sanktionen sahen meist die Todesstrafe vor und entsprachen somit deutschen Rechts- und Bestrafungsvorstellungen.[122] Ergänzend wurden, ähnlich wie in Litzmannstadt, Anreize in Form von zusätzlichen Lebensmitteln in Aussicht gestellt für den Fall, dass sich Bewohner freiwillig zu den Transporten meldeten.[123]

Mit Beginn der Deportationen wurde der Judenrat mehr denn je zuvor gezwungen, sich gegen das Wohl (und Leben) der Ghettobewohner zu stellen. Es scheint auch, als hätten die Deutschen in Warschau durch striktere Vorgaben und Formulierungen versucht, die

---

[119] ŻIH 54. RING II/187, Judenrat in Warschau, Bekanntmachung, 5. 9. 1942, Ankündigung vorbereitende Maßnahmen zur Umsiedlung; ŻIH 52. RING II/186, Bekanntmachung, 25. 8. 1942.

[120] ŻIH 25. RING II/190, nach dem 22. 7. 1942, Eröffnung und Auflagen für den Judenrat in Hinblick auf die Umsiedlungen, Bl. 1.

[121] Ebenda, Bl. 2.

[122] Z.B.: ŻIH 52. RING II/186, Ankündigungen des Judenrates an die Ghettobewohner bzgl. Umsiedlung, 22. 7. 1942; ŻIH 52. RING II/186, Bekanntmachung des Judenrates in Warschau, 16. 8. 1942, ŻIH 54. RING II/187, Bekanntmachung des Judenrates in Warschau, 5. 9. 1942.

[123] ŻIH, 68. RING II/188 Aufruf des Leiters des Ordnungsdienstes, 26. 7. 1942, bzgl. der Umsiedlungen, hier: Belohnung bei freiwilligem Erscheinen mit Lebensmitteln.

Umsetzung der Deportationen abzusichern, weil sie sich, etwas anders als in Litzmannstadt, nicht der weitreichenden »Folgebereitschaft« des Judenrates gewiss sein konnten.

Im Ghetto Wilna wurden Anordnungen, die auf die Deportation von Ghettobewohnern zielten, meist unmittelbar von den verantwortlichen deutschen Instanzen verkündet.[124] Dies war nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass die Konstituierung der Ghettogemeinschaft von Beginn an unter dem Vorzeichen der geplanten Ermordung stand und die Bekanntmachungen somit in aller Deutlichkeit als zwingend zu erfüllende Forderungen der Deutschen weitergegeben wurden.

In den Bekanntmachungen und Regeln der Judenräte zeigt sich in besonderer Weise, dass es sich bei Kriminalität um keine statischen Konzepte, sondern um wandelbare Wahrnehmungen, Definitionen und Zuschreibungen durch spezifische Akteure handelt. Solche Bedeutungsverschiebungen gab es in den Ghettos häufig, weil angesichts der Bedingungen eine Vielzahl zuvor »harmloser« Handlungen innerhalb kürzester Zeit als »kriminell« eingestuft wurde.

Besonders Rumkowskis Kriminalitätsdefinitionen und Regeln waren Ausdruck seines Versuchs, die Deutschen nach rationalen Kriterien zu verstehen, sich ihre Interessen zunutze zu machen und daraus entsprechende Überlebensstrategien für die Gemeinschaft abzuleiten. Vor allem vor 1942, als der Judenrat noch nichts vom systematischen Massenmord wusste, resultierten viele Regeln nur aus Annahmen, die er im Hinblick auf deutsche Absichten und mögliche Handlungsweisen hatte, sowie der aus Erfahrung von Willkür, Gewalt, Folter und Mord seit Beginn der Besatzung.

In den Regeln trat ein spezifisches Verhältnis von Gemeinschaft und Individuum zutage. Ob es um den potenziellen Ausbruch von Krankheiten, »Bereicherung auf Kosten der Allgemeinheit« oder die Verbreitung von Gerüchten ging – die Befürchtung war stets, dass das Handeln Einzelner eine Gefahr für alle bedeuten könnte. Unter diesen Bedingungen erfüllten die Bekanntmachungen die Funktion von Rechtsnormen. Unter der allgegenwärtigen Lebensbedrohung wurden handlungsleitende Grundsätze – ausgehend von konkreten Vor-

---

[124] Dieser Eindruck entsteht auch bei Kruk, The Last Days, 31. 2. 1943, S. 492, wo er berichtet, dass die Ghettobewohner in ängstlicher Erwartung auf die Befehle von Murer und Hingst gewartet hätten.

kommnissen – formuliert. In der Rechtssphäre im Ghetto war dies sozusagen die Ebene der Legislative. Auf Grundlage der formulierten Regeln und Normen wurden anschließend bestimmte Handlungen geahndet und bestraft. Wie später noch zu zeigen ist, gab es hierin eine gewisse Ähnlichkeit zu Entwicklungsmethoden des jüdischen Rechts in den vormodernen jüdischen Gemeinden, wo handlungsleitende Normen aus konkreten Fallbeispielen abgeleitet wurden. Eine wichtige Rolle hatten dabei die sogenannten *Responsa* gespielt. In diesen Stellungnahmen hatten Rabbiner konkrete, fallbezogene Rechtsfragen beantwortet, die Gemeindemitglieder an sie richteten.[125] Eine ähnliche Funktion erfüllten in gewisser Weise Antworten auf Leserbriefe von Ghettobewohnern, die die Redaktion der *Gazeta Żydowska* veröffentlichte. In beiden Situationen ging es darum, fallbezogen »Rechtslücken« zu schließen, die der Wandel der Lebensumstände mit sich brachte.

[125] Vgl. Ta-Shma/Tal/Slae, »Responsa«; vgl. zur Bedeutung für das polnische Judentum Guesnet, Polnische Juden, S. 203.

IV. Die jüdische Polizei als Exekutivorgan

»Wir fingen an, ohne angemessene Vorbereitung zu arbeiten, da wir nichts von der Organisierung einer Polizei verstanden, abgesehen von einer Rechtszeitschrift standen uns keine anderen Referenzen zur Verfügung. Diese beinhaltete Informationen über die polnische Polizei, aber diese waren für uns nur von geringem Wert. Ich brauchte mehrere Monate, um mich einigermaßen mit der zur Verfügung stehenden Literatur über das Thema vertraut zu machen, aber auch diese war kaum brauchbar, weil die Bedingungen, unter denen der Ordnungsdienst operierte, so ungewöhnlich waren, dass keine theoretischen Konzepte oder Erfahrungen als Modell übertragbar waren.«[1]

Mit diesen Worten beschrieb Stanisław Adler 1943 rückblickend die Einrichtung einer jüdischen Polizei im Jahr 1940 im Ghetto Warschau. Er selbst spielte bei der Organisation des ghettointernen Exekutivorgans eine zentrale Rolle und setzte sich dafür ein, Statute und Regeln für die neue Institution zu formulieren. In seinem Bericht wird deutlich, dass jüdische Funktionäre versuchten, an der Ausgestaltung dieser Instanzen mitzuwirken – obgleich die Einrichtung auf deutschen Befehl erfolgt war. Beim Versuch, die Exekutivorgane mitzugestalten, merkten sie jedoch schnell, dass sich diese grundlegend von herkömmlichen Polizeiorganen unterschieden. Zudem zeigte sich, dass berufliche Erfahrungen wie auch Rechtsstatute aus der Vorkriegszeit im Ghetto nur bedingt von Nutzen waren.

Die Einrichtung der jüdischen Polizeiorgane

Meist zeitnah mit der Ghettoisierung mussten die Judenräte jüdische Polizeiorgane (in Warschau und Litzmannstadt sogenannte Ordnungsdienste) einrichten.[2] Die Deutschen betrachteten sie als Hilfs-

---

[1] Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 29.

[2] In der Literatur hat sich die Bezeichnung »jüdischer Ordnungsdienst« durchgesetzt. Dies ist Ausdruck einer nach wie vor starken Konzentration der For-

polizeiorgane, die in den Ghettos ihre dem Judenrat übermittelten Ordnungsvorstellungen durchsetzen sollten. Sie unterstanden daher deutschen sowie polnischen beziehungsweise litauischen Polizeiinstanzen.

In Warschau wurde dem Judenratsvorsitzenden Adam Czerniaków im September 1940, noch vor der endgültigen Abriegelung des Ghettogebiets, die Einrichtung eines jüdischen Ordnungsdienstes befohlen. Dieser Forderung kam er am 9. Oktober 1940 auf einer Konferenz des Judenrates nach. Mit dem Tag der Ghettoisierung, am 15. November 1940, nahm der Ordnungsdienst seine Arbeit auf. Bereits Mitte 1940 hatte der Judenrat in Warschau eine Streife geschaffen, die für die Bewachung der errichteten Mauern zuständig war und als Vorläufer des Ordnungsdienstes gelten kann.[3] Nachdem andere Kandidaten den Vorsitz abgelehnt hatten, ernannte der Judenratsvorsitzende Józef Andrzej Szeryński, einen zum Katholizismus konvertierten ehemaligen Oberst der polnischen Polizei, zum Leiter der jüdischen Polizei.[4] In der Führungsriege des Ordnungsdienstes konnten die meisten Mitglieder auf ein Jurastudium im Vorkriegspolen sowie häufig auf Berufserfahrungen als Anwälte oder Polizisten zurückblicken. Die Anzahl der Polizeimitglieder, die ab Januar 1941 auf sechs Reviere verteilt waren, wurde während des Ghettobestehens mit Erlaubnis der Gestapo mehrmals erhöht: Lag sie ursprünglich bei 1700, zählte der Ordnungsdienst im Juli 1942 2500 Männer.[5] Während die polnische »blaue Polizei« deutsche Ordnungsvorstellungen außerhalb des »jüdischen Wohnbezirks« umsetzen sollte, war die jüdische Polizei für das Ghettogebiet verantwortlich. Nach der Besetzung Polens hatten die Deutschen zunächst die polnische Polizei aufgelöst. Am 30. Oktober 1939 befahl Friedrich Krüger, seit dem 4. Oktober 1939 Höherer SS- und

---

schung auf die großen Ghettos im besetzten Polen und eine (teils unreflektierte) Übertragung zum Beispiel auf die Ghettos in der besetzten Sowjetunion.

[3] Vgl. zur Einrichtung des Ordnungsdienstes Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 190ff., sowie das Tagebuch des OD-Funktionärs Stanisław Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 38; ŻIH, Ekspertyzy Korespondencja ŻIH, sąd społeczny, Aussage von Henryk (Hersz) Wasser, 1948.

[4] Szeryński habe erhebliche Zweifel daran gehabt, ob er eine so zentrale Funktion in der jüdischen Ghettogemeinschaft übernehmen könne. Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 190.

[5] Vgl. Trunk, Judenrat, S. 493; Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 195f., 198; Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 73f.

Polizeiführer im Generalgouvernement, die Rückberufung der entlassenen Mitglieder, die fortan als Hilfspolizisten der deutschen Polizei fungieren sollten.[6]

In Łódź wurde Rumkowski am 1. März 1940 die Einberufung eines Ordnungsdienstes befohlen. Er beauftragte den ehemaligen österreichischen Offizier Leon Rozenblat mit dem Aufbau.[7] Trotz der offiziellen Kompetenzabgrenzung übte Rumkowski von Beginn an großen Einfluss auf die Ausgestaltung der Institution und die Auswahl der Mitglieder aus, deren Anzahl Ende des Jahres 1940 bei 717 lag.[8]

In Wilna berief der Judenratsvorsitzende Anatol Fried kurz nach der Ghettoisierung im September 1941 auf Befehl von Murer Jakub Gens an die Spitze der Ghettopolizei im ersten, größeren Ghetto.[9] Am 7. September 1941 wurden im Ghetto per Plakataufruf Kandidaten für die neue, drei Reviere umfassende Institution gesucht, die hier nicht »Ordnungsdienst«, sondern »jüdische Polizei« hieß.[10] Im Gegensatz zu den Ordnungsdiensten in Warschau und Litzmannstadt trugen die Polizisten im Ghetto Wilna bis Mitte Oktober 1942 keine Uniformen, sondern lediglich weiße Armbänder mit einem blauen Davidstern.[11]

---

[6] Die Bezeichnung »blaue Polizei« ging auf die Farbe ihrer Uniformen zurück. Vgl. Trunk, Judenrat, S. 475; Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 190.

[7] Zu Rozenblats Stellvertreter wurde Zymunt Reingold ernannt. Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 105f., sowie dies., »Ordnungsdienst im Getto Litzmannstadt«, S. 155–167; Dąbrowska, »Administracja żydowska«, S. 134; Galiński, »Policja w getcie«.

[8] Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 108f.

[9] Auch im zweiten, kleineren Ghetto gab es bis zur »Liquidierung« im Oktober 1940 eine Ghettopolizei, die dem dortigen Judenrat unterstand. Aufgrund des kurzen Bestehens der Ghettopolizei im zweiten Ghetto und der bescheidenen Quellenlage wird hier nur auf die jüdische Polizei im ersten Ghetto ausführlich eingegangen. Balberyszski kommt zu der Einschätzung, dass das Verhältnis zwischen Bewohnern und jüdischer Polizei im zweiten, kleineren Ghetto vergleichsweise gut gewesen sei. Balberyszski, Stronger than Iron, S. 202.

[10] Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 124f.; vgl. zu der Einrichtung auch Balberyszski, Stronger than Iron, S. 195ff.; Schroeter, Worte, S. 123.

[11] Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 128, sowie Sutzkever, Wilner Getto, S. 54f. Die Einführung von Uniformen wurde als Zeichen dafür gedeutet, dass keine weiteren Mordaktionen der Deutschen folgen würden. Kruk, The Last Days, 18. 10. 1942, S. 381. Das Gegenteil war jedoch der Fall: Schroeter bringt die Einführung der Uniformen überzeugend mit der Auslieferung der Ghettobewohner aus

Gens war formal zunächst dem Judenrat untergeordnet, übernahm jedoch von Beginn an Aufgaben, die in anderen Ghettos den Judenratsvorsitzenden oblagen, wie etwa die Übermittlung deutscher Befehle an die Ghettogemeinschaft.[12] »Die Macht ist fast vollständig und ausschließlich in den Händen der Polizei«,[13] vermerkte der Ghettochronist Kruk bereits im Dezember 1941. Mitte Juli 1942 löste Gebietskommissar Murer dann den Judenrat auf und übertrug sämtliche Befugnisse auf Gens, der fortan als »Ghettovorsteher und Polizeichef« fungierte.[14] Im Sommer 1942 lag die Anzahl der beschäftigten Ghettopolizisten bei über 200 Personen.[15]

Für das Ghetto Warschau wurden in der *Gazeta Żydowska* vom 3. Januar 1941 die zentralen Aufgaben des dortigen Ordnungsdienstes in der Anfangsphase folgendermaßen umrissen:

- Unterbinden von Gruppenansammlungen auf den Straßen
- Ordnung des Fußgänger- und Straßenverkehrs, insbesondere an Knotenpunkten und Querstraßen
- Beseitigung von Hindernissen
- Aufsicht über die Hygiene der Bürgersteige und Straßen
- Aufsicht über Ordnung, Sauberkeit in Höfen und Hauseingängen sowie Beachtung der Verdunklungsvorschriften
- Verhindern von kleineren und größeren Delikten
- Aufrechterhalten der Ordnung in öffentlichen Gebäuden und Büros, insbesondere beim Judenrat und den angegliederten Institutionen.[16]

Oszmiana, bei der die jüdische Polizei aus Wilna mitwirken musste, in Zusammenhang. Vgl. Schroeter, Worte, S. 144.

12 Z.B. Befehl Nr. 22, 6. 12. 1941, Polizeichef Gens, betreffend die Kennzeichnungspflicht, das Verbot sich zu versammeln, Verbot, das Ghetto ohne Genehmigung zu verlassen sowie des Versuches, sich dem Ghettotor zu nähern, abgedruckt in: Kruk, The Last Days, 22. 12. 1941, S. 136; Befehl Nr. 26, 18. 12. 1941, Polizeichef Gens, Befehl, sich in die zugeteilten Wohnungen zu begeben, abgedruckt in: Kruk, The Last Days, 12. 12. 1941, S. 136.

13 Kruk, The Last Days, 22. 12. 1941, S. 135.

14 Trunk, Judenrat, S. 12; Kruk, The Last Days, 11., 12. 7. 1942, S. 326–328.

15 Balberyszski, Stronger than Iron, S. 201.

16 ŻIH, RING I/702, *Gazeta Żydowska,* 3. 1. 1941. Das Aufrechterhalten der »Hygiene« nahm bald schon die Form der »Seuchenbekämpfung« an. Siehe etwa ŻIH, Judenraty, RG 221/1 (2 Unstimmigkeit Sign.), »Der Jüdische Wohnbezirk in Warschau (Zahlen und Tatsachen), Juni 1942, Bl. 7.

Diese Aufgaben resultierten aus deutschen Anweisungen, die der Judenrat erhalten hatte. Zudem sollte der Ordnungsdienst den Straßenhandel im Ghetto unterbinden. Ghettointern kam bald auch die Sorge um unhygienische Lebensmittelproduktionen hinzu.[17]

Im Ghetto Litzmannstadt ahndete die jüdische Polizei ebenfalls den »Schwarzhandel«, eine deutsche Vorgabe, die Rumkowski in die ghettointerne Zuständigkeit überführt hatte. Er selbst sah schon bald das ghettointerne Versorgungssystem durch »Spekulanten« bedroht. So lautete seine Begründung für den Einsatz von 80 OD-Männern in diesem Zuständigkeitsbereich im Mai 1941: Dies »hängt […] mit der anwachsenden Preistreiberei der parasitären Händler zusammen, die von der Armut der Verbraucher profitieren. Diese müssen sich oft selbst die reglementierten Produkte vom Mund absparen und sie spottbillig abtreten, um andere dringend benötigte Produkte zu gesalzenen Preisen zu ergattern.«[18]

In allen drei Ghettos sollten die jüdischen Polizeiorgane die Ghettogrenze »sichern«, wozu auch das Unterbinden des Schmuggels gehörte. Die jüdischen Polizisten waren für das ghettointerne Gebiet zuständig, während deutsche und polnische beziehungsweise litauische Polizeikräfte die »nichtjüdische« Seite überwachten.[19] Hierzu erteilten die Deutschen konkrete Anweisungen, wie etwa die folgende, die am 16. Juli 1940 an Rumkowski erging: »Die juedischen Ordnungsdienstmaenner sind anzuweisen, dass sie sich bei den geoeffneten Tordurchlaessen mindestens 10 Meter hinter den Toren aufzuhalten haben; […] auf ihren Streifgaengen an der Gettoumzaeunung am Tage nicht unmittelbar am Gettozaun entlang gehen […] dafuer zu sorgen haben, dass die bis zum Anbruch der Sperrstunden in der Gettoumzaeunung entlang gehenden juedischen Passanten nicht stehen bleiben und kei-

---

[17] Siehe etwa ŻIH, 252. RING I/14, *Rozkaz* Nr. 43, 24. 2. 1940, Weitergabe Anweisungen für den Ordnungsdienst in Hinblick auf Straßenverkehr und Straßenhandel, gez. Szeryński, Bl. 26; etwa IPN, BU 165, 367/A, OD-Tätigkeitsbericht, 9. 1. 1942, Bl. 205; ebenda, 16. 1. 1942, Bl. 194. Zur Sorge um die hygienischen Bedingungen: Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 123.

[18] Feuchert, Chronik 1941, 27.–31. 5. 1941, S. 154.

[19] Für Warschau: Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 78. Für Litzmannstadt: Feuchert, Chronik 1941, 7. 4. 1941, S. 116; vgl. auch Löw, Juden im Getto, S. 107. Für Wilna: Von Gebietskommissar Murer definierte Aufgaben des Polizeichefs Gens, abgedruckt in: Kruk, The Last Days, 29. 4. 1942, S. 274.

nerlei Unterhaltungen mit Personen ausserhalb der Umzaeunung pflegen.«[20]

Auch in Warschau stand – nach der Errichtung der Ghettomauer – das Bewachen der Grenze an erster Stelle der Aufgaben des Ordnungsdienstes.[21] In Wilna verpflichtete Murer die Ghettopolizei, dafür zu sorgen, dass die Bewohner in Kolonnen zur Arbeit gingen und dass kein Essen ins Ghetto gebracht wurde. Bei Nichterfüllen der Forderungen drohte Polizeichef Gens die Todesstrafe.[22] Darüber hinaus wurden die jüdischen Polizisten in den Ghettos dafür eingesetzt, die von den Deutschen angeordneten Beschlagnahmungen durchzuführen und beim »Aufspüren von Wertgegenständen« behilflich zu sein.[23]

Die jüdischen Polizeiorgane sollten also für »Ruhe und Ordnung« im Ghetto sorgen und deutsche Vorstellungen, notfalls unter Anwendung repressiver Mittel, durchsetzen. Zu diesem Zweck wurden sie in allen drei Ghettos von den Deutschen mit Gummiknüppeln ausgestattet.[24] Die Ghettopolizisten waren darüber hinaus befugt, Haft- und Geldstrafen zu verhängen. In Warschau wurde dem Ordnungsdienst allerdings erst mit der Einrichtung einer Untersuchungsabteilung im Juni 1942 das Verhängen von Haftstrafen offiziell zugestanden.[25] In Litzmannstadt durften die jüdischen Polizeireviere von Beginn an beispielsweise bei geringfügigen Verstößen Geldbußen auferlegen und Haftstrafen bis zu 48 Stunden verhängen.[26] Die individuellen Strafen

---

[20] USHMM, RG 05.008, 6/73, Anordnungen für den Judenältesten, Verfasser unbek., 16. 7. 1940, Bl. 109. Konkret ging es um die sofortige Schließung der Tore auf den Hohensteiner Straße zwischen dem Deutschlandplatz und dem Baluter Ring, die fortan nur noch zum Durchlassen von Fahrzeugen geöffnet werden sollten. Ebenda.

[21] IPN, BU 165/367/A, Getto w Warszawie, Kopie raportów Kierownika Służby Porządkowej, 1942, Bl. 207, Bericht über die für den 8. 1. 1942 vorgesehenen Tätigkeiten des OD.

[22] Von Gebietskommissar Murer definierte Aufgaben des Polizeichefs Gens, abgedruckt in: Kruk, The Last Days, 29. 4. 1942, S. 274.

[23] Für Litzmannstadt: Feuchert, Chronik 1941, 7. 4. 1941, Organisation des Ordnungsdienstes, S. 115f.; Löw, Juden im Getto, S. 108; für Wilna: z.B. Kruk, The Last Days, 28. 12. 1941, S. 144.

[24] Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 107. Für Warschau siehe die Vorschriften zum Benutzen des Gummiknüppels durch die OD-Männer: ŻIH, 251. RING I/227.

[25] ŻIH, RING I/702, *Gazeta Żydowska,* 3. 6. 1942.

[26] Feuchert, Chronik 1941, 7. 4. 1941, Organisation des Ordnungsdienstes, S. 115f. Schwerwiegende Fälle sollten an die Untersuchungsabteilung beim Ordnungs-

lagen dabei im Ermessen der Polizisten.[27] Die Inhaftierung erfolgte entweder in ghettointernen Gefängnissen oder in Gefängniszellen bei den jüdischen Polizeirevieren. Nichtsdestoweniger konnten die Deutschen jederzeit in Fälle eingreifen und »eigene Strafen« verhängen, was häufig, insbesondere ab Spätsommer 1941, die Ermordung der »Delinquenten« bedeutete.[28] Weitere Strafen führten die jüdischen Polizeiorgane auf eigene Initiative ein: Sowohl Gens als auch Rumkowski plädierten beispielsweise für die Einführung von Peitschenhieben als Sanktionsmaßnahme. Im Ghetto Litzmannstadt wurden Haftstrafen mit deutscher Einwilligung häufig mit Zwangsarbeit kombiniert, hinzu kamen weitere ghettointerne Strafen wie etwa die Fäkalienabfuhr.

Kompetenzen im Bereich der ghettointernen Strafverfolgung waren nur in eingeschränktem Maße vorgesehen. Dies entsprach in gewisser Weise der NS-ideologischen Prämisse, dass es sich bei den im Ghetto lebenden Menschen um Kriminelle handelte. Da ihnen der Status als Rechtssubjekte aberkannt worden war, konnten sie einschließlich der Judenräte auch nicht über Recht und Unrecht urteilen. Daher hatte die jüdische Polizei lediglich Befugnisse im Bereich der Prävention. So durfte beispielsweise der Ordnungsdienst im Ghetto Warschau zwar Präventivmaßnahmen im Hinblick auf spezifische Diebstahlsdelikte ergreifen, im OD-Tätigkeitsbericht vom 9. 1. 1942 hieß es: »Im V. Revier werden besondere Streifen in den Nachmittagsstunden auf dem Abschnitt der Zamenhofstrasse […] für die Sicherheit vor Ueberfällen und Entreissen der Handtaschen sorgen.«[29] Für die Ahndung und Bestrafung »schwerwiegenderer« Kriminalfälle war aber die

---

dienst weitergeleitet werden und in Abstimmung mit dem ghettointernen Staatsanwalt entschieden werden.

27 Für Warschau vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 200. Für Litzmannstadt und Wilna geht dies auch aus Arrestbefehlen hervor, mit denen für ähnliche Delikte unterschiedlich bemessene Strafen verhängt wurden.

28 Wie noch zu zeigen ist, sicherten sich die deutschen Besatzer häufig den Zugriff auf die Gefangenen, wenn es um die Delikte ging, die deutsche Kerninteressen berührten. Die Praxis variierte jedoch von Fall zu Fall.

29 IPN, BU 165/367/A, Bericht über die für den 9. 1. 1942 vorgesehene Tätigkeit des OD, Bl. 205a. Für das Gebiet in der Zamenhofstraße, Ecke Miłastraße wurden häufig OD-Kräfte im Rahmen von Sonderaktionen abgeordnet, um insbesondere nach Einbruch der Dunkelheit Raubüberfälle zu verhindern. IPN, BU 165, 367/A, Bericht 13. 1. 1942, Bl. 200; 10. 1. 1942, Bl. 204a.

polnische Polizei zuständig, die entsprechende Fälle anschließend an die Deutschen weiterreichte. Die jüdische Polizei sollte lediglich erste vorbereitende Maßnahmen einleiten, um die Verhafteten anschließend an die übergeordneten Instanzen zu übergeben.[30]

Eine ähnliche Arbeitsteilung war auch im Ghetto Litzmannstadt vorgesehen: Hier musste der Ordnungsdienst der deutschen Kriminalpolizei eine siebenköpfige Truppe zur Verfügung stellen, die nur Hilfstätigkeiten bei der Strafverfolgung übernehmen sollte: »Z.B. führen sie die von der Kripo zur Stellpflicht aufgeforderten Personen vor, machen Adressen ausfindig usw.«,[31] schrieb der Ghettochronist 1941. Im Ghetto Wilna schien der Bereich der Strafverfolgung von den deutschen Besatzern nicht explizit geregelt zu sein. Möglicherweise maßen sie, wie bereits angedeutet, im Spätsommer 1941 der Klärung »klassischer« ghettointerner Kriminalfälle keine Bedeutung mehr bei.[32]

Im Laufe der Zeit konnten die jüdischen Polizeiorgane ihre Kompetenzen aufgrund der Gleichgültigkeit der Besatzer im Hinblick auf ghettointerne Kriminalfälle ausweiten. Dies geschah entweder informell oder auch offiziell durch die deutschen Behörden. Ihre (offiziellen) exekutiven Befugnisse bewegten sich jedoch weiterhin in den gesetzten Rahmenbedingungen, und die Bewertungsmaßstäbe konnten von den Besatzern jederzeit infrage gestellt werden.

Auch institutionell schlug sich das Ineinandergreifen von sich wandelnden deutschen Interessen und ghettointernen Anliegen nieder. Die Einrichtung bestimmter Polizeiabteilungen wurde teils von den Deutschen befohlen, teils von den Judenräten selbst eingeleitet. Neue Institutionen kamen hinzu, wurden verändert und aufgelöst.[33] Im Ghetto Litzmannstadt wurde zum Beispiel am 1. Juli 1940 das »Sonderkommando« als Abteilung des Ordnungsdienstes eingerichtet. Ge-

---

30 Hierzu für Warschau ausführlich Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 77ff., ŻIH, RING I/702, *Gazeta Żydowska,* 3. 6. 1942.

31 Feuchert, Chronik 1941, 7. 4. 1941, Organisation des Ordnungsdienstes, S. 115. Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 107.

32 Dies zeigte sich etwa im Zusammenhang mit einem Mordfall, der im Juni 1942 vor dem Ghettogericht verhandelt wurde. Zwar beobachteten die Besatzer die Verhandlungen und die Vollstreckung der ghettointern verhängten Todesstrafe, griffen jedoch nicht ein.

33 Eine abschließende Auflistung wird hier nicht angestrebt. Vielmehr werden beispielhaft Institutionen herausgegriffen, die entweder charakteristisch sind oder im Bereich der ghettointernen Rechtssphäre eine zentrale Funktion erfüllten.

mäß dem deutschen Befehl, Wertgegenstände zu beschlagnahmen, war die neu gegründete Spezialeinheit zuständig für »Durchsuchungen […], mit dem Ziel, Wertsachen, Pelzmäntel, versteckte Ware und Währung, die deutsche Mark nicht ausgenommen, sowie sämtliche Gegenstände, deren Verkauf an die Gemeinde obligatorisch ist/wie etwa Nähmaschinen/zu konfiszieren«.[34] Offiziell unterstand dieses Sonderkommando dem Judenrat. In der Praxis erhielt es jedoch häufig direkte Befehle von der deutschen Kriminalpolizei und der Gestapo.

Bei der Auswahl des Personals griff Rumkowski bewusst auf Führungspersonen mit einer kriminellen Vorkriegsgeschichte zurück. Der erste Leiter Szlomo Hercberg stand im Ruf, enge Kontakte zur kriminellen Łódźer Unterwelt zu haben.[35] Wahrscheinlich versprach sich Rumkowski hiervon, dass diejenigen, die vor dem Krieg gegen herrschende Normen gehandelt hatten, im Ghetto weniger Skrupel haben würden, moralisch zweifelhafte Handlungen zu vollziehen, wie etwa den Deutschen zuzuarbeiten und sich damit gegen andere Ghettobewohner zu wenden.

Ab 31. Oktober 1942 hieß die Einheit dann »Sonderabteilung« und entwickelte sich unter der Leitung von Dawid Gertler zu einer aufgrund ihrer brutalen Methoden gefürchteten Instanz im Ghetto. Ihre Zuständigkeiten wurden fortlaufend erweitert.[36] So ahndete die Sonderabteilung vor allem ab 1943 auch Fälle von Diebstahl und versuchte zunehmend, Einfluss auf die Praxis der ghettointernen Gerichte zu nehmen.[37]

In allen drei Ghettos gab es Polizeiabteilungen, die explizit für die »Aufrechterhaltung der Hygiene« zuständig waren. Im Ghetto Warschau wurde Anfang 1941 eine »Seuchenbekämpfungs-Abteilung« eingerichtet, die Manfred Talmus unterstand und eng mit der Gesundheitsabteilung zusammenarbeitete. Sie war neben der Inspektion für

---

[34] Feuchert, Chronik 1941, 7. 4. 1941, Organisation des Ordnungsdienstes, S. 116; ŻIH, RG 05/303, 26. 6. 1941, Ankündigung Gründung des Sonderkommandos, Bl. 1, 2.

[35] Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 108.

[36] Vgl. Löw, »Ordnungsdienst«, S. 165 f., Rubin, Żydzi w Łodzi, S. 233.

[37] Etwa Feuchert, Chronik 1943, April 1943, S. 154: Verurteilung wegen Diebstahl eines Sackes Sago (ein Verdickungsmittel) durch die Sonderabteilung; Feuchert, Chronik 1943, »Festnahmen durch die Untersuchungskanzlei der Sonderabteilung«, 11.–20. 4. 1943, S. 172. Zur zunehmenden Einflussnahme auf Gerichtsverhandlungen vgl. Feuchert, Chronik 1943, 14. 3. 1943, S. 98.

die Desinfektion von Wohnungen zuständig, in denen Typhusfälle auftraten, isolierte die betreffenden Häuser und setzte Entlausungsaktionen durch.[38] Im Tätigkeitsbericht des Ordnungsdienstes vom 22. Januar 1942 hieß es etwa: »Seuchenbekämpfungskompanie stellt bei den Badeanstalten und bei der Gesundheitsabteilung Posten aus, assistiert bei den von Gesundheitspunkten vorgenommenen Besichtigungen zwecks Erfassung von verheimlichten Fleckfieberfällen.«[39]

Als Rumkowski im April 1941 den Diebstahl von Holz aus dem »öffentlichen Raum« als besondere Gefahr für die Gesundheit der Bewohner ausmachte, richtete er eine Sanitätskommission ein.[40] Diese unterstand dem Ordnungsdienst und war fortan für die Kontrolle der Hygiene zuständig.[41] Dazu gehörte auch, den Abriss von hölzernen Aborten zu ahnden. Zudem sollte die Kommission beim Kontrollieren des sanitären Zustands von Wohnungen zugleich das Einhalten der Fensterverdunklung überwachen.[42] Die Sanitätspolizisten wurden später auch tätig, wenn Leichen im Ghetto aufgefunden wurden.[43]

Für das Ghetto Wilna berichtet der Chronist Kruk von einer Sanitätspolizei, die im Dezember 1942 bereits seit einiger Zeit tätig gewesen sei und ebenfalls eng mit der Gesundheitsabteilung zusammengearbeitet habe.[44] Auch sie stand im Dienste der »Hygiene« im Ghetto, ging beispielsweise gegen »Bade-Deserteure« vor und führte Entlausungsaktionen durch.[45] Für den Monat November 1942 berichtet Kruk von 759 auferlegten Geldstrafen und 246 Haftstrafen für entsprechende Verstöße.[46] Ebenso führte die Sanitätspolizei Kampagnen

---

38 Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 201f., S. 216.

39 IPN, OD-Tätigkeitsbericht, 18. 1. 1942, Bl. 190. Siehe auch Bericht 22. 1. 1942, Bl. 184: Durchführung einer Häuserbadeaktion zusammen mit der Gesundheitsabteilung; Blockade von Häusern mit Fleckfieberverdacht.

40 Hierzu siehe den Bericht in der *Geto-Tsaytung* über die Einrichtung einer sanitär-wirtschaftlichen Kommission, die dafür sorgen sollte, die hygienischen Gefahren einzudämmen. APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 8, 25. 4. 1941, S. 2.

41 Feuchert, Chronik 1941, 24. 4. 1941, S. 132; ebenda, 7. 4. 1941, S. 116.

42 Feuchert, Chronik 1941, 24. 4. 1941, S. 132.

43 Siehe etwa Feuchert, Chronik 1943, 27. 7. 1941, S. 199.

44 Kruk, The Last Days, 5. 12. 1942, S. 423; ebenda, 14. 12. 1942, S. 427.

45 Ebenda, 14. 12. 1942, S. 427.

46 Ebenda, 5. 12. 1942, S. 423.

zur Umsetzung des von den Deutschen auferlegten Schwangerschaftsverbots durch.[47]

Andere Abteilungen gab es nur in einzelnen Ghettogemeinschaften, wie etwa eine »Arbeitspolizei« im Ghetto Wilna. Diese war explizit für die Ahndung von Vergehen im Bereich der Arbeitssphäre zuständig.[48] Der genaue Einrichtungszeitpunkt ist aufgrund der Quellenlage nicht eindeutig auszumachen. Aufgrund der großen Anzahl verhängter Arrestbefehle, besonders für 1942, weil Ghettobewohner zum Beispiel nicht zur Arbeit erschienen, ist davon auszugehen, dass die Arbeitspolizei nach den ersten Massenerschießungen in Ponar gegründet wurde. Es liegt nahe, dass die Ghettobewohner zu diesem Zeitpunkt daran zu zweifeln begannen, dass die Strategie des Judenrates der »Rettung durch Arbeit« aufgehen würde und aus diesem Grund der Arbeit fernblieben.

Obgleich Rumkowski eine ähnliche Strategie verfolgte, richtete er keine entsprechende Polizeiabteilung ein. In Litzmannstadt wie auch in Warschau war der herkömmliche Ordnungsdienst dafür zuständig, dass die von den Deutschen geforderten Arbeitskräfte zu den Arbeitstransporten erschienen.[49] Eine so große Zahl an »Arbeitsdelikten« wie in Wilna ist für Litzmannstadt jedoch nicht verzeichnet. Dies deutet darauf hin, dass die Hoffnung, mithilfe einer Arbeitsstelle zu überleben, in Litzmannstadt länger als in Wilna aufrechterhalten werden konnte.

Einige Polizeiabteilungen wurden auch ins Leben gerufen, weil die Judenräte bestimmte Regelungsnotwendigkeiten ausmachten, die *nicht* unmittelbar auf das Erfüllen deutscher Forderungen zurückgingen. Ab Oktober 1942 war zum Beispiel beim Ordnungsdienst in Litzmannstadt eine Frauenabteilung dafür zuständig, die minderjährigen Kinder der Eltern zu beaufsichtigen, die in den Arbeitsressorts tätig waren.[50] Die Abteilung, die administrativ Dr. Karl Bondy unter-

---

47 Ebenda, 20. 12. 1942, S. 437.

48 YIVO, RG 223/318.9, Bl. 322, 1, Bericht der Arbeitspolizei an den Polizeichef.

49 Vgl. Trunk, Judenrat, S. 501.

50 Feuchert, Chronik 1942, 7. 10. 1942, S. 494 und 7. 11. 1942, S. 540. Dafür wurde in größeren Häusern ein Raum zur Verfügung gestellt. Feuchert, Chronik 1942, S. 494. Adler berichtet für das Ghetto Warschau von einer geplanten Frauenabteilung beim Ordnungsdienst, die für die Bekämpfung von Prostitution zuständig sein sollte. Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 68.

stand und 56 Frauen umfasste, wurde ab Dezember 1942 auch mit der Bekämpfung des »Strassenhandels« betraut.[51] Bei den beschäftigten Polizistinnen handelte es sich zumeist um Abiturientinnen des jüdischen Gymnasiums, für die eigens eine Uniform entworfen worden war: Sie trugen grüne kurze Hosen, Mützen mit gelben Streifen sowie OD-Abzeichen und waren mit einem Knüppel ausgestattet.[52] Die Abteilung wurde im März 1943 aufgelöst und die Mitglieder in anderen Abteilungen und Arbeitsressorts des Ghettos eingesetzt.[53]

Im Ghetto Warschau waren es verwaiste minderjährige Kinder, die den Ordnungsdienst vor neue Aufgaben stellten. Viele von ihnen organisierten sich in Banden, die häufig in den Schmuggel involviert waren. Die OD-Männer selbst waren dabei zwischen dem Mitgefühl mit den hungernden Kindern und der Pflicht, den Schmuggel zu unterbinden, hin- und hergerissen, insbesondere an der Ghettogrenze, wo sie unmittelbar neben polnischen und deutschen Polizisten ihren Dienst erfüllen mussten. Oft drückten die OD-Männer bei schmuggelnden Kindern ein Auge zu. Wurde dies allerdings von den polnischen Wachen bemerkt, schlugen sie die OD-Männer zum Teil brutal zusammen.[54] Über dieses Dilemma schrieb Adler: »Die taktvolle Durchführung dieser undankbaren Aufgabe erforderte ein hohes Maß an Wachsamkeit und emotionaler Selbstdisziplin, aber ein OD-Mann, voll von Angst, konnte nicht immer die größte Aufmerksamkeit auf seine Pflichterfüllung legen. In jedem Fall bekam er niemals die Anerkennung der Gemeinschaft für seine Dienste als OD-Mann, normalerweise wurde er als Sadist, der bedauerliche Kinder quälte, wahrgenommen.«[55]

Ein ganz anderes Vergehen sollte die 1941 gegründete sogenannte »Sittensanitätsabteilung« beim Ordnungsdienst in Litzmannstadt bekämpfen: die Prostitution.[56] Auch im Ghetto Warschau gab es Bestrebungen, eine Frauenabteilung beim Ordnungsdienst einzurichten, die

---

51 Feuchert, Chronik 1942, 7. 11. 1942, S. 540; ebenda, 5. 12. 1942, S. 588f.

52 Ebenda, 23. 11. 1942, S. 568f.; ebenda 26. 11. 1942, S. 577.

53 Feuchert, Chronik 1943, 3. 3. 1943, S. 75. In der Chronik wurde vermerkt, dass der Straßenhandel seit der Auflösung wieder zugenommen habe (15.–21. 3. 1943, S. 118). Zu Einsatz in anderen Abteilungen: ebenda, 4. 4. 1943, S. 134.

54 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 116f.

55 Ebenda. Siehe auch Gombiński, Wspomnienia, S. 57f.

56 Vgl. Trunk, Łódź Ghetto, S. 357, Anm. 343.

explizit gegen »Prostitution« vorgehen sollte.[57] Tagebuch- und Memoirenschreiber berichteten über Frauen in den Ghettos, die sexuelle Dienste gegen Bezahlung anboten. So schrieb Arnold Mostowicz über das Ghetto Litzmannstadt: »Die wahren Zahlen [der; S. B.] Kriminalität sind nicht bekannt, ebenso wenig wie zum Beispiel die zahlenmäßige Größe der Prostitution. In der früheren ›Geld‹-Form gab es sie fast gar nicht. In der neuen Form, die eine Folge der Möglichkeiten der ›Führungsschicht‹ war, gab es ganze Bereiche, in denen sich junge Frauen prostituierten.«[58] Auch aus dem Ghetto Warschau berichteten Tagebuchschreiber über Prostitution und bestimmte Orte, an denen »Prostituierte« und Angehörige der »Ghetto-Elite« zusammenkamen.[59]

Das Delikt der Prostitution verlor jedoch an Bedeutung und wurde in der Praxis von den jüdischen Polizeiorganen nicht geahndet. Zu vermuten ist, dass dies mit den neuen Prioritäten in der ghettointernen Strafverfolgung zusammenhing. In diesem Sinne wurden nun zunehmend Delikte geahndet, die potenziell die gesamte Ghettogemeinschaft gefährden konnten. Zudem muss berücksichtigt werden, dass gerade die Funktionäre der Judenräte – als Teil der »Ghetto-Elite« – zu denjenigen zählten, die möglicherweise entsprechende Dienste in Anspruch nahmen. Sie dürften kein großes Interesse an der Strafverfolgung gehabt haben. Insofern zeigte sich hier wie in anderen Bereichen, dass bei der Definition krimineller Handlungen entscheidend war, wer die ghettointerne »Deutungshoheit« innehatte.

Versuche interner Gestaltung

Zwar ging die Einrichtung der jüdischen Polizeiorgane auf deutschen Befehl zurück; wie diese konkret aussehen sollte, war jedoch nicht abschließend geregelt. Die Funktionäre der jüdischen Polizei verständig-

---

57 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 68.

58 Mostowicz, »Alltagsleben im Getto«, S. 44.

59 YIVO, RG 225/32.3, 21.–29. 5. 1942. Siehe auch den Eintrag von Ringelblum: Kronika getta warszawskiego, wrzesień 1939–styczeń 1943, Warszawa 1983, S. 230, Februar 1941, nach Engelking/Grabowski, Żydów łamiących, S. 115. Mary Berg nennt das Café Hirschfeld als Ort der »Begegnungen«. Berg, Warsaw Ghetto, S. 89. Tadeusz Szymel schrieb in seinen Memoiren gar, dass die Prostituierten aus dem gesamten Warschauer Gebiet sich im Ghetto konzentriert hätten. YVA, E/258, Tadeusz Szymel, Pamiętnik, k. 87.

ten sich daher sowohl in Warschau als auch in Litzmannstadt und Wilna darüber, welchen Charakter das ghettointerne Exekutivorgan haben sollte. Entsprechende Diskussionen zeigen, welche Handlungsspielräume es zu welchem Zeitpunkt gab.

Bis zur Einrichtung der Ghettos stellte die Institution einer jüdischen Polizei für die jüdischen Gemeinden ein völlig unbekanntes Phänomen dar. In der Anfangszeit löste diese bei den Ghettobewohnern mitunter sogar positive Gefühle aus, wie etwa bei Mary Berg, die im Ghetto Warschau am 22. Dezember 1940 in ihrem Tagebuch notierte: »Mich überkommt ein merkwürdiges und äußerst paradoxes Gefühl der Befriedigung, wenn ich einen jüdischen Polizisten an einer Straßenkreuzung sehe – solche Polizisten waren gänzlich unbekannt im Vorkriegspolen.«[60] Spezifika der neuen Organe wurden meist in Abgrenzung zu polizeilichen Instanzen aus der Vorkriegszeit hervorgehoben, denn diese waren den jüdischen Polizisten bekannt, insbesondere den Funktionären, die oft auf Berufserfahrungen etwa in der polnischen Polizei der Vorkriegszeit zurückblicken konnten. Im Ghetto Litzmannstadt äußerte sich etwa der OD-Vorsitzende Leon Rozenblat in einer Rede auf der Feier zum einjährigen Bestehen des Ordnungsdienstes wie folgt: »An dieser Stelle ist es relevant zu erwähnen, dass die Bedingungen unserer Arbeit weit von den Bedingungen jeder anderen Polizei abweichen und unverhältnismäßig schwieriger sind. Der Kampf gegen den Schmuggel, die Eskortierung der Lebensmittellieferungen, die ununterbrochenen Phalangen[61] der vor den Gemeindeküchen und den Geschäften Schlange stehenden Menschen, die Demontage verschiedener Holzobjekte – und das alles in der Zeit der Schwierigkeiten mit der Versorgung von 160000 Menschen.«[62]

Wie bereits in Adlers Beschreibung deutlich wurde, standen die verantwortlichen Funktionäre im Ghetto Warschau 1940 vor der Aufgabe, die ghettointerne Polizei organisieren zu müssen, ohne entsprechende organisatorische und rechtliche Kenntnisse geschweige denn

---

60 Berg, Warsaw Ghetto, Eintrag 22. 12. 1940, S. 42. Der unbekannte Verfasser eines Tätigkeitsberichts aus dem Ghetto Litzmannstadt schreibt: »Als Einwohner Osteuropas kannten wir bisher keine solche Verwaltungsinstitution.« ŻIH, RG 205/304, Verfasser und Datum unbek., Bl. 1.

61 Hier im Sinne von »Formationen«. Vgl. Feuchert, Chronik 1941, Anm. 29, S. 367.

62 Anhang zur Tageschronik Nr. 49, 28. 2. 1941, in: Feuchert, Chronik 1941, S. 72.

Ausstattung zu haben. Dennoch gab es den Anspruch, eine interne OD-Struktur mit spezifischen Rechtsstatuten zu begründen.[63] Im Mittelpunkt der Diskussionen im Ghetto Warschau stand seit der Einrichtung des Ordnungsdienstes die Frage, welchen Charakter der ghettointerne Polizeiapparat haben sollte. Dabei trafen Verfechter einer »bürgernahen« Ausrichtung im Dienste der Gemeinschaft auf Befürworter einer eher militärisch ausgerichteten Institution.[64] Laut Adler vertraten die meisten OD-Männer – außer der Führungsriege um Szeryński – die Idee eines bürgernahen Ordnungsdienstes und betrachteten mit Argwohn die Entwicklung hin zu einer eher militärisch ausgerichteten Polizeiriege.[65] Diese Entwicklung wurde vor allem Szeryński zugeschrieben, der eine strenge militärische Disziplin innerhalb des Ordnungsdienstes durchsetzen wollte und Personen einstellte, die ihn dabei unterstützten.[66] Zweifelsohne wurde die Entwicklung durch das Fehlen von internen Vorgaben und Regeln sowie die Notwendigkeit, auf die Bedingungen im Ghetto reagieren zu müssen, begünstigt.

Eine Initiative aus den Reihen des Ordnungsdienstes setzte sich nach der Gründung mit einem Schreiben für eine bürgernahe Ausrichtung ein: »Der O.D. ist eine gesellschaftlich-moralische Organisation und ein Organ des Judenrats. […] Die Dienstordnung sollte die Grenzen der Kompetenzen des O.D. klar festlegen und die Anwendung von brutaler physischer Gewalt untersagen. Der O.D. soll im Interesse der jüdischen Bevölkerung agieren und die Ordnung im jüdischen Viertel gewährleisten.«[67] Die Autoren forderten eine Verifikationskommission, die sich aus verschiedenen Autoritätspersonen zusammenset-

---

63 Formal war Adler für sämtliche Rechtsangelegenheiten beim OD zuständig; dabei handelte es sich in erster Linie um verwaltungsrechtliche Fragen neben einigen zivilrechtlichen Belangen. Das Absegnen der Regeln erfolgte im Rahmen einer Sitzung durch andere hochrangige OD-Funktionäre, dabei wurden unterschiedliche Entwürfe zur Disposition gestellt. In besonderen Fällen war die Zustimmung durch den Judenratsvorsitzenden notwendig sowie das Abstimmen mit anderen Abteilungen beim Judenrat. Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 70, 199f.

64 Ebenda, S. 144, 174.

65 Ebenda, S. 144.

66 Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 191.

67 ŻIH, 645. RING I/233. Der Zeitpunkt des Verfassens ist nicht auszumachen. Vermutlich lag dieser nach der Gründung des OD im Oktober 1940.

zen sollte, um die »Linie eines gesellschaftlich-sozialen und ethisch-moralischen O.D. aufrechtzuerhalten«.[68] Daran schloss sich der Aufruf an, den Ghettobewohnern dessen Ziele und Aufgaben zu vermitteln und sie zur Zusammenarbeit aufzufordern. Auf diesem Wege sollte der »moralische Verfall« des Ordnungsdienstes aufgehalten und das Vertrauen der Bevölkerung in ihn wiederhergestellt werden.[69] Ein solcher Verfall wurde beispielsweise darin gesehen, dass viele jüdische Polizisten sich durch ihren Posten einen privilegierten Zugang zu materiellen Gütern verschaffen wollten. So nahmen sie häufig von Schmugglern an der Ghettogrenze Bestechungsgelder entgegen, zum anderen sicherten sie sich zusätzliche Lebensmittelrationen und eine bessere Gesundheitsversorgung.[70]

Wie aus den Tätigkeitsberichten des Ordnungsdienstes hervorgeht, wurde in Warschau erst Anfang Juni 1942 eine Dienstordnung verabschiedet. Darin wurde festgehalten, dass der OD-Mann »sein Amt zum Wohle der Ghettobewohner« ausführe[71] – wenige Wochen bevor die jüdischen Polizisten zur Mitwirkung an der Vorbereitung der Deportationen gezwungen wurden.

Im Ghetto Litzmannstadt teilte Rumkowski der Ghettobevölkerung im Mai 1940 mit: »Aufgrund der mir übertragenen Vollmachten habe ich eine Ordnungsdienstwache zum Schutz der jüdischen Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung gegründet.«[72] Damit umriss er die Rahmenbedingungen zur Einrichtung einer jüdischen Polizei und gleichermaßen die Überführung in seinen Zuständigkeitsbereich. Rumkowski forderte von der Ghettogemeinschaft strengsten Gehorsam gegenüber dem Ordnungsdienst und von den Polizisten, dass sie sich gegenüber den Ghettobewohnern »ruhig

---

[68] Er sollte bestehen aus: »1. dem Leiter des Aufsichtsrates als Delegierter des Judenrates, 2. dem Leiter des Ordnungsdienstes, 3. einer Person, die weder mit dem OD noch mit dem Judenrat verbunden ist und ethische und moralische Autorität besitzt, 4. einem Disziplinarsprecher des OD, 5. einem Kreisfunktionär oder Unterkreisfunktionär, der vom Leiter des OD bestimmt wird.« ŻIH, 645. RING I/233.

[69] ŻIH, 645. RING I/233, nach Oktober 1940.

[70] Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 197.

[71] ŻIH, 251. RING I/227, Dienstordnung des OD in Warschau vom 1. 6. 1942.

[72] ŻIH, RG 205/219, 1. 5. 1940, Verordnung Rumkowskis zur Einrichtung des Ordnungsdienstes, Bl. 80.

und höflich« verhielten.[73] Mit den beginnenden Deportationen mussten die jüdischen Polizeiorgane neuen Aufgaben nachkommen, die sich nun in den Augen vieler *gegen* die Ghettogemeinschaft richteten.[74] Im Februar 1943, anlässlich des dritten Jahrestages des OD-Bestehens, definierte Rumkowski die Aufgaben des Ordnungsdienstes neu. Seine Bereitschaft legitimierend, die »Selbstselektion« nach deutschen Kriterien vorzunehmen, schrieb er: »Erst im Getto hat mich das Leben gelehrt, was eine Polizei zu leisten hat. […] Denn hier geht es nicht um die blosse Aufrechterhaltung der Ordnung, hier geht es buchstäblich um das Wohl und Wehe des Gettos.« An die OD-Männer gerichtet hieß es: »Ihr seid nicht nur die Soldaten des Gettos! Ihr seid die Knechte dieser Gemeinschaft. Ihr müsst das Vermögen hüten, das wir noch besitzen und auf dem unsere Existenz heute besteht.«[75] Nach wie vor beschwörte Rumkowski die Hoffnung, dass seine Strategien das Überleben eines Teils der Ghettogemeinschaft gewährleisten würden: »Ihr seid mir die Garanten dafür, dass sich die Menschen in diesem Getto nicht selbst buchstäblich auffressen.« Später werde man sagen, dass »ihr einmal in den schwersten Zeiten des Judentums für Eure Brüder ehrlich gearbeitet und schwer gedient habt«.[76]

Im Ghetto Wilna erfolgte die Einrichtung einer jüdischen Polizei unter anderen Bedingungen. Von Anfang an wurde sie expliziter in den Dienst deutscher Anliegen gestellt, die im Zeichen von Willkür und Gewalt standen. Daher nahmen auch ideelle Diskussionen über den Charakter der jüdischen Polizei weniger Raum ein. Hoffnungen, man könne die jüdischen Polizisten zum Wohle der Ghettogemeinschaft einsetzen, waren in Wilna ab Sommer 1941 längst nicht so verbreitet wie zu Beginn der Ghettoisierung im besetzten Polen. Gleichwohl diskutierten die Funktionäre, die am Aufbau der Ghettopolizei beteiligt waren, über den Charakter des Exekutivorgans. Dabei plädierten die Bundisten für eine bürgernahe Miliz, während die Betar-Anhänger,

---

[73] Ebenda.

[74] Aus Rumkowskis Sicht diente ihr Handeln hingegen nach wie vor dem Wohl der Ghettogemeinschaft, weil er davon ausging, dass die ganze Gemeinschaft von den Deutschen ermordet werden würde, sollte er die »Arbeitsunfähigen« nicht ausliefern.

[75] Feuchert, Chronik 1943, 28. 2. 1943, Spezialbericht 3-Jahres-Feier des OD, S. 66f.

[76] Ebenda, S. 67.

unter ihnen Gens, der Vorsitzende der Ghettopolizei, eine nach militärischen Prinzipien aufgebaute Polizei favorisierten.[77] Balberyszski berichtet, dass Bestrebungen, etwa von Herman Kruk, eine Polizei »im Dienste der Ghettogemeinschaft« zu schaffen, abgelehnt worden seien. Der Judenratsvorsitzende Fried wie auch Gens hätten argumentiert: »Unter den vorherrschenden Bedingungen konnte man keine Minute warten oder mit endlosen Diskussionen beginnen. Die Polizei musste sofort gebildet und mit eiserner Disziplin geführt werden.«[78]

Eine weitere Möglichkeit der Gestaltung der Polizeiorgane war die Auswahl der Bewerber. So wurden in Warschau und Litzmannstadt bestimmte Einstellungsanforderungen an die Bewerber gestellt. In Warschau lauteten diese beispielsweise: Alter zwischen 21 und 40 Jahren, sechs Jahre Schulbildung, gute Gesundheit, eine Größe von mindestens 170 cm, Gewicht von mindestens 60 kg, abgeleisteter Militärdienst.[79] Neben solchen formellen waren auch moralische Kriterien von Bedeutung. So forderten die Funktionäre des Ordnungsdienstes in Warschau etwa einen Nachweis über die bisherige Straffreiheit der Bewerber.[80] Kriminellen, wie zum Beispiel Personen, die vor der Ghettoisierung ihren Lebensunterhalt mit »kleinkriminellen Machenschaften« wie Taschendiebstahl verdient hatten, sollte der Zugang zu Posten beim Ordnungsdienst untersagt werden. Ihnen wurde unterstellt, dass sie einen solchen Posten dazu nutzen würden, um sich etwa an Schmuggelgeschäften bereichern zu können.[81] Die jüdischen Funktionäre gingen also davon aus, dass Personen, die zuvor kriminell waren, sich auch im Ghetto nicht anders verhielten.

---

77 Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 127.

78 Balberyszski, Stronger than Iron, S. 199.

79 Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 193.

80 So berichtet Adler für das Ghetto Warschau, dass zahlreiche Kriminelle versucht hätten, in die Reihen des OD einzudringen. Lediglich der Umstand, dass viele Anwälte beim OD für das Prüfen der Bewerbungen zuständig waren, habe verhindern können, dass dies einer noch größeren Anzahl gelang. Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 12. Vor der Einstellung sollten Referenzen von zwei Personen aus dem jeweiligen Revier eingeholt werden. Vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 193.

81 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 12. Auch Funktionäre, die bereits verantwortungsvolle Positionen innehatten, wurden in Warschau einer »kriminellen Vergangenheit« bezichtigt; Macht und Beziehungen verhinderten jedoch häufig die Aufklärung solcher Verdächtigungen. Ebenda, S. 51.

Aus diesem Grund wurden die Bewerbungen der Kandidaten anfangs gründlich geprüft. Die Funktionäre durften sich kurz nach der Einrichtung des Ordnungsdienstes in Warschau einen Einblick in die Strafregister aus der Vorkriegszeit verschaffen. Daraufhin seien ungefähr zehn der bereits eingestellten Ordnungsdienstmänner wieder entlassen worden. Bedeutsam ist, dass einige mit der Ghettoisierung anfangs *auch* die Möglichkeit eines »Neuanfangs« verbanden. Sie hofften, dass die Kriminalitätsdefinitionen, die in der Vorkriegszeit zu ihrer Verurteilung geführt hatten, im Ghetto hinfällig würden.[82]

Schenkt man Herman Kruk Glauben, standen im Dezember 1942, als in Wilna neue jüdische Polizisten eingestellt wurden, moralische Kriterien nicht mehr im Vordergrund: »Jeder, der von sich selbst glaubt, dass er gut gebaut, gesund und tauglich für die Arbeit als Polizist ist, kann sich im Hauptquartier der Polizei als Bewerber registrieren lassen.«[83]

Mit den neuen deutschen Forderungen und der Entstehung neuer Institutionen beim Ordnungsdienst wandelten sich jedoch auch in den anderen Ghettos die moralischen Bewertungsmaßstäbe. Über Litzmannstadt schreibt Poznański, dass im Jahre 1942 mit der Expansion der Sonderabteilung beim Ordnungsdienst zahlreiche Polizisten und Kontrolleure »aus dem sozialen Bodensatz«[84] des Ghettos rekrutiert worden seien: »[A]lte Stammgäste des Zentralgefängnisses in der Czarniecki-Straße. Schon nach einigen Tagen stellte sich heraus, dass diese Vertrauensleute des Herrn Gertler sich gegenseitig in Diebstählen und Unterschlagungen zu übertreffen versuchten. Nicht verwunderlich, dass ein Teil von ihnen den Rückweg zum Gefängnis antrat.«[85]

In allen drei Ghettos entwickelten die Funktionäre der jüdischen Polizei interne Sanktionsmechanismen, mit denen bestimmte Handlungen *innerhalb* der jüdischen Polizei als »Disziplinarvergehen« geahndet und eigene Bewertungskriterien im Hinblick auf »gebotenes« und »verbotenes« Handeln verankert werden konnten. Beim Ordnungsdienst in Warschau wurde bei der Untersuchungsabteilung unter dem Vorsitz von Seweryn Zylbersztajn, einem ehemaligen Kommissar der polnischen Polizei, eine Disziplinarabteilung eingerichtet,

---

82 Ebenda, S. 13.

83 Kruk, The Last Days, 14. 12. 1942, S. 428.

84 Poznanski, Tagebuch, 2. 6. 1943, S. 107.

85 Ebenda, S. 107.

die mithilfe einer Kommission über Vergehen urteilte und interne Strafen von Verwarnungen über Geldstrafen bis zur Suspendierung verhängte.[86] Entsprechende Regelungen wurden trotz ihres anfänglichen Übergangscharakters oft beibehalten.[87] Mit besonderem Nachdruck wurde die Zusammenarbeit mit Schmuggelbanden und das Annehmen von Bestechungsgeldern geahndet.[88]

Den internen Bestrafungsmechanismen waren im Ghetto jedoch enge Grenzen gesetzt, weil die Betroffenen auf keinen Fall in die Hände der Deutschen geraten sollten. Hierüber schreibt Adler: »Einen Funktionär zu melden, der ein schwerwiegendes Vergehen begangen hatte und der daraufhin seines Amtes enthoben wurde, hätte den Straftäter das Leben gekostet. Das menschliche Gewissen erlaubte die Auslieferung eines solchen Mannes in die Hände der Deutschen nicht. In der Praxis kamen daher nur geringfügige Vergehen ans Licht, die dann untersucht, an die Disziplinarabteilung weitergegeben und schließlich durch ein Disziplinargericht bestraft wurden. Die schwerwiegenden Vergehen mussten notwendigerweise verdeckt werden.«[89] Bei einem Großteil der Disziplinarvergehen von OD-Männern in Warschau ging es um Delikte in Bezug auf die Ghettogrenze. Und da der Ordnungsdienst verpflichtet war, verhandelte Disziplinarfälle der polnischen Polizei zu melden, die anschließend die Deutschen darüber informierte, wurde ein Großteil der Fälle nicht geahndet.[90]

Im Ghetto Litzmannstadt gab es für Disziplinarvergehen innerhalb des Ordnungsdienstes anfangs keine explizit zuständige Institution. Hier war es Rumkowski persönlich, der versuchte, »Fehlverhalten« von Ghettopolizisten, etwa das Entgegennehmen von Schmiergeldern an der Ghettogrenze, zu sanktionieren, und der Rozenblat in mehreren Fällen anwies, bestimmte Polizisten zu entlassen.[91] Wiederholt »belohnte« er positives Verhalten: Im Juli 1941 wies Rumkowski

---

86 Kurze Erwähnung bei Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 216; ausführlich hierzu Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 45f.

87 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 70.

88 Einen Beispielfall, der mit der Suspendierung eines OD-Mannes bestraft wurde, schildert Adler. Ebenda, S. 46.

89 Ebenda, S. 87.

90 Ebenda, S. 95. Zum Bestreben, die Disziplinarfälle vor den Deutschen zu verbergen, auch ebenda, S. 45.

91 Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 111f.

mehrmals die Hauptkasse an, bestimmten OD-Männern für »besondere Leistung und Unbestechlichkeit« 50 Mark auszuzahlen.[92]

Über Disziplinarvergehen von Ordnungsdienstmännern wurde bis zum Frühjahr 1941 vor dem regulären Ghettogericht in Litzmannstadt geurteilt.[93] Nach Einrichtung des sogenannten Schnellgerichts im März 1941, mit dessen Hilfe Rumkowski die Kriminalität unter den Gemeindebeamten der Selbstverwaltungsorgane unterbinden wollte, fiel diese Aufgabe in die Zuständigkeit der neuen Instanz. So hieß es etwa am 6. April 1941 in der Ghettochronik unter den aufgelisteten Urteilen des Schnellgerichts: »Polizist Alter Zytenfeld zu 6 Monaten Zuchthaus verurteilt; Delikt: Diebstahl von Brennholz, das sich in Marysin in seiner Obhut befand«.[94] Nach der Auflösung des Schnellgerichts wurden der Abteilungsvorstand des Ordnungsdienstes, das reguläre Gericht und nun auch wieder vermehrt Rumkowski persönlich in entsprechenden Fällen tätig.[95]

Bei der Beurteilung der Vergehen wurde die verantwortungsvolle Position der Polizisten hervorgehoben. Die Beschreibung ihres »verwerflichen Handelns« stimmte oft nur bedingt mit »herkömmlichen« Kriminalitätsdefinitionen überein. Insbesondere wenn der Umgang mit dem ausgemachten Delikt noch offen war, wurden die Handlungen der Polizisten einfach nur beschrieben, ohne sie bereits im Vorfeld zum Beispiel als Diebstahl zu klassifizieren. So hieß es über den OD-Mann Biednak, er habe »auf dem Gemüseplatz Kartoffeln ungewogen herausgetragen«; demselben Polizisten wurde vorgeworfen, ohne Band und Mütze »in den Abendstunden widerrechtlich eine Bäckerei

---

92 USHMM, RG 15.083, 38/118, Rumkowski an die Hauptkasse, 25. 7. 1941, Bl. 132. Ähnlich ebenda, Bl. 135, 136, 137, 138 (100 Mk.), 139 (50 Mk.), 140 (alle im Juli 1941). Siehe auch USHMM, RG 15.083, 38/118, Rumkowski an die Untersuchungsabteilung, 23. 7. 1941, Bl. 483.

93 Vgl. z. B. Feuchert, Chronik 1941, 20. 1. 1941, S. 33 f.: Verurteilung zu vier Monaten mit Schwerarbeit wegen Diebstahls von Holz, das der Polizist bewachen sollte.

94 Feuchert, Chronik 1941, 6. 4. 1941, S. 110.

95 Vgl. etwa Feuchert, Chronik 1943, 8.–14. 3. 1943, Kontrolle von Polizisten durch den Abteilungsvorstand und anschließende Haftstrafen wegen »Fahrlässigkeit im Dienst«, S. 106 ff.; USHMM RG 15.083, 38/119, Rumkowski an den Vorsitzenden des Gerichts, 19. 8. 1941, Bl. 26: Suspendierung von OD-Mann Awid Gender durch Rumkowski wegen Holzdiebstahls von Abbruchstelle.

besucht« zu haben.[96] Im Ghetto Litzmannstadt gab es bei Disziplinarvergehen des Ordnungsdienstes verschiedene Bestrafungen, neben Haftstrafen kam es zur Suspendierung vom Dienst. Manchmal wurde dabei aber auch den betreffenden Polizisten der Lohn fortgezahlt, um sie darüber hinaus nicht weiter zu schädigen.[97]

Im Ghetto Wilna wurden derartige Vergehen von den regulären jüdischen Polizisten auf herkömmlichen Vordrucken wie andere Arrestbefehle erfasst, mit dem Vermerk »Disziplinarvergehen«.[98] Als Delikte galten »freches Benehmen im Dienst«, »ungehöriges Verhalten« oder »Unregelmaessigkeiten im Dienst«. Welche genauen Handlungen darunter fielen, ist selten erkennbar.[99] In einzelnen Fällen wurde das bestrafte Verhalten konkreter benannt: Im Januar 1942 wurden etwa zwei Polizisten wegen »Nachlässigkeit beim Bewachen eines Arrestierten« zu Haftstrafen von zwölf Stunden verurteilt.[100]

Galt noch Anfang des Jahres 1941, dass jüdische Polizisten, anders als die anderen Ghettobewohner, nicht 48 Stunden im Arrest gehalten werden dürften,[101] schien diese Restriktion im Jahr 1942 aufgehoben: Am 16. April 1942 teilte Gens als Polizeichef dem Leiter des ersten

---

96 ŻIH, RG 205/306, Vorsteher der Sonderabteilung Grossbart an die OD – Wache der »Kripo«, 13. 11. 1942, Bl. 4, 5. Siehe auch die offene Formulierung in der ersten Berichterstattung über den Fall: ŻIH, RG 205/306, Meldung OD-Dienstobermeister Lewin, 12. 11. 1942, Bl. 3.

97 So gehandhabt im Falle Biednak: ŻIH, RG 205/306, Vorsteher der Sonderabteilung Grossbart an die OD-Wache der »Kripo«, 13. 11. 1942, Bl. 5. Aufgrund der Quellenlage ist es nur bedingt möglich, einzuschätzen, wie häufig eine derartige Praxis vorkam. Weitere Suspendierungen vom Dienst: ŻIH, RG 205/307, OD-Personal-Abteilungen: Suspendierung per Gerichtsurteil, 6. 12. 1942, Bl. 2, 3; ŻIH, RG 205/302, OD-Tagesbefehle, 15. 1. 1943, Tagesbefehl Nr. 77, Bl. 12.

98 YIVO, RG 223/318.8, 3. 2. 1942, Bl. 448, 449, 450: »Den Polizisten Sacker, Dawidowski und Chajet ist eine Disziplinarstrafe von 48 Stunden auferlegt worden, und haben sie sich sofort in das Arresthaus zur Verbuessung der Strafe zu begeben.«

99 YIVO, RG 223/318.6, verm. 7. 1. 1942, Bl. 338: 12 Std. Haft für Polizisten wegen »ungehörigem Verhalten«; YIVO, RG 223/318, Vertreter des Polizeichefs an den Leiter des Arresthauses, 23. 11. 1941: Polizist Binimowitsch Morduch ist wegen »Unregelmaessigkeiten im Dienst« disziplinarisch mit 7 Tagen Arrest bestraft worden. Er tritt seine Strafe sofort an.«

100 YIVO, RG 223/318.7, 14. 1. 1942, Bl. 368; YIVO, RG 223/318.7, 15. 1. 1942, Bl. 376.

101 YIVO, RG 223/318.6, verm. 9. 1. 1942, Bl. 342.

Polizeireviers mit: »Der Sergeant Stein ist wegen seines frechen Benehmens im Buero des Obmannes des Judenrates in Anwesenheit desselben […] mit 48 Stunden Arrest zu bestrafen.«[102]

Im Juli 1942 wies Gens die Angehörigen der jüdischen Polizei darauf hin, dass im Falle von Konflikten und Vorfällen zwischen Angehörigen unterschiedlicher Polizeiabteilungen nicht die Vorgesetzten selbst, sondern ein Polizeigericht zuständig sei.[103] Zu einer schweren Bestrafung könnte es dort im April oder Mai 1943 im Rahmen eines Spionagefalls gekommen sein. Kruk berichtet über einen jungen »Informanten« bei der jüdischen Polizei, der zwei Wochen im Ghettogefängnis inhaftiert gewesen sei, bevor er im Zuge einer drohenden Aktion an die Deutschen ausgeliefert werden sollte.[104] Es ist nicht abschließend zu klären, warum er inhaftiert war. Möglicherweise handelte es sich um ein Mitglied der FPO, das über die jüdische Polizei Informationen im Hinblick auf die deutschen Mordpläne in Erfahrung bringen und Gestapoagenten »enttarnen« wollte. Sutzkever berichtete, dass viele Mitglieder aus diesen Gründen bei der jüdischen Polizei arbeiten wollten.[105] Hierzu würde passen, dass Gens ab Mai 1943 versuchte, den Aktivitäten der bewaffneten Widerstandsgruppen im Ghetto Einhalt zu gebieten. Es würde sich damit um einen der wenigen Fälle handeln, in dem der Judenrat ein Delikt im Kontext des bewaffneten Widerstands bestraft hatte.

---

[102] USHMM, 1999.A.0105, 4/64, Chef des Polizeiamtes an den Leiter des 1. Polizeireviers, 16. 4. 1942, Bl. 48; siehe auch: USHMM, 1999.A.0105, 4/63 (64), 24. 4. 1942, Bl. 167: »strenger Verweis wegen frechen Benehmens auf einem Konzert«.

[103] USHMM, 1999.A.0105, 4/64, Polizeichef an die Leiter der Polizeireviere, Kriminalabteilung; Torwache, Meldeamt, 19. 7. 1942. Das Polizeigericht wird auch von Balberyszski erwähnt, ohne Hinweise auf die Ausgestaltung. Balberyszski, Stronger than Iron, S. 200. Anzunehmen ist, dass es sich auch hier um eine Disziplinarabteilung innerhalb der jüdischen Polizei handelte, möglicherweise um eine »Administrativ-Gerichtliche Sektion«, die bereits im Februar 1942 erwähnt wurde. YIVO RG 223/318.8, Bl. 422 Ghettopolizei Administrativ-Gerichtliche Sektion 7. II. 1942.

[104] Kruk, The Last Days, 12. 5. 1943, S. 538.

[105] Sutzkever, Wilner Ghetto, S. 191.

Strafverfolgung und Ermittlungen

»Die Verfolgung von herkömmlichen Delikten verblieb die gesamte Zeit in der Zuständigkeit der polnischen Polizei, zumindest in der Theorie. In der Praxis herrschte das Recht des Stärkeren im Ghetto. […] Meldungen von Diebstahl und anderen Delikten wurden von den Kommissaren mit Mitgefühl aufgenommen, aber es wurde nichts unternommen. Ich bezweifle, dass irgendjemand sich die Mühe gemacht hat, den Angelegenheiten nachzugehen.«[106]

Mit diesen Worten beschreibt Adler die Rahmenbedingungen, unter denen der Ordnungsdienst trotz deutscher Restriktionen im Bereich der Strafverfolgung im Ghetto Warschau tätig werden konnte. Offiziell durfte er nur kriminelle Handlungen, die sich gegen Judenratsmitglieder richteten, und die beschriebenen internen Disziplinarvergehen ahnden.[107] Weil sich jedoch bald zeigte, dass die polnische Polizei entgegen ihrer offiziellen Zuständigkeit nicht intervenierte, begann der Ordnungsdienst informell zum Beispiel auch in Diebstahlsfällen einzuschreiten. Der Judenrat duldete dieses Verfahren: »Für eine angemessene Summe oder das Versprechen, einen Anteil des Streitwertes zu zahlen, leiteten sie [die OD-Funktionäre; S. B.] eine Untersuchung ein. Eigentlich lagen derartige Verfahrensweisen außerhalb des Kompetenzbereiches des Ordnungsdienstes, aber der zuständige Polizist, der für das Revier zuständig war, sah in stillem Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ordnungsdienstes und des Judenrates über dieses Verbot hinweg. Regelmäßig wurde der Schuldige ermittelt und dann eine Schlichtung zwischen den beiden Parteien eingeleitet. Der Dieb oder Betrüger musste eine Entschädigung an die geschädigte Person zahlen und wurde zudem geschlagen; der Fall wurde dann ›in gegenseitigem Einvernehmen‹ beigelegt.«[108]

---

106 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 93.

107 Ebenda, S. 77.

108 Ebenda, S. 259. Die anschließenden Streitschlichtungsverfahren wurden im Laufe der Zeit professionalisiert, indem in den OD-Revieren sogenannte Instruktoren tätig wurden. Hierzu Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 110 und 7; AR I/PH/23–3–2: Contents of a Conversation with a Member of the Order Police, 2. 5. 1942, S. 316, in: Kermish, To Live with Honor; Gombiński, Wspomnienia, S. 51. Weil diese faktisch rechtsprechende Funktionen übernahmen, wird auf sie ausführlicher in dem Kapitel »Die ghettointernen Gerichte« eingegangen.

Ab Anfang Juni 1942 durfte der Ordnungsdienst mithilfe der Untersuchungsabteilung ghettointerne Kriminalfälle ahnden, musste davon jedoch die polnische Polizei in Kenntnis setzen, die gegebenenfalls intervenierte und eigene Sanktionsmaßnahmen durchsetzte.[109] Im Zuge der Kompetenzerweiterungen wurde den Ordnungsdienst-Männern nun auch das Recht zugesprochen, Ghettobewohner zu verhaften, wenn Fluchtgefahr bestand.[110]

Weitaus umfassendere Befugnisse wurden dem Ordnungsdienst im Ghetto Litzmannstadt eingeräumt beziehungsweise stillschweigend geduldet. Dies galt zum Beispiel für eine Untersuchungsabteilung, die bis September 1940 als einzige ghettointerne Justizinstanz fungierte.[111] Als dann ein reguläres ghettointernes Gericht eingerichtet wurde, schien diese Umstellung den deutschen Besatzern Probleme zu bereiten. Denn sie versuchten, die Bestrafung von Kriminalfällen, an denen sie kein Interesse hatten, auch noch im November 1940 an den jüdischen Ordnungsdienst und nicht an das Gericht zu überweisen.[112]

Zu einer spezifischen Kooperation zwischen der deutschen Kriminalpolizei und dem jüdischen Ordnungsdienst kam es im Ghetto Litzmannstadt. Zweifelsohne definierten dabei die Deutschen, welche ghettointernen Fälle von Bedeutung waren, und setzten entsprechende Bestrafungsvorstellungen durch – häufig die Ermordung der Delinquenten. Sie nutzten jedoch die Kompetenzen und das Wissen der jüdischen Polizisten sowie ihre Verankerung in der Ghettogemeinschaft für die Strafverfolgung. Die Kooperation kam darin zum Ausdruck, dass die deutsche Kriminalpolizei den Ordnungsdienstrevieren Ghettobewohner übergab, die nach ihren Vorstellungen bestraft werden sollten. Im September 1940 hieß es etwa: »Weltmann Jsrael ist ihrem Ordnungsdienstrevier zur strengen Bestrafung vorzuführen, da er nach der polizeilichen Sperrstunde ohne Davidsterne auf der Strasse angetroffen wurde. Ueber das gefällte Strafurteil ist der Staatlichen Kriminalpolizei Sonderkommando Getto Bericht zu er-

---

109 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 77, 259.

110 ŻIH, RING I/702, *Gazeta Żydowska,* 3. 6. 1942.

111 Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 108; Trunk, Judenrat, S. 181 f.

112 Siehe etwa den Erpressungsfall USHMM, RG 05.008, 27/64, Kripo an den Ältesten der Juden, Ordnungsdienstpolizei, 18. 11. 1940, Bl. 322. Später wurden entsprechende Fälle direkt an das ghettointerne Gericht übermittelt.

statten.«[113] Das Strafmaß lag also im (eingeschränkten) Ermessen des Ordnungsdienstes: Unter Geltendmachung »milderer Umstände« wurde der Verhaftete am 24. September 1940 zu sieben Tagen Arrest verurteilt. Er habe versehentlich einen Rock angezogen, an dem sich kein Davidstern befand, und nach der polizeilichen Sperrstunde nicht auf die Straße gehen wollen, sondern nur auf den Hinterhof.[114]

Die Ordnungsdienstreviere meldeten den Deutschen erfolgte Bestrafungen von Ghettobewohnern, die von der deutschen Kripo angeordnet worden waren, oder in Fällen, an denen sie Interesse bekundet hatte. So hieß es etwa im Dezember 1940: »Weingart Jakob, der mir von der hiesigen Kriminalpolizeistelle zur Bestrafung übergeben wurde, habe ich wegen verübtem Lebensmittelschmuggel und Betrug zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurteilt. Der Verurteilte wurde zwecks Strafverbüssung in das Zentralgefängnis […] eingeliefert.«[115]

Die deutschen Interessen schienen insbesondere in der Anfangsphase nicht festgeschrieben zu sein. So wies etwa die deutsche Kriminalpolizei im November 1940 den Ordnungsdienst im Ghetto Litzmannstadt an, einen Erpressungsfall zwischen zwei Ghettobewohnern mit vier Monaten Gefängnis zu ahnden, obgleich derartige Fälle eigentlich explizit der ghettointernen Rechtssphäre oblagen. Über Beginn und Ende der Strafe sollte eine Meldung erfolgen.[116] Aufgrund der anfangs unklaren deutschen Interessenschwerpunkte meldeten die OD-Männer der deutschen Kripo im Herbst 1940 auch noch

---

[113] Mit diesen Worten übergaben zwei deutsche Beamte der Kriminalpolizei den Festgenommenen einem OD-Mann. USHMM, RG 05.008, 27/64, Auszug aus dem Nachtdienst-Bericht des 1. OD-Reviers vom 23./24. 9. 1940, Bl. 337.

[114] Ebenda.

[115] USHMM, RG 05.008, 25/59, Ordnungsdienst-Vorstand an die Staatliche Kriminalpolizei, Sonderkommando Getto, 17. 12. 1940, Bl. 64, 65. Ähnlich z.B. USHMM, RG 05.008, 25/59, Ältester der Juden, Ordnungsdienst-Vorstand an die Staatliche Kriminalpolizei, Sonderkommando Getto, 14. 12. 1940, Bl. 64: »Erledigung ihrer Zuschrift vom 13. 12. 1940 habe ich die zur Verfügung ihrer Dienststelle in meinem Haftlokalen festgehaltenen (Jakubowicz und Windel) wegen fortgesetzten Schmuggels mit 3 Monaten Gefängnis bestraft […] Die Bestraften werden zum sofortigen Strafantritt von den Arrestlokalen der I. und II. Reviere in das Zentralgefängnis […] überführt.«

[116] USHMM, RG 05.008, 27/64, 18. 11. 1940, Kripo an den Ältesten der Juden, Ordnungsdienstpolizei, Bl. 322.

Fälle, die später in der ghettointernen Zuständigkeit verbleiben sollten, wie etwa Diebstahlsfälle.[117]

Auch Ermittlungen nahmen im Ghetto Litzmannstadt eine spezifische Form an, wobei es ebenfalls zu einer regelmäßigen Kommunikation zwischen jüdischen und deutschen Polizeiinstanzen kam. Gegenläufige Interessen zeigten sich besonders ab 1942: Häufig leitete die Untersuchungsabteilung beim Ordnungsdienst ghettointern Ermittlungen ein, die in die Verurteilung der Delinquenten mündeten. Die Gestapo deportierte die Verurteilten anschließend aus dem ghettointernen Zentralgefängnis und ermordete sie. So wurde im Juni 1942 die Untersuchungsabteilung über einen Raubüberfall im Ghetto verständigt. Sie begab sich daraufhin zum Tatort, inspizierte ihn und hielt Angaben zum mutmaßlichen Täter fest. Der geständige Icek Adler wurde zur Untersuchungshaft ins Zentralgefängnis überführt und der Fall an das ghettointerne Gericht weitergeleitet, das ihn zu einer Haftstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilte.[118] Zwar fand die Verhandlung mit dem Wissen und in Absprache mit der deutschen Kriminalpolizei statt, die den Ausgang abwartete und anschließend von der Gerichtsverhandlung und dem Urteil in Kenntnis gesetzt wurde. Die verhängte Strafe verbüßte der Verurteilte nicht mehr, weil er am 7. September 1942 auf Befehl der Gestapo aus dem Ghetto »ausgesiedelt« wurde.[119]

Für Mordfälle im Ghetto waren in Litzmannstadt offiziell die deutschen Behörden zuständig. Bei der Aufklärung entsprechender Fälle nutzten sie jedoch die Expertise der jüdischen Polizei. So erging am 13. September 1941 eine Meldung des Ordnungsdienstes über den

---

[117] USHMM, RG 05.008, 25/59, Ordnungsdienst-Vorstand an die Staatliche Kriminalpolizei, Sonderkommando Getto, 10. 12. 1940, Bl. 66: Wolf Seherer wegen Diebstahl bestraft; aus dem Arrestlokal des I. OD-Reviers in das Zentralgefängnis überführt.

[118] USHMM, RG 05.008, 27/64, Bericht Untersuchungsabteilung beim Ordnungsdienst, 24. 6. 1942, Bl. 53f.; USHMM, RG 05.008, 27/64, Urteil Gericht beim Ältesten der Juden gegen Adler, Lublinski, Tułob, Szuf, 18. 8. 1942, Bl. 47ff.

[119] USHMM, RG 05.008, 27/64, Vorsitzender des Gerichts an das Kriminalkommissariat Getto, 12. 8. 1942, Bl. 51; USHMM, RG 05.008, 27/64, Meldung Gettokommissariat 16. 9. 1942, Bl. 52. Ein Vermerk auf dem OD-Bericht gibt Aufschluss darüber, dass die Gestapo am 30. 7. 1942 von dem Fall in Kenntnis gesetzt worden war. USHMM, RG 05.008, 27/64, Bericht Untersuchungsabteilung beim Ordnungsdienst, 24. 6. 1942, Bl. 54.

»gewaltsam verursachten Tod der Jüdin Tauba Herman« an die deutsche Kripo.[120] Die psychisch kranke Tochter der Ermordeten, Fanny Herman, wurde beschuldigt, ihre Mutter erwürgt zu haben. Die deutsche Kripo stellte Strafanzeige und ordnete an, sie »zur Verfügung der Kripo« in OD-Haft zu halten.[121] Bereits bei der Selektion hatten die Deutschen auf ghettointerne Institutionen zurückgegriffen, diese war im jüdischen Infektionskrankenhaus vorgenommen worden.[122] Laut Meldekarte wurde Fania Hermann von der Gestapo deportiert, möglicherweise gehörte sie zu den Gefängnisinsassen, die im Januar 1942 als Erste nach Kulmhof gebracht wurden.[123]

Im Juli 1942 ermittelte die deutsche Kripo in einem weiteren Mordfall. Nachdem eine 55-jährige Ghettobewohnerin in ihrer Wohnung ermordet aufgefunden worden war, schloss sie die »Sicherheitsbehörden des Gettos« zunächst von den Ermittlungen aus.[124] Einige Tage später übertrug sie diese dann auf den Ordnungsdienst, um Einzelheiten über das Opfer in Erfahrung zu bringen.[125]

Vor allem ab 1942 intervenierten die deutsche Kripo und die Gestapo auch in Fällen, für die offiziell der Ordnungsdienst zuständig war. Im Juli 1942 suchte der Ordnungsdienst in Litzmannstadt per Personenbeschreibung – die für die Bedingungen im Ghetto sehr charakteristisch war – einen Mann, der zuvor eine Ghettobewohnerin überfallen hatte: »1,60–1,65 cm gross, blond, […] Alter 20–30 Jahre, Gestalt mitteldick, […] Kleider sehr schmutzig (Arbeiterkleider). Gesuchter macht einen überarbeiteten Eindruck. Dieser Mann wurde

---

120 Dies geht aus dem Bericht hervor, den die deutsche Kripo wiederum an den Regierungspräsidenten in Litzmannstadt weiterleitete. USHMM, RG 05.008, 25/59, Kriminalpolizeidienststelle im Getto an den Regierungspräsidenten in Litzmannstadt, 22. 9. 1941, Bl. 94.

121 USHMM, RG 05.008, 25/59, Abteilungsvorsteher OD-Revier III an die Kripo Sonderkommando, Mitteilung in OD-Haft zur Verfügung der Kripo, 3. 9. 1941, Bl. 103.

122 USHMM, RG 05.008, 25/59, Bl. 68ff., hier Bl. 74, 75.

123 APŁ, 278/1011, Meldekarte, ohne Datum. Vgl. Feuchert, Chronik 1941, September 1941, S. 221, 407.

124 Feuchert, Chronik 1942, Juli 1942, S. 374. Auch in diesem Mordfall waren Lebensmittel und das Geld des Opfers entwendet worden.

125 Feuchert, Chronik 1942, 22. 7. 1942, S. 380. Die Tochter der Ermordeten verdächtigte zunächst eine 22-jährige Arbeiterin, die der Getöteten geholfen hatte, die Wohnung aufzuräumen; sie wurde jedoch als unschuldig entlassen. Ebenda, S. 380.

wiederholt […] auch in der Gasküche A; Bachstrasse 14 gesehen, wo er durch seinen schmutzigen Topf auffiel.«[126]

Am 31. Juli 1942 meldete der Ordnungsdienst der deutschen Kripo die Festnahme des mutmaßlichen Täters, die »auf Grund einer vertraulichen Mitteilung« einer Ghettobewohnerin möglich gewesen sei. Bei der anschließenden Hausdurchsuchung bei dem Verdächtigten Mordka David Hochmitz wurde eine bei dem Überfall gestohlene Porzellanschale gefunden.[127] Nach einer Konfrontation des mutmaßlichen Täters mit der Überfallenen und der anschließenden Festnahme legte Hochmitz ein Geständnis ab.[128] Am 3. August 1942 wurde er »zur Verfügung der Gestapo« in das ghettointerne Zentralgefängnis eingeliefert und am 7. September 1942 von dort deportiert.[129]

Für das Ghetto Wilna sind keine Quellen überliefert, die über entsprechende Formen der (erzwungenen) Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung Aufschluss geben. Der Judenrat hatte Ende September 1941 auf eigene Initiative als Ergänzung zur bestehenden jüdischen Polizei eine Kriminalpolizei eingerichtet, für deren ghettointernes Wirken sich die Besatzer kaum interessierten.[130]

Gebietskommissar Murer intervenierte lediglich, wenn er das Erfüllen seiner Kernforderungen, wie etwa das Unterbinden des Schmuggels, in Gefahr sah. Sogar als im Juni 1942 vor dem Ghettogericht fünf Bewohner angeklagt wurden, einen Raubmord an dem Jeschiwa-Schüler Josef Gerstein begangen zu haben, griffen die Deutschen nicht

---

126 USHMM, RG. 05.008, 27/64, Vorstand OD an die Staatsanwaltschaft im Ghetto, betrifft Raubüberfall vom 25. 7. 1942, 29. 7. 1942, Bl. 65. Bei den »Gasküchen« handelte es sich um private Küchen in Wohnungen mit Gasanschluss. Die Eigentümer ließen andere Ghettobewohner gegen eine Gebühr bei sich kochen. Nach einiger Zeit legte Rumkowski Tarife für den »Verleih« fest und verlangte von den Eigentümern Steuern, bis die Küchen schließlich in die ghettointerne Verwaltung eingegliedert wurden. Vgl. hierzu Feuchert, Chronik 1941, S. 384, Anm. 21.

127 USHMM, RG. 05.008, 27/64, Vorstand OD an die Staatliche Kriminalpolizei, Sonderkommando Getto, 31. 7. 1942, Bl. 66.

128 USHMM, RG. 05.008, 27/64, Vorstand OD an die Staatliche Kriminalpolizei, Sonderkommando Getto, 31. 7. 1942, Bl. 66.

129 Hierüber gibt eine handschriftliche Notiz Aufschluss: USHMM, RG. 05.008, 27/64, 7. 9. 1942, Gettokommissariat, Verfügung 3. 8. 1942, Bl. 67.

130 Kruk, The Last Days, 25. 9. 1941, S. 118; Balberyszski, Stronger than Iron, S. 200.

ein.[131] Für die Ahndung und Sanktionierung von »klassischen« Kriminalfällen schienen sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zu interessieren. Sie intervenierten nur noch im Bereich der ghettointernen Strafverfolgung, sofern sie deutsche Kerninteressen berührt sahen.

Deliktdefinitionen in der Praxis der jüdischen Polizeiorgane

Die Art und Weise, in der sich zuvor etwa in Bekanntmachungen definierte Delikte in der Praxis der ghettointernen Polizeiorgane wiederfanden, variierte in den einzelnen Ghettos. Mit der Einrichtung der Ordnungsdienste in Litzmannstadt und Warschau im Jahre 1940 waren Zuständigkeitsbereiche und zu ahndende Delikte für die jüdischen Polizeiorgane formuliert worden. Insbesondere im Ghetto Litzmannstadt fanden sich die von Rumkowski in den Bekanntmachungen definierten Delikte in Formularen, Statistiken und Berichten des Ordnungsdienstes als *geahndete* Handlungen wieder. Die in den Tagesberichten angeführten Kriminalitätsstatistiken und erfolgten Verhaftungen, die unter anderem in der Ghettochronik verzeichnet wurden, führten als Delikte »Diebstahl«, »Schmuggel«, »Widerstand«, »unberechtigtes Betreten oder Verlassen des Ghettos« sowie »Verschiedenes« beziehungsweise je nach Vorkommnissen nur eine Auswahl dieser Delikte an.[132] Zudem wurden in der Statistik »Selbstmorde« verzeichnet, über die die deutsche Kripo in Kenntnis gesetzt wurde.[133]

Zeigte sich bei den geahndeten Handlungen eine Häufung bestimmter Vorkommnisse, wurde dies teils mit einem kurzen Vermerk festgehalten, so zum Beispiel in der Tagesmeldung vom 27. Mai 1942: »andere Vergehen meistens wegen hygienischer Fahrlässigkeit: 6«,[134] oder am 3. Juni 1941 bezüglich der verzeichneten Diebstahlsfälle: »Meistens wurden Lebensmittel gestohlen. ›Verschiedene andere Ver-

---

131 Vgl. zum Fall Arad, Ghetto in Flames, S. 292, sowie Kruk, The Last Days, 3. 6. 1942, S. 300.

132 Z.B. Feuchert, Chronik 1941, 12. 1. 1941, S. 20: »Kriminalistik. Im Bericht der Ordnungsdienstreviere wurden heute 12 Diebstahlsfälle und 6 verschiedene andere Vergehen notiert«.

133 Feuchert, Chronik 1942, 8. 5. 1942, S. 163: Protokolle des OD über Selbstmorde.

134 Ebenda, OD-Tagesbericht, 27. 5. 1942, S. 235.

gehen‹ steht für Nichtbefolgung der Verdunklungsvorschriften.«[135] Die Kriminalitätsstatistiken spiegelten somit auch die von Rumkowski gesetzten Schwerpunkte in der ghettointernen Kriminalitätsbekämpfung. In Zeiten, in denen er sich etwa den Kampf gegen den »Holzdiebstahl« auf die Fahnen geschrieben hatte, fanden sich auch in den OD-Berichten und den Kriminalitätsstatistiken vermehrt Verweise auf diese Delikte.[136] Tage, an denen der Ordnungsdienst niemand festgenommen hatte, verzeichneten die Chronisten als »Besonderheit«, wobei erwähnt wurde, wenn dies mit kurz zuvor erfolgten »Aussiedlungen« zusammenhing.[137]

Dass im Ghetto Litzmannstadt die Verletzung von häufig auch ghettointernen Rechtsnormen geahndet wurde, lag zum einen daran, dass der Anlass für das Aufstellen dieser Regeln meist eine Häufung von Handlungen war, die Rumkowski als Gefahr für die Ghettogemeinschaft eingeordnet hatte. Zum anderen war dies seiner autoritären Stellung als Judenratsvorsitzendem geschuldet: Seine Position ermöglichte ihm, Handlungen als kriminell zu markieren und anschließend bei der Ahndung der Delikte auf den Ordnungsdienst als Exekutivorgan zurückzugreifen.

Die konkreten Handlungen, aufgrund deren die Verhaftungen erfolgten, unterschieden sich,[138] ließen sich aber den von Rumkowski gewählten allgemeinen Bezeichnungen wie »Betrug«, »Missbrauch« und »Widerstand« zuordnen. Noch im Jahr 1944 wiesen die Kriminalitätsstatistiken des Ordnungsdienstes im Ghetto Litzmannstadt die

---

135 Ebenda, OD-Tagesbericht, 1. 6. 1942, S. 257; ebenda, OD-Tagesbericht, 3. 6. 1942,
S. 265.

136 Z.B. Feuchert, Chronik 1941, 13. 1. 1941, S. 24: »Kriminalistik. In den Polizeiprotokollen wurden heute 18 Diebstahlsfälle notiert. Das begehrteste Diebesgut ist Holz«; Feuchert, Chronik 1942, Festnahmen 2. 11. 1942, S. 533; ebenso in den vermerkten Gerichtsurteilen: Feuchert, Chronik 1943, Justizwesen: 10. 5. 1943, S. 199; Gerichtssaal: Strafverhandlung vom 29. 6. 1943, S. 292.

137 Feuchert, Chronik 1942, 5. 5. 1942, S. 148: »Festnahmen: 0«, »ein außergewöhnlicher Tag«. »Der Stillstand in der Kriminalitätschronik, der von den Sicherheitsbehörden im März beobachtet wurde, ging mit den Aussiedlungen Hand in Hand«, ebenda, S. 76.

138 Siehe z.B. Verhaftung wegen Kartenspielen von Gemeindebeamten während verhängtem Hausarrest auf Anordnung von Rumkowski, Feuchert, Chronik 1941, 7.–9. 6. 1941, S. 161.

gleichen Deliktkategorien auf wie in den Jahren 1940/41.[139] Vorgefertigte Formulare sowie standardisierte Statistiken, in denen die Kriminalität erfasst wurde, waren Ausdruck des hohen Grades an Institutionalisierung der Ghettogemeinschaft in Litzmannstadt, die auch auf die persönlichen Ambitionen des Judenratsvorsitzenden Rumkowski zurückging.

Für das Ghetto Warschau, in dem der Ordnungsdienst ebenfalls bereits 1940 eingerichtet wurde, ergibt sich ein anderes Bild. Dies hängt zum einen mit den spezifischen Kompetenzabgrenzungen im Bereich der ghettointernen Strafverfolgung zusammen und zum anderen mit der Konstitution der dortigen jüdischen Selbstverwaltung. Hier wurden in den offiziellen Tätigkeitsberichten des Ordnungsdienstes, die – vor der Erweiterung der Kompetenzen – regelmäßig an die deutschen Behörden übermittelt wurden, lediglich die offiziell erlaubten Aufgabenbereiche erwähnt. So wurden Vergehen gegen Verdunkelungsvorschriften, illegale Grenzüberquerungen, »antisanitäre Zustände« geahndet, im Bereich der Strafverfolgung jedoch offiziell nur präventive Maßnahmen ergriffen.[140] Vom Ordnungsdienst informell vorgenommene Bestrafungen wurden nicht schriftlich festgehalten, um nicht die Aufmerksamkeit der polnischen und der deutschen Polizei zu erregen. Ghettointerne Kriminalfälle kamen dennoch zur Sprache, etwa in der *Gazeta Żydowska.* Diese wurden aber – anders als im Ghetto Litzmannstadt – nicht zuvor allgemein definierten Delikten zugeordnet, sondern oft ausführlich und sehr konkret beschrieben.[141]

Auch im Ghetto Wilna waren übergeordnete Deliktbezeichnungen weniger fest verankert. In den Arrestbefehlen der jüdischen Polizei wurden die Vergehen meist konkret benannt. Häufig wurden sie in fehlerhaftem beziehungsweise vom Jiddischen beeinflussten Deutsch festgehalten; Deliktbezeichnungen zum Teil wieder durchgestrichen

---

139 Für 1944 z.B. Diebstahl, Schmuggel, Widerstand, Verschiedenes. USHMM, RG 05.008, 27/65, Tagesmeldung für den 26.–27. 4. 1944, gez. Vorstand des OD, Rozenblatt, Bl. 167; unter Festnahmen zusätzlich: »Unberechtigtes Betreten oder Verlassen des Gettos«. USHMM, RG 05.008, 27/66, Vorstand des OD an die Kripo; Zusammenfassung der Strafvergehen vom 1.–31. 3. 1944, Bl. 4.

140 IPN, BU 165/367/A, OD-Tätigkeitsberichte.

141 Siehe z.B. die Berichte über eine Serie von Raubüberfällen in der *Gazeta Z˙ydowska*: ŻIH, RING I/702, *Gazeta Żydowska,* 6. 6. 1941, Nr. 45, S. 6.

und durch andere ersetzt.[142] Dennoch finden sich in Arrestbefehlen ähnliche Deliktkategorien wie in den ghettointernen Bekanntmachungen:[143]

1. Delikte, die unmittelbar auf Befehl der Deutschen geahndet werden sollten;
2. Handlungen, die vom Judenrat als Gefahr für die Ghettogemeinschaft eingeordnet wurden, weil sie das brutale Eingreifen der Deutschen in die Ghettogemeinschaft auslösen konnten; sowie
3. Handlungen, die sich gegen ghettointerne Institutionen richteten.

Als weitere Kategorie sind »klassische« Delikte zu nennen, bei denen meist Einzelpersonen die Geschädigten waren, wie beispielsweise bei Schlägereien zwischen Ghettobewohnern oder auch bei sexuellem Missbrauch. Solche Fälle verzeichnete die jüdische Polizei in den Arrestbefehlen jedoch nur sehr selten, obgleich Quellen zeigen, dass sie sich in der Ghettogemeinschaft ereigneten.[144] Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass angesichts der deutschen Ermordungsabsichten im Ghetto Wilna vor allem solche Handlungen als Delikt galten, die als Gefahr für die gesamte Ghettogemeinschaft angesehen wurden. Darunter fielen etwa Verstöße gegen deutsche Verordnungen und für Handlungen, von denen man befürchtete, dass sie eine brutale Intervention der Deutschen im Ghetto auslösen könnten, wie das Verbreiten von Gerüchten oder »Ruhestörung«.

Zur ersten Kategorie zählten beispielsweise Delikte in Zusammenhang mit der Ghettogrenze. Während man in den Ghettos Warschau und Litzmannstadt darunter (versuchte) illegale Grenzüberquerungen verstand, schlüsselte man im Ghetto Wilna entsprechende Praktiken genauer auf: Wegen »Herumstehen am Tor« wurde Sura Barbakow

---

[142] Zu erwähnen ist in in diesem Zusammenhang, dass für die jüdischen Polizisten ghettointern Deutsch- und Jiddischkurse organisiert wurden. USHMM, Ac. 1999. A. 0105, 4/64, Datum unbek., Bl. 82.

[143] Die ausgewählten Delikte decken nicht das gesamte Spektrum der im Rahmen der Arrestbefehle bestraften Handlungen ab. Ausgewählt wurden diejenigen, die in besonderer Weise Aufschluss über die variierenden Bezeichnungen geben, sich von den definierten Delikten in den anderen Ghettos unterschieden und/oder von den spezifischen Bedingungen im Ghetto Wilna zeugen.

[144] YIVO, RG 223/318.7, 15. 1. 1942, Bl. 374: »Misshandlung einer Frau«; 24 Std. Arrest; YIVO, RG 223/318.7, 22. 1. 1942, Bl. 397: Schlägerei; acht Std. Arrest.

mit zwölf Stunden Haft bestraft.[145] Das »versuchte Herausgehen aus dem Ghetto ohne Ausweis« wurde mit bis zu 18 Stunden Haft geahndet.[146] Rachela Limon wurde wegen tatsächlich erfolgtem »Herausgehen aus dem Ghetto ohne Ausweis« mit 24 Stunden Arrest bestraft, ihr Mann wegen Mithilfe zu gar 48 Stunden.[147] 1941 gab es Verhaftungen wegen Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht, was in den Haftbefehlen zum Beispiel als »Spazieren ohne Zeichen« festgehalten wurde.[148]

Auch in Wilna hatte der Gebietskommissar Murer der jüdischen Polizei befohlen, dafür zu sorgen, dass die Ghettobewohner »kein Essen ins Ghetto bringen«.[149] Bereits der Wortlaut des Befehls weist darauf hin, dass die Begriffe Schmuggel oder Schleichhandel in Wilna als Deliktbezeichnung offenbar weniger fest verankert waren als in Warschau und Litzmannstadt. Die entsprechenden Handlungen wurden ebenfalls konkret beschrieben. In einem Arrestbefehl der jüdischen Polizei wurde zum Beispiel 1942 »mehrmaliges übermäßiges Tragen von Lebensmitteln« als »Grund des Arrestes« angeführt und mit 24 Stunden Haft bestraft.[150]

Unabhängig von der Bezeichnung tauchte Schmuggel, obwohl er nach deutschem Befehl geahndet werden sollte, in den Arrestbefehlen der jüdischen Polizei nur selten auf. Das heißt allerdings nicht, dass kein Essen ins Ghetto geschmuggelt wurde, wie Berichte über das konkrete Vorgehen der Schmuggler an der Ghettogrenze zeigen oder darüber, wie die Torwachen Schmuggler zusammenschlugen und sich

---

145 YIVO, RG 223/318, Kommandant der Torwache an den Leiter des Gefängnisses, 22. 11. 1941, Bl. 19. Ähnlich: YIVO, RG 223/318.1, 28. 11. 1941, Bl. 96; YIVO, RG 223/318.2, 1. 12. 1941, Bl. 110; YIVO, RG 223/318.3, 9. 12. 1941, Bl. 168.

146 YIVO, RG 223/318.3, 11. 12. 1941, Bl. 181; YIVO, RG 223/318.4, 14. 12. 1941, Bl. 222; YIVO, RG 223/318.5, Torwache an Leiter des Arresthauses, 18. 12. 1941, Bl. 257.

147 YIVO, RG 223/318.3, 11. 12. 1941, Bl. 189, 190. Ähnlich YIVO, RG 223/318.3, 5. 12. 1941, Bl. 153; YIVO, RG 223/318.3, 6. 12. 1941, Bl. 159; GFH, 1571, Registry Holdings 01622, Bl. 4320, 17. 8. 1942; GFH, 1571, Registry Holdings 01622, 1. 8. 1942, Bl. 4232.

148 USHMM, 1999.A.0105, 2/33, Bl. 685, YIVO, RG 223/318.9, 10. 2. 1942, Bl. 487.

149 Von Gebietskommissar Murer definierte Aufgaben des Polizeichefs Gens, abgedruckt in: Kruk, The Last Days, 29. 4. 1942, S. 274.

150 GFH, 1575/Registry Holdings 1215, Arrestbefehl Nr. 4319.

an den Waren bereicherten.[151] Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Judenrat und die jüdische Polizei versuchten, im Rahmen des Möglichen die deutsche Strafverfolgung in diesem Bereich zu »unterwandern«. Darin offenbart sich einmal mehr die ambivalente Rolle des Judenrates und der jüdischen Polizei: Als Teil der Ghettogemeinschaft hatten sie einerseits ein Interesse daran, dass Essen ins Ghetto gelangte. Dies gilt sowohl für einzelne Ghettowachen, die sich persönlich bereichern wollten, als auch für die jüdische Polizei als Institution, die mit der erlaubten Menge an Lebensmitteln, die Ghettobewohner von der Arbeit ins Ghetto einführen durften, sehr pragmatisch umging. Im Mai 1942 erlaubte sie Leuten, die Brot ins Ghetto schmuggeln wollten, zwei Kilo zu behalten und Brot für 65 Rubel pro Kilo an die Ghettoverwaltung zu verkaufen.[152] Andererseits mussten auch der Judenrat und die jüdischen Polizisten in Wilna deutsche Forderungen erfüllen. So beschwerte sich Murer bei Gens darüber, dass die Ghettowachen den Schmuggel nicht strikter unterbanden, und drohte mit Festnahmen.[153] Am 17. Juni 1942 forderte er als kollektive Bestrafung für Schmuggelvergehen vom Judenrat 100 zusätzliche Arbeitskräfte.[154]

Der zweiten Kategorie, das heißt Handlungen, die vom Judenrat als Gefahr für die Ghettogemeinschaft eingestuft wurden, weil sie eine brutale Intervention der Deutschen auslösen konnten, lassen sich verschiedene »Arbeitsdelikte« zuordnen. Obgleich dies, wie dargestellt, ein Aufgabenschwerpunkt der jüdischen Polizei in Wilna war, setzten sich keine übergeordneten Deliktbezeichnungen durch. Als kriminelle Handlungen wurden in den Haftbefehlen wahlweise, vor allem für die Zeit ab Mai 1942, »Nichterscheinen zur Arbeit«, »Arbeitsverweigerung« oder »Weigerung eine bestimmte Arbeit aufzunehmen« genannt.[155] Diese konkreten Deliktdefinitionen hatten die Deutschen nicht vorgegeben, dennoch forderten sie vom Judenrat das reibungslose Zur-Verfügung-Stellen von Arbeitskräften. Insofern hingen damit einhergehende Bestrafungen mit Gens' Strategie zusammen, das Ghetto

---

151 Z.B. Kruk, The Last Days, 4. 7. 1942, S. 318.

152 Ebenda, 8. 5. 1942, S. 287.

153 Ebenda, 5. 2. 1942, S. 193.

154 Ebenda, 15. 6. 1942, S. 307; ebenda, 25. 7. 1942, S. 337.

155 USHMM, 1999.A.0105, 4/63 (64), 29. 4. 1942, Bl. 133; USHMM, 1999.A.0105, 4/63 (64), Polizeichef an Polizeirevier, 26. 3. 1942, Bl. 265; GFH, Collections Section, 03960/2369, 28. 11. 1942.

für die Deutschen »produktiv« zu halten, um das Überleben eines Teils der Ghettogemeinschaft zu sichern.[156] Das Vergehen Einzelner konnte diese Strategie gefährden. Dementsprechend fielen die verhängten Haftstrafen oft höher aus als bei anderen Delikten.[157]

Wie schon angedeutet können die zahlreichen Vergehen auch als Hinweis gelesen werden, dass die Ghettobewohner selbst nicht mehr daran glaubten, dass Arbeit sie vor der Ermordung durch die Deutschen schützen würde. Kruk schrieb im Mai 1943: »Juden wollen nicht arbeiten; ›ohnehin ist dies das Ende, wer arbeitet noch‹? Dies sind die Klagen der meisten arbeitenden Leute. Das Jüdische Arbeitsamt ist in dieser Hinsicht hilflos.«[158]

Um das befürchtete Eingreifen der Deutschen ging es auch im Hinblick auf ein anderes, von Gens definiertes Delikt: Der Polizeivorsteher hatte wiederholt davor gewarnt, Gerüchte zu verbreiten, und strenge Bestrafungen angedroht.[159] Die jüdische Polizei war berechtigt, derartige Fälle mit bis zu 48 Stunden Arrest zu ahnden.[160] Zweifelsohne waren solche Delinquenten schwer zu identifizieren, nichtsdestoweniger sind einige Verhaftungen dokumentiert.[161] Auch wegen »Ruhestörung« wurden zahlreiche Ghettobewohner festgenommen.[162] Beide Vergehen wurden vergleichsweise hart sanktioniert, weil der Judenrat das Aufkommen von Panik in der Ghettogemeinschaft befürchtete. Und das konnte unberechenbare Konsequenzen der Deutschen nach sich ziehen.

---

156 USHMM, 1999.A.0105, 4/64, 6. 5. 1942, Bl. 102: Anordnung Gens' an die jüdische Polizei, »arbeitsfähige Männer«, die sich der Arbeit fernhalten, zu verhaften.

157 USHMM, 1999.A.0105, 4/63 (64), Polizeichef an Polizeirevier, 26. 3. 1942, Bl. 265: für »Nichterscheinen bei der Arbeit« fünf Tage Arrest oder 10 RM.

158 Kruk, The Last Days, 24. 5. 1943, S. 549.

159 GFH, Collections Section, 554, *Geto-Yedies* Nr. 15, 30. 11. 1942, Bl. 1.

160 USHMM, 1999.A.0105, 3/63, Bl. 347: Verbreitung von unwahren Nachrichten steht unter Strafe (48 Std.); in schweren Fällen an das Gericht.

161 Bekanntmachung Nr. 30, Polizeichef Wilna, 5. 1. 1942, abgedruckt in: Kruk, The Last Days, 7. 1. 1942, S. 163 f.; ebenda, The Last Days, 18. 11. 1942, S. 416.

162 USHMM, 1999.A.0105, 2/33, Bl. 472; USHMM, 1999.A.0105, 3/62, Bl. 6.; USHMM, 1999.A.0105, 4/63, Bl. 398; GFH, 3960, Collection Section, 03960, 9. 11. 1942.

Auch im Hinblick auf die dritte Kategorie, das Infragestellen ghettointerner Institutionen, wurden die zu sanktionierenden Handlungen der Ghettobewohner konkret benannt. Ein Beispiel dafür ist das Verhalten, das sich gegen die jüdische Polizei richtete. Während dies in Litzmannstadt der allgemeinen Deliktbezeichnung »Widerstand« zugeordnet wurde, hieß es im Ghetto Wilna in den Arrestbefehlen zum Beispiel »Schimpfen auf die jüdische Polizei«[163], »Schlagen eines Polizisten«[164], »Polizeibeleidigung«[165] und nur selten »Widerstand gegen die jüdische Polizei«.[166] Diese Delikte wurden mit bis zu 24 Stunden Haft bestraft, weil der Judenrat bei der Umsetzung seiner Strategien auf ein funktionierendes Exekutivorgan angewiesen war. Dies galt umso mehr für die Zeit, als die jüdischen Polizisten in den Dienst deutscher Ermordungsabsichten gestellt wurden und ihr Handeln sich somit gegen das Wohl der Ghettobewohner richtete.

Wie bereits dargestellt war der Bereich der Bekanntmachungen im Ghetto Wilna weniger professionalisiert als im Ghetto Litzmannstadt. In Situationen, die als Gefahr für die Gemeinschaft eingestuft wurden, musste der Judenrat schnell reagieren. Dementsprechend wurden konkrete Handlungen sofort geahndet – ohne dass zuvor in Bekanntmachungen abstrakte Definitionen festgelegt worden waren.

Es entsteht der Eindruck, als hätten die jüdischen Polizisten in den Zeiten, in denen sie gezwungen waren, an der Vorbereitung der deutschen Deportationen mitzuwirken, Handlungen von Bewohnern, die sich gegen ihre Befehle richteten, nur teilweise als »Widerstand« erfasst. Die Deportationsphasen stellten insgesamt immer Zeiten dar, in denen die Illusion nicht mehr aufrechterhalten werden konnte, dass die jüdische Polizei auch um das Wohl der Ghettobewohner besorgt war und zumindest teilweise »klassische« Polizeiaufgaben erfüllte. Zudem war zu diesen Zeiten das Erfassen entsprechender krimineller Handlungen im Kontext des ghettointernen Strafvollzugs nur bedingt »sinnvoll«, weil die Betreffenden ohnehin deportiert wurden.

---

163 YIVO, RG 223/318.2, 2. 11. 1941, Bl. 124.

164 USHMM, 1999.A.0105, 7/89, Bl. 718.

165 YIVO, RG 223/318.1, 24. 11. 1941, Bl. 61; RG 223/318.2, 2. 12. 1941, Bl. 138 (6 Std. Arrest), RG 223/318.2, 7. 12. 1941, Bl. 162 (48 Std. Arrest).

166 USHMM, 1999.A.0105, 4/64, Bl. 378 (2 Tage Arrest und 2 RM.).

Die Ausführungen haben gezeigt, dass sich das Dilemma, einerseits deutsche Forderungen erfüllen zu müssen und andererseits in der Ghettogemeinschaft zum Wohle der Bewohner agieren zu wollen, im exekutiven Bereich besonders zuspitzte. Es ist vor allem diese ambivalente Rolle der jüdischen Polizei, die in der Forschung bisher Aufmerksamkeit erfahren hat. Dies gilt besonders für ihre Bereicherung an Schmuggelvorhaben sowie die erzwungene Beteiligung an der Umsetzung der deutschen Deportationen,[167] was viele als »moralisch verwerflich« bewerteten, da sie sich damit gegen die Ghettogemeinschaft wandten. Dieser Vorwurf wurde in vielen Tagebüchern, Memoiren und Überlebendenberichten formuliert und von der Forschung häufig mit Blick auf eine homogen imaginierte Ghettogemeinschaft und die gesamte Zeit des Ghettobestehens verallgemeinert. Dabei geriet jedoch zum einen aus dem Blick, dass auch die jüdischen Polizisten Teil dieser Gemeinschaft waren; Rollen waren nicht festgeschrieben und konnten sich wandeln, sobald ein Bewohner einen Posten bei der Ghettopolizei annahm. In der Anfangsphase des Ghettobestehens in Warschau und Litzmannstadt, vor Beginn der Deportationen, wurde den Polizisten von vielen Ghettobewohnern Anerkennung entgegengebracht; einen Polizisten in der Familie zu haben, galt manchmal sogar als Privileg.[168]

Zum anderen wurde mit diesem Forschungsinteresse bisher kaum systematisch beleuchtet, dass die jüdischen Polizeiorgane zwar von Beginn an gezwungen waren, deutsche Forderungen zu erfüllen, aus Sicht des Judenrates jedoch auch »herkömmliche« polizeiliche Aufgaben in der Ghettogemeinschaft übernehmen sollten. In diesem Sinne hatten sie als Exekutivorgan ghettointerner Rechts- und Kriminalitätsdefinitionen zu fungieren und das Zusammenleben in der Ghettogemeinschaft zu regeln.[169] Insofern übernahmen sie eine wichtige

---

[167] Vgl. beispielsweise Trunk, Judenrat, S. 498ff.; für Warschau Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 207ff.

[168] Vgl. z.B. für das Ghetto Litzmannstadt Eichenbaum, »Erinnerung an Bronia«, S. 76f., sowie den Eintrag in der Chronik vom November 1941, in dem von der »Freundlichkeit« und »Hilfsbereitschaft« der OD-Männer bei der Ankunft der Neueingesiedelten berichtet wird. Vgl. Feuchert, Chronik 1941, 17. 11. 1941, S. 266f; für das Ghetto Warschau vgl. Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 206.

[169] Zu einer Kategorisierung der Tätigkeiten vgl. etwa Weiss, »The Relations«, S. 211; Trunk, Judenrat, S. 478ff.

Rolle im Bereich der ghettointernen Rechtsgewährleistung. Problematisch war dabei, dass die deutschen Besatzer ihnen nur wenig repressive Befugnisse im Bereich der ghettointernen Strafverfolgung zugestanden. In der Praxis ergaben sich jedoch spezifische Handlungsspielräume, die die jüdischen Funktionäre nutzten, um beispielsweise eigene Strafen zu verhängen.

Im Hinblick auf die Strafverfolgung zeigte sich überdies eine paradoxe Entwicklung: Mit den Vernichtungsplänen verloren die Deutschen zunehmend das Interesse an ghettointernen Kriminalfällen. In gewisser Weise vergrößerten sich damit für den Judenrat die Gestaltungsmöglichkeiten in diesem Bereich. Aber wenn die Deutschen dann schließlich doch eingriffen, geschah dies mit meist mörderischen Folgen für die Betroffenen.

Einige der Rechtsfälle, die die jüdische Polizei im Ghetto ahndete, mündeten in Verhandlungen vor ghettointernen Gerichten, die in Warschau, Litzmannstadt und Wilna sehr unterschiedliche Formen annahmen. Dabei handelte es sich um Fälle, die als besonders »schwerwiegend« eingeordnet wurden oder die der Ghettogemeinschaft exemplarisch vor Augen führen sollten, mit welchen konkreten Inhalten übergeordnete Deliktdefinitionen gefüllt wurden.

V. Die ghettointernen Gerichte

»Ich vertrat von Beginn an, dass ein neues Normensystem geschaffen werden sollte, Normen, die an die vorherrschenden Lebensbedingungen angepasst waren, um auf diese Weise den tatsächlichen Erfordernissen gerecht werden zu können. Die Rechtsnormen aus der Vorkriegszeit sollten aufgegeben werden, wenn sie den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht entsprachen.«[1]

Stanisław Adler beschreibt hier die Prämissen, unter denen der Judenrat und insbesondere die Ordnungsdienstfunktionäre im Ghetto Warschau versuchten, Grundlagen für das Verhandeln von Rechtsfällen und Streitigkeiten vor improvisierten, auf Initiative des Judenrates gegründeten Gerichtsinstanzen zu schaffen. Auch in den Ghettos Litzmannstadt und Wilna wurden Gerichte gegründet, die ermöglichten, ghettointern über Rechtsfälle zu urteilen. Sie nahmen jedoch sehr unterschiedliche Formen an und wurden im Verlauf des Ghettobestehens von den Judenräten beziehungsweise dem verantwortlichen Rechtspersonal teils verändert und institutionell ergänzt.

Institutionelle Rahmenbedingungen

Im Ghetto Litzmannstadt beauftragte Rumkowski im August 1940 den späteren Gerichtsvorsitzenden Szaja-Stanisław Jacobson mit der Gründung einer judikativen Instanz.[2] Nachdem die Gestapo diese genehmigt hatte, führte ein Gerichtskollegium ab November 1940 Verhandlungen durch.[3]

---

[1] Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 135.

[2] Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 112. Trunk datiert die Gründung des Gerichts auf Juni 1940. Vgl. Trunk, Judenrat, S. 182, sowie Trunk, Łódź Ghetto, S. 44f. Wie Löw jedoch zu Recht feststellt, deckt sich dies nicht mit den Quellen. Vgl. Löw, Juden im Getto, Anm. 57, S. 112.

[3] Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 112. Erwähnung Genehmigung Gestapo: USHMM, RG 15.083, 5/24, Rumkowski an die Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt, 21. 11. 1940, Bl. 108.

In einem Schreiben an die deutsche Kriminalpolizei in Litzmannstadt umriss der Judenratsvorsitzende den Aufbau und die Funktion des ins Leben gerufenen Gerichts: »Der Richterstand setzt sich zusammen aus: 1 Vorsitzenden des Gerichts, 1 stellvertretendem Vorsitzenden und 9 Richtern.« Drei Staatsanwälte, die dem Vorsitzenden des Gerichts unterstanden, und die Untersuchungsabteilung des Ordnungsdienstes sollten als Untersuchungsrichter fungieren.[4] Dabei umfasste das Gericht eine Straf-, eine Zivil- und eine »Wohnungsstreitsachen-Abteilung«.[5] Die Angeklagten hatten das Recht auf einen Verteidiger und konnten Berufung gegen verhängte Urteile einlegen.[6] Einige Monate später, im Juli 1941, schuf der Rechtsanwalt Henryk Neftalin im Auftrag von Rumkowski zusätzlich ein Jugendgericht.[7] Die Gerichtsverhandlungen im Ghetto wurden entweder vom Judenrat eingeleitet oder von der deutschen Kriminalpolizei in Litzmannstadt veranlasst, sofern diese deutsche Interessen berührt sah. Dabei handelte es sich vorrangig um Vergehen wie Schmuggel und illegale Grenzüberquerung.[8]

Ergänzend zum allgemeinen Gericht sollte ab dem 15. März 1941 ein Schnellgericht dem »Kampf gegen die Kriminalität unter den Gemeindebeamten« und der Bekämpfung der »Korruption« dienen.[9] Diese neue Rechtsinstanz ermöglichte, auf schnellem Wege zu urtei-

---

[4] USHMM, RG 15.083, 5/24, Rumkowski an die Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt, 21. 11. 1940, Bl. 107. Bemerkenswert ist, dass sich auch für das Ghetto die Bezeichnung »Staatsanwalt« durchsetzte, obgleich der Judenrat keine staatliche Institution darstellte. Für das Gebiet des Ghettos oblag dem Staatsanwalt jedoch die Verfahrensherrschaft in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

[5] USHMM, RG 15.083, 5/24, Rumkowski an die Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt, 21. 11. 1940, Bl. 107. Vgl. hierzu auch Trunk, Judenrat, S. 182, sowie Löw, Juden im Getto, S. 113.

[6] Vgl. Trunk, Judenrat, S. 182; Löw, Juden im Getto, S. 112f., sowie Feuchert, Chronik 1941, 24. 12. 1941, S. 326.

[7] USHMM, RG 15.083, 38/118, Rumkowski an Neftalin, 22. 7. 1941, Bl. 33. Vgl. auch Löw, Juden im Getto, S. 113.

[8] Abzuleiten u.a. aus USHMM, RG 05.008, 27/64, 20. 11. 1940, Bl. 323: Liste des Vorstands des Zentralgefängnisses mit den Namen und Delikten der Häftlinge, die auf Veranlassung der Kripo von dem Gericht beim Judenrat verurteilt wurden.

[9] Feuchert, Chronik 1941, 9. 3. 1941, S. 87. Zur Zusammensetzung des Gerichts und den Strafen: GFH, Collections Section, 271, Bericht Sitzung am 14. 3. 1941.

len. Dabei entschied ein Gremium, bestehend aus einem Richter und zwei Beisitzern, über Fälle unter Ausschluss von Staatsanwaltschaft und Verteidigung; Zeugen und Angeklagte wurden vom Ordnungsdienst abgeholt und direkt zur Verhandlung vorgeführt.[10] Gegen diese Ausgestaltung hatte es durchaus Einwände gegeben. So gab Wajskopf auf der Sitzung am 14. März 1941 zu bedenken, dass es problematisch sei, sich in der Anklage lediglich auf die Aussage einer Vertrauensperson zu stützen, die möglicherweise in Konkurrenz zu dem Gemeindebeamten stehen könnte. Er schlug für solche Fälle den Einbezug des ordentlichen Gerichts vor. Ende April 1941 beantragte das Präsidium des Schnellgerichts eine Reorganisierung, um künftig gegen die gefällten Urteile Berufung einlegen zu können.[11] Mit der Einführung von administrativen Schnellverfahren versuchte Rumkowski, noch zügiger gegen »schädliche Elemente« vorzugehen. So hieß es in der *Geto-Tsaytung* im Mai 1941 zur Begründung der Einführung: »Die erwähnten Unehrlichen werden nicht, wie bis jetzt dem Schnellgericht übergeben werden, denn sogar das schnelle Tempo des erwähnten Gerichtes ist für sie zu langsam. Ich allein werde deren Richter sein. Jeder Unehrliche wird durch mich im Verlaufe gezählter Stunden administrativ bestraft werden.«[12]

Am 1. Juli 1941 löste Rumkowski das Schnellgericht auf, weil es seiner Aufgabe Genüge getan habe. In der *Geto-Tsaytung* verkündete er: »Die Zahl der Angelegenheiten, welche in das Schnellgericht ankommen, ist eine gar kleine, so, dass das Halten der Institution als eine besondere Körperschaft im jetzigen Augenblick eine überflüssige Sache ist.«[13] Die Aufgaben fielen fortan in die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts. In dringenden Fällen konnte Rumkowski jedoch per Schnellverfahren selbst richten und benötigte lediglich eine Stellungnahme des Rechtsanwalts Neftalin.[14] Seine Begründung für die Auflösung der Institution scheint wenig plausibel, zumal er sich anschließend den »Kampf gegen die Kriminalität« in den Abteilungen des

---

[10] Feuchert, Chronik 1941, S. 87; GFH, Collections Section, 271, Bericht Sitzung am 14. 3. 1941, Bl. 1.

[11] Feuchert, Chronik 1941, 29. 4. 1941, S. 137.

[12] APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 11–12, 30. 5. 1941, S. 5.

[13] APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 14, 15. 7. 1941, S. 1. Auch Feuchert, Chronik 1941, 1.–5. 7. 1941, S. 170.

[14] Feuchert, Chronik 1941, 1.–5. 7. 1941, S. 170.

Judenrates auf die Fahnen schrieb.[15] Naheliegend ist vielmehr, dass es ihm darum ging, in dringenden Fällen allein urteilen zu können – um seine Überlebensstrategie für die Ghettogemeinschaft »ohne Umwege« durchsetzen zu können.

Im Ghetto Warschau nahmen die judikativen Instanzen andere Formen an. Angesichts der deutschen Restriktionen im Bereich der ghettointernen Strafverfolgung bemühte sich die Rechtsabteilung beim dortigen Judenrat vergebens um Entscheidungsbefugnisse in rechtlichen Fragen.[16] Bereits am 15. August 1940, noch vor der endgültigen Abriegelung des Ghettogebiets, hielt der Judenratsvorsitzende Czerniaków in seinem Tagebuch fest: »Keine Vollmachten für Gerichte erhalten.«[17] Nach der Ghettoisierung wurden daher ohne Genehmigung der Deutschen bei den OD-Revieren Stellen eingerichtet, denen sogenannte Instruktoren vorstanden. Laut OD-Funktionär Zygmunt Millet setzte sich dafür besonders Rafał Lederman, der Vorsitzende der Ausbildungsabteilung des Ordnungsdienstes, ein.[18] Offiziell hatten die Instruktoren, bei denen es sich meist um Anwälte handelte, die Aufgabe, sich bei der Verfolgung von Straftätern im Ghetto einzuschalten,

---

15 Siehe z.B. die in der Chronik angeführten Verurteilungen vom 4. September 1941: u.a. Lagerarbeiter wegen widerrechtlicher Ausgabe von 10 kg Kartoffeln an den Lagerleiter zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt; Hauswart eines Arbeitsressorts wegen Fälschung von Talons und dem Erschleichen von 20 Mittagessen zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Feuchert, Chronik 1941, 4. 9. 1941, S. 233f.

16 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 140f.

17 Czerniaków, Im Warschauer Ghetto, 15. 8. 1940, S. 102. In der Sekundärliteratur finden sich keine Verweise auf diese frühe deutsche Ablehnung jüdischer Gerichtsinstanzen. Ein entsprechendes Bestreben Czerniakóws ist nicht unwahrscheinlich. Ein Tagebucheintrag vom 7. Juli 1940 von Czerniaków verweist möglicherweise auf Fälle in der Gemeinde, die er hoffte, mittels solcher Instanzen klären zu können. »Dabei ständige Ansinnen der Juden. An die Gemeinde zahlen wollen sie nicht, verlangen aber Interventionen bei Privatangelegenheiten und Unglücksfällen. Und wenn die Intervention mißlingt oder sich hinzieht, Vorwürfe ohne Ende, als ob das von mir abhinge.« Czerniaków, Im Warschauer Ghetto, S. 91.

18 Die Instruktoren waren innerhalb des OD umstritten und wurden z.B. von Szeryński abgelehnt. Besonders in der Aufbauphase des Ordnungsdienstes spielten sie eine große Rolle, büßten jedoch zunehmend an Bedeutung ein. ŻIH, 435. RING I/100, Zygmunt Millet, Datum nach April 1941.

bevor die Fälle an die polnische Polizei weitergereicht wurden.[19] Häufig bezahlten angeklagte Ghettobewohner dafür, dass über ihre Fälle ghettointern entschieden wurde und diese nicht an die polnische Polizei oder die Deutschen weitergeleitet wurden.[20] Sie hatten dabei das Recht, innerhalb von zwei Tagen Berufung beim OD-Hauptquartier einzulegen.[21] Der OD-Funktionär Adler berichtet, dass auf diese Weise informelle Verfahrensweisen beim Judenrat etabliert und anhand von Urteilen in Rechtsfällen übergeordnete Normen formuliert wurden.[22]

Auch die sogenannte Rechtsabteilung beim Judenrat und personell mit dieser eng verbundene Gerichtsinstanzen erfüllten von 1940 bis Juli 1942 judikative Funktionen, die sich besonders auf Disziplinarvergehen von Mitgliedern der jüdischen Selbstverwaltung bezogen.[23] Zudem unterstand dem Judenrat ein Schiedsgericht, das etwa im Fall von Streitigkeiten zwischen Hausbewohnern in Mietstreitfragen intervenierte.[24] Unter dem Vorsitz von »erfahrenem Rechtspersonal oder Autoritätspersonen der jüdischen Gemeinde« konnte es auch in eingeschränktem Maße Sanktionen verhängen. Die Verurteilten hatten dabei das Recht, innerhalb von sieben Tagen Berufung einzulegen.[25]

---

19 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 110, sowie 7. AR I/PH/23–3–2: Contents of a Conversation with a Member of the Order Police, 2. 5. 1942, in: Kermish, To Live with Honor, S. 316.

20 Kermish, To Live with Honor, 7. AR I/PH/23–3–2: Contents of a Conversation with a Member of the Order Police, 2. 5. 1942, S. 316. Zur Einrichtung des Instruktorenamtes auch ŻIH, 435. RING I/100, Zygmunt Millet, Datum nach April 1941.

21 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 141.

22 Ebenda, S. 140.

23 Der genaue Einrichtungszeitpunkt ist nicht auszumachen. Rozensztat war maßgeblich am Aufbau der Rechtsabteilung beteiligt und war zudem Vorsitzender des Berufungsgerichts für Disziplinarangelegenheiten. Die Rechtsabteilung entsandte zwei Personen an die Gerichtsinstanzen. Rozensztat behielt sich vor, die Mitglieder des Gerichts zu ernennen. Ebenda, S. 156ff.

24 Dem lag zugrunde, dass ein Hauptmieter die Miete für die gesamte Wohnung an den Judenrat zahlte. Die oft zahlreichen Untermieter der Wohnungen bzw. Zimmer mussten ihren Anteil wiederum an den Hauptmieter zahlen, wobei es häufig zu Konflikten bezüglich der Miethöhe kam. ŻIH, RING I/702, *Gazeta Żydowska,* Nr. 47, 13. 6. 1941, S. 8.

25 Der genaue Einrichtungszeitpunkt ist unklar. Die Tatsache, dass die *Gazeta Żydowska* am 13. Juni 1941 die Kompetenzen des Schiedsgerichts umriss und

Ergänzend übernahmen die Hauskomitees bei Konflikten zwischen Hausbewohnern streitschlichtende Funktionen.[26] Ihre Verfahrensweisen waren jedoch sehr improvisiert, nicht selten kam es vor, dass der verantwortliche Sekretär, der Protokoll über die »Gerichtsverhandlungen« führen sollte, nicht schreiben konnte.[27] Wie bereits erwähnt wurden die judikativen Instanzen beim Judenrat – deren Kompetenzen aufgrund der deutschen Restriktionen ohnehin sehr eingeschränkt gewesen waren – nach den großen Deportationen aus dem Ghetto Warschau im Juli 1942 vollständig aufgelöst.

Im Ghetto Wilna richtete der Judenrat vermutlich Mitte November 1941 ein Ghettogericht ein. Während die Einrichtung in der Forschung bisher auf den Februar 1942 datiert wurde, nennt Kruk den 15. November 1941 als Datum. Am 10. Februar 1942 schreibt er dann über ein Gericht, vor dem bereits Verhandlungen abgehalten worden seien.[28] Zunächst fungierte dabei der Judenrat als Berufungsinstanz, bis im August 1942 neben einem Zivilgericht auch ein Berufungsgericht ins Leben gerufen wurde.[29] Aus einem Bericht des jüdischen

---

die Ghettobewohner darüber aufklärte, in welchen Fällen sie sich an die Instanz richten konnten, lässt vermuten, dass das Schiedsgericht im Juni 1941 noch nicht lange bestand. ŻIH, RING I/702, *Gazeta Żydowska,* Nr. 47, 13. 6. 1941, S. 8.

26 Vgl. Sakowska, Menschen im Ghetto, S. 183. Hierüber berichtet etwa der Tagebuchschreiber Perec Opoczyński, Reportaże, S. 87ff.

27 Opoczyński, Reportaże, S. 96f.

28 Anfang Februar 1942: Arad, Ghetto in Flames, S. 291; 28. Februar 1942: Trunk, Judenrat, S. 181; 15. November 1941: Kruk, The Last Days, 6. 5. 1942, S. 282; zu den Verhandlungen ebenda, 10. 2. 1942, S. 197; auch YIVO, RG 223/318.5, Urteil vom 14. 12. 1941, Bl. 286, 287; YIVO, RG 223/318.6, Gerichtsbeschluss vom 15. 1. 1942, Bl. 312. Möglicherweise haben Arad und Trunk die Einrichtung mit der zusätzlichen Gründung einer öffentlichen Initiative von Juristen im Ghetto zusammengebracht. Denkbar ist zudem, dass es bereits vor der Genehmigung durch die Deutschen ein Gericht gab, das jedoch offiziell erst im Februar 1942 anerkannt wurde. Kruk, The Last Days, 10. 2. 1942, S. 197.

29 Zur Berufungsinstanz vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 291. Zur Ernennung der Richter vgl, Kruk, The Last Days, 10. 8. 1942, S. 342; YIVO, RG 223/325a (Bekanntmachung vom 6. 8. 1942). Zum Personal beim Zivilgericht gehörten der Vorsitzende Yisrael Kaplan sowie die Justizbeamten Solomon Deul, Avrom Notes, Shimen Markus, Nosn Gavenda und Abrasha Chwojnik; am Berufungsgericht arbeiteten der Vorsitzende Shabse Milkanowicki, Binyomin Srolowicz, Grisha Yashunski, Daniel Katzenelson sowie die Sekretäre Efromczyk und Ovsey Bobrovski.

Polizeichefs Gens vom Dezember 1941 geht hervor, dass es ebenfalls ein Schnellgericht beziehungsweise zumindest Schnellverfahren gab.[30]

Die Gerichtsinstanzen waren auch in Wilna eng an die jüdische Polizei gebunden, die neben dem Judenratsvorsitzenden als einzige Instanz rechtliche Befugnisse innegehabt hatte.[31] Nach der Gründung des Gerichts teilten sich die beiden Instanzen die Befugnisse: Während unter anderem Delikte wie illegale Grenzüberquerungen, Fehlverhalten am Ghettotor und Schmuggel unmittelbar von der jüdischen Polizei bestraft wurden, fielen »klassische« Fälle wie Raubüberfälle und Streitigkeiten zwischen Ghettobewohnern in die gerichtliche Zuständigkeit.[32]

Eine Besonderheit im Ghetto Wilna war eine am 8. Februar 1942 gegründete Initiative von Anwälten und Jurastudenten aus der Ghettogemeinschaft, die Bewohnern Rechtsberatung gewährte und rechtlichen Beistand vor dem Gericht sicherstellte.[33] Dieses Kollegium bestand aus 38 Personen, darunter Anwälten und Jurastudenten ohne vorherige Berufserfahrung.[34]

Offizielle und inoffizielle Abgrenzungen zur deutschen Gerichtsbarkeit

Vor den ghettointernen Gerichten wurden offiziell Rechtsfälle verhandelt, die die deutschen Besatzer nicht explizit selbst bestrafen wollten. Darunter fielen Delikte bezüglich der Ghettogrenze (illegale Grenzüberquerung und Schmuggel) sowie »politische« Delikte, worunter etwa das Empfangen von Radiosendern und Nachrichten gefasst wurde.[35] Doch zeigte sich erst in der Praxis, an welchen Rechts-

---

30 YIVO, RG 223/318.5, Bl. 249–252. Der Polizeichef ordnete darin am 18. 12. 1941 an, dass sechs Verhaftete bis zum Beschluss des Schnellgerichts beim Judenrat in Haft gehalten werden sollten.

31 Vgl. Porat, »The Justice System«, S. 61; Arad, Ghetto in Flames, S. 291.

32 Vgl. ebenda.

33 Vgl. Arad, Ghetto in Flames, S. 291; Kruk, The Last Days, S. 162, 165, 343f., 358, 367f. Porat deutet die Einrichtung der Initiative als Ausdruck des mangelnden Vertrauens der Ghettobewohner in den Wilnaer Judenrat und die jüdische Polizei. Vgl. Porat, »The Justice System«, S. 60.

34 Vgl. Trunk, Judenrat, S. 181; YIVO, RG 223/331.

35 Vgl. Trunk, Judenrat, S. 183f.

fällen die Deutschen interessiert waren und welchen sie gleichgültig gegenüberstanden, obgleich sie festgelegt hatten, dass sie in ihre Zuständigkeit fielen.[36] Ihr Handeln war auch hier durch Willkür geprägt, obgleich sich zeitliche Interessenschwerpunkte ausmachen lassen.

Nachdem sich im April 1941 der erste Mord in der Ghettogemeinschaft in Litzmannstadt ereignet hatte, forderten die Deutschen, den Fall ihrer Gerichtsbarkeit zu überstellen.[37] Die Untersuchungsabteilung der jüdischen Polizei übergab daraufhin die Ermittlungsarbeit an die deutsche Kriminalpolizei.[38] Anschließend verurteilte das deutsche Gericht den Angeklagten Moszek Lajb Czosnek zum Tode.[39] Doch wandelten sich die Zuständigkeiten und damit einhergehende Rechtspraktiken. So kamen etwa in Litzmannstadt am 4. August 1941 der Judenratsvorsitzende Rumkowski, Vertreter des Gerichtswesens im Ghetto sowie Funktionäre der deutschen Behörden zusammen, um über die Ausdehnung der ghettointernen Gerichtsbarkeit zu verhandeln. Dabei sprachen die deutschen Behörden dem Ghettogericht die Kompetenz zu, künftig auch in Rechtsfällen zu entscheiden, die bislang in ihre Zuständigkeit gefallen waren: »Schmuggel, Devisendelikte, Verbreitung von das Deutsche Reich schädigenden Nachrichten sowie Mordfälle inner- und außerhalb des Gettos. Das Gericht würde alle möglichen Strafen – bis hin zur Todesstrafe – aussprechen können.«[40]

Dass die Deutschen die Kompetenzen der jüdischen Instanzen in diesem Maße ausweiteten, lässt den Schluss zu, dass sie zum einen davon ausgingen, dass die Entscheidungen des Ghettogerichts den deut-

---

[36] So wurde z.B. ein Schmuggelfall im Januar 1941 von den deutschen Behörden erstmals an das Ghettogericht mit dem Befehl zur Untersuchung weitergeleitet, obgleich Schmuggeldelikte eindeutig in ihre Zuständigkeit fielen. Feuchert, Chronik 1941, 23. 1. 1941, S. 39.

[37] Im April 1941 hatte der Ghettobewohner Moszek Lajb Czosnek seine Ehefrau und seinen Sohn ermordet. Feuchert, Chronik 1941, 22. 4. 1941, S. 131.

[38] Ebenda.

[39] Die Sterbeurkunde des Standesamtes Posen vom 23. Oktober 1941 zeugt davon, dass das Todesurteil an Czosnek am 5. August 1941 im Posener Gefängnis in der ul. Młynarska vollstreckt wurde. APŁ, 278/1011, Feuchert, Chronik 1941, Anm. 96, S. 438.

[40] Feuchert, Chronik 1941, 4. 8. 1941, S. 210. Bei Mord und in Fällen der Schädigung des Deutschen Reiches waren deutsche Todesurteile jedoch unanfechtbar. Ebenda, S. 210. Vgl. hierzu auch Löw, Juden im Getto, S. 113.

schen Rechtsvorstellungen nahekamen und sie zum anderen ein nur mangelndes Interesse an den genannten Rechtsfällen hatten.[41] Und da die Maßnahme im August 1941, nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion erfolgte, kann sie vorsichtig bereits als Ausdruck der sich verändernden deutschen Kerninteressen gedeutet werden: Denn ab diesem Zeitpunkt beabsichtigten die Deutschen die systematische Ermordung der jüdischen Bevölkerung.

Die Abgrenzung zur deutschen Gerichtsbarkeit erfolgte jedoch nicht nur auf offizieller Ebene. Insbesondere im Ghetto Warschau etablierten die Mitglieder der jüdischen Selbstverwaltung Praktiken, die verhindern sollten, dass die Deutschen Kenntnis von den ghettointern verhandelten Fällen bekamen. So versuchte der dortige Ordnungsdienst, mithilfe der von ihm geschaffenen informellen Rechtsinstanzen, möglichst wenig Aufmerksamkeit zu erregen. 90 Prozent aller Fälle gelangten laut OD-Funktionär Rode nicht in die Hände der Deutschen, auch Interventionen der polnischen Polizei konnten meist verhindert werden.[42] Der jüdische Polizist Adler schlug sogar vor, bei Verhandlungen keinerlei schriftliche Notizen zu machen, um jegliche Hinweise auf Rechtsfälle zu vermeiden.[43]

Im Ghetto Wilna versuchte das Gerichtskollegium ebenfalls, das Eingreifen der deutschen Besatzer zu verhindern. Dies gelang jedoch nicht immer – mit verheerenden Folgen für die Angeklagten: Am 9. Februar 1942 verhandelte das Ghettogericht zum Beispiel einen versuchten Raubüberfall.[44] Nach Verkündung des Urteils, mehrmonatigen Haft- und Geldstrafen, betrat der SS-Mann August Hering[45] mit zwei

---

41 Für letztere Annahme spricht, dass die Deutschen niemals hinterfragten, warum das Ghettogericht während seines Bestehens kein einziges Todesurteil sprach. Feuchert, Chronik 1941, Anm. 7, S. 405.

42 ŻIH, RG 302/129, Pamiętnik Józef Rode.

43 Adler konnte sich mit seinem Vorschlag gegen die anderen OD-Funktionäre jedoch nicht durchsetzen. Zu dieser Diskussion Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 179f.

44 Die Ghettobewohner Rayman, Holts und Glezer hatten versucht, den Goldhändler Feigenbaum zu überfallen. Mithilfe des gestohlenen Geldes wollte Kayman einen Passierschein erwerben, um vor einer bevorstehenden Aktion zu fliehen. Kruk, The Last Days, 11. 2. 1942, S. 200f.

45 Hering fungierte zwischen Januar und Juni 1942 als Verbindungsmann, der die Zusammenarbeit zwischen der Gestapo und einer litauischen Spezialeinheit koordinierte. Arad, Ghetto in Flames, S. 90.

Litauern den Gerichtssaal und nahm die Verurteilten mit; einige Tage später wurden auch ihre Familien abgeholt. Sie alle wurden in Ponar erschossen.[46] Das Gerichtskollegium war entsetzt angesichts dieses Eingriffs, der ihnen die Grenzen der Gerichtsautonomie vor Augen führte: »Die Ereignisse hinterließen einen bleibenden Eindruck und sorgten für viel Verbitterung beim Rechtspersonal […] Sie sind der Auffassung, dass die Richter keine angemessene Anerkennung erfahren hätten und bedauerlicherweise waren sie nicht unabhängig!«[47]

Als Anfang Juni 1942 vor dem Ghettogericht in Wilna ein Mordfall verhandelt wurde, befürchtete das Gerichtskollegium eine ähnliche Intervention. In diesem Fall gaben sich die deutschen Autoritäten jedoch »bereits« damit zufrieden, bei der Vollstreckung der vom Ghettogericht verhängten Todesstrafe anwesend zu sein.[48]

Obgleich die Deutschen dem Ghettogericht in Litzmannstadt umfassende judikative Kompetenzen zugestanden hatten, griffen sie auch dort in Rechtsfälle ein. Dies galt besonders für die Verhandlung von Diebstahlsfällen in Arbeitsressorts, in denen Waren für die Wehrmacht produziert wurden. Entsprechende Handlungen wurden als »Sabotage« eingestuft.[49] So schaltete sich die deutsche Kripo etwa im September 1943 ein, nachdem in der Wohnung des Arbeiters Icek Bekerman entwendete Lederabfälle aus der Leder- und Sattlerwerkstatt gefunden worden waren.[50] Bekerman wurde auf Befehl der Deutschen am Galgen gehängt. Neben der Belegschaft seines Ressorts mussten Delegierte aller Arbeitsressorts und seine Familie anwesend sein.[51]

---

46 Kruk, The Last Days, 11. 2. 1942, S. 200f. Arad schreibt hingegen, dass die Deutschen die Verurteilten aus dem Ghettogefängnis mitgenommen hätten, verweist aber auf keine Quelle. Da seine Ausführungen zum Gericht sich jedoch auf Kruk stützen, scheint dessen Darstellung plausibler.

47 Ebenda, 11. 2. 1942, S. 200f.

48 Ebenda, 4. 6. 1942, S. 300, sowie »Sechs Galgen im Wilner Ghetto: Eine literarische Kriminalchronik des Wilner Ghettos«, S. 618f.

49 Feuchert, Chronik 1943, 9. 9. 1943, S. 428.

50 Es handelte sich um Abfallleder, aus dem der Angeklagte Schuhriemen herstellen wollte. Feuchert, Chronik 1943, 13. 9. 1943, S. 435.

51 Ebenda.

Rechtstraditionen und Berufserfahrungen

Das Personal bei den Ghettogerichten konnte häufig auf einschlägige Erfahrungen in Rechtsberufen zurückblicken, viele hatten zuvor als Anwälte oder Richter gearbeitet. Im Ghetto Warschau war die Entstehung der Rechtsabteilung eng mit Bolesław Rozensztat verknüpft, der vor der Ghettoisierung als Anwalt tätig war und jahrelang versucht hatte, einen Posten als Rechtsberater in der Warschauer Stadtverwaltung zu bekommen.[52] Der Richter Mojżesz Prachovnik, der am Ghettogericht in Litzmannstadt seit dessen Gründung tätig war, hatte an der humanistischen und juristischen Fakultät in Warschau studiert und anschließend als Rechtsberater gearbeitet.[53] Auch unter den im November 1941 dort neu vereidigten Richtern, die mit den »Neueingesiedelten« im Herbst 1941 ins Ghettos gekommen waren, befanden sich sechs Anwälte aus Wien, Prag Frankfurt, darunter ein Dr. Meyer Ber Kitz aus Wien, der als »in ganz Europa bekannter Verteidiger« galt.[54] Yisroel Kaplan, Vorsitzender des allgemeinen Gerichts im Ghetto Wilna, war vor dem Krieg als rechtlicher Berater für den Stadtrat in Wilna tätig sowie ehemaliges Mitglied der dortigen Anwaltskammer.[55] Neben erfahrenen Juristen gab es im Gerichtskollegium in Wilna auch Mitglieder, die noch kein abgeschlossenes Jurastudium vorweisen konnten oder vor dem Krieg in anderen Berufen, etwa als Ingenieur gearbeitet hatten.[56]

Die deutliche Mehrheit des Gerichtspersonals bestand aus Männern. Nur in Litzmannstadt waren einige Frauen, ebenfalls mit entsprechenden Berufserfahrungen, bei den ghettointernen Gerichten vertreten. Im März 1941 kam zum Beispiel Romana Byteńska an das Ghettogericht in Litzmannstadt.[57] Eine weitere prominente Mitarbei-

---

52 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 151. Dieses Schicksal teilte er mit vielen jüdischen Anwälten, denen der Zugang im Vorkriegspolen verwehrt blieb.

53 YIVO, RG 241/881, Bl. 829 (Mojżesz Prachovnik, geb. 1910). 1942 wurde er an das neu gegründete Jugendgericht überwiesen.

54 Feuchert, Chronik 1941, November 1941, S. 263, sowie Eintrag »Kitz M. B. Dr.«, Getto-Enzyklopädie, 1939–1944, ŻIH, RG 205, 349, Bl. 204.

55 Kruk, The Last Days, 29. 10. 1942, S. 394.

56 Ebenda, S. 618.

57 Romana (Romea) Byteńska hatte an der Universität Warschau Jura studiert und im Gerichtswesen in Łódź gearbeitet. Poznanski, Tagebuch, Anm. 44 von Ingo Loose, S. 98; siehe auch ŻIH, Ghetto-Enzyklopädie, Eintrag Nr. 2836 Byteńska, Romea.

terin war Regina Rumkowska, die Frau des Judenratsvorsitzenden Rumkowski, die bereits vor der Ghettoisierung als Anwältin gearbeitet hatte.[58]

Ein Eintrag in der Ghettochronik zeigt, dass bei »Neuankömmlingen« im Ghetto Litzmannstadt auch erfasst wurde, inwiefern es sich um potenzielles Rechtspersonal handelte: So wurde im Dezember 1941 in der Chronik vermerkt, dass »mit allen Transporten, insbesondere aber mit denen aus Prag, mindestens 500 ehemalige Anwälte und Justizbeamte im Getto eingetroffen sind«.[59] Mit der Zeit sollte sich jedoch zeigen, dass die Vorkriegsberufserfahrungen im Ghetto nur bedingt von Nutzen waren. Neben profunden Rechtskenntnissen wurden vor allem Flexibilität und Anpassungsfähigkeit im Hinblick auf die Rechtspraxis zu einer gefragten Fähigkeit der Mitarbeiter.

Zweifelsohne stellte die Ghettoisierung für das Rechtspersonal einen gravierenden Einschnitt dar. Dennoch hatten die Gerichtsmitarbeiter vor allem in der Anfangsphase des Ghettobestehens im besetzten Polen noch berufliche Visionen für die Zeit nach dem Krieg. Dies beeinflusste auch die Ausgestaltung der Rechtsinstanzen. So plädierten viele Anwälte im Ghetto Warschau dafür, sich auf polnisches Vorkriegsrecht zu berufen, weil sie auf einen Rechtsberuf im Nachkriegspolen hofften.[60]

Im Ghetto Wilna blickten die Mitarbeiter bei den Gerichten mit Sorge auf ihre berufliche Zukunft: Im September 1942 lehnte Grisha Yashunski seine Ernennung zum Mitglied des Gerichtskollegiums ab. Auch er hegte den Wunsch, nach dem Krieg in einem »freien Polen« weiter als Anwalt zu arbeiten, befürchtete jedoch, dass er im Ghetto gezwungen sein würde, »gegen das Wohl der Ghettogemeinschaft« zu handeln, und dass ihm dies nach dem Krieg den Weg zurück in den Beruf verunmöglichen würde. In seiner Sorge drückte sich aus, dass die

---

[58] Regina Rumkowska, geboren am 2. 5. 1907 in Łódź, gehörte bereits längere Zeit zu den Verteidigern, die auf einer Liste beim Ghettogericht erfasst waren. Im September 1943 fragte Rumkowski beim Gerichtsvorsitzenden Jacobsen an, ob Bedenken im Hinblick auf die Übernahme der Verteidigung durch seine Frau bestünden. Jacobsen verneinte; in Folge fungierte Rumkowska in einem Fall wegen Vergewaltigung gegen den Hilfsarbeiter Ordynans als Verteidigerin. Feuchert, Chronik 1943, 24. 9. 1943, S. 458. Siehe auch den Eintrag vom 19. 11. 1943, ebenda, S. 570 (Scheidungsfälle) und Bericht 24. 9. 1943.

[59] Feuchert, Chronik 1941, 2. 12. 1941, S. 280.

[60] Adler, In the Warsaw Ghetto.

Ghettobewohner in Wilna zu diesem Zeitpunkt bereits von den systematischen Ermordungsabsichten der Deutschen wussten. Gegenüber dem Judenratsvorsitzenden erklärte er: »Warum sollen nur wir die Drecksarbeit machen, während andere sich nicht die Hände schmutzig machen?«[61] Gens kritisierte laut Kruk Yashunskis: »Niemand von uns denkt daran, was man nach der Zeit im Ghetto machen wird. Indessen haben wir ein Ziel – uns selbst zu retten.«[62] Yashunski wurde daraufhin mit einem Monat Suspendierung ohne Lohn und dem Entzug seiner Lebensmittelzuteilung bestraft.[63]

Im Ghetto Warschau war es laut Adler ebenfalls schwierig, Personen mit entsprechenden Qualifikationen für die Rechtsberufe zu gewinnen.[64] Die potenziellen Kandidaten schienen zu ahnen, dass sie bei den ghettointernen Gerichtsinstanzen unter Umständen moralisch zweifelhafte Entscheidungen zu treffen haben würden. Einige nahmen in Anbetracht der neuen Verhältnisse jedoch auch neue berufliche Möglichkeiten wahr: So berichtet Adler, dass er selbst es als besondere (juristische) Herausforderung und als Chance ansah, sich mit dem Formulieren von Regeln und Gesetzen, abgestimmt auf das Leben im Ghetto, auseinanderzusetzen.[65]

Im Ghetto Litzmannstadt gaben die im Dezember 1941 neu vereidigten Richter ihrer Überraschung und Dankbarkeit Ausdruck, ihren Beruf im Ghetto weiter ausüben zu dürfen. So verkündete der zum Richter ernannte Wiener Anwalt Dr. Kitz etwa im Namen aller Neuernannten, »selbst in den kühnsten Träumen nicht geglaubt zu haben, den eigenen Beruf nach der Umsiedlung ins Getto ausüben zu dürfen«.[66]

Als im Ghetto Wilna bei der Verhandlung von zwei Mordfällen im Juni 1942 die Todesstrafe gegenüber sechs Angeklagten verhängt wurde, stellte dies der Ghettochronist Kruk auch als eine neue berufliche Erfahrung der Richter dar: »Viele Jahre lang konnte ein Richter an seinem Schreibtisch arbeiten, ohne jemals in seinem Leben ein einziges Todesurteil zu verhängen. Diese einfachen Juden, die jüdischen Ghetto-Richter, wurden vom Schicksal dazu bestimmt, sechs Todes-

---

61 Kruk, The Last Days, 9. 9. 1942, S. 353.
62 Ebenda.
63 Ebenda.
64 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 153.
65 Ebenda, S. 140.
66 Feuchert, Chronik 1941, 2. 12. 1941, S. 281.

strafen zu verhängen.«[67] Leider geben die Quellen keinen zuverlässigen Aufschluss darüber, wie die Richter selbst das Verhängen der Todesstrafen wahrnahmen. Die Schilderungen von Kruk erwecken jedoch den Anschein, als hätten sie sich nicht gewehrt, so strenge Strafen zu verhängen. Er selbst scheint dies geradezu als »positive« berufliche Erfahrung für die Richter einzuordnen.

Dass auch das Gerichtskollegium im Ghetto Litzmannstadt Rumkowskis Strategie der »Rettung durch Arbeit« nachgeordnet war, zeigte sich am 14. März 1944, als zehn Mitarbeiter zur körperlichen Arbeit nach Radegast abgeordnet wurden.[68] Im Juli 1944 reduzierte der Judenratsvorsitzende das Gerichtskollegium schließlich drastisch, um das Rechtspersonal Arbeitsressorts zuzuweisen. Der Chronist vermerkte: »Selbst die richterlichen Personen wurden in die Produktion beordert, so zum Beispiel die Richter Bytenski und Dr. Feygl in die Metall-Abteilung I.«[69]

Nicht nur auf der personellen Ebene spielten Rückbezüge auf die Vorkriegszeit eine Rolle. Dies galt in vielen Ghettos auch für die Rechtsstatute, auf die sich das Personal bei den Gerichten stützte.[70] Professionelle Juristen orientierten sich an den Rechtsnormen, mit denen sie aus der Zeit vor der Ghettoisierung vertraut waren. Im Ghetto Wilna führte das Gerichtskollegium – jedoch erst nach einiger Zeit – *eigene* rechtliche Verfahrensweisen ein. Festgehalten wurden diese in einer Prozessordnung vom Juli/August 1942 und in einem Strafrechtsstatut vom 5. Februar 1943 mit 141 Paragrafen.[71]

In allen hier dargestellten Ghettos stellte das Rechtspersonal nach einiger Zeit fest, dass es mit Lebensbedingungen konfrontiert war, für die das Vorkriegsrecht nur bedingt von Nutzen war. Deshalb räumten die Funktionäre der jüdischen Selbstverwaltungsorgane ein, dass Abweichungen vom Vorkriegsrecht zulässig waren, wenn die Ghettobedingungen dies erforderlich machten. Wie bereits eingangs in dem Zitat von Adler deutlich wurde, fand im Ghetto Warschau eine explizite Auseinandersetzung mit der Frage statt, inwiefern Rechtsnormen aus

---

67 Kruk, The Last Days, S. 618.

68 Feuchert, Chronik 1944, 14. 3. 1944, S. 208.

69 Ebenda, 11. 7. 1944, S. 416.

70 Für Litzmannstadt vgl. Trunk, Judenrat, S. 183; auch USHMM, RG 15.083, 5/24, Rumkowski an die Kripo, 21. 11. 1940, Bl. 107f.

71 Vgl. Trunk, Judenrat, S. 183; YIVO, RG 223/323 und 324.

der Vorkriegszeit unter den Lebensbedingungen im Ghetto anwendbar waren.[72] Dies zeigte sich auch in der Rechtspraxis des Schiedsgerichts, über das es in der *Gazeta Żydowska* hieß, dass es von erfahrenen Rechtsanwälten nach dem Vorbild eines polnischen Gerichts geleitet werde, »wobei sich die Verfahrensweisen in den Verhandlungen ebenso an den gesellschaftlichen Verhältnissen ausrichten«.[73]

Insofern scheint es im Ghetto Warschau in der Rechtspraxis einen gewissen pragmatischen Handlungsspielraum gegeben zu haben. Ein anonym gebliebenes OD-Mitglied berichtete von einer Art Streitschlichtung nach rabbinischem Recht – Din Torah –, die von sogenannten Instruktoren vorgenommen worden sei.[74] Da die ghettointerne Rechtsprechung offiziell auf polnischem Recht basierte, ist zu vermuten, dass sich die Instruktoren auf im jüdischen Recht begründete Moralvorstellungen bezogen, als Autoritätspersonen an das Gewissen der Ghettobewohner appellierten und häufig symbolische Strafen verhängten. Nach Angaben von Adler und Rode wurden auf jedem Revier andere Sanktionen verhängt und drohten die Instruktoren Bestrafungen manchmal nur an.[75]

Adler bemängelte die »Willkür« dieser Verfahrensweisen. Gleichzeitig kann diese Praxis aber auch als fallbezogene Rechtsprechung in jüdische Traditionslinien eingeordnet werden. Eine andere Quelle deutet darauf hin, dass religiösen Einflüssen in der ghettointernen Rechtsprechung vonseiten des Judenrates offiziell Einhalt geboten wurde. Am 4. Juni 1942 richtete die Abteilung für religiöse Angelegenheiten ein Schreiben an die Rechtsabteilung beim Judenrat, in dem vorgeschlagen wurde, ein Gericht einzurichten, das bei Verstößen gegen das Einhalten der Sabbatruhe richten sollte.[76] Die Rechtsabteilung

---

[72] Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 135.

[73] ŻIH, RING I/702, *Gazeta Żydowska,* Nr. 47, 13. 6. 1941, S. 8.

[74] 7. AR I/PH/23–3–2: Contents of a Conversation with a Member of the Order Police, 2. 5. 1942, in: Kermish, To Live with Honor, S. 316. Engelking/Leociak. The Warsaw Ghetto, S. 204, bezeichnen die geheimen Verhandlungen als »ditojra« gemäß des verwendeten Ausdrucks in der polnischen Originalquelle. Die Ähnlichkeit von »ditojra« und »Din Torah« wird bei ihnen jedoch nicht thematisiert und der rabbinische Charakter der Streitschlichtung nicht benannt.

[75] Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 111, sowie ŻIH, RG 302/129, Pamiętnik Józef Rode.

[76] ŻIH, 264. RING I/244, Bl. 1–2. Konkret wurde vorgesehen, Personen abzustellen, die über die Einhaltung der Sabbatruhe wachen sollten. Im Falle von Ver-

antwortete, dass eine Änderung im Hinblick auf die Sabbatruhe nicht vorgesehen und ein solches Gericht daher nicht erforderlich sei.[77] Dennoch entsteht der Eindruck, dass individuelle Bewertungsmaßstäbe bei der Beurteilung von Rechtsfällen keiner übergeordneten Kontrolle durch den Judenrat unterlagen. Obgleich sich das Rechtspersonal nicht explizit auf religiös begründete Rechtsprinzipien bezog, spielte die Anpassung an sich wandelnde Lebensumstände – unter außergewöhnlichen Bedingungend – eine Rolle. Wie noch zu zeigen ist, handelte es sich hierbei auch um ein Charakteristikum des jüdischen Rechts, das sich beispielsweise in den jüdischen Gemeinden vor dem 18. Jahrhundert ausmachen ließ.

Im Ghetto Litzmannstadt stieß das Rechtspersonal bei der Orientierung am polnischen Vorkriegsrecht gleich am Anfang auf Probleme: Es gab keine juristischen Bücher. Deshalb erarbeitete sich die Kommission unter dem Vorsitz von Jacobson und Neftalin die Normen des ghettointernen Rechtssystems »aus dem Kopf«.[78] Am 19. August 1941 meldete Rumkowski der deutschen Ghettoverwaltung den Bedarf an Gesetzesbüchern, sie könnten »sowohl neu als auch antiquarisch sein«.[79] Das polnische Vorkriegsrecht wurde insofern modifiziert, als in der ghettointernen Strafprozessordnung festgehalten wurde, dass jegliche Akte, die sich gegen allgemein anerkannte strafrechtliche Normen, gegen die Befehle der Deutschen oder des Judenältesten richteten, strafbar seien.[80] Die Auslieferung an die Deutschen durch das Gericht wurde dabei offiziell als Bestrafungsmaßnahme verankert.[81]

---

stößen sollte ein Gericht mit fünf Personen, darunter ein Rabbiner, ein Angehöriger der Rechtsabteilung, ein Angehöriger des OD sowie zwei weitere Personen, richten. Vgl. Dreifuss, »Warsaw«, S. 910.

77 ŻIH, 264. RING I/244. Der Judenrat hatte jedoch auf Druck der orthodoxen Gläubigen der Einrichtung einer Kommission zum Einhalten der Sabbatruhe zugestimmt, die Verstöße bestrafen konnte. Kurze Zeit oblag laut Adler dem Ordnungsdienst die Kontrolle; insgesamt seien solche Verstöße nur wenige Wochen geahndet worden. Vgl. Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 257.

78 Die formulierten Grundsätze wurden anschließend auf einer Versammlung von Juristen und Vertretern des Ordnungsdienstes abgesegnet. Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 112.

79 ŻIH, RG 205/276, 19. 8. 1941, Bl. 22.

80 Vgl. Trunk, Judenrat, S. 183, sowie Quelle No. 45. YI-862A, Strafprozessordnung für das Ghetto (1940), abgedruckt in: Trunk, Lodz Ghetto, S. 74.

81 No. 45. YI-862A, Strafprozessordnung für das Ghetto (1940), abgedruckt in: Trunk, Lodz Ghetto, S. 74.

Obgleich man sich auch im Ghetto Litzmannstadt nicht offiziell auf jüdisches Recht bezog, spielten religiöse Bezüge eine Rolle. So schworen die neu ernannten Richter bei der Vereidigung im Dezember 1941 vor »dem Allmächtigen«, vor der Ghettogemeinschaft und dem Judenratsvorsitzenden nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten und insbesondere bei der Urteilsfindung »weder von Freundschaft noch von Feindschaft sowie von keinerlei anderen Umständen leiten zu lassen, so wahr [mir; S. B.] Gott helfe«.[82] Bei der Vereidigung waren zwei Rabbiner anwesend.[83]

Im Dezember 1943 wurde in der Chronik vermerkt, dass die Gerichtsbarkeit und die Welt des Ghettos auf den Fundamenten der Thora – Recht und Gerechtigkeit – beruhten.[84] Auch die Tatsache, dass Rumkowski alle Amnestien an jüdischen Feiertagen ausrief und Zeugen vor Gericht einen Eid auf die Thorarolle ablegen mussten, deutet trotz der offiziellen Berufung auf polnisches Vorkriegsrecht auf den Einbezug von traditionellen jüdischen Rechtsprinzipien hin.[85]

Die Normen, die das Gerichtskollegium in Wilna erst über ein Jahr nach der Ghettoisierung formulierte, waren Ausdruck der Anpassung an die neue Lebensrealität im Ghetto und berücksichtigten die bereits gemachten Erfahrungen. Anders als in den Ghettos Warschau und Litzmannstadt waren die systematischen Mordpläne der deutschen Besatzer dem Judenrat und den Ghettobewohnern bereits bekannt. Erfahrungen von deutscher Willkür, Gewalt, Hunger und Ungewissheit sowie die Notwendigkeit, davon ausgehend spezifische Strukturen zu schaffen, wirkten sich somit auch auf die Rechtspraxis im Ghetto aus.

Exkurs: Jüdische Gerichte und jüdisches Recht in historischer Perspektive

In den jüdischen Gemeinden in Europa hatten sich bis zum Beginn umfassender Modernisierungsprozesse im 18. Jahrhundert autonome Rechtspraktiken entwickelt. Dabei nahmen das jüdische Gericht, *Bet*

---

82 Feuchert, Chronik 1941, 2. 12. 1941, S. 281.
83 Ebenda.
84 Feuchert, Chronik 1943, Dezember 1943, S. 637.
85 Zum Eid auf die Thorarolle vgl. Löw, Juden im Getto, S. 112.

Din, und seine Mitglieder *(Dayanim)* eine exklusive rechtliche Stellung ein.[86] Sie stützten sich auf jüdisches Recht, das heißt auf die religiös begründeten Prinzipien der Halacha.[87] Dabei handelt es sich um Auslegungen des schriftlichen Teils der Thora in Form von Geboten und Verboten durch Rabbiner und jüdische Gelehrte, bezogen auf Handlungen des alltäglichen Lebens. Zudem entstanden vielerorts Laiengerichte *(Hedyotot),* die sich nicht explizit auf die Halacha bezogen, jedoch über Rechtsfälle und Konflikte innerhalb der Gemeinde entschieden. Die Richter dieser Instanzen verfügten oftmals über keine fundierte Kenntnis der Halacha, weshalb ihre Praxis häufig vom Personal der offiziellen jüdischen Gerichte und religiösen Autoritätspersonen der Gemeinde kritisiert und die Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen angezweifelt wurde. Dennoch zog man auch ihre Rechtssprüche immer noch den Verurteilungen durch die nichtjüdischen Gerichte der »äußeren« zentralstaatlichen Autoritäten vor. Sinngemäß bedeutet *Hedyotot* »diejenigen, die keine Experten des jüdischen Rechts sind«.[88]

Der Grund für die Entstehung der judikativen Instanzen war zum einen, dass die zentralstaatlichen Autoritäten verlangten, dass die jüdischen Gemeinden organisiert waren.[89] Zum anderen hatten die jüdischen Gemeinden selbst ein Interesse, ihr Zusammenleben eigenverantwortlich zu gestalten und *eigene* Rechtsvorstellungen mittels Sanktionen durchzusetzen. Ein weiterer Grund war das Verbot der jeweiligen zentralstaatlichen Mächte, als Jude nichtjüdische Gerichte in Anspruch zu nehmen.[90]

---

[86] Vgl. Cohn/Levitats, »Bet Din and Judges«, S. 512–524.

[87] Der Begriff Halacha ist vielschichtig. Zum einen bezeichnet er die Teile der gesamten Literatur des Talmud und Midrasch, die alle gesetzlichen Normen, einschlägige Interpretationen und Traditionen beinhalten, zum anderen eine einzelne gesetzliche Anordnung, ein abgeschlossenes juristisches Problem oder auch die herrschende Meinung. Vgl. Elon, Jewish Law, Bd. 1, S. 93f.; Jacobs, »Halakhah«. Ein Ghetto, in dem jüdisches Recht explizit zur Anwendung kam, war das Ghetto in Šiauliai auf vormals litauischem Gebiet, das von Juli 1941 bis Juli 1944 bestand. Vgl. Trunk, Judenrat, S. 183.

[88] Zu den unterschiedlichen Gerichtsinstanzen und daraus resultierenden Konkurrenzen vgl. Broyde/Ausubel, Legal Institutions, S. 1007f.

[89] Auf diese Weise konnten z.B. Steuern besser eingezogen werden.

[90] Vgl. grundlegend Goldfine, Einführung, S. 15f., sowie Elon, Jewish Law, Bd. 1, S. 6f., 13–18; Broyde/Ausubel, Legal Institutions.

Die entstandene Rechtspraxis der jüdischen Gemeinden zeichnete sich durch eine enge Bindung an das alltägliche Leben und einen damit verbundenen Wandel aus. Gleichzeitig gewährleisteten bestimmte normative Entwicklungslinien eine gewisse Kontinuität.[91] Diese Charakteristika spiegeln sich in einigen zentralen Entwicklungsmethoden wider, wie zum Beispiel in der Interpretationsmethode – dem *Midrasch*[92] –, der Gesetzgebung in Form des Erlassens von Verordnungen (*Takkanot* und *Geserot*)[93] sowie dem Gewohnheitsrecht.[94]

Die Interpretationsmethode drückt sich einerseits darin aus, dass Regeln aus dem religiösen Bereich zu Hilfe genommen werden, um (Rechts-)Probleme zu lösen, die in der Schrift der Halacha nicht geregelt sind. Ein Großteil der Quellen beruht dabei auf der Verbindung von mündlichen und schriftlichen Elementen der Thora. Die »mündliche Thora« umfasst alle Gebiete der Halacha, die nicht in der (»schriftlichen«) Thora festgehalten wurden. Ihr Ursprung geht darauf zurück, dass es eigentlich verboten war, die verschiedenen Entwicklungen der Halacha niederzuschreiben. Weil dies jedoch nicht befolgt wurde, entstanden die Mischna, der Jerusalemer und der Babylonische Talmud.[95] Die Mischna stellt eine Sammlung konkreter Fallbeispiele dar, von denen auf abstrakte Normen geschlossen wird.[96] Eine dadurch erreichte Anpassung an neue Lebensumstände drückte sich auch in den sogenannten *Responsa* aus. Dabei handelte es sich um Stellungnahmen, mit denen Rabbiner auf konkrete, fallbezogene Rechtsfragen reagierten, die Gemeindemitglieder an sie richte-

---

91 Auch für die jüdische Rechtsentwicklung des deutschen Judentums im 19. Jahrhundert macht Gotzmann eine Dynamik zwischen »Norm« und »Varianz« aus. Vgl. Gotzmann, Jüdisches Recht im kulturellen Prozess, S. 4.

92 Im Zuge der Interpretation eines Gesetzes durch den Richter kann bei Unklarheiten eine neue Halacha entstehen, die sich mit demselben Gesetz beschäftigt. Vgl. zum Midrasch Elon, Jewish Law, Bd. 1, S. 275 ff., sowie Goldfine, Einführung, S. 41 ff.

93 Die Methode wird gewählt, wenn man für eine aufgeworfene Frage im Gesetz keine Antwort findet. Vgl. Goldfine, Einführung, S. 47 ff.

94 Vgl. ebenda, S. 64 ff.

95 Vgl. Elon, Jewish Law, Bd. 1, S. 190 ff.

96 Vgl. Goldfine, Einführung, S. 34. Im 2. Jahrhundert von Rabbi Jehuda ha-Nassi redigiert, stellte sie die bedeutsamste Rechtsquelle jener Zeit dar. Vgl. ebenda, S. 31 ff.

ten.[97] Dies lässt sich insgesamt als wichtiges Merkmal des jüdischen Rechts betonen: Die rechtlichen Prinzipien stellen kein in sich geschlossenes normatives Gesetzbuch dar, sondern leiten sich aus konkreten Fallbeispielen ab.

Auch im Rahmen der Gesetzgebung wurden im jüdischen Recht Gesetzeslücken, die durch Fortschritt oder Veränderung der Lebensverhältnisse entstanden waren, geschlossen und Gesetze, die als nicht mehr zeitgemäß betrachtet wurden, geändert.[98] In nur wenigen Fällen durften dabei Handlungen, die die Thora verbietet, in erlaubte Handlungen umgewandelt werden.[99] Eine Ausnahme im Bereich des Strafrechts betraf die Todesstrafe. So legte man fest, dass, obgleich die Thora die Todesstrafe nicht vorsah, dies in Ausnahmefällen geboten sei, »nicht etwa weil er (der Bestrafte; S. B.) es verdient hat, sondern weil es die Zeit erforderte«.[100] Ebenfalls konnten Verbote gerechtfertigt werden, wenn die Rechtsgelehrten eine besondere gesellschaftliche Notwendigkeit ausmachten.[101] Hier drückte sich die für das jüdische Recht typische präventive und exemplarische Straftheorie aus: Vorgenommene Bestrafungen sollten meist dazu dienen, andere potenzielle Delinquenten zu warnen und abzuschrecken.[102]

Während in zivilrechtlichen Fragen meist ohne Restriktionen durch die »äußere« staatliche Macht nach jüdischem Recht entschieden werden konnte, hingen die strafrechtlichen Kompetenzen immer von dem Maß an Autonomie ab, das den jüdischen Gemeinden durch die jeweilige Regierung zugestanden wurde. Diese beschränkte die gerichtliche jüdische Autonomie im Bereich des Strafrechts meist auf leichtere Ver-

---

97 Vgl. Ta-Shma/Tal/Slae, »Responsa«; zur Bedeutung für das polnische Judentum vgl. Guesnet, Polnische Juden, S. 203.

98 Vgl. Elon, Jewish Law, Bd. 2, S. 495; Goldfine, Einführung, S. 50.

99 Vgl. Elon, Jewish Law, Bd. 2, S. 505 ff.; Goldfine, Einführung, S. 51.

100 Synhedrin 46a, zit. n. Goldfine, Einführung, S. 51. So wurde z. B. die Todesstrafe gegenüber einem Mann verhängt, der am Sabbat auf einem Pferd ritt. Obgleich dies keine Handlung war, die durch die Thora mit der Todesstrafe geahndet wurde, wählten die Gelehrten diese als Bestrafung, weil zu jener Zeit eine große Vernachlässigung der Befolgung von Geboten und Verboten herrschte. Vgl. Goldfine, Einführung, S. 52; Elon, Jewish Law, Bd. 2, S. 515 f.

101 Vgl. Goldfine, Einführung, S. 52. Neben den Gelehrten konnte auch die Gemeinschaft Verordnungen – *Takkanot ha-Kahal* – erlassen, die auf einem demokratischen Verfahren beruhten. Vgl. ebenda, S. 61 f.

102 Vgl. ebenda, S. 52.

gehen, wie Beleidigungen sowie Straftaten gegen das Eigentum und die »guten Sitten«.[103]

Als Sanktionen durften die jüdischen Gerichte vielerorts Haftstrafen erlassen, die anschließend in eigenen Gefängnissen, bewacht von Angestellten der jüdischen Gemeinde, verbüßt wurden. In seltenen Fällen wurden gar Todesstrafen durch Gerichtsmitglieder verhängt.[104] Die Strafe der Verbannung, die von dem Gebetsverbot in der Synagoge bis hin zum Ausschluss aus der jüdischen Gemeinde reichen konnte, kam besonders oft zur Anwendung.[105]

Als weiteres wichtiges Merkmal wurde häufig das Gewohnheitsrecht als Entscheidungsinstanz hinzugezogen, um beispielsweise in Anbetracht neuer Lebensumstände Regelungslücken zu schließen.[106] Das Ineinandergreifen von religiösen und weltlichen Elementen führte insgesamt zu einer besonderen Beziehung zwischen jüdischem Recht und Moral. Zwar wird gemäß der Halacha zwischen normativen Regeln, deren Nichtbefolgen durch Gerichte sanktioniert wird, und bloßen ethischen Normen unterschieden. Dennoch können jüdische Gerichte Fälle verhandeln, bei denen moralische Vorstellungen maßgeblich sind, und dabei an den Glauben und das ethische Gewissen der betreffenden Personen appellieren – ohne Strafen zu verhängen.[107]

Schließlich ist als Entwicklungsmethode des jüdischen Rechts der Präzedenzfall von großer Bedeutung. Dieser kann sowohl eine Entscheidung eines Gerichts, aber auch das Benehmen eines Gelehrten der Halacha sein, wenn sich daraus ein rechtliches Prinzip ableiten lässt.[108]

---

[103] Vgl. ebenda, S. 63.

[104] Broyde/Ausubel, »Legal Institutions«, S. 1008f. Die Todesstrafe fand z.B. in Polen im 16. Jahrhundert Anwendung; jüdische Gefängnisse gab es u.a. in Babylonien, Polen, Deutschland und Italien. Vgl. Goldfine, Einführung, S. 63.

[105] Teils betraf diese auch Familienangehörige, indem z.B. dem Sohn eines Verbannten die Beschneidung versagt wurde. Vgl. Broyde/Ausubel, »Legal Institutions«, S. 1009; zu verhängten Sanktionen vgl. Elon, Jewish Law, Bd. 1, S. 10f.; zum »jüdischen Bann« in historischer Perspektive vgl. Wiesner, Der Bann; Gotzmann, »Die Grenzen der Autonomie«.

[106] Vgl. Elon, Jewish Law, Bd. 2, S. 880ff. Entgegen der Halacha war der Bezug auf das Gewohnheitsrecht nur im Bereich des Wirtschaftsrechts zulässig und um zwischenmenschliche Beziehungen zu regeln, wenn die Veränderung von Erwerbsformen dies erforderlich machte. Vgl. Goldfine, Einführung, S. 64f.

[107] Vgl. Elon, Jewish Law, Bd. 1, S. 144, 147. Elon spricht von einer »Verpflichtung dem Himmel gegenüber«. Ebenda, S. 147.

[108] Vgl. Goldfine, Einführung, S. 66.

Mit der rechtlichen Angleichung an die nichtjüdischen Mehrheitsgesellschaften ab Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Autonomie der jüdischen Gemeinden schließlich eingeschränkt und das jüdische Recht neuen Lebensbedingungen angepasst: »Während die traditionellen jüdischen Gemeinden einen vereinbarten Status als tolerierte fremde Enklaven in den vormodernen europäischen Ländern innehatten, führte die politische Emanzipation dazu, dass den Juden allmählich Rechte als individuelle Staatsbürger in den neuen modernen Staaten zugestanden wurden, während zeitgleich die gemeinschaftlichen Privilegien der traditionellen Gemeinden aufgehoben wurden.«[109]

Verhandelte Rechtsfälle

Die Anzahl der verhandelten Fälle vor den ghettointernen Gerichtsinstanzen lässt sich nur bedingt ausmachen. Bei den Ordnungsdienstrevieren im Ghetto Warschau lag sie nach Rode monatlich bei ungefähr 150.[110] Arad spricht für das Ghetto Wilna für die erste Hälfte des Jahres 1942 von 115 Fällen, in die 172 Personen verwickelt waren; zudem seien 183 Personen in derselben Zeit in Schnellverfahren von einzelnen Richtern oder jüdischen Polizisten verurteilt worden.[111] Aus einer Tabelle des Ghettogerichts in Wilna geht hervor, dass vom 15. November 1941 bis 31. März 1942 93 Urteile durch das Ghettogericht verkündet wurden und in der Zeit vom 26. Januar bis zum 31. März 1942 45 Urteile durch einen Polizei-Richter.[112] Im Ghetto Litzmannstadt sind

---

[109] Novak, »Modern Responsa«, S. 379. Die Modernisierungsprozesse Ende des 18. Jahrhunderts leiteten eine rechtliche Angleichung der Juden an die nichtjüdischen Mehrheitsgesellschaften ein. Sie fielen regional unterschiedlich aus, bedeuteten mit Blick auf die Rechtsentwicklung jedoch für alle Regionen einen Verlust autonomer jüdischer Rechtsgestaltung und -praxis. Vgl. zur Entwicklung im Russischen Reich Miller, The Romanov Empire, S. 95–97; Rest, Die russische Judengesetzgebung. Für das polnische Judentum etwa Guesnet, Polnische Juden. In den deutschsprachigen Staaten erfolgte eine rechtliche Angleichung im Zuge der Emanzipation. Vgl. etwa Schoeps, Die missglückte Emanzipation. Vgl. hierzu allgemein Birnbaum, Paths of Emancipation.

[110] ŻIH, RG 302/129, Pamiętnik Józef Rode.

[111] Arad, Ghetto in Flames, S. 291.

[112] YIVO, RG 223/327. Zusätzlich wurden in demselben Zeitraum 43 Urteile in zivilen Angelegenheiten durch das Ghettogericht verhängt, YIVO, RG 223/326.

für die erste Hälfte des Jahres 1942, als die Deutschen zwischen Mitte Januar und Mai 55000 Bewohner aus dem Ghetto deportierten, nur wenige Fälle verzeichnet.[113] Die Statistische Abteilung beim Judenrat in Litzmannstadt führte gar für das Jahr 1944 noch 48 verhandelte Fälle für die Zeit von April bis Mai an.[114] Im Ghetto Litzmannstadt wurde im Gerichtssaal vor allem Jiddisch und Polnisch gesprochen, auch Deutsch war zulässig.[115] In Wilna dominierte hingegen Jiddisch als Verhandlungssprache, während für das Ghetto Warschau anzunehmen ist, dass die Fälle vor allem auf Polnisch verhandelt wurden.[116]

Wie im Folgenden gezeigt wird, spielten in den verhandelten Rechtsfällen – in unterschiedlichem Ausmaß – deutsche und ghettointerne Kriminalitätsdefinitionen eine Rolle.[117]

»Deutsche« Delikte

Nur im Ghetto Litzmannstadt griffen die deutschen Besatzer gezielt auf die ghettointerne Gerichtsbarkeit zurück, um von ihnen definierte Delikte zu bestrafen. Dies hing damit zusammen, dass sie nur die ghettointerne Rechtssphäre als solche anerkannten. Aus ihrer Sicht handelte es sich um »das einzige tatsächlich geschlossene Wohngebiet für

---

113 Auch das Jugendgericht nahm »nach einer längeren Unterbrechung« seine Tätigkeit erst am 11. 6. 1942 wieder auf. Feuchert, Chronik 1942, S. 290.

114 USHMM, RG 05.008, 27/65 für 1944, Staatsanwalt beim Gericht des Judenältesten an die Kripo, 25. 4.–25. 5. 1944, Bl. 102. Für den Zeitraum vom 26. Februar bis 25. März 1944 waren 21 Strafvergehen verzeichnet worden. RG 05.008, 27/65 für 1944, Staatsanwalt beim Gericht des Judenältesten an die Kripo, 25. 3. 1944, Bl. 23. Für den Zeitraum vom 26. Januar bis 26. Februar 1944 47 Strafvergehen. RG 05.008, 27/65 für 1944, Staatsanwalt beim Gericht des Judenältesten an die Kripo, 25. 2. 1944, Bl. 81.

115 Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 112. Auch die Vereidigungsformel bei der Richtervereidigung im Dezemver 1941 lag dementsprechend auf Hebräisch, Jiddisch, Deutsch und Polnisch vor. Feuchert, Chronik, 1941, 2. 12. 1941, S. 280f.

116 In Wilna deuten darauf die ausschließlich in Jiddisch verfassten Urteile der ghettointernen Gerichtsinstanzen hin. In Warschau handelte es sich beim Rechtspersonal wie auch bei den Ordnungsdienstfunktionären in der Mehrzahl um polnische Konvertiten, die kein Jiddisch sprachen.

117 Unklar ist dabei, wie repräsentativ die dokumentierten Verhandlungen sind. Da die Urteile oftmals nicht im Original vorliegen, sondern in Chroniken oder Tagebüchern erwähnt werden, ist zu vermuten, dass es sich um Fälle handelt, die von den Verfassern als »spektakulär« empfunden wurden.

Juden mit eigenen Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungseinrichtungen im ganzen Osten«.[118] Besonders 1941 und in der ersten Hälfte des Jahres 1942 überstellte die deutsche Kriminalpolizei zahlreiche Fälle an das Gericht beim Judenrat mit der Anweisung, diese ghettointern zu verhandeln und das Strafmaß anschließend mitzuteilen. Dabei handelte es sich – gemäß deutscher Interessenschwerpunkte für diese Zeit – vorrangig um Schmuggeldelikte und illegale Grenzüberquerungen.[119] Bei den Verhandlungen vor dem Ghettogericht bezogen sich die Richter auf deutsche Deliktdefinitionen, die Urteile wurden als Abschrift an die deutsche Kriminalpolizei übermittelt. So wurde der Ghettobewohner Silberstein, angeklagt wegen »Vergehen gegen die Vorschriften über die Ghettosperre u. wegen Verg. gegen die Verordnung-Nr. 78 vom 9. VII. 1940«, sprich Schmuggel, am 15. April 1941 unter dem Vorsitz von Richter Prachovnik schuldig gesprochen, »am 10. IV. 1940 mit Leuten ausserhalb des Ghettogebietes an der Ghettoabgrenzung Gespräche in der Durchführung des von ihm systematisch ausgeübten Warenschmuggels geführt« zu haben. Das Strafmaß sah vier Monate Haft im ghettointernen Gefängnis vor.[120]

In der Formulierung der Urteile drückte sich aus, dass die Fälle auf *deutschen* Befehl verhandelt wurden. Sie enthielten keine Begründungen, inwiefern die Handlungen die Ghettogemeinschaft gefährdeten, und waren oft sehr kurz. Berek Nusbaum und Chaim Zeligman, am 12. Juni 1941 angeklagt wegen »Vergehens gegen die Polizeiverordnung über das Wohngebiet der Juden«, wurden etwa wegen Schmug-

---

[118] USHMM, RG 05.008, 25/58, Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt an die Kriminaldirektion Litzmannstadt, 10. 10. 1941, Bl. 36. Ihre Einschätzung lässt sich damit erklären, dass Rumkowski beim Definieren der ghettointernen Kriminalitäts- und Rechtsdefinitionen deutschen Vorgaben nachkam.

[119] Bloße »illegale Grenzüberquerungen« wurden selten vor Gericht verhandelt, sondern unmittelbar durch die deutsche Polizei oder auf Befehl der deutschen Kripo vom jüdischen Ordnungsdienst bestraft. Wenige Fälle, in denen das »unberechtigte Verlassen des Wohngebietes« in Kombination mit Schmuggel behandelt wurde, finden sich v. a. von 1941 bis Spätsommer 1942: siehe etwa USHMM, RG 05.008, 25/59, Urteil Analewicz Icek, 13. 2. 1941, wegen Vergehens gegen die Polizeiverordnung vom 8. 2. 1940 über das Wohngebiet der Juden, Bl. 60.

[120] USHMM, RG 05.008, 25/59, Urteil, Bl. 43, 44, Bl. 45: Übersendung des Urteils an die Staatliche Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt, 22. 4. 1941. Ähnlich auch ein Verfahren zum Verkauf von Schmuggelwaren: USHMM, RG 05.008, 25/59, Urteil Binsztok, 1. 4. 1941, Bl. 58, 59.

gels zu einer vierwöchigen Haftstrafe und die Übernahme der Gerichts- und Verfahrenskosten verurteilt, was lediglich mit der »Schädlichkeit der Handlung« begründet wurde.[121] Worin diese bestand, wurde nicht weiter erläutert.

Fällen, in denen »professionelle« Schmuggler auf der Anklagebank saßen, schien das ghettointerne Gerichtskollegium mehr Gewicht einzuräumen. Am 9. April 1941 standen etwa die Angeklagten Kalinski, Silberszac, Frajlich, Strusik »wegen Vergehens gegen die Verordnung über die Ghettosperre« vor Gericht. Ihnen wurde zur Last gelegt, ohne Genehmigung Waren ins Ghetto eingeführt und verkauft zu haben. Besondere Bedeutung maß der Richter Merenlender dabei ihrer kriminellen Vergangenheit bei: »Kalinski wie auch Strusik haben vor dem Krieg einen sehr schlechten Ruf genossen. Kalinski war ein Zuhälter und letztens verkehrte er nur in Gesellschaft von Schmugglern. […] Ähnlich hat Strusik vor dem Kriege ein Freudenhaus betrieben und im Ghetto sah man ihn stets in Gesellschaft von Schmugglern.«[122] Die Angeklagten wurden zu vier Monaten Haft und der Übernahme der Gerichtskosten verurteilt.[123] Hier kamen offenbar auch ghettointerne Bewertungskriterien zum Tragen. Ghettobewohnern, die professionellen Schmugglerbanden angehörten, warf der Judenrat vor, sich *individuell* auf Kosten der Ghettogemeinschaft bereichern zu wollen.

Teilweise standen in den Verhandlungen sowohl »deutsche« als auch »ghettointerne« Delikte im Mittelpunkt. So war Esther Chleboub wegen »Vergehens gegen die Polizeiordnung über das Wohngebiet der Juden und wegen Beihilfe zur Gefangenenflucht und Widerstandsleistung gegen O.D. Männer«[124] angeklagt. In solchen Fällen, in denen auch ghettointerne Belange zum Tragen kamen, schienen die Richter strengere Urteile zu verhängen. Dementsprechend wurde die Angeklagte zu zehn Monaten Haft verurteilt, wobei ihr der Richter ihr

---

121 USHMM, RG 05.008, 27/64, Urteil Nusbaum/Zeligman, 21. 6. 1941, Bl. 296, 297.

122 USHMM, RG 05.008, 25/59, Urteil Kalinski, Silberszac, Frajlich, Strusik, 9. 4. 1941, wegen Vergehens gegen die Verordnung über die Ghettosperre, Bl. 53.

123 Ebenda.

124 Als »Widerstand« wurde ihr vorgeworfen, dass sie sich gegen den verantwortlichen OD-Meister mit »Gewalt« zu Wehr gesetzt habe, um ihrem wegen Schmuggels verhafteten Sohn zur Flucht zu verhelfen. USHMM, RG 05.008, 25/59, Urteil Ester Chlebolub, 14. 4. 1941, Bl. 49, 50, Übersendung an die Staatliche Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt, Bl. 51.

Geständnis, ihre Reue, ihr Alter und ihre »bisherige Unbescholtenheit« als mildernde Umstände zugutehielt.[125]

Die deutsche Kripo übergab jüdische Personen, auch wenn diese zuvor nicht im Ghetto gelebt hatten, an die ghettointerne Rechtszuständigkeit. Bereits seit August 1941 nutzte sie das ghettointerne Zentralgefängnis, um nicht im Ghetto Litzmannstadt wohnende Juden zu inhaftieren, weil die Bedingungen in deutschen Gefängnissen als »zu komfortabel« erachtet wurden. Auch das wurde von den Deutschen mit dem Verweis auf die gut funktionierenden Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungseinrichtungen im Ghetto begründet.[126] Dies widerfuhr zum Teil auch nichtjüdischen Personen, denen »Vergehen« zur Last gelegt wurden, die von den Deutschen als klassisch »jüdische« Delikte wie etwa Schmuggel und illegaler Handel eingeordnet wurden. So wurde am 13. August 1942 die Polin Anna Kozlowska von der deutschen Kriminalpolizei ins ghettointerne Zentralgefängnis überführt.[127] Ihr wurde vorgeworfen, Lebensmittel von Bauern aufgekauft und weiterverkauft sowie rechtswidrig ihren Wohnsitz verlassen zu haben. Auch ihr Fall sollte vor dem Ghettogericht verhandelt werden, Richter Motyl verhängte eine Gefängnisstrafe von drei Monaten.[128]

Ab 1942 ließ die Überstellung von Fällen von der deutschen Kriminalpolizei an das Ghettogericht nach.[129] Es ist davon auszugehen, dass auch hierfür der Wandel der deutschen Interessen ursächlich war, denn die Priorität lag nun nicht mehr im Bereich der »Grenzdurchsetzung«, sondern auf der Deportation und systematischen Ermordung der Ghettobewohner. Bei den wenigen 1942 noch überstellten Fällen hatten sich die Deliktdefinitionen teilweise verändert: Schmuggel mit Lebensmitteln wurden nun als »Kriegswirtschaftsverbrechen« betrachtet.[130]

---

125 USHMM, RG 05.008, 25/59, Urteil Ester Chlebolub, 14. 4. 1941, Bl. 49, 50; Übersendung an die Staatliche Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt, Bl. 51.

126 USHMM, RG 05.008, 25/58, Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt an die Kriminaldirektion Litzmannstadt, 10. 10. 1941, Bl. 36f.

127 Die nationale Kategorisierung an dieser Stelle bezieht sich auf die nationalsozialistische Zuordnung.

128 USHMM, RG 05.008, 27/64, Urteil Anna Kozlowska, 13. 8. 1942, Bl. 81, 82.

129 Entsprechende Schlüsse müssen aufgrund der Quellenlage unter Vorbehalt gezogen werden; eine solche Veränderung fällt jedoch auf.

130 USHMM, RG 05.008, 27/64, Kripo an die Staatsanwaltschaft des Ältesten der Juden, 22. 12. 1942, Bl. 30: Anweisung Bestrafung durch das Ghettogericht. Als

Handlungen, die eine deutsche Intervention befürchten ließen

Handlungen Einzelner, die die Judenräte als Gefahr für die gesamte Ghettogemeinschaft betrachteten, weil sie eine brutale Intervention der Deutschen auslösen konnten, waren selten Gegenstand von Gerichtsverhandlungen. Dies hing damit zusammen, dass Delikte wie zum Beispiel das Verbreiten von Gerüchten sowie »Hygienevergehen« zügig unterbunden werden sollten.[131] Sie wurden aus diesem Grund häufig unmittelbar von den jüdischen Polizeiorganen bestraft. Erläuterungen, warum diese Handlungen als Gefahr und damit als kriminell angesehen wurden, erfolgten daher in erster Linie präventiv in Form von Bekanntmachungen und in ghettointernen Zeitungen.

Mit der Erweiterung von Rumkowskis »judikativen« Kompetenzen nach der Auflösung des Schnellgerichts urteilte er dann jedoch in administrativen Schnellverfahren zunehmend auch über »Hygienevergehen«. So tauchte die von ihm in Bekanntmachungen gerügte »illegale Süßwarenproduktion« im Sommer 1941 in den Urteilen auf, die die *Geto-Tsaytung* verkündete: *»Die Gesundheitsschädiger administrativ verurteilt«.* Unter diesen befanden sich »Fabrikanten« (Strafen von einem bis zwei Monaten Gefängnis, teils Verlust der Unterstützung für zwei Wochen); »Händler« (Gefängnisstrafen, teils mit schwerer Zwangsarbeit, Verlust des Rechts auf Unterstützung, darunter ein Sechsjähriger, verurteilt zu einem Monat Erziehungsanstalt); »Mithelfer«, die die Herstellung in ihrer Wohnung geduldet hatten (ein Monat Gefängnisstrafe), sowie Ghettobewohner, denen vorgeworfen wurde, die Waren versteckt zu haben (zwei Wochen schweres Gefängnis sowie zwei Wochen schwere Zwangsarbeit wegen »zur Verfügungstellen der Wohnung«).[132] Durch diese Benennung der genauen Handlungen wurde für die Ghettogemeinschaft konkretisiert, was alles unter das Delikt der illegalen Süßwarenproduktion fiel.

»Kriegswirtschaftsverbrechen« wurden seit dem 4. September 1939 Verstöße gegen die sogenannte Kriegswirtschaftsverordnung bezeichnet, die meist von deutschen Sondergerichten bestraft wurden. Die Verordnung sollte »kriegsschädliches Verhalten« unterbinden. Neben »Schleichhandel« wurden z.B. auch Schlachtungen ohne behördliche Genehmigung und das »Horten« von Rohstoffen und Lebensmitteln geahndet.

131 Etwa für das Ghetto Wilna: Kruk, The Last Days, 18. 11. 1942, S. 416: Verhaftung zweier Ghettobewohner wegen Verbreitung von Gerüchten.

132 APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 15, 1. 8. 1941, S. 4 (Hervorheb. im Orig.).

Im Ghetto Wilna war die Dringlichkeit, »gefährdende Handlungen« umgehend zu bestrafen, noch größer, was sich in den zahlreichen Arrestbefehlen der dortigen jüdischen Polizei ausdrückte. Nur einmal, im Dezember 1942, bestrafte das ghettointerne Gericht einen Bewohner mit einer siebentägigen Haftstrafe wegen des »Verbreitens von falschen Gerüchten«.[133]

Handlungen gegen Institutionen und Regularien des Judenrates

Vergehen gegen ghettointerne Institutionen und Regularien waren Gegenstand zahlreicher Gerichtsverhandlungen. Dies gilt insbesondere für die Ghettos Litzmannstadt und Wilna, in denen die Judenratsvorsitzenden Rumkowski und Gens die Strategie der »Rettung durch Arbeit« vertraten. Mit Vehemenz wurden entsprechende Fälle vor dem Ghettogericht in Litzmannstadt verhandelt. Rumkowski wollte Handlungen, die seine Institutionen infrage stellten, strikt unterbinden. Aufgrund seiner Befugnisse konnte er dies gegenüber dem Gerichtskollegium durchsetzen. Die Quellen vermitteln den Eindruck, als hätten sich im April 1941 in Litzmannstadt besonders viele Diebstahls- und Bestechungsfälle ereignet. Doch ist zu berücksichtigen, dass das Schnellgericht erst kurz zuvor, im März 1941, geschaffen worden war und es nun zu demonstrieren galt, dass die neue judikative Instanz auch benötigt wurde. Dementsprechend wurde in der *Geto-Tsaytung* vom März 1941 verkündet, dass das Schnellgericht schon am ersten Tag seines Bestehens die Nacht habe durcharbeiten müssen.[134]

Auch diese Episode verweist darauf, dass es kein »objektives« Kriterium für Kriminalität gab. Erst durch die subjektive Einstufung bestimmter Handlungen als kriminell und damit strafbar entstanden »Delikte«. Diese konnten dann wiederum als Rechtfertigung für neue Instanzen angeführt werden.

Mit der Gründung des Schnellgerichts rückten dann auch vermehrt Vergehen von Mitarbeitern der jüdischen Selbstverwaltung ins Blickfeld, insbesondere der Diebstahl von Waren und Gegenständen aus den ghettointernen Institutionen und Arbeitsressorts. Angesichts der

---

133 Kruk, The Last Days, 13. 12. 1942, S. 425.

134 APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 3, 21. 3. 1941, S. 12.

Vielfalt an ghettointernen Abteilungen war das Spektrum der Delikte breit.

Im April 1941 verurteilte das Gerichtskollegium zum Beispiel acht Schneider zu Gefängnisstrafen von ein bis drei Monaten, weil diese Nähgarn und Schneiderzubehör aus den Arbeitswerkstätten entwendet hatten.[135] Der Hausmeister einer Kooperative, Bram Berenfeld, sollte einen Monat Gefängnisstrafe verbüßen wegen regelmäßigen Diebstahls in einem Laden, und der Fuhrmann Icchok Zameczowksi hatte sich wegen des Diebstahls eines Fuhrwerks zu verantworten und wurde mit einem Monat Arrest bestraft.[136] Die höchsten Haftstrafen betrugen sechs Monate, wie im April 1941 im Falle von Mordcha Gdalewicz, dem vorgeworfen wurde, Stoff aus einem Ressort entwendet zu haben.[137] Im Juni 1941 verurteilte das Schnellgericht den Beamten Fajn aus der Einkaufszentrale wegen Unterschlagung von 900 Mark, die er für Mittagessen-Karten einbehalten hatte, ebenfalls zu sechs Monaten Haft.[138] Nach Auflösung des Schnellgerichts wurde dann in administrativen Schnellverfahren über weitere Diebstahlsfälle wie beispielsweise in Bäckereien geurteilt, wobei nun zusätzliche Handlungen wie »Beihilfe zum Diebstahl« oder »Aufbewahrung des Mehls zwecks Weiterverkauf« als Straftatbestände hinzukamen.[139]

Darüber hinaus wurden zahlreiche Handlungen von Gemeindemitarbeitern als »Bestechung« und »Amtsmissbrauch« definiert. Man warf ihnen vor, ihre Position bei den Institutionen des Judenrates aus egoistischen Motiven ausgenutzt zu haben. So wurde etwa im April

---

135 Feuchert, Chronik 1941, 6. 4. 1941, S. 110.

136 Ebenda, S. 110f.

137 Ebenda, 12. 4. 1941, S. 122.

138 Ebenda, 26.–30. 6. 1941, S. 166.

139 So wurde etwa der Bäcker Manes Bruks wegen Diebstahls aus der Bäckerei in der Lutomierska-Straße 34 zu vier Monaten Haft mit schwerer Arbeit verurteilt, drei weitere Mitarbeiter wegen »Beihilfe zum Diebstahl« zu jeweils zwei Monaten Haft und schwerer Arbeit und Tajko Fajwisz zu einem Monat Haft und schwerer Arbeit wegen der »Aufbewahrung des Mehls zwecks Weiterverkauf«. GFH, Collections Section, 345, Urteil 18. 7. 1941, Bl. 2. Zu dem Fall auch: ŻIH, RG 205/300, Bl. 7. Am selben Tag wurden weitere sechs Personen im administrativen Verfahren wegen »organisierten« Mehldiebstahls in einer anderen Bäckerei, Beihilfe zum Diebstahl, versuchter Bestechung und Aufbewahrung des Mehls zwecks Weiterverkauf mit Gefängnisstrafen zwischen drei und sechs Monaten in Kombination mit Zwangsarbeit bestraft. ŻIH, RG 205/300, Bl. 1.

1941 der Gefängniswärter Szeps zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, weil das Gericht es als erwiesen ansah, dass er Bestechungsgelder von Angehörigen angenommen hatte, die den Inhaftierten Nahrungsmittelpakete bringen wollten, die Szeps dann auch noch einbehalten hatte.[140]

Ein weiterer, ungewöhnlicherer Rechtsfall betraf ein »Vergehen«, das dem Leiter der Abteilung für Fäkalienabfuhr, Lajzer Dąbrowski, im April 1941 zur Last gelegt wurde. Er habe Schmiergelder von Angestellten angenommen und ihnen als Gegenleistung kürzere Marschrouten für die Abfuhr zugeteilt. Dadurch konnten diese ihren Lohn aufbessern, der nach der Anzahl der transportierten Fässer und nicht nach dem zurückgelegten Weg bemessen wurde. Dąbrowski wurde zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt, die Hälfte der Zeit sollte er als Strafe bei der Fäkalienabfuhr arbeiten.[141] In einem weiteren »Betrugsfall« wurde ein Aufseher im April 1943 mit zwei Monaten Gefängnis und 100 Mark Geldstrafe bestraft. Er hatte während seines Dienstes bei einem Arbeitseinsatz Ghettobewohner gegen Bezahlung bei der Stempelung von Brotkarten vorgelassen und ihnen gegen Geld Arbeitszuteilungen besorgt.[142]

Am 16. Januar 1941 wurde der Leiter eines Milchladens namens Bravermann vom Ghettogericht wegen Fälschen von Lebensmittelkarten und Buchführung zu einer schweren Haftstrafe verurteilt.[143] Noch drei Monate später wurde das Urteil in der *Geto-Tsaytung* abgedruckt, »damit der Name des Verurteilten Schande und Spott bleibe«.[144] Das Beispiel zeigt einmal mehr, dass der öffentlichen Verkündung der Urteile eine zentrale Bedeutung beigemessen wurde. Auf diese Weise sollten ghettointerne Kriminalitätsdefinitionen verankert und andere Bewohner abgeschreckt werden, ähnliche Delikte zu begehen.

---

140 Feuchert, Chronik 1941, 6. 4. 1941, S. 110.

141 Ebenda, S. 137. Siehe auch einen Fall vom Juli 1942, in dem acht Mitarbeiter der Wirtschaftsabteilung zu Gefängnis- und Geldstrafen verurteilt wurden, weil sie »aus gewinnsüchtigen Absichten« gefälschte Bescheinigungen ausstellten, die die Abfuhr von Müll bestätigten. Für die Bestätigung jeder Fahrt hatten die Angeklagten von den Betrieben jeweils 50 Pf. und eine Portion Suppe bezogen.« Feuchert, Chronik 1942, 3. 7. 1942, S. 345.

142 Feuchert, Chronik 1943, 1. 4. 1943, S. 129.

143 APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 6, 11. 4. 1941, S. 11f.

144 Ebenda.

Für großes Aufsehen in der Ghettogemeinschaft sorgte im Mai 1943 das Gerichtsverfahren gegen Jakob Ratner, den Leiter der sogenannten Strafabteilung in der Kartenstelle. Die Kartenstelle war für die zentrale Herausgabe der Lebensmittelkarten verantwortlich. Ratner wurde vorgeworfen, Brot- und Lebensmittelkarten von Ausgesiedelten für sich verwendet und die damit erstandenen Lebensmittel weiterverkauft zu haben, »da diese Mengen mit seiner Familie zu verzehren unmöglich waren«.[145] Als besonders skandalös wurde bewertet, dass Ratner selbst für das Ahnden von »Kartenmalversationen«, sprich Betrugsfälle, zuständig war und er ohnehin schon außerordentliche Zuwendungen von Lebensmitteln genoss.[146] Rumkowski, der im Rahmen des »administrativen Verfahrens« als Richter, Untersuchungsrichter und Verhandlungsleiter fungierte, zog die Todesstrafe in diesem Fall ernsthaft in Erwägung. Er begründete dies wie folgt: »Eine schwere Aufgabe ist mir zuteilgeworden, als ich die Pflichten eines Gerichtshofes auf mich nahm. Aber die Zeitumstaende haben das von mir gefordert. Es war notwendig, zuzugreifen, um einen Menschen unschaedlich zu machen, der zu den gefaehrlichsten Individuen des Gettos gehoerte. Es ging hier nicht um eine schwere Gerichtsprozedur, sondern um eine Konferenz, die in ein Urteil muendete. Der Mann, der fuer das Wohl des Gettos arbeiten sollte, hat dem Getto nur Schaden zugefuegt […]. Ich habe fuer diese Art Menschen keinerlei Mitleid, und wenn ich nicht fuer die Folgen und fuer die Moeglichkeit eines Praezendenzfalles fuerchten muesste, so wuerde meine Hand nicht zittern, ein Todesurteil zu unterschreiben.«[147] Das Gerichtskollegium verhängte stattdessen eine Haftstrafe von drei Jahren, alle 14 Tage einen Fasttag sowie bei Antritt der Strafe 50 Stockhiebe.[148]

Es ist unklar, warum Rumkowski zögerte, die Todesstrafe durchzusetzen. Wie dargestellt kam Präzedenzfällen im jüdischen Recht eine zentrale Funktion zu. Sie verhalfen dazu, die Rechtsprechung an sich wandelnde Lebensumstände anzupassen.[149] Obgleich Rumkowski sich nicht offiziell auf die Halacha bezog, könnte hierin dennoch ein

---

145 Feuchert, Chronik 1943, 2. 5. 1943, S. 181.
146 Ebenda, S. 182.
147 Feuchert, Chronik 1943, 2. 5. 1943, S. 181, 186.
148 Ebenda, S. 181, 187.
149 Vgl. Goldfine, Einführung, S. 66.

Grund für seine Zurückhaltung bei der Anwendung der Todesstrafe gelegen haben. Zwei Motive mögen dabei eine Rolle gespielt haben: Zum einen gehörte Rumkowski selbst zu den Gemeindebeamten, denen im Ghetto immer Korruption und die Bereicherung an Allgemeingütern vorgeworfen wurden. Möglicherweise befürchtete er, dass ihm die Entscheidung für die Todesstrafe gegen einen Judenratsmitarbeiter als Präzedenzfall zu einem späteren Zeitpunkt selbst zum Verhängnis werden könnte. Zum anderen könnte Rumkowski sich zum Zeitpunkt der Verhandlung im Mai 1943 gescheut haben, neue Rechtsprechungsstandards zu schaffen, weil er erkannte, dass sich die »äußeren« Rahmenbedingungen im Ghetto derart schnell wandelten, dass eine Anpassung kaum möglich war. Möglicherweise favorisierte er deshalb eine flexible Handhabung in Rechtsfragen und vermied es daher, Präzedenzfälle zu schaffen.

Verhandlungen vor dem ghettointernen Gericht in Litzmannstadt fanden bis Anfang Sommer 1944, dem Zeitpunkt der »Liquidierung« des Ghettos, statt. Bei den letzten verhandelten Fällen ging es zumeist um das »Erschleichen von Mittagessen«. Im Januar 1944 wurde etwa dem Leiter des Teppich-Ressorts, Gustav Garfinkel, unter anderem vorgeworfen, Legitimationen für Suppen für Arbeiter ausgestellt zu haben, die längst nicht mehr in seinem Ressort beschäftigt waren. Darüber hinaus habe er mit den Legitimationen Handel betrieben.[150] Am 26. Januar 1944 verurteilte ihn das Gericht zu zwei Jahren Gefängnis; die »Aussiedlung« aus dem Zentralgefängnis erfolgte am selben Tag.[151]

Selbst zu diesem späten Zeitpunkt, als Rumkowski von den systematischen Ermordungsabsichten der Deutschen wusste, versuchte er

---

[150] Feuchert, Chronik 1944, 2. 1. 1944, S. 17f. Bei der Verhandlung am 23. Januar 1944 wurde ihm weiter vorgeworfen, Unterstützungsgelder, die er für die Arbeiter seines Betriebes in Empfang genommen hatte, unterschlagen und sich an Warenlieferungen für das Ressort bereichert zu haben, »ferner, dass er sich 1 Paar Schuhe von einem Schuster unentgeltlich habe machen lassen, wofür er dessen Frau, die im Teppich-Ressort beschäftigt war, in die Bäckerei delegiert habe«, ebenda, 23. 1. 1944, S. 70. Am 4. Januar 1944 wurde eine weitere »Suppenaffäre« gemeldet. Rajzla Unterrecht, aus der Sektion der Fachkurse der Schneiderei, wurde beschuldigt, Zusatzsuppen für kranke Kinder unterschlagen zu haben, ebenda, 4. 1. 1944,. S. 24. Hierzu auch ebenda, 14. 2. 1944, S. 138.

[151] Feuchert, Chronik 1944, 26. 1. 1944, S. 75, siehe auch ebenda, 30. 1. 1944, »Liste der Ausgesiedelten«, S. 87f.

auf der Ebene der Gerichte eigene Rechtsvorstellungen zu formulieren. Die Urteile folgten seiner Überlebensstrategie für die Ghettogemeinschaft, und dazu gehörte das Funktionieren seines komplexen Verwaltungsapparates und das Unterbinden »persönlicher Bereicherung auf Kosten der Ghettogemeinschaft«. Diese Anliegen versuchte er auch noch durchzusetzen, als bereits Tausende Ghettobewohner deportiert wurden und als einzige Hoffnung die baldige Ankunft der Roten Armee blieb.

Vor den ghettointernen Gerichten wurde nicht nur über Handlungen von Mitarbeitern der jüdischen Selbstverwaltung geurteilt, sondern auch über Verstöße »einfacher« Ghettobewohner gegen ghettointerne Regularien. Diese unterschieden sich von Delikten wie herkömmlichen Diebstählen insofern, als dass die gesamte Ghettogemeinschaft davon betroffen war und nicht nur Privatpersonen geschädigt wurden.

Wie von Rumkowski in Bekanntmachungen angedroht, sanktionierte das Ghettogericht in Litzmannstadt Bewohner »wegen unberechtigten Beziehens der Unterstützung«. Im Juli 1941 wurde zum Beispiel Jacob Freniel zu dreißig Tagen Arrest, der Rückerstattung der bezogenen Unterstützung und einer Geldstrafe verurteilt.[152] Besondere Erwähnung fand in den Urteilsverkündungen in der *Geto-Tsaytung,* wenn die Delinquenten bereits im Rahmen ihrer Tätigkeiten von »Allgemeingütern« profitierten: So wurde etwa gerügt, dass der verurteilte Alexander Majer gegen Geld Mittagessen für Ghettobewohner koche und dabei bereits »einen hohen Gasverbrauch« auf Kosten der Gemeinschaften habe. Deshalb galt es als besonders verwerflich, dass er sich die Unterstützung erschlichen hatte.[153]

Neben dem Vergehen an den »Gütern der Ghettogemeinschaft« kamen vor Gericht weitere moralische Kriterien zum Tragen. Als besonders verwerflich galt etwa, wenn Bewohner tote Familienmitglieder, oftmals Kinder, versteckten, um deren Lebensmittelkarten weiter zu benutzen. Am 25. März sollte eine Gerichtsverhandlung gegen Szlama 1941 stattfinden, der die Leiche seines siebenjährigen Sohnes versteckt hatte, um dessen Lebensmittelkarten zu verwenden – einen Tag vor

---

[152] Zur Höhe der bezogenen Unterstützung finden sich keine Hinweise. APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 14, 15. 7. 1941, Orig. S. 2; ähnlich siehe bereits die Urteile vom Juni 1941: APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 13, 20. 6. 1941, S. 9.

[153] Er wurde zur Rückerstattung der Unterstützung und einer Geldstrafe verurteilt. APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 14, 15. 7. 1941, Orig. S. 2

der Gerichtsverhandlung war der »Rabenvater«, so der Ghettochronist, jedoch verstorben.[154]

Eine spezifische Art des Diebstahls auf Kosten der ghettointernen Verwaltung beschäftigte das Gericht im Juli 1941: Mehrere Ghettobewohner wurden im Juli 1941 wegen »Stromdiebstahl« oder »Beihilfe zum Stromdiebstahl« zu Geld- und Haftstrafen verurteilt.[155] Darunter fielen Handlungen wie etwa, dass »die Plomben am Stromzähler oder Strombegrenzer entfernt […] und letzterer überbrückt« oder der Strom mittels eines Bleikabels in die Erde abgeleitet wurde.[156] Während die Strafen für das Umgehen des Strombegrenzers und Anzapfen des Hauptzählers zwischen fünf und 30 Mark und vierwöchiger Haft, teils mit sechsmonatiger Bewährung, lagen, wurde die »Nutzung einer besonderen Installation zum Schaden des Elektrizitätswerks« mit 50 Mark und einem Monat Gefängnis etwas strenger bestraft.[157] In seinen Bekanntmachungen hatte Rumkowski ab Frühjahr 1941 zunächst nur dazu aufgefordert, Strom zu sparen. Erst nachdem die Bewohner die beschriebenen Praktiken »erprobt« hatten, wurde das Delikt des »Stromdiebstahls« als feststehende Bezeichnung etabliert.

Auch im Ghetto Wilna beschäftigten Vergehen gegen ghettointerne Regularien das Gerichtskollegium. Ende 1941 und Anfang des Jahres

---

154 Feuchert, Chronik 1941, 25. 3. 1941, S. 97f. Ähnliche Fälle ereigneten sich auch im Ghetto Warschau: Czerniaków berichtet etwa über Mütter, die ihre toten Kinder acht Tage lang unter den Betten versteckt hielten, um weiterhin deren Lebensmittelrationen zu erhalten. Czerniaków, Im Warschauer Ghetto, 18. 11. 1941, S. 205.

155 In der Chronik sind keine Urteile zu Stromdiebstahl vermerkt. Ob nur im Juli 1941 »Stromdiebstähle« vor Gericht verhandelt wurden, muss offenbleiben. Zumindest schrieb der Gerichtsvorsitzende am 16. November 1941 an Rumkowski, dass es sich bei den insgesamt sieben Fällen um »sämtliche Fälle von Stromdiebstahl […], die überhaupt im Gericht zur Verhandlung kamen und die das Elektrizitätswerk angezeigt hat«, handelte. GFH, Collections Section, 345, Holdings Registry No.C VIII/11 557, Schreiben des Vorsitzenden des Gerichts an Rumkowski vom 16. 11. 1941.

156 In der Chronik wurde im Juli 1941 erwähnt, dass der »Stromdiebstahl« vor allem aufgrund von Brennstoffmangel zugenommen habe. Feuchert, Chronik 1941, 24. 7. 1941, S. 189, sowie Eintrag 15.–31. 10. 1941, S. 246.

157 GFH, Collections Section, 345, Holdings Registry No.C VIII/11 557, erstgenannte Delikte: Urteile 6. 7., 17. 7., 25. 7. und 31. 7. 1941; Zitat: ebenda, Urteil 25. 7. 1941.

1942 urteilte das Gericht in mehreren Fällen, in denen fremde Facharbeiterausweise von Ghettobewohnern gestohlen und benutzt worden waren.[158] Im Vergleich zu herkömmlichen Diebstählen fielen die Strafen hoch aus. Dies deutet darauf hin, dass auch in Wilna diese Handlungen als Infragestellung ghettointerner Institutionen betrachtet wurden. Am 5. März 1942 verhandelte das Gericht zwei Fälle, in denen es um das Benutzen fremder Brotkarten ging,[159] und rügte ebenfalls das Unterwandern des ghettointernen Versorgungssystems: »Mit diesem Akt hat die Angeklagte [Fania Pulkin; S. B.] andere Personen geschädigt, die berechtigt waren, Speisekarten zu bekommen und hat dadurch ein Verbrechen begangen.«[160] Wegen Besitzes fremder Brotkarten in der Zeit von Dezember 1941 bis Januar 1942 wurde die Angeklagte Pulkin zu sieben Tagen Arrest und 75 Reichsmark Geldstrafe verurteilt, während der Mitangeklagte Spokoini freigesprochen wurde.[161]

Doch nicht nur Delikte im Rahmen der ghettointernen Nahrungsversorgung wurden geahndet, wie ein Fall vom April 1943 verdeutlicht. Acht Ghettobewohner, die geliehene Bücher nicht in die öffentliche Bücherei zurückgebracht hatten, wurden zu einer eintägigen Haftstrafe auf Bewährung verurteilt und mussten die Kosten für die Bücher und die Gerichtsverhandlung tragen.[162] Hierbei war aber nicht von »Diebstahl« die Rede. Dies und die Haftstrafe, die eher symbolischen Charakter hatte, lassen darauf schließen, dass das Gerichtskollegium vielmehr die Institution der Ghettobibliothek infrage gestellt sah als die »Aneignung fremden Eigentums«. Denn die kulturelle Betätigung im Ghetto spielte im Rahmen der Überlebensstrategien des Judenrates eine zentrale Rolle. Der öffentliche Zugang zu Büchern im Ghetto sollte den Ghettobewohnern Ablenkung und Sinnstiftung

---

158 YIVO, RG 223/318.5, Urteil vom 14. 12. 1941, Bl. 286, 287; YIVO, RG 223/318.6, Gerichtsbeschluss vom 15. 1. 1942, Bl. 312.

159 USHMM, 1999.A.0105, 9/98, Urteil betreffend die Verhandlung vom 5. 3. 1942, Bl. 1/0.

160 Ebenda, Punkt 4.

161 Ebenda, Punkt 2.

162 Kruk, The Last Days, 4. 4. 1943, S. 500. Am 4. 2. 1943 vermerkte Kruk in der Chronik, dass die Bibliothek das Ghettogericht aufgefordert habe, 15 Personen zu bestrafen, die ihre Bücher nicht zurückgegeben hatten. Ebenda, 4. 2. 1942, S. 459; YIVO, RG 223/374.

ermöglichen und damit ihren individuellen Überlebenswillen stärken.[163]

Widerstandsdelikte gegen die jüdischen Polizeiorgane wurden von diesen Instanzen in der Regel selbst bestraft. Im Juli 1943 verhandelte jedoch ausnahmsweise das Ghettogericht zwei Fälle von »Widerstand gegen die jüdische Polizei«. Auch der Chronist Kruk ordnete dies als Besonderheit ein. Die zwei Angeklagten wurden im Rahmen der Verhandlung mit 14 beziehungsweise 17 Nächten Arrest im Ghettogefängnis bestraft.[164] Dieses Vorgehen hing möglicherweise damit zusammen, dass Gens im Juli 1943 mehr denn je darauf angewiesen war, dass die jüdische Polizei als Exekutivorgan deutsche Forderungen gegenüber den Ghettobewohnern vehement durchsetzen konnte. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Deutschen bereits Tausende Juden in umliegenden Ghettos ermordet, und im Ghetto Wilna gewannen seit Frühjahr 1943 die bewaffneten Widerstandsgruppen an Rückhalt.

»Klassische« Rechtsfälle

Vor den Ghettogerichten wurden auch »klassische« Rechtsfälle aus dem Bereich des Strafrechts verhandelt, das heißt kriminelle Handlungen, die bereits vor der Ghettoisierung als solche definiert waren, wie etwa Raubüberfälle oder Mordfälle, bei denen Einzelpersonen die Geschädigten waren. Doch auch diese nahmen in den Ghettos spezifische Formen an – und die Gerichte legten bei der Beurteilung besondere Maßstäbe an.

Fälle, in denen es um Konflikte zwischen Privatpersonen geht, werden üblicherweise dem Zivilrecht zugeordnet. Indem sich die Judenräte in den Ghettos Litzmannstadt und Wilna als »Ankläger« einschalteten und Handlungen als Gefahr für die Gemeinschaft einordneten, bekamen die Fälle strafrechtlichen Charakter. Im Ghetto Warschau wurden vorrangig Fälle verhandelt, die traditionellerweise dem Zivil-

---

[163] Mit der Bedeutung und Funktion von »Bildung« in nationalsozialistischen Ghettos hat sich Hanna Schmidt Holländer eingehend in ihrem Dissertationsprojekt auseinandergesetzt.

[164] Kruk, The Last Days, 10. 7. 1943, S. 587. Dabei bleibt leider unklar, welche konkreten Handlungen hier als »Widerstand« definiert wurden. Dass explizit von »Nächten« und nicht von »Tagen« die Rede war, könnte darauf hindeuten, dass die Bewohner tagsüber ihrer Arbeit nachgehen mussten.

recht zuzuordnen wären. Dabei ging es um Konflikte zwischen Privatpersonen, ohne dass sich eine dritte Instanz, wie der Judenrat, als »Ankläger« einschaltete. Adler berichtet zum Beispiel über bei den Instruktoren auf den OD-Revieren verhandelte Fälle, in denen es um Streitigkeiten zwischen Hausbewohnern ging: »Typische Konflikte ereigneten sich zwischen Hauptmieter und Untermietern, wenn Letztere vom Hauptmieter willkürlich um den Strom, das Gas oder andere Annehmlichkeiten gebracht wurden, um sie auf diese Weise zu zwingen, eine höhere Miete zu zahlen oder die Wohnung zu verlassen.«[165] Laut Adler wurden auch strafrechtliche Delikte verhandelt, jedoch eher von »harmloser« Natur. Auch hier mangelte es an Durchsetzungskraft der Rechtsprechung, weil das Weiterleiten an die deutschen Gerichte verhindert werden sollte.[166]

Die geringe Anzahl an geahndeten klassischen strafrechtlichen Fällen hing zum einen mit dem informellen Charakter der Rechtsinstanzen im Ghetto Warschau zusammen. Zum anderen stellte der dortige Judenrat, anders als Gens und Rumkowski, die Gerichte nicht in den Dienst einer übergeordneten Überlebensstrategie, in dessen Rahmen zunehmend auch »klassische« Rechtsfälle als Gefahr für die gesamte Gemeinschaft eingeordnet wurden.

Vor das Ghettogericht in Litzmannstadt kamen auch Fälle von Diebstahl, bei denen Einzelpersonen als Geschädigte im Mittelpunkt standen. Meist handelte es sich um Fälle, die als moralisch besonders verwerflich eingestuft wurden. So mussten sich im März 1941 die Ghettobewohnerinnen Blutsztajn und Owsiana vor Gericht verantworten, die der »Beraubung der verstorbenen Frau Kronzylber und insbesondere des Diebstahls ihrer Goldzähne« angeklagt wurden. Das Gericht verurteilte die Erste zu sechs Wochen, die Zweite zu vier Wochen Arrest mit sechs Monaten Bewährung.[167]

Am 4. August 1941 berichtete der Chronist Feuchert über eine aus seiner Sicht »recht charakteristische Verhandlung« in einer Diebstahlsangelegenheit:[168] Die Angeklagten wurden beschuldigt, Fleisch von einem toten Pferd, das über Nacht unvergraben auf dem Müllplatz gelagert worden war, gestohlen zu haben. Sie gaben daraufhin an,

---

165 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 111.
166 Ebenda.
167 Feuchert, Chronik 1941, 25. 3. 1941, S. 98.
168 Ebenda, 4. 8. 1941, S. 210.

dass »sie sich wegen ihrer äußersten Armut durch die Tat mit Fleisch versorgen und ihren Hunger stillen wollten«.[169] Aufgrund des Motivs urteilte das Gerichtskollegium vergleichsweise mild und plädierte für eine Haftstrafe von jeweils vier Wochen.[170]

Im Ghetto Wilna wurden ebenfalls regelmäßig Eigentumsdelikte verhandelt: Im Januar 1942 wurden zum Beispiel Chaim Leib Kriszanski und Schmuel Kriszanski wegen »Diebstahls fremder Sachen« zu vier Wochen Arrest und tausend Rubel Geldstrafe beziehungsweise drei Wochen und tausend Rubel Geldstrafe verurteilt.[171] Das Gericht wurde auch in Fällen beansprucht, in denen es um eher kleine Mengen an »Diebesgut« ging: Im Oktober 1942 urteilte es etwa in einem Fall, bei dem eine Ghettobewohnerin ihrer Nachbarin ihren Cholent, einen traditionellen Sabbat-Eintopf, gestohlen hatte. Die Geschädigte verlangte eine großzügige Entschädigung. Und am 6. Januar 1943 wurde der Ghettobewohner Levit wegen Diebstahls des Mantels eines anderen Ghettobewohners zu drei Wochen Arrest verurteilt.[172] Auch Vorfälle, die sich unter Ghettobewohnern *außerhalb* der Ghettos ereignet hatten, wurden verhandelt. So verurteilte das Gericht im September 1942 einen Bewohner wegen des während der Arbeit in einem Waldcamp begangenen Diebstahls einer Uhr und eines kleinen Geldbetrags.[173]

Darüber hinaus beschäftigten sich die Gerichte in Litzmannstadt und Wilna mit Raubüberfällen, die sich in den Ghettogemeinschaften ereignet hatten. Im Ghetto Wilna wurde im Februar 1942 über einen Raubüberfall verhandelt. Dem Angeklagten Khayim Rayman wurde vorgeworfen, den Goldhändler Herman Feigenbaum mithilfe der Komplizen Holts und Glezer überfallen zu haben. Dabei hatte er 1600 Reichsmark, 5 Pfund Silber und eine Uhr erbeutet, womit er vor einer drohenden Aktion durch die Deutschen einen Schein erwerben wollte.[174] Wie bereits dargestellt, konnte ein solcher Schein den Besitz

---

169 Ebenda.

170 Ebenda.

171 YIVO, RG 223/318.5. Mit einem Appellationsschreiben an den Judenrat gelang es Chaim Leib Kriszanski, eine Herabsetzung der Arreststrafe auf drei Wochen zu bewirken. YIVO, RG 223/318.6, Bl. 301.

172 USHMM, 1999.A 0105, 8/95, 6. 1. 1943, Bl. 1035.

173 Kruk, The Last Days, 29. 9. 1942, S. 368.

174 Kruk, The Last Days, 9. 2. 1942, S. 201.

einer Arbeitsstelle im Ghetto bestätigen und damit vor der Ermordung durch die Deutschen schützen. Rayman wurde wegen des Vergehens zu sechs Monaten Haftstrafe und einer Geldstrafe von 200 Mark verurteilt, seine Komplizen zu jeweils drei Monaten Haftstrafe.[175]

Im Ghetto Litzmannstadt wurden nur wenige Raubüberfälle verhandelt, bei denen der Schaden für Einzelpersonen im Vordergrund stand. Auch hier lag das Augenmerk stets auf dem möglichen Schaden für die Ghettogemeinschaft. Dies wird am Beispiel eines im August 1942 verhandelten Raubüberfalles deutlich: Icek Adler wurde vorgeworfen, einen Sack Mehl in einem Lebensmittellager erbeutet zu haben, wobei er »Gewalt anwendete, indem er den diensthabenden Wächter Bornstein Boruch durch drei Faustschläge am Kopf niederschlug, sodann an den Händen band und knebelte«.[176] Das Gericht rügte insbesondere, dass Adler einen Sack Mehl »zum Schaden des Aeltesten der Juden« entwendet hatte.[177] Das Urteil wurde an das Kriminalkommissariat Ghetto überwiesen, weshalb davon auszugehen ist, dass die deutsche Kripo ausnahmsweise Interesse an dem Fall bekundet hatte.[178] Am 7. September 1942 wurde der Delinquent von der Gestapo aus dem Ghetto deportiert.[179]

Die vor den judikativen Instanzen verhandelten Fälle zeigen auch, dass sich unter den Bedingungen der Ghettoisierung die Charakteristika von »Gewaltdelikten« veränderten. So wurde wie bereits erwähnt im Ghetto Warschau ein Fall verhandelt, in dem eine ältere Bettlerin über mehrere Monate erschöpfte Menschen unter dem Vorwand, sie zu versorgen, bei sich aufgenommen hatte, um zu warten, bis sie starben und anschließend ihre Kleidung zu verkaufen.[180]

Die ghettointernen Gerichte urteilten überdies in einigen Fällen

---

175 Ebenda.

176 USHMM, RG 05.008, 27/64, Urteil Gericht beim Ältesten der Juden, 18. 8. 1942, Bl. 47ff.

177 Ebenfalls wurde er verurteilt, weil er das Ghetto ohne behördliche Genehmigung betreten hatte. USHMM, RG 05.008, 27/64, Urteil Gericht beim Ältesten der Juden gegen Adler, Lublinski, Tułob, Szuf, 18. 8. 1942, Bl. 47ff.

178 USHMM, RG 05.008, 27/64, Vorsitzender des Gerichts an das Kriminalkommissariat Getto, 12. 8. 1942, Bl. 51.

179 USHMM, RG 05.008, 27/64, Meldung Gettokommissariat 16. 9. 1942, Bl. 52.

180 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 258. Leider ist weder das verhängte Strafmaß noch der Zeitpunkt bekannt.

von Erpressung, die im Ghetto spezifische Formen annahmen. Am 3. März 1943 wurden etwa die drei Jugendlichen Kucharski, Neuhaus und Koprowski vor Gericht angeklagt, einer Ghettobewohnerin einen Drohbrief geschrieben zu haben, in dem sie 200 Dollar in Gold forderten, andernfalls würden sie ihren Mann aufgrund seiner kriminellen Machenschaften verraten.[181] Die bedrohte Frau wendete sich daraufhin an das Sonderkommando. Die Angeklagten gaben an, aus »jugendlichem Uebermut« gehandelt zu haben und dass sie das geforderte Geld für die Anschaffung der notwendigsten Kleidungsstücke verwenden wollten. Die Verteidigung verwies auf die gute soziale Herkunft der Angeklagten, gab zu bedenken, dass »vor allem die ungünstigen sozialen Verhältnisse an dem jugendlichen Streich Schuld seien«[182] und plädierte für einen Freispruch. Das Gerichtskollegium ließ sich jedoch nicht beirren und verurteilte Kucharski zu drei Monaten Gefängnis, Neuhaus zu zwei Monaten und Koprowski zu sechs Wochen. Die Jugendlichen seien geistig reif genug gewesen, sich »der Tragweite ihres Streiches bewusst zu sein«.[183]

Der Fall zeigt, dass die soziale Herkunft der Jugendlichen im Jahr 1943 nur bedingt Eindruck auf die Richter machte. Einstige soziale Zugehörigkeiten verloren im Ghetto an Bedeutung. Die Nöte der Bewohner waren ähnlich, und auf der Suche nach einem Auskommen und Möglichkeiten zu überleben, griffen sie zu verschiedenen Mitteln, auch zu als kriminell definierten, ganz gleich, ob sie »aus gutem Hause« kamen oder nicht.

Im Ghetto Wilna wurde im März 1943 ein Erpressungsfall vor Gericht verhandelt, der viele Zuschauer anzog.[184] Ein Ghettobewohner hatte einer Ghettobewohnerin einen anonymen Brief geschrieben mit der Drohung, sie möge eine Geldsumme in ein Buch legen und ihm zukommen lassen, andernfalls würde er ihren Mann umbringen. Während die Verteidigung für eine milde Strafe plädierte und die Naivität des Beschuldigten unterstrich, diskutierte das Richterkollegium, ob man den Angeklagten wie einen »qualifizierten« Erpresser behandeln

---

181 Feuchert, Chronik 1943, 14. 3. 1943, S. 102. Aus dem Bericht über die Verhandlung geht nicht hervor, welche angeblichen kriminellen Machenschaften des Mannes die Jugendlichen im Sinn hatten.

182 Ebenda.

183 Ebenda.

184 GFH, Collections Section, 554, *Geto-Yedies* Nr. 30, 14. 3. 1943, Bl. 6.

solle oder nicht. Die verhängte Strafe belief sich auf sechs Wochen Arrest.[185]

Fälle von sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung wurden vor den ghettointernen Gerichten äußerst selten verhandelt. Nichtsdestoweniger geben Quellen Aufschluss darüber, dass es solche Vergehen in den Ghettogemeinschaften gab.[186] Auch hier war jedoch die Perspektive der deliktdefinierenden Akteure, das heißt der Judenräte, ausschlaggebend, die vor allem in Wilna und Litzmannstadt die Handlungen kritisch beäugten, die eine Gefahr für die Gemeinschaft darstellten. Dies schlug sich auf charakteristische Weise im einzigen überlieferten Missbrauchsfall nieder, der am 5. September 1943 vor dem Gericht in Litzmannstadt verhandelt wurde. Der Ghettobewohner Ordynans wurde für schuldig befunden, das ihm anvertraute 15-jährige Waisenkind Cyrla Goldsztejn »geschändet« zu haben. Der Tatbestand der Schändung wurde in dem Urteil wie folgt definiert: »Der Charakter der unzüchtigen Handlung besteht u. a. in der Berührung fremder Geschlechtsorgane oder anderer verhüllter Teile eines fremden Körpers, wenn sie in wollüstigen Absichten unternommen worden sind.«[187] Die Verteidigung des Angeklagten übernahm vor Gericht Regina Rumkowska.[188] In der Urteilsverkündung wurde hervorgehoben, dass in das Strafmaß die Tatsache eingeflossen sei, »dass der Angeklagte eine verbrecherische Tat an dem ihm durch den Fürsorgeausschuss für Jugendliche in Pflege anvertrauten Kinde verübt hat, dass er das ihm entgegengebrachte Vertrauen nicht nur dieses Ausschusses, sondern der ganzen Gemeinschaft missbraucht hat«.[189] Es wurde nicht nur erwähnt, dass Ordynans die schwierige Lage des Kindes ausgenutzt und ihm »moralischen Schaden« zugefügt habe, sondern auch, dass es sich um ein Vergehen an der Ghettogemeinschaft handle.

Die Richter bei den Ghettogerichten urteilten auch in einigen

---

185 Ebenda.

186 Siehe etwa, zweifelsohne für eine späte Phase, den Tagebucheintrag von Jakub Hiller vom 4. Juli 1944, in dem er schreibt, dass eine Ghettobewohnerin berichtet habe, dass jüdische Polizisten junge Mädchen, die im Zentralgefängnis auf ihre Deportation warteten, versprochen hätten, sie zu befreien, sie aber stattdessen vergewaltigt hätten. ŻIH, 302/10, Bl. 16, nach Feuchert, Chronik 1944, 4. 7. 1944, S. 404, Anm. 19.

187 GFH, Collections Section, 360 (C VIII/11 140), Bl. 4.

188 Feuchert, Chronik 1943, 24. 9. 1943, S. 458.

189 GFH, Collections Section, 360 (C VIII/11 140), Bl. 4.

Mordfällen. Zwei Beispiele, eines aus dem Ghetto Litzmannstadt und eines aus dem Ghetto Wilna, verdeutlichen die von den Richtern angelegten Bewertungsmaßstäbe im Wandel der Zeit. Nachdem der erste ghettointerne Mordfall in Litzmannstadt im April 1941 noch vor einem deutschen Sondergericht verhandelt worden war, musste sich der Ghettobewohner Szlomo Bernstein am 24. Dezember 1941 vor dem ghettointernen Gericht in Litzmannstadt verantworten.[190] Er war angeklagt, im Oktober 1941 seinen Schwager Szmul Jankiel Litwak bei einer Schlägerei getötet zu haben.[191] Über den Angeklagten hieß in dem Urteil: »Das Opfer war schon ausser verschiedenen Taten vor dem Kriege vom Gericht im Getto zweimal verurteilt und zwar wegen Holzdiebstahls und Betruges. Der Mörder, welcher vor dem Kriege Hausierer war, war zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt wegen Ankaufes gestohlener Gegenstände.«[192]

Das Urteil zeigt, dass in der Verhandlung auch Vergehen aus der Zeit vor Einrichtung des Ghettos als relevant erachtet wurden. Der Angeklagte wie auch das Opfer wurden von dem Richter dem »kriminellen Milieu von Bałuty« zugeordnet.[193] Das Gerichtskollegium beschwerte sich, dass das soziale Milieu der Beteiligten es erschwere, den Tathergang zu klären. Auch die Zeugen, ebenfalls aus dem kriminellen Milieu, machten immer wieder unwahre und sich widersprechende Aussagen.[194] Insofern wurde hier in gewisser Weise betont, dass es sich um eine »herkömmliche« Straftat handelte und nicht vorrangig um ein

---

190 Laut Chronik handelte es sich um den dritten Mordfall im Ghetto. Beim zweiten Fall war es um den Mord an der Ghettobewohnerin Tauba Hermann im September 1941 gegangen. Feuchert, Chronik 1941, September 1941, S. 221, 407.

191 Feuchert, Chronik 1941, 11. 12. 1941, S. 297. Der Angeklagte hatte im Ghetto den Spitznamen Szlojma Stryczek (jiddisch/polnischer Ausdruck für Strick) und bezog Unterstützung. Nach eigenen Aussagen war er vor dem Kriege hausierender Händler gewesen; von den Gemeindebehörden war er bereits dreimal wegen Diebstahls und Erpressung verurteilt worden. Feuchert, Chronik 1941, 1.–15. 10. 1941, S. 239. Anlass der Schlägerei sei der Vorwurf Bernsteins gewesen, dass sein Schwager Litwak 30 Mark aus seiner Jacke genommen habe. Diese hatte Litwak angeblich zuvor Bernstein geliehen. Feuchert, Chronik 1941, 24. 12. 1941, S. 324 f.

192 Ebenda, S. 323.

193 Der Stadtteil Bałuty war vor dem Krieg als Armenviertel und Heimat der »kriminellen Unterwelt« bekannt gewesen. Dort hatten die Deutschen das Ghetto eingerichtet.

194 Feuchert, Chronik 1941, 24. 12. 1941, S. 323 ff.

spezifisches »Ghettodelikt«, das mit den verheerenden Lebensumständen unter deutscher Besatzung und neuen deutschen Verboten zusammenhing.

Die Pflichtverteidigerin machte das Kollegium auf die soziale Herkunft des Angeklagten aufmerksam. Sie selbst beschrieb ihn als »primitiv« und »dumm«. Außerdem gab sie zu bedenken, dass die 30 Mark, um die es in dem Verfahren ging, für den Angeklagten sehr viel Geld sei und er vier Kinder zu versorgen habe. Sie argumentierte, dass Bernstein Litwak mehrmals friedlich um das Geld gebeten habe. Zudem sei es der Schwager gewesen, der sich als Erstes tätlich gegen Bernstein gewandt hätte. Bernstein habe sich quasi verteidigen müssen.[195] Der Richter Alexander Bienstock kam dennoch zu dem Schluss, dass Bernstein seinen Schwager vorsätzlich ermordet hatte. In dem Urteil forderte er: »Das Urteil [muss] den gegenwärtigen Lebensverhältnissen im Getto und der Epoche, in der wir leben, angepasst sein.«[196]

Bienstock lehnte ein Todesurteil in dem Fall ab – obwohl Rumkowski sich im Ghetto wiederholt für die Anwendung der Todesstrafe ausgesprochen hatte. In der Urteilsverkündung wählte er gleichwohl scharfe Worte und forderte: Man muss »die Atmosphäre im Getto von Schmutz säubern und solche gefährlichen Elemente mit grosser Strenge ausrotten, um sich in Zukunft nicht schämen zu müssen, dass man in so schweren Zeiten solche Elemente zwischen sich geduldet hat«.[197] Insofern blickte der Richter im Dezember 1940 in die Zukunft. Er machte sich Gedanken darüber, wie man nach dem Krieg den Umgang mit kriminellem Handeln im Ghetto bewerten würde, und sorgte sich, dass die Strafen zu mild ausfallen könnten. Die Strafe in dem Mordfall betrug schließlich zwei Jahre Gefängnis mit Schwerstarbeit.[198]

---

195 Ebenda, S. 326.

196 Ebenda, S. 325.

197 Ebenda. Es ist schwer zu sagen, inwiefern die Bezugnahme auf die Worte Rumkowskis tatsächlich darauf hindeutete, dass Bienstock seine Haltung teilte; möglicherweise war es eher eine Floskel und der Bezug auf die Autorität des Judenältesten notwendig, wenn man eine Position in der Ghettoverwaltung innehatte.

198 Ebenda, S. 326. In dem Urteil, das der deutschen Kriminalpolizei übersandt wurde, fand nur die Gefängnisstrafe Erwähnung: USHMM, RG 05.008, Urteil Birensztajn Szlama, 24. 12. 1941, Bl. 303 f.; Übersendung des Gerichtsurteils an die Kripo Litzmannstadt: USHMM, RG 05.008, 11. 1. 1942, Bl. 302.

Auch in Wilna wurde ein Mordfall vor dem dortigen Ghettogericht verhandelt. Im Unterschied zu dem Fall im Ghetto Litzmannstadt fand die Verhandlung zu einem Zeitpunkt statt, als der Judenrat bereits von Massenerschießungen in Ponar wusste. Am 4. Juni 1942 titelte Herman Kruk in der Chronik: »Mord im Ghetto – eine Sherlock-Holmes-Geschichte«. Das Spektakuläre dabei war, dass die jüdischen Richter erstmals Todesstrafen gegen Ghettobewohner verhängten. Die Entscheidung wurde vom Judenrat abgesegnet – ohne die Erlaubnis der Deutschen einzuholen.[199] Die Richter erklärten fünf Angeklagte für schuldig, bei einem Raubüberfall den Jeschiwa-Schüler Yosef Gerstein am 3. Juni 1942 ermordet und dann vergraben zu haben. Vor Gericht gaben die Angeklagten zu, einen weiteren Raubmord an Hertsl Lides begangen zu haben.[200]

Außerdem wurde der Ghettobewohner Yankl Avidon wegen Mordes an dem jüdischen Polizisten Yankl Greenfeld zum Tode verurteilt. Avidon saß bereits seit März 1942 im Ghettogefängnis in Wilna.[201] Arad schreibt, dass der Judenrat und das Gericht den Mord an dem jüdischen Polizisten nur als Vorwand nahmen, um Avidon hinzurichten. Die eigentlichen Gründe seien viel schwerwiegender gewesen: Der Judenrat habe Angst gehabt, dass der Angeklagte zu einer Gefahr für ihn selbst und damit auch für die ganze Ghettogemeinschaft werden könnte.[202] Die Ursache für diese Angst vor Avidon bestand darin, dass dieser angeblich bereits im Ghetto Lida den Judenrat in große Gefahr gebracht hatte. Die Hintergründe schildert Kruk folgendermaßen: In Lida, ganz in der Nähe von Wilna, war im März 1942 ein russisch-orthodoxer Priester ermordet und ausgeraubt worden. Dabei hatte einer der Täter eine Jacke mit einem Davidstern verloren. Die Deutschen

---

199 Kruk, The Last Days, 4. 6. 1942, S. 300; ebenda, 5. 6. 1942, S. 302. Siehe auch Arad, Ghetto in Flames, S. 293.

200 Laut Kruk hatte Gerstein das Geld zur Übergabe vorbereitet, weil die zukünftigen Mörder ihm versprochen hatten, ihm Lebensmittel zu einem günstigen Preis zu verkaufen. Kruk, The Last Days, 3. 6. 1942, S. 300. Arad schreibt, dass das Opfer in Handel- und Schwarzmarktaktivitäten verwickelt gewesen sei und aus diesem Grund mit den Tätern in Kontakt getreten sei. Siehe auch zu dem Mord an Hertsl Lides: Arad, Ghetto in Flames, S. 292.

201 Kruk, The Last Days, 5. 6. 1942, S. 301.

202 Arad, Ghetto in Flames, S. 292 f.; Trunk, Judenrat, S. 185, erwähnt den Fall kurz, ordnet ihn jedoch unkritisch als »Mordprozess« ein, ohne die vom Judenrat befürchtete Gefahr für die Ghettogemeinschaft zu erwähnen.

hatten daraufhin den Judenrat in Lida aufgefordert, »die jüdischen Kriminellen« innerhalb von zehn Stunden auszuliefern, sonst würden sie 1000 Ghettobewohner ermorden. Der Lidaer Judenrat hatte daraufhinsechs mutmaßliche Täter an die deutschen Besatzer ausgeliefert.[203]

Die Ausgelieferten wussten sich jedoch zu helfen: Sie denunzierten wiederum den Judenrat, indem sie den Deutschen erzählten, dass dieser falsche Pässe für aus Wilna geflohene Ghettobewohner ausgestellt habe. Der Vorwurf führte dazu, dass die Deutschen sieben Mitglieder des Judenrates in Lida verhafteten. Im Ghetto Wilna befürchtete der Judenrat nun, dass Avidon einer dieser Denunzianten war. Man ging davon aus, dass er als Belohnung freigelassen worden und dann ins Ghetto Wilna gekommen sei.[204] Diese Gründe erwähnten die Richter jedoch vor dem Ghettogericht nicht. Offiziell ging es in der Verhandlung im Juni 1942 nur um den Mord an dem jüdischen Polizisten. In der Chronik schrieb Kruk dann: »Das Ghetto-Gericht verurteilte die Mörder zum Tod durch Erhängen. Die Strafe wurde von jüdischen Polizisten vollstreckt, im Beisein ihres Polizeivorstehers Gens.«[205]

Kruk zitierte die Rede, die der jüdische Polizeivorsteher Jakub Gens vor der Hinrichtung im Ghetto hielt. Darin hieß es: »Polizisten, Judenrat, Von 75 Tausend Wilner Juden sind nur noch 16 (Tausend) übrig. Diese 16 (Tausend) müssen gute, ehrliche und hart arbeitende Leute sein. Jeder, der dies nicht ist, wird das gleiche Ende finden, wie diejenigen, die heute verurteilt wurden. Wir werden in einem solchen Fall jeden bestrafen und sogar mit unseren eigenen Händen töten. Heute vollstrecken wir eine Exekution von sechs jüdischen Mördern durch, die Juden umgebracht haben. Das Urteil wird von der jüdischen Polizei vollstreckt, die das Ghetto schützt und es weiterhin beschützen wird.«[206]

Die Richter im Ghetto Wilna verhängten in dem verhandelten Fall Todesstrafen, während in dem Mordfall im Ghetto Litzmannstadt milder geurteilt wurde. Der Unterschied hing mit dem Wissen um die Pläne der Deutschen zusammen. Im Dezember 1941, zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung im Ghetto Litzmannstadt, wusste der dor-

---

203 Kruk, The Last Days, 14. 3. 1942, S. 236.

204 Ebenda, 5. 6. 1942, S. 302f.; Arad, Ghetto in Flames, S. 292f., lässt keinen Zweifel an der Verantwortung von Avidon für den Mord an dem Priester in Lida.

205 Kruk, The Last Days, 4. 6. 1941, S. 300.

206 Ebenda, S. 620.

tige Judenrat noch nichts von den Mordplänen der Deutschen. Daher ging es im Prozess gegen Bernstein vor allem um die subjektiven Beweggründe des Angeklagten. Die Straftat eines einzelnen Ghettobewohners wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht als Gefahr für den Judenrat oder für die gesamte Ghettogemeinschaft bewertet. Der Richter sprach sich gegen die Todesstrafe aus. Außerdem blickte er in die Zukunft und machte sich Gedanken darüber, wie man nach dem Krieg das Handeln im Ghetto bewerten würde. In diesem Sinne hatte der Richter noch eine gewisse Handlungsfreiheit gegenüber dem Judenratsvorsitzenden.

Das Ghettogericht in Wilna urteilte im Unterschied dazu unter anderen Vorzeichen: Seit Einrichtung des Ghettos, im September 1941, wusste der Judenrat von deutschen Massenerschießungen in Ponar. Im Juni 1942 hatte Gens faktisch mehr Macht als der eigentliche Judenratsvorsitzende und wollte Handlungen Einzelner unterbinden, wenn er glaubte, dass diese zu einer Gefahr für den Judenrat oder die Ghettogemeinschaft werden könnten. Auch das Gericht wurde in den Dienst seiner Anliegen gestellt.

Darüber hinaus ging es um den Versuch, den Fall *eigenständig* innerhalb des Ghettos zu entscheiden. Dies ist auch den Schilderungen von Kruk in der Chronik zu entnehmen: »Alle waren erleichtert über die Verkündung, dass die Angeklagten nicht an die ›Außenwelt‹ ausgeliefert werden mussten, dass ihre Strafe durch das Ghetto verhängt wurde und dass […] das Ghetto geurteilt hat.«[207]

Im Dezember 1941 wurde im Ghetto Litzmannstadt indirekt noch zwischen einem »herkömmlichen Mordfall« gemäß Bewertungsmaßstäben aus der Vorkriegszeit und neuartigen Ghettodelikten unterschieden. Diese Unterscheidung wurde im Ghetto Wilna hingegen hinfällig. Eine Straftat war jegliches Handeln, das die Ghettogemeinschaft gefährden konnte. Klassische Delikte aus der Vorkriegszeit, in denen lediglich Einzelpersonen die Geschädigten waren, wurden kaum noch geahndet.

Im Ghetto Warschau wurden hingegen weder ghettointerne Morde noch schwerwiegende Raubüberfälle verhandelt. Ob es, wie Adler schreibt, solche Fälle nicht gegeben hat, ist nicht sicher.[208] So berichtet

---

[207] Ebenda.

[208] Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 48, 257, 259.

ein jüdischer Polizist in seinem Tagebuch von einem Mord unter Ghettobewohnern im September 1942.[209] In einem Bericht aus dem Ghetto Warschau wird zudem ein Fall vom 7. Dezember 1941 geschildert, in dem ein 16-Jähriger seine jüngere kranke Schwester erwürgt habe. Der Grund sei die große materielle Not nach dem Tod der Eltern gewesen.[210] Anlässe für Verhandlungen hätte es also gegeben. Dass es dennoch nicht dazu kam, hing, wie eingangs bereits dargestellt, mit dem informellen Charakter der judikativen Instanzen im Ghetto Warschau zusammen, denen es an Durchsetzungskraft mangelte. Zum anderen stellte der dortige Judenrat solche Verhandlungen nicht in den Dienst einer übergeordneten Überlebensstrategie wie in Wilna und Litzmannstadt.

»Mildernde Umstände« und Amnestien

Trotz der eingeschränkten Handlungsspielräume versuchte das Rechtspersonal in Verhandlungen, »mildernde Umstände« geltend zu machen, das heißt, im Rahmen des Möglichen eigene Bewertungsmaßstäbe anzulegen. Dies galt im Ghetto Litzmannstadt sowohl für Fälle, die auf Befehl der Deutschen als auch auf Initiative des Judenrates verhandelt wurden. Im August 1942 hieß es dort in einem Gerichtsurteil wegen Schmuggels über den Angeklagten Szmul Dimantsztajn: »Die Jugend und die Mittellosigkeit, der Hunger und der Mangel einer ordentlichen Unterkunft wurden dem Angeklagten als mildernde Umstände zugebilligt.«[211] Die schwierige materielle Situation der Ghettobewohner konnte sich also strafmildernd auswirken, besonders wenn die Angeklagten kranke Familienmitglieder zu versorgen hatten.[212] In Litzmannstadt war dies bei zahlreichen Verfahren der Fall. Auch vor dem ghettointernen Gericht in Wilna wurde am 5. März

---

209 YVA, O.6/102, Bl. 202, nach Gutman, Jews of Warsaw, S. 275.

210 ŻIH, Bernard Mark Collection/482, unbek. Verf., Bericht 7. 12. 1941.

211 YVA, JM-1440, Urteil Ghettogericht Litzmannstadt, Szmul Dimantsztajn, wg. Schmuggel, 9. 8. 1942, Bl. 297ff.

212 USHMM, RG 05.008, 25/59, Urteil Ghettogericht Litzmannstadt, Mayer Lajbman, wg. Schmuggel, 25. 3. 1941, Bl. 56; USHMM, RG 05.008, 25/59, Urteil Ghettogericht Litzmannstadt, Ester Chlebolub, wg. Schmuggel und Widerstand, 14. 4. 1941, Bl. 49, 50.

1942 im Urteil gegen Fania Pulkin wegen Benutzens fremder Lebensmittelkarten die »schwere materielle Lage der Angeklagten« berücksichtigt. Sie wurde zu sieben Tagen Arrest und 75 Reichsmark Geldstrafe verurteilt.[213]

Schuldgeständnisse kamen den Angeklagten ebenfalls zugute.[214] Diese gingen meist mit Beteuerungen einher, dass sie in Zukunft keine strafbaren Handlungen mehr begehen würden.[215] Positiv wirkte sich im Ghetto Litzmannstadt auch aus, wenn die Angeklagten Straffreiheit sowohl während als auch vor der Ghettoisierung nachweisen konnten.[216] Beim Ordnungsdienst in Litzmannstadt konnte das Gericht zu diesem Zweck Leumundszeugnisse für einzelne Ghettobewohner anfordern. Diese beruhten auf den Angaben anderer Ghettobewohner, die die Betreffenden aus der Zeit vor der Ghettoisierung kannten.[217] Problematisch war dabei, dass derartige Zeugnisse immer die Gefahr bargen, dass persönliche Streitigkeiten und Rachefantasien zu Anschuldigungen führten und die Überprüfung von kriminellem Handeln vor der Ghettoisierung anhand von offiziellen Dokumenten kaum möglich war. Obwohl sich Definitionen von Kriminalität und Recht unter den Bedingungen der Ghettoisierung verändert hatten, wurden somit auch hier Bewertungsmaßstäbe aus der Vorkriegszeit als relevant erachtet.

---

213 USHMM, 1999.A.0105, 9/98, Urteil Ghettogericht Wilna, 5. 3. 1942, Fania Pulkin, Ephraim Spokoini, wg. Benutzen fremder Lebensmittelkarten, Bl. 1/0, Punkt 5.

214 USHMM, RG 05.008, 25/59, Urteil Ghettogericht Litzmannstadt, Kalinski, Silberszac, Frajlich, Strusik, 9. 4. 1941, wg. Schmuggel, Bl. 53.

215 ŻIH, RG 205/68, Urteil Ghettogericht Litzmannstadt, Hecht, Moszek und Kawelblum, Lajzor, 12. 3. 1941, wg. Schmuggel, Bl. 9; USHMM, RG 05.008, 25/59, Urteil Ghettogericht Litzmannstadt, Analewicz Icek, wg. Schmuggel, 13. 2. 1941, Bl. 61.

216 YVA, M 1451, Urteil Ghettogericht Litzmannstadt, Icek Adler, wg. Raubüberfall und Diebstahl, 18. 8. 1942, Bl. 40ff.; USHMM, RG 05.008, 25/59, Urteil Ghettogericht Litzmannstadt, Ester Chlebolub, wg. »Beihilfe zur Gefangenenflucht und Widerstand gegen O.D.-Männer«, 14. 4. 1941, Bl. 49, 50. USHMM, RG 05.008, 25/59, Urteil Litzmannstadt, Kalinski, Silberszac, Frajlich, Strusik, 9. 4. 1941, wg. Schmuggel, Bl. 52, 53 (hier: »kriminelle Betätigung« Kalinskis in der »Vorghettozeit«).

217 Z.B. USHMM, RG 15.083, 113/364, OD an die Staatsanwaltschaft im Ghetto Litzmannstadt, Übermittlung Leumundszeugnis Gitla Ehrlich, 6. 4. 1941, Bl. 628, »Opinia«, Bl. 630.

Besonders strafmildernd fiel zudem das jugendliche Alter von Angeklagten ins Gewicht.[218] Vermutlich ab Juni 1941 arbeitete die Richterschaft im Ghetto Litzmannstadt gemeinsam mit der Schulabteilung ein pädagogisches Konzept aus, wie mit kriminellen Jugendlichen umzugehen sei. Ihre Handlungen wurden dabei – im Unterschied zu den Taten der Erwachsenen – unmittelbar auf die »katastrophalen materiellen Bedingungen« im Ghetto zurückgeführt.[219] Zudem wurde in Betracht gezogen, dass häufig die Familien die Jugendlichen zu kriminellen Handlungen drängten.[220] Die Gefängnisse, in denen sie Haftstrafen absitzen müssten, seien geradezu »Schulen der Kriminalität«.[221] Deshalb sollten die Jugendlichen auf andere Weise bestraft werden, um ihnen so die Rückkehr auf den »richtigen Weg« zu ermöglichen.[222]

Die Bestrebungen mündeten im Juli 1941 in die Einrichtung eines Jugendgerichts.[223] Ergänzend rief eine Initiative aus Vertretern des Gerichts und der Schulabteilung vermutlich im August 1941 einen Kuratorenkreis ins Leben, um der Delinquenz unter Jugendlichen im Ghetto vorzubeugen.[224] Im Hinblick auf Bestrafungen sollte sich der Jugendrichter mit dem Kuratorenkreis, dem unter anderem Lehrer und Pädagogen angehörten, beraten. Dabei sollten vor allem die Umstände der Straftat, der »geistige und moralische Zustand«[225] der Min-

---

218 USHMM, RG 05.008, 25/59, Urteil Kalinski, Silberszac, Frajlich, Strusik, 9. 4. 1941; mildernde Umstände für Fraijlich wegen seines jugendlichen Alters Fraijlich, Bl. 53.

219 GFH, Collections Section, 365, Protokoll vom 15. 6. (Jahr nicht erkennbar, vermutlich 1941). Da Jacobsen auf der Sitzung ab 15. Juni bereits als Vorsitzender des Gerichts auftrat, mit dessen Einrichtung er im August 1940 beauftragt worden war, liegt nahe, dass die Sitzung im Juni 1941 stattfand.

220 Ebenda.

221 Ebenda.

222 Ebenda.

223 USHMM, RG 15.083, 38/118, Rumkowki an Neftalin bzgl. Einrichtung eines Jugendgerichts, 22. 7. 1941, Bl. 33.

224 GFH, Collections Section, 353, Projekt des Kuratorenkreises in Hinblick auf den Umgang mit kriminellen Jugendlichen, undatiert. In der *Geto-Tsaytung* wurde über die Einrichtung eines entsprechenden Vormundschafts-Kollegiums berichtet. APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 16, 17. 8. 1941, S. 2.

225 GFH, Collections Section, 353, Projekt des Kuratorenkreises in Hinblick auf den Umgang mit kriminellen Jugendlichen, undatiert, Bl. 2.

derjährigen, ihre Vergangenheit sowie die moralischen und materiellen Umstände ihrer Familien berücksichtigt werden.[226]

Auch im Ghetto Wilna wurde der strafrechtliche Umgang mit Minderjährigen diskutiert. Anlass hierfür war unter anderem die Inhaftierung von 13 Kindern im März 1942, die einer kriminellen Kinderbande mit 40 Mitgliedern zugerechnet wurden. Vertreter des Gerichts, Funktionäre der jüdischen Polizei sowie die Pädagogen Miriam Gutgestalt, Rokhl Brojdo und Mayshe Olicki von der Ausbildungs- und Schulabteilung beim Judenrat kamen zusammen, um über Maßnahmen zu beraten.[227] Kruk berichtet von einem Fall im Oktober 1942, bei dem der minderjährige Wiesenberg wegen Holzdiebstahls aus der Polizeiküche vor Gericht stand und dann an den Jugendrichter Dimitrovski verwiesen worden sei.[228] Möglicherweise war der erwähnte Jugendrichter beim regulären Gericht aufgrund der vorangegangenen Beratungen vom Frühjahr 1942 eingestellt worden.

Bei Vergehen von Kindern und Jugendlichen wurden in Verfahren also in besonderem Maße soziale und materielle Nöte mit einbezogen. Statt schwerer Haftstrafen sollten andere Maßnahmen gefunden werden, um kriminellen Handlungen vorzubeugen. Dabei wurde sowohl in Litzmannstadt wie auch in Wilna der Ghettogemeinschaft eine Verantwortung zugesprochen.[229] Jugendliche Delinquenten wurden beispielsweise auch nicht ins ghettointerne Gefängnis überstellt, sondern in eine eigens eingerichtete Besserungsanstalt, bei der die Idee der Ob-

---

226 Ebenda.

227 Kruk, The Last Days, 7. 3. 1942, S. 224 f. Darüber, welche »Delikte« die Kinder sich hatten zuschulden kommen lassen, gibt der Chronist keine Auskunft. Auszugehen ist auch hier von kleineren Lebensmitteldiebstählen, wie etwa Yaakov Shvartsberg, der als Kind im Wilnaer Ghetto lebte, berichtet. Er macht deutlich, dass sich Kinder auch deshalb »Kinderbanden« anschlossen, weil ihre Eltern in Werkstätten oder außerhalb des Ghettos arbeiten mussten. YVA, O.3/10906, Testimony of Yaakov Shvartsberg, Bl. 30.

228 Kruk, The Last Days, 23. 10. 1942, S. 384.

229 Dies äußerte sich im Ghetto Litzmannstadt auch darin, dass den verschiedenen Instanzen von der Familie bis zur Schule eine Verantwortung bei der Aufsicht der Jugendlichen zugeschrieben wurde. GFH, Collections Section, 353, Projekt des Kuratorenkreises in Hinblick auf den Umgang mit kriminellen Jugendlichen, undatiert, Bl. 3.

hut etwas stärker gewichtet war.[230] Zudem wurden Vormundschaften für Waisen im Ghetto Litzmannstadt von der Richterschaft propagiert.[231]

Handlungsspielräume nutzten die Judenratsvorsitzenden darüber hinaus im Rahmen von ghettointernen Amnestien, die zu erlassen sie befugt waren. Die Auswahl der Begünstigten oblag zum Teil dem Personal bei den Gerichten, im Ghetto Litzmannstadt dem Gerichtsvorsitzenden. Im Fall von »Wiederholungstätern« und »professionellen Verbrechern« hatte er Rücksprache mit dem Staatsanwalt oder der Untersuchungsabteilung zu halten. War bereits ein Urteil gefällt worden, musste die Entscheidung über eine Amnestie im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung gefällt werden.[232]

Die Amnestien markierten jeweils einen Wandel: Handlungen, die zuvor bestraft worden waren, galten anschließend nicht mehr als rechtswidrig. Die Anlässe der Verkündung sowie die profitierenden Personen variierten dabei. In Litzmannstadt rief der Judenratsvorsitzende Rumkowski zahlreiche Amnestien anlässlich jüdischer Feiertage aus. So wurden Gefangene im Jahr 1941 zum Pessach-Fest, zur Feier des jüdischen Neujahrs im September und zum Chanukka-Fest ihre Strafen erlassen.[233] Auch 1943 waren jüdische Feiertage wie Pessach und Yom Kippur der Anlass.[234] Im Jahr 1942, als die Deutschen

---

230 Tageschronik, 5. 7. 1942, »Jugendliche im Gefängnis«, nach Feuchert, Chronik 1941, S. 102; APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 3, 21. 3. 1941, S. 14, »Erziehungsanstalt für minderjährige Unehrliche«, Bl. 35.

231 APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 16, 17. 8. 1941, »Schaffung einer Vormundschaft zum Schutze für Minderjährige«, S. 4.

232 Feuchert, Chronik 1941, September 1941, S. 223. Bei Strafen bis zu einem Monat entschied der Gerichtsvorsitzende im Auftrag des Staatsanwaltes. Die Betroffenen konnten innerhalb von sieben Tagen Einspruch gegen die Amnestie einlegen. Siehe auch APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 18, 21. 9. 1941, Eintrag »Amnestieverordnung aus Anlass der Neujahrsfeiertage 1941« vom 19. 9. 1941, S. 2.

233 Feuchert, Chronik 1941, 16. 12. 1941, S. 305 f.

234 Feuchert, Chronik 1943, 20. 4. 1943, S. 162, sowie ebenda, 30. 10. 1943, S. 531. Für das Ghetto Litzmannstadt muss zwischen allgemeinen und individuellen Amnestien unterschieden werden: Während im Rahmen einer allgemeinen Amnestie der Kreis der Betroffenen über die verhängten Strafen definiert wurde, umfasste eine individuelle Amnestie nur bestimmte auserwählte »Delinquenten«.

über 70000 Menschen aus dem Ghetto nach Kulmhof deportierten, hatte der Judenratsvorsitzende keinen Gnadenerlass verkündet und stattdessen bei der Auswahl der von den Deutschen geforderten Kontingente unter anderem auf die im Ghettogefängnis einsitzenden Delinquenten zurückgegriffen.

Die große Zahl der Amnestien im Ghetto Litzmannstadt steht im Gegensatz zu Rumkowskis Androhung, dass er Kriminelle – ganz gleich, ob sie nur eine Kartoffel stehlen würden oder ein schwerwiegenderes Vergehen zu verantworten hätten – streng bestrafen werde.[235] Dass er zusammen mit dem Gerichtskollegium bestimmten Delinquenten Straffreiheit gewährte, während andere weiterhin bestraft wurden, deutet darauf hin, dass der Judenrat – entgegen seiner Rhetorik – sehr wohl klassifizierende Abstufungen im Hinblick auf Kriminelle vornahm.

Im Rahmen von sogenannten »allgemeinen« Amnestien, wie etwa im September 1941 oder zu Pessach 1943, wurden hingegen bestimmte Strafmaße aufgehoben oder verkürzt. Anlässlich der Neujahrsamnestie im September 1941 hob Rumkowski zum Beispiel alle Strafen bis zu einem Monat und die Hälfte der Strafen von einem bis zu drei Monaten auf. Haftstrafen *über* drei Monate blieben hingegen bestehen. Insofern wurden hier vorherige Bewertungsmaßstäbe fortgeschrieben, jedoch insgesamt gemildert.[236]

Darüber hinaus wurden bestimmte Delikte bei Amnestien explizit ein- oder ausgeschlossen. Im September 1941 wurden etwa neben den genannten Haftstrafen all diejenigen zu »Bonbonvergehen« erlassen.[237] Zu Yom Kippur 1943 gab es für eine Vielzahl an Delikten einen Straf-

---

235 So formuliert in einer Rede vor Abteilungsleitern und höheren Gemeindebeamten am 1. Februar 1942. Rumkowski benannte hier als Strafe »Deportation«, die zu diesem Zeitpunkt für ihn »Zwangsarbeit« bedeutete. Feuchert, Chronik 1941, 1. 2. 1941, S. 57. Ähnlich angedroht in einer Rede bei der Feier des Wäscheressorts am 17. Januar 1942: »Ich werde Menschen wegen der geringfügigsten Vergehen aus dem Ghetto aussiedeln lassen.« Feuchert, Chronik 1942, 14.–31. 1. 1942, S. 50.

236 Die Milderungen bezogen sich sowohl auf Haftstrafen als auch auf Zwangsarbeitsstrafen. Ebenfalls wurde der Unterstützungsentzug um die Hälfte verringert. Feuchert, Chronik 1941, September 1941, S. 223. Siehe für die Pessach-Amnestie 1943 Feuchert, Chronik 1943, 20. 4. 1943, S. 162: Hierbei wurden alle Haftstrafen bis zu 6 Wochen erlassen.

237 Feuchert, Chronik 1941, September 1941, S. 223.

erlass: »Diebstähle geringfügiger Art, hauptsächlich von Kartoffeln und geringeren Lebensmittelmengen sowie kleinere Gemüse- und Holzdiebstähle. Einige Fälle von Gartenfrevel, drei Betrugsfälle, ein Fall Ehrenbeleidigung, ein Fall sträfliche Nachlässigkeit im Amte, ein unvorsichtiger Ankauf, zwei Fälle Strassenhandel.«[238] Unberührt von der Amnestie blieben im September 1941 hingegen Bauholzdiebstahl, Diebstahl von Mehl in Bäckereien und während des Transports sowie passive und aktive Bestechung.[239] 1943 wurden dann nur noch Lebensmitteldiebstähle aus Privatwohnungen von der Straffreiheit ausgenommen.[240]

Bei den Straferlassen im Oktober 1943 berücksichtigte der Judenrat in besonderer Weise die Lebensumstände der »Delinquenten«. Diebstahlsdelikte wurden nun oft als »Mundraub« eingestuft. Armut, »eine außergewöhnliche missliche Lage« in Anbetracht von Krankheit aller Familienmitglieder und »Hungerschwellung« wurden als »mildernde Umstände« in Betracht gezogen.[241] Schwerpunkte in der Kriminalitätsbekämpfung, die Rumkowski im Ghetto zu bestimmten Zeitpunkten gesetzt hatte, wurden jedoch auch im Rahmen der Begnadigungen aufrechterhalten. So blieb 1941 zum Beispiel der Diebstahl von Holz oder von Mehl aus den Bäckereien des Judenrates weiterhin strafbar. Strafen für Vergehen, die zwar die Gesundheit der Ghettobewohner gefährdeten, wie etwa »Bonbonvergehen«, aber nicht das ghettointerne Verwaltungssystem infrage stellten, wurden hingegen erlassen. Die Quellen zeigen, dass im Ghetto Litzmannstadt die Bewertungsmaßstäbe für Amnestien 1943 insgesamt weniger streng ausfielen. Indem Hunger und die Krankheit von Angehörigen als »mildernde Umstände« in Betracht gezogen wurden, wurden die Nöte der Ghettobewohner in erhöhtem Maße berücksichtigt.

Im Ghetto Wilna verkündete Jakub Gens am 15. Juli 1942 anlässlich seiner Ernennung zum Judenratsvorsitzenden eine breite Amnestie:[242] Die Begnadigung sollte es auch den »echten Verbrechern« ermöglichen, sich wieder zu einem »ehrlichen Leben« zu bekennen.[243] Alle in-

---

238 Feuchert, Chronik 1943, 30. 10. 1943, S. 531.
239 Feuchert, Chronik 1941, September 1941, S. 223.
240 Feuchert, Chronik 1943, 20. 4. 1943, S. 162.
241 Ebenda, 30. 10. 1943, S. 531.
242 YIVO, RG 223/11, Judenratvositzender und Polizeichef Gens, 15. 7. 1942.
243 Ebenda, Bl. 1.

haftierten Ghettobewohner sollten entlassen werden. Gens drohte jedoch zugleich an, auf Rückfälle mit strengsten Mitteln »im Kampf gegen die verbrecherischen Elemente« zu reagieren.[244] Die Begnadigung beinhaltete zudem, eingeleitete Ermittlungen und Verfahren beim Gericht einzustellen, und bot Ghettobewohnern die Möglichkeit, Brotkarten, die sich »illegal« in ihrem Besitz befanden, bis zum 19. Juli 1942 beim Judenrat abzugeben, ohne eine Bestrafung befürchten zu müssen.[245]

Das im Sommer 1942 von Gens propagierte Bekenntnis zum »ehrlichen Leben« war der Hoffnung geschuldet, auf dem Weg der Arbeit das Überleben der Ghettogemeinschaft bis zur Ankunft der Roten Armee zu sichern. Unter Betonung der Werte *»Arbeit, Disziplin und Ordnung«*[246] wurden im Rahmen der Amnestie vorherige Kriminalitätsdefinitionen angesichts der systematischen deutschen Mordpläne neuen Prioritäten untergeordnet. Das Bereitstellen von Arbeitskräften schien zu diesem Zeitpunkt wichtiger als das Vorgehen gegen das Verwenden illegaler Brotkarten, das ghettointerne Institutionen infrage stellte.

Der Judenrat in Warschau erließ keine Amnestien. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die judikativen Instanzen improvisierter waren als in den Ghettos Wilna und Litzmannstadt. Insgesamt verliefen Verhandlungen und Streitschlichtungen informeller, und das Rechtspersonal war bestrebt, keine Aufmerksamkeit der Deutschen auf sich zu ziehen. Es ist möglich, dass mildernde Umstände auf der individuellen Ebene in konkreten Fällen geltend gemacht wurden, ohne Teil von übergeordneten Strategien zu sein.

Spezifische Rechtsprobleme

Das Personal bei den Gerichten hatte mit spezifischen Problemen zu kämpfen, die den Lebensbedingungen im Ghetto und der Unterwerfung unter deutsche Vorstellungen geschuldet waren. Für das Ghetto Warschau beschreibt Adler etwa, dass es schwierig war, Zeugen für die Gerichtsverhandlungen zu gewinnen. Oft hätten die Ghettobewohner

---

[244] Ebenda.
[245] Ebenda, Bl. 2.
[246] Ebenda, Bl. 1 (Hervorheb. im Orig.).

Angst gehabt, dass die Angeklagten in Verbindung mit den Deutschen stünden und »ihre Beziehungen spielen lassen würden«.[247] Das Rechtspersonal beklagte sich auch darüber, dass die Zeugen oft nicht sehr gewissenhaft waren: Häufig mussten sie mehrmals geladen werden, zum Teil sei es notwendig gewesen, sie mit Gewalt von OD-Männern auf die Reviere zu bringen. In vielen Fällen widerriefen sie ihre Aussagen nachträglich, um Angeklagte zu entlasten.[248]

Die Häuserkomitees wurden von den Ghettobewohnern nicht richtig akzeptiert. Laut Opoczyński fanden es viele Bewohner anmaßend, dass die Mitglieder der Häuserkomitees glaubten, sie ins Gericht einbestellen zu können. Die Bewohner beschimpften sie mitunter als »Primitivlinge«, weil sie vor dem Krieg häufig einen niedrigeren Status gehabt hatten und manchmal nicht schreiben konnten.[249] Schwierig war für die judikativen Instanzen in Warschau zudem, dass sie Zeugen wegen Falschaussagen nicht belangen konnten: »Weil die Zeugen nicht unter Eid standen, wenn sie oder die Kläger aus der Gemeinschaft kamen, war es nicht möglich, sie wegen falscher Aussagen zu bestrafen.«[250] Im Ghetto Wilna konnte die jüdische Polizei hingegen das »Nichterscheinen« von Zeugen vor Gericht ahnden.[251]

Die Angst vor dem Eingreifen der Deutschen schlug sich auch in der Rechtsprechung nieder: Einige Richter in Warschau verhängten generell milde Strafen aus Angst, die Angeklagten könnten in Kontakt mit der Gestapo stehen. Neben Richter Goldfarb vom ghettointernen Disziplinargericht galt dies laut Adler auch für den Richter Maślanko: »Sein Hang dazu, milde Strafen zu verhängen, lag zu einem großen Teil in seiner Angst vor Denunziationen begründet. Zu der Zeit konnte man nie vorher wissen, ob der Schurke, der auf der Anklagebank saß, sich als jemand entpuppen würde, der Kontakte zur deut-

---

247 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 164.

248 Ebenda.

249 Opoczyński, Reportaże, S. 96.

250 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 164. Die galt jedoch nicht für die Mitglieder des Judenrates, gegen die Disziplinarverfahren eingeleitet werden konnten. Der improvisierte Charakter und die mangelnde Akzeptanz der Ghettobewohner gegenüber den jüdischen Selbstverwaltungsorganen waren möglicherweise Gründe für dieses Phänomen.

251 USHMM, 1999.A.0105, 4/63, Meldung Gerichtkollegium, Strafbefehl Motel Rudninku, wegen Nichterscheinen in Sachen Berson Elias, weiterzuleiten durch das 1. Polizeirevier, 19. 2. 1942, Bl. 517.

schen Polizei hatte und die Auflösung des gesamten Disziplinargerichts beim Judenrat bewirken würde.«[252]

Die Deportationen behinderten ebenfalls die Arbeit der Gerichte. So war es laut Aussage eines Richters im Ghetto Litzmannstadt schwierig, beim ersten ghettointern verhandelten Mordprozess im Dezember 1941 den Tathergang zu rekonstruieren, weil einige der Zeugen und Nachbarn des Angeklagten bereits deportiert worden waren.[253] In einem Schreiben an die deutsche Kriminalpolizei im Ghetto Litzmannstadt bezüglich eines Falles, den das Ghettogericht auf deutschen Befehl verhandeln sollte, teilte das Gericht beim Judenrat am 8. Januar 1943 mit, »dass es zum Urteilsspruch gegen die oben Genannten nicht gekommen ist, da sie am 4. 1. 1943 vom Zentralgefängnis […] zur Arbeit ausserhalb des Gettos geschickt worden sind. Im Zusammenhang damit ist […] das Strafverfahren vorläufig eingestellt worden.«[254] Auch aufgrund der häufigen Todes- und Krankheitsfälle konnten Angeklagte oder Zeugen nicht vor Gericht erscheinen.[255] In einem Verfahren gegen zwei Brüder wegen fahrlässiger Brandstiftung teilte der Staatsanwalt des Ghettogerichts der deutschen Kriminalpolizei im November 1942 mit, dass einer der beiden in Haft verstorben und der andere ausgesiedelt worden sei, weshalb das Verfahren eingestellt werde.[256]

Vermutlich ist das auch der Hintergrund für einen Paragrafen der Strafprozessordnung im Ghetto Wilna vom Februar 1943, der eigens für das Ghettogericht formuliert wurde: »Das Gericht leitet kein Verfahren ein und annulliert bereits eingeleitete Verfahren im Fall des Todes des Angeklagten oder aus anderen Gründen, die ein Verfahren unmöglich machen.«[257] Eine Statistik des Ghettogerichts in Wilna zeigt,

---

252 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 161.

253 Der Chronist schildert, dass viele der Zeugen der »schlimmsten Unterwelt von Bałut« angehört hätten. Feuchert, Chronik 1941, 24. 12. 1941, S. 323. Als Häftlinge des Ghettogefängnisses gehörten sie zu den ersten, die Rumkowski für die Deportationen »zur Verfügung stellte«.

254 USHMM, RG 05.008, 27/64, Gericht des Ältesten der Juden an die Kriminalpolizeistelle, 8. 1. 1943, Bl. 32 (bzgl. der Angeklagten Abram Krul, Kira Herzberg, Feiwel Ojzerowicz).

255 Z.B. Feuchert, Chronik 1941, 25. 3. 1941, S. 97f., sowie Feuchert, Chronik 1943, Verhandlung vom 3. 5. 1943, S. 188.

256 USHMM, RG 05.008, 27/64, Staatsanwalt beim Gericht des Ältesten der Juden an die Kriminalpolizeistelle, 10. 11. 1942, Bl. 33.

257 YIVO, RG 223/324, Art. 4, Bl. 1.

dass Verhandlungen verschoben werden mussten, weil die Angeklagten nicht auffindbar waren.[258] Zum einen ist zu vermuten, dass im Ghetto Nöte wie die ständige Todesangst, Hunger und Krankheiten schwerer wogen als das Erscheinen vor Gericht. Zum anderen ist in Betracht zu ziehen, dass sich viele Ghettobewohner, wie bereits erwähnt, in Malinen versteckten oder sich den Partisanen in den umliegenden Wäldern anschlossen. Sie entzogen sich damit auch dem Zugriff durch die jüdische Selbstverwaltung.

Institutionelle Veränderungen in der ghettointernen Verwaltung wirkten sich ebenfalls auf die Rechtspraxis aus, zum Teil mit verheerenden Folgen für die Angeklagten. Die Sonderabteilung im Ghetto Litzmannstadt dehnte ab Ende 1942 ihren Einfluss auch auf die Gerichtsverhandlungen aus.[259] So beklagten sich Ghettobewohner in den Hauptverhandlungen vermehrt, dass ihre zuvor abgelegten Geständnisse von der Sonderabteilung mit Gewalt erpresst worden seien. Im Oktober 1942 gaben zwölf Bäcker und OD-Männer, die wegen Brotdiebstählen angeklagt waren, an, dass ihre Geständnisse »durch Schläge erpresst« worden seien.[260] Am 5. Juli 1943 widerriefen Angeklagte in einer Berufungsverhandlung, in der es um einen Diebstahl aus einem Kooperativladen ging, ihre Aussagen vor der Sonderabteilung, weil sie geschlagen worden seien und man ihnen mit der »Aussiedlung« gedroht habe.[261]

Ab Frühjahr 1943 war nach Angaben des Chronisten Feuchert eine »Zweigleisigkeit«[262] im Rechtsbereich auszumachen: Nun war bei den Verhandlungen häufig ein Vertreter der Sonderabteilung anwesend, vor allem in Rechtsfällen, die von dieser an das Gericht weitergeleitet worden waren. Obgleich die Polizisten der Sonderabteilung anfangs

---

258 YIVO, RG 223/326.

259 Am 31. Oktober 1942 war das sogenannte Sonderkommando, das offiziell dem Ordnungsdienst unterstand, in »Sonderabteilung« umbenannt worden. Die Kompetenzen waren seit den deutschen Deportationen vom September 1942 zunehmend ausgebaut worden; seitdem unterstand der Sonderabteilung auch eine eigene Untersuchungsabteilung. Feuchert, Chronik 1943, 17. 4. 1943, S. 155; Feuchert, Chronik 1942, 11. 10. 1942, S. 499.

260 Feuchert, Chronik 1942, 25. 10. 1942, S. 518.

261 Feuchert, Chronik 1943, 10. 7. 1943, Nachtrag zur Verhandlung am 5. 7. 1943, S. 307.

262 Ebenda, 14. 3. 1943, S. 98.

selten intervenierten, mutmaßte der Chronist, dass sie sichergehen wollten, dass das Strafmaß hoch genug ausfiel.[263]

Im April 1943 sah sich das Personal am Gericht erstmals damit konfrontiert, dass die Sonderabteilung dem Gericht Fälle wegnahm und diese – unabhängig vom Gericht – in administrativen Verfahren bestrafte. Dabei handelte es sich meist um kleinere Lebensmitteldiebstähle, während Diebstähle in Arbeitsressorts und Kooperativen weiter in der Zuständigkeit des Gerichts verblieben.[264] Die auf diese Weise Verurteilten hatten anschließend die Möglichkeit, Berufung bei Rumkowski einzulegen. In der Chronik wurde jedoch gemutmaßt, dass dieser mit der strengen Rechtsprechung der Sonderabteilung zufriedener war als zuvor.[265]

Dina Porat hat für die Ghettogerichte in Wilna, Kaunas und Šiauliai die These aufgestellt, dass sie dazu dienen sollten, in Zeiten von deutscher Willkür und Brutalität ein Mindestmaß an moralischen Standards aus der Vorkriegszeit aufrechtzuerhalten.[266] Dies müsste sich folglich auch in der Motivation des Rechtspersonals niedergeschlagen haben. Für die Ghettogerichte in Warschau, Litzmannstadt und Wilna konnte gezeigt werden, dass oft auch sehr persönliche Beweggründe dazu führten, dass Menschen versuchten, bei den Gerichten zu arbeiten. So spielten vor allem in der Anfangsphase der Ghettos berufliche Zukunftsperspektiven eine Rolle. Für manche stellte es auch eine berufliche Herausforderung dar, eine Rechtspraxis zu entwickeln, die auf die besonderen Lebensverhältnisse in den Ghettos reagieren musste. Dementsprechend stand auch in den verhandelten Fällen nicht die Aufrechterhaltung von abstrakten Vorkriegsnormen auf der Agenda der Richter, sondern sie reihten sich in die jeweiligen Überlebensstrategien der Judenräte ein.

---

263 Ebenda.

264 So verurteilte die Sonderabteilung etwa einen Angeklagten wegen Diebstahls eines Sackes Sago zum Fäkalienfahren. Feuchert, Chronik 1943, April 1943, S. 154. Siehe auch ebenda, Polizeibericht der Sonderabteilung, 1.–10. 4. 1943, S. 146, »Festnahmen durch die Untersuchungskanzlei der Sonderabteilung«, 11.–20. 4. 1943, S. 172; ebenda, 14. 5. 1943, S. 205; ebenda, 1.–26. 6. 1943, S. 283; ebenda, 17. 8. 1943, S. 380.

265 Ebenda, 18. 4. 1943, S. 157.

266 Vgl. Porat, »The Justice System«, S. 49f.

In den ghettointernen Verhandlungen wurden die zunächst auf einer abstrakten Ebene definierten Ghettodelikte oft weiter konkretisiert. Gleichzeitig kam besonders den Urteilen eine »abschreckende« und somit präventive Funktion zu: Viele Ghettobewohner verfolgten aufmerksam die Gerichtsverhandlungen, und die Urteile wurden in ghettointernen Zeitungen verkündet.

Obgleich sich die judikativen Instanzen in den Ghettos nicht explizit auf religiös begründetes Recht stützten, sind dennoch einige Ähnlichkeiten im Vergleich mit den jüdischen Gerichtsinstanzen vor dem 18. Jahrhundert zu benennen. In beiden Beispielen handelte es sich um improvisierte Instanzen, die in Abgrenzung zu einer äußeren Autorität versuchten, Rechtskompetenzen einzufordern, um eigene Bewertungsmaßstäbe anzulegen. Den Laiengerichten vergleichbare Instanzen gab es auch im Ghetto: die Hauskomitees im Ghetto Warschau, deren Personal nur selten profunde Rechtskenntnisse vorweisen konnte und deren Schiedssprüche von den Ghettobewohnern weniger akzeptiert waren. Dabei galt, ähnlich wie im Fall der *Hedyotot,* die Prämisse, eine Übergabe von Rechtsfällen an die »äußere« Macht unter allen Umständen zu verhindern. Sowohl in den Ghettos wie auch in der jüdischen Lebenswelt vor dem 18. Jahrhundert gestanden die äußeren Mächte den Gerichten in nur eingeschränktem Maße Kompetenzen in strafrechtlichen Anliegen zu.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass es die Ghettogerichte etwas mehr als etwa der auf deutschen Befehl eingerichteten jüdischen Polizei gelang, gewisse Handlungsspielräume zum Wohle der Ghettogemeinschaft zu nutzen. So versuchten die Richter oftmals zu klären, in welchem Maße die kriminellen Handlungen der Ghettobewohner auf die katastrophalen, von den Deutschen hervorgerufenen Lebensbedingungen zurückzuführen waren. Diese Spielräume existierten, weil die Aufmerksamkeit der Deutschen nicht primär den Ghettogerichten und den ghettointernen Streitigkeiten galt. Zudem schien sich das Personal bei den Gerichten anfangs noch eine gewisse, wenn auch eingeschränkte Eigenständigkeit gegenüber den Judenratsvorsitzenden bewahren zu können.

Bemerkenswert ist, dass die Judenräte äußerst komplexe Instanzen einrichteten und im Rahmen des Möglichen stets auf das Einhalten von festgelegten Verfahrensweisen bedacht waren. Wäre es nur um das zügige Unterbinden »gefährlicher Handlungen« gegangen, hätte es dafür einfachere Wege der Strafverfolgung gegeben. Deshalb ist zu

vermuten, dass insbesondere die Gerichtsinstanzen und ihre Rechtspraxis auch dazu beitragen sollten, einen Anschein von »Normalität« zu wahren. Insofern kam ihnen in Zeiten von Todesangst und Ungewissheit auch eine stabilisierende Funktion zu.

VI. Der Strafvollzug im Ghetto

Als die Deutschen Ende Dezember 1941 von Rumkowski die Auslieferung von zunächst 20000 und dann 10000 Menschen für »Verschickungen« forderten, wählte der Judenratsvorsitzende neben anderen zuerst diejenigen aus, »die im Getto hinsichtlich des Gemeinwohls als unerwünschtes Element betrachtet [wurden], nämlich in erster Linie die ›Abgestraften‹ samt ihren Familien«.[1] Diese saßen in dem auf Initiative des Judenrates eingerichteten Ghettogefängnis und verbüßten Haftstrafen, die aufgrund von Verstößen gegen ghettointerne Regeln, aber auch gegen deutsche Vorgaben, durch die ghettointernen Gerichte verhängt worden waren. Seine Entscheidung, zuerst die Delinquenten auszuliefern, rechtfertigte Rumkowski in einer Rede am 20. Dezember 1941 mit den Worten: »Nur so wird es gelingen, das Übel an der Wurzel auszurotten.«[2]

Am Beispiel dieser Entscheidung lassen sich einige zentrale Prämissen des ghettointernen Strafvollzugs aufzeigen, in dem die Spezifika der gesamten ghettointernen Rechtssphäre in besonderer Weise kumulierten. Einerseits waren die Judenräte und die ihnen unterstehenden Rechtsinstanzen stets bestrebt, *eigene* Sanktionen gegenüber den Delinquenten zu verhängen und das Eingreifen der deutschen Besatzer zu verhindern, denn deren Bestrafungen bedeuteten – auch schon 1940 im besetzten Polen – in den meisten Fällen den Tod. Andererseits galt auch im Bereich des Strafvollzugs, dass Handlungen Einzelner, die als Gefahr für die Ghettogemeinschaft eingestuft wurden, vehement unterbunden werden sollten. In diesem Sinne integrierte Rumkowski – und zum Teil auch Gens in Wilna – in gewisser Weise die Auslieferung an die Deutschen als Sanktionsmaßnahme in den Strafvollzug und »verbannte« die »gefährlichen« Mitglieder aus der Ghettogemeinschaft.[3] Bereits die

---

[1] Feuchert, Chronik 1941, 20. 12. 1941, S. 311.

[2] Ebenda, S. 314.

[3] Im Ghetto Litzmannstadt wurde dies bereits 1940 in der ghettointernen Strafprozessordnung des Gerichts festgehalten. Criminal law procedure in the ghetto (1940), abgedruckt in: Trunk, Ghetto, S. 74.

Androhung der Auslieferung wurde zu einem wirksamen Druckmittel.[4]

Von großer Bedeutung ist dabei, was Rumkowski zu welchem Zeitpunkt von den deutschen Plänen wusste. In seiner Rede sprach er von »Verschickungen«, worunter man sich bis dahin noch Arbeitstransporte vorstellte. Dass die »Ausgelieferten« im Vernichtungslager Kulmhof ermordet wurden, war ihm nicht bekannt. Doch auch als er ab Mai 1942 Bescheid wusste, hielt der Judenratsvorsitzende an der Strategie fest und übertrug somit die »Selbstselektion« ebenfalls auf den ghettointernen Strafvollzug.

Das Spektrum der Strafen

Welche Strafen können in einer Zwangsgemeinschaft verhängt werden, in der die Sorge um etwas zu essen, um das eigene Leben und das der Angehörigen die höchste Priorität hat? Mit dieser Frage beschäftigten sich auch die jüdischen Funktionäre und passten mit der Zeit die Sanktionen an die drastisch veränderte »Lebenswelt« der Ghettobewohner an. In der Anfangszeit waren neben Haftstrafen zunächst noch Geldstrafen die am häufigsten verhängten Sanktionen. Letztere wurden jedoch obsolet, da die Menschen bald kein Geld mehr besaßen. Darüber hinaus versprachen andere Bestrafungen – angesichts des Wandels der Wertigkeiten im Ghetto – eine effektivere Wirkung.[5] Geldstrafen wurden zwar aufrechterhalten, jedoch durch weitere Sanktionsmaßnahmen ergänzt. Zudem konnten sie bei »Nichtbezahlung« oft auch in Arresttage umgewandelt werden, wobei die »Umrechnungsformel« variierte: Die nicht gezahlte Summe, die einen Tag

---

[4] So zum Beispiel angedroht in der Rede Rumkowskis anlässlich der »Aussiedlungen« im Dezember 1941, siehe Feuchert, Chronik 1941, 20. 12. 1941, S. 314 ff. Ähnlich am 18. Januar 1941 in seiner Rede beim Jahrestag der Gründung des Wäscheressorts, siehe Feuchert, Chronik 1942, 14.–31. 1. 1942, S. 50.

[5] Zum Bedeutungsverlust von Geld im Ghetto Litzmannstadt siehe etwa den Bericht von Poznanski, Tagebuch, 18. 4. 1943, S. 93, in dem er schildert, dass ein Schuster nur gegen Lebensmittel und nicht gegen Geld seinen Auftrag erledigen wollte. Der Wandel drückte sich auch darin aus, dass im Rahmen der meisten Kriminalfälle im Ghetto nicht Geld das »Objekt der Begierde« war, sondern Lebensmittel.

Arrest nach sich zog, betrug zum Beispiel zu Beginn des Jahres 1942 im Ghetto Wilna zwischen 2,50 und 5 Reichsmark.[6]

Die Strafen zielten darauf ab, die Ghettobewohner in einer Weise zu treffen, dass die »schädigenden Handlungen« in Zukunft unterbleiben würden. Dies war insbesondere der Fall, wenn sie individuell auf die Delinquenten abgestimmt waren: So kündigte Rumkowski zum Beispiel an, »*jedem Fuhrmann,* der bei dem kleinsten Diebstahl ertappt wird«, sofort den Wagen und das Pferd wegzunehmen. Außerdem werde er verhaftet und zu schwerster Arbeit verpflichtet.[7] Bei Ghettobewohnern, die »Wucher« mit Lebensmitteln aus den Verteilungsstellen betrieben, sollten die Lebensmittel beschlagnahmt werden – und bei »Gemüsehändlern« gar die gesamte Ernte, zum Teil gab es noch zusätzliche Haftstrafen.[8] Ghettobewohnern, die unberechtigterweise »Unterstützungsleistungen« bezogen, wurde mit Entzug der Zahlungen gedroht – eine Sanktionsmaßnahme, die auch Bewohner traf, die sich andere Vergehen hatten zuschulden kommen lassen.[9] Teilweise wurde sogar der Entzug der Unterstützungszahlungen für die gesamte Familie oder der Verlust des »Rechts auf Unterstützung« für alle angedroht – und auch umgesetzt.[10] Im Juli 1941 hieß es etwa in der *Ge-*

---

[6] Für Wilna z. B. USHMM, 1999.A.0105, 4/63, Polizeirevier an das Arrest-Haus, 20. 1. 1942, Bl. 407: Wegen Holzdiebstahl Bestrafung mit einem Tag Arrest, im Falle des Nichtbezahlens Rm. 2,50; USHMM, 1999.A.0105, 4/63, Gerichtskollegium an das 1. Polizeirevier (bzgl. Aneignung fremder Sachen), 1. 2. 1942, Bl. 509: Bei Nichtbezahlung der 20 Rm. Strafe Umwandlung in einen Tag pro 5 Rm.

[7] YVA, O-34/233, Bekanntmachung, 2. 3. 1941 (Hervorheb. im Orig.).

[8] Z. B.: YVA, O-34/185, Bekanntmachung Nr. 176, 8. 12. 1940; YVA, O-34/274, Bekanntmachung Nr. 273, 25. 5. 1941. Auf einer Konferenz der Wirtschaftabteilung am 25. Mai 1942 legte Rumkowksi fest, dass Pächter von Parzellen, etwa in Marysin, verpflichtet seien, angebautes Gemüse den verkaufsberechtigten Läden des Judenrates zu übergeben. Diese würden das Gemüse im freien Handel verkaufen und die Pächter beteiligen; verboten war fortan der »Handel« außerhalb der Läden. Feuchert, Chronik 1942, 26. 5. 1942, S. 233.

[9] APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 4, 28. 3. 1941, S. 9: Androhung des Verlusts der Unterstützung bei Holzdiebstahl; APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 15, 1. 8. 1941: wegen »illegaler Zuckerwarenproduktion«: Verlust der Unterstützung für zwei Wochen.

[10] Siehe etwa APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 11–12, 30. 5. 1941, S. 5: angedroht bei »Diebstählen, Schwindlereien und Missbräuchen« in Ressorts, Institutionen und Ämtern.

to-Tsaytung: »Im Falle wenn jemand von den erwähnten Arbeitern [Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Arbeiter bei der Fäkalien- und Müllabfuhr; S. B.] versuchen wird, die Arbeit zu sabotieren, wird nicht nur er allein, sondern auch seine ganze Familie das Recht, die Unterstützung zu geniessen, verlieren.«[11]

Diese Bestrafungspraxis galt jedoch nicht als unproblematisch: Bereits im März 1941 wurde auf einer Sitzung zur geplanten Einrichtung des Schnellgerichts in Litzmannstadt vorgebracht, dass Familienmitglieder, insbesondere Ehefrauen, nicht immer von den kriminellen Machenschaften ihrer Ehemänner wissen könnten. Es sei daher ungerecht, wenn diese auch unter der Bestrafung leiden müssten.[12] Rumkowski zog daraus offenbar Konsequenzen und wies im August 1941 die Unterstützungsabteilung an: »Wenn bekannt ist, dass der Bestrafte seine Familie nicht bei der Verwendung der Unterstützung berücksichtigt hat, ist die Unterstützungsabteilung in besonderen Fällen berechtigt, Neftalin [dem Rechtsanwalt; S. B.] zu unterbreiten, die Familie nicht zu bestrafen.«[13]

Eltern mussten jedoch für die Taten ihrer Kinder haften, wie Rumkowski bereits im Falle der illegalen Süßwarenproduktion in seinen Bekanntmachungen angekündigt hatte. Und in der Chronik heißt es im Juli 1941: »Das Verbot, in Marysin Obst zu pflücken, wird streng durchgesetzt […] eine Schülerin ist wegen einiger gepflückter Erdbeeren der Schule verwiesen und ihrer Familie die Unterstützung entzogen worden.«[14] Dass auch das Verbot, die Schule weiter zu besu-

---

[11] APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 14, 15. 7. 1941, S: 2/189, Orig. S. 1; siehe auch APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 11–12, 30. 5. 1941, S. 5; APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 16, 17. 8. 1941, S. 2.

[12] GFH, Collections Section, 271, Bericht vorbereitende Sitzung Einrichtung des Schnellgerichts, 14. 3. 1941, Bl. 1.

[13] Abgedruckt in: APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 16, 17. 8. 1941, Orig. S. 2. Wie bereits erwähnt, benötigte Rumkowski nach Auflösung des Schnellgerichts in administrativen Schnellverfahren nur noch die Gegenzeichnung des Rechtsanwalts Henryk Neftalin.

[14] Im Gebiet Marysin wurde auf kleinen Feldern und in Gärten Obst und Gemüse auf Initiative des Judenrates wie auch von privaten Pächtern angebaut. Feuchert, Chronik 1941, 21. 7. 1941, S. 183. Ein weiterer Schüler, der eine ähnliche Strafe bekam, stürzte sich daraufhin aus dem ersten Stock eines Hauses, kam jedoch unbeschadet davon. Ebenda. 1940 hatte die deutsche Kripo dem Judenrat zwei minderjährige Schmuggler übergeben mit der Anweisung, sie in die

chen, als Bestrafung eingesetzt wurde, verweist auf den hohen Stellenwert, den der Judenrat der Bildung in der Ghettogemeinschaft beimaß.

Eine weitere Strafmaßnahme im Ghetto Litzmannstadt war der Entzug der Arbeitsstelle – besonders bei Vergehen von Mitarbeitern der jüdischen Selbstverwaltung, wobei die Strafe auch hier auf Familienangehörige ausgedehnt werden konnte. Dies geschah zum Beispiel in einem »Bestechungsfall« in der Zentralen Einkaufsstelle, in dem die Ghettobewohner Warszawski und Markowiszin schuldig gesprochen wurden, weil sie von Lieferanten Geld erpresst hatten. Während die beiden mit Gefängnisstrafen belegt wurden, entließ man darüber hinaus ihre Söhne aus der Tischlerabteilung, in der diese tätig waren.[15] Die Strafe wurde jedoch nicht sehr oft verhängt und ist ab 1942 nur selten verzeichnet. Rumkowski konnte mit dieser Bestrafung zwar die Delinquenten schwer treffen, doch bedeutete die Entlassung von erfahrenen Arbeitskräften auch immer eine Störung der Arbeitsabläufe und damit mögliche Einbußen der Ghettoproduktivität, und das widerstrebte seinen Interessen.

Diese Bestrafungen trafen die Ghettobewohner hart. Der Verlust von Unterstützungszahlungen wie auch der Arbeitsstelle verstärkten die ohnehin gravierenden Nöte und konnten den Hungertod bedeuten. Spätestens mit Beginn des Jahres 1942 kam der Verlust der Arbeitsstelle dann im Grunde dem Verlust der Existenzberechtigung gleich: Als die Deutschen Kontingente für ihre Deportationen forderten, »opferte« Rumkowski im Rahmen seiner »Strategie der Rettung durch Arbeit« gleich nach den Kriminellen zuerst die Arbeitslosen.[16]

Ein weiteres Merkmal des Strafvollzugs in Litzmannstadt war, dass unbeliebte Aufgaben in den Strafvollzug integriert wurden, zum Bei-

---

Obhut ihrer Eltern zu geben. Auch hier mussten die Eltern haften und wurden mit acht Tagen Haft bestraft. USHMM, RG 05.008, 9/23, bzgl. Sonderkommissariat Getto an den Ältesten der Juden, Abtl. Ordnungsdienst, 10. 7. 1940, Bl. 434.

15 Feuchert, Chronik 1941, 10.–24. 3. 1941, S. 90. Weitere Entlassungen: u.a. APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 17, 14. 9. 1941, nach Feuchert, Chronik 1941, S. 233f.

16 So z.B. explizit vertreten in der Rede am 4. 1. 1942: APŁ, 278/1192, Bl. 273f. Vgl. auch Löw, Juden im Getto, S. 266.

spiel die Fäkalienabfuhr.[17] Vor allem seit Einrichtung des Schnellgerichts im Frühjahr 1941 und ab Sommer 1941 im Rahmen der administrativen Strafverfahren verhängte Rumkowski den »Dienst bei den Fäkalien« als Strafe.

Ab Frühjahr 1941 führte der Judenratsvorsitzende auch allgemein Zwangsarbeit als Strafe ein, die häufig in Kombination mit Haftstrafen verhängt wurde. So verkündete die *Geto-Tsaytung* vom 1. August 1941 beispielsweise, dass Händler wegen illegaler Zuckerwarenfabrikation zu einer Gefängnisstrafe mit »schwerer Zwangsarbeit« verurteilt worden seien. Auch das Zurverfügungstellen der Wohnung für die Fabrikation zog zwei Wochen »schwere Zwangsarbeit« nach sich.[18] In einer Bekanntmachung vom 21. April 1941 sowie in der *Geto-Tsaytung* definierte Rumkowski den Status der entsprechend Verurteilten. Sie würden als »Häftlinge betrachtet, welche aber nicht ins Gefängnis abgeführt werden«.[19] Sie müssten sich regelmäßig melden, könnten jedoch nach ordnungsgemäßer Verrichtung der unentgeltlichen Zwangsarbeit zu Hause übernachten. »Auf diese Weise wird derjenige, der zum Schaden des Gettos handelt, gezwungen werden, zum Wohle der Gesellschaft zu arbeiten. Die Zwangsarbeit wird für ihn eine Lehre sein, dass es besser ist, ein ordentlicher und nützlicher Arbeiter zu sein, als sich auf schlechte und schädliche Wege zu begeben.«[20]

Einmal mehr stellte der Judenratsvorsitzende damit den »schädigenden Egoismus« dem zu erhaltenden Allgemeinwohl der Ghettogemeinschaft gegenüber. Dies drückte sich auch in anderen Strafen aus. Die Deutschen drohten mit kollektiven Strafen für bestimmte, von Einzelnen begangene kriminelle Handlungen. Rumkowski übertrug dieses Prozedere auf den ghettointernen Strafvollzug, vor allem bei Delikten, aufgrund deren er das Eingreifen der Deutschen befürchtete. Im Juni 1941 kündigten die Deutschen strenge Strafen für die gesamte

---

17 Die Fäkalien wurden auf einem mit Eimern gefüllten Wagen transportiert, der von Hand gezogen werden musste. Vgl. hierzu Feuchert, Chronik 1941, Anm. 68, S. 388.

18 APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 15, 1. 8. 1941, Orig. S. 2. Die Strafe wurde auch für andere Vergehen wie zum Beispiel den illegalen Handel mit Brot verhängt. Ebenda.

19 APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 8, 25. 4. 1941, Orig. S. 2.

20 Ebenda.

Ghettogemeinschaft an, weil angeblich zwei deutsche Wachposten aus dem Ghetto heraus beschossen worden waren. Daraufhin bestrafte Rumkowski alle Bewohner mit einer allgemeinen Ausgehsperre und Essensentzug und konnte so die Bestrafung durch die Deutschen verhindern.[21]

Als der Judenratsvorsitzende der »Rettung durch Arbeit« in einer späteren Phase des Ghettobestehens höchste Priorität einräumte, trafen kollektive Strafen vor allem die Arbeiterschaft in den Ressorts, die Aufträge für die deutsche Wehrmacht erfüllen mussten. Als zum Beispiel Ende September 1943 in einem Holzbetrieb der Holzdiebstahl durch einen Arbeiter für Aufsehen sorgte, wurde die gesamte Arbeiterschaft mit dem Entzug der Zusatzsuppe für einen Tag bestraft. Der Judenratsvorsitzende verwies dabei explizit auf die durch die Deutschen drohenden, weitaus strengeren Strafen bei Materialdiebstählen, weil es sich um einen wichtigen Wehrmachtsauftrag in der Tischlerei handle.[22] Um gegen die kollektive Strafe zu protestieren, verweigerten die Arbeiter daraufhin auch die normale Suppe. Ihrer Ansicht nach war jede Zuwiderhandlung von dem Schuldtragenden selbst zu verantworten.[23]

In Litzmannstadt und Warschau kamen auch auf der Ebene der Häuser kollektive Bestrafungsmechanismen zum Tragen. Für den Fall, dass ein einzelner Bewohner seinen Reinigungspflichten im Haus nicht nachkam, wurde zum Beispiel angedroht, die gesamte Hausgemeinschaft zu bestrafen. Ähnliches hatte Rumkowski bereits bei der Einrichtung der Hauskomitees verlauten lassen, sollte die Einrichtung nicht vorschriftsgemäß durchgeführt werden.[24] Im März 1941 kündigte er im Kampf gegen »Holzdiebe« an, dass die Bewohner eines Hauses für alle entstandenen Schäden aufkommen müssten, weil er davon ausging, dass sie von den kriminellen Taten

---

21 Feuchert, Chronik 1941, 7.–9. 6. 1941, S. 161.

22 Er erinnerte an den Fall des Ghettobewohners Bekermann, den die Deutschen am 13. September 1943 wegen »Sabotage« mit dem Tode bestraft hatten, weil er einen Nähriemen aus einer Leder- und Sattlerwerkstätte gestohlen hatte. Feuchert, Chronik 1943, 9. 9. 1943, S. 428; Feuchert, Chronik 1943, 13. 9. 1943, S. 437.

23 Feuchert, Chronik 1943, 27. 9. 1943, S. 463; ebenda, 29. 9. 1943, S. 469.

24 ŻIH, RG 205/219, Aufforderung 7, 26. 3. 1940, Bl. 20.

ihrer Nachbarn wüssten. Zudem verlöre der Hauswächter sein »Recht auf Unterstützung« und seinen Posten. Rumkowski appellierte: »Helft deswegen alle wie einer, die Schädlinge auszurotten, damit werdet Ihr Eure Pflicht gegenüber der ganzen Gettobevölkerung erfüllen.«[25]

Den Vorsitzenden der Hauskomitees sprach der Judenratsvorsitzende eine Schlüsselrolle beim Unterbinden krimineller Handlungen im Ghetto zu: »Euch [Hausverwaltern und Hauswächtern; S. B.] habe ich das Dach über dem Kopf im ganzen Getto anvertraut und ihr müsst es hüten, wie das Auge im Kopf. Ich werde nicht zulassen, dass wegen einzelner Personen, welche Eigennutz bezwecken, solche Schäden [wie Hausbeschädigungen; S. B.] angerichtet werden. Besinnt euch besser früher und helft mir bei meiner schweren Aufgabe, wenn nicht, werdet ihr dafür mit eurer Existenz bezahlen. Alle wie einer soll sich in den Dienst der ganzen Gettoallgemeinheit stellen und helfen, die Ruhe im Getto einzustellen.«[26]

Bereits im Juni 1941 hatte Rumkowski an die Verantwortung der Hausverwalter appelliert, nachdem er die sogenannten »Kohlengräber« als neuen kriminellen Typus ausgemacht hatte. Hierbei handelte es sich um Ghettobewohner, die auf der Suche nach Kohle manchmal das Gemäuer von Häusern unterhöhlten und damit aus seiner Sicht die Sicherheit der Bewohner gefährdeten. Die Hausverwalter sollten nun »die volle Verantwortung« für das Unterbinden dieser Taten übernehmen.[27]

Im Ghetto Warschau nahm der Judenratsvorsitzende Marek Lichtenbaum ebenfalls die Vorsitzenden der Hauskomitees in die Verantwortung, zum Beispiel bei der Durchsetzung von »Hygienemaßnahmen«. Kollektive Bestrafungsmechanismen wie im Ghetto Litzmannstadt waren allerdings nicht vorgesehen.[28]

---

[25] APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 4, 28. 3. 1941, S. 9.

[26] APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 17, 14. 9. 1941, Orig. S. 1. Anlass für die Verkündung war auch hier die Beschädigung von Häusern und Objekten im Ghetto im Rahmen von »Holzdiebstahl«, für die Rumkowski die »Hausverwalter« zur Verantwortung ziehen wollte.

[27] APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 13, 20. 6. 1941, S. 11.

[28] ŻIH 52. RING II/186, Der Judenrat in Warschau, Bekanntmachung, 22. 7. 1942, Bl. 2.

Die Ghettogemeinschaft wurde auch als moralische Instanz eingesetzt. In Litzmannstadt wurde etwa gedroht – und dies auch realisiert –, Namen von Delinquenten öffentlich zu machen. Die soziale Ächtung derjenigen, die aus Sicht des Judenrates die gesamte Gemeinschaft gefährdeten, sollte präventiv kriminelle Handlungen im Ghetto unterbinden.[29]

In den Ghettos Warschau und Wilna wurden im Rahmen von Streitschlichtungen zwischen Ghettobewohnern manchmal auch ganz eigene, fallbezogene Sanktionen eingesetzt. Im bereits erwähnten Fall einer Ghettobewohnerin in Wilna, die ihrer Nachbarin ihren Cholent, einen traditionellen Eintopf, gestohlen hatte, wurde die Diebin dazu verurteilt, der Bestohlenen 3 kg Kartoffeln zu geben.[30] In Verhandlungen bei den Ordnungsdienstrevieren im Ghetto Warschau wurden Strafen zum Teil nur angedroht, wie die OD-Funktionäre Adler und Rode berichten. Darüber hinaus habe man sich »kreative Strafen« einfallen lassen, »wie zum Beispiel, den Schuldigen zu zwingen, die Badezimmer in den Lagern zu putzen«.[31] Diese scheinen jedoch eher strafmildernd zugunsten der Ghettobewohner eingesetzt worden zu sein, zumindest solange die Handlungen nicht als existenzielle Bedrohung für die Gemeinschaft eingestuft wurden. In jedem Fall ordneten sie sich nicht wie bei Rumkowski in ein systematisch konzipiertes ghettointernes Strafvollzugssystem ein.

Körperliche Strafen wurden in den Ghettos Litzmannstadt und Wilna diskutiert, besonders im Ghetto Wilna auch eingesetzt und damit gerechtfertigt, dass sie »gefährliche Handlungen« unterbinden würden. Rumkowski plädierte im August 1941 in einer Rede vor den Ghettobewohnern dafür, »körperliche Züchtigung« als Strafe im »Kampf gegen das Verbrechertum« einzusetzen; Delinquenten sollten künftig »mit der Rute vertraut« gemacht werden.[32] In der »Besserungsanstalt« beim Zentralgefängnis wurden bei kriminel-

---

29 Ähnliche Prämissen lagen auch Aufrufen zugrunde, kriminelle Handlungen anderer Ghettobewohner zu melden.

30 Kruk, The Last Days, 23. 10. 1942, S. 384.

31 ŻIH, RG 302/129, Pamiętnik Józef Rode. In den Lagern wurden die neu ins Ghetto Deportierten zunächst vorübergehend untergebracht, bevor sie auf Wohnungen verteilt wurden. Siehe zu »kreativen« Strafen auch Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 111.

32 Rede Rumkowski, 30. 8. 1941, Feuchert, Chronik 1941, S. 219.

len Jugendlichen bereits seit Frühjahr 1941 Schläge als Strafe eingesetzt.[33]

Dass ghettointerne Instanzen körperliche Strafen offiziell verhängt haben, ist in nur wenigen Fällen dokumentiert. Ein Beispiel ist die Bestrafung des Aufsehers eines Kohlenplatzes wegen »Kohlendiebstahls« im November 1941. Er wurde auf dem Platz von Marysin »öffentlich gezüchtigt«.[34] Es ist davon auszugehen, dass sich diese Strafe trotz Rumkowskis Wunsch nicht offiziell verankern ließ.

Für das Jahr 1943 gibt es jedoch vermehrt Hinweise, etwa in der Chronik, dass zum Beispiel Aufseher Schläge als Strafe einsetzten. Im Februar 1943 berichteten außerhalb des Ghettos arbeitende Bewohner, dass ihre jüdischen Aufseher sie mit Misshandlungen und Schlägen »schikaniert« hätten.[35] Auch setzten 1943 Leiter von Arbeitsressorts und OD-Männer häufiger Schläge zu Bestrafungszwecken ein. Während eine Ohrfeige durch den Judenratsvorsitzenden laut Einschätzung des Ghetto-Chronisten in Anbetracht der »patriarchalischen Verfassungsform« gerechtfertigt sei, könne man nicht gutheißen, »dass schon jeder Kierownik oder OD-Mann […] die Gewohnheit angenommen hat, zu schlagen«.[36] Im Vergleich mit anderen Strafen im Ghetto hieß es im September 1943 in der Chronik: »Mag sein, dass ein Stockhieb noch immer eine mildere Strafe ist als der Entzug einer Suppe […] dennoch muss man schon sagen, dass beide Strafen ungehoerig seien. Die eine verletzt die letzten Reste der Menschenwuerde, die andere greift schon ans Leben.«[37] In Anbetracht dessen, dass der Judenrat Schläge als Strafe offiziell billigte, liegt die Vermutung nahe, dass auch die Hemmschwelle von Aufsichtspersonen sank, in eigenem Ermessen körperliche Strafen einzusetzen. Dies galt umso mehr angesichts der zunehmenden »äußeren« Bedrohung durch die Deutschen.

»Schläge. Wir brauchen Schläge, sonst werden sie nicht auf uns hören«,[38] ließ der jüdische Polizeichef Gens bereits im September 1941

---

33 APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 3, 21. 3. 1941, Bericht über die »Erziehungsanstalt für minderjährige Unehrliche«, S. 14.

34 Feuchert, Chronik 1941, November 1941, S. 262.

35 Feuchert, Chronik 1943, Februar 1943, S. 39.

36 Ebenda, 7. 9. 1943, S. 425. Man kann hierin jedoch auch eine versteckte grundsätzliche Kritik an den körperlichen Strafen erkennen.

37 Ebenda.

38 Kruk, The Last Days, 16. 9. 1941, S. 113.

unmittelbar nach der Einrichtung des Ghettos Wilna verlauten. Diese Haltung entsprach seinen späteren Bemühungen, besonders ab 1943, Schläge und Auspeitschungen einzusetzen, insbesondere bei jenen Ghettobewohnern, die sich der Arbeit verweigerten.[39] Schon im Juli 1942, so ist in der Chronik bei Kruk zu lesen, hatte Gens den Arzt Dr. Steinman, der sich geweigert hatte, einen Arbeitsauftrag außerhalb des Ghettos zu erfüllen, auf brutale Weise zusammengeschlagen.[40] Auch Kinder wurden in Wilna auf dem Revier der jüdischen Polizei mitunter mit Schlägen bestraft. Nach einem Bericht von Yaakov Shvartsberg über einen Fall von Brotdiebstahl sollten sich die beteiligten Kinder gegenseitig mit einem Holzstock schlagen. Danach wurden sie wieder freigelassen.[41]

Für den Fall Wilna ist in puncto körperlicher Strafen zweifelsohne zu unterscheiden zwischen dem individuellen Handeln in Einzelfällen und der offiziellen Verankerung als Strafe. Diese erfolgte vermutlich zu Beginn des Jahres 1943. Am 18. Februar 1943 berichtete Kruk über eine Rede, in der der Judenratsvorsitzende über die kürzlich eingeführte »offizielle Sanktionsmaßnahme« des Auspeitschens gesprochen habe: »Er [Gens; S. B.] verkündet, dass er jeden persönlich auspeitschen werde, der eine Handlung begeht, die dem Ghetto schadet, und dass er denjenigen so sehr auspeitschen werde, dass dieser sich an ihn erinnern wird. Er sagt auch, dass es eine bessere Strafe für den Schuldigen sei, als wenn die Gestapo dies tun würde.«[42] Ghettointerne Sanktionen wurden offenbar immer wieder mit den drohenden schlimmeren Strafen der deutschen Besatzer kontrastiert.

Auch auf den Ordnungsdienstrevieren im Ghetto Warschau kam es nach Angaben von Rode zum Einsatz von Hieben als Bestrafung.[43] Anders als in Wilna wurden diese jedoch nicht systematisch eingesetzt, um die Überlebensstrategien des Judenrates zu verwirklichen. Es ist zu vermuten, dass Gens diese Maßnahmen gegen die anderen Mitglieder des Judenrates durchsetzen konnte, weil der Alltag im Ghetto Wilna von Beginn an durch deutsche Willkür und Brutalität gekennzeichnet war. Insofern ist anzunehmen, dass ghettointerne

---

39 Ebenda, 21. 1. 1943, S. 453.
40 Ebenda, 5. 7. 1942, S. 320.
41 YVA, O.3/10906, Testimony of Yaakov Shvartsberg (Wilna), S. 31f.
42 Kruk, The Last Days, 18. 2. 1943, S. 464.
43 Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 204.

Bestrafungen im Vergleich zu der drohenden deutschen Intervention auch in den Augen der Ghettobewohner und der anderen Mitglieder des Judenrates das »geringere Übel« darstellten. Dies sollte sich auch in Diskussionen zur ghettointernen Todesstrafe zeigen.

Im Ghetto Litzmannstadt räumten die Deutschen dem Judenrat auf der Sitzung am 4. August 1941, auf der die Kompetenzen der ghettointernen Gerichtsbarkeit ausgeweitet wurden, auch die Möglichkeit ein, auf eigene Initiative Todesstrafen zu verhängen.[44] Während Rumkowski sich für die Einführung der Todesstrafe im Ghetto einsetzte, sprachen sich vier anwesende Richter des Ghettogerichts vehement dagegen aus, woraufhin sie aus ihren Ämtern entlassen wurden.[45] Aus Protest gegen die Entlassung traten im Anschluss insgesamt elf Justizbeamte zurück. Vier von ihnen baten im Oktober 1941 darum, wieder auf ihre Posten zurückzukehren. Rumkowski gab dem Gesuch statt.[46] Er wagte es allerdings nicht, sich gegen die ablehnende Haltung des Gerichtskollegiums durchzusetzen: Während des Bestehens des Ghettogerichts in Litzmannstadt wurde keine einzige Todesstrafe verhängt.[47]

Anders war dies in Wilna. Wie bereits dargestellt, verhängte das Ghettogericht im Juni 1942 in einem Mordfall Todesstrafen gegen sechs Ghettobewohner. Die Mitglieder des Gerichts nahmen dies relativ widerspruchslos hin, was vermutlich damit zusammenhing, dass sie um die deutschen Mordpläne wussten. Zudem konnte Gens in seiner Funktion als Judenratsvorsitzender und Polizeichef als autokratischer Herrscher im Ghetto agieren. Sogar Angehörige der jüdischen Selbstverwaltung, die Gens' Handeln ansonsten überaus kritisch gegenüberstanden – wie etwa Kruk und Balberyszski –, schienen das Verhängen der Todesstrafen zu befürworten. Unter Verweis auf die »außergewöhnlichen Umstände« wurde es als notwendige Maßnahme zum Schutz der Gemeinschaft gerechtfertigt. Und dass es sich dabei um

---

[44] Feuchert, Chronik 1941, 4. 8. 1941, S. 210.

[45] Abraham Feldman, ŻIH, 301/2797, Bl. 11; Hershkovitch, »The Ghetto in Litzmannstadt«, S. 106; hierzu auch Poznanski, Tagebuch, S. 98, sowie Feuchert, Chronik 1941, Anm. 7, S. 405.

[46] Bei dieser Besprechung traten zurück: Aleksander Binsztok, Natan Byteński, Romana Byteńska, Józef Ejdlic, Albert Merlender, Wilhelm Mrówka, Jakub Najman, Jakub Rapner, Bencjon Wajskop und Aleksander Wolk. Vgl. Feuchert, Chronik 1941, Anm. 19, S. 413.

[47] Feuchert, Chronik 1941, 4. 8. 1941, S. 210.

eine *ghettointerne* Maßnahme handelte, wurde, wie dargestellt, nicht ohne Stolz betont.

Im Ghetto Warschau wandte der Judenrat die Todesstrafe weder an noch diskutierte er deren Einführung. Dies hing damit zusammen, dass es dort keine umfassende institutionelle Ausgestaltung der Rechtssphäre gab und sich die Strategien des Judenrates von denjenigen von Gens und Rumkowski unterschieden. Nach den großen deutschen Deportationen im Sommer 1942 waren es dann die bewaffneten Widerstandsgruppen, die die Hinrichtung von jüdischen Funktionären propagierten, insbesondere derjenigen, die man der Kollaboration mit den deutschen Besatzern bezichtigte. Die Widerstandsgruppen brachten auf diese Weise ihre Überzeugungen zum Ausdruck, die von denen des Judenrates eklatant abwichen.

In den Diskussionen um die ghettointerne Todesstrafe schlugen sich somit die Überlebensstrategien der Judenräte und ihr Wissen um die deutschen Absichten nieder. Da der Judenrat in Litzmannstadt im August 1941, dem Zeitpunkt der Auseinandersetzungen, noch nichts von den systematischen deutschen Mordplänen wusste, konnte sich das Gerichtskollegium erfolgreich gegen Rumkowski zur Wehr setzen. Seine ghettointerne Macht stieß zu diesem Zeitpunkt also an ihre Grenzen, wenngleich er seine Überzeugung, dass »gefährliche Mitglieder« aus der Gemeinschaft zu »eliminieren« seien, auf andere Weise zu realisieren wusste: durch die Auslieferung der Kriminellen an die Deutschen, die »Verbannung« der »gefährlichen« Individuen aus der Ghettogemeinschaft.

In einigen Fällen, in denen »deutsche« Strafen gegen Ghettobewohner verhängt werden sollten, versuchten die Judenräte, mit den Deutschen zu verhandeln. Die Spannung zwischen der drohenden Intervention der Besatzer und dem Versuch der Judenräte, ghettointern Strafen zu verhängen, drückte sich auf spezifische Weise aus.

Rumkowski setzte sich vor allem für Strafmilderungen ein, wenn unbeteiligten Ghettobewohnern kollektive deutsche Strafen drohten. Dies war beispielsweise im Juni 1941 der Fall, als die Gestapo vom Judenrat verlangte, 25 Ghettobewohner öffentlich auszupeitschen. Grund war ein angeblich aus dem Ghettogebiet abgegebener Schuss auf deutsche Wachposten.[48] Am 2. Juni 1941 wandte sich Rumkowski

---

[48] Ob die Schüsse abgegeben wurden, ist nicht sicher. Szmul Rozensztajn berichtet in seinem Tagebuch über die Verhandlungen, die Rumkowski in der Ange-

mit einem Schreiben an die Gestapo, indem er statt der Auspeitschung das Verhängen einer allgemeinen Ausgehsperre für die gesamte Ghettogemeinschaft vorschlug. Diese Sperre sollte von Freitag, 21 Uhr, bis Sonnabend, 20 Uhr, dauern und mit einer Schließung der öffentlichen Küchen einhergehen.[49] Er argumentierte: »Die Ausführung [der Auspeitschung; S. B.] ist für mich sehr schwer, jedoch wirkt dies nicht als Strafe für die ganze Gettobevölkerung, da ja nur ein kleiner Teil davon betroffen wird. Ich möchte jedoch, dass die ganze Bevölkerung eine Strafe für diesen bedauerlichen Vorfall erhält, und beabsichtige deshalb, die Strafe wie folgt durchzuführen.«[50] Die Deutschen »gestatteten« Rumkowski daraufhin das Verhängen eines eintägigen allgemeinen Hausarrests für den 7. Juni 1941.[51]

In anderen Fällen verfolgte der Judenratsvorsitzende spezifische ghettointerne Interessen: Im Juni 1940 hatte er sich zum Beispiel an den Obermedizinalrat in Litzmannstadt gewandt, um die Freilassung eines Internisten, der zuvor im Ghetto gewohnt und gearbeitet hatte, zu bewirken. Dieser war aufgrund des Vorwurfs, einen Fall von Fleckfieber im Ghetto verheimlicht zu haben, verhaftet und von einem deutschen Sondergericht verurteilt worden. Rumkowski begründete sein Gesuch folgendermaßen: »Ich möchte dabei ausdrücklich betonen, dass es sich bei Herrn Dr. Rozowski um einen Facharzt für innere Krankheiten handelt. Der infolge der ausserordentlich gesteigerten Infektionskrankheiten dringendst benötigt wird.«[52]

Auch Gens im Ghetto Wilna verhandelte als Judenratsvorsitzender und Polizeichef mit den Deutschen. Als am 25. Juli 1942 die Gestapo die Auslieferung von 300 Ghettobewohnern forderte, 200 als Strafe dafür, dass der Judenrat wahrscheinlich vor einer drohenden Aktion

---

legenheit mit den Deutschen führte. ŻIH, 302/115, Bl. 65, nach Feuchert, Chronik 1941, Anm. 11, S. 394.

49 ŻIH, RG 205/276, Rumkowski an die Gestapo, 2. 6. 1941, Bl. 1.

50 Ebenda.

51 Feuchert, Chronik 1941, 7.–9. 6. 1941, S. 161. Auch dabei sei es zu kriminellen Handlungen gekommen, als zwei Ghettobewohner sich gegen OD-Funktionäre zur Wehr setzten, weil jene sich dem Hausarrest nicht fügen wollten. Ebenda.

52 Rumkowski übersandte das Bittgesuch der Mutter des Verhafteten an das Sondergericht und bat persönlich um die Freilassung des Arztes bis zum Ende der Untersuchung. USHMM, RG 05008 M 6/73, Rumkowski an den Obermedizinalrat beim Sondergericht in Litzmannstadt, 29. 6. 1940, Bl. 111.

Häftlinge aus dem Ghettogefängnis ausgetauscht hatte, und 100 für den zunehmenden Schmuggel von Lebensmitteln ins Ghetto,[53] trat er mit Franz Murer in Verhandlung. Dabei konnte er die geforderten Kontingente auf die Auslieferung von 80 älteren, nicht mehr »arbeitsfähigen« Ghettobewohnern »herunterhandeln«. Die Auslieferung gänzlich abzuwenden, gelang ihm zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, und in seiner Auswahl der Auszuliefernden drückte sich die ghettointerne Prioritätensetzung zu diesem Zeitpunkt aus: »Rettung durch Arbeit«.

In einem anderen Fall Ende Oktober 1942 konnte Gens keine »Milderung« mehr erwirken. Die Gestapo verlangte die Auslieferung von zehn namentlich bekannten Frauen, die beschuldigt wurden, Essen ins Ghetto geschmuggelt zu haben: »Zwei Tage lang dauerten die Verhandlungen zwischen der Führungsriege im Ghetto und der Gestapo an, ob das Ghetto die zehn Frauen selbst bestrafen würde. Nichts half und das Ghetto musste alle zehn ausliefern.«[54]

Dass die Deutschen bei Verhandlungen dieser Art unberechenbar waren, zeigte sich im Januar 1943: In einer Schneiderei, in der Feldbekleidung für die deutsche Luftwaffe genäht wurde, hatten zwei Ghettobewohner die Arbeit bereits eine halbe Stunde vor dem offiziellen Ende verlassen. Jemand meldete das Vergehen der deutschen Polizei, die die Betreffenden festnahm und zum Tode verurteilte. Der stellvertretende Chef der jüdischen Polizei Dessler versuchte ein »Entgegenkommen« der Deutschen zu bewirken, woraufhin die beiden Ghettobewohner gehen konnten und die Todesstrafe erlassen wurde.[55]

Im Ghetto Warschau trat der Judenrat ebenfalls dafür ein, drohende deutsche Strafen abzuwenden,[56] jedoch viel seltener als in den Ghettos

---

[53] Kruk, The Last Days, 25. 7. 1942, S. 337. Vor Deportationen entließ der Judenrat teilweise vorübergehend Häftlinge, die nur wegen »geringfügiger Vergehen« einsaßen, damit sie nicht den Deutschen zum Opfer fielen. In seltenen Fällen »ersetzte« er sie durch alte, nicht mehr arbeitsfähige Ghettobewohner.

[54] Ebenda, 31. 10. 1942, S. 398.

[55] Ebenda, 17. 1. 1943, S. 450. Siehe bereits die Freilassung von 37 Häftlingen aus dem Lukiszki-Gefängnis, die Dessler erwirken konnte: ebenda, 5. 6. 1942, S. 303 f.

[56] Bereits vor der Abriegelung des Ghettos hatte Czerniaków wiederholt versucht, brutale deutsche Bestrafungen abzuwenden. Im Januar 1940 hatte die Gestapo angekündigt, 100 Juden zu erschießen, nachdem eine psychisch kranke Jüdin im Rahmen einer Hausdesinfektion eine deutsche Sanitäterin geschlagen

Litzmannstadt und Wilna. Ebenso wenig versuchte der Judenrat in Warschau, den Deutschen alternative ghettointerne Strafen »anzubieten«. Im Juni 1942 kündigte Heinz Auerswald, Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk, zum Beispiel die Erschießung von 100 Juden und zehn Ordnungsdienstmännern wegen »gewaltsamen Widerstands gegen die Anordnungen deutscher Polizisten« an. Czerniaków hielt dazu in seinem Tagebuch fest: »Am Spätnachmittag rief ich ihn an, die 10 Ordnungsdienstmänner – abgesehen von den übrigen – trügen keinerlei Schuld. Einige von ihnen wurden von der Straße weg mitgenommen.«[57] Als die Deutschen im März 1942 eine Amnestie ausriefen, versuchte Czerniaków zu erwirken, die Anzahl der Begnadigten zu erhöhen. Und schon seit Januar des Jahres hatte er daran gearbeitet, gegen bereits inhaftierte Schmuggler nur eine Geldstrafe und nicht die Todesstrafe zu verhängen – jedoch ohne Erfolg.[58]

Auch andere Mitglieder des Judenrates waren unmittelbar mit deutschen Bestrafungsvorstellungen konfrontiert und versuchten, sich diesen zu widersetzen. Dem OD-Vorsitzenden Szeryński war zum Beispiel im November 1941 von den Deutschen befohlen worden, die Hinrichtung von acht Ghettobewohnern zu vollstrecken, die vom deutschen Sondergericht wegen illegaler Grenzüberquerung verurteilt worden waren. Szeryński verweigerte die Durchführung dieses Befehls unter der Androhung von Selbstmord. Die Deutschen ließen die Ghettobewohner daraufhin jedoch durch die polnische Polizei hinrichten.[59] Auch hier wird deutlich, dass der OD-Vorsitzende zwar versuchte, nicht zum Vollstrecker deutscher Strafen zu werden, jedoch keine strategischen Verhandlungen führte, die sich in eine übergeordnete »Überlebensstrategie« für die Ghettogemeinschaft einordnete.

---

hatte. Es gelang ihm, die Umwandlung in eine »Geldstrafe« von 100000 Złoty zu erwirken, die jedoch umgehend bis zum nächsten Tag abzuliefern war: Czerniaków, Im Warschauer Ghetto, 26. 1. 1940, S. 36.

57 Ebenda, 30. 6. 1942, S. 272.

58 Ebenda, 17. 1. 1942, S. 218; ebenda, 13. 2. 1942, S. 226; ebenda, 11. 3. 1942, S. 236.

59 Vgl. Engeling/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 202f.

Die ghettointernen Zentralgefängnisse

In allen drei Ghettos gab es Gefängnisse, die auf deutschen Befehl eingerichtet worden waren. In diesen Zwangsgemeinschaften innerhalb der Zwangsgemeinschaft des Ghettos, in der die Bewegungsfreiheit der Mitglieder ohnehin eingeschränkt war, kumulierte die Spannung zwischen »äußerer Macht« und »innerer Autonomie« in besonderer Weise: Zwar waren die Häftlinge von ghettointernen Instanzen verurteilt worden, sie unterlagen jedoch stets dem Zugriff durch die Deutschen.

Gefängniszellen gab es zum einen bei den Revieren der jüdischen Polizeiorgane, in denen Delinquente meist nur für wenige Stunden festgehalten wurden.[60] Zum anderen hatten die deutschen Besatzer den Judenräten in Warschau, Litzmannstadt und Wilna die Einrichtung von ghettointernen Zentralgefängnissen befohlen, die von den jüdischen Polizeiorganen verwaltet werden sollten. In diesen sollten Strafen für die von ihnen definierten Delikte wie Schmuggel und illegale Grenzüberquerungen verbüßt werden, und sie hatten jederzeit Zugriff auf die dort einsitzenden Häftlinge.[61] Zudem dienten die Gefängnisse den Judenräten für den Vollzug von Strafen für »ghettointerne« Delikte sowie für Untersuchungshaft.[62]

Die Beweggründe der Deutschen, ghettointerne Zentralgefängnisse einzurichten, hingen mit ihrer Vorstellung vom »kriminellen Juden« zusammen. Haftstrafen für Juden in deutschen Gefängnissen stellten nach ihrem Dafürhalten keine angemessene Strafe dar: Weil die Bedin-

---

60 Für das Ghetto Warschau siehe etwa Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 142; für das Ghetto Litzmannstadt z. B. Poznanski, Tagebuch, S. 231, sowie USHMM, RG 15.083, 5/24, Rumkowski an die deutsche Kripo, 21. 11. 1941, Bl. 107. Im Ghetto Wilna wurden dort auch die nur für wenige Stunden verhängten Arreststrafen bei der jüdischen Polizei verbüßt.

61 Dies galt vor allem für das Ghetto Litzmannstadt. Für die Jahre 1940 bis 1944 geben Listen Aufschluss über Gefangene, die nach »deutschem Recht« verurteilt worden waren und anschließend ins ghettointerne Zentralgefängnis eingewiesen wurden: USHMM, RG 05.008 M, Stadtverwaltung Litzmannstadt, Bl. 27, 64.

62 Bei der Übergabe in das Ghettogefängnis wurde dies vermerkt. Für Wilna etwa: YIVO, RG 223/318.4, Polizeirevier an Arrestwache, 12. 12. 1941; YIVO, RG 223/318.5, 29. 12. 1941, Bl. 297; YIVO, RG 223/318.7, 21. 1. 1942, Bl. 394, 395.

gungen in den deutschen Gefängnissen besser als im jüdischen Ghetto seien, könne man aufgrund der »kriminellen Mentalität der Juden« davon ausgehen, dass sie jederzeit versuchen würden, in einem deutschen Gefängnis inhaftiert zu werden.[63] Dazu kam die bekannte Angst vor »jüdischen Seuchen«. Im April 1942 argumentierte der Oberstaatsanwalt in Litzmannstadt gegenüber dem Amtsgericht in Frankfurt in der Frage der Bestrafung des Ghettobewohners Rosenbaum: »Nach den im hiesigen Getto herrschenden Verhältnissen […] würde die Überführung des Juden [Hans-Israel Rosenbaum; S. B.] in den deutschen Strafvollzug – sei es im Gefängnis oder Straflager – für ihn kaum eine Strafe bedeuten. Das Getto Litzmannstadt ist ein geschlossenes Judengetto. Abgesehen von anderen Gründen war die vollkommene Abschließung des Gettos aus gesundheitspolitischen Erwägungen erforderlich, so daß schon von diesem Standpunkt aus die Verbringung eines Gettojuden in den Strafvollzug schwersten Bedenken begegnet.«[64]

Im Oktober 1940 richtete Rumkowski im Ghetto Litzmannstadt auf deutschen Befehl ein Zentralgefängnis als Unterabteilung des Ghettogerichts ein, das vom jüdischen Ordnungsdienst, mit Szlomo Hercberg als Gefängnisleiter, verwaltet wurde.[65] Er stand im Ruf, äußerst brutale Methoden anzuwenden. Der Ghettochronist mutmaßte, dass Rumkowski bewusst einen geborenen Baluter, einen »energischen Menschen […] der die Sprache der Verbrecher spricht«, ausgewählt hatte. Das Gefängnis wurde häufig auch zur Unterbringung von »Neuankömmlingen« genutzt, bevor ihnen »reguläre« Wohnungen zugewiesen wurden.[66] Auf ghettointerne Initiative war ihm auch

---

63 Anordnungen Strafverfolgung für Juden im Wartheland, 30. 8. 1941, AGV/IV/53, nach Trunk, Judenrat, S. 184.

64 USHMM, RG 05.008, 27/64, Schreiben des Oberstaatsanwaltes in Litzmannstadt an das Amtsgericht Frankfurt vom 3. 4. 1942, Bl. 338.

65 Vgl. Galiński, »Centralne więzienie«; Löw, Juden im Getto, S. 111f., sowie Tagebuch Poznanski, Anm. 15, Ingo Loose, S. 49; Feuchert, Chronik 1942, 17. 3. 1942, S. 90.

66 Dies geschah etwa im Juni 1942 mit Menschen, die aus Arbeitslagern ins Ghetto gebracht worden waren, Feuchert, Chronik 1942, 25. 6. 1942, S. 319; im August 1942 77 Juden aus Turek untergebracht: ebenda, 4. 8. 1942, S. 407; im Dezember 1942 42 Personen aus einem Arbeitslager in Neustadt: ebenda, 15. 12. 1942, S. 598.

eine Besserungsanstalt für kriminelle Jugendliche angegliedert,[67] in der Jugendliche bis 16 Jahre, isoliert von den anderen Insassen, inhaftiert waren. Hier sollten nach dem Plan jüdischer Funktionäre und Pädagogen spezifische Bewertungsmaßstäbe und Strafen umgesetzt werden. Dabei waren mitunter sogar Schläge als Strafe vorgesehen.[68]

Die Angliederung des Zentralgefängnisses an das Ghettogericht hob Rumkowski im April 1943 auf. Danach hatte der Gerichtsvorsitzende Jacobson keinen Einfluss mehr auf die Gefängnisverwaltung und konnte nur noch auf die Häftlinge zugreifen, deren Fälle noch beim Gericht anhängig waren.[69] Mit dieser administrativen Veränderung war es Rumkowski fortan möglich, wenn die Deutschen Ghettobewohner für Deportationen forderten, schnell und im Alleingang über die Auswahl der Häftlinge zu entscheiden.

Auch im Ghetto Warschau richtete der Judenrat im Sommer 1941 auf deutschen Befehl in der Gęsia-Straße ein Zentralgefängnis ein, das vom jüdischen Ordnungsdienst verwaltet wurde.[70] In seinem Tätigkeitsbericht vom Juni 1942 hieß es über das Gefängnis: »Dem Ordnungsdienst untersteht auch die besondere Arrestanstalt für Juden, in dem diejenigen Personen untergebracht sind, die von der polnischen Polizei zugeführt wie auch mit Haft für das Überschreiten der geltenden Vorschriften bestraft wurden.«[71]

Im Ghetto Wilna gab es vermutlich seit Ende 1941 neben dem deutschen, außerhalb des Ghettos liegenden Lukiszki-Gefängnis[72] ein

---

67 Vgl. Feuchert, Chronik 1941, S. 380, Anm. 136. Siehe auch Feuchert, Chronik 1942, Eintrag »Jugendliche im Gefängnis«, 5. 7. 1942, S. 346f.; APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 3, »Erziehungsanstalt für minderjährige Unehrliche«, 21. 3. 1941, S. 14; sowie den Bericht über das Gericht für Minderjährige, dessen Vorsitzender für die »Erziehungsanstalt« zuständig war. APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 15, 1. 8. 1941, S. 1.

68 APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 3, 21. 3. 1941, S. 14, Bl. 35.

69 Feuchert, Chronik 1943, April 1943, S. 136.

70 Vgl. Engelking/Grabowski, Żydów łamiących, S. 78 (nur Verweis ab Sommer 1941), S. 86; siehe auch Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 142, sowie den Bericht eines Ghettobewohners über das Gefängnis: 7: ARI/J.M./1209/3, The Jewish Jail on Gęsia Street, in: Kermish, To Live with Honor, S. 157.

71 ŻIH, RG 221/1, Der Jüdische Wohnbezirk in Warschau (Zahlen und Tatsachen) Warschau, Juni 1942, Bl. 7.

72 Zu dem Gefängnis und den dort von den Deutschen angewandten Foltermethoden siehe Sutzkever, Wilner Ghetto, S. 35f.

ghettointernes Gefängnis in der Lidzker Gasse. Es unterstand der Verwaltung der jüdischen Polizei und war der Ort, an dem Ghettobewohner Haftstrafen für ghettointerne Delikte verbüßten.[73]

Die Belegung der Ghettogefängnisse unterlag starken Schwankungen, was nicht zuletzt mit sich verändernden Kriminalitätsdefinitionen und Bestrafungsmechanismen zusammenhing. Eine systematische Erfassung liegt nur für das Ghetto Litzmannstadt vor, für das in der Chronik regelmäßig der Häftlingsbestand festgehalten wurde. Die Anzahl der Inhaftierten lag – ungeachtet großer Schwankungen in der Zeit der Deportationen – bei circa 50 bis 200 Häftlingen, wobei laut Statistik die Zahl der männlichen Inhaftierten überwog.[74]

Nach Angaben eines Ghettobewohners gab es im Warschauer Gefängnis Zellen, die für 8 bis 25 Personen eingerichtet, zeitweise jedoch von 100 bis 120 Ghettobewohnern belegt waren.[75] Für das Ghetto Wilna entsteht hingegen der Eindruck, dass sich über längere Zeiträume hinweg nur wenige Inhaftierte im Gefängnis befanden, weil die Haftstrafen insgesamt sehr viel kürzer ausfielen als in Warschau und Litzmannstadt. Lediglich vor Deportationen wurden die Zellen genutzt, um dort zum Beispiel ältere Ghettobewohner zu inhaftieren und sie anschließend auszuliefern.

Die Deutschen integrierten die Gefängnisse faktisch in ihren Strafvollzug. Sie inhaftierten in ihnen Delinquente und griffen auf diese zu, wann immer es ihnen gelegen kam. Zahlreiche Schreiben zwischen der deutschen Kriminalpolizei oder der Gestapo, dem Judenratsvorsitzenden und dem Leiter des Zentralgefängnisses im Ghetto Litzmannstadt zeugen davon, dass »jüdische Delinquente« von den Deutschen in den ghettointernen Strafvollzug überführt wurden, wobei festgehalten

---

[73] YIVO, RG 223/286.1, Statistik des Ghettogefängnisses in Wilna für die erste Hälfte des Jahres 1942; Kruk, The Last Days, 15. 4. 1942, S. 262: Bericht über einen Mordfall und Inhaftierung der Verdächtigten; Sutzkever, Wilner Getto, S. 55.

[74] In der Chronik wurde das Geschlecht der Häftlinge erfasst und ob sie sich zur »Disposition der deutschen Behörden« in Haft befanden. Zudem wurden Jugendliche und Kinder sowie Häftlinge, die sich in der »Krankenstube« des Gefängnisses befanden, angeführt. Z. B. Feuchert, Chronik 1941, 7. 12. 1941, S. 291; Feuchert, Chronik 1941, 17. 12. 1941, S. 306; Feuchert, Chronik 1942, 20. 7. 1942, S. 370.

[75] YIVO, Hersch Wasser Coll., RG 225/43.1 (Datum und Autor unbekannt).

wurde, dass sich diese »zur Verfügung« der Kripo oder der Gestapo im Ghettogefängnis befanden.[76] Entsprechend der »Verfügbarkeit« konnten die Deutschen auch bestimmen, welche Häftlinge für den »Arbeitseinsatz« freizugeben waren.[77] Der Staatsanwalt beim Judenrat meldete die Freigabe und die Einstellung der entsprechenden Verfahren.[78] So schrieb die deutsche Kriminalpolizei an den Leiter des Zentralgefängnisses: »Hiermit ergeht an sie die Anweisung, den wegen Raubmordes an der 13-jährigen Jüdin Etla Sznal festgenommenen Juden Jsrael Brysz […] zur Verfügung der Geheimen Staatspolizei bereitzuhalten. Den Empfang des Häftlings wollen sie hiermit quittieren.«[79]

Die deutsche Kriminalpolizei in Litzmannstadt ordnete neben der Inhaftierung manchmal auch die zusätzliche Bestrafung »ihrer« Häftlinge mit Zwangsarbeit an: »Sie werden hiermit angewiesen, die Juedinnen Bela Glinowiecka […], Stefania Graw […] als Häftlinge in ihrem Gefängnis unterzubringen und ständig zur Zwangsarbeit heranzuziehen. Fuer die ordnungsgemässe Durchfuehrung des Strafvollzugs sind Sie persoenlich verantwortlich.«[80] Urteile, die insbesondere in der Anfangsphase des Ghettobestehens noch durch deutsche Sondergerichte erfolgten, wurden dem Gefängnisleiter und über diesen dem Judenratsvorsitzenden übermittelt.[81] Bewegungen, wie etwa die Verlegung von »deutschen« Häftlingen ins Krankenhaus wegen Ver-

---

[76] Siehe z. B. USHMM, RG 05.008, 27/64, »Verzeichnisse von Häftlingen, die ihre vom deutschen Gericht erhaltenen Strafen im jüdischen Zentralgefängnis verbüssen 1940–1944«. Der Leiter des Zentralgefängnisses meldete die Unterbringung von Häftlingen, die von der Kripo eingeliefert wurden, dem Vorstand des Ordnungsdienstes. USHMM, RG 05.008, 25/59, Bl. 46, 47; USHMM, RG 15.083, 5/24, Gestapo an den Ältesten der Juden in Litzmannstadt, 18. 11. 1942, Bl. 44, betr. Strafvollstreckung gegen Julian Weinberg im Zentralgefängnis.

[77] USHMM RG 05.008, 27/64, Kriminalpolizeidienststelle Litzmannstadt an den Leiter des Zentralgefängnisses, 24. 2. 1943, Bl. 13.

[78] USHMM RG 05.008, 27/64, Staatsanwalt an die Kripo, 19. 3. 1943, Bl. 15.

[79] USHMM, RG 05.008, 27/64, Kriminalpolizeidienststelle Litzmannstadt an den Leiter des Zentralgefängnisses, 28. 4. 1943, Bl. 6.

[80] USHMM, RG 05.008, 27/64, Kriminalpolizeidienststelle Litzmannstadt an den Leiter des Zentralgefängnisses, 5. 2. 1942, Bl. 16. Weitere Beispiele: ebenda, 11. 2. 1942, Bl. 25 (Szanjndla Gwireman); ebenda, 4. 4. 1942, Bl. 43 (Friede Sara Reppen).

[81] USHMM, RG 15.083, 28/118, Vorsteher ZG an den Ältesten der Juden in Litzmannstadt, 3. 7. 1941, Bl. 774; ähnlich ebenda, 27. 6. 1941, Bl. 780.

dachts auf Flecktyphus, meldete der Gefängnisleiter wiederum der deutschen Kripo.[82] Ebenso ergingen Meldungen über Genesungen, um die Häftlinge gegebenenfalls wieder in den deutschen Strafvollzug zu überführen. So berichtete das ghettointerne Krankenhaus dem Judenrat etwa am 31. Oktober 1940, dass der 14-jährige Häftling Rosenberg »wiederhergestellt« sei und dies nun dem Polizeigefängnis in Radogosch, von wo aus er dem Ghetto in Litzmannstadt vermutlich »zugestellt« worden war, mitzuteilen sei.[83]

Mit den einsetzenden Deportationen sandte der Gefängnisvorsteher ab 1942 entsprechende Listen mit Häftlingen an die Kriminalpolizei in Litzmannstadt[84] oder an die Gestapo.[85] Diese Listen verweisen auf Rumkowskis »Selbstselektion«, zu der die Deutschen ihn im Zuge ihrer im Dezember 1941 und Januar 1942 einsetzenden Deportationen zwangen. Dass er zunächst auf die Häftlinge zugriff, entsprang seiner Überzeugung, dass diejenigen, die mit ihrem Handeln die Ghettogemeinschaft gefährdeten, aus dieser ausgeschlossen werden mussten. Dementsprechend drohte er ab Januar 1942 auch offiziell mit der »Aussiedlung« derjenigen, die seine »Ordnung« im Ghetto infrage stellten.[86] Dass diese »Verbannung« für die Betroffenen den Tod bedeutete, wusste er zunächst nicht – und ab Mai 1942 nahm er dies dann in Anbetracht der »außergewöhnlichen Umstände« in Kauf, um so zumindest einen Teil zu retten.

---

[82] RG 05.008, 27/64, Vorsteher des Zentralgefängnisses an die Kriminalpolizeistelle, 9. 1. 1942, Bl. 246.

[83] USHMM, RG 15.083, 5/24, Krankenhaus der Juden in Litzmannstadt an den Judenältesten, 31. 10. 1940, Bl. 4; ähnlich ebenda, 21. 7. 1940, Bl. 13.

[84] USHMM, RG 05.008, 27/64, Vorsitzender des Zentralgefängnisses an die Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt, 10. 3. 1942, Bl. 253, 254. 1941 waren bereits ähnliche Listen mit Häftlingen, die wegen »deutscher Delikte« inhaftiert worden waren, für die Kriminalpolizei erstellt worden. USHMM, RG 05.008, 27/64, Zentralgefängnis an die Staatliche Kriminalpolizei Sonderkommando Getto in Litzmannstadt, 24. 4. 1941, Bl. 300, 301.

[85] USHMM, RG 15.083, 41/129, Vorsteher ZG an Gestapo in Litzmannstadt, 3. 4. 1942, »Evakuierung« von Malcia Gross aus dem ZG, Bl. 1. USHMM, RG 15.083, 41/129, Vorsteher ZG an die Gestapo, »nachstehende Häftlinge, welche sich zu ihrer Disposition im Zentralgefängnis befanden, evakuiert«, 13. 3. 1942, Bl. 87.

[86] Rede Rumkowskis beim Jahrestag der Gründung des Wäscheressorts, 18. 1. 1942, abgedruckt in: Feuchert, Chronik 1942, 14.–31. 1. 1942, S. 50.

Auch im Ghetto Wilna holten sich die Deutschen bei ihren »Aktionen« die Häftlinge des dortigen Gefängnisses. Erstmals war dies im Dezember 1941 der Fall. Kruk schrieb im Mai 1942 rückblickend über die Ereignisse: »Am 3. Dezember wurden Menschen aus der sogenannten Unterwelt mitgenommen: 67 Juden. Am 4. Dezember wurden weitere aus der sogenannten Unterwelt mitgenommen: 90 Juden. In der Nacht auf den 15. Dezember wurden alle Insassen des Gestapo-Blocks mitgenommen: Nicht zurückgekommen: 300 Juden.«[87] Soweit Kruks für diese Zeit kryptischen Schilderungen Schlüsse zulassen, scheint es, als hätten Vertreter der Gestapo mithilfe litauischer Helfer selbst auf die Häftlinge im Gefängnis zugegriffen und als seien sie nicht vom Judenrat ausgeliefert worden. Zwar war es für den Chronisten erwähnenswert, dass es sich um Delinquenten handelte, zu vermuten ist jedoch, dass diese sich aus Sicht der Deutschen lediglich in die große Zahl der insgesamt Deportierten einreihten. Dass darunter auch Kriminelle waren, war naheliegend, weil der Zugriff auf die Häftlinge einfach war.[88]

Im Unterschied zu Rumkowski schien der Judenrat in Wilna, zumindest Anatol Fried als Erster Vorsitzender, im Hinblick auf die im Gefängnis einsitzenden Delinquenten zu unterscheiden. Nachdem Murer im Juni 1942 die Auslieferung von 100 Bewohnern als Strafe für den nicht unterbleibenden Schmuggel gefordert hatte, wurden vorübergehend einige Häftlinge entlassen: »Daher entließ der Gefängnisvorsteher sofort zwanzig von denen, die wegen geringfügiger Vergehen verhaftet worden waren, und erst als die Gefahr vorüber war, befahl er ihnen zurückzukommen.«[89]

Im Mai 1943 wurden im Ghetto Wilna zehn Ghettobewohner von der jüdischen Polizei aufgegriffen und ins ghettointerne Gefängnis gebracht. Diese plante der Judenratsvorsitzende im Falle einer drohen-

---

87 Kruk, The Last Days, 7. 5. 1942, S. 285f.

88 Dies scheint auch wahrscheinlich, weil die Anzahl der Delinquenten im Vergleich zu den insgesamt nach Ponar Geschickten vergleichsweise niedrig ist. Die Zahl lag für den Zeitraum von Anfang September bis Ende Dezember 1941 bei ungefähr 26000 Ermordeten. Kruk, The Last Days, 7. 5. 1942, S. 286.

89 Ebenda, 15. 6. 1942, S. 307. Unklar bleibt, wer in diesem Fall entscheidungsbefugt war. Möglicherweise war bereits hier die jüdische Polizei als Verwalter des ghettointernen Gefängnisses verantwortlich; eventuell jedoch auch Anatol Fried als Vorsitzender des Judenrates vor Juli 1942.

den deutschen »Aktion« »zur Verfügung zu stellen«.[90] Hierbei handelte es sich jedoch nicht um Delinquente, sondern in der Mehrzahl um alte, nicht mehr arbeitsfähige Menschen.[91] Damit kam er ebenfalls den deutschen Forderungen nach Kontingenten an Ghettobewohnern nach, verband die Auslieferung jedoch nicht wie Rumkowski systematisch mit dem ghettointernen Strafvollzug. Im Januar 1943 drohte er aber »Arbeitsdelinquenten« an, »Wiederholungstäter« in die Hände der Deutschen in das außerhalb des Ghettos liegende Gefängnis zu übergeben: »Das erste mal 25 [Peitschenhiebe; S. B.] und das Lidzki-Gefängnis [im Ghetto; S. B.], das zweite Mal Lukiszki.«[92]

Auch im Ghetto Warschau verlangten die Deutschen vom Judenrat regelmäßige Informationen über die Belegung des ghettointernen Gefängnisses,[93] und in Einzelfällen mussten Häftlinge ausgeliefert werden.[94] Im Juli 1942 wurden im Rahmen der großen Deportationen die Häftlinge aus dem Zentralgefängnis nach Treblinka gebracht.[95] Der Judenrat verweigerte hierbei seine Mithilfe.

Die Häftlinge lebten in den ghettointernen Gefängnissen unter extremen Bedingungen. Das galt insbesondere für die katastrophalen Verhältnisse in Bezug auf Hygiene und Versorgung. Über das Gefängnis im Ghetto Warschau berichtete ein Insasse, dass viele Häftlinge krank waren, weil die hygienischen Bedingungen noch schlechter waren als ohnehin schon im Ghetto; überdies wurden ihnen nur Lebensmittel mit einem Nährwert von etwa 400 bis 500 Kalorien gewährt.[96]

---

90 Kruk berichtete, dass entsprechende Gerüchte seit einigen Tagen im Ghetto kursiert hätten. Kruk, The Last Days, 12. 5. 1943, S. 538.

91 Ebenda. Es handelte sich um neun alte Menschen sowie den bereits erwähnten »Informanten« bei der jüdischen Polizei, der bereits seit zwei Wochen im Ghettogefängnis saß.

92 Kruk, The Last Days, Bericht über Rede des Ghettovorstehers, 21. 1. 1943, S. 453.

93 ŻIH, 44. RING II/140, Auerswald an den Obmann des Judenrates, 12. 2. 1942, Bl. 5, mit der Aufforderung, eine Meldung der einsitzenden Häftlinge nach vorgegebenem Muster vorzulegen. Bei Delikten wegen Verlassens des Ghettos sollte das Datum des Vergehens genannt werden.

94 ŻIH, 63. RING II/150, 25. 3. 1942.

95 Vgl. Engelking/Grabowski, Żydów łamiących, S. 76, 78, 83. Hierzu auch Gombiński, Wspomnienia, S. 74.

96 ŻIH, RING I/130, ohne Datum; auch Kermish, To Live with Honor, S. 157; ŻIH, 427. RING I/95, sowie YIVO, RG 225/43.1, Datum und Autor unbek.; siehe auch den Eintrag von Czerniaków, Im Warschauer Ghetto, 31. 7. 1941,

Gleichwohl fanden auch Unterhaltungsabende mit humoristischen Darbietungen statt.[97]

Die Wahrnehmung der Bedingungen konnte jedoch je nach vorangegangenen Erfahrungen unterschiedlich sein. Chana Gorodecka, die zuvor in den von den Deutschen verwalteten Gefängnissen Pawiak und Daniłowiczowska inhaftiert gewesen war, berichtet in ihrem Tagebuch, dass sie die Haftbedingungen in der Gęsia-Straße im Sommer 1942 im Vergleich als »Luxus« empfunden habe: »Die Zelle war den ganzen Tag offen. Alle Häftlinge saßen im Garten auf dem Gras und haben sich gesonnt.«[98] Sie konnte allerdings nicht wissen, dass die Inhaftierten am nächsten Tag, dem 18. August 1942, nach Treblinka deportiert und dort ermordet werden sollten.

Auch im Bereich des ghettointernen Strafvollzugs nahmen die Judenratsvorsitzenden mitunter Milderungen vor. So wurden im Ghetto an manchen jüdischen Feiertagen die Haftbedingungen gelockert. Anlässlich von Pessach und des Neujahrsfestes 1941 gewährte Rumkowski fast allen Häftlingen »Feiertagsurlaub«.[99] In Anbetracht des geschlossenen Ghettogebiets war es unwahrscheinlich, dass sie nicht wieder zurückkehrten. Demgemäß vermerkte der Chronist im April 1941, dass alle 120 Inhaftierten nach dem Hafturlaub ins Gefängnis zurückkamen.[100]

Die Bedeutung der ghettointernen Haft wandelte sich, seit Rumkowski die Häftlinge ab Januar 1942 für die deutschen »Arbeitstransporte« zur Verfügung stellte.[101] Für die daran anschließende Zeit ab Frühjahr 1942 zeugen zahlreiche Meldungen der Kripo im Ghetto Litzmannstadt von »plötzlichen Todesfällen« inhaftierter Ghettobe-

---

S. 174, in dem er berichtet, dass sich Häftlinge über Brotmangel im Gefängnis beschwert hätten.

97 ŻIH, 61. RING II/148, Programm, Vorbereitung eines literarisch-künstlerischen Abends im Ghettogefängnis am 24. 12. 1941.

98 Gorodecka, Pamiętnik polskiej Żydówki, S. 38.

99 Feuchert, Chronik 1941, 14. 4. 1941, S. 124 und ebenda, September 1941, S. 223. Laut Chronik wurden im April 1941 60 Häftlinge beurlaubt. 27 Häftlinge »zur Verfügung der Kripo« und einige »Schwerverbrecher« mussten im Gefängnis verbleiben. Im September 1941 wurde ein Geldfälscher, gegen den die Ermittlungen noch liefen, nicht beurlaubt. Zur Rückkehr siehe ebenda, 25. 4. 1941, S. 134.

100 Ebenda.

101 Vgl. Löw, Juden im Getto, S. 266.

wohner im Zentralgefängnis. Beispielsweise hieß es für März 1942: »Tod eines juedischen Häftlings, 28. 3. 1942 (Chaim Cytrin) in der Zelle verstorben.«[102] Wie bei Todesfällen im Rahmen von Verbrechen wurden auch hier jüdische Ärzte aus dem Ghetto hinzugezogen, um den Tod festzustellen und die Leiche zur Bestattung freizugeben.[103] Auffällig ist, dass häufig ähnliche Todesursachen, wie etwa »Herzschwäche«, festgehalten wurden, insbesondere in der Zeit der beginnenden Deportationen. Es ist nicht eindeutig zu klären, ob dies auf die für diese Zeit überlieferten Quellen zurückgeht oder ob es tatsächlich eine Häufung von Todesfällen gab. Letzteres kann jedoch angenommen werden, da für diesen Zeitraum die Kommunikation zwischen deutscher Kripo und dem Personal des Zentralgefängnisses gut dokumentiert ist. Ein Grund könnte sein, dass die Häftlinge noch mehr als die anderen Ghettobewohner Bedrohung und Unsicherheiten ausgesetzt waren. Dass sie zu den Ersten gehörten, die »ausgesiedelt« wurden, hatte sich sicherlich herumgesprochen, obgleich erst ab Sommer 1942 Informationen kursierten, dass dies den Tod für die Deportierten bedeutete. Zwar ist unklar, wie sich der Zugang zu Informationen für die Häftlinge gestaltete. Zu vermuten ist jedoch, dass etwa angesichts des Feiertagsurlaubs im Ghetto Litzmannstadt sowie der Tatsache, dass Häftlinge tagsüber Zwangsarbeit außerhalb des Gefängnisses leisten mussten, die unter den Ghettobewohnern verbreiteten Informationen auch die Gefängnisinsassen erreichten.

Angesichts der Vielfalt der von den Deutschen und den Judenräten geahndeten Delikte war im Ghettogefängnis die gesamte soziale Bandbreite der Ghettogemeinschaft vertreten – außer den Jugendlichen, die zumindest im Ghetto Litzmannstadt und Wilna anderweitig untergebracht waren.[104] Insofern war das Gefängnis ebenfalls ein Ort, an dem unterschiedliche Wertvorstellungen aufeinanderprallten, und manchmal wurden dort auch neue kriminelle Pläne geschmiedet. Im Juli 1941 berichtete der Gefängnisvorsteher Hercberg, dass im

---

[102] USHMM, RG 05.008, 27/64, 28. 3. 1942 Bl. 35; ähnlich: ebenda, Meldung Kripo, 5. 2. 1942, Bl. 27; ebenda, Meldung Kripo, 27. 1. 1942, Bl. 29; ebenda, Bl. 45: Meldung Tod eines jüdischen Häftlings »wegen Herzschwäche«.

[103] USHMM RG 05.008, 27/64, Meldung Kripo, 30. 6. 1942, Bl. 68: bzgl. Szymon Kaschub, plötzlicher Tod durch Herzschlag.

[104] Zu den Inhaftierten im Ghetto Warschau vgl. z.B. Engelking/Grabowski, Żydów łamiących, S. 86.

Ghetto Litzmannstadt einige zur Verfügung der Gestapo einsitzende Häftlinge einen Erpressungsplan geschmiedet hätten und einen anderen Häftling zwingen wollten, sich ihnen anzuschließen: »Und zwar wollten sie verschiedene Buerger des Gettos, darunter auch hoehere Beamte, fuer angeblich zugestellte Komunikate, Geld erpressen, mit der Begruendung, dass ihre Familien hungern, sie sich im Gefängnis befinden und ihren Angehoerigen keine Hilfe leisten koennen.«[105]

Im Ghetto Wilna hatte der Rechtsbeistand für Häftlinge ein besonderes Gewicht: Anwälten wurde für die Verteidigung von Häftlingen Zugang zum Gefängnis gewährt.[106] Wahrscheinlich ist, dass es sich bei den Anwälten um diejenigen handelte, die im Februar 1942 eine öffentliche Initiative zwecks rechtlichen Beistands für Ghettobewohner ins Leben gerufen hatten. Im Strafvollzug wurden zuweilen auch »soziale Kriterien« berücksichtigt. So entließ man Gefangene im Ghetto Wilna, damit sie ihr krankes Kind versorgen konnten.[107] Für das Ghetto Litzmannstadt ist verzeichnet, dass sich eine Gefängnisinsassin vorübergehend im Krankenhaus aufhielt, weil sie ein Kind bekommen hatte.[108] Gegen Zahlung einer Kaution konnten Häftlinge im Ghetto Wilna aus der Untersuchungshaft bis zur gerichtlichen Entscheidung befreit werden.[109] Derartige Handlungsspielräume schien es in Wilna auch deshalb gegeben zu haben, weil die deutschen Besatzer nicht in die Verwaltung des ghettointernen Gefängnisses eingriffen.

Die Wahrnehmung von Zeit unterlag im Ghetto einem beständigen Wandel, unter anderem abhängig vom Wissen um die deutschen

---

[105] USHMM, RG 15.083, 41/129, Meldung Vorsteher ZG Hercberg bzgl. 24. 7. 1941, Bl. 61. Wie innerhalb des Gefängnisses weiter mit den betreffenden Häftlingen verfahren wurde, ist aus dem Bericht nicht ersichtlich.

[106] YIVO, RG 223/318.6, 9. 1. 1942, Bl. 312: Meldung Besuchserlaubnis für Anwalt zwecks Verteidigung; RG 223/318.8, 9. 2. 1942, Bl. 422: Meldung Besuchserlaubnis für Anwalt zwecks Gespräch für Verteidigung.

[107] Z.B. YIVO, RG 223/318.8, Schreiben an die Arrestwache, 29. 1. 1942, Bl. 422.

[108] USHMM, RG 15.083, 38/118, 11. 6. 1941, Schreiben Krankenhaus im Ghetto an Rumkowski, Bl. 67.

[109] YIVO, RG 223/318.5, 27. 12. 1941, Bl. 276. Die Polizeiwache schrieb an die Arrestwache, dass der Verhaftete David Kinkulin gegen Einzahlung einer festgesetzten Kaution bis zur gerichtlichen Entscheidung freizulassen sei.

Mordpläne. Dies drückte sich zum Beispiel in der Dauer der Haftstrafen aus, die immer auch Aufschluss darüber gab, welche Zukunftsvisionen die Judenräte in Bezug auf die Ghettogemeinschaften hatten. So fielen die im Ghetto Litzmannstadt in der Anfangsphase verhängten Haftstrafen noch bedeutend höher aus als nach 1942. Im Ghetto Wilna, wo der Judenrat seit Beginn des Ghettobestehens von den deutschen Ermordungsplänen wusste und die Erschießung Tausender Ghettobewohner in Ponar zur grausamen Realität gehörte, waren sowohl die Arrestbefehle der jüdischen Polizei wie auch die durch Gerichte verhängten Strafen viel kürzer als in den anderen Ghettos. Sie umfassten meist nicht mehr als 48 Stunden; die Arreststrafen betrugen häufig nur ein oder zwei Stunden. Dabei fiel ins Gewicht, dass der Judenrat der Arbeit höchste Priorität einräumte – inhaftierte Ghettobewohner konnten nicht arbeiten.[110] Stellten die Handlungen in den Augen des Judenrats eine große Gefahr für die Ghettogemeinschaft dar, wurden sie nicht mit langen Haftstrafen, sondern, wie dargestellt, unter Umständen mit dem Tod oder der »Auslieferung« an die Deutschen bestraft.

Im Hinblick auf den ghettointernen Strafvollzug handelten die Deutschen – wie in anderen Bereichen auch – willkürlich und teils auch entgegen der Erwartungen der Ghettobewohner. Dies galt etwa für die im Ghetto Warschau von den Deutschen ausgerufene Amnestie, in deren Folge Häftlinge aus dem ghettointernen Gefängnis im März 1942 entlassen wurden. Ihre »Wiedereingliederung« in die Ghettogemeinschaft war nicht einfach: Am 11. März 1942 meldete der Leiter des Zentralgefängnisses dem Judenrat, dass von 151 entlassenen Häftlingen 31 obdachlos seien, darunter 24 Frauen und acht Männer, der Großteil von ihnen noch minderjährig, sieben der Insassen seien direkt ins Krankenhaus gebracht worden und fünf von ihnen dort gestorben.[111] Entlassene Häftlinge waren in besonderer Weise damit konfrontiert, dass sich die Lebensbedingungen im Ghetto ständig än-

---

[110] Zwangsarbeit als Strafe scheint nicht wie im Ghetto Litzmannstadt üblich gewesen zu sein.

[111] ŻIH, 62. RING II/151, Telegramm des Leiters des Zentralgefängnisses an den Judenrat, 11. 3. 1942. Der Anlass für die Freilassung war eine von den Deutschen verkündete Amnestie vom 10. 3. 1942. ŻIH, 44. RING II/140, Auerswald an den Obmann des Judenrates betr. Gnadenerweis gegenüber Juden, 10. 3. 1942, Bl. 7.

derten: Verwandte, die eine Unterkunft hätten gewähren können, waren möglicherweise bereits gestorben oder deportiert worden. Ein soziales Fürsorgenetz existierte nur bedingt, und der Umstand, dass viele der Entlassenen ins Krankenhaus eingeliefert wurden und dort starben, hängt vermutlich mit ihrem schlechten Gesundheitszustand aufgrund der katastrophalen Bedingungen im Zentralgefängnis zusammen.

Im ghettointernen Strafvollzug offenbarte sich der Widerspruch zwischen »äußerer« deutscher Macht und »innerer Autonomie« in besonderer Weise. Die Judenräte wollten einerseits das Eingreifen der Deutschen verhindern und eigene Bewertungsmaßstäbe anlegen. Andererseits sollten kriminelle Handlungen Einzelner, die eine potenzielle Gefahr für die gesamte Ghettogemeinschaft darstellten, vehement unterbunden werden. Besonders im Ghetto Litzmannstadt wurde diesem Bestreben im Zweifelsfall Vorrang vor der ghettointernen Bestrafung eingeräumt. Das bedeutete, dass Rumkowski »gefährdende« Mitglieder aus der Ghettogemeinschaft »verbannte«, indem er sie an die Deutschen auslieferte und damit deren brutale Bestrafung bis hin zur Ermordung in Kauf nahm. Vehement verfolgte auch Gens in Wilna das Anliegen, »gefährliche« Handlungen Einzelner zu unterbinden. Er setzte jedoch entsprechende Bestrafungen als ghettointerne, vom Gericht verhängte und von der jüdischen Polizei durchgeführte Todesstrafen um.

In historischer Perspektive lässt sich hier eine Parallele zu den jüdischen Gerichtsinstanzen im 18. Jahrhundert ausmachen. Auch hier stellte der Ausschluss aus der Gemeinschaft in Form der Verbannung eine häufig verhängte Strafe dar, wenn das Handeln Einzelner die Gemeinschaft gefährdete. Und in Extremfällen konnte dies sogar die Anwendung der Todesstrafe rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Funktion der Strafen im Ghetto ist festzuhalten, dass diese in erster Linie präventiv wirken, das heißt, die von den Deutschen ausgehenden befürchteten Gefahren für die Ghettogemeinschaften eindämmen sollten. Die Strafen zielten zum einen auf die »Delinquenten« selbst, zum anderen aber auch auf die Abschreckung der anderen Ghettobewohner. Somit wurden sie in erster Linie im Zeichen der »Generalprävention« verhängt. Dies drückte sich auch darin aus, dass verhängte Strafen öffentlich in Zeitungen oder Bekanntmachungen verkündet wurden und die Vollstreckung der weni-

gen, vom Judenrat verhängten Todesstrafen im Ghetto Wilna öffentlich war.

Die Ghettobewohner waren jedoch nicht nur Objekte der deutschen Willkür und der Kriminalitäts- und Rechtskonzeptionen der Judenräte. Sie agierten in der ghettointernen Rechtssphäre auch als handelnde Subjekte.

VII. Die »einfachen« Ghettobewohner und ihr Bezug auf die »inneren« und »äußeren« Autoritäten

Am 27. August 1941 meldete Jankiel Landau dem Ordnungsdienstrevier im Ghetto Litzmannstadt: »Schon seit längerer Zeit fehlt mir systematisch verschiedene Lebensmitteln, welche ich in meiner Kellerkammer aufbewahrt hatte. Auf welche Art der Diebstahl vorkommt war für mich ein Rätsel. Endlich am 26. 8. 6 Uhr früh kam zu mir der Hauswächter Gotlieb Szulum und meldete, dass er den Einwohner Moszkowicz vor meiner Kellerkammer sah. Ich begab mich zusammen mit dem Hauswächter in den Keller um den Moszkowicz aufzusuchen und statt diesen trafen wir nach gründlicher Durchsuchung ein durchgehacktes Mauerloch vor. Wir stellten fest, dass die Maueröffnung mit der Wohnung, in welcher der Moszkowicz wohnt, verbindet ist. Jetzt war für mich das Rätsel gelöst durch wem ich systematisch bestohlen wurde.«[1]

Jankiel Landau wandte sich an die jüdische Polizei, weil er hoffte, dass diese den Täter zur Verantwortung ziehen würde. Er war bei Weitem nicht der einzige Ghettobewohner, der ghettointerne Instanzen wie den Ordnungsdienst über kriminelle Handlungen Anderer im Ghetto informieren wollte. An den Judenratsvorsitzenden persönlich wurde zum Beispiel im Januar 1941 ein anonymer Brief adressiert, in dem es hieß, dass ein gewisser Sról Gliksman in einem Arbeitsressort gestohlenes Holz versteckt halte: »Bitte um eine offizielle Durchsuchung, ich bemerke, dass er [Sról Gliksman; S. B.] zu Hause verstecktes gestohlenes Holz hat. Dieser Mensch hat einige tausend Mark verdient während dieser Zeit […] und die anderen Menschen sterben vor Kälte

[1] USHMM, RG 15.083, 113/363, 27. 8. 1941, Bl. 84. Weitere Diebstahlsmeldung aus der Wohnung: USHMM, RG 15.083, 113/363, 10. 8. 1941, Bl. 94; USHMM, RG 15.083, 113/364, 30. 7. 1940, Bl. 6: Meldung des Diebstahls von Kopftüchern; USHMM, RG 15.083, 113/364, 7. 7. 1941, Bl. 99: Meldung des Diebstahls von Schuhen der Tochter auf offener Straße.

und Hunger. Ich bitte, das alles zu untersuchen. Wo ist die menschliche Gerechtigkeit?«[2]

Ähnliche Meldungen wurden in großer Zahl vor allem im Ghetto Litzmannstadt, aber auch in Warschau und Wilna an ghettointerne Institutionen gerichtet. Die Ghettobewohner wollten damit auch individuelle Anliegen durchsetzen und erhofften sich von den Rechtsinstanzen, dass diese im Ghetto »klassische« Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung übernehmen würden. Zuweilen brachten sie sich dabei, wie im zweiten Beispiel, auch mit eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen ein. Vorstellungen der Bewohner von kriminellem Handeln, Moral und Gerechtigkeit wurden hierbei in keinem »luftleeren« Raum formuliert, sondern bezogen sich, zustimmend oder ablehnend, auf die Definitionen der (deutungs)mächtigen Instanzen.

Zum Umgang mit ghettointernen Rechtsinstanzen

Wie verhielten sich die Ghettobewohner zu kriminellen Handlungen, die ihnen von den Judenräten zur Last gelegt wurden? Ein Verfahren vor dem ghettointernen Gericht in Litzmannstadt im April 1941 verweist darauf, dass die spezifische Darstellung und Kontextualisierung der eigenen Handlungen mitunter als Strategie eingesetzt wurde, um eine Strafmilderung zu bewirken. Die wegen »Beihilfe zur Gefangenenflucht« und »Widerstand gegen den O.D.« angeklagte Ghettobewohnerin Ester Chebolub schilderte ihre Motive für die »Tat« folgendermaßen: Sie habe versucht, ihren eigenen Sohn vom Schmuggel abzubringen, weil sie viel lieber »mit ihren eigenen Händen und schwerer Arbeit« ihr Brot habe verdienen wollen. Ihr Sohn habe sich jedoch nicht abbringen lassen. Als dieser durch einen OD-Mann verhaftet worden sei, habe dies bei ihr »Muttergefühle« geweckt, und sie habe versucht, ihr Kind zu befreien.[3]

Dieser Fall war von der deutschen Kriminalpolizei an das Ghettogericht weitergeleitet worden, eine Rückmeldung über die verhängte Strafe an die Deutschen insofern obligatorisch. In ihrer Aussage bestätigte die Angeklagte, dass ihr Handeln kriminell gewesen sei, ergänzte sie jedoch – im Wissen um die prioritären Werte des Judenrates zu die-

---

[2] Feuchert, Chronik 1941, 29. 1. 1941, S. 48.

[3] YVA, JM-1455, Urteil gegen Ester Chebolub, 14. 4. 1941, Bl. 34.

sem Zeitpunkt – mit ihrer Bereitschaft zu »schwerer Arbeit« im Ghetto. In diesem Sinne stellte sie indirekt die »produktive« Arbeit mit eigenen Händen dem egoistischen Schmuggel auf Kosten der Gemeinschaft gegenüber. Den Versuch, ihren Sohn zu befreien, ordnete sie dabei als »Handlung einer verzweifelten Mutter« ein im Gegensatz zum Ordnungsdienst, der darin eine »geplante« widerständige Gefangenenflucht sah. Ihre Orientierung am Rechtsverständnis des Judenrates war »erfolgreich«: Ihre Reue wie auch ihr Alter wirkten sich strafmildernd aus; sie wurde zu zehn Monaten Haft verurteilt.[4] Die Ghettobewohner bedienten sich häufig einer Argumentation, die bei den Institutionen des Judenrates akzeptiert war. Der Erfolg oder Misserfolg solcher Rechtfertigungen entschied nicht selten über Leben und Tod der Delinquenten.

Auch in schwerwiegenderen Fällen versuchten Delinquenten, durch den Verweis auf den Kontext des Ghettoalltags »mildernde Umstände« geltend zu machen. Im Juli 1942 überstellte der Ordnungsdienst im Ghetto Litzmannstadt den Fall eines Ghettobewohners an die deutsche Kriminalpolizei. Diesem wurde ein Raubüberfall zur Last gelegt und er hatte dazu folgende Aussage gemacht: »Im Bett lag eine alte Frau. Unmittelbar neben dem Bette stand ein Hocker, auf welchem sich ein Tablett befand. Ein Stück Brot lag darauf und eine Porzellanschale mit Butter gefüllt stand daneben. Ich wollte sofort die Butter nehmen, da mir einfiel, dass ich Brot zu Hause hatte, welches ich damit beschmieren wollte. Die Frau wollte mich daran verhindern. […] Ich gab ihr also einige Schläge ins Gesicht, nahm die Schale mit Butter und verließ die Wohnung. Die Butter habe ich nur deswegen mitgenommen, um mein Brot zu Hause zu beschmieren. Das tat ich auch. Das Brot habe ich nicht mitgenommen, weil ich ja Brot zu Hause hatte.«[5]

Obgleich der »Räuber« die Tat nicht grundsätzlich bestritt, legte er gegenüber dem Ordnungsdienst doch dar, dass er sich nicht von Habgier, sondern von Hunger habe leiten lassen und nur entwendet habe, was ihm fehlte. In Anbetracht des zunehmenden Elends und Hungers der Ghettogemeinschaft im Jahre 1942 hoffte der Verhaftete, dies als

---

[4] Ebenda. Auch USHMM, RG 05.008, 25/59, Urteil Ester Chebolub, 14. 4. 1941, Bl. 49, 50.

[5] USHMM, RG. 05.008, 27/64, Vorstand OD an die Staatliche Kriminalpolizei, Sonderkommando Getto, 31. 7. 1942, Bl. 66.

mildernde Umstände gegenüber der jüdischen Polizei geltend machen zu können.[6]

Hersz Arachier Badchan, der im Februar 1941 die Leiche seines Kindes zwei Wochen lang in seiner Wohnung versteckt hatte, legte nach anfänglichem Zögern dem Ordnungsdienst gegenüber ein Geständnis ab: Er habe die Tat begangen, um die Brot- und Lebensmittelkarten des Sohnes zu verwenden.[7] Angesichts der Lebensbedingungen im Ghetto können die Motive des Bewohners nicht angezweifelt werden. Bedeutsam ist hier jedoch, dass er hoffte, durch die Nennung der Gründe seiner Tat, die im Ghetto als besonders »grausam« galt, eine Strafmilderung erwirken zu können. Auch die von den Judenräten vorgenommene Unterscheidung zwischen »professionellen Schmugglern« und solchen, die lediglich für private Zwecke Lebensmittel ins Ghetto brachten, schlug sich in den Aussagen der Ghettobewohner nieder. Dies kam zum Beispiel darin zum Ausdruck, dass sie darauf verwiesen, dass sie keine »Berufsschmuggler« seien beziehungsweise nicht beabsichtigten, mit Lebensmitteln »Handel« zu betreiben. Dies geschah häufig bereits auf dem Sonderkommissariat Ghetto der deutschen Kripo in Litzmannstadt, die hier ebenfalls einen Unterschied machte. Zudem wussten die Ghettobewohner, dass die Fälle meist in die ghettointerne Zuständigkeit überwiesen wurden. »Ich hatte nicht die Absicht, mit den eingekauften Lebensmitteln Handel zu betreiben«,[8] beteuerte beispielsweise der Ghettobewohner Abram Gecelew in seiner Vernehmung am 6. Juli 1940.

Wie bereits das Beispiel von Jankiel Landau zu Beginn des Kapitels gezeigt hat, wandten sich Ghettobewohner auch mit der Erwartung an die jüdischen Ordnungsdienste, dass diese »klassische« Polizeiaufgaben, etwa im Rahmen der Strafverfolgung, übernehmen würden. Ein

---

[6] Es geht hier nicht darum, was die tatsächlichen Beweggründe des Täters waren. In den Vordergrund rücken soll hier vielmehr, welche Gründe vor welchen Instanzen angeführt wurden. Über das Maß der verhängten Strafe liegen keine Informationen vor.

[7] Feuchert, Chronik 1941, 28. 2. 1941, S. 66: eingeordnet unter der Kategorie »grausamste Verbrechen«.

[8] USHMM, RG 05.008, 9/23, Vernehmung Ghettobewohner Abram Gecelew auf dem Sonderkommissariat Getto, 6. 7. 1940, Bl. 454; ähnlich versuchte der Ghettobewohner Wenger darzulegen, dass er kein »Berufsschmuggler« sei. USHMM, 05.008, 9/23. Sonderkommissariat Ghetto an den Judenältesten, unter Anführung der Aussage von Wenger, 1. 7. 1940, Bl. 341.

Bild, das die jüdischen Polizeiorgane innerhalb der Ghettogemeinschaften primär als verhasste Instanz darstellt, muss daher für die Anfangsphase der Ghettoisierung im besetzten Polen ergänzt werden. So meldeten Bewohner im Ghetto Litzmannstadt der jüdischen Polizei bis 1941 zahlreiche »kriminelle Handlungen« anderer Bewohner. Auch wenn es dabei zweifelsohne um die Hoffnung ging, auf diese Weise *eigene* Interessen durchsetzen zu können, zeugt dieses Vorgehen zugleich davon, dass die Menschen im Ghetto den Ordnungsdienst in gewissem Maße als Polizeiinstanz, deren Aufgabe die Bekämpfung der Kriminalität im Ghetto war, akzeptierten.

Bewohner beschwerten sich beim Ordnungsdienst über die Vergehen Anderer, von denen sie entweder selbst betroffen waren oder die sie als Außenstehende beobachtet hatten. Chana Brandwajman meldete der jüdischen Polizei etwa am 26. September 1941, dass man ihrem Kind die Schuhe gestohlen habe.[9] Nicht selten entdeckten Ghettobewohner in Litzmannstadt Kleidungsstücke, die ihnen gestohlen worden waren, an anderen Bewohnern wieder – und wandten sich daraufhin mit der Bitte um Intervention an den Ordnungsdienst.[10]

Am 27. Juli 1941 hielt der Ordnungsdienst in Litzmannstadt schriftlich fest: »Szajnberg, Fela […] meldet, dass die Einwohner Hersz Epstajn, Blech Ester und Langer Franin ein Kirschbaum zerbrachen, Kirschen herunterrissen und das Kraut in den Garten zertraten.«[11] Auch das im Ghetto verbreitete Vergehen, Holz aus dem »öffentlichen Raum« zu entwenden, war Anlass für derartige Meldungen. Die Ghettobewohner benutzten dafür nicht die vom Judenrat verwendete Bezeichnung »Holzdiebstahl«, sondern beschrieben stattdessen die konkreten Handlungen, wie etwas das »Herausreissen von Brettern«.[12] Dies galt auch für andere ghettospezifische Delikte: Im April

---

[9] USHMM, RG 15.083, 113/363, Bl. 39. Siehe auch RG 15.083, 113/363, Bl. 39: Meldung einer Ghettobewohnerin, dass ihr Schuster ihre Schuhe einbehalten habe.

[10] USHMM, RG 15.083, 113/363, 20. 6. 1941, Bl. 137. Meldung gestohlener Kinderhosen; ebenda, Meldung 4. 6. 1941, Bl. 164: gestohlener Kindermantel; ebenda, Meldung Mai 1941, Bl. 186: gestohlener Anzug.

[11] USHMM, RG 15.083, 113/364, Meldung 27. 7. 1941, Bl. 13.

[12] USHMM, RG 15.083, 113/364, Meldung von Hauswächter Cielski, 18. 7. 1941, Bl. 47: herausgerissene Bretter in der Dachkammer, unbekannter Täter;

1941 meldete etwa ein Hauswächter, dass die Hausbewohnerin Marjam Rosenberg die Lebensmittelrationen ihres Sohnes beziehe, der sich – entgegen ihrer Behauptung – *nicht* im Krankenhaus befinde,[13] und verwendete nicht die offizielle Deliktbezeichnung »Betrug mit Lebensmittelkarten«.

Im Unterschied dazu wurden kriminelle Handlungen, die *vor* der Ghettoisierung geläufig waren, unter Benennung des Delikts gemeldet: Eine Auseinandersetzung zwischen Ghettobewohnern in einem Treppenhaus wurde beim Ordnungsdienst in Litzmannstadt als Schlägerei[14] gemeldet, ebenso eine Vergewaltigung, der laut Angaben von Szmul Halle seine »nervenkranke« Tochter zum Opfer gefallen war.[15] Die neuen Deliktdefinitionen waren also im Jahre 1941 – zumindest wenn die Bezugnahme nicht unmittelbar an die Hoffnung auf Strafmilderung geknüpft wurde – noch nicht im Sprachgebrauch der Ghettobewohner verankert.

Manchmal beschwerten sich Ghettobewohner auch über das Verhalten der jüdischen Polizei. Nachdem es zum Beispiel im Ghetto Litzmannstadt zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung zwischen zwei Bewohnerinnen im Treppenhaus gekommen war, beklagte sich die involvierte Miriam Gojchbarg in einem Brief an das Revier des Ordnungsdienstes über das Verhalten des während der Schlägerei anwesenden OD-Mannes, der die andere schlagende Ghettobewohnerin gekannt habe: »Ich schrie um Hilfe, worauf der ›OD-Mann‹ die Stufen zu mir emporkam, und mir einen heftigen Schlag ins Gesicht versetzte.

USHMM, RG 15.083, 113/364, Meldung 30. 5. 1941, Bl. 318: vom Nachbarn herausgerissene Bretter aus Wohnung; Anlass für die Meldung war, dass die Frau des Meldenden durch den Fußboden eingebrochen und ins untere Stockwerk gefallen war.

13 USHMM, RG 15.083, 113/364, 25. 4. 1941, Bl. 512.

14 USHMM, RG 15.083, 113/364, Aussage Ida Anszołowska, 27. 6. 1941, Bl. 138f.

15 Am 26. Juni 1941 meldete Halle, dass seine Tochter von Suken Weischen vergewaltigt worden sei. USHMM, RG 15.083, 113/364, 26. 6. 1941, Bl. 175. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich hierbei um eine Denunziation handelte. Gerade weil solchen Delikten jedoch nicht das Hauptinteresse der Rechtsinstanzen galt, ist es unwahrscheinlich, dass der meldende Bewohner hoffte, die Meldung würde negative Konsequenzen für den Beschuldigten haben. Für weitere Meldungen, von Hauswächtern und »einfachen« Ghettobewohnern, siehe auch das Meldungsbuch des Ordnungsdienstes in Litzmannstadt: USHMM, RG 15.083, 120/396, 1940–1942.

[…] Ich forderte von ihm, mit mir in die ›O.D.-Abteilung‹ zu gehen, aber er schrie mich noch an.«[16]

Der Brief verdeutlicht, dass die Schreibende im Juni 1941 noch davon ausging, dass die jüdischen Polizisten zum Wohl der Ghettobewohner beziehungsweise als Schlichter zu handeln hatten und dass die Vorgesetzten beim Ordnungsdienst Verhaltensweisen wie die erlebten ahnden würden. Nach Januar 1942, als die OD-Männer in Litzmannstadt bei den Vorbereitungen der deutschen Deportationen helfen mussten,[17] sind keine Beschwerdebriefe mehr über das Verhalten der jüdischen Polizei überliefert.[18] Vermutlich war zu diesem Zeitpunkt klar, dass die ghettointerne Polizei in den Dienst der deutschen Pläne gestellt wurde – und damit gegen das Wohl der Ghettobewohner gerichtet handelte.

Im erst im September 1941 eingerichteten Ghetto Wilna wandten sich die Ghettobewohner von Beginn an nur selten an die jüdische Polizei, um die Erfüllung »klassischer« Polizeiaufgaben einzufordern. Wenn dies der Fall war, ging es meist um die Meldung des Diebstahls oder Verlusts von Arbeitsausweisen und anderen offiziellen – im Ghetto lebensnotwendigen – Dokumenten.[19] Dieser Unterschied verweist darauf, dass die Handlungsspielräume des Judenrates und somit auch der jüdischen Polizei im Ghetto Wilna von Beginn an eingeschränkter und die Ghettobewohner sich dessen bewusst waren.

Im März 1942 richtete eine Ghettobewohnerin in Wilna einen Beschwerdebrief an die jüdische Polizei, mit der Bitte, den am 22. März 1942 diensthabenden Polizisten wegen »kompromittierendem Verhalten« anzuklagen. Sie beschwerte sich, dass er ihr keine Auskunft

---

16 USHMM, RG 15.083, 113/364, 25. 6. 1941, Bl. 161 ff.

17 Zwar waren die ersten Ghettobewohner bereits im Dezember 1941 deportiert worden. Erst ab Januar 1942 forderten die Deutschen jedoch von Rumkowski, dass der Ordnungsdienst bei der Vorbereitung der »Aussiedlungen« assistierte. Vgl. Feuchert, Chronik 1941, Anm. 11, S. 337.

18 Es ist nicht abschließend zu klären, inwiefern dies mit der Quellenlage zusammenhängt. Die ansonsten dichte Überlieferung deutet jedoch darauf hin, dass die Ghettobewohner derartige Briefe in geringerem Umfang verfassten.

19 Z.B. USHMM, 1999.A.0105, 3/62, Protokoll Diebstahlsmeldung Josef Matikanski (sämtliche Dokumente), gez. Polizeichef, 23. 1. 1942, Bl. 292; USHMM, 1999.A.0105, 3/62, Protokoll Meldung Eschel Wilion, 2. 3. 1942, Bl. 172: Verlustmeldung gelber Facharbeitsausweis, litauischer Pass, Handwerkerzeugnis; auch ebenda, Bl. 175.

darüber habe geben wollen, wo sie nach 20 Uhr einen Passierschein ausgestellt bekommen könne und bezeichnete sein Verhalten als »arrogant«. Es sei nur darum gegangen, »die Minderwertigkeitskomplexe des betreffenden Herrn auf meine Kosten zu heben«.[20] Nicht überliefert ist, ob die Meldung Konsequenzen für den betreffenden Polizisten nach sich zog. Da es bei Disziplinarverfahren gegen die jüdische Polizei in Wilna in erster Linie um Arbeitsläufe ging und nicht darum, ein gutes Verhältnis zu den Ghettobewohnern herzustellen, ist anzunehmen, dass das Verhalten des Polizisten nicht sanktioniert wurde. Für diese Annahme spricht auch, dass kaum vergleichbare Beschwerden überliefert sind. Ein Grund könnte sein, dass die Bewohner die Erfahrung machen mussten, dass ihre Anliegen nach der Einrichtung des Ghettos kein Gehör mehr fanden.

Wie die Ghettobewohner die ghettointernen Gerichte wahrgenommen haben, lässt sich nur in eingeschränktem Ausmaß beurteilen, weil sie sich in Tagebüchern oder Überlebendenberichten vergleichsweise selten dazu äußerten. Dies zeigt nicht zuletzt, dass diese im Alltag der »einfachen« Bewohner keine zentrale Rolle spielten.[21]

Im Dezember 1941 – kurz vor Beginn der ersten Deportationen aus dem Ghetto Litzmannstadt – berichtete der Rechtsanwalt Dr. Kitz, der gerade zum Richter des allgemeinen Ghettogerichts ernannt worden war, dass das Gerichtswesen eine »hohe Anerkennung und Achtung« unter der Ghettobevölkerung genieße.[22] Dem entgegen stehen Aussagen von Ghettobewohnern aus der Zeit unmittelbar nach dem Krieg: Dabei dominiert eine Kritik an der ghettointernen Rechtsprechung, wie sie bereits bezüglich der Judenräte im Allgemeinen formuliert wurde. Bemängelt wurde, dass die Richter mit »zweierlei Maß« gemessen und besonders die »einfachen« Ghettobewohner darunter gelitten hätten. So schrieb der Überlebende Yankl Nirenberg 1948 über das Gerichtswesen im Ghetto Litzmannstadt: »Die großen Verbrecher wurden nie zur Rechenschaft gezogen, aber die Kleinkrimi-

---

[20] USHMM, 1999.A.0105, 4/64, über Ereignis am 22. 3. 1942, Bl. 74, 75.

[21] Gemessen an der Zahl der Ghettobewohner kamen nur wenige unmittelbar mit den Gerichten als Angeklagte oder Zeugen in Berührung. Zudem schrieben insbesondere Angehörige der »intellektuellen Schicht« im Ghetto, die sich seltener vor den Gerichten zu verantworten hatten.

[22] Rede des Wiener Rechtsanwalts Dr. Kitz anlässlich der Ernennung zum Richter des Ghettogerichts, abgedruckt in: Feuchert, Chronik 1941, 2. 12. 1941, S. 281.

nellen, die ein Stück Brot oder ein paar Kartoffeln gestohlen hatten, füllten das Gericht.«[23] In ähnlicher Weise kritisierte Bendet Hershkovitch 1950 die judikativen Instanzen im Ghetto Litzmannstadt. Die Delinquenten mit guten Beziehungen zum Judenrat hätten der Verurteilung entgehen können – und die wegen kleiner Vergehen zu Haftstrafen Verurteilten seien als Erste deportiert worden: »Die Gerichtsverhandlungen waren in der Regel eher eine Farce als ernst zu nehmende Prozesse.«[24]

Kritik äußerten zum Teil auch Mitarbeiter bei den Institutionen des Judenrates, selbst wenn sie grundsätzlich die Notwendigkeit ghettointerner Gerichtsinstanzen anerkannten. So sprach Josef Zelkowicz, Autor der Chronik und Mitarbeiter des ghettointernen Archivs, Rumkowskis Schnellgericht eine Existenzberechtigung zu, um »gefährdende Handlungen« Einzelner zu unterbinden. Auch er bemängelte jedoch, dass die »einfachen« Ghettobewohner samt ihrer Familien streng bestraft würden, während man die »Ghetto-Elite« verschone.[25]

Dieser Haltung entsprach auch die Genugtuung, mit der die Ghettogemeinschaft laut Chronik im Mai 1943 auf das bereits an anderer Stelle erwähnte strenge Urteil reagierte, das gegen Jakob Ratner verhängt wurde. Wie bereits dargestellt, war der Mitarbeiter der Strafabteilung in der Kartenstelle im Ghetto Litzmannstadt für schuldig erklärt worden, Brot- und Lebensmittelkarten von »Ausgesiedelten« für sich verwendet zu haben, und wurde mit einer Haftstrafe von drei Jahren, alle 14 Tage einem Fasttag und 50 Stockhieben bestraft.[26] Über die Reaktion der Ghettobewohner hieß es in der Chronik: »Es stillte die Empoerung, welche der Entdeckung des Korruptionsfalles in allen Teilen der Gettobevoelkerung gefolgt war.«[27] Die Kritik, die insge-

---

[23] Nirenberg, Memoirs of the Ghetto, S. 20; siehe auch die zeitgenössische Kritik von Leon Hurwicz und Józef Zełkowicz, Feuchert, Chronik 1941, Anm. 24, S. 432.

[24] Hershkovitch, The Ghetto in Litzmannstadt, S. 105f.

[25] Zelkowicz, In Those Terrible Days, bes. Abschnitt »Dura Lex, Sed Lex«, S. 129–139, S. 135f.

[26] Feuchert, Chronik 1943, 2. 5. 1943, S. 181, 187.

[27] Feuchert, Chronik 1943, 2. 5. 1943, S. 186f. Zu dem Fall und der Verhandlung siehe ebenda, S. 181–187, sowie den Eintrag von Poznanski, Tagebuch, 2. 5. 1943, S. 98, und den Bericht über die »Aussiedlung« Ratners aus dem Gefängnis unter Nennung seines Vergehens: ebenda, 25. 6. 1943, S. 117; ebenda, 27. 6. 1943, S. 118f.

samt an Mitgliedern des Judenrates geübt wurde, galt teilweise auch den Angehörigen der Gerichte, die der verhassten »Ghetto-Elite« zugeordnet wurden. So wurde etwa der Vorsitzende des Gerichts, Jacobsen, im Jahre 1943 vom Chronisten als »Bonze« bezeichnet, weil er eine Zweitwohnung in Marysin für den Sommer habe und besondere Privilegien genieße.[28]

Gerichtsverhandlungen weckten sowohl im Ghetto Litzmannstadt als auch im Ghetto Wilna das Interesse der Ghettobewohner. Im März 1941 berichtete die *Geto-Tsaytung* in Litzmannstadt über das dortige Schnellgericht: »Die Gerichtsverhandlungen haben das breiteste Interesse der Bevölkerung hervorgerufen und zwar in einem solchen Masse, dass nicht achtend, dass diese Verhandlungen oft in den späten Nachtstunden abgehalten werde, der Saal doch von einer Menge Interessierter überfüllt ist.«[29] Bei der Bewertung dieses Berichts muss berücksichtigt werden, dass das Schnellgericht erst kurz zuvor von Rumkowski eingerichtet worden war. Diese Aushebelung der regulären Gerichtsbarkeit – er konnte nun faktisch im Alleingang Strafen gegen Delinquenten verhängen – musste gegenüber der Ghettogemeinschaft gerechtfertigt werden. Daher könnte Rumkowski die Redaktion der *Geto-Tsaytung* veranlasst haben, ein positives Bild von der neuen judikativen Instanz zu propagieren. Allerdings wird auch in einem Bericht eines unbekannten Ghettobewohners beschrieben, dass der Andrang bei den Verhandlungen so groß gewesen sei, dass nicht alle einen Platz bekommen konnten.[30]

Warum interessierten sich die Ghettobewohner für die Gerichtsverhandlungen? Zunächst muss in Betracht gezogen werden, dass diese ja ganz allgemein einen gewissen Unterhaltungswert besaß. In Zeiten von Angst, Unsicherheit, Hunger und Elend hatte der Aspekt der Ablenkung zweifellos eine besondere Relevanz. Darüber hinaus war die ghettointerne Rechtsprechung möglicherweise auch ein Grad-

---

[28] Feuchert, Chronik 1943, 10. 8. 1943, S. 139. Dass die Gerichtsangehörigen den privilegierten Mitgliedern des Judenrates zugeordnet wurden, verdeutlicht auch ein Bericht Poznanskis über den Gerichtsvorsitzenden, den seine Frau in flagranti mit seiner Sekretärin erwischt habe: Jeder »Würdenträger« habe eine Geliebte, lautete Poznanskis Kommentar. Poznanski, Tagebuch, 6. 7. 1943, S. 122.

[29] APŁ 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 3, 21. 3. 1941, Orig. S. 4.

[30] YIVO, RG 241, 537.3/898, Bilder und Eindrücke vom Gericht (ohne Datum), Bl. 1.

messer für die Handlungsstrategien der Judenräte und damit indirekt – in Zeiten des eingeschränkten Informationsflusses – ein Hinweis auf die Pläne der Deutschen.

Besonders interessiert waren die Ghettobewohner an den (wenigen) intern verhandelten Mordfällen. Der Chronist im Ghetto Litzmannstadt berichtet, dass der erste Mordprozess im Dezember 1941 gegen den Angeklagten Litwak, dem vorgeworfen wurde, seinen Schwager aufgrund eines zurückliegenden Streits ermordet zu haben, »grossen Eindruck« auf die Bewohner gemacht habe.[31] Auch im Ghetto Wilna verfolgten die Ghettobewohner die im Juni 1942 verhandelten Mordfälle mit großem Interesse. Laut Chronist stieß das strenge Urteil der Todesstrafe, verhängt gegen fünf Bewohner wegen Raubmords an einem Yeshiva-Schüler sowie gegen einen Bewohner wegen Mordes an einem jüdischen Polizisten auf Zustimmung: »Niemand im Ghetto war gegen diesen Akt der Gerechtigkeit. Niemand zweifelte an dem gerechten Urteil oder der Schuld der Angeklagten«.[32]

Ob tatsächlich die Mehrheit der Bewohner den Urteilen zustimmte, muss offenbleiben. Sicher ist jedoch, dass im Ghetto Wilna – anders als in Litzmannstadt – Todesstrafen verhängt werden konnten, ohne auf nennenswerten Widerstand der jüdischen Funktionäre oder der Ghettogemeinschaft zu stoßen. Vermutlich war die Haltung der Ghettobewohner ambivalent: Einerseits dürften die Urteile die Sorge ausgelöst haben, womöglich selbst einmal von einer so strengen Strafe betroffen zu sein. Dies gilt besonders für diejenigen, die sich dem vom Judenrat abgelehnten bewaffneten Widerstand angeschlossen hatten. Andererseits hatten die Menschen in Wilna bereits am eigenen Leib erfahren, dass das kriminelle Handeln Einzelner zu einer existenziellen Gefahr für die Gemeinschaft werden konnte.

Im Ghetto Warschau wurden die Gerichtsinstanzen von den Ghettobewohnern nicht richtig akzeptiert. So berichtete der OD-Funktionär Adler über die Verhandlungen bei den Ordnungsdienst-Revieren: »Wenn die Zeugen aus der ›einfachen‹ Gemeinschaft kamen, stieß man beim Ermitteln der Fakten auf unüberwindbare Schwierigkeiten: oft nahm die geschädigte Partei die Anschuldigen zurück oder schwächte diese stark ab. Wenn weitere Ermittlungen notwendig waren, mussten

---

[31] Feuchert, Chronik 1941, 24. 12. 1941, S. 326.

[32] Kruk, The Last Days, S. 602f.

Zeugen vom Ordnungsdienst mit Gewalt geholt werden, auch wenn sie beim ersten Mal freiwillig ausgesagt hatten. Wenn sie dann zurück im Gericht waren, konnten sie sich entweder nicht mehr an die Vorwürfe erinnern, die sie zuvor formuliert hatten, oder sie versuchten, den Angeklagten mit ihren Aussagen zu helfen.«[33]

Mit solchen Problemen hatten jedoch nicht nur die Instanzen beim Judenrat zu kämpfen. Auch die Häuserkomitees, die den Charakter von Mieterselbstverwaltungen hatten und die Beteiligung der Bewohner in größerem Maß vorsahen, wurden als Rechtsinstanzen oft nicht ernst genommen. Gründe dafür waren die oft fehlenden Qualifikationen, die mangelnden Rechtskenntnisse ihrer Mitglieder sowie die geringen Möglichkeiten, ihren Entscheidungen – die häufig eher Streitschlichtungen waren – durch Sanktionen Nachdruck zu verleihen. Perec Opoczyński berichtet in seinem Tagebuch von einer Verhandlung, bei der ein Häuserkomitee mit einer Zeugin konfrontiert war, die die Autorität des Gerichts nicht anerkennen wollte. Trotz Ermahnungen redete sie ununterbrochen und befolgte nicht die Anweisungen der »Gerichtsmitglieder«.[34]

Hintergrund für diese Akzeptanzprobleme waren in Warschau aber auch die deutschen Restriktionen bei der Einrichtung judikativer Instanzen im Ghetto. Dies führte dazu, dass sie sehr improvisiert blieben und der Judenrat nur begrenzt über Rechtsfälle entscheiden konnte. Verstärkt wurde dies vermutlich durch die kurze Zeit ihres Bestehens und die ohnehin mangelnde Akzeptanz des Judenrates in der Ghettogemeinschaft.

So kritisch die Ghettobewohner die Rechtsinstanzen sahen, verstanden es doch einige, sie für ihre Anliegen einzusetzen oder Schwächen des Rechtssystems »einzukalkulieren«. Für das Ghetto Warschau berichtet Adler, dass einige Bewohner bestimmte Delikte begangen hätten – wohl wissend, dass diese nicht öffentlich durch den Judenrat und insbesondere nicht durch die Gerichtsinstanzen beim Ordnungs-

---

[33] Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 164. Adler weist darauf hin, dass insbesondere in Fällen, in denen vermutet wurde, dass der Angeklagte »gute Beziehungen« zu den Deutschen habe, die Durchführung der Zeugenvernehmung kaum möglich war. Ebenda.

[34] Opoczyński, Reportaże, S. 96f. In dem betreffenden Fall ging es um Mietstreitigkeiten zwischen zwei Hausbewohnern; die Zeugin sollte das Hauskomitee über die Hintergründe des Konflikts aufklären.

dienst geahndet würden, weil dies die Aufmerksamkeit der Deutschen erregt hätte.[35]

Auch im Ghetto Litzmannstadt setzten Bewohner zum Teil ihr Wissen über ghettointerne Bewertungsmaßstäbe und mögliche »mildernde Umstände« ein: Im Juni 1941 meldete der Ordnungsdienst dem Staatsanwalt bei Übergabe eines Falles über einen Delinquenten, der des Holzdiebstahls beschuldigt wurde: »Wir bemerken, dass Pilater in jeder seiner Strafhandlungen die Schuld auf seine Frau schiebt, mit der Ausrechnung, dass diese 3 kleine Kinder hat.«[36] Pilaters »Rechnung« ging auf: Am 22. 6. 1941 schrieb der Ordnungsdienst der Staatsanwaltschaft im Ghetto, dass die »Hauptschuldige« Pilater nicht vorgeführt werden konnte, »da diese 3 kleine Kinder hat und ihr Ehemann im Zentralgefängnis wegen Holzdiebstahl inhaftiert ist«.[37]

Wege der Beschwerde

In unterschiedlichem Ausmaß sahen die Judenräte institutionelle Wege der Beschwerde vor. Im Ghetto Litzmannstadt richtete Rumkowski schon im Oktober 1940 eigens ein Sekretariat für Bittschriften und Beschwerden ein, das für die schriftlichen Anliegen der Ghettobewohner zuständig war.[38] Szmul Rozenstajn, Herausgeber der *Geto-Tsaytung,* charakterisierte das Sekretariat folgendermaßen: »Es ist sozusagen die direkte Vermittlerin zwischen der Gettobevölkerung und dem Präses, welcher nicht die Möglichkeit hat, in eine unmittelbare Berührung mit der Menschenmasse, die mit ihm einige Worte reden will, zu kommen.«[39] Neben den individuellen Anliegen sollten, so Rumkowskis Vorstellung, an diese Institution explizit

---

35 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 199.

36 USHMM, RG 15.083, 113/364, OD an die Staatsanwaltschaft im Ghetto Litzmannstadt, 4. 6. 1941, Bl. 303.

37 USHMM, RG 15.083, 113/364, 22. 6. 1941, OD an die Staatsanwaltschaft Ghetto Litzmannstadt, Bl. 264.

38 Hierzu im Rückblick APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 9, 2. 5. 1941, S. 1. Erst ab November 1940 widmete sich der Judenrat der systematischen Organisierung des Sekretariats. Siehe hierzu auch Polit, die sich in einem Kapitel dem Thema »Rumkowski als Adressat von Briefen« widmet. Vgl. Polit, Moja żydowska dusza, S. 108ff.

39 APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 9, 2. 5. 1941, S. 1.

auch Meldungen über kriminelle Handlungen anderer gehen: »Jeder Einzige, welcher eine Unehrlichkeit oder Missbrauch zum Schaden des Gettos entdecken wird, oder von jeder Art schädlicher Tätigkeit in Bezug auf das Getto wissen wird, muss unbedingt dies dem Advokat Henryk Neftalin, welcher die Sache ausforschen wird und mir dann einen genauen Bericht zustellen wird, melden.«[40] Das neu geschaffene Sekretariat musste in seiner Funktion zunächst in der Ghettogemeinschaft verankert werden. In der *Geto-Tsaytung* ermahnte Rumkowski 1941 wiederholt, dieses zu nutzen und ihn nicht persönlich auf der Straße zu behelligen: »Ich erkläre ganz kategorisch, dass ich vom heutigen Tage an, von keinem persönlich eine Bitte annehmen werde. […] Ich bitte euch deswegen, mich ruhig arbeiten zu lassen, denn die Störung wird euch keinen Nutzen bringen, jedoch mir nur Schaden.«[41]

Nach einem Bericht der *Geto-Tsaytung* vom 2. Mai 1941 waren in den vergangenen sechs Monaten 20000 Offerten und 6700 verschiedene Bitten eingegangen. Um diese zu bearbeiten, seien in dem Sekretariat vier ständige Beamte und vier Kontrolleure beschäftigt gewesen, berichtete Rozenstajn.[42] Rumkowski verkündete, dass die Schreibenden innerhalb von drei Wochen mit einer Antwort rechnen könnten, bliebe eine solche aus, sei dies als Ablehnung des Anliegens zu verstehen.[43] Die an ihn gerichteten Bittschriften und Beschwerden hatten eine Vielzahl von Anliegen zum Inhalt. Häufig ging es um den Wunsch, Arbeit zu bekommen oder finanzielle Hilfe in Anbetracht von Hunger oder der Notwendigkeit, kranke Familienmitglieder ver-

---

[40] APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 11–12, 30. 5. 1941, Bekanntmachung Nr. 275. Am 30. 5. 1941 übergab Rumkowski Meldungen über »Unehrlichkeiten, Missbräuche und Schwindlerei« in Abteilungen und Arbeitsressorts in den Zuständigkeitsbereich von Rechtsanwalt Neftalin. »Betrifft: Anmeldungen aller Art Unehrlichkeiten, Missbräuchen und Schwindlerei«, S. 13.

[41] APŁ 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 1, 7. 3. 1941, S. 3.

[42] APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 9, 2. 5. 1941, S. 3. Zu den Abläufen vgl. auch Polit, Moja żydowska dusza, S. 110f.

[43] APŁ, 278/1076, *Geto-Tsaytung* Nr. 1, 7. 3. 1941, S. 3. Die damit in Verbindung stehenden Verfahrensweisen schilderte Rumkowski in der *Geto-Tsaytung*: Jeden Morgen würden Hunderte von Bitten und Offerten durchgesehen, nach Inhalt und Charakter sortiert und einer Vorkontrolle durch seine Kontrolleure unterzogen. Ebenda. Antwortschreiben von Rumkowki sind in den gesichteten Beständen nicht überliefert.

sorgen zu müssen.[44] Die Briefe wurden auf Deutsch, Jiddisch und Polnisch verfasst, meist handschriftlich, in seltenen Fällen mit einer Schreibmaschine.[45]

Im August 1942 richtete Rumkowski zusätzlich in allen Abteilungen und Ressorts Beschwerdestellen ein.[46] Möglicherweise nahm zu diesem Zeitpunkt die Anzahl der Beschwerden so stark zu, dass sich das Sekretariat nicht mehr in der Lage sah, diese alleine zu bearbeiten. Gründe zur Beschwerde gab es 1942 genug: Tausende wurden deportiert, die Menschen litten an Hunger, Krankheiten und Arbeitszwang. Die absolute Prioritätensetzung auf physische Arbeit wirkte sich dann auch auf das Sekretariat aus: Am 11. März 1944 vermerkte der Ghettochronist, dass das Sekretariat für Bittschriften und Beschwerden von Rumkowski aufgelöst und das Personal dem Arbeitsamt zur Verfügung gestellt worden sei.[47]

Im Ghetto Warschau wurde im Januar 1941 ebenfalls eine Beschwerdestelle eingerichtet,[48] die unter dem Vorsitz von Bernard Zundelewicz Beschwerden von Bewohnern über dem Judenrat unterstehende Abteilungen entgegennehmen sollte. Eine Kommission entschied über die Beschwerden und erforderliche Maßnahmen und leitete sie an die betroffenen Abteilungen und teilweise an den Judenratsvorsitzenden Czerniaków weiter. Die *Gazeta Żydowska* berichtete im Juni 1941 über 286 eingegangene Beschwerden innerhalb von sechs Monaten.[49]

---

[44] Vgl. Polit, Moja żydowska dusza, S. 112–116. Weitere Briefe ergingen an Rumkowski, um ihm gute Wünsche oder Lob anlässlich von Feiertagen, zu seinem Geburtstag oder auch zu seiner Hochzeit auszurichten. Vgl. ebenda, S. 127–149.

[45] Besonders die auf Deutsch verfassten Briefe wiesen häufig zahlreiche sprachliche Fehler auf. Es ist anzunehmen, dass die Ghettobewohner auf Deutsch schrieben, obgleich dies meist nicht ihre Muttersprache war, um auf diesem Wege mehr Aufmerksamkeit vom Judenratsvorsitzenden zu bekommen, dem von den Besatzern die deutsche Amtssprache aufgezwungen worden war.

[46] ŻIH, RG 205/288, Rumkowski, Der Älteste der Juden in Litzmannstadt, Höchste Kontrollkammer, 20. 8. 1942, Rundschreiben No.1, Betr. Beschwerden, Bl. 1.

[47] Feuchert, Chronik 1944, 11. 3. 1944, S. 203. Am 29. Mai 1944 meldete die Chronik, dass Rumkowski beabsichtige, das Büro in kleinem Umfang zu rekonstruieren. Ebenda, 29. 5. 1944.

[48] Hierzu Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 157, sowie Ausführung in der *Gazeta Żydowska* vom 4. 6. 1941 über die Aktivitäten während des sechsmonatigen Bestehens.

[49] ŻIH, RING I/702, *Gazeta Żydowska* vom 4. 6. 1941.

Im Ghetto Wilna gab es keine Instanz, die explizit für Beschwerden und Bittschriften aus der Ghettogemeinschaft zuständig war. Der Judenrat wurde im September 1941 eingerichtet, als sich bereits abzeichnete, dass die ghettointernen Handlungsspielräume angesichts der deutschen Mordpläne gering waren. Individuellen Anliegen von Bewohnern konnte man zu diesem Zeitpunkt kaum mehr Gewicht einräumen. 1942 und 1943 richtete sich Gens als Polizeichef und Judenratsvorsitzender allerdings mit Aufrufen an die Bewohner, ihn über die Gemeinschaft gefährdende Handlungen wie das Verstecken von Pelzen und bewaffneten Widerstand in Kenntnis zu setzen.[50]

Besonders aufschlussreich sind Bittschriften, in denen sich die Ghettobewohner auf die Kriminalitäts- und Rechtsvorstellungen der Judenräte bezogen. Sie waren Ausdruck bestimmter Erwartungen, welche Anliegen Aussicht auf Erfolg haben würden. Insofern sagen sie auch etwas darüber aus, wie die Ghettobewohner den Judenrat und seine potenziellen Einflussmöglichkeiten wahrnahmen.

Im Ghetto Litzmannstadt schrieben die Bewohner zum Beispiel Briefe, in denen von ghettointernen Rechtsinstanzen verhängte Strafen als ungerecht empfunden und der Judenrat um Begnadigung gebeten wurde. Am 18. Juli 1941 wandte sich etwa Mordka Wajngot an den Präses und beteuerte, man habe ihn fälschlicherweise zu zwei Monaten Gefängnisstrafe verurteilt, weil ein Mitangeklagter ihm die Schuld zugeschoben habe, um auf diese Weise sich selbst zu retten.[51] Israel Scher schrieb im Dezember 1942 an Rumkowski, dass er seinen zweimonatigen Strafdienst bei den Fäkalien – wegen einiger Kartoffeln, die in seinem Zimmer gefunden worden waren – abgeleistet habe und nun wieder einem »regulären« Arbeitsressort zugeteilt werden wolle.[52] Der Bewohner F. Urbach, ebenfalls zum Fäkaliendienst wegen »Kartoffeldiebstahl« verurteilt, beteuerte: »Niemals wäre ich zum Kartoffeldiebstahl fähig, der Verdacht ist unbegründet.«[53]

---

[50] USHMM, 1999/0105, 3/62, 1942: bzgl. Pelzen; im Hinblick auf bewaffnete Widerstandskämpfer: Rede Jakub Gens vor den Vorarbeitern der Zwangsarbeiterkolonnen, 15. 5. 1943, abgedruckt in: Arad/Gutman, Documents on the Holocaust, S. 451 ff.

[51] USHMM, RG 15.083, 93/283, 5. 2. 1943, Bl. 18 f.; am 18. 2. 1943 vom Bittschriftenbüro an das Ghettogericht weitergeleitet.

[52] USHMM, RG 15.083, 93/283, 1. 12. 1942, Bl. 26.

[53] USHMM, RG 15.083, 93/283, 16. 12. 1942, Bl. 28: u. a. Berufung auf Krankheit.

In den Schreiben bezogen sich die Ghettobewohner meist auf bekannte ghettointerne Bewertungsmaßstäbe. So brachten sie Gründe vor, von denen sie hofften, dass sie als »mildernde Umstände« vom Judenrat anerkannt werden würden. Häufig schloss sich daran die Beteuerung, sich in Zukunft keinerlei Vergehen mehr zuschulden kommen zu lassen. Chaim Welzmann, verurteilt wegen angeblichen Diebstahls von vier Kartoffeln, schrieb im Oktober 1942: »Leider wurde meine Verteidigung nicht ausgehört und ich bin 2 Monat Vakalienarbeit bestraft worden, ich erlaube mir zu erklären, daß ich fühle nicht ein Vergehen begangen zu haben und mich ganz unschuldig, auch erlaube ich mir zu bemerken, das ich wärend meines Lebens mich nichts zu Schulden kommen lassen. Da ich ein kränklicher Mensch bin, und bin nicht in der Lage diese Arbeit mit zu machen, bitte ich sehr höflichst mein schwer getroffenen Lage mich berücksichtigen zu wollen und von der Strafe gütigst abzusehen, mein Beruf ist Schneider, ich hoffe, das meine Bitte nicht abgeschlagen wird.«[54]

Während in Litzmannstadt die meisten Schreiben wegen »kleinerer« Delikte wie Holzdiebstählen eingingen, schrieb im Ghetto Wilna sogar der bereits erwähnte, wegen Mordes an einem jüdischen Polizisten angeklagte Jacob Avidon an Gens: »Ich befinde mich im Arresthaus des Ghettos seit 7. III. 1942. Ich ersuche Sie, mich vor Gericht zu stellen oder irgendwelchen Beschluss […] zu fassen. Falls ich bald entlassen werde, verpflichte ich mich, […] als Tischler zu arbeiten und ein guter Bürger des Ghettos zu sein.«[55] Auch Avidon bezog sich also auf die Werte, die Gens als Judenratsvorsitzender und Polizeichef mit seiner Strategie der »Rettung durch Arbeit« propagierte, und hoffte, dass diese für den Judenrat von größerer Bedeutung waren als die ihm zur Last gelegten Vergehen.

Die Ghettobewohner in Litzmannstadt baten in ihren Schreiben nicht nur um die eigene Begnadigung, sondern in zahlreichen Fällen um den Straferlass für Familienmitglieder. Oft handelte es sich dabei um Frauen, die um die Freilassung ihrer Söhne oder Ehemänner aus den ghettointernen Gefängnissen ersuchten[56] und die Unschuld der

---

[54] USHMM, RG 15.083, 93/283, Chaim Welzmann, 10. 10. 1942, Bl. 40ff.

[55] YIVO, RG 223/300.1, Brief des Gefangenen Jacob Avidon an den Polizeichef und Ghettovorsteher Gens, 21. 5. 1941.

[56] USHMM, RG 15.083, 93/283, 14. 8. 1943, Bl. 4: Bitte um Freilassung des verhafteten Ehemannes; RG 15.083, 93/283, 12. 2. 1941, Bl. 79: Bitte um Freilassung

Verhafteten beteuerten.[57] Dass es sich in der Mehrzahl um Schreiberinnen handelte, hängt vermutlich damit zusammen, dass Frauen im Ghetto sehr auf die Verdienste ihrer Männer angewiesen waren, die die körperlichen Arbeiten im Auftrag des Judenrates verrichteten. Überdies waren es meist die Frauen, die in den Briefen die Sorge um ihre Kinder zum Ausdruck brachten.[58] Allerdings veränderten sich im Ghetto mit der Zeit – resultierend aus den Notlagen – traditionelle Rollenbilder, ein Aspekt, der bisher im Hinblick auf die Ghettogemeinschaften noch nicht systematisch erforscht wurde. Unter der Prämisse der Produktivität waren auch die Frauen gezwungen zu arbeiten, zum Beispiel in den zahlreichen ghettointernen Schneidereien und Nähwerkstätten in Litzmannstadt. Nichtsdestoweniger scheinen sich im Bereich des Briefeschreibens überkommene Rollenverständnisse gehalten zu haben. So richtete eine Mutter am 28. März 1941 einen Brief an Rumkowski, in dem sie versicherte, dass ihr Sohn keine Kohlrüben gestohlen habe. Neben der Sorge um ihr »krankes und schwächliches« Kind, das vier Wochen Gefängnis nicht überstehen würde, sorgte sie sich angesichts des der Familie drohenden Unterstützungsverlusts, von dem sie in der *Geto-Tsaytung* gelesen habe.[59]

---

des Ehemannes Icek Rypstein; USHMM, RG 15.083, 93/283, 22. 2. 1941, Bl. 76ff.: Miriam Fajtlowicz, Bitte um Freilassung ihres Vaters aus dem Gefängnis, Verweis auf seine Krankheit; USHMM, RG 15.083, 93/283, 19. 2. 1941, Bl. 87: M. Kirschbaum, Bitte um Freilassung ihres Mannes aus der Haft, Verweis auf ihre Not und die der Kinder.

57 So etwa USHMM, RG 15.083, 93/283, 21. 1. 1941, Bl. 85: Bitte Minia Popowska, betr. unrechtmäßige Verhaftung ihres Ehemannes, der einem Trick zum Opfer gefallen sei; USHMM, RG 15.083, 93/283, Bl. 82: Chawa Wageman, Bitte um Freilassung ihres Mannes unter Beteuerung seiner Unschuld, 22. 1. 1941, USHMM, RG 15.083, 93/283, 17. 3. 1943, Bl. 10f.: Bitte von Fela Lomska, 14 Jahre, um Freilassung der Schwester Regina, die ihre einzige Bezugsperson sei.

58 In allen Ghettogemeinschaften kam jedoch auch bei kriminellen Handlungen wie dem Schmuggel, der in Zusammenhang mit der notwendigen illegalen Grenzüberquerung stand, Frauen eine zentrale Rolle zu. Dies hing damit zusammen, dass sie, anders als (beschnittene) jüdische Männer, von den Deutschen nicht sofort als »jüdisch« zu erkennen waren. Vgl. zu diesem Aspekt grundlegend: Weitzman, »Living on the Aryan Side«, S. 201.

59 USHMM, RG 15.083, 93/283, Symona Korman, 28. 3. 1941, Bl. 97.

Vor allem nach 1942, als Rumkowski die Bedeutung der Arbeit für das Überleben der Ghettogemeinschaft nochmals unterstrichen hatte, wurde zudem oft die »Arbeitsfähigkeit« der Verhafteten betont. Am 10. Mai 1943 schrieb etwa Nacha Okladek an Rumkowski: »Ich als einzige Schwester wende mich an Ihrer werten Persönlichkeit mit der höflicher Bitte meinen Bruder Getzel Abram, der vor 3 Wochen von der Arbeit aus Posen herkam, und zur Zeit im Zentral-Gefängnis sich befindet, frei zu lassen. Er selbst ist von Beruf Schneider, und würde für den Getto, sehr nützlich sein und auch niemanden zur Last fallen.«[60] Ebenso wurde häufig auf die Not aufgrund von Krankheit oder auch Schwangerschaft verwiesen, wie in einem Brief von Rachela Rachol am 12. Mai 1943, dass sie krank und im siebten Monat schwanger sei und deshalb um die Entlassung ihres Mannes aus dem Zentralgefängnis bitte.[61]

Nur selten äußerten sich die Schreibenden zu den Handlungen, wegen deren sie oder ihre Angehörigen verhaftet oder verurteilt worden waren. Eine Mutter beklagte sich in einem Schreiben an Rumkowski im Februar 1941: »Meine Tochter wurde vom Krankenbett mit meine Schwiegersohn in Haft – ohne jeglichen Grund in Haft genommen, meine Kinder und ich wissen nicht warum u. sind sich keiner strafbaren Handlung bewusst. Ich nehme an, das meine 2 unschuldigen Kinder einem Concurrenzen-Neid zum Opfer gefallen ist.«[62]

Offensichtlich kannten die Bittsteller nicht immer die Gründe für die Verhaftung der Angehörigen. Dies hing damit zusammen, dass es im Ghetto keine verlässlichen institutionellen Strukturen gab, die die Angehörigen über den Verbleib und den Grund der Verhaftung ihrer Familienmitglieder aufgeklärt hätten. Hinzu kam, dass es sich, wie dargestellt, häufig um neu definierte Delikte handelte, die im Bewusstsein der Bewohner nicht als kriminell verankert waren und daher auch nicht als solche empfunden wurden. Die Beteuerung, sich nie wieder etwas zuschulden kommen zu lassen, war im Ghetto faktisch nur schwer einzuhalten. Denn angesichts der sich wandelnden Absichten der Deutschen und der erlebten Willkür definierte und ahndete auch der Judenrat immer wieder neue Delikte, von denen die Menschen

---

60 USHMM, RG 15.083, 93/283, 10. 5. 1943, Bl. 9.
61 USHMM, RG 15.083, 93/283, 12. 5. 1943, Bl. 15.
62 USHMM, RG 15.083, 93/283, Chaja Faiflowiak, 23. 2. 1941, Bl. 90ff.

zum Zeitpunkt ihres Handelns häufig noch gar keine Kenntnis haben konnten.

Weder für das Ghetto Warschau noch für das in Wilna ist eine so große Anzahl an Bittschriften überliefert wie für das Ghetto Litzmannstadt. In Bezug auf Warschau scheint dies mit der Überlieferung der Quellen zusammenzuhängen. Wie ein Bericht aus der *Gazeta Żydowska* vom Juli 1941 zeigt, richteten die Bewohner durchaus Briefe an die Beschwerdeabteilung des Judenrates. Überliefert sind jedoch nur wenige Schreiben, wie etwa das von Szmul Winter, der sich beim Judenratsvorsitzenden Czerniaków über die Festnahme des »alten und kränklichen« Vorsitzenden des Hauskomitees beschwerte: Dieser hatte versäumt, bei den Hausbewohnern Geld einzutreiben und war daraufhin vom Ordnungsdienst festgenommen worden.[63] Ein weiterer anonymer Beschwerdebrief erreichte Czerniaków, vermutlich noch vor Abriegelung des Ghettogebiets. Darin wurde gefordert, dass der Judenratsvorsitzende dem willkürlichen Festnehmen von jüdischen Menschen einen Riegel vorschieben solle.[64] Im Juni und Juli 1941 beschwerten sich zwei Arbeiter aus dem Shop Nr. 12 brieflich bei Czerniaków über die langen Arbeitszeiten ohne Pausen und die fehlende Entlohnung. Vor allem beklagten sie sich darüber, dass ihnen die Arbeit nicht ermögliche, ihre Familie zu ernähren. »Viele Kollegen haben bereits erwogen, sich an die deutsche Macht zu wenden«, zunächst wolle man sich jedoch beim Judenrat beschweren, hieß es weiter.[65] Der Brief wurde nicht abgeschickt, jedoch informierten die Arbeiter aus demselben Betrieb in der Ulica Prosta den Judenratsvorsitzenden dann am 6. Juli 1941, dass sie als Zeichen des Protests die Arbeit niedergelegt hätten.[66] Das Schreiben einschließlich der Drohung kann zum einen als hilfloser Versuch gewertet werden, Verbesserungen beim Judenrat zu erzielen, obgleich die Verfasser keine große Hoffnung gehabt haben dürften, dass es in dessen Macht lag, Einfluss

---

[63] ŻIH, 289. RING I/1197, ohne Datum, vor Juli 1942. Kritik übte Winter insbesondere daran, dass ein solches Vorgehen ein schlechtes Licht auf den Judenrat werfe und unter diesen Umständen kein Ghettobewohner mehr bereit sei, als Vorsitzender eines Hauskomitees zu fungieren.

[64] ŻIH, 263. RING I/230, ohne Datum.

[65] ŻIH, 292. RING I/215, Brief 1, Arbeiter aus der Szopa 12, ul. Prosta 14/II, 26. 6. 1941 (nicht abgeschickt), Bl. 1, 2.

[66] ŻIH, 292. RING I/215, Brief 2, 6. 7. 1941.

auf derartige Ausgestaltungen zu nehmen. Die Tatsache, dass das Schreiben unmittelbar an den Judenrat adressiert wurde, zeigt zum anderen, dass die seit Januar 1941 bestehende Beschwerdeabteilung in der Ghettogemeinschaft nicht so verankert gewesen zu sein, als dass die Schreibenden sie als zuständige Instanz anerkannten – beziehungsweise von ihr wussten.

Auch in der Einrichtung der Beschwerdestellen drückten sich die Strategien der Judenräte aus. Da Rumkowski die Forderungen der Deutschen erfüllte, hatte er seine ghettointernen Handlungsspielräume – insbesondere vor 1942 – so eingeschätzt, dass er glaubte, den Bitten der Bewohner bis zu einem gewissen Grad nachkommen zu können. Die Bewohner nutzten dieses »Angebot«, was darauf schließen lässt, dass sie noch an seine Handlungsmöglichkeiten glaubten beziehungsweise dies ihre einzige Hoffnung war.

Vermutlich tauschten sich die Ghettobewohner darüber aus, welche Anliegen erfolgreich beschieden worden waren. Wären alle Bitten abgelehnt worden, hätte niemand mehr Briefe geschrieben. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass die meisten Schreiben aus den Jahren 1940 und 1941 stammen. Mit dem Beginn der Deportationen im Ghetto Litzmannstadt nahm die Zahl der Schreiben ab.[67] Dies hängt zum einen damit zusammen, dass zahlreiche potenzielle Schreiber deportiert wurden; zum anderen ist davon auszugehen, dass die Hoffnungen der Ghettobewohner im Hinblick auf Handlungsspielräume des Judenrates in dieser Zeit schwanden. In den Vordergrund rückten nun – im Zeichen der verstärkt propagierten »Rettung durch Arbeit« – Schreiben, mit denen die Bewohner sich an den Judenrat mit der Bitte um eine Arbeitsstelle wandten. In Anbetracht der eingeschränkten Handlungsspielräume im Ghetto Wilna ist nachvollziehbar, weshalb der Judenrat dort weder eine Beschwerdestelle einrichtete noch entsprechende Schreiben in nennenswerter Anzahl von den Bewohnern verfasst und an den Judenrat adressiert wurden.

In einigen Fällen richteten Ghettobewohner Schreiben an den Judenrat und zum Teil sogar an die Deutschen, in denen sie andere Ghettobewohner bezichtigten, Straftaten begangen zu haben. Auch im Rahmen von Zeugenaussagen kam es zu solchen Anschuldigungen.

---

[67] Vgl. hierzu auch Polit, Moja żydowska dusza, S. 151.

Im Januar 1941 schrieb der Chronist im Ghetto Litzmannstadt: »Den Verfall der Sitten unter der breiten Masse der Gettobevölkerung illustriert deutlich die immer stärker um sich greifende Denunziation. Anzeigen verschiedener Art gehen täglich in den Gemeindeämtern ein.«[68] Mit diesen Anzeigen, ebenfalls in Form von Briefen, wurden der Judenrat oder der Ordnungsdienst über kriminelle Handlungen anderer Ghettobewohner informiert. Rumkowski hatte die Ghettogemeinschaft wiederholt dazu aufgerufen, und die Bewohner folgten diesem Anliegen.[69] Die Beweggründe dafür waren vielfältig und resultierten aus den katastrophalen Lebensbedingungen im Ghetto sowie den eingeschränkten Möglichkeiten, den eigenen Interessen Ausdruck zu verleihen. Die Denunziationen bezogen sich meist auf »Handlungen«, von denen die Schreiber wussten, dass sie für den Judenrat als Delikte von Interesse waren. In Litzmannstadt erging beispielsweise eine »vertrauliche Mitteilung« an den Leiter der Fleischzentrale, dass ein Mitarbeiter gepökeltes Fleisch verkaufe, das nur aus der Fleischzentrale stammen könne, weshalb ein Diebstahl zu vermuten sei.[70] Ausschlaggebend für die Denunziationen war häufig die Empörung, dass es einigen Bewohnern aufgrund ihrer kriminellen Machenschaften besser ging als der Mehrheit der Ghettogemeinschaft, wie in dem anfangs zitierten Schreiben über Sról Gliksman: Sein »Vergehen«, gestohlenes Holz zu verstecken, wurde als besonders verwerflich betrachtet in einer Zeit, in der andere an Hunger und Kälte litten, und der Schreibende appellierte an die »menschliche Gerechtigkeit«.[71]

Doch nicht nur Gerechtigkeitsvorstellungen, sondern auch private Streitigkeiten unter Ghettobewohnern oder der schlichte Kampf ums Überleben waren oft Anlass für Denunziationen. Ein extremes Beispiel für die wachsende Konkurrenz um Überlebenschancen ist der Fall eines achtjährigen Jungen im Ghetto Litzmannstadt, der auf einem Ordnungsdienst-Revier im Januar 1941 seine eigenen Eltern an-

---

68 Feuchert, Chronik 1941, 16. 1. 1941, S. 29.

69 Monika Polit widmet den Denunziationen im Ghetto Litzmannstadt einen kurzen Abschnitt, die sie jedoch nicht in den Kontext der Rechtssphäre im Ghetto einordnet. Vgl. Polit, Moja żydowska dusza, S. 150–156.

70 Diese leitete der Leiter weiter an den Ordnungsdienst: USHMM, RG 15.083, 113/363, Abschrift der Meldung Nr. 1013, 23. 8. 1941, Bl. 83.

71 Feuchert, Chronik 1941, 29. 1. 1941, S. 48.

zeigen wollte, weil sie ihm die zustehende Brotration nicht hätten geben wollen.[72]

Teilweise führten die Denunziationen zu Verhaftungen und Gerichtsverhandlungen. Viele Informationen stellten sich jedoch als Falschmeldungen heraus. Nicht selten wiesen Angeklagte die Anzeigen von Ghettobewohnern als bloße Racheakte zurück. Dies lässt sich kaum überprüfen, bemerkenswert ist jedoch, dass dieses Motiv im Ghetto überhaupt vorstellbar war. In einer Verhandlung vor dem Ghettogericht vom 9. April 1941 wegen »Vergehens gegen die Verordnung über die Ghettosperre« beharrte der Angeklagte Strusik darauf, dass es sich bei der Anzeige um einen »Racheakt« handle: Er »erklärte, dass er von einem Bekannten ratenweise 200 Mk. geborgt [habe]. Da Strusik nicht imstande war, dieses Geld zurückzugeben, [habe] sein Gläubiger eine Anzeige erstattet.«[73] Rache wurde vor allem im Ghetto Litzmannstadt als Beweggrund für Denunziationen angeführt. Weil es Institutionen für die Beschwerden gab, war vorstellbar, dass sie diese auch zu nutzen versuchten, um »alte Rechnungen« zu begleichen.

Als Zeugen und »Informanten« vor ghettointernen Rechtsinstanzen gaben Ghettobewohner mitunter Informationen über andere Bewohner preis. Solchen Informationen kam manchmal eine zentrale Rolle bei der Entscheidungsfindung in ghettointernen Verhandlungen zu. Dies galt beispielsweise für die Praxis des Ordnungsdienstes im Ghetto Litzmannstadt, Leumundszeugnisse unter anderem für die ghettointernen Gerichte auszustellen. Diese Leumundszeugnisse basierten auf Aussagen von Ghettobewohnern, die die betreffenden Personen aus der Vorkriegszeit kannten. Der Wahrheitsgehalt solcher Aussagen war oftmals fraglich, was zuweilen folgenreiche Konsequenzen hatte, insbesondere wenn persönliche Animositäten eine Rolle spielten. Dies zeigt zum Beispiel ein Schmuggel-Fall vom März 1941, verhandelt vor dem Ghettogericht in Litzmannstadt: Während der Angeklagte Hecht gestand, »berufsmäßig« Warenschmuggel betrieben zu haben, bestritt der Mitangeklagte Kaweblum die Beteili-

---

[72] Ebenda, 12. 1. 1941, S. 21.

[73] USHMM, RG 05.008, 25/59, Urteil Kalinski, Silberszac, Frajlich, Strusik wegen Vergehens gegen die Verordnung über die Ghettosperre, 9. 4. 1941, Bl. 52, 53; Übersendung an die Staatliche Kriminalpolizeistelle: ebenda, Bl. 54; Zitat, ebenda, Bl. 53.

gung und bezeichnete die Beschuldigung von Hecht als »Lüge«.[74] Seine Verurteilung erfolgte schließlich auf Grundlage eines Leumundszeugnisses, das auf Informationen seiner Hausnachbarn basierte. Daraus ging hervor, dass Kaweblum sich bereits vor dem Krieg »berufsmäßig« mit Schmuggel beschäftigt habe.[75]

Auch der Ghettobewohnerin Gitla Ehrlich wurde ein solches Leumundszeugnis zum Verhängnis. Darin war zu lesen: »Ehrlich Gitla […] wurde vor dem Kriege einigemal durch das polnische Gericht wegen Diebstahl bestraft. Wegen des letzten Diebstahls wurde diese auf 2 Jahre Gefängnis wegen Diebstahls verurteilt. Die obige Information erhielten wir von den Hausnachbarn Nisarowajg, David, Ruszecki Marji und Rosengarten Szcel.«[76] Das Leumundszeugnis wurde vom Ordnungsdienst an die Staatsanwaltschaft im Ghetto weitergeleitet.

Auf welche Weise eigene Anliegen der Zeugen sowie teils persönliche Streitereien und Antipathien eine Rolle spielen konnten, verdeutlicht auch ein Bericht von Perec Opoczyński über eine Verhandlung vor einem Hauskomitee im Ghetto Warschau. Die aufgerufene Zeugin, die sich zu den Mietstreitigkeiten zweier Hausbewohner, einer Bagelverkäuferin und der Frau eines Tischlers, äußern sollte, gab an die Mitglieder des Hauskomitees Informationen weiter, die nichts mit dem eigentlichen Fall zu tun hatten. Sie sagte aus: »Ich habe gehört, wie die Tochter vom Hutmacher gesagt hat: ›Wer sind diese Leute vom Komitee, dass sie mich einfach in das Gericht berufen können? Warum kann der Vorsitzende sich nicht alleine den Kopf zerbrechen, er verdient ja gutes Geld; er wird ja geradezu gemästet, während er auf seinem Stuhl vom Komitee sitzt.‹ […] Was ich weiß? Ich weiß nur soviel, dass die Bagel-Händlerin geschrien hat, dass die Frau des Tischlers eine schlechte Frau ist, dass sie ihr nicht verzeihen kann, dass sie ihr so eine hohe Miete abverlangt […] Und außerdem ignoriert sie, dass zu einer anderen [Hausbewohnerin; S. B.] Männer kommen, mit denen sie sich vergnügt.«[77]

---

[74] ŻIH, RG 205/68, Urteil Ghettogericht in der Strafsache Hecht, Moszek und Kawelblum, Lajzor, 12. 3. 1941, Bl. 8, 9.

[75] Ebenda.

[76] USHMM, RG 15.083, 113/364, OD an die Staatsanwaltschaft im Ghetto Litzmannstadt, Übermittlung Leumundszeugnis Gitla Ehrlich, 6. 4. 1941, Bl. 628.

[77] Opoczyński, Reportaże, S. 96f. Um wen es sich namentlich bei den genannten Personen handelte, lässt sich nicht ausmachen.

Der Fall zeigt, dass es in einer Zeugenaussage auch um die Durchsetzung eigener Anliegen, um Moralvorstellungen und Unzufriedenheiten gehen konnte, für die sich die Ghettobewohner kaum auf andere Weise Gehör verschaffen konnten. In der gesamten Ghettogemeinschaft verbreitete Haltungen, wie die Wut auf Funktionsträger, die besondere Privilegien genossen, wurden im Zweifelsfall gegen andere Ghettobewohner verwendet. Häufig waren auch persönliche Konflikte unter den Bewohnern, wie etwa die Entrüstung über das »anstößige Verhalten« einer anderen Bewohnerin, für Zeugenaussagen ausschlaggebend.

Im Unterschied zum Ghetto Litzmannstadt sind für das Ghetto Wilna nicht annähernd so viele Denunziationen oder Zeugenaussagen zuungunsten der Angeklagten überliefert. Dies überrascht, denn auch in Wilna rief der Judenrat in seinem Kampf gegen die »schädlichen« Handlungen Einzelner die Ghettobewohner zur Mithilfe auf. Zum Teil mag dies mit der fehlenden Überlieferung von Quellen zusammenhängen. Einige Hinweise sprechen jedoch dafür, dass im Ghetto Wilna diese Praxis kaum verbreitet war. Nachdem der deutsche Befehl zur Beschlagnahmung von Pelzen an die Ghettogemeinschaft im Dezember 1941 weitergegeben worden und dabei auch der Aufruf erfolgt war, versteckte Pelze anderer Bewohner zu melden, notierte die jüdische Polizei einige Zeit später, dass bisher keine diesbezügliche Meldung erfolgt sei.[78]

Ein weiterer Hinweis stammt von Kruk. Nachdem Gens seit Frühjahr 1943 die Maßnahmen in der ghettointernen Arbeitssphäre weiter verschärft und unter anderem angedroht hatte, dass jüdische Aufseher für Vergehen der ihnen unterstehenden Arbeiter haften müssten, wurde der Aufseher Marek Kozik, ein Bekannter von Kruk, verhaftet. In der Chronik hieß es am 4. April 1943 über ihn: »Er wurde zweimal geschlagen, um [ihn zu zwingen] Mitarbeiter zu denunzieren, die in sogenannte Spekulation verwickelt waren. Natürlich hat er geschwiegen.«[79]

---

78 USHMM, 1999/0105, 3/62, 1942.

79 Kruk, The Last Days, 4. 4. 1943, S. 497. Gerade weil Kozik ein Bekannter des Chronisten war, muss dieser Bericht unter Vorbehalt gelesen werden. Jedoch stützt er den Eindruck, der insgesamt im Hinblick auf Denunziationen in der Ghettogemeinschaft in Wilna entsteht.

In Wilna war bereits früh deutlich geworden, dass selbst »Arbeitsfähigkeit« keine Garantie für das Überleben darstellte. Dies führte offenbar zu einer anderen »Solidarität« beziehungsweise einer Ernüchterung im Hinblick auf diesbezügliche Hoffnungen. Insofern maßen die Bewohner der vom Judenrat propagierten Strategie der »Rettung durch Arbeit« möglicherweise weniger Erfolgsaussichten bei, weswegen dessen Aufrufe, kriminelle Individuen zu verraten, um das Überleben der Gemeinschaft zu sichern, auf keine große Resonanz stießen.

In einzelnen Fällen schrieben Ghettobewohner sogar Briefe an die deutschen Autoritäten, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen. So wandte sich eine Mutter in der Sorge um ihren Sohn Chaim Jankiel Reichman an die deutsche Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt: »Sehr geehrter Herr Komissar! Ich erlaube mir höflichst mit einer grossen Bitte an die zu treten. Mein Sohn von 16 Jahren wurde vor 6 Monaten wegen Schmuggel eines Paketes Sacharin verhaftet. Es ist das erste Mal dass sich meine Sohn gegen das Gesetz verstossen hat, er bittet […] um Verzeihung er wird immer den graden Weg gehen. Ich bitte als Mutter um seine Freilassung denn ich bin eine kranke Frau und leide ich furchtbar unter der Verhaftung meines Kindes.«[80]

Für das Ghetto Litzmannstadt sind Bittschriften dieser Art vor allem für die Zeit kurz nach der Ghettoisierung und das Jahr 1941 überliefert.[81] Indem sich die Schreibenden nicht dem Judenrat, sondern den Deutschen zuwandten, durchbrachen sie gesetzte institutionelle Grenzen, die für ghettointerne Anliegen eine Zuständigkeit des Judenrates vorsahen. Gemäß dem Motto »Der Zweck heiligt die Mittel« versuchten sie ihre individuellen Anliegen durchzusetzen. Die Schreiben gingen auch häufig mit einer Erklärung für das Vergehen und der Beteuerung einher, dass in Zukunft keine kriminellen Handlungen mehr

---

[80] USHMM, RG 05.008, 27/64, an den Herrn Kommissar der Kriminalpolizei im Getto Litzmannstadt, bzgl. Sohn Chaim Jankiel Reichman, o. Dat., Bl. 276.

[81] Siehe z.B. YVA, JM-839, Urteil Olszer, Abbe und Walfisz, 15. 10. 1940: Vorwurf Verschiebung von Waren und Lebensmitteln nach Warschau im Zuge der Ghettoisierung (Schmuggel), daran anschließende Gesuche der Ehefrau, die verlangte Geldstrafe des Mannes zu staffeln und den Mann aus dem Gefängnis zu entlassen, da sie nicht alleine für die Familie sorgen könne; Gesuche der Verhafteten, aus gesundheitlichen Gründen Haftmilderung gewährt zu bekommen (Gesuche abgelehnt: ebenda, Bl. 252); YVA, JM-1483, Bl. 213: Mutter (Rywka Fajdlowicz, 65 J.) bittet darum, ihre Tochter aus dem Gefängnis zu entlassen, weil sie sich nicht um die Säuglinge der Tochter kümmern kann.

begangen werden würden.[82] Im Jahr 1941 gab es offensichtlich aufseiten der deutschen Kriminalpolizei gewisse Spielräume und den Willen, solche Erklärungen mildernd zu berücksichtigen. So wurden zwei jugendliche Brüder, die des Schmuggels bezichtigt wurden, als »vermindert strafmündig« eingestuft. In der deutschen Begründung hieß es hierzu: »Die Schuld der Beschuldigten basiert nicht auf Gewinnsucht […] von einer Bestrafung wurde daher abgesehen.«[83]

Dass solche Bittschriften vor allem 1940 und 1941, in der Anfangsphase der Ghettoisierung in Litzmannstadt, verfasst wurden, hängt zum einen damit zusammen, dass die Bewohner noch hofften, damit bei den deutschen Instanzen auf Resonanz zu stoßen, und die Zuständigkeitsbereiche des Judenrates noch nicht im Bewusstsein der Bewohner verankert waren. Zum anderen waren auch auf deutscher Seite die Interessen und Kompetenzen noch nicht klar definiert, das heißt, die Schreibenden machten vor 1942 teilweise sogar die Erfahrung, dass ihre Anliegen erhört wurden.

Die deutschen Polizeiorgane wurden auch mit Briefen von Ghettobewohnern über vermeintliche kriminelle Handlungen im Ghetto »aufgeklärt«. So wurde der deutschen Kriminalpolizei in Litzmannstadt gemeldet, dass andere Ghettobewohner angeblich »Wertgegenstände« versteckt hatten. Im Juni 1940 hieß es etwa in einem ihrer Berichte: »Vertraulich wurde durch den Juden Icek Zygmuntowicz […] mitgeteilt, daß bei die Jüdin Frajdla Wygodna […] in ihrer Wohnung verschiedene Wertsachen unter dem Fußboden vergraben sind.«[84]

---

[82] So etwa beteuert durch den 17-jährigen Schneider Michel Brand, der beim Verlassen des Ghettos erwischt worden war: USHMM, RG 05.008, 27/64, 2. 12. 1941, Bl. 280, 281; ähnlich die Erklärung von Izrael Slodkiewicz, 14 Jahre, bzgl. Verlassen des Ghettos: USHMM, RG 05.008, 27/64, Abschrift Polizeidienstabteilung, Erklärung 14. 10. 1941, Bl. 282.

[83] Fall der Brüder Slodkiewicz und Brand: USHMM, RG 05.008, 27/64, 14. 10. 1941, Bl. 282: Vermerk Kripo, 2. 12. 1941, ebenda, Bl. 284, der Judenälteste sollte die Kinder verpflichtungsamtlich erfassen.

[84] USHMM, RG 05.008, 9/23, Meldung Sonderkommissariat Ghetto, 27. 6. 1940, Bl. 273. Bl. 274: Waren sichergestellt, 28. 6. 1940. Weitere Meldungen: z.B. YVA, JM-1483, z.B. Vertrauliche Mitteilungen an die Kripo, 17. 7. 1941, Bl. 108: Versteck von Seide; ebenda, 11. 7. 1941, Bl. 111: Versteck von Pelzmänteln; ebenda, 11. 7. 1941, Bl. 112: Versteck von Rohölmotor und Dynamomaschinen; ebenda, 5. 6. 1941, Bl. 142: vergrabenes »jüdisches Gold und Brillianten«. Siehe auch ŻIH, RG 205/158, Bl. 43: Meldung versteckte Pelze und Handel.

Einige Schreiben offenbaren auch die Beweggründe der Verfasser. Im Juli 1941 erreichte zum Beispiel ein auf Jiddisch/Deutsch verfasster Brief die deutsche Kripo, in dem die im Ghetto wohnende Familie Ast bezichtigt wurde, Handel mit »Dollar, Brillianten und Fingerringen«[85] zu betreiben: »Die Bande Ast sind sehr schlechte Menschen; denn sie geben einem armen Juden keinen Bissen […]. Ich bitte sehr mich nicht zu verraten und werde noch ein paar solche Anzeigen schicken, weil ich will Rache nehmen an der Bande Ast.«[86] Die Kripoangestellten stellten fest, dass solche Denunziationen nie zu etwas führten, und mutmaßten im Hinblick auf die Motive der Schreiber: »Es ist […] nicht anzunehmen, dass Juden aus reiner Sympathie zu den deutschen Behörden ihre Mitmenschen verraten. Wenn dies schon der Fall ist, so geschieht dies aus reiner Gewinnsucht. […] Sie haben den Zweck, entweder die Behörden irrezuführen, oder aber sie sind als Racheakt gegenüber bestimmten Personen aufzufassen.«[87]

Auch vermeintliche Beobachtungen von Schmuggel wurden gemeldet. Im Mai 1940 hieß es in einem Polizeibericht des deutschen Sonderkommissariats in Litzmannstadt: »Es erscheint auf der hiesigen Dienststelle ein Jude ohne seinen Namen anzugeben und zeigt an: Die Fuhrleute, welche nach dem Ghetto Pferdefleisch bringen, zugleich Schmuggel mit Lebensmitteln treiben. […] Die Abnehmer der geschmuggelten Waren sollen unter den jüdischen Fleischern gesucht werden.«[88] In einem anonymen Schreiben an die Kripo wurde dem Fuhrmann Kazimierz Nowacki Diebstahl und Schmuggel von Milch unterstellt, was sich jedoch als haltlos erwies und als »Racheakt« ein-

---

[85] YVA, JM-1483, anonymes Schreiben, Übersetzung des Schreibens durch die Kripo, 14. 10. 1941, Bl. 38.

[86] Ebenda. Der beigefügte Bericht der Kripo vom 10. 11. 1941 gibt Aufschluss darüber, dass die Durchsuchung ergebnislos verlief; zurückgeführt wurde dies von der Kripo auf ein Rachemotiv des anonymen Schreibers.

[87] YVA, JM-1483, Bericht Kripo Litzmannstadt, 24. 4. 1941, Bl. 230. In Zukunft sollten derartigen Schreiben keine Beachtung mehr geschenkt werden. Ähnlich auch YVA, JM-1483, anonymes Schreiben und Anschuldigung des Ghettobewohners Finkelstein und der daran schließende Bericht der Kripo, 21. 2. 1941, Bl. 442f.: »Es dürfte sich in diesem Fall um eine persönliche Anfeindung zwischen dem Briefschreiber und dem F. handeln«.

[88] Sprawozdanie Sonderkommissariat w getcie, VI–VII 1940, Zespól Gettokommissariat w Łodzi (ŻIH), YVA, JM-1496, Vertrauliche Mitteilung an das Sonderkommando im Ghetto, 31. 5. 1940, Bl. 218.

gestuft wurde.[89] Viele Hinweise auf Schmuggeldelikte anderer Bewohner blieben ergebnislos.[90]

Bei der Kripo in Litzmannstadt gingen jedoch nicht nur Meldungen ein, von denen die Verfasser wussten, dass sie aus Sicht der Deutschen relevant waren. Ghettobewohner denunzierten andere auch wegen Diebstahls einer Uhr oder eines Geldbeutels. Diese Meldungen wurden – mangels deutschen Interesses – anschließend an den jüdischen Ordnungsdienst übermittelt.[91]

Der Appell an die Deutschen, die Entscheidung, sich an eine übergeordnete, mächtigere Instanz zu wenden, war sozusagen die zugespitzte Form, um individuelle Interessen durchzusetzen. Faktisch wurde so die Prämisse der Judenräte, Rechtsfragen ghettointern auszuhandeln, von einzelnen Ghettobewohnern »unterwandert«.

Für das Ghetto Warschau sind vor allem für die Jahre 1940/1941 Denunziationsschreiben an deutsche Autoritäten überliefert.[92] In diesem Zeitraum ging es häufig um die Mitteilung, dass sich bestimmte Juden noch nicht in den »jüdischen Wohnbezirk« begeben hätten: »Als Schreiber dieses anonymen Briefes möchte ich betonen, dass auch ich Jude bin und mich dessen nicht schäme. Dem Befehl habe ich Folge geleistet, ich bin im jüdischen Wohnbezirk, kann aber nicht ertragen, dass ein anderer Jude die deutschen Behörden verhöhnt

---

89 YVA, JM-1483, anonymes Schreiben, 23. 5. 1941, Bl. 172, Vermerk der Kripo, 24. 5. 1941, Bl. 174.

90 YVA, JM-1483, Bericht im Anschluss an »eine vertrauliche Mitteilung« bzgl. angeblichen Schmuggels eines geflüchteten Ghettobewohners, 22. 4. 1941, Bl. 274.

91 USHMM, RG 05.008, 30/81, Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt, Meldunki o drobnych przestêpstwach dokonanych na terenie getta żydowskiega w Łodzi, 1941–1942, z.B. Meldung Nr. 6: Chaim Wajeman, beschuldigt Majlich des Diebstahls seines Geldbeutels; Meldung Nr. 64, 9. 1. 1941: Meldende verdächtigt die Wachfrau Kucharska Ruchla des Diebstahl ihrer goldenen Uhr; 22. 3. 1941, Meldung Nr. 391: Kuczer, Icek »meldet, dass sein Stiefsohn Mojsze Kaufman ihn (fortwährend) bestiehlt«.

92 Diese stellen einen Teil überlieferter Denunziationsschreiben dar, die Bewohner der Stadt Warschau 1940 und 1941 an die Gestapo richteten. Die Schreiben wurden von Untergrundgruppen abgefangen und erreichten die Deutschen nicht. Einzusehen am: IPN, Warschau, Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD für den Distrikt Warschau. Eine Analyse dieser Briefe hat Engelking vorgenommen: Engelking, Szanowny panie gestapo. Teilergebnisse veröffentlicht in: Engelking, »Sehr geehrter Herr Gestapo«.

und im polnischen Wohnbezirk lebt, ohne dazu das Recht zu haben.«[93]

Auch als Zeugen vor deutschen Sondergerichten bezichtigten Ghettobewohner mitunter Angeklagte bestimmter Handlungen, die nach deutscher Definition kriminell waren. Bei Verhandlungen gegen polnisch-jüdische »Schmugglerbanden« kam es häufig zu gegenseitigen Beschuldigungen. So bezichtigte der Ghettobewohner Mojsche Smolinski vor dem deutschen Landgericht Litzmannstadt andere Bewohner, den Kontakt zu den polnischen Schmugglern hergestellt zu haben. In einem Fall, in dem einem Mann namens Bittermann vorgeworfen wurde, Bewohner aus dem Ghetto in die Stadt zu schmuggeln, sagte Artur Berkowitsch im Stapogebäude in Litzmannstadt aus: »Ich konnte feststellen, wie er Personen aus dem Getto in die Stadt schmuggelte.«[94]

Ein Motiv für solche Aussagen war zum einen die Angst der Zeugen vor dem brutalen und willkürlichen Handeln der deutschen Besatzer. Zum anderen zeigen die Quellen, dass die individuellen Beweggründe der Ghettobewohner auch in ghettointernen, privaten Streitigkeiten begründet lagen. In einer Gerichtsverhandlung wegen Schmuggels vor dem deutschen Sondergericht in Litzmannstadt vermutete etwa der Ghettobewohner Goldberg – des Schmuggelns bezichtigt –, dass der Bewohner Breitmann ihn verraten habe, weil er aufgrund von Krankheit nicht den Hof vor dem gemeinsamen Wohnhaus gefegt habe, wie dies vom Judenrat angeordnet worden sei. Breitmann bestritt hingegen, den Schmuggel aus Rache gemeldet zu haben, mit den Worten: »Es stimmt, dass ich mit Goldberg eine Auseinandersetzung bezüglich des Straßenfegens hatte. Ich habe ihm auch gedroht, dass ich im jüdischen Polizeirevier Meldung erstatten werde. Dies habe ich nicht getan. Damit ist aber nicht gesagt, dass ich die Anzeige wegen Schmug-

---

[93] IPN, Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD für den Distrikt Warschau, Brief Nr. 205. Diese Handlung stand in Warschau vor dem 10. November 1941 noch nicht unter Todesstrafe.

[94] YVA, JM-836, Auszug aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft zu Warschau, Bezug Litzmannstadt, z. B. Schmuggelfall Bittermann, 29. 4. 1941, Bl. 187; siehe auch den Prozess gegen eine »polnisch/jüdische Schmugglerbande«:. YVA, JM-834, 9. 9. 1941, Bericht des 6. Polizeireviers an die Kripo-Ghetto, z. B. Bl. 68.

gels aus Rache erstattet habe. Alles das, was ich gesagt habe, habe ich gesehen, bzw. von Goldberg gehört.«[95]

Bei Aussagen vor dem deutschen Gericht tauchten dieselben Begründungen auf wie in ghettointernen Verfahren, sie waren Ausdruck von Neid und empfundenen sozialen Ungerechtigkeiten. So sagte zum Beispiel Breitmann in dem Schmuggelfall aus: »Wenn ich nun […] heute die Anzeige gegen Goldberg erstatte, so tue ich dies deswegen, weil ich nicht länger zusehen kann, wie einer im Überfluss lebt, während der andere hungern muss.«[96]

Kriminalität als Widerstand?

In der Forschung werden die kriminellen Handlungen der Ghettobewohner unter den Bedingungen der deutschen Besatzung häufig als »Widerstand« eingeordnet. Besonders gilt dies für das prominente Delikt des Schmuggels.[97] Als maßgebliche Motivation für ihr kriminelles Handeln wird dabei der Überlebenswille der jüdischen Menschen erachtet, mit dem sie sich den systematischen deutschen Mordplänen widersetzt hätten. Grabowski und Engelking schreiben über die Hintergründe der Kriminalität im Ghetto: »Um zu überleben, mussten [deutsche Rechtsnormen; S. B.] gebrochen werden.«[98] Sie schließen sich dabei einer Widerstandsdefinition an, die sich auf das Konzept der *Amidah* (hebr. Standhalten; Aufrechtstehen) bezieht, wie sie etwa Yehuda Bauer formuliert. Es schließt das gesamte Spektrum individueller solidarischer Verhaltensweisen von kulturellen Aktivitäten, die

---

95 Ebenda, Bl. 2; Zitat Bl. 45.

96 YVA, JM-845, Strafanzeige vom 6. 3. 1941 gegen Mendel Goldberg, angezeigt durch Wolf Breitmann, Bl. 2.

97 Vgl. etwa Battrick, »Smuggling«. Prägnant formuliert auch für das Ghetto Pinsk: »Jedes bisschen Fett, das durch unter Lebensgefahr durch die Tore oder den Zaun geschmuggelt wurde, jedes Stück Brot, das ein jüdisches Kind aus dem nahe gelegenen Dorf mitbrachte, indem es unter dem Stacheldrahtzaun durchkroch […], all dies waren großartige Heldentaten, Akte des Widerstands gegen den teuflischen Plan der Nazis, die Juden durch Hunger und Krankheit zu vernichten.« Boneh, The Holocaust and the Revolt, S. 117; vgl. hierzu auch Bauer, Die dunkle Seite, S. 154.

98 Vgl. etwa Engelking/Grabowski, Żydów łamiących, S. 8.

den Willen zum Überleben stärkten, bis hin zum bewaffneten Widerstand ein.[99]

Dieser Widerstandsbegriff und daran anknüpfende Klassifizierungen der Kriminalität im Ghetto wurden aus einer Nachkriegsperspektive formuliert – mit dem Wissen um die systematische Ermordung der jüdischen Bevölkerung durch die Deutschen während des Zweiten Weltkrieges.[100] Sosehr eine solche Definition ihre Berechtigung hat, kann sie leicht verdecken, dass jüdische Menschen während des Ghettobestehens aus verschiedensten Gründen Handlungen vollzogen, die von den Deutschen und/oder den Judenräten als kriminell eingeordnet wurden, wie einige in diesem Kapitel dargestellten Beispiele gezeigt haben. Nun macht es einen Unterschied, ob eine Handlung im Nachhinein als »Widerstand« oder in der Situation selbst, im zeitgenössischen Kontext als »Widerstand« klassifiziert wird. Möchte man die Menschen im Ghetto als handelnde Akteure in den Blick nehmen, muss es auch darum gehen, ihre unterschiedlichen Beweggründe in das Bild zu integrieren. In diesem Sinne soll an dieser Stelle zumindest ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass die Gründe für das jeweilige Individuum, sich über bestimmte Regeln und Normen hinwegzusetzen, vielfältig waren und in der Situation selbst selten das Bewusstsein dominierte, dass es sich um eine gegen die deutschen Pläne gerichtete, »widerständige« Handlung handelte.

Zweifelssohne stand unter den katastrophalen Bedingungen der deutschen Ghettoisierung in den meisten Fällen der Überlebenswille der Ghettobewohner als Beweggrund für kriminelles Handeln an erster Stelle. Jedoch brachten etwa professionell organisierte Schmuggler Lebensmittel nicht nur ins Ghetto, um ihr eigenes Überleben oder das der Ghettogemeinschaft zu sichern. Oft verkauften sie ihre Waren zu horrenden Preisen, um hohe Gewinne zu erzielen. Sie selbst umgaben sich mit »Luxusgütern«, die für die »einfachen« Bewohner nicht erschwinglich waren, pflegten einen Lebensstil im Zeichen von Feiern und Trinkgelagen, oft gemeinsam mit polnischen Polizisten.[101]

---

[99] Vgl. Bauer, Die dunkle Seite, S. 154.

[100] Grundlegend zu den in den 1960er Jahren beginnenden Diskussionen über jüdischen Widerstand vgl. Dawidowicz, The Holocaust; Bauer, Die dunkle Seite; Michman, Holocaust Historiography.

[101] Hierzu beispielhaft die Schilderungen von Adler über das Ghetto Warschau, In the Warsaw Ghetto, S. 146, 149. Auch Bauer spricht sich dagegen aus, das Han-

Ein weiteres Motiv ist hinsichtlich des kriminellen Handelns von Kindern und Jugendlichen zu diskutieren. Es steht außer Frage, dass diese in zahlreichen Fällen gezwungen waren, Lebensmittel zu stehlen oder Essen zu schmuggeln, um nicht zu verhungern oder um bei der Versorgung der Familie mitzuhelfen. Dennoch spielten möglicherweise auch Beweggründe wie Abenteuerlust oder gar das Bestehen von Mutproben unter Gleichaltrigen eine Rolle. Beispielsweise schildert der Überlebende Yaacov Shvartsberg, wie er sich als Kind im Ghetto Wilna einer Bande von Waisenkindern anschloss, weil seine Eltern mit Arbeiten beschäftigt waren, und bezeichnet dabei den Wunsch, von den anderen akzeptiert zu werden, als einen zentralen Beweggrund.[102] Auch in dem bereits erwähnten, vor dem Ghettogericht in Litzmannstadt im März 1943 verhandelten Erpressungsfall wurde neben dem Bedarf an Kleidung als Motiv auch der »jugendliche Übermut« der Täter thematisiert.[103]

Es ist nicht möglich – geschweige denn beabsichtigt –, hier ein Urteil darüber zu fällen, welche Motive tatsächlich hinter den kriminellen Handlungen standen. Vielmehr soll gezeigt werden, dass die Absicht, damit »Widerstand« gegen die Pläne der deutschen Besatzer und/oder die Strategien der Judenräte zu leisten, von den Ghettobewohnern während des Ghettobestehens kaum explizit als solche formuliert wurde. Sie bewerteten kriminelle Handlungen der anderen auf sehr unterschiedliche Weise, wobei die Sorge, dass das Handeln Einzelner die ganze Ghettogemeinschaft gefährden konnte, eine Rolle spielte. Unterschiedliche Wahrnehmungen zeigten sich dabei zum einen entlang sozialer Kriterien und zum anderen bezüglich der Zeitpunkte, zu denen die Einschätzungen formuliert wurden.

Die Ghettobewohner legten moralische Bewertungsmaßstäbe an in Bezug auf die herrschenden sozialen Ungleichheiten im Ghetto. Dies drückte sich zum Beispiel darin aus, dass sie in bestimmten Situationen solidarisch eingriffen, um betroffene Opfer, die als »einfache« Bewohner eingeordnet wurden, zu schützen. Beispielsweise versuchten sie Frauen zu helfen, denen Diebe häufig auf der Straße mit Gewalt Essenspakete aus den Verteilungsstellen entreißen wollten. Für das

---

deln der »Großschmuggler« als Widerstand einzuordnen, weil es ihnen in erster Linie ums Geldverdienen gegangen sei. Vgl. Bauer, Die dunkle Seite, S. 155.

102 YVA, O.3/10906, Testimony of Yaakov Shvartsberg, S. 30.

103 Feuchert, Chronik, 14. 3. 1943, S. 102.

Ghetto Warschau berichtet Adler: »In einigen Fällen wurde der Hungerleidende [vom Dieb; S. B.] geschlagen, normalerweise verteidigte die Menge auf der Straße das Opfer dann gegen den Angreifer und eine Strafverfolgung wurde eingeleitet.«[104] Im Ghetto Litzmannstadt schritten Bewohner bei ähnlichen Raubüberfällen ebenfalls ein und verprügelten etwa im Juli 1941 einen »Räuber«, der einer Bewohnerin vor einer Verteilungsstelle zwei »Striezel« entrissen und sofort verschlungen hatte.[105]

Auch im Hinblick auf Schmuggel wurde differenziert. Anders als bei den Deutschen, die bei der Verurteilung und Ahndung des Schmuggels nicht explizit zwischen privaten und professionell organisierten Schmugglern unterschieden, spielte dies für die Ghettobewohner durchaus eine Rolle. Während sie Personen, die für den Eigenbedarf schmuggelten, tendenziell verständnisvoll begegneten, wurden professionell organisierte Schmuggler mit Argwohn betrachtet.[106] Als moralisch verwerflich wurde dabei persönliches Bereicherungsinteresse bewertet.[107] Auch hier muss jedoch mitbedacht werden, dass die Einschätzungen weniger anhand von objektiven Kriterien formuliert wurden. Vielmehr ging es um das Empfinden von Einzelpersonen, die mitunter der Meinung waren, dass auch Privatpersonen nur aus Habgier schmuggelten, wie bereits in den Denunziationsschreiben zu sehen war. Die interne Bewertung von Schmuggel schien jedoch an Bedeutung zu verlieren, als die Ghettobewohner über die deutschen Mordpläne Bescheid wussten. Nach den großen Deportationen vom Juli 1942 wurde in Warschau der professionelle Schmuggel nicht mehr als so verwerflich angesehen. Über den Wahrnehmungsveränderung schreibt etwa Adler: »Die ›Schmuggelkönige‹ waren die aktivsten Mitglieder, wenn nicht gar die Anführer der Schmugglerbanden. Die offizielle Haltung ihnen gegenüber unterlag einem Wandel. Am Anfang waren sie verhasst, später toleriert und nach einer gewissen Zeit glori-

---

104 Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 126.

105 Feuchert, Chronik 1941, 29. 7. 1941, S. 205.

106 In Anlehnung an Ofer können professionell organisierte Schmuggler einer neuen, bessergestellten »Elite« im Ghetto zugeordnet werden. Vgl. Ofer, »Everyday Life«, S. 52.

107 Dies drückte sich auch darin aus, dass die Bezeichnung Schmuggler im Warschauer Ghetto mitunter als Schimpfwort verwendet wurde. Siehe hierzu Opoczyński, Reportaże, S. 97, zu der Unterscheidung vgl. auch Szpilman, Der Pianist, S. 35.

fiziert. Sie brachten Helden hervor, weil sie auch in der Lage waren, Hunderte von denen hinauszuschmuggeln, die aufgegriffen und deportiert werden sollten.«[108]

In gewisser Weise führte das Wissen um die deutschen Mordabsichten in der Zwangsgemeinschaft zu einer »Egalisierung« der Bewohner: Die Ahnung, dass die Deutschen bei der Umsetzung ihrer Mordpläne keine Unterschiede machen würden, sondern allein das Kriterium »jüdisch« zählte, führte dazu, dass auch das Handeln der Schmuggler als weniger gravierend eingestuft wurde. Nun stand mitunter sogar ihr Beitrag zur Rettung und Versorgung der Ghettogemeinschaft im Vordergrund.

Für das Ghetto Wilna kann eine ähnliche Tendenz schon seit Errichtung des Ghettos im September 1941 konstatiert werden. Zu diesem Zeitpunkt ahnten die Bewohner bereits, dass sie möglicherweise auf die Lebensmittel angewiesen sein würden, die professionelle Schmuggler in das Ghetto brachten. Dies drückte sich in einer ambivalenten Einstellung gegenüber den Ghettowachen der jüdischen Polizei aus, die sich an Schmuggelvorhaben beteiligten. Einerseits missbilligte man ihr Bereicherungsinteresse und das damit häufig einhergehende brutale Vorgehen gegenüber den Ghettobewohnern. Andererseits wurde sogar ihre Bestechlichkeit als Beitrag zur Versorgung der Ghettogemeinschaft gewertet. Über den gefürchteten Kommandanten der Ghettowache Levas schrieb der Chronist Kruk im Januar 1943: »Trotz allem, was wir über ihn geschrieben haben, ist er ein unerschrockener und wagemutiger Kerl. Ohne ihn wäre die Schmuggelware nie in das Ghetto gekommen. Tatsächlich müssen wir zugeben, dass Levas hinsichtlich der [deutschen; S. B.] Autoritäten persönlich dafür verantwortlich ist.«[109]

Die »illegalen Radiohörer« im Ghetto Litzmannstadt stellten eine Gruppe von Delinquenten dar, die von den anderen Bewohnern ab Sommer 1942 vergleichsweise positiv wahrgenommen wurde. Die »Radiohörer« hatten trotz deutschen Verbots Radiogeräte versteckt,

---

[108] Adler, In the Warsaw Ghetto, S. 47.

[109] Kruk, The Last Days, 19. 1. 1943, S. 451. Kruk wird hier nicht als »einfacher« Ghettobewohner angeführt, weil er einen Posten in der jüdischen Selbstverwaltung innehatte. Da er jedoch der Strategie des Judenratsvorsitzenden äußerst kritisch gegenüberstand, kann davon ausgegangen werden, dass seine Perspektive von einigen Mitgliedern der Ghettogemeinschaft geteilt wurde.

um Nachrichten zu empfangen. Oft gaben sie den zionistischen Gruppen und Parteien Informationen über den Kriegsverlauf weiter. In einem Bericht von Moyshe Białkower über die »unbekannten Ghettohelden«[110] hieß es über Moyshe Tofel, der trotz der strafrechtlichen Verfolgung durch Rumkowski, der Radiohörer an die Deutschen auslieferte, weiterhin politische Nachrichten hörte: »Faktisch ist er der Master der Radio-Hörer im Lodscher Ghetto gewesen. Er hat sich nicht gescheut, weder bei Tag noch bei Nacht, mit seinem Radioapparat Sendungen zu empfangen und hat die ganze Nacht nach Stationen aus aller Welt gesucht.«[111] Doch handelte es sich dabei auch um ein Delikt, das für alle Ghettobewohner einen Zugewinn an Informationen bedeutete, zumal die Hoffnung zu überleben nicht mehr an die Strategie der »Rettung durch Arbeit«, sondern an die baldige Ankunft der Roten Armee geknüpft wurde.[112] Zu diesem Zeitpunkt glaubten die Ghettobewohner nicht mehr daran, durch das Unterlassen krimineller Handlungen ihr Überleben zu sichern.

Eine systematische Auseinandersetzung mit den diversen Wahrnehmungen von kriminellem Handeln stellt nach wie vor eine Forschungslücke dar, die an dieser Stelle nicht vollständig geschlossen werden kann. So wäre zum Beispiel zu untersuchen, welchen sozialen Schichten diejenigen, die entsprechende Vorstellungen formulierten, angehörten und wie sich ihre Haltungen im Verlauf des Ghettobestehens möglicherweise wandelten. An dieser Stelle soll lediglich festge-

---

110 YIVO, RG 225/17.3, Bl. 1. Das Datum der Abfassung ist unbekannt. Der Bericht gehört der Hersch-Wasser-Sammlung an, was darauf hindeutet, dass er im Ghetto verfasst wurde. Weil der Verfasser über Tofel in der Vergangenheitsform berichtet, ist davon auszugehen, dass er den Bericht nach dessen Exekution Anfang Juni 1944 schrieb.

111 YIVO, RG 225/17.3, Bl. 1. Der Autor berichtet, dass Moyshe Tofel im Juni 1944 zusammen mit anderen »Radiohörern« im Gefängnis in der Sterlinga-Straße von den Deutschen erhängt wurde. YIVO, RG 225/17.3, Bl. 1. Auch Poznanski hörte Radio, um Informationen über den Kriegsverlauf zu erhalten. Eine konspirative Gruppe von Radiohörern hatte der zionistische Aktivist Chaim Widawski organisiert. Zeitgleich mit Moyshe Tofel wurden die Mitglieder nach einer Denunziation am 6. Juni 1944 verhaftet. Widawski beging Suizid, nachdem die Deutschen drohten, an seiner Stelle Geiseln zu ermorden. Vgl. hierzu Poznanski, Tagebuch, S. 207f.; auch Anm. 101, 102, 103, sowie Eintrag 9. 6. 1944, S. 219f.

112 Zur Rolle, die die Radiohörer im Hinblick auf die Nachrichtenübermittlung im Ghetto Litzmannstadt spielten, vgl. Löw, Juden im Getto, S. 448f.

halten werden, dass es keine statischen, verallgemeinerbaren Wahrnehmungen von kriminellen Handlungen in den Ghettos gab.

Die Veränderung von Widerstands- und Kriminalitätsdefinitionen kam schließlich nach Ende des Zweiten Weltkrieges in Überlebendenberichten ehemaliger Ghettobewohner zum Ausdruck, als sich die Möglichkeiten des Sagbaren gewandelt hatten. Dies äußerte sich darin, dass nun kriminelle Handlungen eine neue Beachtung erfuhren.[113] Darüber zu sprechen war während der Ghettozeit kaum von Interesse gewesen oder aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung oder sozialer Sanktionierung unterblieben. Doch nun konnten Handlungen, die *während* des Ghettobestehens ambivalent betrachtet wurden, als »Widerstand« dargestellt werden, weil sie sich in akzeptierte Narrative der Nachkriegszeit einordneten. Einschätzungen dieser Art werden in der Sekundärliteratur häufig unkritisch übernommen und nicht als Deutungen interpretiert, die zeit- und personengebunden waren.

Das genaue Studium von Überlebendenberichten, das Lesen auch zwischen den Zeilen kann differenziertere Aufschlüsse über die Motive der Handelnden geben. Gezeigt werden kann dies am Beispiel des bereits erwähnten Überlebendenberichts von Yaacov Shvartsberg, der als Kind im Ghetto Wilna mit einer Gruppe von anderen Kindern Brot stahl. Nach dem Krieg berichtete er: »Ich wollte einer von den Jungs sein, ich war ein dünner kleiner Junge […] Ich kletterte durch die Stäbe [eines Lagerhauses mit Brot; S. B.] und fing an, ihnen Brot hinunterzuwerfen. Wie eine Gang gingen wir im Ghetto Brot stehlen. Für uns war es kein Stehlen. Es war Überleben. Brot gehörte dem Ghetto.«[114] Seine Aussage, das Brot habe der Ghettogemeinschaft gehört, stellt eine Deutung dar, die er nach dem Krieg formulierte. Die im Rahmen seines Berichts anklingenden kindlichen Motive, seine Verlassenheitsgefühle, sein Bedürfnis, nicht alleine ohne die Eltern sein zu wollen, und das Ringen um die Anerkennung der Gleichaltrigen scheint von ebenso großer Bedeutung zu sein wie der Wille, nicht hungern zu müssen. Was auch immer seine Motive zum Zeitpunkt des Handelns waren: Der Beweggrund, den er nach dem Krieg formulierte, wäre

---

[113] Auch dabei spielten nicht imaginierte, sondern oft auch real anwesende Adressaten eine Rolle, etwa in Form von den Befragenden im Rahmen von Oral-History-Interviews, die immer auch ein zeitgebundenes gesellschaftliches Erkenntnisinteresse repräsentieren.

[114] YVA, O.3/10906, Testimony of Yaakov Shvartsberg, S. 30.

während der Zeit des Ghettobestehens aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung durch den Judenrat oder die Deutschen aufgrund der Strafen sowie der möglichen Empörung anderer Ghettobewohner kaum sagbar gewesen.

Auch die Schilderungen des Überlebenden Symcha Binem Motyl aus dem Ghetto Warschau zeigen, dass nach Ende des Krieges ein anderes Interesse an Berichten über kriminelle Handlungen im Ghetto bestand. So schilderte er rückblickend, dass er und weitere Männer im Ghetto Passierscheine bekommen hätten, um Materialien, die im Ghetto benötigt wurden, außerhalb des Ghettos zu besorgen. Entgegen der Anweisungen nutzten er und seine Kollegen den »Freigang« jedoch in erster Linie dazu, auf der »arischen« Seite mit Rohstoffen und Kleidung aus dem Ghetto zu handeln. Über seine Beweggründe schreibt er in der Retrospektive: »Man konnte damit eine Menge verdienen […] Natürlich war dieser Handel illegal, denn unsere offizielle Beschäftigung war oder hätte sein sollen, alte Eisenteile in den Dörfern zu erwerben, aber in Wirklichkeit haben wir das nie gemacht.«[115] Solche Aktionen konnten im Rückblick anders beschrieben werden, weil keine anschließende Strafverfolgung oder soziale Ausgrenzung mehr drohte.

Eine weitere Frage bei der Auseinandersetzung mit Überlebendenberichten wäre, inwiefern sich die in den Ghettos von den Judenräten verfolgten Überlebensstrategien auf die Formen und die Grenzen des Sagbaren für die Holocaust-Überlebenden auswirkten. Äußerten sich Überlebende aus den Ghettos Wilna und Litzmannstadt, wo die Judenräte die »Rettung durch Arbeit« und damit verknüpfte Kriminalitätsdefinitionen vertreten hatten, nach dem Krieg auf andere Weise zu begangenen kriminellen Handlungen als in den Ghettos, in denen es keine vergleichbaren ghettointernen Normen gegeben hatte? Man kann davon ausgehen, dass die Überlebenden, deren individuelle kriminelle Handlungen von den Judenräten als große Gefahr für die Gemeinschaft angesehen wurden, auch nachträglich unter großem Rechtfertigungsdruck standen. Insofern könnte die nachträgliche Einordnung von Handlungen als »Widerstand«, wie in den oben beschriebenen

---

115 YVA, O-33, Collection of Various Testimonies, Diaries, Memoirs, 1072, Testimony Symcha Binem Motyl, nach Engelking/Leociak, Warsaw Ghetto, S. 385. Die Alteisenhändler nahmen eine privilegierte Stellung in den Ghettogemeinschaften ein, weil sie das Ghetto verlassen durften.

Beispielen aus dem Ghetto Wilna, auch dazu gedient haben, einen Umgang mit möglichen – eigenen und fremden – Schuldvorwürfen zu finden.

Nach wie vor hält sich die Vorstellung, dass die »einfachen« Ghettobewohner, die keinen Posten in der jüdischen Selbstverwaltung innehatten, den Judenräten zutiefst ablehnend gegenüberstanden. Zweifelsohne setzten diese deutschen Forderungen um, die sich häufig gegen die Interessen und das Wohl der Ghettobewohner richteten. Während die Judenräte gewisse, wenn auch eingeschränkte Kompetenzen innehatten, ghettointern zu definieren, was kriminell und gerecht war, konnten die Ghettobewohner ihren Moralvorstellungen auf keiner institutionellen Ebene Ausdruck verleihen. Sie fielen individuell unterschiedlich aus und waren situations- und zeitgebunden.

Wie eingangs genauer dargestellt erwachsen rechtliche Ordnungen meist historisch aus der Sozialmoral einer Gemeinschaft. In den Zwangsgemeinschaften der Ghettos entsprangen die Rechtsnormen jedoch *nicht* den Moralvorstellungen der Mehrheit der Ghettobewohner. Stattdessen mussten die Judenräte den (Rechts-)Vorstellungen der deutschen Besatzer folgen und Forderungen erfüllen, die dem Wohl der Ghettogemeinschaft entgegenstanden. Mehr noch: Die Handlungen, die von den Judenräten als kriminell bewertet wurden, dienten den Ghettobewohnern oft dem schlichten Überleben. Daraus resultierte in der Tat eine grundsätzlich kritische bis ablehnende Haltung gegenüber den Judenräten. Dennoch konnte gezeigt werden, dass die Ghettobewohner in ihren Schreiben oder auch als Angeklagte und Zeugen Bezug auf deren Regeln und Normen nahmen. Sie entwickelten Strategien, um die ghettointernen Rechtsinstanzen und Regularien für die Durchsetzung ihrer eigenen Anliegen pragmatisch zu nutzen. In Einzelfällen wandten sie sich sogar an die deutschen Autoritäten. Für diese Maßnahmen entschieden sie sich nicht zuletzt, weil ihnen in der Zwangsgemeinschaft des Ghettos keine anderen Durchsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung standen.

Kriminalität und Recht zwischen »äußerer Macht« und »innerer Autonomie« – Schlussbetrachtungen

Nach dem Zweiten Weltkrieg versuchte Samuel Gringauz, Soziologe und Überlebender des Ghetto Kaunas, mithilfe einer Formel zu erklären, weshalb es in den Ghettogemeinschaften kaum Kriminalität gegeben habe: »V/A = L, wobei V dem sozialen und moralischen Wert der Mitglieder der Gemeinschaft entspricht, A dem animalischen Instinkt der Selbsterhaltung und L dem Niveau gemeinschaftlicher sozialer und moralischer Werte. Weil der große Druck der äußeren Umstände zum unermesslichen Anstieg von A führte, war es notwendig, dass V enorm anstieg, um L auf einem hohen Niveau zu halten. Der Anstieg von V war nur möglich aufgrund des Bestehens einer jüdischen nationalen Gemeinschaft, aufgrund der gehobenen jüdischen Moral, die ihre Wurzeln in einer Schicksalsgemeinschaft hatte.«[1]

In Widerspruch zu Gringauz' These hat diese Untersuchung gezeigt, dass in den Ghettos, die im Zweiten Weltkrieg zwangsweise von den Deutschen eingerichtet worden waren, Handlungen durchaus als kriminell klassifiziert wurden, mithilfe von internen Rechtsinstanzen geahndet wurden und viele Stimmen einen »moralischen Verfall« innerhalb der Ghettogemeinschaften beklagten. Im Mittelpunkt der Betrachtung standen dabei die Judenräte, die vielerorts bereits kurz nach der Besatzung Osteuropas auf Befehl der Deutschen eingerichtet worden waren. Sie waren gezwungen, die sich wandelnden deutschen Forderungen in den Ghettos zu erfüllen, die sich in jedweder Form gegen die Interessen der Ghettobewohner richteten. Der einzige Weg, diesem Dilemma zu begegnen, bestand für sie in dem verzweifelten Versuch, das Handeln der Deutschen gemäß rationalen Kriterien zu verstehen und deren Pläne abzuschätzen, um sich auf diese Weise ihre

[1] Gringauz, »The Ghetto as an Experiment«, S. 6. Die Buchstaben der Formel leiten sich ab aus dem Englischen: V = social and moral value of the members of the community; A = animal instinct of self-preservation; L= level of communal social and moral values.

Interessen, wie beispielsweise an Arbeitskraft, zunutze zu machen. Damit verbanden sie die Hoffnung, das Überleben der Ghettogemeinschaft – und nach Beginn der systematischen deutschen Ermordungen wenigstens eines Teils davon – zu gewährleisten.

Die ghettointerne Rechtssphäre war der Bereich, in dem sich das Dilemma der Judenräte in besonderer Weise verdichtete: Es galt, über rechtliche Belange zu urteilen in einem Raum, in dem die dort zwangsweise lebenden Individuen von der Besatzungsmacht bereits völlig entrechtet worden waren und unter diesen Bedingungen faktisch kriminell handeln mussten, um zu überleben. Das Dilemma der Judenräte bestand darin, dass sie entsprechende Handlungen einerseits gemäß deutschen Vorstellungen unterbinden und andererseits mit ihren Definitionen von Kriminalität und Recht das Zusammenleben unter den außergewöhnlichen und lebensbedrohlichen Bedingungen regeln mussten, um das Wohl und Überleben der Ghettogemeinschaft im Rahmen des Möglichen zu sichern. Es konnte gezeigt werden, dass sich für die Judenräte gewisse Handlungsspielräume ergaben, ghettointern zu definieren, welche Handlungen als kriminell gelten und wie diese bestraft werden sollten. Entscheidend dabei war, welche Forderungen die Deutschen an die Judenräte stellten, zu welchem Zeitpunkt diese von den Mordplänen der Deutschen wussten und welche Überlebensstrategien sie daraus für die Ghettogemeinschaften ableiteten.

So unterschiedlich die untersuchten Ghettogemeinschaften waren, ließen sich doch für alle drei Ghettos ähnliche, übergeordnete Deliktkategorien ausmachen:

1. Delikte, die unmittelbar auf Befehl der Deutschen geahndet werden sollten, wie etwa illegale Grenzüberquerung oder Schmuggel.
2. Handlungen, die vom Judenrat als Gefahr für die Ghettogemeinschaft eingestuft wurden, weil sie eine brutale Intervention der Deutschen auslösen konnten. Hierunter fielen sehr unterschiedliche Handlungen, wie etwa die unhygienische Produktion von Süßwaren, das Verbreiten von Gerüchten sowie Arbeitsdelikte.
3. Handlungen, die sich gegen ghettointerne Institutionen richteten, weil deren Funktionieren als überlebensnotwendig für die Ghettogemeinschaft angesehen wurde.
4. Als weitere Kategorie sind sogenannte »klassische« Delikte zu nennen, bei denen Privatpersonen die »Geschädigten« waren, wie etwa bei Schlägereien, sexuellem Missbrauch oder Mordfällen.

Neuartige ghettointerne Delikte, die unter die Kategorien (2) und (3) fallen, spielten vor allem in Litzmannstadt und Wilna eine Rolle, wo sie sich in die übergeordnete Überlebensstrategie der »Rettung durch Arbeit« einordneten. In Warschau ging es hingegen zunächst vor allem um Delikte, die von den Deutschen definiert worden waren (1), und um Versuche, Bewertungsmaßstäbe aus der Zeit vor der Ghettoisierung aufrechtzuerhalten. Ab der zweiten Hälfte des Jahres 1942 gewannen dann bewaffnete Widerstandsgruppen an Autorität und setzten ihre eigenen Wertvorstellungen und Überlebensstrategien durch.

Im Hinblick auf die »klassischen« Delikte der Kategorie (4) konnte gezeigt werden, dass die Judenräte besonders seit dem Wissen um die deutschen Mordpläne neue Prioritäten setzten. Bewertungsmaßstäbe aus der Zeit vor der Ghettoisierung verloren an Bedeutung, und fortan wurden vor allem Handlungen Einzelner geahndet, die das Überleben der gesamten Ghettogemeinschaft gefährdeten.

Ausgehend von den neuen Kriminalitätsdefinitionen schufen die Judenräte eine ghettointerne Rechtssphäre. Über Bekanntmachungen und ghettointerne Zeitungen wurden die Kriminalitätsdefinitionen faktisch als Rechtsnormen verkündet. Jüdische Polizeiorgane, die auf Befehl der Deutschen eingerichtet worden waren, um im Ghetto für »Ruhe und Ordnung« zu sorgen, fungierten auch als Exekutivorgane für die Umsetzung der internen Kriminalitäts- und Rechtsvorstellungen. Und auf Initiative der Judenräte wurden Gerichtsinstanzen ins Leben gerufen, in denen Streitigkeiten und Rechtsfälle verhandelt wurden. Die verhängten Strafen richteten sich nach den neuen Bewertungsmaßstäben in den Ghettos und wurden oft in Ghettogefängnissen verbüßt, die zwar von den Judenräten verwaltet wurden, aber dem Zugriff der Deutschen unterlagen.

Insgesamt war die Gestaltung der ghettointernen Rechtssphäre durch das Ausloten sich wandelnder Handlungsspielräume und ein hohes Maß an Improvisation gekennzeichnet. Maßgeblich war stets das Bestreben der Judenräte, *eigene* Bewertungsmaßstäbe und Strafen durchzusetzen, um die drohenden schlimmeren Strafen der Deutschen abzuwenden. Die gewährten Handlungsspielräume waren willkürlich, nicht absehbar und veränderten sich immer wieder. Dabei kam es zu einer paradoxen Entwicklung: Mit der Entscheidung der deutschen Autoritäten zur systematischen Ermordung der Ghettobewohner wurden zum Teil die Gestaltungsspielräume der Judenräte größer. Dies zeigte sich insbesondere im Bereich strafrechtlicher Belange, an

denen die Deutschen zunehmend das Interesse verloren. Andererseits wurden ihre Eingriffe umso verhängnisvoller: Vor allem ab Ende 1941 bedeutete die Auslieferung der Delinquenten nicht mehr, dass sie dann von deutschen Gerichten verurteilt wurden, sondern in den meisten Fällen ihre unmittelbare Ermordung.

Die Judenräte waren in ihren Kriminalitäts- und Rechtsdefinitionen gezwungen, deutsche Forderungen zu berücksichtigen. Dabei waren für sie – anders als in demokratischen Gesellschaften üblich – die Wertvorstellungen und Bedürfnisse der Ghettobewohner nicht maßgeblich, oft standen sie diesen geradezu entgegen. Und doch beziehungsweise gerade aus diesem Grund suchten die Ghettobewohner Wege, ihren eigenen Vorstellungen von kriminellem Handeln und Gerechtigkeit, aber auch ihren individuellen Interessen Ausdruck zu verleihen. Dies geschah unter anderem durch Bittschriften oder auch Denunziationsschreiben an die Judenräte und in seltenen Fällen gar an die Deutschen. Überall dort, wo es für sie Sinn machte, wo sich Überlebenschancen andeuteten, versuchten sie, die ghettointernen Rechtsinstanzen für die Durchsetzung ihrer eigenen Belange zu nutzen.

Die Ausführungen haben gezeigt, dass das Formulieren von Kriminalitäts- und Rechtsvorstellungen oft mit wertenden Urteilen über menschliche Verhaltensweisen einherging und somit nicht zuletzt moralische Fragen eine Rolle spielten. Während des Nationalsozialismus handelten die Deutschen entgegen jeglicher bis dahin geltender Vorstellungen von Moral und setzten Rechtsprinzipien außer Kraft. Ihre Brutalität und Willkür offenbarten sich jedoch nicht nur im Bereich des konkreten Handelns. Auch ihre Definitionen von Kriminalität und Recht waren Ausdruck der von ihnen etablierten Machtverhältnisse.

Insgesamt ist der Begriff der Moral in der Holocaustforschung und vor allem mit Blick auf die Judenräte nicht zu ignorieren. Wie eingangs dargestellt, verurteilte Hannah Arendt auf der einen Seite die Kooperation der Judenräte mit den deutschen Tätern als »moralisch verwerflich«. Auf der anderen Seite machte beispielsweise Samuel Gringauz eine »hohe jüdische Moral« der Ghettobewohner aus. Auch diese Einschätzungen bedürfen einer Erklärung. Es ist davon auszugehen, dass Stimmen wie die von Gringauz, die eine »geringe Kriminalität« in den Ghettos konstatierten, primär die in Kategorie (4) benannten »klassischen« Delikte im Blick hatten, die sowohl vor als auch nach dem Krieg im gesellschaftlichen Bewusstsein als kriminelles Handeln verankert waren und als objektiv galten. Delikte dieser Art sind für die

Zeit des Ghettobestehens zweifellos nur in geringer Zahl verzeichnet. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass sie aus Sicht der Judenräte im Vergleich zu anderen Handlungen, die das Überleben der gesamten Ghettogemeinschaft gefährden konnten, keine Priorität hatten. Die Feststellung, in den Ghettos habe es wenige Gewaltverbrechen gegeben, mag gemäß »klassischer« Bewertungsmaßstäbe zutreffend sein, lässt allerdings außer Acht, dass die im Ghetto definierten neuen kriminellen Handlungen für die Betroffenen mitunter schwerwiegende Folgen nach sich zogen. So konnte der »geringfügige« Diebstahl von Lebensmitteln unter den verheerenden Lebensbedingungen im Ghetto den Tod des Bestohlenen und womöglich sogar für weitere Familienmitglieder bedeuten.

Im Gegensatz zu Gringauz' Einschätzung beklagten Ghettobewohner in Tagebüchern und Memoiren häufig einen »Verfall der Moral«. Das bezog sich vor allem auf ihre Wahrnehmung der Judenratsfunktionäre und der jüdischen Polizeiorgane, die sich oft am Schmuggel bereicherten und bei den Deportationen assistieren mussten. Diese von den »einfachen« Ghettobewohnern als »moralisch verwerflich« bewerteten Handlungen galten während des Ghettobestehens jedoch nicht offiziell, sprich aus Sicht des Judenrates, als kriminell. Lediglich Konzeptionen der Deutschen und der Judenräte konnten den Status verbindlicher Kriminalitätsdefinitionen und Rechtsnormen erlangen. Die These von einer per se »hohen jüdischen Moral« ist in Anbetracht dessen mit Vorsicht zu genießen.

Hier wird deutlich, dass es sich vergleichbar mit den Begriffen Kriminalität und Recht auch bei der Moral um einen relativen Begriff handelt, um ein abhängig von Bedingungen wandelbares Konstrukt. Mit diesem in der Geschichtswissenschaft mittlerweile verankerten Konzept von der Konstruiertheit von Begriffen scheint sich die Holocaustforschung jedoch insbesondere in Bezug auf Vorstellungen von Moral schwerzutun. Sicherlich ist die Auseinandersetzung mit der ghettointernen Rechtssphäre unter diesem Gesichtspunkt ein besonders sensibles Thema. Jüdische Richter verhängten im Ghetto Wilna Todesstrafen, die Judenratsvorsitzenden Rumkowski und auch Gens wählten als Erste die im ghettointernen Gefängnis einsitzenden Delinquenten aus, als die Deutschen Kontingente für Deportationen und Erschießungen forderten. Ghettobewohner bestahlen andere Ghettobewohner, denunzierten sie bei der jüdischen Polizei und in Einzelfällen sogar bei den Deutschen. Sowohl eine moralische Verurteilung

solcher Verhaltensweisen wie auch die Verleugnung, dass es diese gegeben habe, verkennt jedoch zum einen die Perspektive und damit das Dilemma der Judenräte. Zum anderen lässt sie außer Acht, dass es sich in den Ghettos um heterogene Zwangsgemeinschaften handelte, deren Zusammensetzung aus der nationalsozialistischen Zuschreibung »jüdisch« resultierte, aber eben nicht auf einem freiwilligen Beschluss beruhte. Die auf engem Raum, unter katastrophalen Bedingungen und Todesangst zusammenlebenden Menschen handelten »menschlich«, und dazu gehörten alle Verhaltensweisen zwischen Mitgefühl, Solidarität, Egoismus, Neid, Wut und Rache. In der Konsequenz bedeutet das, Geschichte fernab von Schwarz-Weiß-Zeichnungen zu schreiben und Raum für Ambivalenzen oder – um Primo Levis Begriff zu wählen – für »Grauzonen« zu lassen.

Ein Stück weit ist diese Studie somit auch als antiheroische Geschichte zu lesen. Sie bricht mit vereinfachenden Erzählungen von tyrannischen Judenratsvorsitzenden, von ruhmreichen Schmugglern, die angeblich durchweg als Widerstandskämpfer im Ghetto gefeiert wurden, und der These, die von einer per se hohen »jüdischen« Moral in den Ghettos ausgeht, die keinerlei Kriminalität habe aufkommen lassen. Zweifelsohne wird dadurch das Bild verkompliziert: Menschen handelten angesichts der deutschen Mordabsichten auf unterschiedliche Weise, und diesem Handeln lagen unterschiedliche Motive zugrunde. Diese zu erforschen, ist nicht zuletzt auch Konsequenz des in der Holocaustforschung seit einigen Jahren bestehenden Bestrebens, »jüdische« Menschen als handelnde Akteure und nicht als »passive« Opfer in den Fokus zu rücken. Das bedeutet, auch damit umzugehen, dass diese Handlungen – angesichts von Armut, Hunger, Krankheit und Todesangst – die ganze Bandbreite menschlicher Verhaltensweisen abdeckten. In diesem Sinne soll diese Untersuchung auch dazu anregen, gerade die sensiblen Themen in den Blick zu nehmen, die oft Erwartungen und Wunschfantasien entgegenstehen. Nur so kann die Aufmerksamkeit auf bisher von der Forschung außer Acht gelassene Aspekte gelenkt werden.

Unklar ist, warum die Judenräte so komplexe Rechtsinstanzen ins Leben riefen und der Rechtspraxis, selbst im Ghetto Wilna, wo die systematischen Mordabsichten der Deutschen seit der Einrichtung im September 1941 bekannt waren, einen so hohen Stellenwert beimaßen. Der Verweis auf eine »hohe jüdische Moral« und das Bestreben, die vor dem Krieg geltenden Moralvorstellungen in Zeiten deutscher

Willkür und Brutalität aufrechterhalten zu wollen, liefert hier keine befriedigende Erklärung. Aus der Zeit, als die Ghettos existierten, sind keine Äußerungen der Judenratsvorsitzenden oder des verantwortlichen Rechtspersonals bei den Gerichten überliefert, die das Aufrechterhalten einer Vorkriegsmoral explizit als Erklärung anführten. Sehr wohl formulierten sie jedoch, wie gezeigt werden konnte, die Absicht, das Überleben möglichst vieler Ghettobewohner zu gewährleisten. In diesem Sinne definierten, ahndeten, beurteilten und bestraften sie vorrangig Handlungen einzelner Bewohner, die sie – aus unterschiedlichen Gründen – als Gefahr für die Gemeinschaft einstuften. Natürlich griffen die Judenratsmitglieder dabei zunächst auf Bekanntes und Erlerntes zurück und bezogen sich auf Rechtswissen und Rechtstraditionen aus der Vorkriegszeit. Wie dargestellt zeigte sich jedoch bald, dass dieses Wissen an die außergewöhnlichen Bedingungen im Ghetto angepasst werden musste.

Dass die Judenratsfunktionäre fast bis zum Ende rechtliche Institutionen und Verfahrensweisen aufrechterhielten, hing vermutlich nicht primär damit zusammen, moralische Standards als Selbstzweck zu wahren. Es liegt nahe, dass sie auf diese Weise ein Mindestmaß an sozialer Stabilität im Sinne einer gewissen »Normalität« gewährleisten wollten. So wurde beispielsweise versucht, das Aufkommen von Panik in der Ghettogemeinschaft zu vermeiden – was deren Überleben gefährdet hätte.

Die Judenräte richteten ihre moralischen Bewertungskriterien auch daran aus, was sie wann von den deutschen Plänen wussten und in welchem Maße sie befürchteten, sich in ihrer Funktion gegen das Wohl der Ghettobewohner richten zu müssen. Zudem spielte eine Rolle, welche Hoffnung sie hatten, zu überleben. Daran geknüpft waren Visionen für die Nachkriegszeit, wobei berufliche Perspektiven ebenso eine Rolle spielten wie die Angst vor nachträglichen Urteilen über ihr Handeln im Ghetto. Wie dargestellt begründete beispielsweise ein Richter im Ghetto Litzmannstadt die schwere Bestrafung eines Angeklagten damit, dass er nicht nach dem Krieg dafür kritisiert werden wolle, dass man während der Zeit im Ghetto keine moralischen Prinzipien aufrechterhalten und nicht streng gegen Straftäter vorgegangen sei.[2] Im Ghetto Wilna verweigerte ein Kandidat die Ernennung zum Richter, weil er befürchtete, nach dem Krieg aufgrund

[2] Feuchert, Chronik 1941, 24. 12. 1941, S. 325.

»moralisch zweifelhafter« Entscheidungen kein Amt mehr bei einem polnischen Nachkriegsgericht bekleiden zu können.[3] Sicherlich hingen solche Erwägungen auch mit den individuellen Moralvorstellungen der betreffenden Personen zusammen. Vor allem verweisen sie jedoch darauf, dass der Ausgestaltung der Rechtssphäre und der damit verbundenen Praxis immer und bis zum Schluss die (individuelle) Hoffnung zugrunde lag, zu überleben und der Ermordung durch die Deutschen zu entgehen.

Anknüpfend an die Frage nach den Motiven für die Ausgestaltung der ghettointernen Rechtssphäre, soll hier noch einmal der Blick auf Kontinuitäten in Bezug auf das jüdische Recht gerichtet werden. Schließlich konnten – obgleich sich die Judenräte nicht explizit auf religiös begründete Rechtsprinzipien der Halacha stützten – einige Parallelen zwischen einer jüdischen Rechtspraxis vor dem 18. Jahrhundert und den im Ghetto bestehenden Institutionen einschließlich der Rechtspraxis ausgemacht werden. Solche Ähnlichkeiten resultierten jedoch nicht primär aus der »jüdischen Identität« der Ghettobewohner, sondern hingen vielmehr damit zusammen, dass es sich in beiden Fällen um eine nur in geringem Maß an einen Staat gebundene Rechtsgemeinschaft handelte, die versuchte, in Abgrenzung zu einer »äußeren Macht« eigene Rechtsvorstellungen durchzusetzen.

Eine Gemeinsamkeit bestand etwa darin, dass das Ausmaß der »inneren Autonomie« immer davon abhing, welche Rechtskompetenzen die »äußere Macht« zugestand. In den vormodernen jüdischen Gemeinden wie auch im Ghetto wurden Freiheiten vor allem im Bereich des Zivilrechts gewährt, während die äußeren Autoritäten versuchten, im Bereich des Strafrechts weiterhin selbst zu urteilen. Unter diesen Bedingungen kam es in beiden Fällen zu einer spezifischen Herausbildung von Normen, die ausgehend von konkreten Fallbeispielen formuliert, vermittelt und mithilfe von internen Gerichtsinstanzen konkretisiert wurden. Eine weitere Parallele besteht darin, dass es sowohl in den jüdischen Gemeinden im 18. Jahrhundert wie auch in den Ghettos das Bestreben gab, Fälle in der eigenen Zuständigkeit zu verhandeln. Wurde das Handeln einer Einzelperson jedoch als besonders gefährlich für die Gemeinschaft eingeordnet, wurde sie im Zweifelsfall aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Insgesamt sollten Strafen präventiv wirken, um drohende Gefahren von der Gemeinschaft ab-

---

[3] Kruk, The Last Days, 9. 9. 1942, S. 353.

zuwenden. Sowohl in den vormodernen jüdischen Gemeinden als auch im Ghetto wurde mit einer solchen Gefahr die Verbannung beziehungsweise im Ghetto gar die Auslieferung an die Deutschen begründet, die den Tod der Verurteilten bedeutete. Krisenzeiten, außergewöhnliche Umstände und drohende Gefahren für die gesamte Gemeinschaft konnten in beiden Fällen dazu führen, dass Todesstrafen gegen einzelne Mitglieder der Gemeinschaft verhängt wurden.

Nachdem es im 19. Jahrhundert im Zuge der Modernisierungsbestrebungen zu einer Angleichung der Rechtsverhältnisse zwischen jüdischen und nichtjüdischen Gemeinschaften gekommen war, stellte die Rückkehr zu einer »jüdischen« Rechtspraxis in den Ghettos in rechtshistorischer Perspektive in gewisser Weise einen Rückschritt dar. Dabei ist zu betonen, dass dies primär aus dem Ausschluss aus den staatlichen Rechtsinstitutionen durch die Deutschen resultierte. Überdies waren die Bedingungen in den nationalsozialistischen Ghettos von singulärem Charakter: Nie zuvor hatte die »äußere Macht« die systematische Ermordung der jüdischen Gemeinschaft beabsichtigt und mit der Ghettoisierung derart katastrophale Verhältnisse geschaffen, die für die Bewohner Hunger, Krankheit, Armut und oft den Tod bedeuteten.

Die Ghettos sollten nicht das letzte Beispiel bleiben, in dem »jüdische« Rechtsinstanzen in Abgrenzung zu einer »äußeren Macht« begründet wurden. Nach der Befreiung riefen Überlebende in jüdischen Displaced Persons Camps der britischen und amerikanischen Besatzungszonen in Deutschland sowie in Italien jüdische Ehrengerichte ins Leben. Ab 1946 geschah dies auch beim Jüdischen Zentralkomitee in Polen in Form eines Gemeinschaftsgerichts *(sąd społeczny).* Vor diesen Instanzen, die ebenfalls neben nationalen Gerichten existierten, rückte nun auch die Frage nach der Zusammenarbeit von Judenratsmitgliedern mit den deutschen Besatzern ins Zentrum der Rechtsprechung.[4] Dabei wurden Handlungen, die während der Zeit des Ghettobestehens nicht als kriminell galten, bestraft. Ehemalige Judenratsmitglieder und jüdische Polizisten wurden im Rahmen von Prozessen mitunter als »Verräter am jüdischen Volk« eingestuft und mit der »Verbannung« aus der jüdischen Gemeinde bestraft.

---

[4] Vgl. etwa Engel, »Who is«; Finder, »Jewish Collaborators«; ders., »Sweep Out«.

Jetzt ging es nicht mehr primär darum – wie während der Zeit im Ghetto –, Handlungen *präventiv* zu unterbinden, die die gesamte Ghettogemeinschaft gefährden konnten. Nun wurden *rückwirkend* Handlungen bestraft, die sich an den Moralvorstellungen orientierten, die ein Großteil der »einfachen« Ghettobewohner während des Ghettobestehens geäußert hatte. Und doch hatten die verkündeten Urteile auch eine in die Zukunft weisende Funktion: Mithilfe von Kriminalitätsdefinitionen, die das Handeln Einzelner nun als »Verrat am jüdischen Volk« bewerteten, konnte auch eine »nationale jüdische Identität« begründet werden, die als wesentlich für die Gründung eines jüdischen Staates in Israel angesehen wurde.

Die starke »nationale jüdische Gemeinschaft«, die Gringauz im eingangs angeführten Zitat in die Zeit des Ghettobestehens verlagert, rückte vor allem in der Zeit nach Kriegsende in den Mittelpunkt. Zweifelsohne war das Verhältnis von Individuum und »jüdischer« Gemeinschaft sowohl in den Ghettos wie auch nach Ende des Zweiten Weltkrieges von zentraler Bedeutung und trat in Definitionen von kriminellem Handeln in spezifischer Weise zutage. Es beruhte jedoch auf sehr unterschiedlichen Prämissen: Die Ghettogemeinschaften waren Zwangsgemeinschaften, über deren Zusammensetzung die Deutschen gemäß ihrer Definition von der »jüdischen Rasse« entschieden. Handlungen von Individuen, die die Judenräte als Gefahr für die Gemeinschaft einstuften, lagen zum einen in den deutschen Ermordungsabsichten begründet, zum anderen mit den bereits seit Beginn der Besatzung verhängten brutalen kollektiven deutschen Strafen für »Verfehlungen« Einzelner. Die Kriminalitätsdefinitionen der Judenräte zielten somit auf konkrete, wenn auch sehr unterschiedliche, Handlungen von Einzelpersonen. Maßgeblich war die potenzielle Gefährdung der Gemeinschaft – entsprechende Einschätzungen beruhten auf Mutmaßungen und (Gewalt-)Erfahrungen.

Die Konstituierung einer »nationalen jüdischen Gemeinschaft« nach dem Zweiten Weltkrieg, gebunden an einen zu gründenden Nationalstaat, war hingegen eine *Konsequenz* der traumatischen jüdischen Erfahrungen während des Holocaust. Da die Deutschen während des Nationalsozialismus die jüdische Bevölkerung gemäß ihren »rassischen Kriterien« klassifiziert und systematisch ermordet hatten, galt es, für die Zukunft einen Staat ins Leben zu rufen, der einen Zufluchtsort für jüdische Menschen aus aller Welt darstellen sollte. Eine nationale, verbindende »jüdische Identität«, die Menschen aus unter-

schiedlichen Ländern, aus verschiedenen Schichten mit unterschiedlichen Sozialisationen und Erfahrungen einen sollte, galt es erst zu begründen. Das »jüdische Recht«, das nun erstmals den Status nationalen Rechts erlangte, spielte hierbei wiederum explizit eine bedeutende Rolle – erneut im Zeichen der Flexibilität und Anpassung an sich wandelnde äußere Lebensumstände.

Danksagung

Als ich die Idee zu dem Dissertationsprojekt hatte, das dieser Studie zugrunde liegt, waren viele skeptisch und bezweifelten, dass es sich um ein realisierbares Vorhaben handle. Ausgehend von den »hard facts« konnte ich es ihnen kaum verübeln: Ich konnte weder Jiddisch noch Polnisch, die Quellen lagen in einer Vielzahl von internationalen Archiven, die Finanzierung war nicht gesichert und das Thema galt als besonders brisant. Mein besonderer Dank gilt allen, die mich dennoch darin bestärkt haben, es umzusetzen.

In dieser Hinsicht gilt mein erster Dank den Betreuern meiner Arbeit, Prof. Dr. Frank Golczewski und Prof. Dr. Stefanie Schüler-Springorum, die das Dissertationsprojekt von Beginn an unterstützt haben und mir eine überaus wichtige Orientierung und Hilfe waren.

Ebenfalls danke ich den Herausgebern Prof. Dr. Michael Wildt, Prof. Dr. Bernd Greiner und Prof. Dr. Jörg Baberowski für überaus hilfreiche Änderungsvorschläge an der ersten Manuskriptfassung und die Aufnahme in die Reihe der Hamburger Edition. Darüber hinaus gilt mein Dank Birgit Otte von der Hamburger Edition und Sigrid Weber für die fachliche Betreuung im Lektorat – und ihre Geduld.

Für finanzielle Unterstützung danke ich der Hans-Böckler-Stiftung, die mir die zügige Umsetzung des Forschungsprojekts einschließlich einer Vielzahl an Archivaufenthalten im Ausland ermöglicht hat. Weitere finanzielle und fachliche Unterstützung, für die ich dankbar bin, erhielt ich von der Hansen-Stiftung der Universität Passau, dem YIVO New York, dem Schroubek-Fonds Östliches Europa und dem Deutschen Historischen Institut in Warschau. Im September 2014 wurde die Arbeit mit dem Immanuel-Kant-Forschungspreis für herausragende Dissertationen des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im Östlichen Europa ausgezeichnet. Der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gilt dafür mein Dank. Des Weiteren danke ich dem Polnischen Generalkonsulat in Hamburg, das die Arbeit im Dezember 2014 mit dem Förderpreis des Generalkonsuls ausgezeichnet hat.

Ich danke zudem den Archivaren, die mir in Deutschland, Israel, den USA und Polen bei der Archivrecherche geholfen haben – ob-

gleich sie nicht immer verstanden haben, wonach ich suchte. Mein Dank gilt darüber hinaus den engagierten Teilnehmern der Forschungskolloquien, in denen ich mein Projekt zur Diskussion gestellt habe. Insbesondere danke ich dem Kolloquium am Lehrstuhl für Osteuropäische Geschichte der Universität Hamburg.

Einige Menschen haben die Umsetzung des Projekts in fachlicher, kollegialer und freundschaftlicher Weise begleitet. Ihnen möchte ich an dieser Stelle besonders danken: Nele Haelbich, Jan-Hinnerk Antons, Henning Obens, Hanna Schmidt Holländer, Tanja Kinzel, Klaus Richter, Klaas Voss und Gabriel Finder. Mein Dank für wertvolle fachliche Unterstützung gilt darüber hinaus Katrin Stoll, Ingo Loose und Stephan Lehnstaedt.

Für Hilfe bei Zweifeln bei der Übersetzung polnischer Quellen danke ich Eva Karnowski und Ewa Wróblewska und für das Korrekturlesen des Manuskripts Laura Halm, Jule Böhmer, Philipp Dorestal, Anna Menny und Ann-Katrin Braunmiller.

Darüber hinaus danke ich Prof. Dr. Tanja Penter, für die ich als wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Osteuropäische Geschichte der Helmut-Schmidt Universität in Hamburg gearbeitet habe, für ihre Unterstützung und ihr Verständnis. Sie hat mich während Archivaufenthalten und in der Schreibendphase verständnisvoll von Aufgaben befreit und mir so ermöglicht, meine Dissertation zügig fertigstellen. In dieser Hinsicht danke ich ebenfalls Dr. Miriam Rürup vom Institut für die Geschichte der deutschen Juden, wo ich ab August 2013 als wissenschaftliche Mitarbeiterin gearbeitet habe, für das Gewähren von »Schreibfreiräumen« zur Überarbeitung des Manuskripts im Sommer 2014.

Zudem gilt mein besonderer Dank Prof. Dr. Marie-Elisabeth Hilger, die mein wissenschaftliches Arbeiten in den letzten Jahren als Mentorin begleitet und unterstützt hat.

Meiner »Mensa-Runde« danke ich für die fast tägliche Ablenkung während der Mittagspause, die über die Jahre immer so viel mehr war.

Ganz herzlich danke ich meiner Schwester Thyra Bethke, die weiß, wofür. Und last, but not least danke ich meiner Mutter, Marianne Bethke, die mich darin bestärkt hat, zu promovieren, obwohl ihr das wissenschaftliche Arbeiten so fremd ist.

Svenja Bethke
Hamburg, Mai 2015

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

FPO	Fareynigte Partizaner Organizatsie
GG	Generalgouvernement
OD	Ordnungsdienst
ŻOB	Żydowska Organizacja Bojowa
ŻZW	Żydowski Związek Wojskowy

Quellen- und Literaturverzeichnis

Archive

APŁ – Archiwum Państwowe w Łodzi, Łódź
- 278, Przełożony Starszeństwa Żydów w Getcie Łódzkim (PSŻ)
- 278/1075, 1076, *Geto-Tsaytung*

GFH – Beit Lohamei Ha-Getaot/Ghetto Fighter House, Western Galilee
- Collections Section
- Collections Section, 554, *Geto-Yedies*
- Registry Holdings

IPN – Instytut Pamięci Narodowej, Warschau
- 165/367, Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD für den Distrikt Warschau, Raporty dzienne KSP dla niemieckiego komisarza o planowanych czynnościach służbowych i stwierdzonych uchybieniach porządkowych w getcie

USHMM – United States Holocaust Memorial Museum, Washington D.C.
- RG 05.008, Akta Miasta Łodzi, Stadtverwaltung Litzmannstadt (Originalbestand in: Archiwum Państwowe w Łodzi [APŁ]
- RG 15.083, Przełożony Starszeństwa Żydów w Getcie Łódzkim (PSŻ) (Originalbestand in: Archiwum Państwowe w Łodzi [APŁ])
- Acc. 1999.A.0105, Vilnius Ghetto Records, 1941–1944 (Originalbestand in: lietuvos vaizdo ir garso archyvas, Vilnius)

YIVO – Institute for Jewish Research, New York
- RG 225, Hersch Wasser Collection, 1939–1946
- RG 223, Abraham Sutzkever-Szmerke Kaczerginski Collection, 1806–1945
- RG 241, Nachman Zonabend Collection

YVA – Yad Vashem Archives, Jerusalem
- Kriminalkommissariat w Łodzi:

– JM-1440
– JM-1454
– JM-1455
– JM-1483
– JM-1496
– Sondergericht Litzmannstadt:
– JM-834
– JM-836
– JM-839
– JM-845
– M-41, Archives of Belarus (Originalbestand in: Gosudarstvenny Arkhiv Brestskoy Oblasti-Belarus, Brest)
– O-3, Testimonies
– O-33, Collection of Various Testimonies, Diaries, Memoirs
– O-34, Nachman Zonabend Collection

ŻIH – Żydowski Instytut Historyczny, Warschau

– RING I, Archiwum Ringelbluma I
– RING I/702, Gazeta Żydowska
– RING II, Archiwum Ringelbluma II
– RG 205, Getto Łódź
– RG 205/349, Getto-Enzyklopädie – Zbiór Materiałów do dziejów ludności Żydowskiej w Łodzi 1939–1944
– RG 221, Judenraty
– RG 241, Obwieszczenia
– RG 302, Pamiętniki
– Bernard Mark Collection
– Ekspertyzy Korespondencja ŻIH, sąd społeczny

Gedruckte Quellen

Adler, Stanisław, In the Warsaw Ghetto 1940–1943. An Account of a Witness, Jerusalem 1982.

Balberyszski, Mendl, Stronger than Iron. The Destruction of Wilna Jewry 1941–1945. An Eyewitness Account, Jerusalem 2010 (Orig. Jidd.: Shtarker fun ayzn, Tel Aviv 1967).

Berg, Mary, Warsaw Ghetto, New York 1945.

Bryskier, Henryk, Żydzi pod swastyką, czyli getto w Warszawie w XX wieku, Warszawa 2006.

Czerniaków, Adam, Im Warschauer Ghetto. Das Tagebuch des Adam Czerniaków 1939–1942, München 1986.

Dworzecki, Mark, Yerushaleyim de Lite, in kamf un umkum, Paris 1948.

Eichenbaum, Ray, »Erinnerung an Bronia«, in: ders., Romeks Odyssee. Jugend im Holocaust, Wien 1996, S. 11–115.

Feuchert, Sascha (Hg.), Die Chronik des Gettos Lodz/Litzmannstadt, 1941, Göttingen 2007.

Ders., Die Chronik des Gettos Lodz/Litzmannstadt, 1942, Göttingen 2007.
Ders., Die Chronik des Gettos Lodz/Litzmannstadt, 1943, Göttingen 2007.
Ders., Die Chronik des Gettos Lodz/Litzmannstadt. Supplemente und Anhang, Göttingen 2007.
Goldstein, Bernard, Die Sterne sind Zeugen, Hamburg 1950.
Gorodecka, Chana, Hana. Pamiętnik polskiej Żydówki, Gdańsk 1992.
Kaplan, Chaim, Buch der Agonie. Das Warschauer Tagebuch des Chaim A. Kaplan, Frankfurt am Main 1967.
Kruk, Herman, The Last Days of the Jerusalem of Lithuania. Chronicle from the Wilna Ghetto and the Camps, Jerusalem 2002.
Ders., Togbuch fun Wilner Geto, New York 1961.
Lewin, Abraham, A Cup of Tears. A Diary of the Warsaw Ghetto, hrsg. von Anthony Polonsky, London 1990.
Nirenberg, Yankl (Jakub), Memoirs of the Ghetto (»Di Geshikhte fun Lodzher Geto«, in: ders., In di yorn fun yiddishen khorbn, New York 1948, S. 211–294), Toronto 2003.
Opoczyński, Perec, Reportaże z warszawskiego getta, hrsg. von Monika Polit, Warschau 2009.
Poznanski, Jakob, Tagebuch aus dem Ghetto Litzmannstadt, hrsg. von Ingo Loose, Berlin 2011.
Ringelblum, Emmanuel, Notes from the Warsaw Ghetto. The Journal of Emmanuel Ringelblum, New York 1974.
Rosenfeld, Oskar, Wozu noch Welt. Aufzeichnungen aus dem Getto Lodz, hrsg. von Hanno Loewy, Frankfurt am Main 1994.
Sierakowiak, David, Das Ghettotagebuch des Dawid Sierakowiak. Aufzeichnungen eines Siebzehnjährigen 1941/1942, Leipzig 1993.
Sutzkever, Abraham, Wilner Ghetto 1941–1944, Zürich 2009.
Szpilman, Wladyslaw, Der Pianist. Mein wunderbares Überleben, Berlin 2004.
Weh, Albert (Hg.), Das Recht des Generalgouvernements: die Verordnungen des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete und die Durchführungsbestimmungen hierzu, nach Sachgebieten geordnet: Stand vom 1. Mai 1940, Krakau 1940.
Zelkowicz, Josef (Józef), »A Bruise and a Welt in Every Dwelling«, in: In Those Terrible Days. Notes from the Lodz Ghetto, hrsg. von Josef Zelkowicz, Jerusalem 2002, S. 31–178.
Zelkowicz, Josef, In Those Terrible Days. Writings from the Lodz Ghetto, hrsg. von Michal Unger, Jerusalem 2002.

Quelleneditionen

Arad, Yitzhak/Gutman, Yisrael (Hg.), Documents on the Holocaust. Selected Sources on the Destruction of the Jews of Germany and Austria, Poland, and the Soviet Union, Jerusalem 1987.
Berenstein, Tatiana/Eisenbach, Artur (Hg.), Faschismus – Getto – Massenmord.

Dokumentation über Ausrottung und Widerstand der Juden in Polen während des Zweiten Weltkrieges, Berlin 1961.
Eisenbach, Arthur, Dokumenty i Materiały do Dziejów Okupacji Niemieckiej w Polsce, Warschau 1946 (Getto Łodzkie).
Kermish, Joseph (Hg.), To Live with Honor and Die with Honor! Selected Documents from the Warsaw Ghetto Underground Archives »O.S.« (Oneg Shabbat), Jerusalem 1986.

Weitere Quellen

Plakat: https://www.dhm.de/lemo/Bestand/objekt/xp991312 [22. 04. 2015]

Sekundärliteratur

Alberti, Michael, Die Anfänge und die Durchführung der »Endlösung«. Die Verfolgung und Vernichtung der Juden im Reichsgau Wartheland 1939–1945, Wiesbaden 2006.
Aly, Götz, »Endlösung«. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt am Main 1995.
Arad, Yitzhak, Ghetto in Flames. The Struggle and Destruction of the Jews in Wilna in the Holocaust, New York 1982.
Arendt, Hannah, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht über die Banalität des Bösen, München 1964 (Orig. 1963).
Atamuk, Solomon, Juden in Litauen. Ein geschichtlicher Überblick, Konstanz 2000.
Baranowski, Julian, »Utworzenie i organizacja getta w Łodzi«, in: Samuś, Paweł/Puś, Wiesław (Hg.), Fenomen getta łódzkiego 1940–1944, Łódź 2006, S. 115–128.
Baranowski, Julian, The Łódź Ghetto 1940–1944: Vademecum = Łódzkie getto 1940–1944, Łódź 2003.
Baranowski, Julian, Zigeunerlager in Litzmannstadt 1941–1942/The Gypsy Camp in Lodz/Obóz cygański w Łodzi 1941–1942, Łódź 2003.
Battrick, Carol, »Smuggling as a Form of Resistance in the Warsaw Ghetto«, in: *British Journal of Holocaust Education* 4, 1995, Nr. 2, S. 199–224.
Bauer, Yehuda, Die dunkle Seite der Geschichte: die Shoah in historischer Sicht. Interpretationen und Re-Interpretationen, Frankfurt am Main 2001.
Becker, Howard, Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance, New York/London 1963.
Becker, Maximilian, Mitstreiter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten 1939–1945, Berlin/München 2014.
Bender, Sara, Judenräte and Other Representative Bodies, in: YIVO Encyclopedia of Jews in Eastern Europe, www.yivoencyclopedia.org/article.aspx/Judenrate_and_Other_Representative_Bodies [1. 4. 2015].
Benney, Mark, »Gramsci on Law, Morality, and Power«, in: *International Journal of the Sociology of Law* 11, 1983, S. 191–208.

Ben-Sasson, Havi, »Christians in the Ghetto: All Saint's Church, Birth of the Holy Virgin Mary Church and the Jews of the Warsaw Ghetto«, in: *Yad Vashem Studies* 31, 2003, S. 153–173.
Ben-Sefer, Ellen, »Forced Sterilization and Abortion as Sexual Abuse«, in: Hedgepeth, Sonja/Saidel, Rochelle (Hg.), Sexual Violence against Jewish Women during the Holocaust, Waltham 2010, S. 156–175.
Benz, Wolfgang (Hg.), Dimensionen des Völkermordes. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, München 1991.
Bergen, Doris L./Hájková, Anna/Löw, Andrea, »Warum eine Alltagsgeschichte des Holocaust?«, in: Löw, Andrea/Bergen, Doris/Hájková, Anna (Hg.), Alltag im Holocaust. Jüdisches Leben im Großdeutschen Reich 1941–1945, München 2013, S. 1–12.
Bergmann, Werner, Geschichte des Antisemitismus, München 2004.
Berkowitz, Michael, The Crime of My Very Existence. Nazism and the Myth of Jewish Criminality, Berkeley 2007.
Bethke, Svenja, »Crime and Punishment in Emergency Situations. The Jewish Ghetto Courts in Lodz, Warsaw and Vilna in World War II – A Comparative Study«, in: *Dapim. Studies on the Holocaust* 28, 2014, Nr. 3, S. 173–189.
Dies., »Regeln und Sanktionen im Getto Litzmannstadt. Die Bekanntmachungen des Judenratsvorsitzenden Rumkowski«, in: *Zeitschrift für Genozidforschung* 13, 2012, Nr. 1/2, S. 30–52.
Dies./Schmidt Holländer, Hanna, »Lebenswelt Ghetto. Raumtheorie und interpretatives Paradigma als Bereicherung für die Erforschung jüdischer Ghettos im Nationalsozialismus«, in: *PaRDeS. Zeitschrift der Vereinigung für Jüdische Studien e.V.*, 17, 2011, S. 35–51.
Birnbaum, Pierre (Hg.), Paths of Emancipation. Jews, States, and Citizenship, Princeton 1995.
Bloom, Solomon, »Towards the Ghetto Dictator«, in: *Jewish Social Studies* 12, 1950, S. 73–78.
Blumer, Herbert, Der methodologische Standort des symbolischen Interaktionismus (1969), in: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hg.), Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit. Bd. 1, Symbolischer Interaktionismus und Ethnomethodologie, Reinbek bei Hamburg 1973, S. 80–146.
Boneh, Nahum, The Holocaust and the Revolt in Pinsk 1941–1942. Vol. I, Part 2, Tel Aviv 1977.
Browning, Christopher, Die Entfesselung der »Endlösung«. Nationalsozialistische Judenpolitik 1939–1942, München 2003.
Broyde, Michael/Ausubel, Michael, »Legal Institutions«, in: Hundert, Gershon David (Hg.), The YIVO Encyclopedia of Jews in Eastern Europe, New Haven 2008, S. 1007–1010.
Buckel, Sonja/Fischer-Lescano, Andreas, »Hegemonie im globalen Recht – Zur Aktualität der Gramscianischen Rechtstheorie«, in: dies./Fischer-Lescano, Andreas (Hg.), Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis, Baden-Baden 2007, S. 85–101.
Chapoutot, Johann, »Eradiquer le typhus: imaginaire médical et discours sanitaire

nazi dans le Gouvernement Général de Pologne (1939–1944)«, in: *Revue historique,* 2014, Nr. 1, S. 157–178.
Cohn, Haim Hermann/Levitats, Isaac, »Bet Din and Judges«, in: Skolnik, Fred/Berenbaum, Michael (Hg.), Encyclopedia Judaica. Second Edition, Detroit 2007, S. 512–524.
Cole, Tim, Holocaust City. The Making of a Jewish Ghetto, New York 2003.
Dąbrowska, Danuta, »Struktura i funkcje administracji żydowskiej w getcie łódzkim (maj–grudzień 1940), Teil 1«, in: *Biuletyn ŻIH* 51, 1964, S. 41–57.
Dies., »Struktura i funkcje administracji żydowskiej w getcie łódzkim (maj–grudzień), Teil 2«, in: *Biuletyn ŻIH* 52, 1964, S. 35–48.
Dies., »Administracja żydowska w Łodzi i jej agendy w okresie od początku okupacji do zamknięcia getta (8 IX 1939 r.–30 IV 1940 r.)«, in: *Biuletyn ŻIH* 45, 1963, Nr. 46, S. 110–137.
Dawidowicz, Lucy, The Holocaust and the Historians, Cambridge 1981.
Dieckmann, Christoph, Deutsche Besatzungspolitik in Litauen 1941–1944, 2 Bd., Göttingen 2011.
Ders., »Die Zivilverwaltung in Litauen«, in: Kaiser, Wolf (Hg.), Täter im Vernichtungskrieg. Der Überfall auf die Sowjetunion und der Völkermord an den Juden, Berlin/München 2002, S. 96–109.
Ders./Quinkert, Babette, »Einleitung«, in: dies. (Hg.), Im Ghetto 1939–1945. Neue Forschungen zu Alltag und Umfeld, Göttingen 2009.
Diner, Dan, »›Rupture in Civilisation‹: On the Genesis and Meaning of a Concept in Understanding«, in: Zimmermann, Moshe (Hg.), On Germans and Jews under the Nazi Regime: Essays by Three Generations of Historians, Jerusalem 2006, 33–48.
Ders., »Die Perspektive des ›Judenrats‹. Zur universellen Bedeutung einer partikularen Erfahrung«, in: Kiesel, Doron (Hg.), »Wer zum Leben, wer zum Tod …« Strategien jüdischen Überlebens im Getto, Frankfurt am Main 1992, S. 11–36.
Ders., »Jenseits des Vorstellbaren – der ›Judenrat‹ als Situation«, in: »Unser einziger Weg ist Arbeit.« Das Getto in Lodz 1940–1944 (Ausstellungskatalog des Jüdischen Museums Frankfurt), Wien 1990, S. 32–40.
Dreifuss, Havi, »Warsaw«, in: Miron, Guy (Hg.), The Yad Vashem Encyclopedia of the Ghettos During the Holocaust, Jerusalem 2009, S. 897–921.
Durkheim, Émile, »Kriminalität als normales Phänomen«, in: Sack, Fritz/König, René, Kriminalsoziologie, Frankfurt am Main 1968.
Edelman, Marek: Das Ghetto kämpft, Warschau 1945.
Elon, Menahem, Jewish Law. History, Sources, Principles (Ha-Mishpat Ha-Ivri), 4 Bände, Philadelphia 1994.
Engel, David, »Who is a Collaborator?« The Trials of Michał Weichert, in: Kapralski, Slawomir (Hg.), The Jews in Poland, Krakau 1999, Bd. 2.
Engelking, Barbara, »Sehr geehrter Herr Gestapo.« Denunziationen im deutsch besetzten Polen 1940/41«, in: Mallmann, Klaus-Michael, Musial, Bogdan (Hg.), Genesis des Genozids. Polen 1939–1941, Darmstadt 2004, S. 206–220.
Dies., »Szanowny panie gestapo«: donosy do władz niemieckich w Warszawie i okolicach w latach 1940–1941, Warschau 2003.

Dies./Grabowski, Jan, »Żydów łamiących prawo należy karać śmiercią!« »Przestępczośćì« Żydów w Warszawie, Warszawa 2010.
Dies./Leociak, Jacek, The Warsaw Ghetto. A Guide to the Perished City, New Haven 2009.
Dies./Leociak, Jacek/Libionka, Dariusz (Hg.), Prowincja noc. Życie i zagłada Żydów w dystrykcie warszawskim, Warszawa 2007.
Feuchert, Sascha, »Die Getto-Chronik: Entstehung und Überlieferung. Eine Projektskizze«, in: ders. (Hg.), Die Chronik des Gettos Lodz/Litzmannstadt. Supplemente und Anhang, Göttingen 2007, S. 168–190.
Finder, Gabriel N., »›Sweep Out Evil from Your Midst‹: The Jewish People's Court in Post-War Poland‹«, in: Steinert, Johannes-Dieter, Weber-Newth, Inge (Hg.), Beyond Camps and Forced Labour: Current International Research on Survivors of Nazi Persecution, Osnabrück 2005, S. 269–279.
Finder, Gabriel N.,»Jewish Collaborators on Trial in Poland«, in: *Polin. Studies in Polish Jewry* 20, 2008, S. 122–148.
Florin, Moritz: Review of Lebenswelt Ghetto. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. November, 2009. URL: http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=29130; [1. 7. 2015].
Fox, Frank, »The Jewish Ghetto Police. Some Reflexions«, in: *East European Jewish Affairs* 25, 1995, Nr. 2, S. 41–47.
Fraenkel, Ernst, Der Doppelstaat, Hamburg 2001 (Orig.: The Dual State. A Contribution to The Theory of Dictatorship, New York 1941).
Freund, Florian/Perz, Bertrand/Stuhlpfarrer, Karl, »Das Getto in Litzmannstadt«, in: »Unser einziger Weg ist Arbeit.« Das Getto in Lodz 1940–1944 (Ausstellungskatalog des Jüdischen Museums Frankfurt), Wien 1990, S. 17–31.
Friedländer, Saul, Die Jahre der Vernichtung. Das Dritte Reich und die Juden. Bd. 2 1939–1945, München 2006 (Orig. Nazi Germany and the Jews. The Years of Persecution, 1933–1939, New York 1997).
Friedman, Philip, »Jacob Gens: ›Commandant‹ of the Wilna Ghetto«, in: ders., Roads to Extinction. Essays on the Holocaust, New York/Philadelphia 1980, S. 365–380.
Ders., »Pseudo-Saviors in the Polish Ghettos: Mordechai Chaim Rumkowski of Lodz«, in: ders., Roads to Extinction. Essays on the Holocaust, New York/Philadelphia 1980, S. 333–352.
Ders., »American Jewish Research and Literature on the Jewish Catastrophe of 1939–1945«, in: *Jewish Social Studies* 13, 1951, S. 135–250.
Ders., »Research and Literature on the Recent Jewish Tragedy«, in: *Jewish Social Studies* 12, 1950, S. 17–26.
Furła-Buszek, Joanna, Charakteristika der Bekanntmachungen des Białystoker Judenrats, in: Der Judenrat von Białystok, hrsg. von Freia Anders und Katrin Stoll, Paderborn, München u.a. 2010, S. 417–426.
Galiński, Antoni, »Centralne więzienie dla Żydów w getcie łódzkim«, in: Puś, Wiesław/Liszewski, Stanisław (Hg.), Dzieje Żydów w Łodzi 1820–1944. Wybrane Problemy, Łódź 1991, S. 324–337.
Ders., »Policja w getcie«, in: Okręgowa Komisja Badania Zbrodni Hitle-

rowskich w Łodzi Instytutu Pamięci Narodowej [OKBZHŁIPN] (Hg.), Getto w Łodzi 1940–1944. Materiały z sesji naukowej, Łódź 1988, S. 27–49.
Geertz, Clifford, Local Knowledge. Further Essays in Interpretative Anthropology, New York 1983.
Gehlen, Arnold, Moral und Hypermoral. Eine pluralistische Ethik, Frankfurt am Main 1969.
Geiger, Theodor, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, Berlin 1987.
Gerlach, Christian, Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland 1941–1944, Hamburg 1999.
Ders., »Die Wannsee-Konferenz, das Schicksal der deutschen Juden und Hitlers politische Grundsatzeinstellung, alle Juden Europas zu ermorden«, in: *WerkstattGeschichte* 18, 1997, S. 7–44.
Goffman, Erving, Rahmenanalyse. Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen, Frankfurt am Main 1977.
Goldfine, Yitzhak, Einführung in das jüdische Recht. Eine historische und analytische Untersuchung des jüdischen Rechts und seiner Institutionen, Hamburg 1973 (Hamburger Gesellschaft für Völkerrecht und Auswärtige Politik).
Gotzmann, Andreas, Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit. Recht und Gemeinschaft im deutschen Judentum, Göttingen 2008.
Ders., »Die Grenzen der Autonomie. Der jüdische Bann im Heiligen Römischen Reich«, in: ders./Wendehorst, Stefan (Hg.), Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich, Stuttgart 2007, S. 41–80.
Ders., Jüdisches Recht im kulturellen Prozess. Die Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts, Tübingen 1997.
Grabowski, Hans-Ludwig: Das Geld des Terrors. Geld und Geldersatz in deutschen Konzentrationslagern und Gettos 1933 bis 1945, Regenstauf 2008.
Grabowski, Jan, »›Jewish Criminality and Jewish Criminals‹ in the Warsaw Ghetto. German Courts, Jews and the New German Order in Warsaw, 1939–1942«, in: Hansen, Imke/Steffen, Katrin/Tauber, Joachim (Hg.), Lebenswelt Ghetto. Alltag und soziales Umfeld während der nationalsozialistischen Verfolgung, Wiesbaden 2013, S. 117–129.
Ders., »Jewish Defendants in German and Polish Courts in the Warsaw District«, in: *Yad Vashem Studies* 35, 2007, Nr. 1, S. 49–81.
Ders., »Żydzi przed obliczem niemieckich i polskich sądów w dystrykcie warszawskim Generalnego Gubernatorstwa. 1939–1942«, in: Engelking, Barbara/Leociak, Jacek/Libionka, Dariusz (Hg.), Prowincja noc. Życie i zagłada Żydów w dystrykcie warszawskim, Warszawa 2007, S. 75–119.
Gringauz, Samuel, »Some Methodological Problems in the Study of the Ghetto«, in: *Jewish Social Studies* 12, 1950, S. 65–72.
Ders., »The Ghetto as an Experiment of Jewish Social Organization (Three Years of Kovno Ghetto)«, in: *Jewish Social Studies* 11, 1949, S. 3–20.
Guesnet, Francois, Polnische Juden im 19. Jahrhundert. Lebensbedingungen, Rechtsnormen und Organisation im Wandel, Köln 1998.
Gutman, Yisrael, Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Vol. II, München/Zürich 1993.

Ders., The Jews of Warsaw. 1939–1943. Ghetto, Underground, Revolt, Bloomington 1982.
Hansen, Imke/Steffen, Katrin/Tauber, Joachim (Hg.), Lebenswelt Ghetto. Alltag und soziales Umfeld während der nationalsozialistischen Verfolgung, Wiesbaden 2013.
Hartglas, Apolinari, »How did Czerniakow Become Head of the Warsaw Judenrat?«, in: *Yad Vashem Bulletin* Nr. 15, 8/1964, S. 4–7.
Hershkovitch, Bendet, »The Ghetto in Litzmannstadt (Lodz)«, in: *Yivo Annual of Jewish Social Science* V, 1950, S. 85–122.
Heuer, Hans-Joachim, Geheime Staatspolizei. Über das Töten und die Entzivilisierung, Berlin 1995.
Hilberg, Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 1, Frankfurt am Main 1993.
Holz, Klaus, Nationaler Antisemitismus: Wissenssoziologie einer Weltanschauung, Hamburg 2010.
Huppert, Shmuel, »King of the Ghetto: Mordecai Haim Rumkowski, the Elder of Lodz Ghetto«, in: *Yad Vashem Studies* 15, 1983, S. 125–157.
Husserl, Edmund, Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendentale Phänomenologie. Eine Einleitung in die phänomenologische Philosophie, Den Haag 1962 (Husserliana VI).
Ders., Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie II, Den Haag 1952.
Jacobs, Louis, »Halakhah«, in: Skolnik, Fred/Berenbaum, Michael (Hg.), Encyclopedia Judaica. Second Edition, Detroit 2007, S. 251–258.
Kant, Immanuel, Die Metaphysik der Sitten, I. Teil Rechtslehre, Königsberg 1797.
Kassow, Samuel D., Who Will Write our History? Emanuel Ringelblum, the Warsaw Ghetto, and the Oyneg Shabes Archive, Bloomington 2007.
Ders., »Vilna and Warsaw, Two Ghetto Diaries: Herman Kruk and Emanuel Ringelblum«, in: Shapiro, Robert Moses (Hg.), Holocaust Chronicles. Individualizing the Holocaust Through Diaries and Other Contemporaneous Personal Accounts, New York 1999, S. 171–215.
Katz, Jacob, From Prejudice to Destruction. Anti-Semitism 1700–1933, Cambridge 1980.
Gilman, Sander L., Jewish Self-Hatred. Anti-Semitism and the Hidden Language of The Jews, Baltimore 1986.
Kaufmann, Arthur, »Gustav Radbruch und die Radbruchsche Formel. Brief an meinen Enkel Finn Baumann«, in: *Rechtshistorisches Journal* 19, 2000, S. 604–607.
Kennedy, Duncan, A Critique of Adjudication, Cambridge 1997.
Klein, Peter, Die »Gettoverwaltung Litzmannstadt« 1940–1944. Eine Dienststelle im Spannungsfeld von Kommunalbürokratie und staatlicher Verfolgungspolitik, Hamburg 2009.
Klier, John, »Crime and Criminals«, in: Hundert, Gershon David (Hg.), The YIVO Encyclopedia of Jews in Eastern Europe, New Haven 2008, S. 364–367.

Kunz, Karl Ludwig, Die wissenschaftliche Zugänglichkeit von Kriminalität. Ein Beitrag zur Erkenntnistheorie der Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2008.
Lehnstaedt, Stephan, Geschichte und Gesetzesauslegung. Zu Kontinuität und Wandel des bundesdeutschen Wiedergutmachungsdiskurses am Beispiel der Ghettorenten, Osnabrück 2011.
Levin, Dov, »How the Jewish Police in the Kovno Ghetto Saw Itself«, in: *Yad Vashem Studies* 29, 2001, S. 183–240.
Liang, Oliver, Criminal-Biological Theory, Discourse, and Practice in Germany, 1918–1945, Baltimore 1999.
Löw, Andrea, »Das Getto Litzmannstadt – eine historische Einführung«, in: Feuchert, Sascha (Hg.), Die Chronik des Gettos Lodz/Litzmannstadt. Supplemente und Anhang, Göttingen 2007, S. 145–165.
Dies., »Ordnungsdienst im Getto Litzmannstadt«, in: Paweł Samuś/Wiesław Puś (Hg.), Fenomen getta łódzkiego 1940–1944, Łódź 2006, S. 155–167.
Dies., Juden im Getto Litzmannstadt. Lebensbedingungen, Selbstwahrnehmung, Verhalten, Göttingen 2006.
Dies./Bergen, Doris/Hájková, Anna (Hg.), Alltag im Holocaust. Jüdisches Leben im Großdeutschen Reich 1941–1945, München 2013.
Luhmann, Niklas, Rechtssoziologie, Opladen 1987.
Meyer, Beate, Tödliche Gratwanderung. Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zwischen Hoffnung, Zwang, Selbstbehauptung und Verstrickung (1939–1945), Göttingen 2011.
Michman, Dan, The Emergence of Jewish Ghettos during the Holocaust, Cambridge 2011.
Ders., »Kontroversen über die Judenräte in der jüdischen Welt 1945–2005. Das Ineinandergreifen von öffentlichem Gedächtnis und Geschichtsschreibung«, in: Anders, Freia/Stoll, Katrin (Hg.), Der Judenrat von Białystok, Paderborn, München u.a. 2010, S. 311–317.
Ders., »Reevaluating the Emergence, Function, and Form of the Jewish Councils Phenomenon«, in: Ghettos 1939–1945. New Research and Perspectives on Definition, Daily Life, and Survival. Symposium Presentations, Washington D.C. 2005, S. 67–83.
Ders., »Why did Heydrich Write the Schnellbrief? A Remark on the Reason and on Its Significance«, in: *Yad Vashem Studies* 32, 2004, S. 433–47.
Ders., Holocaust Historiography. A Jewish Perspective. Conceptualizations, Terminology, Approaches and Fundamental Issues, London/Portland 2003.
Miller, Alexei, The Romanov Empire and Nationalism, Budapest 2008.
Rest, Matthias, Die russische Judengesetzgebung von der ersten polnischen Teilung bis zum »Položenie dlja evreev« (1804), Wiesbaden 1975.
Miron, Guy/Shulhani, Shlomit (Hg.), Die Yad Vashem Enzyklopädie der Ghettos während des Holocaust, 2 Bde., Göttingen/Jerusalem 2014.
Mostowicz, Arnold, »Alltagsleben im Getto. Die Perspektive der Eingeschlossenen«, in: Kiesel, Doron (Hg.), »Wer zum Leben, wer zum Tod …« Strategien jüdischen Überlebens im Getto, Frankfurt am Main 1992, S. 37–50.
Novak, David, »Modern Responsa: 1800 to the Present«, in: Hecht, Neil (Hg.), An

Introduction to the History and Sources of Jewish Law, Boston 1996, S. 379–395.
Ofer, Dalia, »Everyday Life of Jews under Nazi Occupation. Methodological Issues«, in: *Holocaust and Genocide Studies* 9, 1995, Nr. 1, S. 42–69.
Ostrowska, Joanna, »Prostytucja w Polsce w czasie II Wojny Światowej/przypadek gettach«, in: *Krytyka Polityczna*, czerwiec 2008, http://www.krytykapolityczna.pl/Teksty-poza-KP/Ostrowska-Prostytucja-w-gettach/menu-id-129.html [1. 4. 2015].
Person, Katarzyna, »Sexual Violence during the Holocaust – the Case of ›Prostitution‹ in the Warsaw Ghetto«, in: *Shofar* 33, 2015, Nr. 2, S. 103–121.
Podolska, Aldona, Służba Porządkowa w getcie warszawskim w latach 1940–1943, Warschau 1996.
Podolska, Joanna, »Nie w naszej mocy przebaczać. Chaim Mordechaj Rumkowski, Przełożony Starszeństwa Żydów w łodzkim getcie«, in: Samuś, Paweł/Puś (Hg.), Wiesław, Fenomen getta łódzkiego 1940–1944, Łódź 2006, S. 205–234.
Pohl, Dieter, »Ghettos im Holocaust. Zum Stand der Historischen Forschung«, in: Zarusky, Jürgen (Hg.), Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung, Oldenburg 2010, S. 39–50.
Pohl, Dieter, Von der »Judenpolitik« zum Judenmord. Der Distrikt Lublin des Generalgouvernements 1939–1944, Frankfurt am Main 1993.
Polit, Monika, »Moja żydowska dusza nie obawia się dnia sądu.« Mordechaj Chaim Rumkowski. Prawda i zmyślenie, Warschau 2012.
Porat, Dina, »The Justice System and Courts of Law in the Ghettos of Lithuania«, in: *Holocaust and Genocide Studies* 12, 1998, Nr. 1, S. 49–65.
Preiss, Leah, »Women's Health in the Ghettos of Eastern Europe«, in: http://jwa.org/encyclopedia/article/womens-health-in-ghettos-of-eastern-europe#bibliography [1. 2. 2013].
Reckwitz, Andreas, Die Transformation der Kulturtheorien. Zur Entwicklung eines Kulturprogramms, Weilerswist 2000.
Robinson, Jacob, And the Crooked Shall be made Straight. The Eichmann Trial, the Jewish Catastrophe, and Hannah Arendt's Narrative, New York/London 1965.
Robinson, Jacob, Introduction: Some Basic Issues That Faced the Jewish Councils, in: Trunk, Judenrat, S. XXV–XXXV.
Roth, Markus/Löw, Andrea, Das Warschauer Ghetto. Alltag und Widerstand im Angesicht der Vernichtung, München 2013.
Rubin, Henryk, Żydzi w Łodzi pod niemiecką okupacją (Jews in Lodz Under Nazi Occupation), London 1988.
Sack, Fritz, Probleme der Kriminalsoziologie, in: König, René (Hg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung. Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität, Stuttgart 1978, S. 192–492.
Sakowska, Ruta, Menschen im Ghetto. Die jüdische Bevölkerung im besetzten Warschau 1939–1943, Osnabrück 1999.
Dies., »Komitety domowe w getcie warszawskim«, in: *Biuletyn ŻIH* 61, 1967, S. 59–86.

Schlüter, Holger, »… für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt …«: Das Sondergericht Litzmannstadt und sein Vorsitzender Richter, Düsseldorf 2006.
Schoeps, Julius H., Die missglückte Emanzipation. Wege und Irrwege deutsch-jüdischer Geschichte, Hildesheim 2010.
Schroeter, Gudrun, Worte aus einer zerstörten Welt. Das Ghetto in Wilna, St. Ingbert 2008.
Schwerhoff, Gerd, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999.
Shneidman, N. N., The Three Tragic Heroes of the Vilnius Ghetto: Witenberg, Sheinbaum, Gens, Oakland, Ontario 2002.
Stanislawski, Michael, »Kahal *(kehilah)*«, in: Hundert, Gershon David (Hg.), The YIVO Encyclopedia of Jews in Eastern Europe, New Haven 2008, S. 845–848.
Steffen, Katrin, »Connotations of Exclusion: ›Ostjuden‹, ›Ghettos‹, and Other Markings«, in: Jahrbuch des Simon-Dubnow-Instituts IV, 2005, S. 459–479.
Schütz, Alfred/Luckmann, Thomas, Strukturen der Lebenswelt, Konstanz 2003.
Ta-Shma, Israel Moses/Tal, Shlomo/Slae, Menahem, »Responsa«, in: Skolnik, Fred/Berenbaum, Michael (Hg.), Encyclopedia Judaica. Second Edition, Detroit 2007, S. 228–239.
The United States Holocaust Memorial Museum (Hg.), Encyclopedia of Camps and Ghettos, 1933–1945, Vol. II, Ghettos in German Occupied Eastern Europe, Part A, Bloomington 2012.
Trunk, Isaiah, Łódź Ghetto. A History, Shapiro, Robert Moses (Hg.), Bloomington 2006.
Ders., »The Judenrat and Jewish Responses (Discussion)«, in: Bauer, Jehuda/Rotenstreich, Nathan (Hg.), The Holocaust as Historical Experience, London 1981, S. 223–271.
Ders., The Attitude of the Judenrats to the Problems of Armed Resistance Against the Nazis, Jerusalem 1976.
Ders., »The Opposition to the Jewish Councils and the Ghetto Police«, in: Yeivin, Shmuel (Hg.), Studies in Jewish History. Presented to Professor Raphael Mahler on his Seventy-Fifth Birthday, Tel Aviv 1974, S. 137–162.
Ders., Judenrat. The Jewish Councils in Eastern Europe Under Nazi Occupation, New York 1972.
Turk, Austin T., »Prospects for Theories of Criminal Behaviour«, in: *Journal of Criminal Law, Criminology, and Political Science* 55, 1964, S. 454–461.
Unger, Michal, »Łódź«, in: Miron, Guy (Hg.), The Yad Vashem Encyclopedia of the Ghettos during the Holocaust, Vol. I, Jerusalem 2009.
Ders., Reassessment of the Image of Mordechai Chaim Rumkowski, Jerusalem 2004.
Vyleta, Dan, »Jewish Crimes and Misdeamors. In Search of Jewish Criminality in Germany and Austria, 1890–1914«, in: *European History Quarterly* 35, 2005, S. 299–325.
Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen 1980, S. 1 (Orig. 1921).
Weiss, Aharon, »Jüdischer Ordnungsdienst«, in: Gutman, Yisrael u.a. (Hg.), En-

zyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 2, München/Zürich 1995, S. 699–702.
Ders., »The Relations Between the Judenrat and the Jewish Police«, in: Gutman, Yisrael/Haft, Cynthia J. (Hg.), Patterns of Jewish Leadership in Nazi Europe 1933–1945. Proceedings of the Third Yad Vashem International Historical Conference, Jerusalem, April 4–7, 1977, Jerusalem 1979, S. 201–218.
Ders., »Jewish Leadership in Occupied Poland – Postures and Attitudes«, in: *Yad Vashem Studies* 12, 1977, S. 335–366.
Ders., Ha'mishtara hayehudit be'general gouvernement u'ba'shlezia ilit bi'tekufat ha'shoa (Die jüdische Polizei im Generalgouvernement und in Oberschlesien während des Holocaust), Jerusalem 1974.
Weitzman, Leonore J., »Living on the Aryan Side in Poland«, in: Ofer, Dalia/Weitzman, Leonore J. (Hg.), Women in the Holocaust, New Haven 1998, S. 187–222.
Wetzell, Richard, Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880–1945, Chapel Hill 2000.
Wiesner, Jonas, Der Bann in seiner gesellschaftlichen Entwicklung auf dem Boden des Judentums, Leipzig 1864.
Wildt, Michael, »Die Transformation des Ausnahmezustands. Ernst Fraenkels Analyse der NS-Herrschaft und ihre politische Aktualität«, in: Danyel, Jürgen (Hg.), 50 Klassiker der Zeitgeschichte, Göttingen 2007, S. 19–23.
Wildt, Michael, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2003.
Wolfgang Keckeisen, Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach, München 1974.
Zarusky, Jürgen (Hg.), Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung, Oldenburg 2010.
Zippelius, Reinhold, Rechtsphilosophie. Ein Studienbuch, München 2011.

Zur Autorin

Svenja Bethke, Dr. phil., ist Lehrbeauftragte an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg. Sie hat an der Universität Hamburg Geschichte, Politikwissenschaften und Jura studiert. Für die vorliegende Studie erhielt sie den Immanuel-Kant-Forschungspreis der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und den Forschungspreis des Generalkonsuls der Republik Polen in Hamburg.